

Schlussbericht

des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Sicherheits- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

im Zusammenhang mit der Beobachtung rechtsextremistischer Strukturen und Aktivitäten in Bayern, insbesondere der Herausbildung der rechtsextremistischen Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und eventueller Unterstützer in Bayern

und der Verfahren zur Ermittlung der Täter der Mordanschläge vom 9. September 2000 in Nürnberg, 13. Juni 2001 in Nürnberg, 29. August 2001 in München, 9. Juni 2005 in Nürnberg und 15. Juni 2005 in München und eventueller weiterer, in Bayern von Rechtsextremisten begangener Straftaten

und der hieraus zur Verbesserung der Bekämpfung rechtsextremistischer Strukturen und Aktivitäten und zur Optimierung der Ermittlungsverfahren und der Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheits- und Justizbehörden erforderlichen organisatorischen und politischen Maßnahmen
(Drs. 16/13150)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Verfahrensablauf	Seite 3
I. UNTERSUCHUNGSauftrag	Seite 3
II. ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSaUSSCHUSSES	Seite 15
III. MITARBEITER UND BEaufTRAGTE	Seite 15
1. Landtagsamt	Seite 15
2. Beauftragte der Staatsregierung	Seite 15
3. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen	Seite 15
IV. SITZUNGEN	Seite 16
V. BEWEISERHEBUNG	Seite 18
1. Geheimhaltung	Seite 18
2. Akten	Seite 19

2.1 Umfang und Herkunft des Beweismaterials	Seite 19
2.2 Umgang mit Aktenmaterial nach Abschluss der Untersuchung	Seite 20
3. Zeugen	Seite 20
3.1 Zeugenvernehmungen in alphabetischer Reihenfolge	Seite 21
3.2 Verzicht auf Zeugenvernehmungen	Seite 26
3.3 Schriftliche Aussagen	Seite 26
3.4 Öffentlichkeit	Seite 27
4. Sachverständige	Seite 27
B. <u>Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags</u>	Seite 27
I. Sachverhalt	Seite 27
Fragen Teil A: Rechtsextremistische Strukturen und Aktivitäten im Zeitraum vom 01.01.1994 bis 04.07.2012 in Bayern	Seite 28
Fragen Teil B: Mordanschläge in Bayern	Seite 80
II. Gemeinsame Bewertung aller Mitglieder des Untersuchungsausschusses	Seite 132
1. Vorbemerkung (Untersuchungsauftrag: Umfang und Schranken)	Seite 132
2. Untersuchungskomplex A: Rechtsextremistische Strukturen in Bayern vom 01.01.1994 bis 04.07.2012	Seite 132
2.1 Erkenntnisse, Einschätzungen und Maßnahmen bayerischer Behörden in Bereichen des Rechtsextremismus	Seite 132
2.2 Zusammenarbeit mit Bundesbehörden oder den Behörden anderer Länder	Seite 137
3. Untersuchungskomplex B: Ceska-Mordserie – Polizeiliche Ermittlungen und Zusammenarbeit mit anderen Behörden	Seite 138
3.1 Einzelne Sonderkommissionen und Besondere Aufbauorganisation (BAO) Bosphorus	Seite 138
3.2 Nagelbombenanschlag in Köln	Seite 141
3.3 Abgabe der zentralen Ermittlungen an das BKA	Seite 141
3.4 Verdeckte Ermittlungen	Seite 142
3.5 Operative Fallanalyse (OFA)	Seite 143
3.6 Medienstrategie	Seite 143

3.7	Probleme in der Zusammenarbeit zwischen der BAO Bosphorus und dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz	Seite 144	2.	Abgeordnete Franz Schindler (SPD), Helga Schmitt-Bussinger (SPD) und Susanna Tausendfreund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Seite 154
3.8	Überlastung mit Daten/Unterschiedliche Programme auf Bundes- und Landesebene	Seite 146	3.	Ergänzende Anmerkungen des Abgeordneten Prof. Dr. Michael Piazzolo (FREIE WÄHLER)	Seite 159
3.9	Umgang mit den Opferangehörigen	Seite 146			
3.10	Rolle der Staatsanwaltschaft und der Justizverwaltung	Seite 148			
III. Gemeinsame Schlussfolgerungen aller Mitglieder des Untersuchungsausschusses			C. Anlagen		
		Seite 148	Anlage 1a:	Beweisbeschlüsse zur Aktenbeziehung – Übersichtsliste	Seite 161
1.	Einleitung	Seite 148	Anlage 1b:	Beweisbeschlüsse zur Aktenbeziehung – Darstellung im Wortlaut	Seite 163
2.	Bereits umgesetzte Reformen in Bayern	Seite 149	Anlage 2:	Aktenliste	Seite 172
3.	Handlungsempfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR)	Seite 149	Anlage 3:	Schreiben des Staatsministers des Innern vom 25.06.2013 (IE1-1334.10-151)	Seite 197
4.	Bewertung der bereits umgesetzten Reformen und der Empfehlungen der BLKR; weitergehende Handlungsempfehlungen für Bayern	Seite 149	Anlage 4:	Schreiben des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22.08.2012	Seite 225
4.1	Zu den bereits umgesetzten Reformen	Seite 149	Anlage 5:	Schreiben des Staatsministers des Innern vom 25.06.2013 (IE1-1334.10-170)	Seite 237
4.2	Zu den Empfehlungen der BLKR	Seite 149	Anlage 6:	Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30.04.2013 – Zusammenfassung der Empfehlungen	Seite 250
4.3	Weitergehende Reformempfehlungen für Bayern	Seite 151			
IV. Unterschiedliche Bewertungen und Schlussfolgerungen					
1.	Abgeordnete Dr. Otmar Bernhard (CSU), Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU), Manfred Ländner (CSU), Martin Neumeyer (CSU) und Dr. Andreas Fischer (FDP)	Seite 151			

A. Verfahrensablauf

I. UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG

Der Untersuchungsausschuss „NSU“ wurde durch den Bayerischen Landtag mit nachfolgendem Beschluss (Drs. 16/13150) eingesetzt:

„Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2012 beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Inge Aures, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget, Horst Arnold, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld, Sabine Dittmar, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Annette Karl, Christa Naaß, Maria Noichl, Reinhold Perlak, Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Bernhard Roos, Adelheid Rupp, Harald Schneider, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Christa Steiger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Hans Joachim Werner, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Ludwig Wörner, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Susanna Tausendfreund, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Anne Franke, Thomas Gehring, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Adi Sprinkart, Christine Stahl, Claudia Stamm, Simone Tolle und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/12860, 16/13060, 16/13075

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Sicherheits- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

im Zusammenhang mit der Beobachtung rechtsextremistischer Strukturen und Aktivitäten in Bayern, insbesondere der Herausbildung der rechtsextremistischen Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und eventueller Unterstützer in Bayern

und der Verfahren zur Ermittlung der Täter der Mordanschläge vom 9. September 2000 in Nürnberg, 13. Juni 2001 in Nürnberg, 29. August 2001 in München, 9. Juni 2005 in Nürnberg und 15. Juni 2005 in München und eventueller weiterer, in Bayern von Rechtsextremisten begangener Straftaten

und der hieraus zur Verbesserung der Bekämpfung rechtsextremistischer Strukturen und Aktivitäten und zur Optimierung der Ermittlungsverfahren und der Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheits- und Justizbehörden möglicherweise erforderlichen organisatorischen und politischen Maßnahmen

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: vier Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, FREIE WÄHLER: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied, FDP: ein Mitglied) an.

Vom 09.09.2000 bis zum 15.06.2005 sind in Nürnberg und München fünf ausländische Mitbürger durch Mordanschläge getötet worden, wobei jeweils dieselbe Tatwaffe benutzt worden ist. Trotz jahrelanger umfangreicher Ermittlungen mehrerer Sonderkommissionen der Polizei in München und Nürnberg konnten die Täter nicht ermittelt werden.

Am 04.11.2011 wurden Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, die mutmaßlichen Täter eines bewaffneten Banküberfalls, in Eisenach in ihrem Wohnmobil tot aufgefunden. Bei ihnen sind Waffen gefunden worden, mit denen die Mordanschläge begangen worden sind. Noch am gleichen Tag hat die mutmaßliche Mittäterin Beate Zschäpe das Haus in Zwickau, in dem sie zusammen mit den anderen mutmaßlichen Tätern längere Zeit gelebt hatte, in die Luft gesprengt und sich am 08.11.2011 der Polizei gestellt. Erst durch diese Vorkommnisse ist zu Tage getreten, dass sowohl die Mordanschläge in Bayern als auch weitere fünf Mordanschläge und ein Bombenanschlag in anderen Bundesländern und insgesamt vierzehn Banküberfälle wohl von den gleichen Personen begangen worden sind, die seit Ende Januar 1998 untergetaucht sind, nachdem bei ihnen rechtsextremistisches Propagandamaterial und Sprengstoff gefunden worden war und dass diese Personen eine rechtsterroristische Gruppierung mit der Bezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund“ („NSU“) gebildet hatten.

Der Vorgang hat zu umfangreichen Diskussionen in der Öffentlichkeit und zu den Vorwürfen geführt, dass es zu Defiziten bayerischer Sicherheits- und Justizbehörden bei der Aufklärung der Mordanschläge gekommen sei.

Die Ermittlungen zur Aufklärung der Morde und wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung und wegen der nicht aufgeklärten Banküberfälle sind nach dem 04.11.2011 vom Generalbundesanwalt (GBA) übernommen worden. Der GBA hat das Bundeskriminalamt (BKA) mit den Ermittlungen beauftragt, die in Zusammenarbeit

mit den Landeskriminalämtern (LKA) Sachsen, Thüringen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „Bosporus“ beim Polizeipräsidium Mittelfranken durchzuführen sind. Das BKA hat hierzu eine BAO „Trio“ eingerichtet. Innerhalb des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) wurde ab dem 19.12.2011 zur Aufarbeitung des Fallkomplexes eine Projektgruppe „Lageorientierte Sonderorganisation NSU“ eingerichtet und beim LKA zusätzlich eine Koordinierungsgruppe Rechtsterrorismus und Extremismus (KG ReTeEX Bayern).

Die mutmaßliche Mittäterin B. Zschäpe befindet sich zusammen mit einigen mutmaßlichen Unterstützern in Untersuchungshaft.

Sowohl der Bundestag als auch die Landtage von Thüringen und Sachsen haben jeweils parlamentarische Untersuchungsausschüsse zur Aufklärung der Fragen eingesetzt, weshalb die Entstehung der „NSU“ nicht rechtzeitig erkannt und weshalb die von den Mitgliedern dieser Gruppierung mutmaßlich begangenen Mordanschläge und Banküberfälle nicht aufgeklärt werden konnten und ob ein Versagen der jeweils zuständigen Sicherheits- und Justizbehörden festgestellt werden müsse. Der Untersuchungsausschuss des Bundestages hat zudem einen Ermittlungsbeauftragten bestellt und der Thüringer Innenminister ein Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“ in Auftrag gegeben, das am 14.05.2012 vorgelegt worden ist.

Da fünf der Mordanschläge in Bayern verübt worden sind, gebietet es der Respekt vor den Opfern und ihren Angehörigen, auch in Bayern einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, zumal auch Vorwürfe gegenüber bayerischen Sicherheits- und Justizbehörden erhoben werden und weitere Aufklärung erforderlich erscheint. Dabei ist auch zu überprüfen, welchen Umgang die Ermittler mit den Angehörigen der Opfer an den Tag gelegt haben, der aus Sicht der Opfer zum Teil dazu geführt haben soll, sie zu kriminalisieren, und welche Konsequenzen hieraus zu ziehen sind.

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen über rechtsextremistische Strukturen und Aktivitäten in Bayern seit dem Jahr 1994, die Einschätzung der Gefahren des Rechtsextremismus und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, über das Geschehen seit dem Untertauchen der mutmaßlichen Täter am 26.01.1998, insbesondere zu den Erkenntnissen bayerischer Sicherheitsbehörden über ihren Aufenthalt, und darüber, ob sie mit Personen aus Bayern Kontakt hatten und ob und inwieweit sie von diesen unterstützt worden sind.

Das Bezugsjahr 1994 wird deshalb gewählt, weil in diesem Jahr erstmals Kontakte eines der mutmaßlichen Mittäter nach Bayern anlässlich eines Neonazitreffens nachgewiesen sind.

Weiterhin soll der Untersuchungsausschuss klären, aus welchen Gründen es den bayerischen Sicherheitsbehörden nicht

gelingen ist, die mutmaßlichen Täter von fünf Mordanschlägen in Bayern (und weiteren fünf Mordanschlägen in anderen Bundesländern und vermutlich von 14 Banküberfällen und eventuell weiteren Verbrechen) zu ermitteln, insbesondere ob organisatorische Mängel in der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen bayerischen Sicherheitsbehörden und mit Sicherheitsbehörden des Bundes und/oder ermittlungstaktische und/oder politische Fehleinschätzungen hierfür verantwortlich sind und welche Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Bekämpfung des Rechtsextremismus für die Struktur und Organisation der Sicherheits- und Justizbehörden in Bayern und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Sicherheits- und Justizbehörden auf Bundesebene und den anderen Bundesländern gezogen werden müssen.

Der Untersuchungszeitraum soll mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 04.07.2012 enden.

Hierzu hat der Untersuchungsausschuss folgende Fragen zu prüfen:

A. Welche rechtsextremistischen Strukturen und Aktivitäten sind im Zeitraum vom 01.01.1994 bis 04.07.2012 in Bayern und länderübergreifend festgestellt worden und welche Maßnahmen haben bayerische Sicherheitsbehörden hiergegen mit welchen Ergebnissen ergriffen?

1. Rechtsextremistische Aktivitäten in Bayern im Untersuchungszeitraum

1.1. Welche Erkenntnisse über Art und Umfang rechtsextremistischer Aktivitäten in Bayern und über ein eventuelles Zusammenwirken bayerischer Rechtsextremisten mit Rechtsextremisten in anderen Bundesländern lagen welchen bayerischen Sicherheits- und Justizbehörden im Untersuchungszeitraum vor?

1.2. Wie viele und welche Strafverfahren wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten gab es im Untersuchungszeitraum in Bayern, in wie vielen Fällen führten diese Verfahren zu Verurteilungen, wie viele Verfahren wurden eingestellt und aufgrund welcher Kriterien wird ein rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Hintergrund angenommen?

1.3. Wie wurde die Gefahr des Rechtsextremismus in Bayern im Untersuchungszeitraum seitens der Staatsregierung eingeschätzt und welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um der Gefahr zu begegnen?

1.3.1. In welchem Umfang und mit welchen Mitteln ist das BayLfV im Untersuchungszeitraum auf dem Gebiet der Bekämpfung des Rechtsextremismus tätig geworden, welcher Quellen hat es sich hierbei bedient und welche Befugnisse laut BayVSG hat es hierbei im Einzelnen genutzt?

1.3.2. Welche Erkenntnisse haben die Staatsschutzabteilungen der bayerischen Polizei im Untersuchungs-

zeitraum über rechtsextremistische Aktivitäten in Bayern gewonnen und inwieweit hat ein Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit mit dem BayLfV stattgefunden?

- 1.3.3. Haben das BayLfV und die Staatsschutzabteilungen der bayerischen Polizei ihre jeweils vorgesetzten Dienststellen über ihre Erkenntnisse informiert und falls ja, welche Stellen, über welche konkreten Inhalte, wie und auf welchem Wege und falls nein, warum nicht?
- 1.3.4. Welche Maßnahmen sind ggf. daraufhin seitens der jeweils zuständigen Abteilungen im Staatsministerium des Innern (StMI) ergriffen worden und haben die zuständigen Abteilungen bei der Beobachtung und ggf. Bekämpfung und Verfolgung rechtsextremistischer Aktivitäten zusammengearbeitet und inwieweit ist jeweils die politische Spitze des StMI informiert worden?
- 1.4. Welche Erkenntnisse hatten das BayLfV und ggf. bayerische Polizeibehörden seit dem Jahr 1994 über die mutmaßlichen Täter der zwischen 2000 und 2007 begangenen Mordanschläge bis zu deren Untertauchen im Januar 1998 und anschließend bis zur Festnahme einer mutmaßlichen Mittäterin am 08.11.2011 und über eventuelle Unterstützer und Sympathisanten in Bayern?
- 1.4.1. Wann und in welchem Zusammenhang sind Mitglieder und Unterstützer des sog. Trios erstmals in Bayern beobachtet worden bzw. sind deren Kontakte zu Neonazis aus Bayern bekannt geworden (ggf. auch vor 1994)?
- 1.5. Welche Erkenntnisse über Diskussionen in der rechtsextremistischen Szene über die Aufnahme des bewaffneten Kampfes und die Herausbildung eines rechtsextremistischen Terrorismus und die typischen Merkmale rechtsterroristischer Handlungen hatten bayerische Sicherheits- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger vor dem Beginn der Mordanschläge im September 2000 in Bayern und welche diesbezüglichen Erkenntnisse haben sie seither und zu welchem Zeitpunkt gewonnen?
- 1.5.1. Waren bayerische Behördenvertreter bei der Tagung zur Gefahr der Entstehung weiterer terroristischer Strukturen des BfV im Jahr 2003 anwesend, welche bayerische Sicherheitsbehörden hatten Kenntnis von der daraus resultierenden Broschüre des BfV aus dem Jahr 2004, in der die Mitglieder des (untergetauchten) Trios abgebildet waren und falls ja, welche Folgerungen wurden hieraus gezogen?
- 1.6. Wie oft, bei welchen Treffen und mit welchen Ergebnissen hat sich die Ständige Konferenz der

Innenminister (IMK) seit dem Untertauchen der mutmaßlichen Täter der Mordanschläge im Januar 1998 bis zum November 2011 mit dieser Thematik befasst?

- 1.7. Welche zusätzlichen und neuen Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden seit dem 04.11. 2011 über die Mitglieder des NSU und ihre Unterstützer auf welchem Wege gewonnen?
2. **Wie gestaltete sich im Untersuchungszeitraum die Zusammenarbeit von Sicherheits- und Justizbehörden sowie zwischen den jeweils vorgesetzten Dienststellen bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus und der Verfolgung rechtsextremistisch motivierter Straftaten?**
- 2.1. Wie gestaltete sich im Einzelnen die Beachtung des Trennungsgebots und die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Polizei und Verfassungsschutzbehörden sowie zwischen den jeweils vorgesetzten Dienststellen?
- 2.1.1. Welche gesetzlichen und/oder verwaltungsinternen Vorschriften gab es im Untersuchungszeitraum über die Zusammenarbeit zwischen dem BayLfV und den bayerischen Polizeibehörden und die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und mit dem Bundesamt für den Verfassungsschutz (BfV) und den Verfassungsschutzämtern der anderen Bundesländer?
- 2.1.2. Welche Rechtsgrundlagen und internen Dienstweisungen sind für die Zusammenarbeit zwischen der bayerischen Polizei und dem BayLfV maßgeblich?
- 2.1.3. Welche datenschutzrechtlichen Vorschriften hatten und haben das BayLfV, die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaft bei der Zusammenarbeit zu beachten und haben entsprechende Vorschriften den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den genannten Behörden erschwert?
- 2.1.4. Aus welchen Gründen haben die AK II und AK IV der IMK am 03./04.12.2009 einen Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden vorgelegt und welchen Inhalt hat dieser Leitfaden?
- 2.1.5. Wie ist die Pflicht des BayLfV, Polizeibehörden über Erkenntnisse zu informieren, gesetzlich und/ oder verwaltungsintern geregelt und wie wird dies in der Praxis umgesetzt?
- 2.1.5.1. Ist das BayLfV berechtigt, unter Hinweis auf den Schutz ihrer Quellen Informationen gegenüber den Polizeibehörden zurückzuhalten und hat es dies im Bezug auf den Untersuchungsgegenstand getan und wenn ja, in welchen Fällen?

- 2.1.5.2. *Wer war im Untersuchungszeitraum innerhalb des BayLfV für die Entscheidung, ob Informationen an die Polizeibehörden weitergegeben werden, zuständig und ist hierbei das StMI in die Entscheidung eingebunden und wer war hierfür ggf. jeweils zuständig?*
- 2.1.6. *Welche Speicher-, Prüf- und Löschungsvorschriften galten im Untersuchungszeitraum für die Akten des BayLfV?*
- 2.1.6.1. *Welche Prüfungsfristen gelten gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayVSG?*
- 2.1.6.2. *Müssen aufgrund gesetzlicher Vorgaben auch interne Vermerke, Protokolle über Dienstbesprechungen etc. gelöscht werden und falls ja, innerhalb welcher Fristen?*
- 2.1.7. *Sind Informationen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand unter Verstoß gegen gesetzliche oder verwaltungsinterne Vorschriften gelöscht worden?*
- 2.1.8. *Hat das BayLfV zu irgendeinem Zeitpunkt Löschungsmitteilungen betreffend Daten über die am 26.01.1998 untergetauchten Personen an andere Verfassungsschutzbehörden geschickt?*
- 2.2. *Wie gestaltete sich im Untersuchungszeitraum die Zusammenarbeit zwischen dem BayLfV und den Verfassungsschutzämtern des Bundes und der Länder und den weiteren Nachrichtendiensten des Bundes?*
- 2.2.1. *Welche Rechtsgrundlagen und internen Dienstanweisungen sind für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch des BayLfV mit den VS-Behörden der anderen Bundesländer und dem BfV und den anderen Nachrichtendiensten des Bundes maßgeblich?*
- 2.2.2. *Welchen Inhalt hat und welche Bedeutung ist der Koordinierungsrichtlinie gemäß Beschluss der IMK vom 26.11.1993 beizumessen?*
- 2.2.3. *Wer war im Untersuchungszeitraum innerhalb des BayLfV zuständig für die Entscheidung, ob und welche Informationen an die VS-Behörden anderer Bundesländer und/oder das BfV weitergegeben werden und ist hierbei das StMI in die Entscheidung eingebunden und wer war ggf. jeweils zuständig?*
- 2.3. *Welche Berichtspflichten obliegen dem BayLfV gegenüber dem StMI und inwieweit nimmt das StMI Einfluss auf die Arbeit und Schwerpunktsetzung des BayLfV?*
- 2.3.1. *Nach welchen Kriterien erfolgte bzw. erfolgt die Information der politischen Spitze des StMI?*
- 2.4. *Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft (StA) und ihren Ermittlungsbeamten?*
- 2.4.1. *Haben die Polizeibehörden der jeweils sachleitenden Staatsanwaltschaft sämtliche, auch die ihnen vom BayLfV oder anderen VS-Behörden bekannt gewordenen Informationen, übermittelt?*
- 2.4.2. *Hat das BayLfV Informationen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag direkt an die jeweils zuständige sachleitende Staatsanwaltschaft übermittelt und falls ja, um welche Informationen hat es sich hierbei gehandelt, wie wurde sichergestellt, dass die Informationen in die Ermittlungen einfließen und falls nein, aus welchen Gründen ist dies nicht erfolgt?*
- 2.5. *Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der jeweils örtlich zuständigen StA und vorgesetzten Dienststellen?*
- 2.5.1. *Welche Rechtsgrundlagen und internen Dienstanweisungen bestanden im Untersuchungszeitraum über Art und Umfang von Berichten der Staatsanwaltschaften an den Generalstaatsanwalt (GenStA) und Art und Umfang von Berichten des GenStA an das StMJV?*
- 2.5.2. *Wurde und wird der GenStA und dem StMJV regelmäßig über Ermittlungsverfahren mit rechtsextremistischem Hintergrund berichtet und welche Berichte wurden bezogen auf den Untersuchungsgegenstand wann und mit welchem Inhalt abgegeben und wie haben der GenStA und das StMJV hierauf reagiert?*
- 2.6. *Welche gesetzlichen Grundlagen und internen Dienstanweisungen bestanden im Untersuchungszeitraum für die Abgabe von Ermittlungsverfahren an den GBA und für die Zuständigkeit des BKA und gab es im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Meinungsverschiedenheiten zwischen den Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften und dem GBA hierüber und falls ja, wegen welcher Fragen?*
- 2.7. *Welche Dateien werden von welchen Sicherheits- und Justizbehörden im Zusammenhang mit Rechtsextremismus bzw. rechtsextremistisch motivierten Straftaten geführt?*
- 2.8. *Über welche Erkenntnisse des BfV und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) über den Aufenthalt und die Aktivitäten von Mitgliedern oder mutmaßlichen Unterstützern des NSU in Bayern sind welche bayerischen Sicherheitsbehörden wann unterrichtet worden?*
- 2.9. *Welche Kenntnisse hatten bayerische Sicherheitsbehörden über den Hintergrund und die Ergebnisse der*

Operation „Rennsteig“, die zu Verbindungen von Rechtsextremisten zwischen Thüringen, Bayern und Soldaten einer bayerischen Kaserne durchgeführt wurde und bei der der MAD eingebunden war?

B. Mordanschläge in Bayern

1. Welche Erkenntnisse haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie die jeweils vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung seit dem Untertauchen der mutmaßlichen Täter Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe am 26.01.1998 über diese Personen erlangt und welche Aktivitäten haben sie daraufhin entwickelt?

1.1. Wann haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden von wem und wie Kenntnis von dem Untertauchen der o.g. Personen und von dem gegen sie gehegten Verdacht der Vorbereitung von Sprengstoffanschlägen erlangt und welche Behörde hat daraufhin welche Maßnahmen ergriffen?

1.1.1. Welche Erkenntnisse hatten bayerische Sicherheitsbehörden seit dem 26.01.1998 über den Aufenthalt der o.g. Personen in Bayern ab 1994 und über Gerhard Ittner, Matthias Fischer und Mandy Struck sowie weitere Unterstützer und Sympathisanten dieser Personen in Bayern und wie sind ggf. diese Erkenntnisse verwertet worden?

1.1.2. Trifft es zu, dass sich das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 03.02.1998 mit einer Sachverhaltsdarstellung zu den den Flüchtigen vorgeworfenen Straftaten und der Durchsichtung vom 26.01.1998 u.a. auch an das BayLfV mit der Bitte um Erkenntnismitteilung gewandt hat und falls ja, was hat es daraufhin unternommen?

1.1.3. Trifft es zu, dass sich das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mit weiterem Schreiben vom 04.02.1998 u.a. an das BayLfV unter Beifügung von Fotos der Gesuchten zur dortigen Quellenvorlage gewandt hat und falls ja, was hat das BayLfV daraufhin unternommen?

1.1.4. Trifft es zu, dass am 13.02.1998 ein Telefongespräch zwischen einem Beamten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz und dem BayLfV zu Informationen über mögliche Kontakte des gesuchten Uwe Mundlos zu dem Neonazi und Gründer der „Deutschen Bürgerwehr“ Ernst Tag stattgefunden hat und dass das BayLfV mit Antwortschreiben vom 09.03.1998 mitgeteilt hat, Mundlos habe gute Kontakte zu Ernst Tag und könnte dort untergetaucht sein und auf welche Erkenntnisse stützte das BayLfV seine Auskunft und was hat es anschließend unternommen?

1.1.5. Sind bayerische Polizeibehörden nach dem 26.01.1998 über das Verschwinden der o.g. Personen und den Fund von Sprengstoff und der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen durch diese Personen unterrichtet worden und falls ja, wann und von wem und welche Maßnahmen sind daraufhin ergriffen worden?

1.1.6. Trifft es zu, dass sich das Thüringer Innenministerium am 20.02.1998 zum Informationsaustausch in Staatsschutzsachen u.a. auch an das LKA Bayern gewandt und mitgeteilt hat, dass sich der sog. Thüringer Heimatschutz und der sog. Nationale Widerstand von den so genannten Terroristen aus Jena distanzieren und falls ja, was hat das LKA daraufhin unternommen?

1.2. Welche Erkenntnisse hatten das BayLfV und bayerische Polizeibehörden über die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen „Thüringer Heimatschutz“ und „Fränkischer Heimatschutz“ und die in diesen Organisationen tätigen Personen und über ihre eventuellen Verbindungen zu den mutmaßlichen Tätern der Mordanschläge und deren Unterstützern?

1.3. Mit welchen Mitteln hat das BayLfV ab dem 26.01.1998 Informationen über die untergetauchten Personen und ggf. ihre Unterstützer in Bayern gesammelt und welche Erkenntnisse konnten dadurch gewonnen werden?

1.3.1. Sind hierbei Informationen mittels sog. V-Leute, Informanten und/oder Gewährspersonen beschafft worden und falls ja, wie viele dieser Personen waren in Einsatz, wie sind sie ausgewählt worden, wer hat sie „geführt“ und welches Honorar oder geldwerte Vorteile haben sie jeweils erhalten und auf welcher rechtlichen Grundlage sind sie eingesetzt worden?

1.3.2. Welche Erkenntnisse hat das BayLfV durch den Einsatz sog. V-Leute gewonnen und wie wurden die Erkenntnisse verwertet?

1.3.2.1. Trifft es zu, dass in Coburg anlässlich des Konzerts eines rechtsextremen Liedermachers Ende 1998 oder Anfang 1999 Spenden für die Untergetauchten gesammelt worden sind und falls ja, wann haben bayerische Sicherheitsbehörden hiervon Kenntnis erlangt?

1.3.2.2. Hatten bayerische Sicherheitsbehörden Kenntnis davon, dass in der rechtsextremistischen Szene ein Spiel namens „Pogromly“ verkauft wurde und der Erlös für die untergetauchten Personen bestimmt war und falls ja, was haben sie in diesem Zusammenhang unternommen?

1.4. Hatte das BayLfV Kontakt zu dem als „Quelle 2045“ bzw. „Quelle 2150“ des Thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz bezeichneten

- V-Mannes Tino Brandt, insbesondere während seines Aufenthalts in Bayern und falls ja, welche Informationen hat das BayLfV von ihm vor und nach dem 26.01.1998 insbesondere über den Verbleib der untergetauchten Personen und ihrer Unterstützer in Bayern erhalten?*
- 1.5. *Hatten bayerische Sicherheitsbehörden Kenntnis von den Aktivitäten des bekennenden Neonazis Gerhard Ittner, der wenige Tage vor dem ersten Mordanschlag in Nürnberg u.a. ein Flugblatt mit dem Text „1. September 2000, von jetzt an wird zurückgeschossen“ verteilt hat?*
- 1.6. *Hatten bayerische Sicherheitsbehörden Kenntnisse über die Verbindungen des Verlegers Peter Dehoust zu den Untergetauchten und eventueller Geldzahlungen für und an die Gesuchten?*
- 1.7. *Welche Informationen hatten bayerischen Sicherheitsbehörden über die jetzt nachträglich den mutmaßlichen Tätern des NSU zugeordneten Überfälle und die jeweilige Vorgehensweise der Täter?*
- 1.8. *Trifft es zu, dass das BayLfV am 06.10.2003 ein Schreiben des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz an das BfV zur Vorbereitung einer Tagung mit dem Thema „Gefahr der Entstehung weiterer terroristischer Strukturen in der BRD“ nachrichtlich erhalten hat und dass in diesem Zusammenhang der Fall der seit dem 26.01.1998 untergetauchten Personen erwähnt worden ist?*
- 2. Welche Aktivitäten haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie ihre jeweils vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung nach dem ersten Mordanschlag vom 09.09. 2000 in Nürnberg (Opfer: Enver Simsek) entwickelt?**
- 2.1. *Wer war bei der StA Nürnberg-Fürth zuständig für die Ermittlungen zur Aufklärung des Mordes an Enver Simsek?*
- 2.2. *Wie war die Sonderkommission (SoKo) „SIMSEK“ beim Polizeipräsidium Mittelfranken personell besetzt?*
- 2.3. *Welche Ermittlungsmaßnahmen (Spurenauswertung, Zeugenbefragung, Rasterfahndungen, TKÜ, Einsatz verdeckter Ermittler etc.) sind ergriffen worden und mit welchem Ergebnis?*
- 2.3.1. *Was haben die objektiven Spuren und Zeugenbefragungen ergeben?*
- 2.3.2. *Ist das BKA in die Ermittlungen eingebunden worden und falls ja, in welcher Weise und falls nein, warum nicht?*
- 2.4. *Hat die StA über die Ermittlungen an den GenStA berichtet und sind von dort Weisungen zu den Ermittlungen erteilt oder Hinweise gegeben worden und falls ja, mit welchem Inhalt?*
- 2.5. *Hat die SoKo „SIMSEK“ an das LKA und das StMI berichtet und falls ja, wer war dort zuständig und sind Weisungen zu den polizeilichen Ermittlungen erteilt oder Hinweise gegeben worden und falls ja, mit welchem Inhalt?*
- 2.6. *Wer hatte im StMI, beim LKA, bei der SoKo „SIMSEK“ und bei der StA Nürnberg-Fürth Kenntnis von der handschriftlichen Anmerkung „Bitte genau berichten. Ist ausländerfeindlicher Hintergrund denkbar?“ des damaligen StMI Dr. Beckstein am Rande eines Zeitungsartikels erhalten und wie haben das StMI, die Polizeibehörden und die StA hierauf reagiert und trifft es zu, dass der damalige StMI Dr. Beckstein im Jahr 2006 noch einmal eine entsprechende handschriftliche Anmerkung auf einen Pressebericht gesetzt hat?*
- 2.7. *Hat sich die SoKo „SIMSEK“ wegen der Aufklärung des Mordes an das BayLfV gewandt und falls ja, mit welchem Ansinnen und falls nein, warum nicht?*
- 2.8. *Hat sich das BayLfV nach dem Mordanschlag vom 09.09.2000 in Nürnberg auf eigene Initiative, ohne entsprechende Anfrage der SoKo „SIMSEK“ um Informationen über einen eventuellen rechtsextremistischen und/oder ausländerfeindlichen Hintergrund des Mordes bemüht und falls ja, auf Grund welcher Umstände und mit welchen Ergebnissen und wie sind ggf. die Erkenntnisse verwertet worden?*
- 3. Welche Aktivitäten haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie die jeweils vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung nach den Mordanschlägen vom 13.06.2001 in Nürnberg (Opfer: Abdurrahim Özüdogru) und vom 29.08.2001 in München (Opfer: Habil Kilic) sowie den weiteren Mordanschlägen vom 27.06.2001 in Hamburg und vom 25.02.2004 in Rostock entwickelt?**
- 3.1. *Wer war bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und München I zuständig für die Ermittlungen zur Aufklärung der Morde an Abdurrahim Özüdogru und Habil Kilic?*
- 3.2. *Wie waren die SoKo „Schneider“ beim PP Mittelfranken und die Mordkommission 5 der Münchner Kriminalpolizei jeweils personell besetzt?*
- 3.3. *Welche Ermittlungsmaßnahmen (Spurenauswertung, Zeugenbefragung, Rasterfahndungen, TKÜ, Einsatz verdeckter Ermittler etc.) sind ergriffen worden und mit welchem Ergebnis?*

- 3.4. *Was haben die objektiven Spuren und Zeugenbefragungen ergeben?*
- 3.5. *Trifft es zu, dass im September 2001 in München eine Besprechung zwischen den in Nürnberg und München ermittelnden Polizeibeamten, der StA Nürnberg-Fürth, Vertretern des BKA und des StMI stattgefunden hat und falls ja, wer hat daran teilgenommen, welche Inhalte wurden besprochen und welche Absprachen über die Ermittlungsmaßnahmen sind hierbei getroffen worden?*
- 3.6. *Aus welchen Gründen wurde ab dem 01.09.2001 beim PP Mittelfranken eine neue SoKo „Halbmond“ geschaffen, wie kam es zu der Namensfindung, was war ihre Aufgabe und inwieweit sind die bisherigen Mitarbeiter der SoKo „SIMSEK“ und der SoKo „Schneider“ in der neuen SoKo „Halbmond“ tätig geworden?*
- 3.7. *Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der nach dem Mordanschlag vom 27.06.2001 in Hamburg dort gebildeten SoKo „061“ und wer hat entschieden, dass die SoKo „Halbmond“ die Arbeit der Tatortdienststellen in Nürnberg, München und Hamburg koordiniert und aus welchen Gründen?*
- 3.7.1. *Welche Befugnisse zur Koordination hatte die SoKo „Halbmond“?*
- 3.8. *Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen den an den jeweiligen Tatorten in Nürnberg, München und Hamburg zuständigen Staatsanwaltschaften und inwieweit haben die Staatsanwaltschaften die Ermittlungsmaßnahmen koordiniert?*
- 3.8.1. *Haben die Staatsanwaltschaften Nürnberg und München I jeweils an ihre GenStAen berichtet und welche Weisungen oder Hinweise sind ggf. von dort erteilt oder gegeben worden und falls ja, mit welchem Inhalt?*
- 3.8.2. *Haben die GenStAen Nürnberg und München an das StMJ berichtet und falls ja, sind von dort ggf. Weisungen erteilt oder Hinweise gegeben worden und falls ja, mit welchem Inhalt?*
- 3.8.3. *Haben die „SoKoen“ regelmäßig an das LKA und das StMI berichtet und falls ja, wer war dort zuständig und sind Weisungen zu den polizeilichen Ermittlungen erteilt oder Hinweise gegeben worden und falls ja, mit welchem Inhalt?*
- 3.9. *Welche Ermittlungsmaßnahmen (Einsatz verdeckter Ermittler, TKÜ, Rasterfahndung etc.) sind von der SoKo „Halbmond“ ergriffen worden und welche Ergebnisse haben sie jeweils erbracht?*
- 3.10. *Welche Konsequenzen haben die SoKoen und die Staatsanwaltschaften gezogen, nachdem festgestellt worden war, dass die drei Morde in Bayern und der Mord in Hamburg mit derselben Tatwaffe begangen worden sind?*
- 3.11. *Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um die Herkunft der Tatwaffe aufzuklären?*
- 3.12. *Welche Erkenntnisse sprachen dafür, als Täter der bis dahin vier Mordanschläge eine international agierende kriminelle Vereinigung zu vermuten?*
- 3.13. *Lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme der vier Ermittlungsverfahren durch das BKA vor und falls ja, warum sind die Verfahren nicht abgegeben worden?*
- 3.14. *Haben nach den vier Mordanschlägen Gespräche mit dem BKA und ggf. dem GBA zur Übernahme der Ermittlungen stattgefunden und falls ja, auf wessen Initiative, wer hat daran teilgenommen und wer hat entschieden, dass die Verfahren nicht abgegeben werden?*
- 3.14.1. *Trifft es zu, dass das BKA bzw. der GBA die Übernahme der Ermittlungen abgelehnt haben und falls ja, aus welchen Gründen?*
- 3.14.2. *Trifft es zu, dass nach einem weiteren Mordanschlag vom 25.02.2004 bei einem Gespräch oder anschließendem schriftlichen Austausch zwischen dem BKA, dem StMI und der StA Nürnberg-Fürth vereinbart worden ist, dass das BKA zentrale Aufgaben unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB, insbesondere hinsichtlich der Suche nach der Tatwaffe übernehmen, ansonsten die Struktur der Ermittlungen aber bleiben sollte, wie sie war und falls ja, wann haben das Gespräch oder der schriftliche Austausch mit welchem genauen Inhalt stattgefunden und wer hat daran teilgenommen?*
- 3.15. *Lagen der SoKo „Halbmond“ Informationen über die jetzt nachträglich den mutmaßlichen Tätern des NSU zugeordneten Überfälle vor?*
- 3.16. *Hat sich das BayLfV nach den drei Mordanschlägen in Bayern auf Personen türkischer Herkunft auf eigene Initiative, ohne entsprechende Anfrage der SoKo „Halbmond“ um Informationen über einen eventuellen rechtsextremistischen und/oder ausländerfeindlichen Hintergrund der Morde bemüht und falls ja, auf Grund welcher Umstände und mit welchen Ergebnissen und wie sind ggf. die Erkenntnisse verwertet worden?*
- 3.17. *Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit der SoKo „Halbmond“ mit dem BayLfV und anderen Nachrichtendiensten?*
- 3.17.1. *Hat sich die SoKo „Halbmond“ mit dem Ersuchen um Übermittlung von Informationen über Erkennt-*

- nisse über organisierte Kriminalität an das BayLfV und das BfV oder andere Nachrichtendienste gewandt oder Kontakt zu diesen aufgenommen und falls ja, mit welchen Ergebnissen und falls nein, warum nicht?
- 3.17.2. Hatten die SoKo „Halbmond“ und/oder das BayLfV Kenntnis darüber, dass in der rechtsextremistischen Szene, insbesondere in Veröffentlichungen des Netzwerkes „Blood and Honour“ und im „Thule-Netzwerk“, in direktem zeitlichen Zusammenhang mit den Mordanschlägen über den bewaffneten Kampf und Mordanschläge auf Ausländer diskutiert worden ist?
- 3.17.3. Hatten die SoKo „Halbmond“ und/oder das BayLfV Kenntnis über einen Beitrag in dem neonazistischen Blatt „Der Weisse Wolf“ Nr. 1/2002, in dem u.a. der Satz zu finden ist „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen der Kampf geht weiter“ und falls ja, wie wurde dieser Artikel bewertet und falls nein, wann haben bayerische Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und ihre jeweils vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung hiervon erfahren?
- 3.18. Hatte die SoKo „Halbmond“ Kenntnis von dem Bombenanschlag vom 09.06.2004 in Köln und falls ja, welche Hinweise gab es, dass hinter den Mordanschlägen und dem Bombenanschlag von Köln die gleichen Täter stecken könnten und wie wurden die Hinweise in den Ermittlungsverfahren wegen der Mordanschläge verwertet?
- 4. Welche Aktivitäten haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie die vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung nach den Mordanschlägen vom 09.06.2005 in Nürnberg (Opfer: Ismail Yasar) und vom 15.06.2005 in München (Opfer: Theodor Boulgarides) und den weiteren Mordanschlägen vom 04.04.2006 in Dortmund, vom 06.04.2006 in Kassel und vom 25.04.2007 in Heilbronn entwickelt?**
- 4.1. Wer war bei der StA München I zuständig für die Ermittlungen zur Aufklärung des Mordes an Theodor Boulgarides?
- 4.2. Wie war die SoKo „Theo“ bei der Münchner Kriminalpolizei personell besetzt?
- 4.2.1. Sind die Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren wegen des Mordanschlags auf Habil Kilic vom 29.08.2001 und der in Nürnberg verübten Mordanschläge in das Ermittlungsverfahren wegen des Mordanschlags auf Theodor Boulgarides eingeflossen und falls ja, mit welchen Informationen?
- 4.3. Wie kam es zu der Einrichtung der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „Bosporus“ ab dem 01.07.2005 beim PP Mittelfranken, welche Zuständigkeiten und Befugnisse hatte sie und wie kam es zu der Namensfindung?
- 4.3.1. Wie war die BAO „Bosporus“ personell besetzt?
- 4.3.2. Inwieweit sind die Mitarbeiter der bisherigen SoKo „SIMSEK“, „Schneider“, „Halbmond“ und „Theo“ in die BAO „Bosporus“ eingegliedert worden?
- 4.3.3. Waren in der BAO „Bosporus“ auch Mitarbeiter der Staatsschutzabteilungen der jeweiligen Polizeibehörden tätig?
- 4.4. Wie ist die BAO „Bosporus“ vorgegangen, um die bisherigen Ermittlungen zu den fünf Mordanschlägen in Bayern zu optimieren und welche Ermittlungsmaßnahmen (Spurenauswertung, Zeugenbefragung, Rasterfahndungen, TKÜ; Einsatz verdeckter Ermittler etc.) hat sie konkret ergriffen und mit welchen Ergebnissen?
- 4.4.1. Was haben die objektiven Spuren und Zeugenbefragungen und sonstigen Ermittlungsmaßnahmen ergeben?
- 4.4.2. Ist der Tatsache nachgegangen worden, dass sich der Tatort in München in örtlicher Nähe zur Wohnung von Martin Wiese befunden hat und falls ja, mit welchem Ergebnis und falls nein, warum nicht?
- 4.5. Trifft es zu, dass alle bisherigen Erkenntnisse der einzelnen Sonderkommissionen in ein einheitliches Fallerfassungssystem eingegeben worden sind und dass hierfür ein Zeitaufwand von etwa einem halben Jahr erforderlich war?
- 4.6. Trifft es zu, dass bei Europol, Interpol und dem FBI wegen eventueller weiterer Fälle mit ähnlicher Tatbegehung nachgefragt worden ist und falls ja, mit welchen Ergebnissen?
- 4.7. Welche der für die einzelnen Tatorte zuständigen Staatsanwaltschaft hat nach der Einrichtung der BAO „Bosporus“ die Ermittlungsverfahren übernommen, wie war sie personell besetzt?
- 4.8. Wie viele Dienstbesprechungen zwischen der BAO „Bosporus“, dem StMI, dem BKA und/oder den beteiligten Staatsanwaltschaften haben seit dem Mordanschlag vom 15.06.2005 in München wann stattgefunden, welche Inhalte und Ergebnisse hatten diese, wer hat hierzu jeweils eingeladen und wer hat daran teilgenommen?
- 4.8.1. Wer hat zu der Dienstbesprechung vom 17.06.2005 im StMI mit den Polizeipräsidien München und Mittelfranken, dem LKA sowie Vertretern der StA München I und Nürnberg eingeladen, welche Inhalte und

- Ergebnisse hatte diese und wer hat hieran teilgenommen?*
- 4.8.2. *Trifft es zu, dass das BKA und das BayLfV nicht zu der Dienstbesprechung geladen worden sind und falls ja, warum nicht?*
- 4.8.3. *Wie wurde bei dieser Besprechung die Lage beurteilt, dass seit dem 09.09.2000 in Bayern fünf Ausländer mit derselben Waffe getötet worden sind und es trotz erheblichen ermittlungstaktischen und personellen Aufwands keine Spuren zu dem Täter oder den Tätern gegeben hat und welche Konsequenzen sind hieraus gezogen worden?*
- 4.8.4. *Haben das BKA und/oder der Bundesnachrichtendienst (BND) die BAO „Bosporus“ im Jahr 2006 zu einer Tagung über Rechtsextremismus eingeladen und haben Mitarbeiter der BAO daran teilgenommen und falls nein, warum nicht?*
- 4.9. *Waren die Ermittlungsverfahren auch Gegenstand der IMK oder ihrer Arbeitskreise im Jahr 2005 und falls ja, mit welchen genauen Besprechungsinhalten und Ergebnissen?*
- 4.10. *Aufgrund welcher Umstände ist das Polizeipräsidium München in der ersten Operativen Fallanalyse (OFA) vom August 2005 zu der Annahme gelangt, dass eine kriminelle Organisation Urheberin der Mordanschläge sein könnte?*
- 4.10.1. *Hat die BAO „Bosporus“ die Annahmen der OFA geteilt und welche Konsequenzen sind hieraus für die weiteren Ermittlungen gezogen worden?*
- 4.10.2. *Trifft es zu, dass sich verdeckte Ermittler der Polizei und/oder V-Leute des BayLfV zur Überprüfung der Hypothese, es könne sich um Taten der organisierten Kriminalität handeln, als Journalisten oder unter einer anderen Legende getarnt an die Angehörigen der Opfer gewandt haben und dass eine Vertrauensperson der SoKo „Bosporus“ zu Ermittlungszwecken monatelang in Nürnberg einen Döner-Imbiss betrieben hat und falls ja, wer hat diese Ermittlungsmaßnahmen beschlossen, war die Staatsanwaltschaft hierbei eingebunden und welche Erkenntnisse sind hierbei gewonnen worden?*
- 4.10.3. *Aufgrund welcher Erkenntnisse sind die Ermittler davon ausgegangen, dass ein politischer Hintergrund der Mordanschläge deshalb ausgeschlossen werden könne, weil kein Bekennerschreiben bekannt geworden ist?*
- 4.11. *Wurden bayerischen Ermittlungsbehörden darüber informiert, dass sich im Zusammenhang mit dem Mord an Halit Yozgat in Kassel am 06.04.2006 ein Mitarbeiter des hessischen Verfassungsschutzes im Nebenraum des Tatorts aufgehalten hatte, wenn ja wann, und welche Schritte wurden daraufhin eingeleitet?*
- 4.12. *Wann hat die BAO „Bosporus“ erstmals mit welchen Verfassungsschutzbehörden Kontakt aufgenommen und mit welchem Ersuchen (Informationen über die Opfer und ihr Umfeld oder über die möglichen Täter)?*
- 4.12.1. *Hat sich das BayLfV nach den Mordanschlägen eigenständig, ohne entsprechende Anfrage der SoKo „Bosporus“ um Informationen über einen eventuellen rechtsextremistischen und/oder ausländerfeindlichen Hintergrund der Morde bemüht und falls ja, auf Grund welcher Umstände und mit welchen Ergebnissen und wie sind die Erkenntnisse ggf. verwertet worden?*
- 4.12.2. *Trifft es zu, dass die BAO „Bosporus“ im September 2005 Kontakt zum BayLfV aufgenommen hat und falls ja, weshalb und mit welcher Anfrage?*
- 4.12.3. *Wie und wann hat das BayLfV hierauf reagiert?*
- 4.12.4. *Trifft es zu, dass sich die SoKo „Bosporus“ im Juli 2006 telefonisch wegen eventueller Erkenntnisse über die rechtsextremistische Szene in Bayern an das BayLfV gewandt hat und falls ja, wie hat das BayLfV hierauf reagiert?*
- 4.12.5. *Trifft es zu, dass das BayLfV erst am 04.12.2006 geantwortet und die Beantwortung der Anfrage aus Datenschutzgründen, wegen Quellenschutzes und wegen fehlender Konkretheit abgelehnt und stattdessen Broschüren über die Skinhead-Szene übersandt hat und falls ja, wer war innerhalb des BayLfV hierfür verantwortlich und hatte das StMI Kenntnis von der Anfrage der BAO „Bosporus“ und den Umgang des BayLfV hiermit?*
- 4.12.5.1. *Trifft es zu, dass das BayLfV nach der ersten Anfrage der BAO „Bosporus“ ein Rechtsgutachten zur Frage der Übermittlungspflichten erstellen ließ und falls ja, welches Ergebnis hatte das Gutachten erbracht?*
- 4.12.5.2. *War das BayLfV der Auffassung, dass der Beantwortung der Anfrage der BAO „Bosporus“ ein besonderes Übermittlungsverbot gem. Art. 17 BayVSG entgegenstand?*
- 4.12.6. *Trifft es zu, dass das BayLfV erst nach nochmaliger Nachfrage und Konkretisierung der Anfrage vom 28.12.2006 schließlich mit Schreiben vom 27.02.2007 eine Liste mit 682 Namen von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene im Großraum Nürnberg übersandt hat?*
- 4.12.7. *Nach welchen Kriterien hatte das BayLfV die Namen ausgewählt und trifft es zu, dass wesentliches Krite-*

rium der Postleitzahlbereich war, der aber nicht den gesamten Raum Nürnberg umfasst hatte?

- 4.12.8. *Hat das BayLfV über Namen, Anschriften und Geburtsdaten hinaus Zusatzinformationen zu den einzelnen Personen übermittelt und/oder Unterstützung bei der Auswertung geleistet und falls nein, aus welchen Gründen?*
- 4.12.9. *Trifft es zu, dass das BayLfV die Anfrage der BAO „Bosporus“ nicht an die VS-Behörden des Bundes und der anderen Bundesländer weitergeleitet hat und falls ja, aus welchen Gründen?*
- 4.12.10. *In welcher Weise sind die Angaben des BayLfV über 682 Personen aus der rechten Szene ausgewertet worden und trifft es zu, dass die Auswertung fast ein ganzes Jahr beansprucht hat und welches Ergebnis hat sie erbracht?*
- 4.12.11. *Trifft es zu, dass auf der vom BayLfV übermittelten Namensliste auch „Mandy Struck“ genannt war; die zeitweise Beate Zschäpe ihre Identität überlassen hatte und dass diese Person nicht überprüft worden ist und falls ja, warum nicht?*
- 4.12.12. *Welche Erkenntnisse lagen bis zum 04.07.2012 im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag über die Personen vor, deren Daten von der BAO „Bosporus“ im Juli 2006 angefordert worden sind?*
- 4.12.13. *Welche Erkenntnisse lagen bis zum 04.07.2012 im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag über die Personen vor, die in der Liste mit 682 Personen enthalten waren?*
- 4.13. *Trifft es zu, dass das BfV auf die Bitte der BAO „Bosporus“ vom 17.02.2006, einen Ansprechpartner zu benennen, nie geantwortet hat?*
- 4.13.1. *Ist die BAO „Bosporus“ davon ausgegangen, dass das BayLfV von Amts wegen das BfV und die VS-Behörden der anderen Bundesländer über Anfragen der BAO informiert?*
- 4.14. *Trifft es zu, dass die BAO „Bosporus“, nachdem das BayLfV lange Zeit keine Daten über Rechtsextremisten aus dem Raum Nürnberg geliefert hatte, auf sog. „Staatsschutzdaten“ zurückgegriffen hat und falls ja, nach welchen Kriterien werden sog. „Staatsschutzdaten“ von welcher Behörde auf welcher Rechtsgrundlage erhoben und sind im konkreten Fall entsprechende Daten ausgewertet worden und falls ja, mit welchem Ergebnis?*
- 4.14.1. *Finden sich in den sog. „Staatsschutzdaten“ der bayerischen Polizei und/oder in sonstigen Dateien der bayerischen Sicherheits- und Justizbehörden die Namen der mutmaßlichen Täter der Mordanschläge und eventueller Unterstützer und Sympathisanten*

und falls ja, in welchen Zusammenhängen und um welche Personen handelt es sich hierbei?

- 4.15. *Aus welchen Gründen ist im Dezember 2005 von wem eine weitere OFA in Auftrag gegeben worden, wann ist sie vorgelegt worden und auf Grund welcher Umstände ist in dieser OFA die Theorie vertreten worden, Urheber der Mordanschläge könne auch ein „missionsgeleiteter“ Einzeltäter mit Hass auf Ausländer; im speziellen auf Türken, sein?*
- 4.15.1. *Aufgrund welcher Umstände ist in der zweiten OFA die Vermutung angestellt worden, der oder die „missionsgeleitete“ Einzeltäter könne im Bereich der Stadt Nürnberg einen „Ankerpunkt“ haben und gleichwohl eine hohe Mobilität aufweisen?*
- 4.15.2. *Haben die Mitarbeiter der BAO „Bosporus“ und die sachleitende Staatsanwaltschaft diese Einschätzung geteilt und welche Konsequenzen sind hieraus hinsichtlich der Gewichtung des Ermittlungsaufwands in Richtung der beiden Theorien gezogen worden?*
- 4.15.3. *Haben das StMI und das StMJ von dem Inhalt der zweiten OFA Kenntnis erlangt und falls ja, wurde dort die Theorie vom Serientäter mit Hass auf Ausländer etc. geteilt?*
- 4.15.4. *Trifft es zu, dass nach der Vorlage der zweiten OFA zwar über 900 Ansprachen von zumeist ausländischen Kleingewerbetreibenden durchgeführt worden sind, aber lediglich neun sog. Gefährderansprachen im Bereich des Rechtsextremismus?*
- 4.15.5. *Trifft es zu, dass die BAO „Bosporus“ bei der sog. „Gefährderansprache“ u.a. auch mit Ralf Ollert gesprochen hat, der die Meinung vertreten haben soll, dass Schutzgeldeintreiber hinter den Morden stecken würden und falls ja, welches Gewicht hat die BAO dieser Einschätzung beigemessen?*
- 4.16. *Hat die Staatsanwaltschaft geprüft, ob bei der Weiterverfolgung der Annahme, es könne sich um einen Täter mit ggf. rechtsextremistischem Hintergrund handeln, die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts (GBA) gegeben wäre und falls ja, mit welchem Ergebnis und falls nein, warum nicht?*
- 4.16.1. *Welche Behörde hat entschieden, dass die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des GBA nicht vorliegen und aus welchen Erwägungen und sind hierbei die vorgesetzten Dienstbehörden einbezogen worden?*
- 4.16.2. *Trifft es zu, dass die StA Nürnberg-Fürth den GBA trotz eines möglichen terroristischen Hintergrunds der Morde aus den Ermittlungen heraushalten wollte?*

- 4.17. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um der Vermutung nachzugehen, Urheber der Mordanschläge könne ein „missionsgeleiteter“ Einzeltäter sein?
- 4.17.1. Trifft es zu, dass nach dem Vorliegen der zweiten OFA 16 Mio. Funkzellendaten aus Nürnberg, München, Kassel und Dortmund, 13 Mio. Kreditkartendaten, 600.000 Verkehrsdaten, 27.000 Meldemittteilungen von Hotels, 900.000 Haftdaten und eine Million Daten über Waffenbesitzkarten erhoben und ausgewertet worden sind und falls ja, nach welchen Kriterien und mit welchen Ergebnissen?
- 4.17.2. Trifft es zu, dass in der zweiten OFA auch empfohlen worden ist, eine vergleichende Fallanalyse mit dem Nagelbombenattentat im Jahr 2004 in Köln vorzunehmen, weil es auch dort, ebenso wie bei vier Mordanschlägen Hinweise auf zwei Radfahrer als mögliche Täter gegeben hat und falls ja, ist dieser Empfehlung nachgekommen worden und falls nein, warum nicht („Spurnummer 349“)?
- 4.17.3. Haben die bayerischen Ermittlungsbehörden bundesweite Abfragen vorgenommen, um nach Straftaten zu forschen, die hinsichtlich der Tatumstände (Tatwaffe Ceska, zwei männliche Radfahrer in Tatortnähe etc.) Ähnlichkeiten mit den bekannten Mordanschlägen aufgewiesen haben und falls ja, mit welchen Ergebnissen und falls nein, warum nicht?
- 4.17.4. Trifft es zu, dass das LKA vom BKA den Hinweis erhalten hatte, dass nach Angaben eines Informanten auch Banküberfälle mit einer Ceska begangen worden sein sollen und falls ja, welchen konkreten Inhalt hatte dieser Hinweis und welche Maßnahmen sind hierauf ergriffen worden?
- 4.18. Trifft es zu, dass auf Initiative des BKA im März 2006 in Fürth und am 19.04.2006 in Kassel Strategiebesprechungen stattgefunden haben und falls ja, wer hat seitens der bayerischen Sicherheits- und Justizbehörden daran teilgenommen, welche Inhalte hatten diese und welche Ergebnisse haben die Besprechungen erbracht?
- 4.18.1. Trifft es zu, dass das BKA nach den weiteren Mordanschlägen vom 04.04.2006 in Dortmund und 06.04.2006 in Kassel vorgeschlagen hat, gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG die Ermittlungen zu übernehmen und entsprechende Vorbereitungen getroffen hat?
- 4.18.2. Trifft es zu, dass es in den Ländern gegen die Absicht des BKA, die Ermittlungen zu übernehmen, Widerstand gegeben hat und falls ja, wie haben sich die Vertreter bayerischer Behörden, das StMI und das BMI und die jeweiligen politischen Spitzen zu der geplanten Übernahme der Ermittlungen durch das BKA verhalten?
- 4.18.3. Trifft es zu, dass der damalige Leiter der Polizeibehörde im StMI, Kindler, in einem Telefongespräch mit dem BKA sinngemäß ausgeführt hat, dass der Bayerische Innenminister eine Übernahme durch das BKA als „Kriegserklärung“ gegenüber den bayerischen Polizeibehörden bewerten würde und falls ja, warum?
- 4.18.4. Trifft es zu, dass das BKA in einem Vermerk von April 2006 an den BMI ausgeführt hat, dass es undenkbar sei, dass das Verfahren bei den Ländern bleiben könne, wenn es Hinweise auf einen politischen Hintergrund der Taten gebe und falls ja, wie hat der BMI hierauf reagiert?
- 4.19. Welche Vereinbarungen zur Zuständigkeit und zur Stoßrichtung der weiteren Ermittlungsarbeit sind bei der IMK vom 04.05.2006 getroffen worden und aus welchen Erwägungen?
- 4.19.1. Trifft es zu, dass bei dieser Konferenz entschieden worden ist, die Ermittlungsverfahren nicht an das BKA abzugeben, sondern eine gemeinsame Steuerungsgruppe („SG“) unter Leitung des Leiters der BAO „Bosporus“ einzurichten, die Zuständigkeit für die Ermittlungen zu den einzelnen Mordfällen aber bei den jeweiligen Ländern zu belassen und falls ja, aus welchen Erwägungen?
- 4.19.2. Ab wann hat die SG ihre Tätigkeit aufgenommen, wie war sie personell besetzt, welche neuen Ermittlungsansätze hat sie verfolgt und welche Befugnisse gegenüber den Polizeibehörden der anderen betroffenen Bundesländer hatte die SG und wie wurde sichergestellt, dass die Sachleitung bei den betroffenen Staatsanwaltschaften verbleibt?
- 4.19.3. Trifft es zu, dass es beim Datenaustausch zwischen den Polizeibehörden des Bundes und der Länder von Anfang an massive technische Probleme gegeben hat, weil ein nur in Bayern verwendetes Softwareprogramm verwendet worden ist und falls ja, sind deshalb Informationen verlorengegangen und ist versucht worden, dieses technische Problem zu beheben und mit welchem Ergebnis?
- 4.20. Aus welchen Gründen ist von wem kurz nach Vorlage der zweiten OFA eine weitere OFA beim LKA Baden-Württemberg in Auftrag gegeben worden, wann ist diese vorgelegt worden und welchen Inhalt hatte sie?
- 4.21. Trifft es zu, dass zur Information der Öffentlichkeit eine Medienstrategie entwickelt worden ist und falls ja, welchen Inhalt und welche Zielrichtung hatte diese?
- 4.22. Wer war Adressat des Schreibens des US Department of Justice/FBI aus dem Jahr 2007, wie kam es zu diesem Schreiben und haben bayerische Sicherheits- und Justizbehörden hiervon Kenntnis erhalten?

und inwieweit ist die dort vertretene Annahme eines rassistischen Hintergrunds der Mordanschläge überprüft worden?

- 4.23. Sind beim BayLfV oder einer Polizeibehörde zu irgendeinem Zeitpunkt Dateien mit Informationen über die Mitglieder oder den Unterstützerkreis des NSU gelöscht worden und falls ja, wann und auf welcher rechtlichen Grundlage?
- 4.24. Wann sind die BAO „Bosporus“ und die SG aufgelöst worden und aus welchen Gründen und wer wurde anschließend mit den weiteren Ermittlungen betraut?
- 4.25. Trifft es zu, dass das Polizeipräsidium Mittelfranken im Oktober 2011 verlangt hat, dass auf der Homepage des BKA mit der Darstellung der ungeklärten Mordfälle die Hinweise auf Fahrräder und Phantombilder mutmaßlicher Täter entfernt werden und falls ja, weshalb?
- 4.26. Welchen Inhalt hatte der abschließende Bericht der BAO „Bosporus“ von 2008?
- 5. Geheimdienstliche Erkenntnisse und Information des Landtags**
- 5.1. Ist das PKG (vormals PKK) des Landtags vom StMI vor dem 04.11.2011 über die Möglichkeit eines rechtsextremistischen oder rechtsterroristischen Hintergrunds bzw. die Möglichkeit eines OK-Hintergrunds der ungeklärten fünf Mordanschläge in Bayern, der durchgeführten Maßnahmen und eventuellen Erkenntnissen des BayLfV hierzu informiert worden und falls ja, wann und mit welchen Inhalten und falls nein, warum nicht?
- 5.2. Sind im Laufe der Ermittlungen zu den fünf Mordfällen in Bayern Maßnahmen im Sinne des sog. G-10-Gesetzes durchgeführt worden und falls ja, gegen welche Personen, und ist der G-10-Kommission des Landtags hierüber berichtet worden?
- 5.3. Haben im Laufe der Ermittlungen seit dem Untertauchen des Trios nachrichtendienstliche Maßnahmen in Bayern stattgefunden, die nicht vom BayLfV veranlasst worden sind, wenn ja, um welche hat es sich gehandelt und wer hat sie veranlasst?
- 6. Umgang mit den Angehörigen der Opfer**
- 6.1. Trifft es zu, dass verdeckte Ermittler und/oder V-Leute unter Legenden getarnt an die Angehörigen der Opfer herangetreten sind und falls ja, um welche Maßnahmen handelte es sich hierbei im Einzelnen und welche Ermittlungsstrategie lag dem zu Grunde?
- 6.2. War die zuständige Staatsanwaltschaft hierüber informiert?
- 6.3. Welche Erkenntnisse haben die Ermittlungsbehörden jeweils daraus gewonnen?
- 6.4. Gab es im Zusammenhang mit Maßnahmen im Umfeld der Angehörigen Beschwerden über diese Ermittlungsmethoden und das Verhalten der Ermittler und falls ja, wie wurde diesen nachgegangen?
- 6.5. Auf welcher Grundlage erfolgte die Einschätzung des StMI, es sei „naheliegend, die Drahtzieher des Verbrechens im Bereich der organisierten Kriminalität zu suchen“ und im Umfeld der Opfer sei die Polizei auf eine „Mauer des Schweigens“ gestoßen (vgl. SZ vom 26.04.2006)?
- 7. Welche Aktivitäten haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie die jeweils vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung seit dem 04.11.2011 bis 04.07.2012 entwickelt?**
- 7.1. Wann sind die Ermittlungen wegen der fünf ungeklärten Mordfälle in Bayern wieder aufgenommen worden und sind die früheren SoKoen bzw. BAOen wieder reaktiviert worden?
- 7.2. Wie wurde die Zusammenarbeit zwischen den bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und dem GBA und der beim BKA neu geschaffenen BAO „Trio“ neu organisiert?
- 7.3. Welche organisatorischen und ggf. personellen Veränderungen sind im BayLfV und ggf. im StMI vorgenommen worden?
- 7.4. Welche Erkenntnisse hat die ab dem 19.12.2011 innerhalb des BayLfV zur Aufarbeitung des Fallkomplexes eingerichtete Projektgruppe „Lageorientierte Sonderorganisation NSU“ bisher erbracht und welche Konsequenzen sind hieraus beim BayLfV gezogen worden?
- 7.5. Welche Tätigkeiten hat die beim LKA zusätzlich eingerichtete KG ReTeEX Bayern bisher entfaltet und mit welchen Ergebnissen?
- 7.6. Welches Ergebnis haben die Ermittlungen über die Hersteller, Absender und Verteiler einer comicartigen „Bekenner“-DVD mit Hinweisen auf die ungeklärten Sprengstoffanschläge in Köln in den Jahren 2001 und 2004, die sog. Ceska-Morde sowie den Mord an einer Polizistin in Heilbronn erbracht und gibt es insbesondere Hinweise darauf, wer eine dieser DVD in den Briefkasten einer Tageszeitung in Nürnberg eingeworfen hat?

7.7. Welche Informationen zum Untersuchungsgegenstand lagen der Staatsregierung zu welchem Zeitpunkt vor und wie gestaltete sie ihre Informationspolitik gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit?“

II. ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES

Der Bayerische Landtag bestellte gemäß Artikel 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses:

Mitglieder:	Stellvertretende Mitglieder:
CSU	
Prof. Dr. Winfried Bausback	Dr. Florian Herrmann
Dr. Otmar Bernhard	Ludwig Freiherr von Lerchenfeld
Manfred Ländner	Andreas Lorenz
Martin Neumeyer	Josef Zellmeier
SPD	
Franz Schindler	Florian Ritter
Helga Schmitt-Bussinger	Horst Arnold
FREIE WÄHLER	
Prof. Dr. Michael Piazzolo	Bernhard Pohl
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Susanna Tausendfreund	Dr. Sepp Dürr
FDP	
Dr. Andreas Fischer	Jörg Rohde

Zum **Vorsitzenden** bestellte der Bayerische Landtag gemäß Art. 3 UAG den Abgeordneten **Franz Schindler**, zum **stellvertretenden Vorsitzenden** den Abgeordneten **Dr. Otmar Bernhard**.

III. MITARBEITER UND BEAUFTRAGTE

1. Landtagsamt

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuss das Referat P III (Recht, Europa) des Landtagsamts (Leitung: MRin Monika Hohagen; RRin Sima Maria Qamar) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom stenographischen Dienst erstellt.

2. Beauftragte der Staatsregierung

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen

- a) für die Bayer. Staatskanzlei
MR Frank Höllriegel
Vertreterin: RRin Dr. Eva-Maria Unger

- b) für das Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
MR Udo Gramm
Vertreter: Ltd. MR Michael Grauel
- c) für das Bayer. Staatsministerium des Innern
ORR Dr. Sebastian Rotter
Vertreter: ORR Michael Schiffmeyer

an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil.

3.4 Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren folgende von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt:

- a) Seitens der CSU-Fraktion
Dr. Alexander Dietrich
Marlon Klein
Cajetan Eder
- b) Seitens der SPD-Fraktion
Uli Hübner
Marius Köstner
- c) Seitens der Fraktion FREIE WÄHLER
Katharina Fiedler
Dieter Eckermann
- d) Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Isabelle Maaßen
Florian Kraus
- e) Seitens der FDP-Fraktion
Bernadette Mohme
Michaela Rausch

Der Untersuchungsausschuss fasste im Hinblick auf die Befassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag der Fraktionen in seiner 1. Sitzung am 5. Juli 2012 folgenden Beschluss Nr. 1:

- „1. Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie Zugang zu den Akten des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie – ohne Verschlussachen zu sein – unter Geheimhaltung gestellt sind, unter der Voraussetzung, dass eine Verpflichtung zur Geheimniswahrung gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB zur Wahrung von Privat-, Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnissen durchgeführt worden ist.
2. Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, in denen über Verschlussachen beraten wird sowie Zugang zu den

als Verschlussachen bezeichneten Akten des Untersuchungsausschusses unter der Voraussetzung, dass sie nach den einschlägigen Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie nach der Geheimschutzordnung zum Zugang zu VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

3. Soweit Schreibkräfte von den Fraktionsmitarbeitern mit in den Akten enthaltenen Vorgänge befasst werden oder mit Vorgängen, die der Geheimhaltung unterliegen, ist Voraussetzung, dass sie entsprechend dem oben Gesagten vom Landtagsamt verpflichtet wurden.“

IV. SITZUNGEN

Der Untersuchungsausschuss führte seine Beratungen und Untersuchungen in 31 Sitzungen durch:

1	05.07.2012	öffentlich	Konstituierung
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
2	10.07.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung
3	21.09.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung
4	09.10.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung Präsident LfV a.D. Gerhard Forster
		nichtöffentlich	Zeugenvernehmung Präsident LfV a.D. Gerhard Forster
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung LRD a.D. Norbert Wingerter
5	16.10.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung ORR a.D. Karlheinz Sager KHK a.D. Manfred Kammermeier
		nichtöffentlich	Zeugenvernehmung RI Peter Eckstein RA a.D. Hans Meixner
6	23.10.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung LRD Edgar Hegler
		nichtöffentlich	Zeugenvernehmung LRD Edgar Hegler RA Klaus Gärtner
7	13.11.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich nichtöffentlich geheim	Zeugenvernehmung Präsident LfV a.D. Gerhard Forster
		nichtöffentlich geheim	Zeugenvernehmung RR a.D. Lothar Zeiber
8	27.11.2012	öffentlich	Sachverständigenanhörung Andrea Röpke Prof. a.D. Dr. Hajo Funke PD Dr. habil. Steffen Kailitz
9	18.12.2012	nichtöffentlich	Beratungssitzung
		nichtöffentlich geheim	Zeugenvernehmung OAR a.D. Walter Seiler
		öffentlich geheim	Zeugenvernehmung MDirig a.D. Dr. Wolf-Dieter Remmele
		öffentlich	Zeugenvernehmung MDirig a.D. Karl-Heinz Lenhard
10	19.12.2012	öffentlich	Zeugenvernehmung Präsident LfV a.D. Günter Gold Präsident LfV a.D. Dr. Wolfgang Weber
		nichtöffentlich	Beratungssitzung

11	22.01.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung KHK Manfred Kellner EKHK Albert Vögeler KHK Manfred Stich
12	23.01.2013	nichtöffentlich	Informationsgespräch mit dem zuständigen Vertreter des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und dem zuständigen Ermittlungsführer des Bundeskriminalamtes
13	05.02.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung KHK Werner Störzer KHK a.D. Werner Kienel EKHK Jochen Keller KHK Manfred Hänbler
14	19.02.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung KOR a. D. Josef Wilfling EKHK Gerhard Hausch LKD Harald Pickert
15	20.02.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung LKD Wolfgang Geier
16	26.02.2013	nichtöffentlich	Gespräch mit Mitgliedern der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus
17	06.03.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung KOR a. D. Klaus Mähler EKHK Alexander Horn
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
18	19.03.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung KHK Manfred Witkowski KHK Markus Hirschmann
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
		nichtöffentlich geheim	Zeugenvernehmung RR a.D. Lothar Zeiber
19	21.03.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung KHK Manfred Pfister EKHK a.D. Bernd Schabel
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
20	09.04.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung KD Christian Hoppe DirAG Peter Boie
21	10.04.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung LOStA Dr. Walter Kimmel
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
22	17.04.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung RD Rupert Biber Präsident BayLfV Dr. Burkhard Körner
		nichtöffentlich	Zeugenvernehmung RR Heinz Jäger
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
23	23.04.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung Präsident LKA Peter Dathe Landespolizeipräsident a.D. Waldemar Kindler
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
24	25.04.2013	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung RR Heinz Jäger
		öffentlich nichtöffentlich öffentlich	Zeugenvernehmung LRD Edgar Hegler
		nichtöffentlich	Beratungssitzung

25	14.05.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung KHK Matthias Blumenröther EKHK Herbert Linder KHK Klaus Selleneit KHK Dieter Schönwald
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
26	05.06.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung EKHK Manfred Heger Beate Keller KHK Hanskarl Ruppe POK Peter Merkl
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
27	11.06.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung Ministerpräsident a.D. Dr. Günther Beckstein , MdL Staatsminister Joachim Herrmann , MdL
28	18.06.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung KHK Konrad Pitz KHK Karl Richter KD Georg Schalkhauser GenStA Dr. Christoph Strötz OStA als HAL Hans Kornprobst LOStA Dr. Walter Kimmel
		nichtöffentlich	Beratungssitzung
29	20.06.2013	öffentlich	Zeugenvernehmung Staatsministerin Dr. Beate Merk , MdL
30	03.07.2013	nichtöffentlich	Beratungssitzung
31	09.07.2013	nichtöffentlich	Beratung über die Abfassung des Schlussberichts gemäß Art. 21 Abs. 3 UAG

Die Beweisaufnahme wurde in der 30. Sitzung am 3. Juli 2013 beendet (Beschluss Nr. 88). Der Schlussbericht für die Vollversammlung des Landtags wurde in der 31. Sitzung am 9. Juli 2013 einstimmig wie folgt beschlossen (Beschluss Nr. 91):

„Den Teilen A, B I.-III. und Teil C wird zugestimmt. Hinsichtlich des Teils B IV. wird zur Kenntnis genommen, dass einzelne Abgeordnete Texte mit unterschiedlichen Bewertungen und Schlussfolgerungen vorgelegt haben. Diese sollen Teil des Abschlussberichts sein.“

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Beweiserhebungen mittels Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen wurden mit Ausnahme der unter Ziffer V.3.4 aufgeführten Vernehmungen in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Für die am 18. und 19. Dezember 2012 außerhalb der Sitzungswochen durchgeführten Sitzungen lag eine Genehmigung der Präsidentin vor.

V. BEWEISERHEBUNG

1. Geheimhaltung

Die Arbeit im Untersuchungsausschuss war aufgrund des Untersuchungsgegenstandes geprägt vom Umgang mit Angelegenheiten, die im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim zu halten waren. Die Geheimhaltung musste zum einen auf der Grundlage der Geheimschutzvorschriften sichergestellt werden. Zum anderen war der Grundsatz, die Untersuchung gemäß Art. 25 Abs. 5 Bayerische Verfassung und Art. 9 Abs. 1 UAG möglichst in einem öffentlichen Rahmen durchzuführen, zu beachten.

Mehrere Sitzungen zur Zeugenvernehmung wurden vom Untersuchungsausschuss auf der Grundlage des Untersuchungsausschussgesetzes und der Geheimschutzordnung des Landtags eingestuft, um den Zeugen, die entsprechend ihrer Aussagegenehmigung nur in eingestuften Sitzungen zu bestimmten Aussagen berechtigt waren, die Möglichkeit zur Aussage zu geben und im Einzelfall auch Vorhalte aus eingestuften Beweismaterialien machen zu können.

Grundsätzlich wurden jedoch alle Zeugen weitgehend zunächst in öffentlicher Sitzung und dann soweit notwendig in einem weiteren eingestuften nichtöffentlichen bzw. geheimen Sitzungsteil vernommen (siehe im Einzelnen dazu unten 3.4).

Dem Untersuchungsausschuss wurden bereits nach der Verschlussachenanweisung des Freistaates Bayern bzw. des Bundes VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestufte Unterlagen zugeleitet. In diese Unterlagen konnte nur über die Geheimschutzstelle des Landtags Einsicht genommen werden.

Um neben der Einstufung als Verschlussache eine Geheimhaltung bestimmter Unterlagen zu gewährleisten, fasste der Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 10. Juli 2012 darüber hinaus den Beschluss Nr. 3 betreffend die Geheimhaltung von Akten wie folgt:

- „1. Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit dies von der Stelle verlangt wird, die die Akten dem Untersuchungsausschuss übermittelt. Die Geheimhaltung kann durch Beschluss des Untersuchungsausschusses aufgehoben werden.
2. Oben Gesagtes gilt auch für Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags; der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags, wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Geheimschutzordnung für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich ist.
3. Die unter 1. genannten Akten werden in der Registratur des Landtagsamtes aufbewahrt, sind dort einsehbar und werden an die berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Entleiher hat für die sichere Aufbewahrung der Akten zu sorgen. Eine Weitergabe an eine andere befugte Person darf nur gegen Quittung erfolgen, die der Registratur unverzüglich zuzuleiten ist.
4. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.
5. Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stv. Mitglieder des UA sowie die von den Fraktionen für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiter, letztere nach Maßgabe des weiteren Beschlusses des Untersuchungsausschusses.“

2. Akten

2.1 Umfang und Herkunft des Beweismaterials

Insgesamt fasste der Untersuchungsausschuss 38 Beweisbeschlüsse zur Beiziehung bzw. Anforderung von Akten und Unterlagen (s. **Anlage 1a – Übersichtsliste** und **Anlage 1b – Darstellung im Wortlaut**). Auf deren Grundlage wurden etwa 226 Aktenordner, 229 Gehefte und 15 Datenträger (404 fortlaufende Aktennummern) zugeleitet (s. **Anlage 2 – Aktenliste**) und vom Untersuchungsausschuss gesichtet und ausgewertet.

Von den mit den Beweisbeschlüssen angeforderten Unterlagen waren 141 mit VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuft, weitere 52 wurden der Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3 unterworfen. Dies betraf insbesondere die Anklageschrift im Verfahren gegen Beate Zschäpe u.a. sowie die strafrechtlichen Ermittlungsakten.

Nicht vorgelegt wurden bis zum Schluss der Beweisaufnahme die mit Beschluss Nr. 10 vom 21. September 2012 über das Bundeskanzleramt bei der zuständigen obersten Bundesbehörde angeforderten Unterlagen und das mit Beschluss Nr. 78 vom 5. Juni 2013 bei dem OLG München angeforderte sog. Bekennervideo bzw. die DVD mit Szenen.

Die in der Aktenliste aufgeführten Akten und Unterlagen wurden allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht. Auf deren Verlesen wurde gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 UAG verzichtet (Beschluss Nr. 88 vom 3. Juli 2013).

Der Untersuchungsausschuss erhielt Unterlagen von folgenden Stellen bzw. Personen:

- Parlamentarisches Kontrollgremium des Landtags
- 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München
- Staatskanzlei
- Staatsministerium des Innern einschließlich Landesamt für Verfassungsschutz, Landeskriminalamt, Polizeipräsidien Mittelfranken, München, Niederbayern, Oberbayern Nord, Oberbayern Süd, Oberfranken, Oberpfalz, Schwaben Südwest, Unterfranken
- Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einschließlich des Generalstaatsanwalts in Nürnberg, der Staatsanwaltschaften Coburg, München I, Nürnberg-Fürth, Regensburg, der Justizpressestelle Nürnberg,
- Deutscher Bundestag
- Bundesministerium des Innern einschließlich Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeskriminalamt, Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus
- Bundesministerium der Justiz einschließlich Generalbundesanwalt
- Bundesministerium der Verteidigung
- Sächsischer Landtag
- Thüringer Landtag
- Innenministerium des Freistaates Thüringen einschließlich Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, Landeskriminalamt
- Justizministerium des Freistaates Thüringen einschließlich der Staatsanwaltschaft Gera

Weitere Akten:

Die folgenden weiteren Akten bzw. Unterlagen wurden ohne vorangegangenen Beweisbeschluss zum Gegenstand der Untersuchung gemacht:

1. Schreiben Staatsminister Joachim Herrmann, Staatsministerium des Innern, an den 2. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages (Akten-Nr. 72)

2. Schreiben des Zeugen Präsident LfV a.D. Gerhard Forster an den Vorsitzenden (Akten-Nr. 73)
3. Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (Akten-Nr. 381)
4. Untersuchungsbericht der Neonazi-Morde in Deutschland im Zeitraum 2000-2006 des Ausschusses der großen Nationalversammlung der Türkei (Akten-Nr. 402)

2.2 Umgang mit Aktenmaterial nach Abschluss der Untersuchungstätigkeit

In der 30. Sitzung am 3. Juli 2013 fasste der Untersuchungsausschuss zum Verbleib des im Laufe des Verfahrens entstandenen Beweismaterials folgenden weiteren Verfahrensbeschluss

Beschluss Nr. 87 vom 03.07.2013

„Die Aufbewahrung und Archivierung der dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten sowie im Rahmen der Beweiserhebung beigezogenen Akten sowie Unterlagen wird wie folgt behandelt:

1. *Das Landtagsamt bewahrt die Aktensätze der Fraktionen nach den Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Landtags zunächst bis zum 31.03.2014 auf, vorsorglich für den Fall, dass sich der neue Landtag dazu entscheidet einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen.*
2. *Ein vollständiger Aktensatz aller zugeleiteten sowie beigezogenen Unterlagen (siehe Aktenliste des Untersuchungsausschusses) wird nach den Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Landtags für die Dauer der 17. Legislaturperiode des Landtags aufbewahrt.*
3. *Nach Ablauf der 17. Legislaturperiode des Landtags sind diese Unterlagen dem Archiv des Bayerischen Landtags anzubieten, verbunden mit der Bitte, die dauerhafte Archivierung unter Beachtung der Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Landtags sicherzustellen.*
4. *Davon ausgenommen sind die auf Grundlage des Beweisbeschlusses Nr. 23 übersandten Akten Nr. 334 bis 345 (G 10-Unterlagen des Staatsministeriums des Inneren).“*

3. Zeugen

Aufgrund entsprechender Beweisbeschlüsse vernahm der Untersuchungsausschuss 55 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage als Zeugen.

Soweit für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder Beamten bzw. Angestellten Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

In der 12. Sitzung am 23. Januar 2013 hörte der Untersuchungsausschuss einen Vertreter des Generalbundesanwalts sowie einen Vertreter des BKA in nichtöffentlicher Sitzung informatorisch zum Stand des Ermittlungsverfahrens gegen Beate Zschäpe und andere an.

Der Untersuchungsausschuss führte in der 16. Sitzung am 26. Februar 2013 ein Gespräch mit der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vertreten durch die Kommissionsmitglieder Staatsminister a.D. Karl-Peter Bruch und Professor Dr. Eckhart Müller begleitet durch zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Am 17. April 2013 wurde anlässlich des Besuchs einer türkischen Delegation bestehend aus Abgeordneten der Großen Nationalversammlung der Türkei ein Gespräch mit den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses geführt. Hierbei wurde ein Bericht übergeben, der als fortlaufende Akte eingeführt wurde (Akten-Nr. 402).

Am 13. Mai 2013 fand auf Einladung des Untersuchungsausschusses ein informatorisches Gespräch mit den Angehörigen der Opfer statt.

Die Niederschriften der durchgeführten Zeugenvernehmungen wurden übermittelt wie folgt:

1. der **Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus** sämtliche Protokolle der in öffentlicher Sitzung durchgeführten Zeugeneinvernahmen (Beschluss Nr. 16 vom 21.09.2012)
2. dem **3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode des Sächsischen Landtages** sämtliche Protokolle der in öffentlicher Sitzung durchgeführten Zeugeneinvernahmen (Beschluss Nr. 19 vom 09.10.2012)
3. dem **Untersuchungsausschuss 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Thüringer Landtages** die Vernehmungsprotokolle (einschließlich nichtöffentlicher Teil) der Zeugen Präsident LfV a.D. Gerhard Forster, Norbert Wingerter, Edgar Hegler, Karlheinz Sager, Manfred Kammermeier (Beschluss Nr. 65 vom 23.04.2013)
4. dem **6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München** unter bestimmten Auflagen in Papierform sowie elektronisch nach förmlichem Abschluss der Beweisaufnahme die Protokolle der öffentlichen Zeugeneinvernahmen sowie die Protokolle der nichtöffentlichen Zeugeneinvernahmen; die Übersendung der nach der Geheimschutzordnung eingestuften Protokolle wurde von der Freigabe durch das Staatsministerium des Innern abhängig gemacht (Beschluss Nr. 59 vom 21.03.2013, geändert durch Beschluss Nr. 72 vom 05.06.2013, erneut geändert durch Beschluss Nr. 89 vom 09.07.2013)
5. dem **2. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages** sämtliche Protokolle der Beweisaufnahme bis zu einem Geheimhaltungsgrad VS-NfD elektronisch (Beschluss Nr. 83 vom 11. Juni 2013).

3.1 Zeugeneinvernahme in alphabetischer Reihenfolge:

<p>Ministerpräsident a.D. Dr. Günther Beckstein, MdL, Staatsminister des Innern von Juni 1993 bis 08.10.2007, anschließend bis 27.10.2008 Ministerpräsident zu den Fragen A.1.1., A.1.3., A.1.3.4., A.1.5., A.1.5.1., A.1.6., A.2.1.5.2., A.2.2.3., A.2.3., A.2.3.1., B.1.1., B.1.1.1., B.1.1.6., B.1.2., B.1.3.1., B.1.3.2., B.1.4., B.1.5., B.1.6., B.2.3.2., B.2.5., B.2.6., B.3.5., B.3.8.3., B.3.10., B.3.11., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.3.17.3., B.4.4.2., B.4.8., B.4.8.1., B.4.9., B.4.10.2., B.4.10.3., B.4.11., B.4.12.5., B.4.15., B.4.15.3., B.4.17.4., B.4.18., B.4.18.1., B.4.18.2., B.4.18.3., B.4.19., B.4.19.1., B.4.19.3., B.4.20., B.4.21., B.4.22., B.5.1., B.6.1., B.6.3., B.6.4., B.6.5. gemäß Beschluss Nr. 66 vom 25.04.2013</p>	11.06.2013
<p>KHK Matthias Blumenröther, Polizeipräsidium München, Hauptsachbearbeiter der SoKo Theo, anschließend BAO Bosporus zu den Fragen B.6.1., B.6.2., B.6.3., B.6.4., B.6.5. gemäß Beschluss Nr. 64 vom 04.07.2013</p>	14.05.2013
<p>RD Rupert Biber, Bay. Landesamt für Verfassungsschutz, Leiter des Sachgebiets 11 für zentrale Rechtsfragen, Datenschutzbeauftragter des BayLfV zu den Fragen B.2.7., B.2.8., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.5.2., B.4.12.6., B.4.12.7., B.4.12.8., B.4.12.9., B.4.12.10., B.4.12.11., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.23., B.7.3., B.7.4. gemäß Beschluss Nr. 57 vom 21.03.2013</p>	17.04.2013
<p>DirAG Peter Boie, vormals Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen B.2.1., B.2.3.2., B.2.4., B.3.1., B.3.5., B.3.8., B.3.8.1., B.3.8.2., B.3.10., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.4.1., B.4.7., B.4.8., B.4.8.1., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.8.4., B.4.15.2., B.4.16., B.4.16.1., B.4.16.2., B.4.17., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.17.4., B.4.18., B.4.18.1., B.4.18.2., B.4.18.3., B.4.18.4., B.4.25. gemäß Beschluss Nr. 55 vom 19.03.2013</p>	09.04.2013
<p>Präsident LKA Peter Dathe, Bay. Landeskriminalamt, Präsident seit 01.04.2008, zuvor Leiter Sachgebiet I C 5 (Einsatz der Polizei) im Bay. Staatsministerium des Innern zu den Fragen A.1.3.4., A.1.6., A.2.1.4., B.1.1.6., B.2.5., B.2.6., B.3.8.3., B.4.8.1., B.4.15., B.4.17.4., B.4.20., B.7.5. gemäß Beschluss Nr. 62 vom 17.04.2013</p>	23.04.2013
<p>RI Peter Eckstein, Bay. Landesamt für Verfassungsschutz, Sachbearbeiter organisierter Rechtsextremismus (NPD-Demo gegen die Wehrmachtausstellung am 01.03.1997 mit Beteiligung Mundlos und Bönnhardt) zu den Fragen A.1.3.2., A.1.3.3., A.1.4., A.1.4.1., A.1.5., A.1.5.1., A.2.1., A.2.1.3., A.2.1.5., A.2.1.5.1., A.2.2., A.2.4.2., A.2.8., B.1.1.-B.1.8. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 09.10.2012</p>	16.10.2012
<p>Präsident LfV a.D. Gerhard Forster, Präsident des Bay. Landesamt für Verfassungsschutz von 01.03.1994 bis zur Pensionierung am 01.12.2001 zu den Fragen A.1., A.2., B.1., B.2., B.5. gemäß Beschluss Nr. 13 vom 21.09.2012 und zu den Fragen A.1.1., A.1.3.1., A.1.4., A.1.4.1., A.1.5., A.2.1., A.2.1.3., A.2.1.4., A.2.1.5.1., A.2.1.7., A.2.1.8., A.2.2., A.2.3., A.2.3.1., A.2.4.2., A.2.9., B.1., B.2.7., B.2.8., B.5.1., B.5.2., B.5.3. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 23.10.2012</p>	09.10.2012 13.11.2012
<p>RA Klaus Gärtner, Bay. Landesamt für Verfassungsschutz, verantwortlicher Mitarbeiter für die Operation Rennsteig, Besprechung in Nürnberg am 17.10.1996 zu den Fragen A.1.3.2., A.1.3.3., A.1.4., A.1.4.1., A.1.5., A.1.5.1., A.2.1., A.2.1.3., A.2.1.5., A.2.1.5.1., A.2.2., A.2.4.2., A.2.8., B.1.1.-B.1.8. gemäß Beschluss Nr. 20 vom 16.10.2012</p>	23.10.2012
<p>LKD Wolfgang Geier, Polizeipräsidium Unterfranken, Leiter der BAO Bosporus vom 01.07.2005 bis 31.01.2008 mit Ausnahme des Zeitraums März/April 2006 zu den Fragen B.2.2., B.2.3., B.2.3.1., B.2.3.2., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.2.7., B.2.8., B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6., B.3.7.1., B.3.8.3., B.3.9., B.3.10., B.3.11., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.3.15., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.3.18., B.4.2., B.4.2.1., B.4.3., B.4.3.1., B.4.3.2., B.4.3.3., B.4.4., B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.5., B.4.6., B.4.8.1., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.8.4., B.4.10., B.4.10.1., B.4.10.2., B.4.10.3., B.4.12., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.14., B.4.14.1., B.4.15., B.4.15.1., B.4.15.2., B.4.15.4., B.4.15.5., B.4.16.1., B.4.17., B.4.17.1., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.19.3., B.4.20., B.4.21., B.4.22., B.4.24., B.4.25., B.4.26. gemäß Beschluss Nr. 49 vom 05.02.2013</p>	20.02.2013
<p>Präsident LfV a.D. Günter Gold, Präsident des Bay. Landesamt für Verfassungsschutz von 01.12.2001 bis zur Pensionierung am 01.08.2005 zu den Fragen A.1.1., A.1.3.1., A.1.4., A.1.4.1., A.1.5., A.2.1., A.2.1.3., A.2.1.4., A.2.1.5.1., A.2.1.7., A.2.1.8., A.2.2., A.2.3., A.2.3.1., A.2.4.2., A.2.9., B.1., B.2.7., B.2.8., B.5.1., B.5.2., B.5.3. gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.11.2012</p>	19.12.2012

KHK Manfred Hänbler , Polizeipräsidium Mittelfranken, kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung im Fall Yasar, anschließend BAO Bosphorus zu den Fragen B.4.3., B.4.3.1., B.4.3.2., B.4.3.3., B.4.4., B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.5., B.4.6., B.4.8., B.4.8.1., B.4.8.3., B.4.8.4., B.4.10., B.4.10.1., B.4.10.2., B.4.10.3., B.4.12., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.14., B.4.14.1., B.4.15., B.4.15.1., B.4.15.2., B.4.15.4., B.4.15.5., B.4.16.1., B.4.17., B.4.17.1., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.19.3., B.4.20., B.4.21., B.4.22., B.4.24., B.4.25., B.4.26. gemäß Ergänzung zum Beschluss Nr. 45 vom 05.02.2013	05.02.2013
EKHK Gerhard Hausch , Polizeipräsidium Mittelfranken, diverse Funktionen in der BAO Bosphorus u.a. Informationsammel- und Geschäftsstelle, zuvor Informationskoordinierung bei der SoKo Halbmond zu den Fragen B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6., B.3.7.1., B.3.8.3., B.3.9., B.3.10., B.3.11., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.3.15., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.3.18., B.4.2., B.4.2.1., B.4.3., B.4.3.1., B.4.3.2., B.4.3.3., B.4.4., B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.5., B.4.6., B.4.8.1., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.8.4., B.4.10., B.4.10.1., B.4.10.2., B.4.10.3., B.4.12., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.14., B.4.14.1., B.4.15., B.4.15.1., B.4.15.2., B.4.15.4., B.4.15.5., B.4.16.1., B.4.17., B.4.17.1., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.19.3., B.4.20., B.4.21., B.4.22., B.4.24., B.4.25., B.4.26. gemäß Beschluss Nr. 48 vom 05.02.2013	19.02.2013
EKHK Manfred Heger , Polizeipräsidium München, ab Juni 2005 bis 31.10.2005 Leiter der zentralen Sachbearbeitung der SoKo Theo, von 01.11.2005 bis 05.04.2006 Mitarbeit in der Zentralen Sachbearbeitung der BAO Bosphorus, vom 06.04.2006 bis 01.01.2007 Leiter/Mitarbeiter im EA02, UA 02“konkrete-Ermittlungskomplexe“, vom 02.01.2007 bis 01.07.2007 Mitarbeiter im EA 03 „Überprüfungen“ zu den Fragen B.6.1., B.6.2., B.6.3., B.6.4., B.6.5. gemäß Beschluss Nr. 69 vom 14.05.2013	05.06.2013
LRD Edgar Hegler , Bay. Landesamt für Verfassungsschutz, Leiter Abteilung Rechtsextremismus, früherer Sachgebietsleiter und stv. Abteilungsleiter zu den Fragen A.1.3.2., A.1.3.3., A.1.4., A.1.4.1., A.1.5., A.1.5.1., A.2.1., A.2.1.3., A.2.1.5., A.2.1.5.1., A.2.2., A.2.4.2., A.2.8., B.1.1.-B.1.8. gemäß Beschluss Nr. 20 vom 16.10.2012 und zu den Fragen B.2.7., B.2.8., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.12., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.23. gemäß Beschluss Nr. 63 vom 04.07.2013	23.10.2012 25.04.2013
Staatsminister Joachim Herrmann , MdL, Bay. Staatsministerium des Innern, seit 16.10.2007 zu den Fragen A.1.7, B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.23., B.4.26., B.5.1, B.5.2., B.5.3., B.7.1., B.7.2., B.7.3., B.7.4., B.7.5., B.7.6., B.7.7. gemäß Beschluss Nr. 66 vom 25.04.2013 und zu den Fragen A.1.3., A.1.3.4., A.1.6. gemäß Beschluss Nr. 86 vom 03.07.2013	11.06.2013
KHK Markus Hirschmann , Polizeipräsidium Mittelfranken, Juni 2006 bis Februar 2008 BAO Bosphorus zu den Fragen B.2.2., B.2.3., B.2.3.1., B.2.3.2., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.2.7., B.2.8., B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6., B.3.7.1., B.3.8.3., B.3.9., B.3.10., B.3.11., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.3.15., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.3.18., B.4.2., B.4.2.1., B.4.3., B.4.3.1., B.4.3.2., B.4.3.3., B.4.4., B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.5., B.4.6., B.4.8.1., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.8.4., B.4.10., B.4.10.1., B.4.10.2., B.4.10.3., B.4.12., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.14., B.4.14.1., B.4.15., B.4.15.1., B.4.15.2., B.4.15.4., B.4.15.5., B.4.16.1., B.4.17., B.4.17.1., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.19.3., B.4.20., B.4.21., B.4.22., B.4.24., B.4.25., B.4.26. gemäß Beschluss Nr. 53 vom 06.03.2013	19.03.2013
KD Christian Hoppe , Bundeskriminalamt, Referatsleiter Ermittlungsgruppe Ceska im Zeitraum 01.01.2006 bis 01.12.2009 zu den Fragen B.2.1., B.2.3.2., B.2.4., B.3.1., B.3.5., B.3.8., B.3.8.1., B.3.8.2., B.3.10., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.4.1., B.4.7., B.4.8., B.4.8.1., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.8.4., B.4.15.2., B.4.16., B.4.16.1., B.4.16.2., B.4.17., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.17.4., B.4.18., B.4.18.1., B.4.18.2., B.4.18.3., B.4.18.4., B.4.25.	09.04.2013
EKHK Alexander Horn , Polizeipräsidium München, vom 08.08.2005 bis 04.09.2006 verantwortlicher Fallanalytiker für die Analysen der Operativen Fallanalyse Bayern im Zusammenwirken mit der BAO Bosphorus. zu den Fragen B.2.2., B.2.3., B.2.3.1., B.2.3.2., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.2.7., B.2.8., B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6., B.3.7.1., B.3.8.3., B.3.9., B.3.10., B.3.11., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.3.15., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.3.18., B.4.2., B.4.2.1., B.4.3., B.4.3.1., B.4.3.2., B.4.3.3., B.4.4., B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.5., B.4.6., B.4.8.1., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.8.4., B.4.10., B.4.10.1., B.4.10.2., B.4.10.3., B.4.12., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.14., B.4.14.1., B.4.15., B.4.15.1., B.4.15.2., B.4.15.4., B.4.15.5., B.4.16.1., B.4.17., B.4.17.1., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.19.3., B.4.20., B.4.21., B.4.22., B.4.24., B.4.25., B.4.26. gemäß Beschluss Nr. 51 vom 19.02.2013	06.03.2013

RR Heinz Jäger , Bay. Landesamt für Verfassungsschutz, Sachbearbeiter im Bereich Rechtsextremismus zu den Fragen B.2.7., B.2.8., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.5.2., B.4.12.6., B.4.12.7., B.4.12.8., B.4.12.9., B.4.12.10., B.4.12.11., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.23., B.7.3., B.7.4. gemäß Beschluss Nr. 57 vom 04.07.2013	25.04.2013
KHK a.D. Manfred Kammermeier , Polizeipräsidium Niederbayern, KPI Straubing, Kommissariat Staatsschutz, Sachbearbeiter Skinheadfeier in Straubing am 06.08.1994 mit Uwe Mundlos zu den Fragen A.1.4., A.1.4.1., A.1.5., A.2.1., A.2.1.3., A.2.4.1. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 09.10.2012	16.10.2012
Beate Keller , Zeugin im Mordfall Yasar zu den Fragen B.3.18., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.25. gemäß Beschluss Nr. 69 vom 14.05.2013	05.06.2013
EKHK Jochen Keller , Polizeipräsidium Mittelfranken, Sachbearbeiter des K 11 im Rahmen der Mordenmittlungen Özüdogru und bei der SoKo Halbmond zu den Fragen B.2.1., B.2.2., B.2.3.1., B.2.3.2., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.2.7., B.2.8., B.3.1., B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6., B.3.7., B.3.7.1., B.3.8., B.3.8.1., B.3.8.2., B.3.8.3., B.3.9., B.3.10., B.3.11., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.3.15., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.3.18. gemäß Beschluss Nr. 45 vom 22.01.2013	05.02.2013
KHK Manfred Kellner , Polizeipräsidium Oberfranken, KPI Coburg, Kommissariat Staatsschutz zu den Fragen A.1.3.2., A.1.3.3., A.1.4., A.1.4.1., A.1.5., A.2.1., A.2.1.3., A.2.4.1., A.5.1., B.1.1., B.1.1.1., B.1.1.5., B.1.1.6., B.1.2., B.1.3.2.2., B.1.5., B.1.6., B.1.7., B.5.1, B.5. 2., B.5.3. gemäß Beschluss Nr. 40 vom 27.11.2012	22.01.2013
KHK a.D. Werner Kienel , Polizeipräsidium Mittelfranken, Sachbearbeiter des K 11 der KPI Nürnberg im Mordfall Simsek, Führer des Unterabschnitts – Ermittlungen Özüdogru, anschließend SoKo Halbmond bis April 2002 zu den Fragen B.2.1., B.2.2., B.2.3.1., B.2.3.2., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.2.7., B.2.8., B.3.1., B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6., B.3.7., B.3.7.1., B.3.8., B.3.8.1., B.3.8.2., B.3.8.3., B.3.9., B.3.10., B.3.11., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.3.15., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.3.18. gemäß Beschluss Nr. 45 vom 22.01.2013	05.02.2013
LOStA Dr. Walter Kimmel , Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu den Fragen B.2.1., B.2.3.2., B.2.4., B.3.1., B.3.5., B.3.8., B.3.8.1., B.3.8.2., B.3.10., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.4.1., 4.7., B.4.8., B.4.8.1., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.8.4., B.4.15.2., B.4.16., B.4.16.1., B.4.16.2., B.4.17., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.17.4., B.4.18., B.4.18.1., B.4.18.2., B.4.18.3., B.4.18.4., B.4.25. gemäß Beschluss Nr. 58 vom 21.03.2013 und zu den Fragen B.3.18., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.25. gemäß Beschluss Nr. 84 vom 11.06.2013	10.04.2013 18.06.2013
LPP a.D. Waldemar Kindler , Bay. Staatsministerium des Innern, Abteilungsleiter IC (Öffentliche Sicherheit und Ordnung), ab 01.03.2001 bis zur Pensionierung am 30.06.2013, ab 01.01.2007 unter dem Titel Landespolizeipräsident zu den Fragen A.1.3.4., A.1.6., A.2.1.4., B.2.5., B.2.6., B.3.5., B.3.8.3., B.3.14.2., B.4.8., B.4.8.1., B.4.15.3., B.4.18.2., B.4.18.3., B.5.1., B.6.5., B.7.3., B.7.4. gemäß Beschluss Nr. 62 vom 17.04.2013	23.04.2013
Präsident BayLfV Dr. Burkhard Körner , Bay. Landesamt für Verfassungsschutz, seit 01.08.2008 zu den Fragen B.2.7., B.2.8., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.5.2., B.4.12.6., B.4.12.7., B.4.12.8., B.4.12.9., B.4.12.10., B.4.12.11., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.23., B.7.3., B.7.4. gemäß Beschluss Nr. 57 vom 21.03.2013	17.04.2013
OStA als HAL Hans Kornprobst , Staatsanwaltschaft München I, Referatsleiter E 4 (Strafrechtsabteilung) vom 01.03.2005 bis 31.03.2007 im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu den Fragen A.1.1., A.1.3., A.1.5., A.1.5.1., A.2.5., A.2.5.1., A.2.5.2., A.2.6., B.3.8., B.3.8.2., B.3.10., B.3.11., B.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.4.11., B.3.17.3., B.4.15.3., B.4.16., B.4.16.1., B.4.16.2., B.4.17., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.18., B.4.18.1., B.4.18.2., B.7.7. gemäß Beschluss Nr. 71 vom 14.05.2013	18.06.2013
MDirig a.D. Karl-Heinz Lenhard , Bay. Staatsministerium des Innern, Abteilungsleiter IC (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) von 01.05.1991 bis zur Pensionierung am 28.02.2001 zu den Fragen A.1.1., A.1.3., A.1.3.1., A.1.3.2., A.1.3.3., A.1.4. A.1.4.1., A.1.5., A.1.5.1., A.2.1., A.2.1.3., A.2.1.4., A.2.1.5., A.2.1.5.1., A.2.1.7., A.2.2., A.2.3., A.2.3.1., A.2.9. gemäß Beschluss Nr. 20 vom 23.10.2012	18.12.2012
EKHK Herbert Linder , Polizeipräsidium München, K 11, Sachbearbeiter Mordfall Kilic zu den Fragen B.6.1., B.6.2., B.6.3., B.6.4., B.6.5. gemäß Beschluss Nr. 64 vom 04.07.2013	14.05.2013

KOR a.D. Klaus Mähler , Polizeipräsidium München, stv. Leiter der BAO Bosphorus vom 01.07.2005 bis 31.03.2007 zu den Fragen B.2.2., B.2.3., B.2.3.1., B.2.3.2., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.2.7., B.2.8., B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6., B.3.7.1., B.3.8.3., B.3.9., B.3.10., B.3.11., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.3.15., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.3.18., B.4.2., B.4.2.1., B.4.3., B.4.3.1., B.4.3.2., B.4.3.3., B.4.4., B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.5., B.4.6., B.4.8.1., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.8.4., B.4.10., B.4.10.1., B.4.10.2., B.4.10.3., B.4.12., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.14., B.4.14.1., B.4.15., B.4.15.1., B.4.15.2., B.4.15.4., B.4.15.5., B.4.16.1., B.4.17., B.4.17.1., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.19.3., B.4.20., B.4.21., B.4.22., B.4.24., B.4.25., B.4.26. gemäß Beschluss Nr. 51 vom 19.02.2013	06.03.2013
RA a.D. Hans Meixner , Bay. Landesamt für Verfassungsschutz, Sachbearbeiter organisierter Rechtsextremismus 1989-1997 (Skinheadfeier in Straubing am 06.08.1994 mit Uwe Mundlos), pensioniert am 01.01.2009 zu den Fragen A.1.3.2., A.1.3.3., A.1.4., A.1.4.1., A.1.5., A.1.5.1., A.2.1., A.2.1.3., A.2.1.5., A.2.1.5.1., A.2.2., A.2.4.2., A.2.8., B.1.1.-B.1.8. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 09.10.2012	16.10.2012
Staatsministerin Dr. Beate Merk , MdL, Bay. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, seit 14.10.2003 zu den Fragen A.1.1., A.1.3., A.1.5., A.1.5.1., A.2.5., A.2.5.1., A.2.5.2., A.2.6., B.3.8., B.3.8.2., B.3.10., B.3.11., B.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.4.11., B.3.17.3., B.4.15.3., B.4.16., B.4.16.1., B.4.16.2., B.4.17., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.18., B.4.18.1., B.4.18.2., B.7.7. gemäß Beschluss Nr. 67 vom 24.04.2013	20.06.2013
POK Peter Merkel , Polizeipräsidium Mittelfranken, ab Juni 2005 SoKo Halbmond, anschließend BAO Bosphorus zu den Fragen B.3.18., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.25. gemäß Beschluss Nr. 69 vom 14.05.2013	05.06.2013
KHK Manfred Pfister , Polizeipräsidium Mittelfranken, Juni 2006 bis Januar 2008 Spurensachbearbeitung mit Schwerpunkt Serientäter in der BAO Bosphorus zu den Fragen B.2.7., B.2.8., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.12., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.23. gemäß Beschluss Nr. 54 vom 06.03.2013	21.03.2013
LKD Harald Pickert , Polizeipräsidium München, von Juni 2005 bis 31.10.2005 Leiter der SoKo Theo zu den Fragen B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6., B.3.7.1., B.3.8.3., B.3.9., B.3.10., B.3.11., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.3.15., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.3.18., B.4.2., B.4.2.1., B.4.3., B.4.3.1., B.4.3.2., B.4.3.3., B.4.4., B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.5., B.4.6., B.4.8.1., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.8.4., B.4.10., B.4.10.1., B.4.10.2., B.4.10.3., B.4.12., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.14., B.4.14.1., B.4.15., B.4.15.1., B.4.15.2., B.4.15.4., B.4.15.5., B.4.16.1., B.4.17., B.4.17.1., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.19.3., B.4.20., B.4.21., B.4.22., B.4.24., B.4.25., B.4.26. gemäß Beschluss Nr. 48 vom 05.02.2013	19.02.2013
KHK Konrad Pitz , Polizeipräsidium Oberbayern-Süd, KPI Rosenheim, SoKo Halbmond, BAO Bosphorus, Hauptspurensachbearbeiter (DANN und Daktyloskopie) zu den Fragen B.1., B.1.1., B.1.1.1. gemäß Beschluss Nr. 85 vom 11.06.2013	18.06.2013
MDirig a.D. Dr. Wolf-Dieter Remmele , Bay. Staatsministerium des Innern, Abteilungsleiter der Abteilung IF bzw. ID (u.a. Verfassungsschutz) vom 01.05.1994 bis zur Pensionierung am 01.08.2012 zu den Fragen A.1.1., A.1.3., A.1.3.1., A.1.3.2., A.1.3.3., A.1.4., A.1.4.1., A.1.5., A.1.5.1., A.2.1., A.2.1.3., A.2.1.4., A.2.1.5., A.2.1.5.1., A.2.1.7., A. 2.2., A.2.3., A.2.3.1., A.2.4.2., A.2.9. gemäß Beschluss Nr. 30 vom 23.10.2012	18.12.2012
KHK Karl Richter , Polizeipräsidium Mittelfranken, BAO Bosphorus, ab Mitte 2006 zuständig für die Aktenführung zu den Fragen B.1., B.1.1., B.1.1.1., gemäß Beschluss Nr. 85 vom 11.06.2013	18.06.2013
KHK Hanskarl Ruppe , Polizeipräsidium Mittelfranken, ab 01.08.2005 SoKo Halbmond, anschließend BAO Bosphorus Ermittlungsgruppe Organisationstheorie zu den Fragen B.3.18., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.25. gemäß Beschluss Nr. 69 vom 14.05.2013	05.06.2013
ORR a.D. Karlheinz Sager , Bay. Landesamt für Verfassungsschutz, Leiter Sachgebietsgruppe Rechtsextremismus, pensioniert am 01.03.1997 zu den Fragen A.1., A.2., B.1. gemäß Beschlussänderung von Beschluss Nr. 13 vom 09.10.2012	16.10.2012
EKHK a.D. Bernd Schabel , Polizeipräsidium Unterfranken, BAO Bosphorus von Juni 2006 bis Januar 2008 zu den Fragen B.2.7., B.2.8., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.12., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.23. gemäß Beschluss Nr. 54 vom 06.03.2013	21.03.2013

KD Georg Schalkhaußer , Polizeipräsidium Mittelfranken, Leiter der Geschäftsstelle Steuerungsgruppe bei der BAO Bosphorus vom 01.06.2006 bis 31.01.2008, stv. Leiter der BAO Bosphorus ab 01.07.2007, ab 01.04.2009 Leiter der Mordkommission Bosphorus zu den Fragen B.1., B.1.1., B.1.1.1. gemäß Beschluss Nr. 85 vom 11.06.2013	18.06.2013
KHK Dieter Schönwald , Polizeipräsidium Mittelfranken, KPI Nürnberg, SoKo Simsek zu den Fragen B.6.1., B.6.2., B.6.3., B.6.4., B.6.5. gemäß Beschluss Nr. 64 vom 04.07.2013	14.05.2013
OAR a.D. Walter Seiler , Bay. Landesamt für Verfassungsschutz, Sachgebietsleiter Rechtsextremismus von 1992-31.05.2002 (Besprechung in Nürnberg am 20.03.1997 im Rahmen der Operation Rennsteig), pensioniert am 01.12.2010 zu den Fragen A.1.3.2., A.1.3.3., A.1.4., A.1.4.1., A.1.5., A.1.5.1., A.2.1., A.2.1.3., A.2.1.5., A.2.1.5.1., A.2.2., A.2.4.2., A.2.8., B.1.1.-B.1.8. gemäß Beschluss Nr. 20 vom 16.10.2012 und Nr. 40 vom 27.11.2012	18.12.2012
KHK Klaus Selleneit , Polizeipräsidium München, K 14 zu den Fragen B.6.1., B.6.2., B.6.3., B.6.4., B.6.5. gemäß Beschluss Nr. 64 vom 04.07.2013	14.05.2013
KHK Manfred Stich , Polizeipräsidium Mittelfranken, SoKo Simsek bis 16.02.2001, SoKo Schneider von 18.06.2001 bis 23.04.2002 zu den Fragen B.2.1., B.2.2., B.2.3., B.2.3.1., B.2.3.2., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.2.7., B.2.8., B.3.1., B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 44 vom 22.01.2013	22.01.2013
GenStA Dr. Christoph Strötz , Generalstaatsanwaltschaft München, Referatsleiter E 4 (Strafrechtsabteilung) bis 28.02.2005 im Bay. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu den Fragen A.1.1., A.1.3., A.1.5., A.1.5.1., A.2.5., A.2.5.1., A.2.5.2., A.2.6., B.3.8., B.3.8.2., B.3.10., B.3.11., B.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.4.11., B.3.17.3., B.4.15.3., B.4.16., B.4.16.1., B.4.16.2., B.4.17., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.18., B.4.18.1., B.4.18.2., B.7.7. gemäß Beschluss Nr. 71 vom 14.05.2013	18.06.2013
KHK Werner Störzer , Polizeipräsidium Mittelfranken, von 12.09.2000 bis März 2002 SoKo Simsek, SoKO Schneider und SoKO Halbmond, von Juni 2005 bis Juli 2007 BAO Bosphorus zu den Fragen B.2.1., B.2.2., B.2.3.1., B.2.3.2., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.2.7., B.2.8., B.3.1., B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 45 vom 22.01.2013	05.02.2013
Präsident LfVa.D. Dr. Wolfgang Weber , Präsident des Bay. Landesamt für Verfassungsschutz von 01.08.2005 bis zur Pensionierung am 01.08.2008 zu den Fragen A.1.1., A.1.3.1., A.1.4., A.1.4.1., A.1.5., A.2.1., A.2.1.3., A.2.1.4., A.2.1.5.1., A.2.1.7., A.2.1.8., A.2.2., A.2.3., A.2.3.1., A.2.4.2., A.2.9., B.1., B.2.7., B.2.8., B.5.1., B.5.2., B.5.3. gemäß Beschluss Nr. 41 vom 27.11.2012	19.12.2013
KOR a. D. Josef Wilfling , Polizeipräsidium München, ehemaliger Leiter der Mordkommission, von Juni 2005 bis 31.10.2005 stv. Leiter der SoKo Theo zu den Fragen B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6., B.3.7.1., B.3.8.3., B.3.9., B.3.10., B.3.11., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.3.15., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.3.18., B.4.2., B.4.2.1., B.4.3., B.4.3.1., B.4.3.2., B.4.3.3., B.4.4., B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.5., B.4.6., B.4.8.1., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.8.4., B.4.10., B.4.10.1., B.4.10.2., B.4.10.3., B.4.12., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.14., B.4.14.1., B.4.15., B.4.15.1., B.4.15.2., B.4.15.4., B.4.15.5., B.4.16.1., B.4.17., B.4.17.1., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.19.3., B.4.20., B.4.21., B.4.22., B.4.24., B.4.25., B.4.26. gemäß Beschluss Nr. 48 vom 05.02.2013	19.02.2013
LRD a.D. Norbert Wingertner , Bay. Landesamt für Verfassungsschutz, Leitung Abteilung L3-Auswertung Rechtsextremismus, pensioniert am 01.06.1998 zu den Fragen A.1., A.2., B.1. gemäß Beschluss Nr. 13 vom 21.09.2012	09.10.2012
KHK Manfred Witkowski , Polizeipräsidium Mittelfranken, seit 2001 Kommissariat 5 der KPI Fürth, BAO Bosphorus ab 01.06.2006 zu den Fragen B.2.2., B.2.3., B.2.3.1., B.2.3.2., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.2.7., B.2.8., B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6., B.3.7.1., B.3.8.3., B.3.9., B.3.10., B.3.11., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.3.15., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.3.18., B.4.2., B.4.2.1., B.4.3., B.4.3.1., B.4.3.2., B.4.3.3., B.4.4., B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.5., B.4.6., B.4.8.1., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.8.4., B.4.10., B.4.10.1., B.4.10.2., B.4.10.3., B.4.12., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.14., B.4.14.1., B.4.15., B.4.15.1., B.4.15.2., B.4.15.4., B.4.15.5., B.4.16.1., B.4.17., B.4.17.1., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.19.3., B.4.20., B.4.21., B.4.22., B.4.24., B.4.25., B.4.26. gemäß Beschluss Nr. 53 vom 06.03.2013	19.03.2013

EKHK Albert Vögeler , Polizeipräsidium Mittelfranken, Leiter der zentralen Sachbearbeitung der SoKo Halbmond und Leiter Einsatzabschnitt 01, Zentrale Ermittlungen BAO Bosphorus zu den Fragen B.2.1., B.2.2., B.2.3., B.2.3.1., B.2.3.2., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.2.7., B.2.8., B.3.1., B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6. gemäß Beschluss Nr. 44 vom 22.01.2013	22.01.2013
RR a.D. Lothar Zeiber , Bay. Landesamt für Verfassungsschutz, bis 2005 Sachbearbeiter im Bereich Rechtsextremismus, pensioniert am 01.01.2012 zu den Fragen A.1.3.2., A.1.3.3., A.1.4., A.1.4.1., A.1.5., A.1.5.1., A.2.1., A.2.1.3., A.2.1.5., A.2.1.5.2, A.2.2., A.2.4.2., A.2.8., B.1.1. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 23.10.2012 und zu den Fragen B.2.2., B.2.3., B.2.3.1., B.2.3.2., B.2.4., B.2.5., B.2.6., B.2.7., B.2.8., B.3.2., B.3.3., B.3.4., B.3.5., B.3.6., B.3.7.1., B.3.8.3., B.3.9., B.3.10., B.3.11., B.3.12., B.3.13., B.3.14., B.3.14.1., B.3.14.2., B.3.15., B.3.16., B.3.17., B.3.17.1., B.3.17.2., B.3.17.3., B.3.18., B.4.2., B.4.2.1., B.4.3., B.4.3.1., B.4.3.2., B.4.3.3., B.4.4., B.4.4.1., B.4.4.2., B.4.5., B.4.6., B.4.8.1., B.4.8.2., B.4.8.3., B.4.8.4., B.4.10., B.4.10.1., B.4.10.2., B.4.10.3., B.4.12., B.4.12.1., B.4.12.2., B.4.12.3., B.4.12.4., B.4.12.5., B.4.12.5.1., B.4.12.12., B.4.12.13., B.4.13., B.4.13.1., B.4.14., B.4.14.1., B.4.15., B.4.15.1., B.4.15.2., B.4.15.4., B.4.15.5., B.4.16.1., B.4.17., B.4.17.1., B.4.17.2., B.4.17.3., B.4.19.3., B.4.20., B.4.21., B.4.22., B.4.24., B.4.25., B.4.26. gemäß Beschluss Nr. 53 vom 06.03.2013	13.11.2012 19.03.2013

3.2 Verzicht von Zeugenvernehmungen

Auf die Einvernahme der nachfolgenden Zeugen wurde verzichtet bzw. die Zeugen wurden entbunden:

Michael **Fischer** mit Beschluss Nr. 88 vom 03.07.2013

Stefan **Lach** mit Änderungsbeschluss von Beschluss Nr. 29 am 13.11.2012

Dieter **Rühl** mit Änderungsbeschluss von Beschluss Nr. 13 vom 9.10.2012

Günther **Stockmann** mit Beschluss Nr. 39 vom 27.11.2012

Horst **Weinmann** mit Beschluss Nr. 88 vom 03.07.2013

3.3. Schriftliche Aussagen

Zu einzelnen Fragen erfolgte die Beweiserhebung durch Anforderung schriftlicher Aussagen:

Bay. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und/oder Bay. Staatsministerium des Innern zu den Fragen A.1.2., A.1.5.1. (Teile 2 und 3), A.1.6., A.2.1.1., A.2.1.2., A.2.1.3. (Teil 1), A.2.1.5. (Teil 1), A.2.1.5.2., A.2.1.6., A.2.1.6.1., A.2.1.6.2., A.2.2.1., A.2.2.2., A.2.2.3., A.2.3. (Teil 1), A.2.5.1., A.2.6. (Teil 1), A.2.7. gemäß Beschluss Nr. 5 vom 10.07.2012	Eingang am 24.08.2012 (StMJV) (Akten-Nr. 64 sowie 04.09.2012 (StMI) (Akten-Nr. 65)
Bay. Staatsministerium des Innern zu der Frage, <i>„ob sich unter diesen 129 Personen auch V-Leute oder sonstige Quellen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz oder anderer bayerischer Sicherheitsbehörden befinden.“</i> gemäß Beschluss Nr. 60 vom 10.04.2013	Eingang am 03.05.2013 (Akten-Nr. 366)
Staatsregierung zu der Frage A.1.3. gemäß Beschluss Nr. 73 vom 05.06.2013	Eingang am 25.06.2013 (Akten-Nr. 391-395)
Staatsregierung zu den Fragen, <i>„welche gesetzlichen und/oder organisatorischen Reformen seit dem 04.11.2011 im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand auf Bundes- und Landesebene bereits beschlossen worden sind, wie deren jeweiliger Umsetzungsstand ist, und welche weiteren Reformen derzeit in den Gremien, in denen die Staatsregierung vertreten ist, diskutiert werden und ggf. wie die Haltung der Staatsregierung zu den einzelnen Vorschlägen ist.“</i> gemäß Beschluss Nr. 74 vom 05.06.2013	Eingang am 25.06.2013 (Akten-Nr. 396)
Bay. Staatsministerium des Innern zu den Fragen, <i>„1. ob und ggf. wie viele Personen, die auf den so genannten „Garagenlisten“ genannt worden sind, während des Untersuchungszeitraums als V-Leute oder Informanten für das Landesamt für Verfassungsschutz tätig waren, 2. ob und ggf. wie viele V-Leute oder Informanten zur Beobachtung der Beobachtungsobjekte „Fränkischer Heimatschutz“ und „Blood & Honour – Sektion Franken“ im Untersuchungszeitraum für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz tätig waren, und 3. ob durch diese Personen Informationen mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand gewonnen werden konnten.“</i> gemäß Beschluss Nr. 81 vom 05.06.2013	Eingang am 21.06.2013 (Akten-Nr. 390)

3.4 Öffentlichkeit

Die Zeugen wurden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung vernommen und blieben unvereidigt. In der 28. Sitzung am 18. Juni 2013 fand eine Gegenüberstellung der Zeugen Pitz und Richter gemäß § 58 Abs. 2 StPO statt.

Folgende Zeugen wurden aufgrund entsprechender Beschlüsse gemäß Art. 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 UAG (teilweise) in nichtöffentlicher bzw. geheimer Sitzung vernommen:

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
4	09.10.2012	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung Präsident LfV a.D. Gerhard Forster
5	16.10.2012	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung RI Peter Eckstein RA a.D. Hans Meixner
6	23.10.2012	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung LRD Edgar Hegler RA Klaus Gärtner
7	13.11.2012	nichtöffentlich geheim	Zeugenvernehmung Präsident LfV a.D. Gerhard Forster
		nichtöffentlich geheim	Zeugenvernehmung RR a.D. Lothar Zeiber
9	18.12.2012	nichtöffentlich geheim	Zeugenvernehmung OAR a.D. Walter Seiler
		geheim	Zeugenvernehmung MDirig a.D. Dr. Wolf-Dieter Remmele
18	19.03.2013	nichtöffentlich geheim	Zeugenvernehmung RR a.D. Lothar Zeiber
22	17.04.2013	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung RR Heinz Jäger
24	25.04.2013	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung RR Heinz Jäger
		nichtöffentlich	Zeugenvernehmung LRD Edgar Hegler

Besondere Schutzmaßnahmen wurden insbesondere bei den Zeugen erforderlich, die als V-Mann-Führer für den Verfassungsschutz tätig waren. Zum Schutz der von ihnen geführten Quellen, sonstiger subjektiver Rechtsgüter sowie der operativen Tätigkeit des Verfassungsschutzes wurden abschirmende Maßnahmen getroffen. Die Einvernahme der Zeugen fand – jeweils auf Antrag des Bay. Staatsministerium des Innern – jeweils in nichtöffentlicher Sitzung statt.

4. Sachverständige

Der Untersuchungsausschuss fasste in der 4. Sitzung am 9. Oktober 2012 den Beschluss Nr. 18 (ergänzt durch Beschluss Nr. 32 in der 7. Sitzung vom 13.11.2012) Sachverständige zu vernehmen wie folgt:

„1. Es wird Beweis erhoben zum Thema

„Strukturen und Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene in Bayern sowie zu einem eventuellen Zusammenwirken bayerischer Rechtsextremisten mit Rechtsextremisten in anderen Bundesländern im Untersuchungszeitraum“

durch Einholung eines mündlichen Sachverständigen-gutachtens.

2. Zu Sachverständigen werden bestimmt:

*Prof. a.D. Dr. Hajo Funke, Freie Universität Berlin
PD Dr. habil. Steffen Kailitz, Hannah-Arendt-Institut
für Totalitarismusforschung e.V.
Frau Andrea Röpke, Journalistin“*

Die Sachverständigen wurden am 27. November 2012 in öffentlicher Sitzung vernommen. Die Sachverständige Röpke stellte ihre Präsentation im Anschluss an die Sitzung dem Untersuchungsausschuss elektronisch zur Verfügung.

B. Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags

B.I. Sachverhalt

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrages, d. h. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sowie die Erkenntnisse aus beigezogenen Akten und sonstigen Urkunden, in zusammengefasster Form wiedergegeben. Teilweise hat der Untersuchungsausschuss aus Zeit- und Effizienzgründen die Staatsregierung um schriftliche Stellung-

nahme zu einzelnen Fragen gebeten. Die Stellungnahmen der Staatsregierung werden ebenfalls hier aufgeführt.

A. Welche rechtsextremistischen Strukturen und Aktivitäten sind im Zeitraum vom 01.01.1994 bis 04.07.2012 in Bayern und länderübergreifend festgestellt worden und welche Maßnahmen haben bayerische Sicherheitsbehörden hiergegen mit welchen Ergebnissen ergriffen?

Der Untersuchungsausschuss hat sich während des Untersuchungszeitraums weniger mit dem organisierten (NPD, DVU usw.), sondern mehr mit dem nicht organisierten Rechtsextremismus (Kameradschafts- und Skinheadszenen) beschäftigt. Hierzu wurden neben der Anhörung der Sachverständigen die Verfassungsschutzberichte von 1993 bis 2011 und sonstige Publikationen, z. B. Broschüren, des Verfassungsschutzes, herangezogen sowie diverse Zeugen vernommen.

A.1. Rechtsextremistische Aktivitäten in Bayern im Untersuchungszeitraum Anhörung der Sachverständigen¹:

Einführend werden hier die Ausführungen der Sachverständigen in der Anhörung vom 27.11.2012 wiedergegeben. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Untersuchungsausschuss die Ausführungen der Sachverständigen zu tatsächlichen Vorgängen nicht dahingehend hinterfragt hat, ob die Erkenntnisse auf eigenen Wahrnehmungen der Sachverständigen beruhen oder aus welchen sonstigen Quellen sich diese ergeben. Belege wurden von den Sachverständigen nicht gefordert und deren Aussagen auch nicht überprüft:

Sachverständiger PD Dr. Kailitz:²

Der Sachverständige PD DR. KAILITZ führte zu den Verflechtungen der NPD mit den gewaltbereiten Kameradschaften aus, dass die bayerischen NPD-Vorsitzenden im Untersuchungszeitraum vergleichsweise reserviert gegenüber den Kameradschaften aufgetreten seien. Das gelte sowohl für Franz Salzberger, der bis 2001 den bayerischen NPD-Vorsitz innehatte, als auch für seinen Nachfolger Ralf Ollert. Jenseits der Vorsitzenden sehe das aber schon ganz anders aus. Wenn man die beiden derzeitigen stellvertretenden Vorsitzenden nehme – Karl Richter und Sascha Roßmüller –, stellt man fest, dass sie deutlich für den Radikalisierungskurs der NPD stehen würden.

Von besonderem Interesse sei, dass Roßmüller dem Spektrum der Kameradschaften zuzurechnen sei. Er stehe auch deutlich für die Radikalisierung des Jugendverbandes „Junge Nationaldemokraten“ in Bayern und bundesweit. Roßmüller sei Aktivist des 1993 verbotenen nationalsozialistisch ausgerichteten „Nationalen Blocks“, bevor er 1999 – bis 2002 – Bundesvorsitzender der „Jungen Nationaldemokraten“ geworden sei. Von 2000 bis 2009 habe Roßmüller dem Bundesvorstand der NPD angehört. Seit 2006 sei er stellvertretender Landesvorsitzender der Partei in Bayern.

Norman Bordin habe neben der gewalttätigen „Kameradschaft Süd“ von 2006 bis 2008 auch die bayerischen „Jungen Nationaldemokraten“ angeführt. Seit 2007 sei er stellvertretender Bundesvorsitzender der „Jungen Nationaldemokraten“. Er gehöre weiterhin dem bayerischen Landesvorstand der NPD an.

Ein weiterer nationalsozialistischer Kader aus der Kameradschaftsszene sei Matthias Fischer. Er habe die im Jahr 2004 verbotene „Fränkische Aktionsfront“ (F.A.F.) angeführt. Fischer sei Bordin als Vorsitzender der „Jungen Nationaldemokraten“ gefolgt.

Zur Kameradschaftsszene allgemein: Im Untersuchungszeitraum habe es eine Vielzahl von Kameradschaften gegeben. Zwei der bedeutendsten Kameradschaften, bei denen Verbindungslinien zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ aufscheinen würden, seien die 2004 verbotene „Fränkische Aktionsfront“, die von Matthias Fischer geführt worden sei, und die „Kameradschaft Süd“, die zunächst von Norman Bordin und dann von Martin Wiese angeführt worden sei.

Ein guter Ausgangspunkt für die Kontakte, die Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nach Bayern hatten, sei die Kontaktliste mit 35 Namen, die im Rahmen der Durchsuchungsaktion im Januar 1998 gefunden wurde. Von einem bedeutenden Teil der Namen sei inzwischen klar, dass sie zum NSU-Unterstützungsnetzwerk gehörten, allen voran Ralf Wohlleben und André Kapke. Mit Blick auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses sei von besonderer Bedeutung, dass aus dem Raum Nürnberg fünf Namen auftauchen würden, aus dem Großraum München – konkret: Straubing – zwei Namen. Einer dieser Namen sei Matthias Fischer.

Gut dokumentiert sei inzwischen, dass Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe bereits in den 90er Jahren häufiger in Bayern gewesen seien. Mundlos habe im August 1994 zusammen mit dreißig Neonazis den Geburtstag eines bayerischen Neonationalsozialisten in einer Kiesgrube bei Straubing gefeiert. Zu den Anwesenden habe auch Sascha Roßmüller gezählt. Mundlos und Böhnhardt seien 1995/1996 über ihr Engagement beim „Thüringer Heimatschutz“ auch bei der von Tino Brandt initiierten Gründung des „Fränkischen Heimatschutzes“ anwesend gewesen. Für die Mitte der 90er Jahre sei eine Reise der Kerntruppe der Kameradschaft Jena – also auch Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe – zu einem Kameradschaftsabend nach Nürnberg dokumentiert. Weiterhin belegt sei die Teilnahme an der Großdemonstration gegen die Wehrmachtausstellung in München.

Bislang noch unklar seien die genauen Verbindungslinien zwischen dem NSU und der „Kameradschaft Süd“. Es gebe aber einige Indizien, die für einen gewissen Zusammenhang mit den rechtsterroristischen Planungen aus dem Kreis der „Kameradschaft Süd“ – konkret: der „Schutztruppe“ – sprechen würden.

Im Bereich des Rechtsterrorismus habe bis zur Aufdeckung der Mordserie des NSU die Planung der „Schutztruppe“ für einen Anschlag auf das Jüdische Gemeindezentrum als be-

¹ 27.11.2012, öffentliche Sitzung, S. 1-98.

² Dr. habil. Steffen Kailitz, Politikwissenschaftler, Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der TU Dresden.

deutendste rechtsterroristische Planung im Untersuchungszeitraum gesolten. Der Sprengstoffanschlag habe bekanntlich verhindert werden können.

Die „Schutztruppe“ sei der innere Kreis der „Kameradschaft Süd“, zu dem Martin Wiese und Alexander Metzting zählen würden. Die Gruppe hätte sich Sprengstoff und Waffen besorgt; allerdings habe zum Zeitpunkt des Zugriffs noch ein funktionsfähiger Zünder gefehlt. Wiese sei in der Folge wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung zu sieben Jahren Haft verurteilt worden. Im Rahmen des Prozesses sei die „Schutztruppe“ als Terrorgruppe eingestuft worden. Die übrigen Angeklagten seien entsprechend wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden.

Norman Bordin sei verurteilt worden wegen eines Fast-Totschlags eines Griechen im Jahr 2001, den er zusammen mit zwanzig anderen Rechtsextremisten vor der Gaststätte „Burg Trausnitz“ in München begangen habe. Im Zuge dieses Prozesses lasse sich eine Aufwühlung der nationalsozialistischen Szene, der Kameradschaftsszene – vor allem in Bayern, aber auch darüber hinaus – feststellen. Unter anderem habe es Todesdrohungen gegen türkische Zeugen gegeben.

In dieser Hinsicht würden im Hinblick auf den ersten NSU-Mord in München zumindest zwei Punkte auffallen: Erstens habe der erste Münchner Mord nur einen Tag vor der Urteilsverkündung gegen Bordin stattgefunden. Weiterhin sei der Mord – zumindest nach Berichten der „Süddeutschen Zeitung“ – nur einige hundert Meter entfernt von einem wichtigen damaligen Treffpunkt der nationalsozialistischen Szene, dem „Glaskasten“, verübt worden. Bordin mache bis heute keinen Hehl aus seinen Sympathien für die Taten des NSU. Im Januar 2012 sei bei einer Versammlung in München, die er organisiert hätte, über Lautsprecher der Paulchen-Panther-Song, die Erkennungsmelodie des Bekennervideos des „Nationalsozialistischen Untergrundes“, abgespielt worden.

Weit wichtiger sei aber ein Hinweis, der inzwischen aufgetaucht ist.

Laut Presseberichten habe der italienische Inlandsgeheimdienst AISI 2008 in Südtirol ein Treffen von gewaltbereiten nationalsozialistischen Kadern beobachtet. Es sollen Norman Bordin, zu diesem Zeitpunkt stellvertretender Bundesvorsitzender der „Jungen Nationaldemokraten“, der Thüringer NPD-Landesvorsitzende Frank Schwerdt, sein Stellvertreter Ralf Wohlleben, aus dem weiteren NSU-Unterstützerkreis Thomas Gerlach, Mitbegründer und Anführer des militanten „Freien Netzes“ in Thüringen, sowie – neben einigen Südtiroler Neonationalsozialisten – aus Bayern Uwe Meenen und Michael Paulus anwesend gewesen sein. Laut dem in der Presse paraphrasierten Bericht des italienischen Geheimdienstes soll dort – Zitat – „über die Möglichkeit der Durchführung fremdenfeindlicher „exemplarischer Aktionen“ diskutiert und eine detaillierte Kartenauswertung vorgenommen“ worden sein, um – wieder Zitat – „Geschäfte (Kebabs und andere) ausfindig zu machen, die von außereu-

ropäischen Staatsangehörigen geführt werden.“ So die Paraphrasierung des Berichts des italienischen Geheimdienstes. Im Zuge des Treffens in Südtirol sollen laut Presseberichten auch 20 000 Euro an die Südtiroler Neonazis aus den Gruppierungen „Skinheads Tirol Sektion Meran“ und dem „Südtiroler Kameradschaftsring“ geflossen sein. Das Treffen – wenn es so stattgefunden habe – würde sich als Indiz dafür werten lassen, dass dort auch Taten geplant worden seien. Eventuell lasse sich hier ein Muster erkennen, das sich auch auf die NSU-Taten der Vorjahre übertragen ließe: dass lokale Kameradschaften in Tatplanungen einbezogen worden seien.

Es sei demnach zumindest ernster als bisher zu nehmen, dass der NSU keine Drei-Mann-Truppe gewesen sei, die über einige Unterstützer verfügt habe, sondern möglicherweise tatsächlich, wie im NSU-Bekennervideo von 2007 verkündet, ein – Zitat – „Netzwerk von Kameraden mit Grundsatz ‚Taten statt Worte‘“, mit einer Schlüsselstellung von Ralf Wohlleben.

Für eine mögliche Verstrickung von Personen aus dem Kreis der „Kameradschaft Süd“ und der „Fränkischen Aktionsfront“ würden im Falle der Nürnberger und Münchner Morde einige Indizien – neben den bereits genannten – sprechen.

Nach Presseberichten hätten in den Jahren vor dem siebten Mord des Nationalsozialistischen Untergrundes in der Trappentreustraße 4 zentrale Mitglieder der „Schutztruppe“ Martin Wiese und sein Stellvertreter Alexander Metzting sowie Ramona Schenk in einer Wohngemeinschaft in München in einer Nähe von etwa 100 Metern zum Tatort gewohnt. Diese Wohnung habe nicht nur als Privatwohnung von Wiese, sondern inoffiziell auch als eine Art Hauptquartier der „Kameradschaft Süd“, gesolten.

Zwei der drei Nürnberger Morde seien ebenfalls in recht naher Umgebung damaliger Treffpunkte der nationalsozialistischen Szene – konkret: der Gaststätte „Tiroler Höhe“ – verübt worden. Die Adresse der „Tiroler Höhe“ sei ebenfalls auf der gefundenen Kontaktliste zu finden.

All das seien natürlich nur Indizien, die erst einmal mit Vorsicht zu werten seien. Aber es seien zumindest deutliche Indizien, dass hier eine Verbindung existieren könne.

Der unmittelbare räumliche Zusammenhang der NSU-Morde zu Treffpunkten der nationalsozialistischen Szene in Bayern sowie zur ehemaligen Wohnung von Mitgliedern der rechtsterroristischen Schutztruppe um Wiese erscheine insofern von Bedeutung und weiter verfolgenswert, als es sehr unwahrscheinlich sei, dass Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gänzlich ziellos nach Nürnberg und München gefahren seien, dort ohne Kontakt zu nationalsozialistisch ausgerichteten Personen durch die Straßen gestreift und ihre Opfer ad hoc ausgesucht hätten.

Der Sachverständige PD DR. KAILITZ führte weiter aus, dass inzwischen eine Datei mit 10 116 Adressen bekannt sei. Er halte es für unwahrscheinlich, dass das Trio diese alleine gesammelt hätte. Eine gewisse Logistik vor Ort erscheine

ihm hier durchaus möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich. Als die wahrscheinlich zentralen – möglichen – Kontaktpersonen des NSU im Raum München wären erwägenswert: Martin Wiese und Norman Bordin, auch aufgrund ihrer nachgewiesenen Gewaltbereitschaft.

Die wahrscheinlichsten Kontaktpersonen im Raum Nürnberg der NSU seien Matthias Fischer, der auf der Kontaktliste zu finden sei, und Mandy Struck, die später nach Franken gezogen sei und sich auch in der von Matthias Fischer angeführten „Fränkischen Aktionsfront“ engagiert habe, u. a. zusammen mit Gerhard Ittner, der ebenfalls in der „Fränkischen Aktionsfront“ aktiv gewesen sei.

Ein Indiz, dass hier eine gewisse Verwicklung existiert sei folgendes:

Es sei der Ausweis eines Tennisklubs aus Großgründlach, ausgestellt auf den Namen Mandy Struck, in den Überresten der Wohngemeinschaft des NSU gefunden worden. Der Tennisklub Großgründlach sei unweit des damaligen Wohnsitzes von Matthias Fischer gelegen.

Gerhard Ittner sei 2005 untergetaucht. Laut Presseberichten habe er am 26.08.2000 in Nürnberg an Autofahrer ein Flugblatt verteilt, gerichtet an die „mitteldeutschen Volksgenossen“, in dem er das „Unternehmen Flächenbrand“ ausgerufen habe. Die Parole des Flugblatts habe gelautet: „1. September 2000 – von jetzt ab wird zurückgeschossen!“ Am Ende des Flugblatts soll sich der Satz finden: „Weitere Anordnungen abwarten (Mittwochsdossier bzw. Angriff)“. Dieser letzte Satz sei interessant, weil ein bedeutender Teil der Taten mittwochs verübt worden sei.

Kaum vierzehn Tage nach dem Verteilen dieses Flugblatts und nur acht Tage nach dem darin angekündigten Startdatum des „Unternehmens Flächenbrand“ habe der NSU seinen ersten Mord in Nürnberg verübt, also genau in der Stadt, in der auch das Flugblatt verteilt worden sei.

Abschließend lasse sich zu diesem Punkt sagen, dass es hier durchaus bedeutsame Anhaltspunkte für eine enge Verstrickung von Führungskadern aus den Reihen der 2004 verbotenen „Fränkischen Aktionsfront“ bzw. der „Kameradschaft Süd“ – hier vor allem: der rechtsterroristischen „Schutztruppe“ – gebe, die weiterverfolgt werden sollten.

Als Ausblick: Bordin, Wiese und Fischer seien immer noch als Führungsfiguren der nationalsozialistischen Szene in Bayern aktiv. Aber das liege jenseits des Untersuchungszeitraums.

Sachverständiger Prof. a.D. Dr. Hajo Funke:³

Der Sachverständige PROF. A.D. DR. HAJO FUNKE bezog sich in seinen Ausführungen auf ein Sachverständigengutachten, das er zusammen mit Thomas Skelton-Robinson über die Verbindung des Rechtsextremismus in Deutschland

und Österreich mit dem Holocaust-Leugner David Irving für den Prozess in London angefertigt habe, des Weiteren auf seine Darlegungen in „Paranoia und Politik“, auf die Beobachtungen im Untersuchungsausschuss des Bundestages und auf seine gutachterliche Stellungnahme im Erfurter Untersuchungsausschuss sowie auf das, was Andrea Röpke, Robert Andreasch und das Antifa-Magazin „a.i.d.a.“ veröffentlicht hätten; dort seien zum Teil ausgezeichnete Analysen gefertigt worden.

Barbara John sei es gewesen, die in aller Deutlichkeit davon gesprochen habe, dass in der Folge der Aufklärungsversuche, die gescheitert seien, die Opferfamilien sekundäres Leid erfahren hätten – eine zweite Traumatisierung –, und die eine Haltung der Empathie, der Sensibilisierung, nicht der Vorverurteilung angemahnt habe.

Man brauche für diesen Prozess der Aufklärung eine Kultur der Anerkennung der Opferfamilien, der potenziellen Opfer, eine Kultur der Empathie und der Abweisung jeder Verachtung und Herabsetzung. Rassistisch Ermordete seien per definitionem schuldlos, auch wenn man noch so viel über Drogen suchen und finden könnte.

Zu dieser Kultur der Anerkennung gehöre auch eine Fehlerkultur. Das vielleicht eindrücklichste Dokument in diese Richtung sei die Schlusserklärung von Heinz Fromm nach seinem Rücktritt.

Er habe das Bundesamt für Verfassungsschutz als eines beschrieben, in dem es zu viel analytische Engführung und Bornierung gegeben habe. Er sei sich nicht sicher gewesen, ob das Amt die angemessenen Konsequenzen ziehen könne.

Zu den Ausführungen des Sachverständigen Kailitz fügte FUNKE einen Punkt hinzu, der sich auf einen der hiesigen Neonazis und V-Leute bezog, nämlich auf Kai D.

Es sei in diesem Gremium mehrfach über ihn gesprochen worden, wenn auch ohne volle Namensnennung, aber es sei erlaubt, ihn als Kai D. zu beschreiben. Im „Spiegel“ 45/12 werde im Grunde der Rahmen dessen beschrieben, worum es gehe. Für den Sachverständigen Prof. Funke klinge Kai D. nach dem, was über ihn mitgeteilt werde, auch nach einem Überzeugungstäter. Wenn es aber nicht so sei, sondern wenn es tatsächlich so sei wie nach einem Bericht der „Süddeutschen Zeitung“ vom 15.11.2012, in dem es heiße: „Anders als bislang angenommen, war D. auch kein überzeugter Rechtsextremist, als die bayerischen Sicherheitsbehörden ihn verpflichtet haben. Der gebürtige Berliner soll zuvor für den Berliner Verfassungsschutz als Spitzel gearbeitet und die linke Szene ausgeforscht haben. Ein „Miet-Maul“ sei er gewesen, heißt es über D. Aus familiären Gründen sei er in den Achtzigerjahren nach Bayern umgezogen.“, dann hätte der deutsche Staat ein Problem.

Die „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“, der Kai D. angehört habe, habe eine zentrale Funktion. Sie habe sie auch in Bayern.

³ Prof. a.D. Dr. Hajo Funke, Politikwissenschaftler, Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der FU Berlin.

Die „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“ sei gegründet und getragen worden von der Gruppe um Michael Kühnen, von Christian Worch, der bis heute aktiv sei, Arnulf Winfried Priem aus Berlin, Gottfried Küssel, einem Nationalsozialisten der harten Klasse aus Österreich, Michael Petri und von Kai D.

Die „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“, wesentlich von Michael Kühnen organisiert, habe sich in den 80er Jahren von der NPD abgelöst, weil diese zu bieder erschienen sei. Die Mitglieder der Gesinnungsgemeinschaft hätten nämlich etwas gewollt, was sie selbst als „Zweite Revolution“ beschrieben hätten. Dann zitierte der Sachverständige Funke aus einem Dokument, das von Michael Kühnen selbst überliefert sei. Darin heiße es nach Verweis auf das 20-Punkte-Programm der NSDAP und den Text „Mein Kampf“:

„Die zweite Revolution: Unser Ziel ist die nationalsozialistische Revolution, aus der das Vierte Reich und eine art- und naturgemäße neue Ordnung für die weiße Rasse hervorgehen wird. Um das zu erreichen, sind in der jetzigen Kampfzeit verschiedene Zwischenziele anzustreben und zu verwirklichen: Überwindung des NS-Verbotes, Neugründung der NSDAP, Staatsreform, Vereinigung aller geschlossen siedelnden Deutschen in einem einheitlichen, souveränen und sozialistischen Großdeutschland.“

Nach der Interpretation des Sachverständigen Funke beziehe er sich hier auf die Idee der „Zweiten Revolution“, die von der SA und anderen angestrebt worden sei, nachdem Hitler die Macht errungen hatte, also eine weitere revolutionäre Bewegung nach dem Sieg Hitlers am 30. Januar 1933. Richtigerweise – empirisch beobachtet – hätten Kühnen und andere gesagt: Wir sind heute noch nicht so weit für unser Viertes Reich. Wir sind in der „Kampfzeit“.

In dem Bericht der Schäfer-Kommission finde man auf Seite 43 eine Abbildung mit Dienel in der Mitte, Schwerdt links und Kai D. rechts.

Organisiert von Kadern um Kai D. – Martin Wiese, Norman Bordin, Gerhard Ittner, Dehoust, Worch, in Nürnberg zeitweise Ollert, in München Jürgen Schwab, Karl Richter sowie, aus der jüngeren Generation, Matthias Fischer, den zeitweilig in Coburg lebenden Tino Brandt und eine Reihe weiterer habe sich auch in Bayern im Kontakt mit Thüringern das entwickelte Netz bestimmt.

Im „Blick nach Rechts“ werde betont, dass Kai D. ab 1994/95 regelmäßig an Stammtischen der späteren Rechtsterroristen und am Aufbau rechtsextremer Strukturen teilgenommen habe und dies als bayerischer V-Mann.

Als das NPD-Organ „Deutsche Stimme“ auf die mögliche V-Mann-Rolle von Kai D. hingewiesen habe, habe Christian Worch eben diesen verteidigt. Kai D. habe über Jahre zu den führenden Köpfen des „Aktionskomitees Rudolf Heß“ gehört. Man habe sich am 17. August 1996 in Worms mit dem sogenannten „Trio“ getroffen. Auch der heutige NPD-Bundesvorsitzende Holger Apfel sei mit Kai D. zusammen

getroffen. Der Sachverständige Funke gab an, dass er Kai D. deswegen besonders erwähne, weil er zugleich eine zentrale Rolle als V-Mann gehabt habe, bis er abgeschaltet worden sei. Er sei der Ältere im Vergleich zu Tino Brandt gewesen. Tino Brandt habe von ihm gelernt und sei dann ein tüchtiger Nachfolger geworden – über eine lange Zeit.

Es gebe also ein einigermaßen klares Bild. Die 90er Jahre seien nicht nur für den gewalttätigen Rechtsextremismus in den neuen Ländern eine Zeit der ideologischen Radikalisierung und massiver rassistischer Gewalt gewesen; sie seien es auch, wenn auch unter anderen Bedingungen, für den Aufschwung der neonazistischen Gewaltbewegung in Bayern gewesen, ganz sicher in Ober- und Mittelfranken, aber – wie soeben beschrieben – auch im Münchner Großraum.

Wichtig sei es noch, die Kontakte und die Kooperation, insbesondere der Neonazis um Matthias Fischer und anderer aus Mittel- und Oberfranken, Nürnberg und Coburg, mit den Thüringer Neonazis und ihrer großen Formation „Thüringer Heimatschutz“, als eng zu beschreiben. Das würden nicht nur die Feste in Straubing, sondern auch die Aufmärsche, nicht zuletzt in Wunsiedel, zeigen. Im letzten Jahrzehnt habe sich dieses neonazistische Netz in Bayern mit den genannten Schwerpunkten stabilisiert. Ein Schwerpunkt habe in Nürnberg gelegen und lange Zeit, ohne zureichenden Widerstand der Behörden, in Gräfenberg – bis sich in den letzten Jahren endlich etwas verändert habe, nicht nur durch den anhaltenden Druck von Medien, sondern auch durch die mit großer Gefahr für Leib und Leben verbundene Arbeit vor Ort befindlicher Gruppen. Positive Anzeichen habe es dann auch von Teilen der Verwaltung gegeben. Es habe eines schwierigen politischen Prozesses des Druck-Ausübens bedurft, der bis in die oberste Spitze der Politik hier in München gegangen sei, ehe es zu einem Schub für mehr Beteiligung der politischen Elite an der Eindämmung dieser Gefahr für Leib und Leben in Gräfenberg gekommen sei.

Sachverständige Andrea Röpke:⁴

Nach den Ausführungen der Sachverständigen Andrea RÖPKE sei Uwe Mundlos 1994 polizeilich erfasst worden, als er mit einer Gruppe von Neonazis der „Kameradschaft Jena“ über Chemnitz – dort hätten sie die Kameraden aus Chemnitz, u. a. Hendrik Lasch, eingesammelt – nach Straubing fuhr.

Hendrik Lasch sei sehr wichtig, weil er Gründer des größten, vielleicht wichtigsten rechtsradikalen Musiklabels in der Bundesrepublik sei: „PC Records“. „PC Records“ sei der Vertreter des „Döner-Killer-Songs“ von der Band „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“, von dem immer wieder gesagt werde, dass es da keinen Zusammenhang mit der Mordserie gebe.

Sie hätten sich zunächst im „Kleinen Café“ in Straubing getroffen und seien dann zur Kiesgrube gefahren, um dort zu

4 Andrea Röpke, Diplom-Politologin, freie Journalistin. Präsentation abrufbar unter www.bayern.landtag.de

feiern. Man habe gefeiert, bis die Polizei gekommen sei, weil Hitlergrüße gezeigt und weil das Lied von der Band „Tonstörung“ mit dem Titel „Blut muss fließen“ gespielt worden sei. So habe es ein Polizeieinsatzleiter notiert, der selbst zugehört habe. In dem Lied habe es geheißen:

„Lasst die Messer flutschen in den Judenleib. In die Parlamente werft die Handgranaten rein. Blut muss fließen knüppelgagdick. Und wir scheißen auf die Freiheit dieser Judenrepublik.“

Dieses Lied – unter anderen – sei laut Erkenntnissen der Polizei abgespielt worden. Es habe Ermittlungsverfahren, u. a. gegen Uwe Mundlos und Hendrik Lasch, gegeben. Uwe Mundlos habe sich wie alle geäußert: Demnach hätten alle sieben bis acht Bier getrunken, sodass sie nicht mehr zurechnungsfähig gewesen seien. Herr Lasch, der Musikproduzent der ersten Stunde, der heute noch mit „PC-Records“ und „Backstreetnoise“ die Szeneläden in Chemnitz im Hintergrund betreibe, habe sich damit herausgeredet, er habe mit rechten Inhalten und vor allen Dingen mit rechter Musik überhaupt nichts zu tun und auch keine Ahnung davon. Daraufhin habe man ihm das so geglaubt und das Verfahren eingestellt.

Die „Kameradschaft Jena“ sei damals Schwerpunktpolitierungs- bzw. Radikalisierungsbereich von Uwe Mundlos, Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt, angeführt von André Kapke und Ralf Wohlleben, gewesen. Die „Kameradschaft Jena“ habe in den 90er Jahren an einem Kameradschaftsabend in Nürnberg teilgenommen. Laut Polizeiprotokollen seien neben Frau Zschäpe, Herrn Böhnhardt und Herrn Mundlos auch Wohlleben und Herr Kapke, also die Führungsebene der „Kameradschaft Jena“, nach Franken gereist.

1996 habe es in Aschaffenburg in Unterfranken einen Gedenkmarsch gegeben, an dem wiederum Wohlleben, Mundlos, Böhnhardt und Kapke teilgenommen hätten. Markant seien die Strukturen in Aschaffenburg bzw. in Unterfranken gewesen, die sicherlich auch eine Rolle spielen würden. In diesem Zusammenhang sei Falko Schübler wichtig. Er sei einer der Anführer aus dem Bereich der „Freiheitlichen Arbeiterpartei Deutschlands“. Schübler habe die Sachverständige bei den Franco-Feierlichkeiten in Madrid selbst erlebt; er sei dort als deutscher Nazi in SA-Uniform aufgetreten. Das sei für die Sachverständige eines der anfänglichen Schlüsselerlebnisse gewesen, was das Bild eines bayerischen Nazis angehe.

Einer der größten Aufmärsche der Neonaziszene habe 1997 in München stattgefunden. Dort habe sich alles getummelt, was in der Szene Rang und Namen gehabt habe. Es sei nicht verwunderlich, dass Mundlos dabei gewesen sei. Er hätte der Polizei oder dem Staatsschutz auffallen können, weil er eine Fahne getragen habe. Das beobachte man auch heute bei Aufmärschen der Neonazis und werde von den Staatsschutzbeamten der Polizei auch registriert. 1997 hätten im Gegenzug Aktivisten der „Fränkischen Aktionsfront“ die Szenekneipe des „Thüringer Heimatschutzes“ besucht. Die „Kameradschaft Jena“ habe sich mittlerweile dem „Thü-

ringer Heimatschutz“ untergeordnet, der von dem V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen, Tino Brandt, angeführt worden sei. Eine Kneipe in Heilsberg habe bis vor wenigen Jahren immer noch als Treffpunkt im Bereich Saalfeld-Rudolstadt fungiert.

Die Neonazis hätten nicht diese Ländergrenzen, wie wir sie wahrnehmen würden. Tatsächlich gebe es einen regen Austausch. Bei Schulungsveranstaltungen, Aufmärschen und Konzerten habe es wie selbstverständlich immer den Austausch gegeben, vor allem zwischen fränkischen und südtüringischen Neonazis.

1997 habe Beate Zschäpe an einer Veranstaltung mit dem ehemaligen Vorsitzenden der „Republikaner“, Schönhuber, in Schönbrunn teilgenommen. Quelle für diese Angabe sei der Neonazi Patrick Wieschke, der gegenüber der Polizei diese Aussage machte und dabei auch ganz stolz verkündet habe, der „Thüringische Heimatschutz“ habe damals auch den Ordnerdienst gestellt.

Man sehe es immer wieder: der „Thüringische Heimatschutz“ als Vorbild für die bayerischen Nazis, die Aktionsfronten als Vorbild für die thüringischen Nazis.

1998 sei es zur Flucht der drei gekommen. Tatsächlich sei die Flucht ermöglicht worden. Uwe Böhnhardt hätte eigentlich schon im Gefängnis sein und eine Haftstrafe antreten müssen; es habe schon eine Strafvollstreckung gegen ihn vorgelegen.

Es habe Hausdurchsuchungen gegeben, und es seien drei Garagen durchsucht worden, die u. a. auf Beate Zschäpe angemietet gewesen seien. Dabei seien auch 1,4 Kilogramm TNT sowie ein Rucksack gefunden worden. Dieser Rucksack, in den schon alles für die Flucht eingepackt gewesen sei, sei Uwe Mundlos zugeordnet worden. Es sei zudem ein Telefonbuch mit 35 Namen gefunden worden.

Im Grunde genommen hätten die LKA-Beamten schon damals – bevor der internationale Haftbefehl gegen die drei ausgestellt worden sei, bevor sie nur hundert Kilometer weiter über die Landesgrenze nach Sachsen gefahren seien, zu den Leuten, die ihnen ohnehin vertraut gewesen seien – das „Who’s who“ der Helfer gefunden.

In diesem Telefonbuch habe ein Großteil der Namen der Neonazis, die dann auch tatsächlich als Helfer fungiert hätten, gestanden. Die Helfer hätten dafür gesorgt, dass ab 1998 dreizehn Jahre lang das sogenannte „Leben im Untergrund“ erst möglich geworden sei.

In dem Telefonbuch seien u. a. die Straubinger aufgetaucht: der Neonazi, der in der Straubinger Kiesgrube die Party organisiert habe, das „Kleine Café“ und vor allem der Name Kai D., also Kai Dalek. Die Sachverständige habe Kai Dalek in ihren ersten Jahren als Fachjournalistin bei Neonaziaufmärschen kennengelernt – als Drahtzieher, als Macher, als denjenigen, der von hinten heraus eine ganz wichtige, autoritäre Funktion in diesen Strukturen gehabt habe. Kai Dalek sei

einer, der die militanten Strukturen in den Neunzigerjahren aufgebaut habe. Es sei einer, der überall seine Finger drin gehabt und Einfluss gehabt habe, der auch ernst genommen worden sei.

Matthias Fischer sei für sie einer der wichtigsten aktuellen Neonazis.

Das „Freie Netz Süd“ sei zurzeit wohl der wichtigste radikal-militante Verbund von Kameradschaften, die sehr eng mit den Kameradschaften in Thüringen, vor allem in Jena und Kahla, aber auch mit den Neonazis in Sachsen zusammenarbeiten würden.

Schon 1998 seien diese bayerischen Namen im eigenen, privaten Verzeichnis von Uwe Mundlos aufgetaucht. Das heiße, seit den 90er Jahren seien das seine Ansprechpartner, seine Telefonkontakte, sein Freundes- und Kameradenkreis gewesen.

Wenn man sich mit den dreien als Kerntruppe beschäftige, müsse ein Aspekt beleuchtet werden, der zu ihrer Radikalisierung beigetragen habe – auch hier gebe es wieder Spuren nach Bayern –: die sogenannte „Gefangenenbetreuung“. Die Tochter von Heinrich Himmler, Gudrun Burwitz, die in München lebe, sei eine der Mitglieder der „Stillen Hilfe“ gewesen. Deren Aufgabe sei es gewesen, die hochbelasteten NS-Verbrecher nach Kriegsende bei der Stange zu halten sowie finanziell und ideologisch den Boden zu ebnet für eine neue nationalsozialistische Jugendszene.

Uwe Mundlos und vor allem Beate Zschäpe seien zusammen in Gefängnisse gefahren. Sie hätten gefangene Neonazis – „politische Gefangene“, wie sie das gesehen hätten – besucht, hätten ihnen geschrieben, sie ideologisch bei der Stange gehalten. Darin hätten sie ihre Aufgabe gesehen.

Die HNG (Hilfsorganisation für nationale Gefangene) sei in diesem Zusammenhang besonders wichtig. Sie sei maßgeblich von Frauen geführt worden und hätte ihren Schwerpunkt in Mainz-Gonsenheim bei Ursula Müller gehabt. Zwei der Zöglinge von Ursula Müller – Chefin der HNG bis zum Verbot der Organisation – seien Kai Dalek und vor allem Norman Kempken von der späteren „Fränkischen Aktionsfront“ gewesen.

Diese Neonazis aus Franken hätten tatsächlich eine ähnliche Entwicklung genommen und sich an ähnlichen Idealen orientiert.

Übrigens sei mit Silvia Endres, einer Frau aus Nürnberg, die dort die HNG vertreten habe, die HNG in Bayern innerhalb der Neonaziszene repräsentiert worden. Markant sei, dass später, als der NSU bzw. diese Zelle schon in Zwickau im „Untergrund“ gewesen sei, das vierzigzeilige Bekenner-schreiben ausgerechnet an die HNG geschickt worden sei. Das heiße, der NSU habe der „Hilfsorganisation für nationale Gefangene“ mitgeteilt, dass er existiere. In dem vierzigzeiligen Schreiben hätten die NSU-Mitglieder Anerkennung für ihren Kampf gefordert.

„Der Weiße Wolf“, eine Alternative zur HNG, sei eine Knastzeitung gewesen, übrigens mit Postfach in Kronach, also auch wieder in Bayern. „Der Weiße Wolf“ sei – das sei mittlerweile genauer recherchiert und belegt – ab 2002 von dem NSU mit Schreiben und mit einer Geldspende bedacht worden. In einer der Ausgaben des „Weißen Wolfes“ habe gestanden: „Danke an den NSU – der Kampf geht weiter!“

Interessant sei auch hier wieder, dass Kai Dalek, der V-Mann des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, zu diesem Umfeld gezählt werde. Silvia Endres, die HNG-Aktivistin aus Nürnberg, habe Maik Fischer, den Chef des „Weißen Wolfes“, geheiratet. Man sehe: eine Knastzeitung mit enger Verbindung nach Bayern.

An aktuellen Entwicklungen seien vor allem die Aktivitäten des „Freundeskreises Gefangenenhilfe“ zu nennen. Nach dem Verbot der HNG habe die Szene sich neu organisieren müssen. Der „Freundeskreis Gefangenenhilfe“ werde von Skandinavien aus organisiert. Aber dahinter stecke wieder ein Bayer, Oliver-Gerd Raninger, der zurzeit in Niedersachsen leben würde. Er sei 2006 in das Visier der BAO „Bosporus“ geraten. Heute rufe er bei Facebook seine Sympathisanten ganz offen dazu auf, seine Aktion „Freiheit für Wolle“ zu unterstützen. „Wolle“ sei in der Szene der Codename für Wohlleben, der sehr beliebt in der Neonaziszene bundesweit sei.

Dass es ein direktes Helfernetzwerk gebe, sei nachgewiesen. Das könne man mittlerweile so sagen. Nach der Flucht 1998 seien sie nach Chemnitz gefahren. Zu den ersten Helfern, die ihnen eine Wohnung beschafft hätten, habe Thomas Rother, genannt „Dackel“, gehört. Das sei ein Anwärter von „Blood & Honour“. „Blood & Honour“ – „Blut & Ehre“, „B & H“ – sei eine in der Bundesrepublik seit 2000 verbotene Terrororganisation, auf deren Kosten Nagelbombenanschläge – auch Anschläge in Skandinavien und Großbritannien – gehen würden. Das „Blood-&Honour“-Netzwerk sei sehr stark im Raum Chemnitz vertreten. Uwe Mundlos habe die meisten führenden Leute des „Blood-&Honour“-Netzwerkes schon in seinem Telefonbuch aufgeführt gehabt. Siehe Protokollauszug. Sie seien erst zu Thomas Starke, dem Chef von „Blood & Honour“ Chemnitz, gefahren. Thomas Starke habe ihnen dann gesagt – das sei mittlerweile von den Ermittlungsbehörden dokumentiert –: „Das ist zu heikel bei mir“, und habe sie bei seinem Kameraden „Dackel“ untergebracht.

Sie seien drei Wochen in der Wohnung des „Blood-&Honour“-Aktivisten geblieben. Danach habe Mandy Struck, eine weitere „Blood-&Honour“-nahe Aktivistin, sie in der Wohnung ihres Freundes untergebracht. Diese Fluchthilfe, die damals stattgefunden habe, auch die konspirative Wohnungsbeschaffung, sei direkt vernetzt mit „Blood & Honour“ Chemnitz.

Die Sachverständige Röpke sei ein bisschen erschüttert, dass „Blood & Honour“ in den Verfassungsschutzberichten der Länder kaum Erwähnung gefunden habe. 2000 sei „Blood & Honour“ verboten worden.

Wenn man recherchieren würde, lese man immer wieder, es habe sich um ein großes Musiknetzwerk gehandelt. Das stimme sicherlich auch; denn „Blood & Honour“ habe dazu gedient, ein Millionengeschäft – Musik, Konzerte, Erlebniswelt – aufzuziehen und zu dominieren. Aber „Blood & Honour“ sei viel mehr gewesen. „Blood & Honour“ sei auch in Deutschland der Versuch gewesen, einen Rassenkrieg, einen Terrorismus von Rechts zu beginnen. In „Blood & Honour“-Materialien würden sich Aussagen finden wie: „Man darf nicht vergessen, dass wir im Krieg sind mit diesem System, und da gehen nun mal einige Bullen oder sonstige Feinde drauf.“

Ziel sei die Bildung von terroristischen Kleinstgruppen nach dem Vorbild von „Combat 18“, dem militärischen, radikalen Arm von „Blood & Honour“ gewesen. „Combat 18“ werde direkt für Terroranschläge verantwortlich gemacht. „Blood & Honour“ habe es hier in zwei Sektionen, Franken und Bayern, gegeben. Bernd Peruch, genannt „Pernod“, sei als einer der führenden „Blood & Honour“-Aktivisten in Bayern aktiv gewesen.

Die Neonaziszene habe immer wieder einem Werwolf-Konzept gefolgt; es sei auch in „Blood-&-Honour“-Kreisen kursiert und in Schulungsveranstaltungen vorgestellt worden. Darin heiße es: „Die Strategie eines Partisanenkampfes“ sei vorbildlich. Und weiter: „Eine scheinbar bürgerliche Existenz sollte die Basis bilden, um aus dem Verborgenen heraus operieren zu können. Waffen sollten im Ausland beschafft werden und zellenartige Widerstandsgruppen netzartig die BRD überziehen.“ Die Parallelen zum NSU seien also durchaus erkennbar. Die Sachverständige sei bei der „Heimattreuen Deutschen Jugend“, der Nachfolgeorganisation der Wiking-Jugend, darauf gestoßen, dass sie in Schriften für die Kinder und die Jugendlichen das Werwolf Prinzip besprochen hätten. Da gehe es sogar weiter mit Aufrufen wie: „Bewaffnet euch, rüstet zu Hause auf, wir stehen kurz vor dem Bürgerkrieg.“

Das Feindbild seien laut „Blood-&-Honour“-Fanzines „stinkende Araber und Juden“ gewesen. Führerloser Widerstand sei direkt propagiert worden. Eine bürgerliche Tarnung habe als Basis gedient. Es habe autonome, zellenartige Gruppen gegeben. Denjenigen, die in dieser „Kampfzeit“ weitergehen wollten, habe man ganz klar verordnet, Bekennerschreiben zu unterlassen, weil diese die Ermittlungsbehörden nur auf Spuren bringen würden.

Bayerische Bands von „Blood & Honour“ seien „Radikahl“, „Faustrecht“ – aus dem Allgäu – und „Hate Society“ gewesen. Dort habe übrigens auch Matthias Fischer von der „Fränkischen Aktionsfront“ getrommelt. Auch hier zeige sich wieder die Verbindung. Aber der Verfassungsschutz in Bayern hatte vor dem Verbot 2000 keinen Grund für die Erwähnung von „Blood & Honour“ im Jahresbericht gesehen, was für die Sachverständige völlig unerklärlich sei.

Die Person des Matthias Fischer hält die Sachverständige in diesem Zusammenhang für sehr wichtig. Nicht nur, dass er Uwe Mundlos persönlich gekannt habe, sondern sie habe

Matthias Fischer auch immer wieder selbst als Drahtzieher erkannt. Sie habe gesehen, wie er vor zwei Jahren in Regen gerade junge Leute angesprochen habe. Er sei derjenige, der mit Aktionismus, Dynamik, immer neuen Lifestyles, immer neuen Ideen, immer neuen rechten Aktionen versucht, die Jugend auf seine Seite zu ziehen. Er sei fast immer im Gespann mit Norman Kempken unterwegs, einem – wie Kai Dalek – der ganz alten Hasen in der fränkischen Neonaziszene, der weniger oft im Vordergrund, etwa als Redner, in Erscheinung trete, sondern eher als Drahtzieher im Hintergrund wirke.

Matthias Fischer – das sei wenig bekannt – habe sich auch mit dem Fanzine „Landser“ einen gewissen Ruf in der Szene erarbeitet. In diesem Fanzine habe es – das sei bei dem Archiv von „a.i.d.a.“ belegt – Ende der 90er Jahre an die Szene einen Aufruf zur Radikalisierung gegeben. Es habe konkret geheißen, „militant ins neue Jahrtausend“ zu gehen. In der inneren Umschlagseite der Hefte habe immer wieder die Parole: „Keine Worte, sondern Taten!“ gestanden. Das war auch die Parole, mit der der „Nationalsozialistische Untergrund“ sein fürchterliches, menschenverachtendes Bekennervideo geschmückt habe. In der „Landser“-Ausgabe 4/1999 habe es geheißen: „Gruß an die Untergrundkämpfer“.

Die „Fränkische Aktionsfront“ sei 2004 verboten worden, doch Fischer habe eigentlich in gleichen Strukturen weiter gemacht. Was markant sei – das hätten die Behörden recherchiert; es sei auch im „Spiegel“ zu lesen gewesen –: Auch der „Landser“ habe ab 2002 Bekennerschreiben des NSU bekommen. Kontakt habe es immer auch zu André Kapke und Ralf Wohlleben gegeben; das habe sie selbst erlebt und dokumentiert. Matthias Fischer habe auf fast keinem der Veranstaltungen „Rock für Deutschland“ und „Fest der Völker“ in Thüringen gefehlt. Fischer mit seinen fränkischen Neonazis sei immer ein willkommenen Gast gewesen – wie selbstverständlich. Auch der Austausch mit Norman Bordin sei immer sehr rege gewesen. Fischer habe fast schon zum Mobilien bei Neonazievents gehört, vor allem bei Musikevents in Thüringen.

Matthias Fischer sei derjenige gewesen, der auch Mandy Struck politisiert und vor allem radikalisiert habe. Beate Zschäpe habe den Namen von Mandy Struck als einen ihrer Aliasnamen verwendet. Mandy Struck habe sie selbst erlebt. Sie sei heute Frisörin in Johannegeorgenstadt und wolle gar nichts mehr von ihrer rechten Vergangenheit wissen. Sie sage, sie sei nur Mitläuferin gewesen und niemals richtig in der Neonaziszene dabei gewesen. Mittlerweile sei sie Aussteigerin und könne das alles nicht mehr hören.

Tatsächlich sei Mandy Struck diejenige gewesen, die – nachdem Thomas Rother alias „Dackel“ von „Blood & Honour“ geholfen habe – den Dreien als Nächstes eine Wohnung in Chemnitz besorgt habe, bei ihrem Freund. Mandy Struck habe auch Kontakte nach Franken gehabt; später sei sie nach Selb, Büchenbach und Nürnberg gezogen. Mandy Strucks Name sei von Beate Zschäpe immer wieder als Tarnname benutzt worden. Es sei auch ein gefälschter Tennisklubaus-

weis aus Großründlach mit ihrem Namen in der Wohnung des Trios in Zwickau aufgetaucht. Matthias Fischer habe in der Nähe von Großründlach gewohnt.

Mandy Struck sei keine Mitläuferin gewesen, sondern eine Neonazistin.

Kurz vor der Flucht der drei 1998 habe sie mit ihnen zusammen bei einem Aufmarsch in Dresden noch die Fahne des Deutschen Reiches getragen. Mandy Struck sei auch Mitglied der „Kameradschaft Chemnitz 88“ gewesen. Mittlerweile werde von vielen Kameraden gegenüber der Polizei ausgesagt, dass sie überall ihre Finger im Spiel gehabt hätte, dass sie mehr gewollt habe, dass sie politischer sein wollte. Sie habe als „Blood & Honour“-nah gegolten und sei mit maßgeblichen Führern aus der Szene liiert gewesen. 2000 sei sie dann nach Bayern umgezogen. Sie habe über die HNG Richard Lorenz aus Amberg betreut, der wegen einer Gewalttat eine mehrjährige Haftstrafe absitzen habe müssen. Sie habe die Schulung „Grundbausteine nationaler Politik“ besucht. Das mache eine Mitläuferin nicht. Zur politischen Schulung gehe man, wenn man mehr erreichen möchte. Sie habe sich auch an der Flugblattverteilung mit Gerhard Ittner beteiligt. Mittlerweile wolle sie sich als Aussteigerin verstanden wissen. Die „Fränkische Aktionsfront“ sei eine der radikalsten Strukturen mit bundesweitem Vorbildcharakter gewesen. Wenn man sich mit Kai Dalek, Norman Kempken und Matthias Fischer beschäftige, müsse klar sein, dass ihr Netzwerk, diese ganze Szene auf das gesamte Bundesgebiet ausgestrahlt hätten. Sinn und Zweck der „Fränkischen Aktionsfront“ sei es gewesen, dynamisch und aktionsbereit aufzutreten, nicht als „olle Kamelle“, nicht als NPD, wo man ein Parteibuch haben müsse und wo für Jugendliche die Hemmschwelle, mitzumachen, zu groß sei. Die „Fränkische Aktionsfront“ habe quasi eine Erlebniswelt im Sinne von „Rechts für alle“, gerade auch für junge Frauen, geboten.

Kai Dalek und Norman Kempken, die Ziehväter von Matthias Fischer, hätten 1993/94 schon den „Einblick“ herausgebracht. „Der Einblick“ 1993/94 habe bundesweit für Furore gesorgt, weil es zum ersten Mal eine riesengroße Outing-Aktion von Neonazis gewesen sei. Politische Gegner, Gewerkschafter, junge Leute seien namentlich mit ihren Privatadressen dort bloßgestellt worden. Es habe damals Ermittlungsverfahren wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung gegeben, dieses sei jedoch eingestellt worden. Es habe bei dem „Einblick“ auch Unterstützung von der Knastorganisation (HNG) und von „Blood & Honour“ gegeben.

Zum Schluss ihres Vortrags ging die Sachverständige auf Waffenfunde in Bayern ein, welche es in erschreckendem Maße gegeben habe. 1995 habe es bei der Bajuwarischen Befreiungsarmee Traunstein Waffenfunde gegeben: vier Maschinengewehre, 35 Maschinenpistolen, eines der größten Waffenlager. Sie seien aber niemals im Verfassungsschutzbericht in Bayern erwähnt worden. 1999 sei Anton Pfähler aus Neuburg an der Donau immer wieder aufgetaucht. Anton Pfähler sei ein enger Gefolgsmann von Karl-Heinz Hoffmann

gewesen. Pfähler habe immer einen ganz massiven Hang zu Waffen gehabt. 2003 sei die Kameradschaft München-Süd zur Terrorgruppe ausgebildet worden. Wehrsportübungen habe es dann um Falko Schüßler in Aschaffenburg gegeben. Es habe die „Wehrsportgruppe Wendelstein“ gegeben. Dort seien hundert Sturmgewehre gefunden worden.

Die straffällige, gewaltbereite Rockerszene in Bayern sei innerhalb eines Jahres von 700 auf 1.200 Mitglieder angewachsen – also ein durchaus ernst zu nehmendes Problem. Was die Sachverständige in diesem Zusammenhang nicht verstehe, sei, warum der Verfassungsschutz das Ganze nicht ernst nehme und selbst noch 2004 in einem internen Bericht festgehalten habe: „Rechtsterroristische Strukturen waren nicht feststellbar. In der rechtsextremistischen Szene gibt es keine handlungsfähigen terroristischen Strukturen und kein Konzept für einen zielgerichteten, bewaffneten Kampf. (...)“

Zur Vernetzung zur NPD:

1997 sei Uwe Mundlos als Fahrer für Frank Schwerdt eingesprungen. Frank Schwerdt sei der Landesvorsitzende der NPD in Thüringen mit engen Verbindungen nach Würzburg, vor allem zu Uwe Meenen. Frank Schwerdt habe einen Fahrer gebraucht, weil ihm von der Polizei der Führerschein abgenommen worden sei und er in die Nähe von Würzburg gewohnt habe, um eine Zeitung namens „Junge Franken“ an fränkische Kollegen zu verteilen. Dieses „Junge Franken“ sei auch von Kai Dalek, dem V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz in Bayern, und Uwe Meenen, einem der ranghöchsten NPD-Politiker und Unterstützer des „Freien Netzes Süd“, herausgegeben worden.

Jürgen Schwab, einer der Strategen und Autoren der jungen Naziszene, einer, der auch keinen Hehl aus seiner Radikalität mache, polizeibekannt seit Jahren, Aktivist des „Freien Netzes Süd“, gebe immer noch auf den Flugblättern, die er herausgebe, das „Braune Haus“ in Jena, den Treffpunkt von Ralf Wohlleben, als presserechtlich verantwortliche Adresse an. Man sehe auch hier die Vernetzung. Deshalb verstehe die Sachverständige umso weniger, dass der Verfassungsschutz sage, es gebe keine Vernetzungen oder keine Hinweise auf Vernetzungsstrukturen.

Die Sachverständige stelle sich folgende Frage: Wie kann es sein, dass tatsächlich zwei unfrankierte DVDs mit dem „Paulchen Panther“-Logo in Nürnberg direkt in die Briefkästen eingeworfen wurden? Wer habe diese Bekenner-DVDs eingeworfen, wenn nicht Frau Zschäpe? Also, müsse es irgendwo irgendjemanden gegeben haben, der in der Lage gewesen sei, diese DVDs einzuwerfen.

Sie verstehe das Landesamt für Verfassungsschutz in Bayern nicht, das 2011 gleich gesagt habe: Es seien keine Verbindungen zwischen „Thüringer Heimatschutz“, NSU und bayerischen Neonazis bekannt. Das sei ihr völlig schleierhaft, wie man so eine Aussage machen könne. Entweder man habe seinen Auftrag dann nicht erfüllt oder es sei einfach unwahr.

Zum sog. Thule-Netz führte die Sachverständige RÖPKE aus: Das Thule-Netzwerk habe einen bundesweiten Charakter gehabt. Es habe auch Nachahmer gefunden. Man habe sich in diesem modernen Verbund zusammengeschlossen. Man habe dort Informationsbasen gehabt, die nicht mehr so offen übersehbar gewesen seien. Man habe versucht, konspirativ die neue Technik auszuprobieren, und interessant sei auch, dass durch Kai Dalek über dieses Thule-Netz Bombenanleitungen vermittelt worden seien. Kai Dalek habe für die Szene wegweisenden Charakter gehabt. Er sei eine der ganz wichtigen Figuren gewesen. So habe man das damals als beobachtende Fachjournalisten immer wahrgenommen. Zusammen mit Norman Kempken hätte er durchaus eine – im negativen Sinne – wegweisende Bedeutung für die Neonazis bundesweit gehabt. Es habe dann von Thekla Kosche, einer der ganz intelligenten Frauen der Neonazi-Szene aus Hamburg, schon frühzeitig die Aussage gegeben, dass Dalek ein Spitzel sei. Dalek habe durch sein Vorantreiben der militanten Ideologie bundesweit bei einigen den Argwohn erregt. Es sei dann genauso wie bei Tino Brandt gewesen, bei dem diese Gerüchte auch immer wieder aufgetaucht seien. Aber nichtsdestotrotz sei das Thule-Netz an der Radikalisierung, vor allem auch der Ideologisierung dieser Szene, ganz stark mitbeteiligt gewesen.

In Teilen der Szene müsse durchaus auch die Existenz des NSU bekannt gewesen sein.

Zum Einen finde man in einer Ausgabe vom „Weißen Wolf“ dieses Zitat „Der Kampf geht weiter“. Zum Anderen gebe es die Geldspende an das Fanzine „Der Weiße Wolf“ und den Dank dafür. Es gebe weiterhin das Bekennerschreiben, welches einige Gruppen in der Naziszene vom NSU bekommen hätten.

Bei André Eminger, einem der vorzeitig entlassenen Helfershelfer habe man identische Dateien, eines der Bekennervideos mit dem „Paulchen Panther“ – Mordvideo, im Computer gefunden. Er hätte eine identische Datei, wie sie Uwe Mundlos, Bönhardt und Zschäpe auch in ihrer Wohnung hatten, auf dem Computer gehabt.

Es gebe laut dem Sachverständigen FUNKE eine sehr spannende Konstellation. In dem Monat, in dem das Nagelbombenattentat in Köln gewesen sei, habe es eine Spezialbrochure des Bundesamts gegeben, in der das Trio erwähnt worden sei und auch die Potenziale beschrieben worden seien. Es habe jedoch keine Konsequenz für die Analyse und den Gestaltungswillen in dieser Richtung gegeben.

Laut dem Sachverständigen FUNKE handele es sich vorliegend um eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Es gebe zum Beispiel einen Resonanzboden von 20 bis 30 Prozent in der Gesellschaft, die der Meinung seien, dass die Juden heute zu viel Einfluss hätten. Das sei eine Herausforderung für jeden Bürgermeister, für die Politik der Länder und des Bundes. Das Zweite sei natürlich die Veränderung der Sicherheitsstrukturen. Was die Verfassungsschutzämter angehe, würden die V-Leute mehr schaden als nutzen, weil sie vielfach Informationen zurückhalten und nicht an die Po-

lizei weitergeben würden. Das sei der Kern des Problems. Für die Abschaffung dieses Typs von Vertrauensleuten gebe es gute Argumente.

Die Sachverständige RÖPKE warf zudem die Frage auf, warum man auf die Zwickauer Zelle, die doch so umzingelt von V-Leuten verschiedener Ämter gewesen sei, nicht zugreifen konnte. Warum habe man nicht tatsächlich etwas unternommen? Warum sei man im Zusammenhang mit der „Kameradschaft Süd“ von Martin Wiese nicht in der Lage gewesen, die Verbindungen offenzulegen?

Die Verfassungsschutzbehörden würden nach Ansicht der Sachverständigen immer erst dann ihre Erkenntnisse veröffentlichen, wenn Journalisten schon berichtet oder recherchiert hätten, also nie im Vorfeld. Sie hätten aus ihrer Sicht keinen vorbildlichen Warncharakter. Für die Sachverständige RÖPKE hätten V-Leute meist eine sehr labile private Situation, sie seien oft insolvent, spielsüchtig, sie brauchten einfach das Geld. Es seien mittlerweile so um die 500 Euro im Monat, die da bezahlt würden, bei Top-Informationen noch mehr.

Für die Einstellungen von Ermittlungsverfahren gegen V-Leute sei Tino Brandt das beste Beispiel: 50 Ermittlungsverfahren – kein einziges Mal habe er sich verantworten müssen. Das seien Dinge, die mit dem Gerechtigkeitssinn der Sachverständigen nicht vereinbar seien.

Die Sachverständige RÖPKE hält V-Leute im Verfassungsschutzbereich für nicht notwendig. Alles, was von zentraler Bedeutung sei, könne über andere Verfahren geregelt werden. Sie nannte schließlich noch ein Beispiel: Die „Heimattreue Deutsche Jugend“ sei auf Druck der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik verboten worden. Es sei nie die Rede davon gewesen, dass dort V-Leute eine Rolle gespielt hätten, sondern das sei einfach Dokumentation und Bildmaterial gewesen. Das sei der sauberere und ehrlichere Weg. Es bedürfe der Nachhaltigkeit und Fachkundigkeit, um so etwas wirklich engagiert betreiben zu können.

Der Sachverständige DR. KAILITZ teilte diese Ansicht. Eine mögliche Alternative, wäre bei dem NSU gewesen, die Kontaktliste zu nehmen und eine Telefonüberwachung mit den Namen zu schalten, die auf der Liste zu finden gewesen seien, um zu sehen, ob sie von dem Trio kontaktiert werden würden. Das sei ein Beispiel. Es gebe natürlich noch andere alternative Maßnahmen, die man ergreifen könne. Das Grundproblem bei den V-Leuten bestehe darin, dass hier negative Aspekte abzuwägen seien und die Verlässlichkeit der Information nicht immer klar sei. Nach den Angaben des Sachverständigen gebe es Indizien dafür, dass im Falle von Claus Nordbruch und auch im Falle von anderen V-Leuten praktisch im Vorfeld Gesinnungsgenossen informiert worden und die Informationen nur begrenzt an den Verfassungsschutz gegeben worden seien.

Nach Meinung des Sachverständigen DR. KAILITZ sei es bei den Verfassungsschutzämtern traditionell durchaus ein Problem gewesen, dass hier Verwaltungsleute dominierten.

Es wäre sinnvoller, auch Sozialwissenschaftler verstärkt im Bereich der Auswertungen einzusetzen. Hier stelle sich auch die Frage, ob immer alles hinter den Mauern des Verfassungsschutzes stattfinden müsse, oder ob nicht das Material öffentlicher diskutiert werden könne, um gemeinsam zu Erkenntnissen zu kommen.

Für den Sachverständigen Dr. KAILITZ liegen die Probleme weniger in der Ermittlung. Es sei nicht so, dass hier nicht genügend Informationen ermittelt worden seien, sondern sie seien nicht ausreichend ausgewertet worden. Man müsse mehr den Fokus auf die Auswertung legen als bisher. Man müsse auch längerfristig auswerten, nicht immer ad hoc das auswerten, was gerade vorliegen würde.

Zu den Erkenntnissen des Generalbundesanwalts siehe auch Antwort zu Frage A.1.7.

Skinhead-Jahresberichte 1994 – 2011

Dem Untersuchungsausschuss wurden die sog. Skinhead-Jahresberichte aus den Jahren 1997 bis 1999 und 2001 bis 2003 vorgelegt. Hinsichtlich der Jahre 1994 bis 1996 und 2000 sowie nach dem Jahr 2003 existieren laut den Angaben des Staatsministeriums des Innern keine entsprechenden Berichte.

Im Jahresbericht 1999 wird der „Fränkische Heimatschutz“ (FHS) thematisiert⁵:

Angelehnt an den „Thüringer Heimatschutz“, der ein Sammelbecken für aktive Personen aus der Thüringer rechtsextremistischen Szene darstellt, habe vor etwa drei Jahren in der Skinhead-Szene der „FHS“ entstehen sollen. Dieser wurde als „Zusammenschluss parteiunabhängiger junger Leute ohne Organisationsstrukturen“ beschrieben. Nach Erkenntnissen aus 1999 sei festzustellen, dass der Begriff vermehrt im Sprachgebrauch auftauche und auch als (Teil-) Impressum für Flugblätter dienen würde. Eine Gruppe von ca. 50 Skinheads aus dem Coburger Bereich ohne feste Organisationseinheit habe sich als „Fränkischer Heimatschutz“ bezeichnet. Der „FHS“ sei identisch mit der Skinhead-Szene Coburg. Eine Fahne mit dem Fränkischen Rechen und der Aufschrift „Fränkischer Heimatschutz“ sei festgestellt und „Gaudreiecke“ mit derselben Aufschrift seien geplant worden. In der Gaststätte „Zum Kühlen Trunk“ in Weitramsdorf hätten sich sog. „Donnerstagsstammtische“ etabliert. Der „FHS“ stehe der NPD nahe und habe sich an gemeinsamen Veranstaltungen beteiligt.

Nachdem sich der Aktivist und informelle Führer des „FHS“ Mario Krauß aus der Organisations- und Funktionsebene zurückgezogen habe, sei die Szene zerfallen. Der Name sei noch existent, diene jedoch nicht mehr als Synonym für die Skinhead-Szene, sondern stehe für einen Skin-Stammtisch mit etwa 10–15 Teilnehmern.

⁵ Akte Nr. 8, StMI-Akten, BY-5, Anlagen, Skinhead-Jahresbericht 1999, S. 189.

Im Jahresbericht 2001 wird die Skinhead-Szene im Raum Oberfranken ausführlich beschrieben. Vermehrte Aktivitäten des Matthias Fischer und der „Fränkischen Aktionsfront“ werden aufgezeigt⁶:

Matthias Fischer sei derzeit der informelle Führer der Szene, wobei sein Einfluss auch in die Nachbarszenen Erlangen-Höchstädt und Fürth hineinreiche. Sein großer Bekanntheitsgrad resultiere zum einen aus der Verbreitung des von ihm herausgegebenen Fanzines „Landser“ und zum anderen aus der Vielzahl seiner Aktivitäten und Plakataktionen im Zusammenhang mit der „Fränkischen Aktionsfront“ (F.A.F.), deren Leiter er ebenfalls sei. Die F.A.F. beschreibe sich selbst als politisch regionales Forum für Männer und Frauen, die sich im Nationalen Widerstand in Deutschland organisieren und vorrangig im Großraum Franken tätig seien. Alle Formen des Widerstands würden als legitim angesehen. In einem Flugblatt mit dem Titel „Konzept der Fränkischen Aktionsfront“ würden Ausführungen zu den Aktivitäten, der Leitung und Verantwortlichkeit, der Organisationsform, sowie der Finanzierung, den Mitteln des politischen Kampfes und zur Loyalität gemacht.

Darüber hinaus nutze Fischer als Kontaktadresse das Postfach der „Interessengemeinschaft WIR“. Diese „Arbeitsgruppe“ setze sich überwiegend aus Aktivisten der Nürnberger Skinheads zusammen. Die „IG-WIR“ zeichne verantwortlich für die „Anti-Antifa“-Arbeit im Raum Nürnberg und sei durch entsprechende Plakataktionen an Nürnberger Schulen aufgefallen („Macht kaputt, was Euch kaputt macht...“).

Während im Jahr 2001 im Ballungsraum Nürnberg 15 rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten begangen worden seien, sei deren Zahl bis Ende Juni 2002 auf zwei zurückgegangen. In dieser Hinsicht sei Nürnberg nicht mehr Brennpunkt in Bayern. Die F.A.F. wie auch die übrige Skinhead-Szenen seien auch weiterhin flächenwirksamen Aufklärungsmaßnahmen der Nürnberger und Erlangen Polizei ausgesetzt.

Am 27.06.2001 seien die beiden Wohnungen von Matthias Fischer in Nürnberg und Fürth durchsucht worden, da in der Ausgabe Nr. 7 des Fanzines „Landser“ Sachverhalte enthalten gewesen seien, die das AG Nürnberg als öffentliche Aufforderung zu Straftaten werten würde (Bild des Buchladens „Libresso“ in Nürnberg mit eingeschlagener Schaufensterscheibe und dem Zusatztext „Mehr als Worte zählen die Taten“).⁷

Auch die Skinhead-Szene im Raum Coburg wird eingehend dargestellt⁸:

Lokale Gruppen würden in Coburg, Lichtenfels und Neustadt/Coburg auftreten. Die Szene im Raum Coburg unterhalte gute Kontakte zur Szene in Sonneberg/Thüringen und

⁶ Akte Nr. 8, StMI-Akten, BY-5, Anlagen, Skinhead-Jahresbericht 2001, S. 128.

⁷ Akte Nr. 8, StMI-Akten, BY-5, Anlagen, Skinhead-Jahresbericht 2001, S. 131.

⁸ Akte Nr. 8, StMI-Akten, BY-5, Anlagen, Skinhead-Jahresbericht 2001, S. 156-161.

zu den Skinhead-Szenen im Raum Schweinfurt und Bamberg. In letzter Zeit seien auch Kontakte zur Skin-Szene im Großraum Nürnberg erkennbar geworden. Hier insbesondere zum informellen Führer der Szene, Matthias Fischer, und der „Fränkischen Aktionsfront“.⁹

An einem Skinhead-Konzert in Weitramsdorf-Weidach Landkreis Coburg, hätten sich am 28.07.2001 etwa 200 Personen aus dem rechten Spektrum beteiligt. Die Teilnehmer seien überwiegend aus Thüringen und Franken angereist. Vereinzelt seien Personen aus den Ländern Österreich, Italien und der Schweiz gekommen. Es hätten die Skin-Bands „Sturmangriff“, „Tollshock“ aus Österreich und „Bata110n“ aus Gera gespielt. Als „Sieg Heil“ Rufe laut geworden seien, habe die Polizei den Veranstalter Sebastian Wagner eingehend ermahnt. Als eine Stunde später erneut verfassungsfeindliche Parolen wie „Deutschland erwache“, „Nigger, Nigger, Nigger, out, out, out“ und das volksverhetzende „Afrika-Lied“ der Gruppe Landser vernommen worden seien, sei die Auflösung der Veranstaltung erfolgt. Gegen Wagner sei ein Strafverfahren wegen Verletzung seiner Garantenpflicht als Veranstalter des Konzerts eingeleitet und mehrere Teilnehmer wegen eintätowierten SS-Totenkopf-Signets zur Anzeige gebracht worden.

Am 06.09.2001 habe in der Coburger Gaststätte „Hexenhäusle“ eine Vortragsveranstaltung mit dem Südafrikaner Dr. Claus Nordbruch stattgefunden, der zum Thema „Zensur Meinungsfreiheit in Deutschland“ gesprochen habe. Unter den etwa 40 Teilnehmern hätten sich etliche Skinheads befunden.¹⁰

Im Jahresbericht 2003 findet sich die Darstellung von folgendem Ereignis¹¹:

Bei der PI Weißenburg habe ein Bürger ein DIN A4 Plakat abgegeben, welches an einer Bushaltestelle in Weißenburg geklebt habe. Es habe folgenden wörtlichen Aufdruck gehabt: „COMBAT 18 – Weißenburg – An alle Deutschen die noch DEUTSCH bleiben wollen! WIR MÜSSEN AUFRÄUMEN.“

Es sei mit neonazistischen Symbolen versehen gewesen, wie unter anderem dem Reichsadler mit Lorbeerkranz und Hakenkreuz. Das vermutlich am 14./15.11.2003 verteilte Flugblatt sei auch am Arbeitsamt und an einem Dönerimbissstand aufgefunden worden. Eine Gruppierung „COMBAT 18 Weißenburg“ sei bis dato nicht bekannt gewesen. Es werde davon ausgegangen, dass es sich um einen Einzeltäter handle, der sein Wissen aus dem Internet und der Zeitung erworben habe und durch das Verbreiten dieser Flugschriften suggerieren möchte, dass es sich hier um eine in Weißenburg existente Gruppierung handle.

9 Akte Nr. 8, StMI-Akten, BY-5, Anlagen, Skinhead-Jahresbericht 2001, S. 156 f.

10 Akte Nr. 8, StMI-Akten, BY-5, Anlagen, Skinhead-Jahresbericht 2001, S. 158.

11 Akte Nr. 8, StMI-Akten, BY-5, Anlagen, Skinhead-Jahresbericht 2003, S. 148.

Ku-Klux-Klan

Hierzu hat der Untersuchungsausschuss insbesondere folgende Erkenntnisse gewonnen:

Am Abend des 06.02.2003 seien von der KPI Erding aufgrund einer anonymen Mitteilung in Taufkirchen (Vils), Ortsteil Moosen, Personen festgestellt worden, die weiße Kutten mit Kapuzen getragen hätten. Auf den Kutten sei das Zeichen des Ku-Klux-Klan, eine rote Flamme, umrahmt von einem Dreieck in einem Kreuz, angebracht gewesen. Die Personen seien auf dem Weg zu einem Bauwagen auf dem elterlichen Grundstück eines Teilnehmers in Moosen gewesen. Vor dem Bauwagen sei ein 1,5 m hohes Kreuz aufgestellt, darunter liege Papierasche. Die Beteiligten hätten vorgegeben, sich aufgrund der Faschingszeit verkleidet zu haben. Die bezeichneten Personen seien auch nach diesem Ereignis im rechtsextremistischen Bereich in Erscheinung getreten, es seien aber keine weiteren Hinweise in Bezug auf den Ku-Klux-Klan bekannt geworden. Auch eine Durchsuchung des Bauwagens am 11.04.2003 habe diesbezüglich keine weiteren Erkenntnisse erbracht.¹²

Am 17.02.2011 sei in Baar-Ebenhausen bei der Überprüfung eines bekannten Treffpunktes der rechten Szene durch die KPI Ingolstadt festgestellt worden, dass an das Gebäude ein Anbau errichtet worden sei. In dem Anbau/dem Unterstand befinde sich eine von außen sichtbare, ca. 1,5 Meter hohe Lebensrunne aus Balken. An eine Seitenwand des Unterstandes sei ein ca. 50 x 50 cm großes „Eisernes Kreuz“, die Initialen „F“ und „K“ (für Freie Kameradschaft) sowie zwei „Sigrunen“ aufgemalt worden. Nach Auskunft der Eigentümer werde das Gebäude immer noch von dem Mitglied der aufgelösten Skin-Band „Aufmarsch“ angemietet. Eine Genehmigung für den Anbau liege nicht vor. Bei der darauf folgenden Durchsuchung am 29.02.2011 seien neben Baseballschlägern und einer Skinheadfahne sowie einem „Wählt Hitler“-Poster auch ein Ku-Klux-Klan Anzug und eine Ku-Klux-Klan Fahne sichergestellt worden.¹³

Bei einer Durchsuchung einer Wohnung in Geisenfeld am 27.07.2012 sei durch die KPI Erding u. a. eine Fahne mit Hakenkreuz, eine Fahne mit SS-Zeichen und SS-Totenkopf, eine Fahne mit der Aufschrift „Landser – Eine deutsche Legende“ und der Abbildung eines Soldatenkopfes sowie ein Holzschild mit den Schriftzügen „White Power“ und KKK gefunden worden. Der Beschuldigte habe sich von sich aus als bekennenden Rechten bezeichnet, wolle aber nach eigenen Angaben keinen Kontakt mehr zur Szene haben. Der Beschuldigte gab an, in der Vergangenheit als Quelle tätig gewesen zu sein.¹⁴

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz lagen nach Aktenlage 2011 keine neuen Erkenntnisse über Aktivitäten des KKK bzw. des „European White Knights of the

12 Akte Nr. 359.

13 Akte Nr. 359.

14 Akte Nr. 359.

Burning Cross“, im folgenden EWKOTBC, seit dem Jahr 2006 vor.¹⁵

Den bayerischen Polizeibehörden war nach Aktenlage bekannt, dass von der Vereinigung EWKOTBC im Untersuchungszeitraum Mitglieder in Bayern geworben wurden, die im folgenden Anzeige gegen Mitglieder der Vereinigung erstattet haben.¹⁶ Aus den Akten ergibt sich, dass zwei Personen aus Landshut am 14.05.2011 bei der Polizeiinspektion Kitzingen Anzeige gegen die Vereinigung EWKOTBC wegen Erpressung und Veröffentlichung persönlicher Daten auf einer Internetseite erstattet haben. Dabei handelte es sich um Veröffentlichung ihrer Namen auf der Seite www.white-knightseurope.de.

Bei einer Internetsuche seien sie auf die Website von EWKOTBC gestoßen. Aufgrund von Fernsehberichten und Reportagen seien sie davon ausgegangen, dass es sich um eine Vereinigung mit christlichem Hintergrund handle. Sie wurden von dem Betreiber der Website aus Berlin eingeladen, der Vereinigung beizutreten. Die beiden Personen seien am 01.09.2010 der Vereinigung EWKOTBC beigetreten. Als sie festgestellt hätten, dass es sich nicht um eine christliche Vereinigung, sondern um eine rechtsextreme Vereinigung handle, wollten die Personen aus Landshut austreten. Ihrer Aussage nach, wurde dies seitens EWKOTBC massiv versucht zu verhindern. Es seien massive Bedrohungen und Beleidigungen ausgesprochen worden. Es sei weiterhin mit der Veröffentlichung ihrer Daten und einer eidesstattlichen Versicherung, die sie bei Eintritt unterzeichnet hatten, gedroht worden.

Bei einer späteren Vernehmung der betroffenen Personen der Kriminalinspektion Würzburg-K5 am 27.10.2011 wurde zu Protokoll gegeben, dass es zu verschiedenen Treffen mit Mitgliedern der EWKOTBC kam, die jedoch nicht in Bayern stattfanden.

A.1.2. Wie viele und welche Strafverfahren wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten gab es im Untersuchungszeitraum in Bayern, in wie vielen Fällen führten diese Verfahren zu Verurteilungen, wie viele Verfahren wurden eingestellt und aufgrund welcher Kriterien wird ein rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Hintergrund angenommen?

Polizei und Verfassungsschutz auf der einen Seite und Gerichte und Staatsanwaltschaften auf der anderen Seite führen unabhängig voneinander Statistiken über politisch motivierte Straftaten:

Die jährlich vom Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen Verfassungsschutzberichte enthalten statistische Angaben zu rechtsextremistischen Straftaten, die auf der polizeilichen Kriminalstatistik beruhen.¹⁷ Für das Jahr 1994 weist der Bericht 1.024 neonazistische, antisemitische

und fremdenfeindliche Straftaten und 58 Gewaltdelikte mit erwiesener und vermuteter rechtsextremistischer Motivation aus.¹⁸ Im Jahr 1999 waren es 970 neonazistische, antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten und 56 Gewaltdelikte mit erwiesener und vermuteter rechtsextremistischer Motivation.¹⁹ Im Jahr 2004 waren es 1.468²⁰ neonazistische, antisemitische und rassistische Straftaten (2009: 1.638²¹), davon 218 mit fremdenfeindlicher Motivation. Rechtsextremistische Gewalttaten gab es im Jahr 2004 42.²² (2009: 53²³).

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zu dieser Frage schriftlich Stellung genommen²⁴ und zusammengefasst Folgendes geantwortet:

Die bayerischen Staatsanwaltschaften erfassen seit 1992 auf der Grundlage bundesweit vorgegebener Erfassungsbögen statistisch rechtsextremistische und fremdenfeindliche Straftaten. Als rechtsextremistisch motiviert gelten dabei Straftaten, die von Angehörigen oder Sympathisanten rechtsextremistischer Organisationen in Verfolgung der Ziele dieser Organisation begangen werden, ferner die Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen etc. Als fremdenfeindlich werden Straftaten definiert, die sich gegen das Leben oder die Gesundheit von Ausländern oder gegen deren Eigentum richten und in denen eine fremdenfeindliche Gesinnung als Tathintergrund vermutet werden kann. Die Ermittlungsverfahren werden insbesondere wegen der Delikte der Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen bzw. des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, des Landfriedensbruchs, der Volksverhetzung bzw. der Gewaltdarstellung, des Mordes und des Totschlags, der Körperverletzung und wegen Brandstiftungsdelikten eingeleitet. Darüber hinaus werden Ermittlungsverfahren insbesondere auch wegen antisemitischer Bestrebungen eingeleitet.

Die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den Jahren 1994 bis 2011 sowie die Anzahl der beendeten Strafverfahren im Zeitraum 1994 bis 2011 ergeben sich aus nachfolgenden Tabellen.

Dabei ist zum besseren Verständnis der Tabellen darauf hinzuweisen, dass diese beiden nicht aufeinander aufbauen. Das bedeutet, dass die in der Tabelle 2 mit den beendeten Strafverfahren ausgewiesenen Zahlen nicht auf den Zahlen in der Tabelle 1 der eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufbauen. Vielmehr erfolgt eine schematische Erfassung in den Tabellen nur dahingehend, ob ein Ermittlungsverfahren mit rechtsextremistischem bzw. fremdenfeindlichem Hintergrund eingeleitet bzw. ein Strafverfahren abgeschlossen wurde. Somit sind in der Tabelle 1 auch nicht Verfahren mit Ermittlungen gegen Unbekannt enthalten. Daraus folgt insbesondere, dass die dem NSU zuzurechnenden Morde nicht in dieser Tabelle 1 enthalten sind.

15 Akte Nr. 361/5, S.12.

16 Akte Nr. 362/5.

17 Zur verbesserten Lesbarkeit werden hier nur einige Zahlen aus den Verfassungsschutzberichten 1994, 1999, 2004 und 2009 wiedergegeben. Die Verfassungsschutzberichte sind öffentlich verfügbar.

18 Verfassungsschutzbericht 1994, S. 44, 114f.

19 Verfassungsschutzbericht 1999, S. 63 u. 69.

20 Verfassungsschutzbericht 2004, S. 100.

21 Verfassungsschutzbericht 2009, S. 122.

22 Verfassungsschutzbericht 2004, S. 97.

23 Verfassungsschutzbericht 2009, S. 121.

24 Akte Nr. 32, Schreiben des StMJV vom 22.08.2012 (GZ: 1040-I-6216/2012)

Tabelle 1:
Zahl der Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	Ermittlungsverfahren eingeleitet nach §§ ... StGB									davon wegen Straftaten gegen Ausländer
	86, 86 a	125, 125 a	130, 131	211, 212	223 ff	306 ff	antisem. Bestrebungen	sonst.	insgesamt	
1994	930	4	305	1	44	9	105	289	1687	348
1995	845	9	201	2	38	7	98	100	1300	205
1996	769	8	194	1	19	3	75	65	1134	132
1997	1002	14	217	2	23	0	41	35	1334	149
1998	997	34	212	1	25	20	6	52	1347	133
1999	922	21	287	0	81	1	7	62	1381	132
2000	1370	49	619	0	102	2	10	193	2345	166
2001	1510	81	667	4	78	2	21	245	2608	123
2002	1184	23	449	0	81	1	13	385	2136	176
2003	1118	24	366	0	24	1	22	152	1707	81
2004	1324	23	474	0	23	1	49	170	2064	215
2005	1304	13	433	0	29	2	24	161	1966	98
2006	1618	13	467	0	12	7	2	148	2267	60
2007	1615	6	448	4	29	4	7	85	2198	78
2008	1624	8	352	1	16	0	33	82	2115	35
2009	1416	11	341	0	33	2	73	74	1950	70
2010	1221	6	333	4	27	2	24	95	1712	47
2011	1185	5	219	1	10	1	33	86	1540	56
2012	1235	5	299	4	19	2	38	155	1757	67

Tabelle 2:
Strafverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten beendet durch

	Einstellung				Verurteilte insgesamt davon wegen Straftaten gg Ausl.		Freispruch	sonst. Entsch./ auf sonst. Weise
	nach § 170 II StPO insgesamt	Täter nicht ermitt.	nach §§ 153 ff	nach §§ 45 ff JGG				
1994	1006	786	77	71	260	65	6	173
1995	762	512	122	72	143	34	4	99
1996	645	395	84	55	167	42	6	79
1997	689	408	139	66	190	26	3	121
1998	798	505	86	75	214	33	3	110
1999	681	381	150	94	241	39	5	67
2000	1229	583	228	161	258	20	9	160
2001	1405	913	192	139	256	41	14	152
2002	1058	665	171	91	247	36	5	171
2003	874	514	159	101	189	35	8	130
2004	993	590	218	164	245	36	12	159
2005	1082	561	217	155	251	13	6	122
2006	1266	621	219	158	271	6	10	278
2007	1286	666	300	143	342	4	8	215
2008	1086	659	245	129	346	16	9	123
2009	899	548	317	129	280	22	12	114
2010	972	561	158	75	275	22	5	76
2011	768	570	120	67	274	18	9	93
2012	928	636	145	57	301	27	8	84

Der Zeuge DR. WEBER gab an, dass die Zahl der rechtsextremistischen Gewalttaten in Bayern in den Jahren 1994 und 2011 zwischen 20 und über 80 jährlich schwankte. Die Gewalt sei meist von Skinheads, Neonazis und Kleinstgruppen ausgegangen. Die Zahl der sonstigen Straftaten rechtsextremistischer Art habe meist um die 1.000 betragen, wobei dies weit überwiegend Propagandadelikte gewesen seien.²⁵

Gefragt nach dem Gewaltpotenzial der Rechtsextremisten im Zeitraum 1994 bis 2000 gab der Zeuge HEGLER an, dass es einen starken Auftrieb im Bereich des unorganisierten Rechtsextremismus gegeben habe. Ein großes Potenzial an Personen seien die rechtsextremistischen Skinheads gewesen, die häufig durch Straftaten aufgefallen seien. Ein Großteil der politisch motivierten Straftaten sei damals durch rechtsextremistische Skinheads begangen worden. Es habe aber auch entsprechende Personenpotenziale von Neonazis gegeben. Ende der Neunzigerjahre sei festzustellen gewesen, dass sich die rechtsextremistischen Skinheads zunehmend politisiert hätten. Der Anteil der ideologisch geprägten Neonazis sei gestiegen und die Anzahl der rechtsextremistischen Skinheads entsprechend zurückgegangen.²⁶

A.1.3. Wie wurde die Gefahr des Rechtsextremismus in Bayern im Untersuchungszeitraum seitens der Staatsregierung eingeschätzt und welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um der Gefahr zu begegnen?

Im Einzelnen wird hierzu auch auf die **Anlage 3** zu diesem Bericht verwiesen (Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern vom 25.06.2013, IE1-1334.10-151).

Verfassungsschutzberichte:

In den Jahren 1994 bis 1997 wurden die jeweiligen Abschnitte des Verfassungsschutzberichts zum Rechtsextremismus in Bayern eingeleitet mit der Feststellung, dass der Rechtsextremismus im Gegensatz zum Linksextremismus über kein gefestigtes theoretisches System verfüge bzw. keine gefestigte Ideologie aufweise.²⁷

Die jährlich vom Landesamt für Verfassungsschutz entworfenen²⁸ und vom Staatsministerium des Innern herausgegebenen Verfassungsschutzberichte enthalten zur rechtsextremistischen Gewalt im Untersuchungszeitraum folgende zusammenfassende Feststellungen:

1994:

„Der Rechtsextremismus stellt weiterhin eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Innere Sicherheit und das internationale Ansehens Deutschlands dar. Er ist unverändert Brutstätte menschenverachtender Gewalt und Nährboden für Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und nationalistische Exzesse. Einen zusätzlichen Gefährdungsfaktor bildet

die Anti-Antifa-Kampagne, die zur Gewalt gegen politische Gegner aufstachelt.“²⁹

1995:

„Die Zahl der rechtsextremistisch motivierten, insbesondere der fremdenfeindlichen Gewalttaten war weiterhin rückläufig, bewegte sich aber immer noch auf hohem Niveau. Obwohl der Rechtsextremismus für unseren Staat derzeit keine akute Bedrohung bedeutet, stellt er oftmals eine Gefahr für die Innere Sicherheit und das internationale Ansehens Deutschlands dar. Er ist unverändert Brutstätte menschenverachtender Gewalt und Nährboden für Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und nationalistische Exzesse.

Die Anti-Antifa-Kampagne, die zur Gewalt gegen politische Gegner aufstachelt, fand in Bayern keinen nennenswerten Widerhall. Sie verstand sich ursprünglich als Reaktion auf die linksextremistische Antifaschismusbewegung und deren Gewalt gegen Rechtsextremisten. Ihr Ziel ist die Ausspähung des politischen Gegners, um selbst offensiv werden zu können und sich nicht auf die Abwehr von Angriffen beschränken zu müssen. Mittlerweile richtet sie sich auch gegen Justiz- und Sicherheitsbehörden und damit unmittelbar gegen die Funktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats“³⁰

1996:

„Die Zahl der rechtsextremistisch motivierten, insbesondere der fremdenfeindlichen Gewalttaten war weiterhin rückläufig, bewegte sich aber immer noch auf hohem Niveau. Obwohl der Rechtsextremismus für unseren Staat derzeit keine akute Bedrohung bedeutet, gefährdet er oftmals die öffentliche Ordnung und das internationale Ansehen Deutschlands. Er ist Brutstätte menschenverachtender Gewalt und Nährboden für Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und nationalistische Exzesse. Rechtsextremistisch motivierte Gewalt gefährdet zwar nicht die Verfassungsordnung; sie stellt aber unverändert eine Herausforderung für die Innere Sicherheit dar.“³¹

1997:

Der Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1997 enthält hinsichtlich der Gewalttaten von Rechtsextremisten die gleiche Einschätzung wie der Bericht für das Jahr 1996.³²

1998:

„Die Zahl rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten hat in Deutschland von 790 auf 708 um rund 10 % abgenommen. In Bayern stagniert die Zahl mit 40 gegenüber 39 im Vorjahr. Im Vergleich mit den anderen Ländern liegt Bayern unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen im unteren Bereich.

Die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele wird von führenden Rechtsextremisten – zum Teil aus taktischen Gründen – abgelehnt. Einzeltäter und meist ju-

25 Dr. Weber, 19.12.2012, S. 58.

26 Hegler, 23.10.2012, S.8 f.

27 Verfassungsschutzbericht 1994, S. 14; Verfassungsschutzbericht 1995, S. 15; Verfassungsschutzbericht 1996, S. 17; Verfassungsschutzbericht 1997, S. 19.

28 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 36.

29 Verfassungsschutzbericht 1994, S. 16.

30 Verfassungsschutzbericht 1995, S. 18.

31 Verfassungsschutzbericht 1996, S. 21.

32 Verfassungsschutzbericht 1997, S. 23.

gendliche Angehörige der Skinhead-Szene bilden jedoch ein ernstzunehmendes gewaltbereites Gefahrenpotenzial. Gewalttaten werden nur in Ausnahmefällen zielgerichtet vorausgeplant. In den allermeisten Fällen führen vorhandene Aversionen gegen Ausländer bzw. Farbige, aber auch Russlanddeutsche und „Linke“ über verbale Auseinandersetzungen zur Anwendung körperlicher Gewalt. Ursächlich für die zunehmende Gewaltbereitschaft sind verschiedene Umstände, so z. B. der Verfall von Werten in der Gesellschaft, jugendliche Kraftmeierei mit gewaltstimulierender „Skinmusik“ und übermäßiger Alkoholgenuss.

Für die Existenz von Wehrsportgruppen in Bayern gibt es derzeit keine Anhaltspunkte. Desgleichen sind in Bayern rechtsterroristische Aktivitäten nicht bekannt geworden.³³

„Rechtsextremistisch motivierte Gewalt geht weit überwiegend von Personen aus, die nicht in politischen Gruppen oder Parteien organisiert sind. Die polizeilichen Ermittlungen erbrachten bisher keine Erkenntnisse über eine überregionale Steuerung der Gewalttaten durch rechtsextremistische Organisationen. Im Zusammenhang mit rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten führt der Generalbundesanwalt seit 1992 mehrere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Existenz rechtsterroristischer Vereinigungen. Dabei konnten rechtsterroristische Strukturen in Art einer „Braunen Armee Fraktion“ in Deutschland bisher nicht festgestellt werden. Konkrete Erkenntnisse über Planungen von Terroranschlägen liegen nicht vor. Eine Strategiedebatte zur gewaltsamen Systemüberwindung findet im rechtsextremistischen Lager derzeit nicht statt. Durch rechtzeitige Exekutivmaßnahmen konnten neonazistische Gruppen, die Waffen und Sprengstoff zur Durchführung von Gewalttaten vorrätig hielten, im Ansatz zerschlagen werden. Dies zeigt auch die Durchsuchung bei Rechtsextremisten am 24. Juni unter anderen im Raum Ingolstadt und am 14. Dezember in Köln beim anfangs anonymen Betreiber der rechtsextremistischen Internethomepage „Der arische Ansturm“, der durch das Bundesamt für Verfassungsschutz identifiziert werden konnte. Bei den Durchsuchungen konnten Waffen, Munition bzw. Anleitungen und Mittel zur Herstellung von Sprengstoff sichergestellt werden. Gewaltaktionen von „Einzelkämpfern“ können jedoch nicht ausgeschlossen werden.“³⁴

1999:

„Führende Vertreter des organisierten Rechtsextremismus lehnen – zum Teil aus taktischen Gründen – die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele nach wie vor ab. Zunehmend wird aber ein Widerstandsrecht gegenüber dem „System“ und ein Recht zur völkischen Notwehr gefordert. Ein gewaltbereites Potenzial ist bei Einzeltätern und meist jugendlichen Angehörigen der Skinhead-Szene vorhanden. Auch 1999 wurden Gewalttaten nur in Ausnahmefällen zielgerichtet geplant. Die in Bayern bekannt gewordenen Gewalttaten mit rechtsextremistischer Motivation wurden überwiegend von Skinheads gegen deren Feindbilder

(Ausländer, Aussiedler, „Linke“) spontan verübt, wobei in vielen Fällen Alkoholgenuss eine Rolle spielte.

Für die Existenz von Wehrsportgruppen in Bayern gibt es ebenso wie für rechtsterroristische Strukturen derzeit keine Anhaltspunkte.“³⁵

„Das typische Ablaufmuster für rechtsextremistisch motivierte Gewalt ist gleich geblieben. Gewalt geht überwiegend von Personen aus, die nicht in politischen Gruppen oder Parteien organisiert sind. Eine überregionale Steuerung durch rechtsextremistische Organisationen konnte in keinem Fall festgestellt werden. Rechtsterroristische Strukturen in Art einer „Braunen Armee Fraktion“ sind in Deutschland nicht bekannt geworden. Konkrete Erkenntnisse über Planungen von Terroranschlägen liegen nicht vor. Auch eine Strategiedebatte über eine gewaltsame Beseitigung des politischen und gesellschaftlichen Systems in Deutschland findet im rechtsextremistischen Lager derzeit nicht statt. Durch intensive Beobachtung und rechtzeitige Exekutivmaßnahmen konnten rechtsextremistische Gruppen, die Waffen oder Sprengstoff zur Durchführung von Gewalttaten vorrätig hielten oder beschafften oder durch Ausspähung derartige Taten gezielt vorbereiteten bereits in der Entstehungsphase zerschlagen werden. So durchsuchte die Polizei am 20. und 26. Oktober wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung in den Ländern Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zehn Wohnungen von Angehörigen der neonazistischen Szene. Ihnen wird in unterschiedlicher Tatbeteiligung vorgeworfen, zur Vorbereitung von Straftaten politische Gegner und Bedienstete von Strafverfolgungsbehörden gezielt ausgespäht und die Daten aufbereitet zu haben. Bei den Durchsuchungen wurde umfangreiches Beweismaterial sichergestellt, darunter auch eine Anleitung zum Bau von Splitterbomben. Bei einer weiteren Exekutivmaßnahme gegen vier Neonazis am 30. November im Raum Göttingen wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung konnte die Polizei Chemikalien, Anleitungen und Vorrichtungen zum Bau von Sprengvorrichtungen sicherstellen. In beiden Fällen sind bisher keine Verbindungen zu Bayern bekannt.“³⁶

2000:

„Die organisierte neonazistische Szene in Bayern entfaltete wiederum nur relativ geringe Aktivitäten. Die Zahl der von Neonazis und rechtsextremistischen Skinheads gegen Ausländer, Farbige, „Linke“ und andere Feindbilder verübten Gewalttaten ist insgesamt gestiegen; die dabei demonstrierte Brutalität und Menschenverachtung sind nach wie vor erschreckend. Die Anzahl sonstiger Straftaten, insbesondere der Propagandadelikte hat deutlich zugenommen. Vereinzelt sind auch in Bayern Ansätze einer Diskussion erkennbar, bei der nicht der Wille einer Gesellschaftsänderung mit Waffengewalt, sondern der Gedanke an Gegenwehr im Vordergrund steht. Die Waffenfunde, mehrere Fälle der Schusswaffenverwendung in Bayern und die Ansätze einer Gewaltdiskussion zeigen die Notwendigkeit der weiteren in-

33 Verfassungsschutzbericht 1998, S. 23 f.

34 Verfassungsschutzbericht 1998, S. 56 f.

35 Verfassungsschutzbericht 1999, S. 27.

36 Verfassungsschutzbericht 1999, S. 64 f.

tensiven flächendeckenden Beobachtung dieser Szene. Diese Beobachtung gestaltet sich zunehmend schwieriger, da sich alle rechtsextremistischen Gruppierungen, auch Skinheads und Neonazis immer konspirativer verhalten und enger zusammenrücken.“³⁷

„Das typische Ablaufmuster für rechtsextremistisch motivierte Gewalt ist gleich geblieben. Gewalt geht überwiegend von Personen aus, die nicht in politischen Gruppen oder Parteien organisiert sind. Eine überregionale Steuerung durch rechtsextremistische Organisationen konnte in keinem Fall festgestellt werden. Rechtsterroristische Strukturen sind in Bayern nicht bekannt geworden.“

Ansätze hierzu wurden allerdings im übrigen Bundesgebiet auch in jüngster Vergangenheit festgestellt. Die Polizei konnte Waffen und Sprengstoff beschlagnahmen, die offenbar gezielt für Aktionen besorgt worden waren. In Neonazikreisen wird zurzeit zudem mehr als früher diskutiert, ob man Gewalt gezielt gegen den politischen Gegner einsetzen soll. Konkrete Strukturen, wie sie die frühere linksextremistische Terrorgruppe „Rote Armee Fraktion“ (RAF) hatte, die aus der Illegalität heraus gezielt Anschläge verübte, sind bisher allerdings nicht feststellbar. Auch ein Abtauchen von möglichen rechtsextremistischen Gewalttätern in den Untergrund ist bisher nicht feststellbar. Durch intensive Beobachtung und rechtzeitige Exekutivmaßnahmen konnten rechtsextremistische Gruppen im Bundesgebiet, die Waffen oder Sprengstoff zur Durchführung von Gewalttaten vorrätig hielten oder beschafften oder durch Ausspähungen derartige Taten gezielt vorbereiteten, bereits in der Entstehungsphase zerschlagen werden. Auch in Bayern wurde bei Rechtsextremisten Waffen und Sprengstoff anlässlich von Durchsuchungen sichergestellt.“³⁸

2001:

„... Die rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten sind überwiegend der äußerst gewaltbereiten Skinhead-Szene zuzurechnen. Dies zeigt die erschreckende kriminelle Energie und Brutalität dieses Personenkreises...“

Die Gewalttaten wurden ganz überwiegend nicht von Einzeltätern, sondern mit anderen gemeinsam begangen. Dabei entstand der Tatentschluss vielfach spontan aus gruppenspezifischen Prozessen, gefördert durch Alkohol und Musik mit rechtsextremistischen Texten. Räumliche Schwerpunkte waren die Großstadregionen München und Nürnberg.

Rechtsextremistisch motivierte Gewalttäter sind überwiegend nicht in politischen Gruppen oder Parteien organisiert. Eine überregionale Steuerung durch rechtsextremistische Organisationen konnte in keinem Fall festgestellt werden. Rechtsterroristische Strukturen sind in Bayern nicht bekannt geworden.

Das typische Ablaufmuster rechtsextremistisch motivierter Gewalt ist gleich geblieben. Nach gezielten anfänglichen

Provokationen der Angreifer kommt es bei geringstem Anlass zu Tötlichkeiten und massiver Gewaltanwendung gegen die Opfer.“³⁹

2002:

Der Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2002 enthält dieselben Feststellungen wie der Bericht für das Jahr 2001.⁴⁰

2003:

Dies gilt grundsätzlich auch für den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2003. Dieser Bericht enthält zu möglichen terroristischen Strukturen weiter folgende Bemerkungen:⁴¹

„... In München konnten die Sicherheitsbehörden ein von Anhängern des neonazistischen AS geplantes Sprengstoffverbrechen verhindern. Dieses pflegte zwar bundesweite Kontakte zu anderen Neonazis und Skinheads, jedoch konnte kein strukturierter Zusammenhang festgestellt werden. Der Generalbundesanwalt ermittelt gegen die Tatverdächtigen wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung...“

2004, 2005, 2006 und 2007:

Die Verfassungsschutzberichte 2004, 2005, 2006 und 2007 enthalten zu rechtsextremem Gewalt die im Wortlaut nahezu identischen Feststellungen wie im Jahr 2001. Ausführungen zur rechtsterroristischen Strukturen in Bayern finden sich nicht mehr.

2008:

Dasselbe gilt grundsätzlich auch für den Verfassungsschutzbericht 2008, jedoch ist hier auch der vermutete rechtsextremistische Hintergrund des Messerangriffs auf den Passauer Polizeidirektor Alois Mannichl vor dessen Wohnhaus erwähnt.⁴²

2009:

„Die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten ist zurückgegangen. ...“

Die größte Gewaltbereitschaft besteht nach wie vor bei den subkulturell geprägten Rechtsextremisten, vor allem bei den rechtsextremistischen Skinheads. 45 der 87 Tatverdächtigen der im Jahr 2009 begangenen Gewaltdelikte gehören der rechtsextremistischen Skinhead-Szene an. Diese werden aber im Regelfall nicht aufgrund einer strategischen Zielsetzung gewalttätig, sondern spontan, in der Gruppe und häufig unter Alkoholeinfluss.“⁴³

2010:

Der Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2010 enthält im Prinzip die identischen Feststellungen wie der Bericht für das Jahr 2009 wiederum mit dem Hinweis auf die besondere Gewaltbereitschaft der Skinheads.⁴⁴

37 Verfassungsschutzbericht 2000, S. 17.

38 Verfassungsschutzbericht 2000, S. 78.

39 Verfassungsschutzbericht 2001, S. 82.

40 Verfassungsschutzbericht 2002, S. 82.

41 Verfassungsschutzbericht 2003, S. 78 f.

42 Verfassungsschutzbericht 2008, S. 104.

43 Verfassungsschutzbericht 2009, S. 121 f.

44 Verfassungsschutzbericht 2010, S. 124 f.

2011:

„Die Ende 2011 aufgedeckte Mordserie dokumentiert erstmals, dass Rechtsextremisten aus dem Untergrund heraus gezielt strategisch Gewalttaten geplant und auch umgesetzt haben. Die „Zwickauer Terrorzelle“ hat in den Jahren 2000, 2001 und 2005 insgesamt fünf ihrer Morde in Bayern begangen. Innerhalb der rechtsextremistischen Szene in Bayern konnte ein derart politisch motivierter Terrorismus bislang nicht festgestellt werden.

In Bayern werden rechtsextremistische Gewalttäter derzeit selten aufgrund einer strategischen Zielsetzung gewalttätig, sondern spontan in der Gruppe (2011:24 der insgesamt 57 Gewaltdelikte) und häufig unter Alkoholeinfluss (2011: bei 27 von 46 aufgeklärten Gewaltdelikten waren die Tatverdächtigen alkoholisiert). Zwei Gewalttaten wurden im Rahmen rechtsextremistischer Demonstrationen begangen.

Eine hohe Gewaltbereitschaft besteht aktuell nach wie vor bei den subkulturell geprägten Rechtsextremisten, vor allem bei den rechtsextremistischen Skinheads. Bei zehn von 46 aufgeklärten Gewalttaten waren Skinheads beteiligt.“⁴⁵

2012:

„Die Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) hat die besondere Gefährlichkeit der Szene und die Notwendigkeit eines entschiedenen Vorgehens gegen rechtsextremistische Bestrebungen bestätigt.“⁴⁶

„Bislang konnten keine tatsächlichen konkreten Erkenntnisse gewonnen werden, dass das Trio zur Vorbereitung seiner Taten Helfer oder Mitwisser aus der rechtsextremistischen Szene in Bayern hatte. Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe waren Mitglieder der rechtsextremistischen Gruppierung Thüringer Heimatschutz (THS). Vor dem Untertauchen des Trios haben einzelne bayerische Rechtsextremisten an Veranstaltungen des THS teilgenommen. Zudem haben einzelne Mitglieder des Trios damals bundesweite Veranstaltungen der Szene, auch in Bayern, besucht. Zwischenzeitlich wurden einige frühere Verbindungen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe – vor ihrem Untertauchen im Jahr 1998 – zu bayerischen Rechtsextremisten bekannt.“⁴⁷

Bayerisches Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus:

Die Staatsregierung hat unter der Federführung des Staatsministeriums des Innern am 12.01.2009 ein „Bayerisches Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus“ beschlossen.⁴⁸

Hierin kommt die Staatsregierung zu folgenden zusammenfassenden Einschätzungen des gewaltbereiten Rechtsextremismus:

⁴⁵ Verfassungsschutzbericht 2011, S. 137 f.

⁴⁶ Verfassungsschutzbericht 2012, S. 65.

⁴⁷ Verfassungsschutzbericht 2012, S. 71 f.

⁴⁸ Bayerisches Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus, Akte 44 oder im Internet abrufbar unter: http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/sicherheit/verfassungsschutz/rechtsextremismus/handlungskonzept_rechtsextremismus.pdf

„Die Zahl der potenziell gewaltbereiten Personen im rechts-extremistischen Bereich liegt derzeit in Bayern konstant bei 1.100 Personen (bundesweit 13.750 Personen entsprechend den kumulierten Zahlen in den Jahresberichten der Länder). Der bayerische Anteil an gewaltbereiten Personen liegt damit bei rund acht Prozent und damit deutlich unter dem bayerischen Anteil an der Gesamtbevölkerung Deutschlands. Besonderer Beachtung bedarf die potenzielle Gewaltbereitschaft des nichtorganisierten Rechtsextremismus.“⁴⁹

„Rechtsextremisten haben bei Wahlen in Bayern keine politische Bedeutung. Gleichwohl gibt es auch in Bayern ein rechtsextremistisches Potenzial, dem unsere wehrhafte Demokratie konsequent entgegentreten muss. Bayern bildet derzeit allerdings keinen Brennpunkt des Rechtsextremismus. Eine besondere Gefahr geht aber von gewaltbereiten Rechtsextremisten aus, die auch vor schweren Gewalttaten nicht mehr zurückschrecken.“⁵⁰

Inhaltlich enthält das Handlungskonzept neben einer Bestandsaufnahme der schon laufenden Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus folgende zusätzlichen Maßnahmen:

- Optimierungen zum Schutz von Polizeibeamten durch technische Schutzmaßnahmen an Wohnobjekten, Schutz von Einsatzkräften vor Foto- und Videoaufnahmen, Erweiterung des Rechtsschutzes für Polizeibeamte und eine offensive Darstellung der Rolle der Polizei.
- Verbesserungen des Schutzes von Vollstreckungsbeamten im Strafrecht.
- Intensivierung der repressiven und präventiven Maßnahmen durch Intensivierung der Informationsgewinnung, Lösungen für die Problematik der Skinhead- und Heavy-Metal-Veranstaltungen, Maßnahmen im Zusammenhang mit geplanten Veranstaltungen, Nutzung der erkennungsdienstlichen Möglichkeiten und Intensivierung präventiver Maßnahmen.
- Verbesserungen im Strafrecht und Strafprozessrecht.
- Maßnahmen im Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug, wie Hilfe für erstaufrällige rechtsextremistische Jugendliche, umfassende Nutzung des Sanktionsspektrums im Jugendstrafrecht, gezielte Fortbildung von Jugendrichtern und Ausweitung des Modellprojekts "Change".
- Fortführung der Aufklärungsarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz durch Aufklärung der gewaltbejahenden und gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene, Internetbeobachtung und Internetauswertung, Aussteigerprogramm und Öffentlichkeitsarbeit.
- Konsequente Anwendung des neuen Versammlungsrechts.

⁴⁹ Bayerisches Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus, S. 7.

⁵⁰ Bayerisches Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus, S. 13.

- Maßnahmen gegen die NPD wie die sorgfältige Prüfung eines neuen NPD-Verbotsverfahrens und sorgfältige Prüfung eines Ausschlusses der NPD von der Parteienfinanzierung.
- Weitere Maßnahmen im Bereich Polizei, Verfassungsschutz und Justiz durch Kontrolle von Treffpunkten der rechts- oder linksextremen Szene, Verbesserung der internationalen Rechtshilfe, Harmonisierung des Rechts auf europäischer Ebene.
- Maßnahmen an den Schulen, wie die Neueinrichtung eines Kompetenznetzwerks "Demokratieerziehung" bei den staatlichen Schulberatungsstellen, inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung von PIT („Prävention im Team“), Verstärkung der Lehrerfortbildung, neues Internetangebot der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, Leseförderung mit Schwerpunkt Rechtsextremismus und keine Duldung rechtsextremistische Verhaltensmuster.
- Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe wie Ausbau der Jugendsozialarbeit an den Schulen, Ausbau der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz.
- Einrichtung einer zentralen Informationsstelle gegen Extremismus und eines umfassenden Informationsportals "Bayern gegen Rechtsextremismus".

Angaben der Zeugen:

Der Zeuge DR. BECKSTEIN erklärte in seinem Eingangsstatement, dass ihm der Kampf gegen den Rechtsextremismus von Anfang an ein zentrales Anliegen gewesen sei. Man habe den Rechtsextremismus in der härtesten Weise, die nur möglich gewesen sei, bekämpft. Ein rechtsextremistisches Terrortrio, vielleicht mit Unterstützungsleuten in größerem Umfang, habe man aber nicht auf dem Bildschirm gehabt. Er habe bei dem geplanten Anschlag der Gruppe um den Rechtsextremisten Martin Wiese anfangs von dem Begriff „Braune-Armee-Fraktion“ gesprochen, diesen Begriff aber in der Folgezeit nicht wiederholt, weil er nicht verifiziert werden habe können.⁵¹

Die Zeugin DR. MERK verwies in ihren Ausführungen zunächst auf die federführende Zuständigkeit des Innenministeriums. Ergänzend fügte sie hinzu, dass Straftaten mit extremistischen Hintergrund grundsätzlich von spezialisierten Staatsanwälten mit allem Nachdruck verfolgt würden. In den größeren Staatsanwaltschaften gebe es politische Abteilungen, die besonders eng mit den Staatsschutzkommissariaten der Polizei zusammenarbeiten würden. Bei den Landgerichten in München und Nürnberg und Bamberg seien für den Straftatenkatalog des § 74 a Abs. 1 GVG jeweils für den gesamten Oberlandesgerichtsbezirk zuständige spezialisierte Strafkammern eingerichtet worden. Beim Oberlandesgericht München gebe es einen Staatsschutzsenat, dessen Zuständigkeit ganz Bayern betreffe und bei dem nun auch

der NSU-Prozess durchgeführt werde. Als Beispiel für das konsequente Durchgreifen der Justiz nannte die Zeugin den Umgang mit dem verurteilten Rechtsterroristen Martin Wiese. Gegen ihn seien in Bayern nicht nur eine langjährige Freiheitsstrafe und anschließend Führungsaufsicht verhängt worden. Wiese sehe sich in Bayern auch weiterhin einem starken Verfolgungsdruck ausgesetzt.⁵²

Der Zeuge DR. REMMELE berichtete, dass das Personal zuständig für den Bereich Rechtsextremismus im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz in den Neunzigerjahren gegenüber den Achtzigerjahren um 50 % erhöht worden sei. Im Untersuchungszeitraum sei gegen den Rechtsextremismus immer mehr Personal eingesetzt worden, als gegen den Linksextremismus. Auch als das Verfassungsschutzamt nach dem Anschlag islamistischer Terroristen am 11. September 2001 in den USA vor einer zusätzlichen riesigen Herausforderung gestanden habe, sei das Personal nicht zulasten der Beobachtung des Rechtsextremismus umgeschichtet worden. Vielmehr habe es für die neue Aufgabe zusätzliche Stellen gegeben.⁵³ Der Zeuge Remmele gab an, dass Anfang der 90er Jahre der Anstieg von Asylbewerberzahlen und rechtsextremistischen Gewalttaten synchron gewesen sei und dass nach der Grundgesetzänderung zum Asylrecht die Zahl der Asylbewerber und entsprechend die Zahl der rechtsextremistischen Straftaten zurückgegangen sei. Der Zeuge vertrat die Auffassung, dass wenn die Politik auf bestimmte Erscheinungen, also den Zustrom von Asylbewerbern, nicht reagiere, dies extremistische Haltungen und Bestrebungen im Lande fördere.⁵⁴

Der Zeuge berichtete weiter, dass im Innenministerium zusammen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden seien, rechtsextremistische Organisationen zu verbieten. Er zählte dazu die Verbote des Nationalen Blocks 1993, des Skinheads-Vereins „Allgäu“ 1996 und der „Fränkischen Aktionsfront“ 2004 auf. An Verboten bundesweiter Organisationen habe das Innenministerium zum Teil maßgeblich mitgewirkt. Als Beispiele nannte der Zeuge die Verbote der Wiking-Jugend 1994, der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei, FAP, 1995 (mit der Initiative aus Bayern), von „Blood & Honour“ im Jahre 2000 und zuletzt der „Heimatreuen Deutschen Jugend“ (2009) und der „Hilfsgemeinschaft Nationale Gefangene“ (2011). Er wies auch darauf hin, dass die Versammlungsbehörden zum Teil mit der rechtlichen Beratung aus dem Innenministerium eine Vielzahl rechtsextremistischer Versammlungen verboten hätten. Der Zeuge zog das Fazit, dass immer mehr verboten worden sei, als rechtlich zulässig gewesen sei. Letztlich könne man diese Schlussfolgerung aus den Aufhebungen einer ganzen Reihe von Verboten durch die Verwaltungsgerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht ziehen.⁵⁵

⁵² Dr. Merk, 20.06.2013, S. 9f.

⁵³ Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 6.

⁵⁴ Dr. Remmele, 18.12.2013, S. 63 f.

⁵⁵ Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 7.

⁵¹ Dr. Beckstein, 11.06.2013, S. 5f.

Der Zeuge erläuterte weiter, dass auf bayerische Initiative der Bundesgesetzgeber in § 5 des Waffengesetzes eine Bestimmung aufgenommen habe, dass Extremisten in der Regel nicht die notwendige Zuverlässigkeit für eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen. Dabei würden die Bestimmungen in Bayern intensiv genutzt und verhinderten in enger Zusammenarbeit mit der Polizei, dass Waffen legal im Besitz von Rechtsextremisten seien. Der Zeuge erinnerte daran, dass das erste NPD-Verbotsverfahren wesentlich auf eine Initiative von Innenminister Dr. Beckstein zurückgegangen sei. Das Landesamt für Verfassungsschutz habe ein Hinweistelefon und ein Aussteigerprogramm im rechtsextremistischen Bereich eingerichtet. Massiv sei die Aufklärung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen verstärkt worden, zunächst mit Faltblättern, Broschüren und Vorträgen, dann über das Internet. Mit der Bayerischen Informationsstelle gegen den Rechtsextremismus verfüge Bayern über ein hervorragendes Informations- und Beratungsinstrument für jeden Bürger, speziell auch für Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Kommunen. Das „Bündnis für Toleranz“ werde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern finanziell unterstützt, und mit dem Programm gegen Rechtsextremismus von 2009 habe die Bayerische Staatsregierung vor allem die Prävention verstärkt.⁵⁶

Der Zeuge FORSTER gab an, dass die „Skinheads Allgäu“ etwa im Jahr 1996 vom Bayerischen Innenministerium verboten worden seien. Die zugrunde liegenden Informationen hätten voll auf Erkenntnissen des Bayerischen Verfassungsschutzes beruht.⁵⁷ Hierzu gab der Zeuge weiter an, dass dieses Verbot gleich auf den ersten Etablierungsversuch der „Skinheads Allgäu“ folgte.⁵⁸

Auf die Frage nach dem Konzept des „führerlosen Widerstands“ gab der Zeuge FORSTER an, dass das Landesamt für Verfassungsschutz dieses Konzept gekannt und in seine Überlegungen einbezogen habe. Man habe auch versucht, solche Zusammenschlüsse, die ohne gefestigte Strukturen gewesen seien, zu beobachten und Quellen zu platzieren. Dies sei aber sehr schwierig gewesen und auch nicht in jedem Fall gelungen.⁵⁹ Man habe auch die Beschaffung und den Besitz von Waffen durch Rechtsextreme als Warnsignale gesehen und die darin liegende Gefahr seit Beginn der 90er-Jahre erkannt. Das Problem sei aber gewesen, dass man nie eine Struktur, wie z. B. bei der RAF, gefunden habe. Er sehe es im nach hinein auch als einen Fehler an, zu sehr nach einer solchen Struktur gesucht zu haben.⁶⁰ Organisationen, wie der „Thüringer Heimatschutz“ oder der „Fränkische Heimatschutz“ seien dem Landesamt für Verfassungsschutz durch eigene Quellen bekannt gewesen.⁶¹

Der Zeuge SAGER gab hingegen an, dass ihm weder die Begriffe „führerloser Widerstand“ oder „Combat 18“ noch die Gruppierung „Blood & Honour“ oder das rechtsradikale

Thule-Netz bekannt seien. Seine Aufgabe beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz sei es zwar gewesen u.a. die Polizei im Bereich Rechtsextremismus durch Vorträge zu schulen, die vorgenannten Begrifflichkeiten seien dabei aber nie Thema gewesen.⁶²

A.1.3.1. In welchem Umfang und mit welchen Mitteln ist das Landesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum auf dem Gebiet der Bekämpfung des Rechtsextremismus tätig geworden, welche Quellen hat es sich hierbei bedient und welche Befugnisse laut BayVSG hat es hierbei im Einzelnen genutzt?

Nach den vorliegenden Organigrammen⁶³ gab es im Landesamt für Verfassungsschutz bis 01.04.1995 getrennte Abteilungen für die Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“, in denen jeweils ein Hauptsachgebiet für „Rechtsextremismus“ zuständig war. Zum 01.04.1995 erfolgte eine Umorganisation, bei der die Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ in der Abteilung „Rechtsextremismus“ zusammengelegt wurden. Daneben gab es eine eigene Abteilung Linksextremismus. Zum 01.08.1998 wurden beiden die Abteilungen in einer Abteilung mit der Bezeichnung „Inlandsextremismus“ zusammengelegt. Dort es gab es ein Sachgebiet für den organisierten und ein Sachgebiet für den unorganisierten Rechtsextremismus. Zum 01.10.2011 wurden die beiden Sachgebiete in einem einheitlichen Sachgebiet zusammengefasst. Seitdem ist ein Sachgebiet für den Rechtsextremismus zuständig.

Als inhaltliche Hauptarbeitsbereiche des Landesamts für Verfassungsschutz erläuterte der Zeuge FORSTER die zunehmende Stärke der Skinheads, die immer mehr mit neonazistischem Gedankengut infiltriert gewesen seien und dann praktisch fast ein Anhängsel der NPD gewesen seien, vor allem der Jungen Nationaldemokraten. Ein Schwerpunkt der Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz sei in der Mischszenen zwischen Neonazis und Skinheads gewesen. Weiter seien immer wieder Waffenfunde in der Szene gewesen. Und die Sammlung des Materials für das NPD-Verbot habe das Landesamt für Verfassungsschutz sehr beschäftigt und viele Ressourcen gebunden. Im Jahr 1994 seien die Republikaner kurz vor dem Einzug in den Bundestag gestanden, im Landesamt für Verfassungsschutz sei das damals auch ein Schwerpunkt eines Prüfverfahrens gewesen. Schließlich seien die autonomen Kameradschaften, die ausländerfreie bzw. ausländerbefreite Zonen hätten bilden wollen, bearbeitet worden. Mit allen Mitteln sollte verhindert werden, dass sich solche Strukturen in Bayern auch nur ansatzweise festsetzen.⁶⁴

Der Zeuge gab an, dass die Zusammenarbeit mit den Staatsschutzdienststellen der Polizei reibungslos geklappt habe. Es habe WE-Berichte gegeben, die alles, was irgendwie einschlägig gewesen sei, gesteuert an das Landesamt für erfass-

56 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 7.

57 Forster, 09.10.2012, S. 16.

58 Forster, 09.10.2012, S. 67.

59 Forster, 09.10.2012, S. 69 f.

60 Forster, 09.10.2012, S. 75.

61 Forster, 13.11.2012, S. 11.

62 Sager, 05.10.2012, S. 6 und S. 33.

63 Akte Nr. 170.

64 Forster, 09.10.2012, S. 16.

sungsschutz übermittelt hätten.⁶⁵ Als sonstige Quellen habe das Landesamt für Verfassungsschutz hauptsächlich die geheimen Mitarbeiter, sogenannte V-Leute gehabt. Der Zeuge bezeichnete diese Personen in der Szene als die Hauptinformanten.⁶⁶ In Bezug auf die Person Tino Brandt gab der Zeuge an, dass eine solche Figur, nie geführt worden wäre. Es sei im Landesamt für Verfassungsschutz klar geregelt gewesen, dass ein V-Mann nicht steuernd tätig werden dürfe. Und Tino Brandt sei in der gesamten Thüringer Szene absolut die steuernde Figur in der Neonaziszene gewesen.⁶⁷

Der Zeuge FORSTER erläuterte zu der Thematik V-Leute weiter, dass durch Tipps der Staatsschutzstellen der Polizei und aus Berichten von anderen V-Leuten in Frage kommende neue V-Leute ausgewählt worden seien. Im Weiteren habe man sich diese Person angeschaut und sie abgeklärt. Dabei werde umfangreich untersucht, wo die Person lebe und wo sie sich bewege. Dann gäbe es einen Werber, der die Person anspreche und versuche, dieser schmackhaft zu machen, in einer Gruppierung für das Landesamt für Verfassungsschutz zu arbeiten.

Wenn die Person Ja sage – was von fünf oder sechs einer mache –, dann werde er einer Probezeit unterworfen. Es würden seine Berichte geprüft, ob sie der Wahrheit entsprechen können. Dabei werde mit Berichten anderer V-Leute, die über das gleiche Ereignis berichten, geklärt, ob ein Wahrheitsgehalt vorhanden sei. Bei einer positiven Prüfung werde die Person nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet und unterschreibe eine umfangreiche Belehrung, insbesondere dahingehend, dass auch die Arbeit für das Amt nicht berechtige, Straftaten zu begehen. Das müsse die Person gegen Unterschrift bestätigen. Hingewiesen werde auch darauf, dass auch milieubedingte Straftaten, also zum Beispiel provokante Delikte von der Person selbst zu verantworten seien. Im Folgenden werde immer wieder beurteilt: Sind die Berichte, die geliefert werden, wahrheitsgemäß?

Der Zeuge FORSTER gab an, dass man sich bei solch einer Quelle immer in einem Spannungsfeld bewege: Umso besser eine Quelle sei, umso größer sei das Problem zwischen dem Bedürfnis, gute Informationen zu bekommen und die Quelle möglichst wenig agieren zu lassen. Das sei aber das gleiche Problem bei jedem verdecktem Ermittler oder Informanten: Auch der müsse bestimmte Keuschheitsproben einfach mitmachen, weil er sonst sofort auffliege. Aber dass da ein Spannungsfeld sei, das sei im Landesamt für Verfassungsschutz natürlich bewusst.⁶⁸

Der Zeuge WINGERTER erläuterte, dass es im Landesamt für Verfassungsschutz ein Konglomerat von Erkenntnissen gegeben habe. Darunter seien offene Quellen gewesen, also das Schrifttum, das von Rechten herausgegeben worden war. Weiter habe es die Texte der Skinheads gegeben. Schließlich habe es Erkenntnisse von den V-Leuten gegeben, auch auf-

grund von Gesprächen mit ihren Kompagnons.⁶⁹ In Bezug auf V-Leute erklärte der Zeuge, dass es ideal sei, wenn zwei V-Leute vorhanden wären, damit die Informationen des einen mit denen des anderen kontrolliert werden können.⁷⁰

Der Zeuge SAGER gab an, dass wenn sich V-Leute steuernd in der rechten Szene mitbeteiligen oder gar bei Gewaltakten auftreten würden, dass sie dann nicht als Quelle geeignet seien.⁷¹

Der Zeuge HEGLER sagte aus, dass V-Leute zur Beobachtung der rechtsextremistischen Szene eingesetzt worden seien, und zwar im Bereich der rechtsextremistischen Skinhead-Szene, als auch in diversen Szenen, die zum Teil regional abgrenzbar waren, und auch in Neonazi-Kameradschaften.⁷² In Bezug auf das Umfeld des NSU-Trios habe das Landesamt für Verfassungsschutz über V-Leute weder zielgerichtet noch zufällig Erkenntnisse gewonnen. Es habe zwar einige Veranstaltungen gegeben, wo sowohl V-Leute als auch Leute aus diesem Umfeld waren, und sogar Mundlos und Böhnhardt seien bei Großveranstaltungen dabei gewesen, wo sich auch V-Leute des Landesamts für Verfassungsschutz aufgehalten hätten. Direkte Kontakt hätten aber nicht festgestellt werden können.⁷³

Laut Angaben des Zeugen HEGLER seien in den 90er Jahren für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz in Nordbayern ca. 20 V-Leute als Quellen im Einsatz gewesen.⁷⁴

A.1.3.2. Welche Erkenntnisse haben die Staatsschutzabteilungen der bayerischen Polizei im Untersuchungszeitraum über rechtsextremistische Aktivitäten in Bayern gewonnen und inwieweit hat ein Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit mit dem LfV stattgefunden?

Erkenntnisse der Staatsschutzabteilungen:

Dem Untersuchungsausschuss lagen zahlreiche Akten verschiedener Staatsschutzdienststellen der bayerischen Polizei vor, deren Inhalt hier nicht im Einzelnen wiedergegeben werden kann. Exemplarisch seien folgende Vorgänge und Personen genannt, bei denen die Staatsschutzdienststellen über vertiefte Erkenntnisse verfügten:

- Skinhead-Treffen in einer Kiesgrube bei Straubing (Teilnahme von Uwe Mundlos; Einzelheiten siehe Antworten zu Frage A.1.4.1);⁷⁵

65 Forster, 09.10.2012, S. 10.

66 Forster, 09.10.2012, S. 12.

67 Forster, 09.10.2012, S. 30.

68 Forster, 13.11.2012, S. 8 ff.

69 Wingerter, 09.10.2012, S. 91.

70 Wingerter, 09.10.2012, S. 107.

71 Sager, 16.10.2012, S. 37.

72 Hegler, 23.10.2012, S.12.

73 Hegler, 23.10.2012, S.18.

74 Hegler, 23.10.2012, S. 64 (VS-Geheim).

75 Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/2. Teillieferung/1. 1 Band Akten des PP Niederbayern.

- Münstermann-Marsch in Aschaffenburg vom 24.02.1996 (Teilnahme von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt; Einzelheiten siehe Antworten zu Frage A.1.4.1);⁷⁶
- Tino Brandt⁷⁷: Zu dieser Person lag dem Untersuchungsausschuss die vollständige Staatsschutz-Personenakte des Polizeipräsidiums Oberfranken vor. Die zwei Leitzordner umfassenden Akten enthalten umfangreiche Erkenntnisse zu den Aktivitäten von Tino Brandt im Zeitraum von 1995-2001 im Raum Coburg. Eine zusammenfassende Darstellung der Kriminalpolizeiinspektion Coburg vom 20.03.2002 beinhaltet 62 Vorkommnisse in den Jahren 1995 bis 2001.⁷⁸ In den Akten befinden sich auch Berichte über Veranstaltungen und Erkenntnisanfragen, in denen Tino Brandt zusammen mit Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und/oder Uwe Böhnhardt genannt wird.⁷⁹ Erkenntnisse, von welcher Qualität und Intensität der Kontakt zwischen diesen Personen war, konnte der Untersuchungsausschuss aus den Unterlagen nicht gewinnen.

Informationsaustausch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz:

Der Informationsaustausch zwischen den Staatsschutzdienststellen und dem Landesamt für Verfassungsschutz fand über Fernschreiben und sog. IVS-Berichte statt.

Gefragt nach dem Informationsaustausch erklärte der Zeuge FORSTER, dass das Landesamt und die Dienststellen der Polizei wegen des Trennungsgebots einander nicht angegliedert werden dürften. Das verbiete aber nicht den Informationsaustausch zwischen den beiden Behörden. Nach seiner Ansicht sei dieser in Bayern vorbildlich im Vergleich zu allen anderen Bundesländern. In Bayern laufe über die Staatsschutzdienststellen der Informationsaustausch reibungslos. Im Übrigen werde, wenn es irgend unter Quellenschutzgründen möglich sei, auch auf dem kleinen Dienstweg die Polizei informiert. Damit seien in Bayern weitgehend keine Skinheadkonzerte, Liederabende etc. veranstaltet worden, die nicht von der Polizei betreut worden seien. Im Gegenzug seien Personenkontrollen und Vergleichbares von der Polizei durchgeführt worden, was für das Landesamt für Verfassungsschutz wichtig sein konnte, weil das Landesamt für Verfassungsschutz dadurch Namen bekommen habe, wer sich in der Szene bewege. Zusammenfassend bezeichnete der Zeuge die Zusammenarbeit mit der Polizei als vorbildlich.⁸⁰

Der Zeuge erläuterte außerdem, dass es eine große Staatsschutztagung mit den Staatsschutzdienststellen gegeben habe, die vom Landesamt für Verfassungsschutz ausge-

richtet worden sei. Weiterhin habe es regelmäßig Gespräche zwischen den einzelnen Staatsschutzdienststellen und den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz in Nürnberg und München gegeben.⁸¹

Der Zeuge WINGERTER erklärte, dass wenn es bekannt gewesen sei, dass es zu Ausschreitungen kommen könne, im Anschluss an Neonaziveranstaltungen oder Skinheadveranstaltungen, dann sei immer die Polizei vorher unterrichtet worden. Es sei Material weitergegeben worden, falls die Polizei das nicht wusste. Bei der nachfolgenden Auswertung würde diese ebenfalls unterstützt.⁸²

Auch der Zeuge SAGER bestätigte, dass das an die Polizei weitergegeben worden sei, was polizeirechtlich relevant gewesen sei. Das sei an die Polizeipräsidien und auch an die einzelnen Landespolizeien gegangen.⁸³ Man hätte auch Vorträge bei verschiedenen Polizeidienststellen gehalten.⁸⁴ Der Zeuge KAMMERMEIER widersprach dem insoweit, dass ihm aus seiner Tätigkeit im Staatsschutz bei der KPI Straubing kein entsprechender Vortrag bekannt sei. Man habe sich über den Bereich des Rechtsextremismus vor allem aus Verfassungsschutzberichten informiert.⁸⁵

Der Zeuge HEGLER führte aus, dass die V-Leute dem Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse im Hinblick auf Veranstaltungen übermittelt hätten, die die Szene durchführt. Dabei sei es die tägliche Arbeit, entsprechende Veranstaltungsplanungen und Veranstaltungen an die Polizeibehörden weiterzuleiten, damit dann entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden können, entweder zur Verhinderung von Straftaten während dieser Veranstaltungen oder auch, um im Hinblick auf die Anzahl der Teilnehmer das Kontingent an Einsatzkräften abschätzen zu können. Bei Großveranstaltungen erfolge ein überregionaler Austausch mit den anderen Landesämtern und dem Bundesamt, wo auch die entsprechenden Erkenntnisse der anderen Ämter mit in eine Lagedarstellung eingebracht würden, die dann an die Polizei und an das Innenministerium/Lagezentrum gesteuert würden.⁸⁶ In der Regel würden Größenordnungen, wie viele Personen dort erscheinen, übermittelt. Dann habe das Landesamt für Verfassungsschutz im Prinzip einen ständigen Informationsaustausch mit dessen Außendienstlern, die in regelmäßigen Abständen auch die Staatsschutz-Dienststellen anlaufen würden, wo man sich entsprechend informativ austausche. Seit 1996 oder 1997 spreche man in regelmäßigen Abständen mit allen Staatsschutz-Dienststellen in Bayern die Personenpotenziale ab und gebe eine entsprechende Broschüre heraus, die dann auch den Staatsschutz-Dienststellen wieder zur Verfügung gestellt werde, damit diese auch ein entsprechendes Nachschlagewerk zur Einschätzung von Personen auf Veranstaltungen haben.⁸⁷

76 Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/2. Teillieferung/2. 1 Geheft des PP Unterfranken.

77 Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/2. Teillieferung/3. 2 Bände Akten des PP Oberfranken.

78 Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/2. Teillieferung/3. 2 Bände Akten des PP Oberfranken, Bl. 0467 – 0471.

79 Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/2. Teillieferung/3. 2 Bände Akten des PP Oberfranken, Bl. 0280/0281, , 0295, 0302 ff., 0367-0372.

80 Forster, 09.10.2012, S. 18.

81 Forster, 09.10.2012, S. 55.

82 Wingerter, 09.10.2012, S. 94 f.

83 Sager, 16.10.2012, S. 17f.

84 Sager, 16.10.2012, S. 19.

85 Sager, 16.10.2012, S. 95.

86 Hegler, 23.10.2012, S.13.

87 Hegler, 23.10.2012, S.38.

Der Zeuge erläuterte weiter, dass es Fälle gäbe, in denen vom Landesamt für Verfassungsschutz ohne entsprechendes Ersuchen Erkenntnisse an Polizeidienststellen übermittelt werden. Als Beispiel nannte er Erkenntnisse über Waffen oder Sprengstoffe und dergleichen oder auch, Erkenntnisse oder Hinweise auf Straftaten, die im § 138 Strafgesetzbuch stehen. In diesen Fällen bestünde eine gesetzliche Verpflichtung, diese Erkenntnisse an die Polizei zu übermitteln.⁸⁸

Der Zeuge DR. REMMELE gab an, dass das Landesamt für Verfassungsschutz seit den Neunzigerjahren zusammen mit der Polizei systematisch die gewaltbereite rechtsextremistische Szene und die handelnden Personen erfasse, Lagebilder erstelle und diese permanent fortschreibe. Die Strukturkenntnisse des Verfassungsschutzes und die aktuellen Hinweise auf Planungen und Betätigungen der Rechtsextremisten hätten die bayerische Polizei dabei unterstützt, einen hohen Repressionsdruck zu entfalten, zum Beispiel durch Präsenz, Kontrollen und niedrigschwelliges Einschreiten, um gegen die Szene vorzugehen – im Sinne der genannten Null-Toleranz-Strategie gegenüber Rechtsextremisten.⁸⁹ Im Innenministerium habe es auch immer enge Kontakte der Verfassungsschutzabteilung zur Polizeiabteilung gegeben. Nicht nur sei ein persönlich guter Kontakt seiner Person mit dem Landespolizeipräsidenten gegeben, sondern auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese würden sich bei vielen Themen in ständigem Kontakt mit der Polizeiabteilung befinden und viele Dinge informell durch Zuruf, durch Telefonate oder durch Austausch von Stellungnahmen bearbeiten und regeln.⁹⁰

Der Zeuge DR. WEBER lobte die Zusammenarbeit mit den Staatsschutzkommissariaten der Polizei als sehr gut. Das sei das Wichtigste für den Verfassungsschutz. Er wies darauf hin, dass eine Broschüre nur für die Polizei regelmäßig, zuerst jährlich und dann alle zwei Jahre erstellt worden sei, in der alle relevanten Skins, Neonazis aufgeführt waren mit Ort und so weiter, mit Wohnort, mit Geburtsdatum, mit wesentlichen Zugehörigkeitserkenntnissen. Diese Broschüre habe federführend das Landesamt für Verfassungsschutz erstellt und herausgegeben. Aber dazu seien die Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz zu allen Staatsschutzkommissariaten in Bayern gefahren und hätten die Daten mit denen abgeglichen. Im Versammlungsgeschehen habe das Landesamt für Verfassungsschutz ständig der Polizei die entsprechenden Daten über zu erwartende Störer etc. gegeben.⁹¹

Der Zeuge KELLNER berichtete, dass es sowohl auf Ebene der Amtsleitung als auch auf Sachbearbeiterebene regelmäßige Zusammenkünfte zwischen der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz gegeben habe.⁹² Die Polizei sei vom Landesamt für Verfassungsschutz hauptsächlich über Veranstaltungen von Rechtsextremisten, nicht aber über einzelne Personen informiert worden.⁹³

88 Hegler, 23.10.2012, S.51.

89 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 6.

90 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 19.

91 Dr. Weber, 19.12.2012, S. 65 f.

92 Kellner, 22.01.2013, S. 12.

93 Kellner, 22.01.2013, S. 18.

A.1.3.3. Haben das Landesamt für Verfassungsschutz und die Staatsschutzabteilungen der bayerischen Polizei ihre jeweils vorgesetzten Dienststellen über ihre Erkenntnisse informiert und falls ja, welche Stellen, über welche konkreten Inhalte, wie und auf welchem Wege und falls nein, warum nicht?

a) Allgemein berichtete der Zeuge REMMELE, dass es zwischen der Verfassungsschutzabteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und dem Landesamt für Verfassungsschutz eine extrem enge und kollegiale Zusammenarbeit gegeben habe. Diese habe sich in zahllosen Kontakten, teils mehrmals täglich, manifestiert. Auch seien intensiv Dokumente ausgetauscht worden. Gegenstand dieses Informationsaustausches sei neben der notwendigen und sächlichen Ausstattung des Landesamts immer auch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gewesen. Insbesondere sei die Verfassungsschutzabteilung immer auch im ständigen Gespräch mit dem Landesamt gewesen, was die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben angehe, inwieweit das Amt seinen Aufgaben nachkomme, inwieweit es die richtigen, guten Quellenzüge habe, welche Probleme sich auftäten und wo sich ganz bestimmte Entwicklungen abzeichnen würden.⁹⁴

Zu 90 % sei die Kommunikation zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und dem Innenministerium nicht über den zuständigen Abteilungsleiter, sondern über den Referatsleiter Dr. Weber gelaufen, gab der Zeuge GOLD an. Der Informationsaustausch sei schriftlich und mündlich erfolgt, teils zwischen ihm als Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz, teils auch direkt zwischen den Abteilungsleitern des Landesamts für Verfassungsschutz und dem Referatsleiter des Innenministeriums. Es habe zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der zuständigen Abteilung des Innenministeriums eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gegeben und fast täglich ein intensiver Austausch stattgefunden.⁹⁵

b) Zur Frage einer Berichtspflicht, gab der Zeuge REMMELE an, dass es keine allgemeine Berichtspflicht des Landesamts für Verfassungsschutz gegenüber dem Staatsministerium des Innern gegeben habe, mit einigen Ausnahmen wie z. B. im Bereich der G10-Maßnahmen und des parlamentarischen Kontrollgremiums. Es sei aber klar gewesen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz dem Staatsministerium des Innern wichtige Dinge zu berichten habe. Man habe alle laufende Dinge besprochen und, falls notwendig auch schriftliche Berichte angefordert bzw. habe das Landesamt für Verfassungsschutz auch von sich aus schriftliche Berichte angeboten. Viele Informationen seien aber auch nur mündlich weitergegeben und besprochen worden.⁹⁶

c) Gegenstand des Informationsaustausches zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und dem Staatsministerium des Inneren sei auch die Frage der Beobachtungsobjekte gewesen. Es sei ganz klar, dass die Frage, ob eine

94 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 12.

95 Gold, 19.12.2012, S. 14 f.

96 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 13.

Organisation als Beobachtungsobjekte aufgenommen werde oder aus den Beobachtungen entlassen würde, zwischen dem Ministerium und dem Landesamt für Verfassungsschutz besprochen werde, gab der Zeuge REMMELE an.⁹⁷

Zu letzterem Punkt führte der Zeuge FORSTER aus, dass es zunächst die Aufgabe der Amtsleitung des Landesamts für Verfassungsschutz gewesen sei, über die Beobachtungsobjekte zu entscheiden. In wichtigeren Sachen sei aber vor der Entscheidung Rücksprache mit dem Innenministerium gehalten worden.⁹⁸

d) Ausarbeitungen des Landesamts für Verfassungsschutz, z. B. über eine Gruppierung oder eine Gruppe von Gruppierungen im rechtsextremen Bereich seien an das Staatsministerium des Innern, an die Polizeipräsidien, das Bundesamt für Verfassungsschutz und das LKA weitergeleitet worden, so der Zeuge WINGERTER.⁹⁹

e) Der Zeuge FORSTER berichtete, dass die politische Spitze des Innenministeriums über die Klarnamen von V-Leuten nicht informiert worden sei. Der damalige Innenminister Günther Beckstein habe auch nie danach gefragt. Er habe aber danach gefragt, in welchen Bereichen V-Leute im Einsatz seien. Das sei auch seine Aufgabe als Minister gewesen, zu steuern, wo der Verfassungsschutz Beobachtungen treffen soll.¹⁰⁰ Dies bestätigte auch der Zeuge DR. BECKSTEIN: Das Alltagsgeschäft von V-Leuten sei nicht Sache der politischen Spitze gewesen.¹⁰¹

A.1.3.4. Welche Maßnahmen sind ggf. daraufhin seitens der jeweils zuständigen Abteilungen im Staatsministerium des Innern (StMI) ergriffen worden und haben die zuständigen Abteilungen bei der Beobachtung und ggf. Bekämpfung und Verfolgung rechtsextremistischer Aktivitäten zusammengearbeitet und inwieweit ist jeweils die politische Spitze des StMI informiert worden?

Die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses zu dieser Frage beruhen ausschließlich auf Zeugenaussagen. Akten lagen hierzu nicht vor.

Der Zeuge REMMELE berichtete, dass es zwischen der Verfassungsschutzabteilung und der Polizeiabteilung des Innenministeriums auf Abteilungsleiter- und Mitarbeiterenebene immer sehr enge Kontakte gegeben habe. Der Informationsaustausch sei durch Zuruf, durch Telefonate oder durch Austausch von Stellungnahmen erfolgt.¹⁰²

Der Zeuge DR. WEBER bezeichnete die Zusammenarbeit zwischen der Verfassungsschutzabteilung und der Polizeiabteilung des Innenministeriums als eigentlich sehr gut. Es habe zwar immer wieder mal kleine Differenzen gegeben. Aber grundsätzlich habe man an einem Strang gezogen. Die

innere Sicherheit in Bayern sei das oberste Credo gewesen.¹⁰³

Der Zeuge LENHARD berichtete, dass es bereits zu Beginn seiner Amtszeit als Abteilungsleiter der Polizeiabteilung des Innenministeriums im Jahr 1991 das 15-Punkte Programm der Bayerischen Staatsregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus gegeben habe. Dort sei ausgeführt worden, dass Bayern auch weiterhin gegen Rechtsextremismus und politisch motivierte Gewalt mit aller Härte vorgehen würde. Dieses Programm sei damals noch ein Anliegen des früheren Innenministers Dr. Edmund Stoiber gewesen und habe dann auch während der Amtszeit von Innenminister Dr. Günther Beckstein als Leitlinie gedient.¹⁰⁴

Als Beispiel für die Maßnahmen, die vonseiten des Innenministeriums getroffen wurden, nannte der Zeuge LENHARD die Ausweitung der Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten im Jahr 2000. Viele rechtsextremistische Straftäter seien in einem Alter, in dem man sich häufig im öffentlichen Raum bewegt. Durch die Videoüberwachung könnten deshalb auch gerade rechtsextreme Täter besser erfasst werden.¹⁰⁵

Der Zeuge LENHARD berichtete weiter, dass es am 18.08.2000 eine Pressekonferenz des damaligen Innenministers Dr. Günther Beckstein eingegeben habe, in der dieser intensiv auf die Frage eingegangen sei, was man künftig zur Bekämpfung des Rechtsextremismus machen müsse. Auf dessen Initiative sei dann eine interministerielle Arbeitsgruppe der Staatsregierung eingerichtet worden, da die Bekämpfung des Rechtsextremismus keine alleinige Aufgabe der Sicherheitsbehörden, sondern auch die Aufgabe anderer Ministerien und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei.¹⁰⁶

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Innenministeriums sei im Jahr 2000 die Vorbereitung der Innenministerkonferenz am 24.11.2000 gewesen, die sich eingehend mit der Behandlung eines Maßnahmenkatalogs zur Bekämpfung der rechtsextremistischen fremdenfeindlichen Kriminalität beschäftigt habe. Die Behandlung dieses Themas habe im Wesentlichen auf einem Bericht des AK II beruht, der in der Sitzung am 17./18.10.2000 in Bayern erarbeitet worden sei. Schwerpunkte von bayerischer Seite seien im präventiven Bereich die gezielte Ansprache von möglichen Straftätern (Gefährderansprache) gewesen. Dies sei bislang nicht in allen Bundesländern in dem nötigen Umfang durchgeführt worden. Weitere geforderte Maßnahmen im präventiven Bereich seien Meldeauflagen gewesen, sowie die Anwendung von Unterbindungsgewahrsam und die Durchführung verdachts- und ereignisunabhängiger Kontrollen. Zusätzliche Erkenntnisse habe man über die Bewegung von Rechtsextremisten auch durch die Schleierfahndung gewinnen können. Ein weiterer Punkt sei die Durchführung von Abpasskontrollen bei rechten Gewalttätern nach Anschlägen gewesen.

97 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 12.

98 Forster, 09.10.2012, S. 7; so auch Wingerter, 09.10.2012, S. 85.

99 Wingerter, 09.10.2012, S. 98.

100 Forster, 13.11.2012 – geheim, S. 48 (Passage nicht als VS eingestuft).

101 Dr. Beckstein, 11.06.2013, S. 20.

102 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 19.

103 Dr. Weber, 19.12.2012, S. 65.

104 Lenhard, 18.12.2012, S. 71.

105 Lenhard, 18.12.2012, S. 71.

106 Lenhard, 18.12.2012, S. 71 f.

Die Innenministerkonferenz habe dann am 24.11.2000 die ganzen Vorschläge des AK II zustimmend zur Kenntnis genommen. In einer Art fortgeschriebenem Maßnahmenkatalog sei dann neben diesen Maßnahmen auch die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit, die Intensivierung der Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen und die Zusammenarbeit mit Schulen, und Trägern, Jugend- und Sozialarbeitern und sonstigen Einrichtungen beschlossen worden.¹⁰⁷

A.1.4. Welche Erkenntnisse hatten das Landesamt für Verfassungsschutz und ggf. bayerische Polizeibehörden seit dem Jahr 1994 über die mutmaßlichen Täter der zwischen 2000 und 2007 begangenen Mordanschläge bis zu deren Untertauchen im Januar 1998 und anschließend bis zur Festnahme einer mutmaßlichen Mittäterin am 08.11.2011 und über eventuelle Unterstützer und Sympathisanten in Bayern?

Zu den Erkenntnissen bis 1998 siehe Antworten zu A.1.4.1.

Im Jahr 1998 habe es nach Aussage der Zeugen FORSTER und HEGLER eine Anfrage des thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz an das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz nach Erkenntnissen über den Verbleib der untergetauchten Personen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gegeben. Man habe daraufhin verschiedene Quellen des Verfassungsschutzes unter Vorlage von Lichtbildern über den Verbleib der Personen und nach sonstigen Erkenntnissen über diese Personen befragt. Dabei habe es nur einen Hinweis auf einen Neonazi aus Rheinland-Pfalz gegeben, der Beziehungen zu den gesuchten Personen unterhalten könnte.¹⁰⁸

Der Zeuge SEILER berichtete hierzu, er habe, nachdem eine schriftliche Anfrage des Landesamts für Verfassungsschutz Thüringen eingegangen sei, dort Lichtbilder der untergetauchten Personen angefordert. Diese Lichtbilder seien allen Quellen, die infrage gekommen seien, also Verbindungen oder Kontakte im fränkischen Raum oder darüber hinaus gehabt hätten, vorgelegt worden. Ergebnis sei gewesen, dass eine Quelle Uwe Mundlos identifiziert und angegeben habe, dass Mundlos Verbindungen zu der Person Ernst Tag in Rheinland-Pfalz habe. Diese Erkenntnis sei dann schriftlich an das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen übermittelt worden.¹⁰⁹

Der Zeuge DR. WEBER führte aus, dass nach seinem Wissen spätestens nach dem zweiten Mord, möglicherweise auch nach dem ersten Mord, beim Landesamt eine Quellenabfrage erfolgt sei. Das heiße, man habe alle relevanten Quellen befragt: Habt ihr dazu irgendwas gehört? Habt ihr in euren Kreisen irgendwelche Informationen vernommen, wer der Täter sein könnte oder überhaupt, was der Hintergrund sein könnte? Und bei den drei Bereichen, – linksextremistischer Terror, also türkischer linksextremistischer Terror, Or-

ganisierte Kriminalität und Rechtsextremismus – seine nur Fehlmeldungen, also Fehlanzeigen gekommen.¹¹⁰ Vermerke über diese Befragungen befinden sich nicht in den Akten.

Der Zeuge betonte auch, dass man aus seiner Sicht aus diesen rudimentären Informationen, die über andere Personen gelaufen seien – Kiesgrube oder sonst irgendwas –, man solche Rückschlüsse auf die drei vom NSU konkret nicht hätte ziehen können. Denn allein aus der Erkenntnis, dass der A irgendwann den B treffe und mit dem spreche, und der B dann fünf Jahre später, ohne dass man wisse, wer der B sei, Leute ermordet, ohne dass er sich dessen berühme, komme man weder auf den A noch auf sonst irgendwelche anderen Hinweise. Nach Ansicht des Zeugen seien das Dinge, die völlig aneinander vorbeigelaufen seien, die miteinander nichts Konkretes zu tun haben. Er wies darauf hin, dass man gar nicht wisse, wann der NSU konkret gegründet worden sei, wohl nach dem Untertauchen. Vorher hätte es keinen NSU gegeben, jedenfalls keine Schriftstücke, keine Dokumente, keine Selbsterklärungen oder sonst etwas.¹¹¹

Die Sachverständige RÖPKE wies auf die Strategie der Kleinstzellenbildung in der Szene hin. Nach ihrer Wahrnehmung muss in der Szene durchaus die Existenz des NSU bekannt gewesen sein, zumindest bei Teilen. Sie schließe das aus dem Verschicken von Bekennerschreiben. Außerdem gebe es beim „Weißen Wolf“ dieses Flugblatt „Der Kampf geht weiter“, diese Geldspende und dieses Bedanken für die Geldspende. Für sie heiße das, dass einige Gruppen in der Naziszene dieses Pamphlet vom NSU bekommen hätten. Einschränken bemerkte die Sachverständige Röpke, dass die Szene daraus aber erst mal nur entnehmen hätten können, dass es da eine Untergrundstruktur gäbe, die irgendwie kämpfe und die Geld habe.¹¹²

Die Sachverständige RÖPKE bezieht sich dabei auf die Ausgabe Nr. 18, 1/2002 des neonazistischen Magazins „Der Weiße Wolf – Rundbrief für Kameraden“, in dem es in dessen Vorwort auf S. 2 unter besonderer graphischer Hervorhebung „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen ;-) Der Kampf geht weiter...“ heißt.¹¹³ Nach einer Stellungnahme des BfV ist ein Exemplar dieser Zeitschrift im Jahr 2002 vom BfV ausgewertet worden. Angesichts des Umstands, dass der Begriff „NSU“ zum damaligen Zeitpunkt nicht eingeordnet werden konnte, wurden in diesem Zusammenhang keine operativen oder sonstigen Maßnahmen ergriffen.¹¹⁴ Der Zeuge HEGLER hat angegeben, dass dem BayLfV das entsprechende Exemplar nicht vorgelegen habe.¹¹⁵

Bereits in der Ausgabe Nr. 4, 1997 hat der mutmaßliche Mitherausgeber des Magazins, Roland Paschel, einen „Uwe Memdlos – Jena“ begrüßt.¹¹⁶ Es liegt nahe, dass damit Uwe Mundlos gemeint ist, mit dem Paschel, der von Februar 1995

107 Lenhard, 18.12.2012, S. 73 f.

108 Forster, 09.10.2012, S. 31; Hegler, 23.10.2012 – nicht öffentlich, S. 41.

109 Seiler, 18.12.2012 – geheim, S. 5 (Passage nicht als VS eingestuft).

110 Dr. Weber, 19.12.2012, S. 66f.

111 Dr. Weber, 19.12.2012, S. 82.

112 Röpke, 27.11.2012, S. 50 ff.

113 Akte Nr. 387, Bl. 5 (VS-Vertraulich).

114 Akte Nr. 387, Bl. 1 (VS-Vertraulich).

115 Hegler, 23.10.2012, S. 70.

116 Akte Nr. 387, Bl. 110.

bis März 1997 in der JVA Bernau am Chiemsee inhaftiert war, in dieser Zeit Briefverkehr hatte.¹¹⁷ Ob dem BayLfV diese Ausgabe des Magazins vorgelegen hat, ist nicht bekannt.

A.1.4.1. Wann und in welchem Zusammenhang sind Mitglieder und Unterstützer des sog. Trios erstmals in Bayern beobachtet worden bzw. sind deren Kontakte zu Neonazis aus Bayern bekannt geworden (ggf. auch vor 1994)?

06.08.1994: Kiesgrube Straubing

Gemäß einem IVS-Bericht der Kriminalpolizeiinspektion Straubing stellten am 06.08.1994 gegen 21:45 Uhr zivile Einsatzkräfte der Polizeidirektion Straubing in einer Kiesgrube nahe der Straubinger Schleuse eine Personengruppe fest, die der rechten Szene zuzuordnen war. Ab 22:45 Uhr wurden über einen Kassettenrekorder verschiedene Lieder abgespielt. Als gegen 23:15 Uhr ein Lied mit offensichtlich volksverhetzendem Inhalt abgespielt wurde, wurde die Veranstaltung seitens der Polizei unterbrochen. Von der Polizei konnten folgende Textpassagen mitgehört werden: „Das Blut muss fließen knüppeldick“, „das Messer flutscht in den Judenleib“, „das Blut muss fließen oder fließt über den Bürgersteig“ und „wir schießen auf die Freiheit in diese Judrepublik“. Es handelte sich um das Lied „Blut“ der Gruppe „Tonstörung“. Unter den kontrollierten Personen befand sich auch Uwe Mundlos. Von 29 Personen wurden die Personalien festgestellt. 6 Personen wurden vorläufig festgenommen und zur Dienststelle verbracht. Zwei davon konnten noch vor Ort als Täter für das Absingen des Liedes mit offensichtlich volksverhetzendem Inhalt identifiziert werden. Bei einer Person wurden ein Vergehen nach dem Waffengesetz festgestellt (Mitführen eines Schlagrings).¹¹⁸

Der Zeuge KAMMERMEIER, dem damals die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung oblag, gab hierzu in seiner Vernehmung folgendes an:¹¹⁹

Am 06.08.1994 sei abends von Beamten des Sondereinsatzkommandos festgestellt worden, dass abseits der Donaubrücke Straubing laute Musik erklingen sei. Ein Beamter hätte sich dann mit einem Fernglas herangeschlichen und gesehen, dass es sich um Skinheads gehandelt habe.

Der Beamte hätte weiter festgestellt, dass von einer Kassette rechtsradikale, volksverhetzende Musik, unter anderem das Lied „Blut muss fließen“ von der Gruppe „Tonstörung“ abgespielt worden sei. Der Beamte habe dann die Feuerwehr verständigt, um den Platz auszuleuchten. Es seien 27 Personen festgenommen worden, die auf diesem Platz ein Saufgelage veranstaltet hätten. Die Personen seien zur Polizeidienststelle verbracht und dort die Personalien festgestellt worden. Auffallend sei gewesen, dass von den 27 Festge-

nommenen 14 Personen aus den neuen Bundesländern und 13 Personen aus dem Zuständigkeitsbereich der KPI Straubing gestammt hätten.

Der Zeuge habe die Personen selbst nicht zu Gesicht bekommen, sondern diese seien nach der Personalienfeststellung wieder entlassen worden.

Unter den 14 auswärtigen Personen, die in der Kiesgrube gewesen seien, hätte sich auch Uwe Mundlos befunden. Von der Staatsanwaltschaft Regensburg sei der Text des Liedes „Blut muss fließen“ als volksverhetzend eingestuft worden.

Es sei dann gegen die Teilnehmer ermittelt worden. Mundlos hätte in seiner Vernehmung bestritten, an dem „Saufgelage“ beteiligt gewesen zu sein, und er habe auch sonst nichts mitbekommen.¹²⁰

Die Erkenntnisse seien über eine WE-Meldung an die Kriminalpolizei in Jena und Chemnitz übermittelt worden. Außerdem habe es einen ausführlichen IVS-Bericht (Informationsaustausch in Staatsschutzsachen) an das Staatsministerium des Innern, das Landesamt für Verfassungsschutz, das Bayerische Landeskriminalamt, die Polizeidirektion Straubing und an auswärtige Dienststellen gegeben.

Das Ermittlungsverfahren gegen Uwe Mundlos wurde durch Verfügung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 10.03.1995 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatnachweis eingestellt.¹²¹

Von den 13 o. g. Personen aus dem Zuständigkeitsbereich der KPI Straubing befinden sich drei Personen auf der „Garagenliste“ des Uwe Mundlos.¹²²

18.02.1995 „Tiroler Höhe“

Das Bayerische Staatsministerium des Innern teilte mit Schreiben vom 30.11.2012 dem Untersuchungsausschuss mit, dass bei einer manuellen Aktenrecherche eine Liste über Personen aufgefunden worden sei, welche eine Veranstaltung in der Gaststätte „Tiroler Höhe“, einem bekannten Neonazi- und NPD-Treff, am 18.02.1995 vor einem unmittelbaren Kontakt mit Polizeikräften vor Ort verlassen hätten und am so genannten „Hienberg“ (Bundesautobahn A9) einer Kontrolle unterzogen worden seien. Unter diesen Personen hätte sich auch Uwe Mundlos befunden.¹²³

Die Telefonnummer der „Tiroler Höhe“ befand sich auch auf der „Garagenliste“ des Uwe Mundlos.

24.06.1995 „Volksbund Deutsches Reich“ in Nürnberg:

Nach Aktenlage nahm Beate Zschäpe mit 5 bis 6 anderen Mitgliedern der „Anti-Antifa Ostthüringen“ bei einer Ver-

117 Akte Nr. 387, Bl. 2 (VS-Vertraulich).

118 Akte Nr. 8/BY-2/3 „Anlagen/2. Teillieferung/1. 1 Band Akten des PP Niederbayern, Bl. 237 ff.

119 Kammermeier, 16.10.2012, S. 60 f.

120 Akte Nr. 37, Bl. 89/90 Beschuldigtenvernehmung von Uwe Mundlos durch die KPI Jena am 13.09.1994.

121 Akte Nr. 36, Bl. 138/139 Einstellungsverfügung vom 10.03.1995.

122 Akte Nr. 309, Bl. 0497.

123 StMI, Schreiben vom 30.11.2012 zu Beweisbeschluss Nr. 35.

anstellung des „Volksbundes Deutsches Reich“ in Nürnberg teil.¹²⁴

24.02.1996: „Münstermann“-Marsch in Aschaffenburg

Gemäß einem Fernschreiben der Kriminalpolizeiinspektion Aschaffenburg vom 29.02.1996 fand am 24.02.1996 um 18:00 Uhr ein Trauermarsch statt, der vom örtlichen Kreisverband der NPD veranstaltet wurde. Im Rahmen der Einsatzmaßnahmen konnten mehrere zur polizeilichen Beobachtung ausgeschriebene Personen und Fahrzeuge festgestellt werden. In einem dieser Fahrzeuge, das von Ralf Wohlleben geführt wurde, konnten als Mitfahrer Andre Kapke, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos festgestellt werden. Weitere Maßnahmen wurden nicht getroffen, da sich die Personen nach eigenen Angaben auf dem Weg zur NPD-Versammlung befunden haben.¹²⁵

Der Zeuge HEGLER gab an, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt im Jahr 1996 von der Polizei als Teilnehmer des sog. „Münstermann-Marsches“ in Aschaffenburg festgestellt worden seien. Es hätten an diesem Marsch ca. 250 Rechtsextremisten teilgenommen. Eigene Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz gebe es hierzu nicht, V-Leute des Landesamts für Verfassungsschutz hätten die Namen Mundlos und Böhnhardt nicht mitgeteilt. Das Landesamt für Verfassungsschutz gehe deshalb davon aus, dass die V-Leute diese Personen namentlich nicht gekannt hätten.¹²⁶

03.03.1997: Demonstration gegen die Wehrmachtausstellung in München

Nach Angaben des Zeugen HEGLER sei jetzt im Rahmen der aktuellen Ermittlung anhand von Lichtbildern festgestellt worden, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 02.03.1997 auch der von der NPD organisierten Demonstration gegen die sog. „Wehrmachtausstellung“ in München teilgenommen hätten. Das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen habe hierzu über entsprechende Erkenntnisse verfügt, die dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz – davon gehe man momentan aus – aber nicht übermittelt worden seien.¹²⁷

Ansonsten hätte das Landesamt für Verfassungsschutz über keine weiteren Informationen zu diesen Personen verfügt.¹²⁸ Zumindest seien jetzt im Rahmen der Aufarbeitung keine entsprechenden Erkenntnisse festzustellen gewesen, auch nicht in Unterlagen, die jetzt nicht für die Speicherung dieser Personen von Belang gewesen wären; auch in anderen Unterlagen seien die Namen dieser drei Personen nicht festzustellen gewesen.¹²⁹

¹²⁴ Akte Nr. 4, Reg.9, Bl. 4 (VS-V).

¹²⁵ Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/2. Teillieferung/2. 1 Geheft des PP Unterfranken.

¹²⁶ Hegler, 23.10.2012, S. 25

¹²⁷ Hegler, 23.10.2012, S. 25.

¹²⁸ Hegler, 23.10.2012, S. 25.

¹²⁹ Hegler, 23.10.2012, S. 26.

Matthias Fischer:

Im Rahmen des jetzigen Ermittlungsverfahrens gegen Beate Zschäpe u. a. konnte bei Überprüfung der sog. „Garagenliste“ (Spur Nr. 57) ermittelt werden, dass es am 25.03.1995 ein Skinhead-Treffen in Gera gab, bei dem ein Kontakt des bayerischen Rechtsextremisten Matthias Fischer mit Uwe Mundlos belegt ist.¹³⁰

Kai Dalek:

Auf der „Garagenliste“ ist auch der Rechtsextremist „Kai D.“ als Kontakt vermerkt.¹³¹

Im Zuge der Ermittlungen der BAO Trio sind zwei von Uwe Mundlos erstellte Listen bekannt geworden, auf denen sich mutmaßliche Kontaktpersonen mit Telefonnummer und teilweise Anschrift befinden.¹³² Diese Listen wurden im Rahmen der Durchsuchungen im Januar 1998 beschlagnahmt, aber in der Folge nicht weiter in die damaligen Ermittlungen einbezogen und auch nicht an bayerische Behörden weitergeleitet. Auf beiden Listen, von denen eine eine Vorgängerversion der anderen zu sein scheint, sind mehrere in Bayern wohnhafte Personen (Matthias Fischer, Thomas H., Sylvia E., Ilona K.) bzw. sich befindende Gaststätten (Kunos Kneipe, Tiroler Höhe) aufgeführt.

Auf beiden Listen ist auch die Person „Kai D.“ mit einer Handynummer aufgeführt. Während auf der mutmaßlich älteren Ausgabe der Eintrag noch handschriftlich auf der Liste vorgenommen wurde, ist bei der mutmaßlich neueren Ausgabe der Eintrag bereits in die mit dem Computer erstellte Liste aufgenommen.¹³³

Der Untersuchungsausschuss hat sich eingehend mit den aus Bayern stammenden Personen auf der Garagenliste befasst und konnte eine von ihnen als ehemaligen V-Mann des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz identifizieren. Aus einer dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akte des Generalbundesanwalts ergibt sich, dass dieser selbst eine Tätigkeit als V-Mann für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz angegeben und dies gegenüber dem zuständigen Sachbearbeiter des Generalbundesanwalts bestätigt habe. Eine Bestätigung der V-Mann-Tätigkeit durch das Staatsministerium der Innern oder das Landesamt für Verfassungsschutz ist nicht erfolgt. Presseberichten zufolge sei der V-Mann (im folgenden V) von 1987 bis Juni 1998 geführt worden.¹³⁴

Der Untersuchungsausschuss hat keine Erkenntnisse darüber erlangt, dass V das NSU-Trio vor, während oder nach seinem Untertauchen in irgendeiner Weise unterstützt hat.

Zu der Tätigkeit des V für das Landesamt für Verfassungsschutz ergab die Untersuchung folgendes:

¹³⁰ Akte Nr. 309, Bl. 0382.

¹³¹ Akte Nr. 309, Bl. 0497.

¹³² Akte Nr. 307, Bl. 167-171.

¹³³ Akte Nr. 307, Bl. 167-171.

¹³⁴ Der Spiegel 45/2012, S. 41.

Der Zeuge HEGLER wurde zu V gefragt:

„Diese Person hat ja das Thule-Netzwerk aufgebaut, hat die Heß-Gedenkmärsche initiiert und auch verschiedene Strafverfahren am Hals gehabt. Sie wissen sicher die ganze Reihe, was sich da zusammengesammelt hat. Eines ist natürlich schon rätselhaft: Wie es sein konnte, dass das Bayerische Landesamt, wenn diese Aussage stimmt, so eine Person als V-Mann führt?“

Dazu sagte HEGLER:

„Wenn diese Aussage so stimmt im Hinblick auf die Aktivitäten, dann wäre das ein Punkt, der aus heutiger Zeit, denke ich jetzt einmal, anders bewertet werden würde, als das damals vielleicht der Fall war. Ich habe ja vorher darauf hingewiesen, dass sich auch unsere Dienstvorschrift entsprechend geändert hat und auch die Folgen, sage ich jetzt einmal, des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahren in die neue Dienstvorschrift mit Einfluss genommen haben.“¹³⁵

Auch der Zeuge DR. BECKSTEIN war insoweit der Ansicht, dass eine Organisation der Rudolf-Heß-Gedenkmärsche nicht mit der Tätigkeit als V-Mann in Einklang zu bringen sei, weil ein V-Mann zwar mitschwimmen, aber nicht anstiften dürfe.¹³⁶

Bezüglich der Organisation der Heß-Gedenkmärsche durch V und der Beteiligung V's am Thule-Netzwerk ergab sich ein differenziertes Bild. Aus den Akten und insbesondere auch durch Einvernahme von Zeugen aus dem Landesamt für Verfassungsschutz hat der Untersuchungsausschuss folgende Erkenntnisse erlangt:

- Möglicher Kontakt mit den Rechtsterroristen bzw. deren Umfeld:

Der Sachverständige FUNKE sagte aus, dass V als mutmaßlicher V-Mann des Landesamts für Verfassungsschutz ab 1994/1995 regelmäßig an Stammtischen der späteren Rechtsterroristen und am Aufbau rechtsextremer Strukturen teilgenommen habe. Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten geht hervor, dass V zumindest an einer Handvoll Veranstaltungen des Thüringer Heimatschutzes teilgenommen hat.

- Stellung V's im Thule-Netz:

Die Sachverständige RÖPKE geht davon aus, dass das Thule-Netz auf die gesamte rechtsextremistische Szene im Bundesgebiet ausgestrahlt habe.¹³⁷ Das Thule-Netz formierte sich ab dem Jahr 1993 als eine Informationstechnik, die Rechtsextremisten neue Möglichkeiten der Strukturierung und internationalen Vernetzung bot. Das Thule-Netz war ein Verbund von Mailboxen in Deutschland, Österreich, Norwegen und den Niederlanden, der der informationellen Vernetzung von Rechtsextremisten diente. Es wurde zentral von der Mailbox „Widerstand

BBS“ in Erlangen gesteuert¹³⁸, die von Thomas Hetzer unter dem Pseudonym Alfred Tetzlaff betrieben wurde.¹³⁹ V hat die Mailbox „Kraftwerk BBS“ unter dem Pseudonym „Undertaker“ betrieben.¹⁴⁰

Im Verfassungsschutzbericht 1996 wird zum Thule-Netz folgendes ausgeführt:

„Zur Förderung ihrer informationellen Vernetzungsbestrebungen setzen Rechtsextremisten verstärkt Mailboxen und deren Zusammenschluss in Form des seit 1993 bestehenden Thule-Netzes ein. Nach eigenen Angaben hat das Thule-Netz als ein offenes Kommunikationsmedium kein Programm oder festgelegtes Ziel. Es versteht sich als „unabhängiger und überparteilicher Zusammenschluss von Mailboxen in Deutschland und Europa“. Ihm gehören bundesweit neun Mailboxen an, darunter in Bayern die Mailboxen Janus BBS in München und Kraftwerk BBS in Weißenbrunn sowie die im Thule-Netz führende Mailbox Widerstand BBS in Erlangen, deren Betreiber umfangreiche Kontakte zur in- und ausländischen rechtsextremistischen Szene unterhält. Dem Thule-Netz sind ferner zwei Mailboxen in Norwegen und den Niederlanden angeschlossen. Bis September bestand zudem eine Mailbox in Österreich.“

Im Thule-Netz gibt es unterschiedliche Kommunikationsebenen, die den Teilnehmern verschiedene Sicherheitsstufen bieten. Ein einheitliches Verschlüsselungsverfahren soll die Sicherheit von privaten Nachrichten gewährleisten.“

Seit 8. Juli ist das Thule-Netz mit einer eigenen Domain im „www“ vertreten, während es bislang keine direkte Anbindung an das Internet gab. Neben umfangreichen Informationen zum Thule-Netz und dessen einzelnen Mailboxen werden u. a. Ausführungen über die Nutzung der Verschlüsselungssoftware „Pretty Good Privacy“ (PGP) angeboten. Automatisierte Weiterleitungen zu weiteren Datenfundstellen („links“) knüpfen Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Organisationen und Projekten. Die über einen außerhalb Deutschlands tätigen Provider eingerichtete Domain wird von dem Betreiber der Mailbox Janus BBS unter dem Pseudonym „Thorin Eichenschild“ betreut.“¹⁴¹

Der Zeuge FORSTER bezeichnete V in seiner ersten Vernehmung als eine der zentralen Figuren des THULE-Netzes, die dieses aufgebaut habe. Eine steuernde Person wie diese hätte man nie als V-Mann geführt.¹⁴² In seiner zweiten Vernehmung korrigierte der Zeuge Forster seine Aussage bezüglich der V-Mann-Eigenschaft und betonte,

¹³⁵ Hegler, 23.10.2012, S. 47.

¹³⁶ Dr. Beckstein, 11.06.2013, S. 71.

¹³⁷ Röpke, 27.11.2012, S. 37.

¹³⁸ Verfassungsschutzbericht Bayern 1996, S. 60 f.

¹³⁹ Akte 141, Bl. 289.

¹⁴⁰ Akte 141, Bl. 289.

¹⁴¹ Verfassungsschutzbericht 1996, S. 72.

¹⁴² Forster, 09.10.2012, S. 14 (VS-Geheim).

dass die in seiner ersten Vernehmung getätigten Äußerungen zur Rolle des V ausschließlich auf Internetwissen basierten.¹⁴³

Auf die Frage, welche Kenntnisse das Landesamt für Verfassungsschutz über die Inhalte der von V betriebenen Mailbox „Kraftwerk BBS“ habe, wollte der Zeuge FORSTER in öffentlicher Sitzung keine Angaben machen, da Einzelheiten zu den vorhandenen Kenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz Verschlussache seien. Dies gelte auch für die Frage, ob das Landesamt für Verfassungsschutz direkten Zugriff auf die Inhalte dieser Mailbox hatte, weil es sich dabei um eine operative Einzelfrage handle.¹⁴⁴

Der zu diesem Sachverhalt in geheimer Sitzung ausführlich befragte Zeuge des Landesamts für Verfassungsschutz legte dar, dass V nicht Betreiber des Thule-Netzes, sondern Betreiber einer unter etwa einem Dutzend Mailboxen in diesem Netz gewesen sei.¹⁴⁵

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Kassel und des Hessischen Landeskriminalamts bestand im Hinblick auf mittels der Mailbox Steiner BBS zugänglichen Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoff der Verdacht der Anleitung zu Straftaten gemäß § 130a StGB.¹⁴⁶ Die Staatsanwaltschaft Coburg teilte die Annahme eines entsprechenden Anfangsverdachts, hielt aber strafprozessuale Maßnahmen nur für den Fall sinnvoll, dass die fachkundige Auswertung des sichergestellten EDV-Materials gewährleistet ist.¹⁴⁷ Über das weitere Vorgehen der bayerischen Ermittlungsbehörden in dieser Angelegenheit hat der Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse gewinnen können.

In einem gegen Frank Schwerdt und unbekannt geführten Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen des Verdachts des Vertreibens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen unter anderem über das Thule-Netz wurde in einem Vermerk des damaligen Sachbearbeiters beim Generalbundesanwalt festgestellt, dass die von V betriebene Mailbox „Kraftwerk BBS“ zum damaligen Zeitpunkt führend im Thule-Netz war und als einzige in diesem Netz die Möglichkeit geboten hat, nur über Telefax und ohne Benutzung eines Modems Meldungen in das Thule-Netz einzuspeisen.¹⁴⁸

Der Zeuge WINGERTER vom Landesamt für Verfassungsschutz konnte sich zwar daran erinnern, dass die Auswertung des Thule-Netzes Teil seiner Tätigkeit war, konnte auf die Frage aber nichts dazu sagen, ob es für das

Landesamt für Verfassungsschutz schwierig gewesen sei, Informationen aus dem Thule-Netz zu erhalten.¹⁴⁹

Dem Zeugen SAGER vom Landesamt für Verfassungsschutz sagte das Thule-Netz überhaupt nichts. Er habe zwar sehr viele Vorträge zum Thema Rechtsextremismus in Bayern gehalten, aber sicher nichts zum Thule-Netz darin gesagt.¹⁵⁰

Durch die Verbreitung des Internets haben die Mailboxen des Thule-Netzes an Bedeutung verloren. In Bayern war ab 1998 keine Mailbox des Thule-Netzes mehr aktiv.¹⁵¹ Im Sommer 1999 wurden die Aktivitäten des Thule-Netzes dann vollständig eingestellt.¹⁵²

Die Sachverständige RÖPKE geht davon aus, dass das Thule-Netz an der Radikalisierung und Ideologisierung der rechtsextremistischen Szene ganz stark mitbeteiligt war.¹⁵³ Sie ist der Ansicht, das Thule-Netz sei damals für die Neonazi-Szene etwas ganz Neues gewesen und wirklich von ganz großer Bedeutung gewesen.¹⁵⁴

• Stellung Vs bei der Organisation der Heß-Gedenkmärsche:

Laut dem Sachverständigen FUNKE habe V zu den führenden Köpfen des „Aktionskomitees Rudolf Heß“ gehört.¹⁵⁵

Die Vernehmung der Zeugen des Landesamts für Verfassungsschutz hierzu ergab eine Beteiligung V's an den Heß-Gedenkmärschen vorrangig in technisch-logistischer Hinsicht. Er sei etwa am Druck von anderen entworfenen Kaderrundbriefen beteiligt gewesen und habe auch Koordinationsaufgaben übernommen. Das Heß-Organisationskomitee habe aus einer Vielzahl von Mitgliedern bestanden.¹⁵⁶

In diesem Zusammenhang lag dem Untersuchungsausschuss ein Spiegel-Bericht über ein geheim eingestuftes Positionspapier des Landeskriminalamts vom 03.02.1997 vor. Laut Spiegel sei in dem Papier eine zunehmende Divergenz zwischen Verfassungsschutzoperationen und exekutiven Maßnahmen festgestellt worden.¹⁵⁷ Darüber hinaus werde ein „Brandstiftereffekt“ durch V-Leute befürchtet. Aus Quellenschutzgründen würden Informationen des Verfassungsschutzes erst so spät an die Polizei weitergeleitet, dass rechte Aktionen nicht mehr verhindert werden können. Des Weiteren habe das Landeskriminalamt festgestellt, dass in Hinblick auf den „Rudolf-Heß-

143 Forster, 13.11.2012, S. 5 (VS-Geheim).

144 Forster, 13.11.2011, S. 18.

145 N. N., Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz, 13.11.2012, S. 92 (VS-Geheim).

146 Akte 141, Bl. 343 f., 357 f., 367.

147 Akte 141, Bl. 367.

148 Akte Nr 286, Bl. 86.7.

149 Wingerter, 9.10.2012, S. 113 f.

150 Sager, 16.10.12, S. 32 f.

151 Verfassungsschutzbericht Bayern 1998, S. 50.

152 Verfassungsschutzbericht Bayern 1998, S. 58.

153 Röpke, 27.11.2012, S. 48.

154 Röpke, 27.11.2012, S. 75.

155 Prof. a.D. Dr. Funke, 27. November 2012, S. 15.

156 N. N., Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz, 13.11.2012, S. 98 ff. (VS-Geheim).

157 Zit. nach Der Spiegel 45/2012, S. 39;

Aktionstag“ am 17.08.1996 die Aktivitäten der Quellen „weit über eine passive Rolle hinausgingen“. V habe das zentrale Aufruf-Flugblatt und Propaganda-Aufkleber entworfen, neben anderen V-Leuten dem „Aktionskomitee“ angehört und an Vorbereitungstreffen teilgenommen und diverse Rundschreiben an Neonazi-Kader verschickt.¹⁵⁸

Inhalt und Konsequenz dieses Positionspapiers wurden vom Zeugen FORSTER in seiner geheimen Aussage relativiert. Es sei lediglich ein Arbeitspapier gewesen, welches zum Überdenken der angesprochenen optimierungsfähigen Punkte gedient habe. Das Papier habe nicht den Einsatz von V-Leuten als taugliches und notwendiges Mittel zur Informationsgewinnung im rechtsextremistischen Bereich infrage gestellt.¹⁵⁹

Das Bundeskriminalamt hat in einem gegen Frank Schwerdt und unbekannt geführten Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen des Verdachts des Vertreibens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen im Rahmen einer Überwachung der Telekommunikation bei V festgestellt, dass er ein führendes Mitglied des „Rudolf-Heß-Aktionskomitees `96“ und maßgeblich an der Vorbereitung und Durchführung des Rudolf-Heß-Gedenkmarsches in Worms beteiligt gewesen sei. Er habe das Layout des Propagandamaterials erstellt, die sogenannten Rundschreiben an die Führungsmitglieder verfasst und entsprechende Informationen in seiner Mailbox Kraftwerk BBS zur Verfügung gestellt. Am Aktionstag selbst sei V verantwortlich in die Führung der Teilnehmer eingebunden gewesen.¹⁶⁰

• Ermittlungsverfahren gegen V

Dem Untersuchungsausschuss sind dreizehn Ermittlungsverfahren bekannt, die im Zeitraum von 1989 bis 2000 gegen V geführt wurden. Neben vier Ermittlungsverfahren wegen Verkehrsdelikten¹⁶¹ und drei Ermittlungsverfahren wegen Eigentums- und Vermögensdelikten¹⁶² sind sechs Ermittlungsverfahren wegen Staatsschutzdelikten zu verzeichnen.¹⁶³

Ein Ermittlungsverfahren der StA München I wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz im Zusammenhang mit einem rechtsextremistischen Treffen der im Jahr 1989 verbotenen Vereinigung „Nationale Sammlung“ wurde V betreffend gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 800 DM gemäß § 153a StPO eingestellt.¹⁶⁴

- Ein von der StA Bamberg geführtes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das

Vereinsgesetz aus dem Jahr 1990 wurde gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt.¹⁶⁵

- Ein von der StA Coburg geführtes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen aus dem Jahr 1991 wurde mangels Tatverdacht eingestellt.¹⁶⁶
- In den Jahren 1993/1994 führte der Generalbundesanwalt unter dem Aktenzeichen 2 BJs 150/93-2 ein Verfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des „Einblicks“ gegen Norman Kempken, V u. a. Was den Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung betrifft, hat der Generalbundesanwalt das Verfahren mit Verfügung vom 20. April 1994 mangels Tatverdacht eingestellt und zur Verfolgung etwaiger presserechtlicher Delikte an die StA Darmstadt abgegeben.¹⁶⁷ Diese stellte dann mit Verfügung vom 31. Mai 1994 das gesamte gegen V geführte Ermittlungsverfahren mangels Tatverdacht ein.¹⁶⁸
- In den Jahren 1995 bis 1997 führte die StA Gera unter dem Aktenzeichen 116 Js 17874/95 ein Verfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Zusammenhang mit der Anti-Antifa Ostthüringen und dem Thüringer Heimatschutz.¹⁶⁹ Zunächst waren u. a. Tino Brandt, André K. und Mario B. als Beschuldigte eingetragen. Am 23. August 1996 wurde auch V als Beschuldigter eingetragen. Im Schlussbericht des LKA Thüringen vom 20. Oktober 1997 wird davon ausgegangen, dass V der Hauptinitiator des Rudolf-Heß-Gedenkmarsches 1996 in Worms gewesen sei, im Wunsiedel-Vorbereitungsstab seit Jahren eine führende Rolle spiele und sowie Tino Brandt in Thüringen die Kommunikation bundesweit und nach dem Ausland (u. a. zu Christian Worch in Hamburg und Eite Hoffmann in den Niederlanden) führe.¹⁷⁰ Mit Verfügung vom 10. November 1997 wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, weil der Tatnachweis der Bildung einer kriminellen Vereinigung nicht zu führen war.¹⁷¹
- Im Rahmen einer Zeugenvernehmung in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera hat ein Zeuge ein Schaubild mit Stand März 1996 gefertigt, in dem V an hervorgehobener Position mit der Rechten Szene in Thüringen vernetzt erscheint. Der Ersteller dieser Skizze ist der Mitbeschuldigte im Verfahren Tino Brandt gewesen. Es wurde vom insoweit befragten Zeugen des Landesamts für Verfassungsschutz substantiiert in Zweifel gezogen, dass die dargestellten Vernet-

158 Zit. nach Der Spiegel 45/2012, S. 40.

159 Forster, 13.11.2012, S. 29 ff. (VS-Geheim).

160 Akte Nr. 287, S. 273.

161 Akten Nr. 87; 88; 140, Bl. 236-258; 95.

162 Akte Nr. 140, Bl. 27-61, 163-185, 186-235.

163 Akten Nr. 81-86 (StA München I); 82, Bl. 338; 141, Bl. 298 (StA Bamberg); 141, 298 (StA Coburg); 161-168 (StA Gera); 295-299, 301-306 (GBA); 256-284, 300 (GBA).

164 Akte 81, Bl. 212 ff. (Anklageschrift); 82, Bl. 382 (Vorläufige Einstellung), Bl. 417 (Einstellungsbeschluss).

165 Akte Nr. 141, 298.

166 Akte Nr. 141, 298.

167 Akte Nr. 299, ohne Paginierung.

168 Akte Nr. 299, ohne Paginierung.

169 Akten Nr. 161-168.

170 Akte Nr. 166, Bl. 662.

171 Akte Nr. 166, Bl. 664 ff.

zungsstrukturen, insoweit V betroffen ist, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprachen.¹⁷²

- Der Generalbundesanwalt führte von 30.09.1996 bis 25.07.2000 ein Ermittlungsverfahren gegen Andree Zimmermann, Thomas Kubiak, V und andere unter dem Aktenzeichen 2 BJs 106/96-7 wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Zusammenhang mit der Aufforderung zu Straftaten gegen politische Gegner, Polizei- und Justizbeamte im Thule-Netz.¹⁷³ Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurde im September 1997 eine Wohnungsdurchsuchung bei V als Betreiber der Mailbox „Kraftwerk BBS“ durchgeführt, bei der die gesamte von diesem genutzte Hardware beschlagnahmt wurde.¹⁷⁴ Im Schlussvermerk des Bundeskriminalamts vom 07.10.1999 wird davon ausgegangen, dass V die Einstellung der Listen in das Thule-Netz zumindest billigte.¹⁷⁵ Der zuständige Sachbearbeiter des Generalbundesanwalts hat das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 25.07.2000 eingestellt, weil wegen der V-Mann-Tätigkeit für das Landesamt für Verfassungsschutz davon auszugehen sei, dass V „bei seinen Unterstützungshandlungen für Andree Zimmermann entweder gerechtfertigt oder zumindest einem angesichts der Sachlage unvermeidbaren Verbotsirrtum“ unterlegen war.¹⁷⁶

Der Zeuge FORSTER wurde befragt, inwieweit das Landesamt für Verfassungsschutz Einfluss auf die Entscheidung in Ermittlungsverfahren genommen habe. Er führte dazu aus, dass mit einer solchen Annahme die Einflussmöglichkeit des Landesamts für Verfassungsschutz stark überschätzt werde.¹⁷⁷

Vonseiten des Generalbundesanwalts sei die Wichtigkeit von nachrichtendienstlichen Zugängen in die sich in den 1990er Jahren zunehmend vernetzende internationale rechtsextremistische Szene bestätigt worden.¹⁷⁸

- Sonstige Erkenntnisse zu V:
Darüber hinaus wurde V mehrfach polizeilich in Gewahrsam genommen:
 - Am 20. April 1995 wurde V von Beamten der damaligen KD Nürnberg anlässlich des Bürgerfests zum 50. Jahrestag der Befreiung Nürnbergs durch die alliierten Streitkräfte zur Unterbindung etwaiger Störungen der Feierlichkeiten in Gewahrsam genommen, weil er hinlänglich aus der rechtsextremen Szene bekannt war.¹⁷⁹

- Im Zusammenhang mit dem Rudolf-Heß-Gedenkmarsch 1996 in Worms wurde V am 17.08.1996 kurz nach der Einreise aus Luxemburg am Grenzübergang Perl Vorgang nach den Bestimmungen des Saarländischen Polizeigesetzes in Gewahrsam genommen, weil der Verdacht bestand, dass sich V im Zusammenhang mit dem Rudolf-Heß-Gedenktag in der neonazistischen Szene führend betätigte.¹⁸⁰
- Anlässlich der Beerdigung der bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommenen Rechtsextremisten Andrée Zimmermann und Thomas Kubiak sollte verhindert werden, dass V, der nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war, nach Winterberg zur dortigen Beerdigung am 27.11.1997 fährt und deswegen zu Hause festgenommen werden. Da er jedoch schon zu einem früheren Zeitpunkt weggefahren war, konnte er erst am 27.11.1997 in einem Café in Winterberg festgenommen werden. Dort sei er Rädelführer einer Gruppe von ca. 40 Rechtsextremisten gewesen und dabei beobachtet worden, wie er „Sieg Heil“ rief.¹⁸¹
- Der Zeuge Kellner bestätigte, dass ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Coburg wegen einer Äußerung aus dem Umfeld V's bzw. von V selbst als gefährdete Person in eine entsprechende Datei aufgenommen worden und an die Staatsanwaltschaft München I versetzt worden sei.¹⁸²

- Bewertung der Tätigkeit V's durch die Sachverständigen:
Die Sachverständigen nahmen zusammenfassend zu V folgende Bewertungen vor:

- Der Sachverständige FUNKE bewertete V als „einen der besten V-Leute in Deutschland“.¹⁸³
- Die Sachverständige RÖPKE bezeichnete V als einen der „Köpfe der rechtsextremistischen Szene“ und als „Hintergrundstrategen der fränkischen militanten Neonaziszene“.¹⁸⁴ Sie geht davon aus, dass V für die rechtsextremistische Szene wegweisenden Charakter hatte.¹⁸⁵ Sie habe V zusammen mit Michael Swierczek kennengelernt als „Drahtzieher, Macher“, als denjenigen, „der von hinten heraus eine ganz wichtige, autoritäre Funktion in den rechtsextremistischen Strukturen hatte“.¹⁸⁶ Sie hält ihn für einen „Zögling von Ursula Müller“, der Chefin der inzwischen verbotenen HNG¹⁸⁷ und wies darauf hin, dass V auch zum Umfeld der „Knastzeitung“ „Der Weiße Wolf“ gezählt worden sei.¹⁸⁸

172 N. N., Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz, 13.11.2012, S. 96 f. (VS-Geheim).

173 Akten Nr. 256-284, 300.

174 Verfassungsschutzbericht Bayern 1997, S. 75.

175 Akte Nr. 260, Bl. 396.

176 Akte Nr. 260, Register Einstellung, ohne Paginierung.

177 Forster, 13.11.2012, S. 25 f. (VS-Geheim).

178 Forster, 13.11.2012, S. 10 (VS-Geheim).

179 Akte Nr. 108, Bl. 372.

180 Akte Nr. 142, Bl. 1045, 1051.

181 Akte Nr. 142, Bl. 886.

182 Kellner vom 22.1.2013, S. 34f.; Akte Nr. 142, Bl. 896 ff.

183 Prof. Dr. Funke, 27. November 2012, S. 17.

184 Röpke, 27.11.2012, S. 46.

185 Röpke, 27.11.2012, S. 47.

186 Röpke, 27.11.2012, S. 27.

187 Röpke, 27.11.2012, S. 29f.

188 Röpke, 27.11.2012, S. 30.

Belege für diese Einschätzungen wurden von den Sachverständigen im Untersuchungsausschuss nicht gefordert.

Weißer Wolf

Die Sachverständige RÖPKE bezieht sich dabei auf die Ausgabe Nr. 18, 1/2002 des neonazistischen Magazins „Der Weiße Wolf – Rundbrief für Kameraden“, in dessen Vorwort es auf der Seite 2 unter besonderer graphischer Hervorhebung heißt: „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen ;-) Der Kampf geht weiter...“ heißt.¹⁸⁹

Nach einer Stellungnahme des Bundesamts für Verfassungsschutz ist ein Exemplar dieser Zeitschrift im Jahr 2002 vom Bundesamt für Verfassungsschutz ausgewertet worden. Angesichts des Umstands, dass der Begriff „NSU“ zum damaligen Zeitpunkt nicht eingeordnet werden konnte, wurden in diesem Zusammenhang keine operativen oder sonstigen Maßnahmen ergriffen.¹⁹⁰

Der Zeuge HEGLER hat angegeben, dass dem Landesamt für Verfassungsschutz das entsprechende Exemplar nicht vorgelegen habe.¹⁹¹

Es liegt nahe, dass sich der Dank der Herausgeber auf einen Brief bezieht, der auf einer Festplatte in der Wohnung gefunden wurde, die von den drei Untergetauchten vor ihrem Auffliegen im November 2011 bewohnt wurde.¹⁹² Links oben ist auf diesem Brief ein Logo abgebildet, das als „NSU“ gelesen werden kann und das auch in dem Bekennervideo Verwendung fand. In dem Brief heißt es unter anderem:

„*VERBOTE ZWINGEN UNS NATIONALISTEN IMMER WIEDER NACH NEUEN WEGEN IM WIDERSTANDSKAMPF ZU SUCHE. VERFOLGUNG UND STRAFEN ZWINGEN UNS ANONYM UND UNERKANNT ZU AGIEREN. DER NATIONALSOZIALISTISCHE UNTERGRUND VERKÖRPERT DIE NEUE POLITISCHE KRAFT IM RINGEN UM DIE FREIHEIT DER DEUTSCHEN NATION.*

KEINE PARTEI ODER VEREIN IST DIE GRUNDLAGE DES NATIONALSOZIALISTISCHEN UNTERGRUNDES (NSU) SONDERN DIE ERKENNTNIS NUR DURCH WAHREN KAMPF DEM REGIME UND SEINEN HELFER ENTGEGENTRETEN ZU KÖNNEN. DIE AUFGABEN DES NSU BESTEHEN IN DER ENERGISCHEN BEKÄMPFUNG DER FEINDE DES DEUTSCHEN VOLKES UND DER BESTMÖGLICHEN UNTERSTÜTZUNG VON KAMERADEN UND NATIONALEN ORGANISATIONEN.

SOLANGE SICH KEINE GRUNDLEGENDE ÄNDERUNGEN IN DER POLITIK, PRESSE UND MEINUNGSFREIHEIT VOLLZIEHEN, WERDEN DIE AKTIVITÄTEN WEITERGEFÜHRT. GETREU DEM MOTTO: „SIEG ODER TOD“ WIRD ES KEIN ZURÜCK GEBEN.

ENTSCHLOSSENES, BEDINGUNGSLOSES HANDELN SOLL DER GARANT DAFÜR SEIN, DAS DER MORGIGE TAG DEM DEUTSCHEN VOLKE GEHÖRT.

¹⁸⁹ Akte Nr. 387, Bl. 5 (VS-Vertraulich).

¹⁹⁰ Akte Nr. 387, Bl. 1 (VS-Vertraulich).

¹⁹¹ Hegler, 23.10.2012, S. 70.

¹⁹² Akte Nr. 403.

JEDER KAMERAD IST GEFRAGT! AUCH DU!!! GIB DEIN BESTES- WORTE SIND GENUG GEWECHSELT. NUR MIT TATEN KANN IHNEN NACHDRUCK VERLIEHEN WERDEN.

DER NSU IST KEINE ABSTRAKTE SACHE. JEDER KAMERAD GEHÖRT DAZU, SOFERN ER DEN MUT FINDET ZU HANDELN UND SEINEN BEITRAG ZU LEISTEN. WIE ERFOLGREICH DER NATIONALSOZIALISTISCHE UNTERGRUND IN DER ZUKUNFT SEIN WIRD HÄNGT AUCH VON DEINEM VERHALTEN AB.

DAS ZEICHEN DES NSU SYMBOLISIERT DIE SYMPATHIE UND VERBUNDENHEIT GEGENÜBER DER NEUEN BEWEGUNG. ES VERKÖRPERT JEDOCH AUCH DIE ABLEHNUNG DER BESTEHENDEN VERHÄLTNISSE UND DIE BEREITSCHAFT DAGEGEN VORZUGEHEN. EINE VERBREITUNG IST AUS DIESEM GRUND ERWÜNSCHT!

DER NSU WIRD NIEMALS DURCH EINE KONTAKTADRESSE ODER NUMMER ERREICHBAR SEIN, WAS ABER NICHT BEDEUTET, DAS ER UNTERREICHBAR IST.

INTERNET, ZEITUNGEN UND ZINE'S SIND GUTE INFORMATIONENQUELLEN – AUCH FÜR DEN NSU.

BEACHTET:

BEILIEGENDE UNTERSTÜTZUNGEN ZIEHEN KEINERLEI VERPFLICHTUNGEN NACH SICH.

ANMERKUNG ZUM ABSENDER.

BEI DEM ABSENDER HANDELT ES SICH IN WAHRHEIT UM EINE AUSWEICHADRESSE AN DIE DER BRIEF UND DIE UNTERSTÜTZUNG WEITERGELEITET WERDEN SOLL(T) WENN DIE ANSCHRIFT NICHT RICHTIG BZW. NICHT MEHR AKTUELL IST.

DER EMPFÄNGER DES SCHREIBENS (GLEICHGÜLTIG OB HAUPTANSCHRIFT ODER ABSENDER) DARF DEN BRIEF UND DIE SPENDE EINBEHALTEN UND FÜR SEINE ZWECKE NUTZEN.“

Es kann daher angenommen werden, dass sich die in dem Dank erwähnten Früchte auf eine Spende beziehen, die dem Brief des NSU offenbar beigelegt war.

Bereits in der Ausgabe Nr. 4, 1997 hat der mutmaßliche Mitherausgeber des Magazins, Roland Paschel, einen „Uwe Memdlos – Jena“ [SIC!] begrüßt.¹⁹³ Es liegt nahe, dass damit Uwe Mundlos gemeint ist, mit dem Paschel, der von Februar 1995 bis März 1997 in der JVA Bernau am Chiemsee inhaftiert war, in dieser Zeit Briefverkehr hatte.¹⁹⁴ Ob dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz diese Ausgabe des Magazins vorgelegen hat, ist nicht bekannt.

A.1.5. Welche Erkenntnisse über Diskussionen in der rechtsextremistischen Szene über die Aufnahme des bewaffneten Kampfes und die Herausbildung eines rechtsextremistischen Terrorismus und die typischen Merkmale rechtsterroristischer Handlungen hatten bayerische Sicherheits- und Justizbehörden einschließlich

¹⁹³ Akte Nr. 387, Bl. 110.

¹⁹⁴ Akte Nr. 387, Bl. 2 (VS-Vertraulich).

der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger vor dem Beginn der Mordanschläge im September 2000 in Bayern und welche diesbezüglichen Erkenntnisse haben sie seither und zu welchem Zeitpunkt gewonnen?

Erkenntnisse vor 2000:

Laut den bayerischen Verfassungsschutzberichten waren bis zum Jahr 2000 rechtsterroristische Ansätze und Strukturen in Bayern nicht feststellbar. Die Berichte der Jahre 1995, 1996, 1997 und 2000 weisen allerdings darauf hin, dass in neonazistischen Kreisen über militante Verhaltensweisen und über die Anwendung von Gewalt diskutiert wurde¹⁹⁵.

Der Zeuge DR. REMMELE gab an, dass die zunehmende Gewaltbereitschaft und Militanz in der rechtsextremistischen Szene erkannt wurde. Besorgnis hätten auch Waffenfunde erregt. Allerdings hätten sich im Ergebnis keine Hinweise auf rechtsterroristische Strukturen in Bayern ergeben.¹⁹⁶

Das Konzept des „führerlosen Widerstandes“ war nach den Aussagen der Zeugen FORSTER¹⁹⁷, HEGLER¹⁹⁸, DR. REMMELE¹⁹⁹ und DR. KÖRNER²⁰⁰ beim Verfassungsschutz bekannt. Der Zeuge SAGER räumte auf Nachfrage aber ein, dass ihm die Begriffe „führerloser Widerstand“, „Blood & Honour“ und „Combat 18“ nicht bekannt seien. Auch den Zeugen WILFLING²⁰¹ und PFISTER²⁰² waren die Begriffe nicht bekannt.

Der Zeuge FORSTER sagte hierzu aus, dass diese Strategie des „führerlosen Widerstandes“ in die Überlegungen des Amtes einbezogen worden sei. Dabei sei versucht worden, diese Zusammenschlüsse bzw. Kameradschaften, die ohne irgendwelche Strukturen agieren, möglichst zu beobachten und jemanden dort zu platzieren, um die Entwicklungen beobachten zu können. Der Zeuge FORSTER bestätigte auf Nachfrage, dass das Landesamt für Verfassungsschutz das Konzept des „führerlosen Widerstandes“ für ein problematisches sicherheitsrelevantes Konzept gehalten habe. Die Polizei sei über solche Entwicklungen bei den Staatsschutztagungen und durch Referate von Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz informiert worden. Solche Informationen seien auch ins Ministerium gegeben worden.²⁰³

Zeuge Dr. KÖRNER stellte hierzu fest, dass es Konzepte des „führerlosen Widerstands“ schon seit den Siebzigerjahren gegeben habe, die immer wieder einmal aufgeflammt seien. Allerdings seien damals außerhalb von „Blood & Honour“

entsprechende Konzepte nicht in besonders starkem Maße in Umlauf gewesen.²⁰⁴

Zeuge FORSTER führte ferner aus, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die Gefahr gewalttätiger rechtsextremistischer Angriffe immer gesehen habe. Beispielhaft verwies Zeuge FORSTER auf folgende Passage im Verfassungsschutzbericht des Jahres 2000:

„Obwohl in Bayern derzeit keine Erkenntnisse vorliegen, dass Rechtsextremisten Waffen und andere Kampfmittel gezielt für Gewalttaten beschaffen, ist dies kein Anlass zur Entwarnung. Die Beschaffung und der Besitz von Schusswaffen generell durch gewaltbereite Rechtsextremisten sind Warnsignale. Dies gilt umso mehr, als in den vergangenen Monaten Äußerungen, die Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele rechtfertigen, zugenommen haben. Entsprechenden Hinweisen muss deshalb besonders intensiv nachgegangen werden.“

Die latente Gefahr habe das Landesamt für Verfassungsschutz durch die Diskussionen und vorhandenen Waffen seit Anfang der 1990er Jahre erkannt. Allerdings habe man nie eine Struktur oder Organisation wie die RAF gefunden, so Zeuge FORSTER weiter²⁰⁵.

Zeuge WINGERTER berichtete hierzu, dass es in der rechtsextremistischen Szene zu allen Zeiten Einzelpersonen gegeben habe, die auch für Gewaltanwendung eingetreten seien. Ein größerer Anhängerkreis habe sich in Bayern jedoch nicht gefunden. Die diesbezüglichen Einschätzungen gingen auf ein Konglomerat an Erkenntnissen zurück, auf offene Quellen wie rechtsextremistische Schriften, Texte der Skinheads sowie Informationen von V-Leuten.²⁰⁶ Auf die Frage, ob auch außerhalb Bayerns entstandene Texte ausgewertet wurden und eine Beschäftigung mit Strategien wie des „führerlosen Widerstandes“ oder Entwicklungen in Schweden, GB oder anderen Ländern erfolgt seien, erklärte der Zeuge WINGERTER, dass sich darum ein Sachbearbeiter gekümmert habe und dabei nicht an unseren Grenzen Halt gemacht wurde²⁰⁷.

Nach Angaben des Zeugen SEILER wurde vom Landesamt für Verfassungsschutz auch die „Blood & Honour“ Bewegung beobachtet. „Blood & Honour“ habe sich über das Ausland auch in Deutschland etabliert und habe versucht, die Skinheadszene mit entsprechender Musik zum Teil primitivster Textarten zu beeinflussen. Dabei sei versucht worden, Zugänge zu entsprechenden Gruppierungen schaffen.²⁰⁸

Erkenntnisse seit 2000:

Konkrete Erkenntnisse zu rechtsterroristischen Aktivitäten in Bayern gab es seit den im September 2003 vereitelten Anschlagplänen des Führungskreises der „Kameradschaft

195 Verfassungsschutzberichte 1995, S. 17f; 1996, S. 20, 49; 1997, S. 97; 2000, S. 17, 78.

196 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 6, 37.

197 Forster, 09.10.2012, S. 66.

198 Hegler, 23.10.2012, S. 60.

199 Dr. Remmele, 18.12.2013, S. 39.

200 Körner, 17.04.2013, S. 74.

201 Wilfling, 19.02.13, S. 41.

202 Pfister, 21.03.13 (wurden nur nach dem Begriff des „führerlosen Widerstands“ gefragt).

203 Forster, 09.10.2012, S. 69.

204 Körner, 17.04.2013, S. 74.

205 Forster, 09.10.2012, S. 75.

206 Wingerter, 09.10.2012, S. 90f.

207 Wingerter 09.10.2012, S. 102.

208 Seiler, 18.12.2012 – nicht öffentlich, S. 67.

Süd – Aktionsbüro Süddeutschland (AS)“ um den Münchner Neonazi Martin Wiese. Die Gruppe verschaffte sich laut Verfassungsschutzbericht 2003 Waffen, Kriegswaffen, Munition und Sprengstoff und plante zunächst einen Anschlag auf die Grundsteinlegung des jüdischen Gemeindezentrums in München, später einen Anschlag auf den Marienplatz oder andere öffentliche Plätze in München.²⁰⁹

Die vom Bundesamt für Verfassungsschutz herausgegebenen und an die Landesämter für Verfassungsschutz verteilten Broschüren „Rechtsextremismus Nummer 19 – Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis 2004“ und „Rechtsextremismus Nummer 21 – Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004“ nannten die Strategien des „Werwolfkonzepts“ und des „führerlosen Widerstands“ als Vorbilder, die in der rechtsextremistischen Szene in Deutschland diskutiert werden.²¹⁰

AISI

Erst am 14.07.2012 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Landesamt für Verfassungsschutz mehrere Dokumente.²¹¹ des italienischen Geheimdienstes AISI übermittelt, aus denen hervorgeht, dass sich deutsche Rechtsextremisten des Öfteren in Südtirol aufgehalten haben und dort mit südtirolerischen Rechtsextremisten gemeinsame Treffen durchgeführt haben. Der italienische Geheimdienst hat unter anderem folgende Treffen im Einzelnen beschrieben:

- Im Oktober 2007 hat u. a. Ralf Wohlleben an der „5. Woche der Konferenz und der Exkursionen zum Gedenken an Andreas Hofer“ der Jungen Landsmannschaft Ostpreußen (JLO), des italienischen Südtiroler Kameradschaftsrings (S.K.R.) und der Skinheads Tirol – Sektion Meran teilgenommen.²¹² Von dieser Veranstaltung wurde die bayerische Polizei bereits mit Mail vom 18.10.2007 durch die Quästur Bozen informiert.²¹³
- Im Jahr 2008 kam es zu Besuchen deutscher Rechtsextremisten (u. a. Uwe Meenen aus Würzburg und Norman Bordin aus Ottobrunn) bei den Skinheads Tirol – Sektion Meran, bei deren Gelegenheit „über die Möglichkeit der Durchführung fremdenfeindlicher „exemplarischer Aktionen“ diskutiert und eine detaillierte Kartenauswertung vorgenommen“ wurde, „um Geschäfte (Kebabs und andere) ausfindig zu machen, die von außereuropäischen Staatsangehörigen geführt werden und sich zu einem Treffpunkt für die betreffenden Personen entwickelt haben“.²¹⁴
- Im März 2009 fand eine Zusammenkunft deutscher Rechtsextremisten mit deutschsprachigen südtirolerischen Skinheadgruppen statt. Dort wurde von der deut-

schen Delegation (u. a. bestehend aus Uwe Meenen, Michael Paulus, Patrick Paul, Thomas Gerlach und Frank Schwerdt) eine Summe in Höhe von 20.000 Euro für die Unterstützung von südtirolerischen „Kameraden“ übergeben, die sich in Schwierigkeiten befinden.²¹⁵

A.1.5.1. Waren bayerische Behördenvertreter bei der Tagung zur Gefahr der Entstehung weiterer terroristischer Strukturen des Bundesamts für Verfassungsschutz im Jahr 2003 anwesend, welche bayerische Sicherheitsbehörden hatten Kenntnis von der daraus resultierenden Broschüre des Bundesamts für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2004, in der die Mitglieder des (untergetauchten) Trios abgebildet waren und falls ja, welche Folgerungen wurden hieraus gezogen?

Die Tagung des Bundesamts für Verfassungsschutz fand am 9. Oktober 2003 in Köln statt, bei der alle Landesverfassungsschutzämter vertreten waren. Für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz nahm der Zeuge JÄGER in Vertretung eines verhinderten Kollegen teil. Dieser gab an, dass die Tagung unter dem Motto „Gefahr der Entstehung weiterer terroristischer Strukturen im Rechtsextremismus in Deutschland“ gestanden und sich damit befasst habe, Personen, Personengruppen und Personenkreise zu eruieren und zu diskutieren, die aus Sicht des Verfassungsschutzes und aus Sicht der einzelnen Landesämter von einer besonderen Militanz waren.²¹⁶

Zum Ablauf Tagung gab Zeuge JÄGER an, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz im Vorfeld bei den Landesämtern für Verfassungsschutz mit einem Fragenkatalog abgefragt habe, welche Gruppierungen diesbezüglicher Art es in den einzelnen Landesämtern gebe. Die Landesämter hatten daraufhin an das Bundesamt schriftlich berichtet. Diese Erkenntnisse seien vom Bundesamt zusammengefasst und dann im Verlauf der Dienstbesprechung am 9. Oktober 2003 vom Teilnehmerkreis besprochen worden.²¹⁷

Befragt zur Broschüre des Bundesamts für Verfassungsschutz mit dem Titel „*Rechtsextremismus Nr. 21: Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004*“ bestätigte Zeuge JÄGER, dass diese die wesentlichen Besprechungsergebnisse der Tagung zusammenfasse. Die VS-NfD eingestufte Broschüre „*BfV Spezial Nr. 21*“ sei im Frühjahr 2005 erschienen und an das Bundeskriminalamt, alle Landeskriminalämter und die Landesämter für Verfassungsschutz versandt worden.²¹⁸

Die Broschüre geht im Kapitel „Entwicklung seit 1997“ in einem von 30 Unterpunkten auch auf die Personen Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos ein. Es wird u. a. geschildert, dass man bei diesen Personen Anfang 1998 vier funktionsfähige Rohrbomben sichergestellt hat, die Personen flüchtig sind und die Staatsanwaltschaft Gera das entsprechende Ermittlungsverfahren im Jahr 2003 wegen Verfolgungsverjährung

209 Verfassungsschutzbericht 2003, S. 62 ff.

210 Akte Nr. 216, Bl. 98 f.

211 Akten Nr. 250-254.

212 Akte Nr. 253.

213 Akte Nr. 254.

214 Akte Nr. 253.

215 Akte Nr. 253.

216 Jäger, 25.04.2013 – nicht öffentlich, S. 4.

217 Jäger, 25.04.2013 – nicht öffentlich, S. 4, 31.

218 Jäger, 25.04.2013, S. 12 f.

eingestellt hat. Hinweise, dass mit den sichergestellten Rohrbomben konkrete Anschläge geplant waren oder Anhaltspunkte für weitere militante Aktivitäten haben sich laut der Broschüre nicht ergeben.²¹⁹ Eine Abbildung der Personen Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos befindet sich in den Broschüren nicht.

Laut Zeugen JÄGER ging der Ausgabe Nr. 21 die im Wesentlichen inhaltsgleiche Broschüre „BfV Spezial Nr. 19“ voraus, die zusätzlich noch VS-Vertrauliche Erkenntnisse enthalten habe und entsprechend eingestuft gewesen sei. Die Darstellungen und Ausführungen zu den Personen Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos hätten sich in beiden Broschüren jedoch nicht unterschieden. Die VS-Vertraulich eingestufte Vorgängerbroschüre Nr. 19 sei im Herbst 2004 erschienen und sei an das Bundesministerium des Innern, den MAD und an alle Landesämter für Verfassungsschutz gegangen.²²⁰

Über die weitere Verwendung und Verteilung der Broschüre hatten die vom Untersuchungsausschuss befragten Zeugen keine Kenntnis.

A.1.6. Wie oft, bei welchen Treffen und mit welchen Ergebnissen hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister (IMK) seit dem Untertauchen der mutmaßlichen Täter der Mordanschläge im Januar 1998 bis zum November 2011 mit dieser Thematik befasst?

Nach den schriftlichen Ausführungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern waren das Untertauchen der mutmaßlichen Täter und die Mordanschläge im angefragten Zeitraum kein expliziter Tagesordnungspunkt der IMK. Allerdings sei ständiger Tagesordnungspunkt jeder IMK-Sitzung der „Bericht des Bundesministers des Innern zur Sicherheitslage“. Der Bundesminister des Innern referierte dabei über aktuelle Themen und Vorgänge von bundesweiter Relevanz. Sein Bericht werde von den Mitgliedern der IMK zur Kenntnis genommen. Ob und in welchem Umfang die Mordserie im Rahmen dieses Berichts tatsächlich angesprochen wurde, könne mangels Protokollierung heute allerdings nicht mehr nachvollzogen werden.²²¹

Der Zeuge HERRMANN gab hierzu an, dass das Thema seiner Kenntnis nach in der Innenministerkonferenz bis zum November 2011 nicht behandelt worden sei.²²²

A.1.7. Welche zusätzlichen und neuen Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden seit dem 04.11.2011 über die Mitglieder des NSU und ihre Unterstützer auf welchem Wege gewonnen?

Am 08.11.2012 hat die Bundesanwaltschaft gegen Beate Zschäpe sowie vier mutmaßliche Unterstützer und Gehilfen des NSU Anklage vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München erhoben. Darin wird Beate Zschäpe

u. a. vorgeworfen, sich als Gründungsmitglied des NSU mittäterschaftlich an den zehn Morden, den Sprengstoffanschlägen in der Kölner Altstadt und in Köln-Mülheim sowie an 15 bewaffneten Raubüberfällen beteiligt zu haben. Wegen Beihilfe bzw. Unterstützung einer terroristischer Vereinigung wurden angeklagt Ralf Wohlleben, Carsten Schultze, André Eminger und Holger Gerlach.²²³

Die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft, an denen im Rahmen der BAO „Trio“ auch bayerische Behörden beteiligt waren, haben bisher keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Beteiligung ortskundiger Dritter an den Anschlägen des „NSU“ oder eine organisatorische Verflechtung mit anderen Gruppierungen ergeben. Gegen acht weitere Personen, die als Unterstützer des „NSU“ verdächtigt werden, dauern die Ermittlungen an. Derzeit kann laut Bundesanwaltschaft noch nicht abschließend beurteilt werden, ob sie die Gruppierung innerhalb der für den Straftatbestand der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung geltenden Verjährungsfrist von zehn Jahren und zudem in Kenntnis der terroristischen Zielrichtung des „NSU“ unterstützt haben.²²⁴

Dies bestätigte auch der Zeuge HERRMANN: Der Sachstand sei momentan, dass es trotz intensiver Ermittlungen des Generalbundesanwalts bis heute keine Belege gebe, dass das NSU-Trio über ein Unterstützernetzwerk in Bayern verfügt hätte. Die Umstände der Taten gäben eigentlich sehr stark für Vermutungen Anlass, dass es ein Unterstützernetzwerk geben müsse, bis heute habe man hierfür aber keine harten Fakten und keine Belege.²²⁵

A.2.1. Wie gestalteten sich im Einzelnen die Beachtung des Trennungsgebots und die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Polizei und Verfassungsschutzbehörden sowie zwischen den jeweils vorgesetzten Dienststellen?

Das Trennungsgebot (Artikel 1 Abs. 4 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes), wonach das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz und die Dienststellen der Polizei einander nicht angegliedert werden dürfen, verbiete nach Angaben des Zeugen FORSTER nicht den Informationsaustausch zwischen den beiden Behörden. Dieser sei in Bayern vorbildlich im Vergleich zu allen anderen Bundesländern gewesen. Es gebe keine Verpflichtung zur Weitergabe, sondern nach dem Gesetz hieße es nur: Das Amt dürfe Informationen an andere Behörden weitergeben, also auch an die Polizei. In der Praxis sei daraus eine Weitergabe geworden, falls nicht Gründe entgegenstünden. Gründe, die entgegenstehen könnten, würden sich aus dem gesetzlichen Verbot des Artikels 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes ergeben, welches verbiete, Informationen weiterzugeben, wenn dadurch eine Quellengefährdung etc. entsteht und nicht überragende oder überwiegende öffentliche Interessen an der Weitergabe bestehen. Dies sei zum Beispiel der

219 Akte Nr. 216, S. 73/74.

220 Jäger, 25.04.2013, S. 12 ff.

221 Akte Nr. 65, S. 2 f.

222 Herrmann, 11.06.2013, S. 117.

223 Akte Nr. 189, S. 6 ff.

224 Pressemitteilung vom 08.11.2012, abgerufen über www.generalbundesanwalt.de.

225 Herrmann, 11.06.2013, S. 162.

Fall, wenn § 138 StGB erfüllt sei. In so einem Fall müsse irgendwie versucht werden, die Information an die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu geben, soweit man die Quelle noch schützen könne. Da greife dann der Artikel 17 nicht mehr.²²⁶ Es habe eine große Staatsschutztagung gegeben, die vom bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz mit den Staatsschutzdienststellen ausgerichtet worden sei.

Überdies habe es regelmäßig Gespräche mit den einzelnen Staatsschutzdienststellen gegeben.²²⁷ Alle wichtigen Ereignisberichte (WE-Meldungen) seien von der Polizei auch an das Landesamt gesteuert worden. Das sei alles automatisch erfolgt.²²⁸

Nach der Aussage des Zeugen KAMMERMEIER hätten die Mitarbeiter der Staatsschutzdienststellen der Polizei direkten Kontakt mit V-Mann-Führern gehabt. V-Mann-Führer seien auf die Dienststellen gekommen und hätten von geplanten Treffen in der Rechten Szene berichtet – ohne sich dabei als V-Mann-Führer zu offenbaren.²²⁹ Ansonsten sei der Verfassungsschutzbericht die Grundlage für die Arbeit und die Erkenntnisse des Staatsschutzes gewesen.²³⁰

Der Zeuge Dr. WEBER führte aus, dass nach dem Trennungsgebot eine Verfassungsschutzbehörde einer Polizeibehörde nicht angegliedert werden dürfe. Wenn man aber alle Daten gemeinsam der Polizei übermitteln würde, dann hätte die Polizei alles das, was der Verfassungsschutz auch habe. Dann würde man dieses Trennungsgebot dadurch infrage stellen. Dann werde der Verfassungsschutz sozusagen zum Hilfsorgan der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Das sei jedoch vom Trennungsgebot her sowie vom Verfassungs- und Gesetzgeber so nicht gewollt.²³¹

Nach der Aussage des Zeugen WILFLING sei es aufgrund des Trennungsgebotes nicht einfach, vom Verfassungsschutz Informationen zu bekommen. Man brauche dazu immer jemanden, den man kenne. Der Verfassungsschutz habe wegen des Trennungsgebotes eine „Höllenangst“ sich durch die Weitergabe von Informationen an die Polizei in Schwierigkeiten zu bringen. Die Informationsweitergabe müsse so „hinter vorgehaltener Hand“ geschehen.²³² Situationen, in denen der Verfassungsschutz von sich aus auf die Polizei zugegangen ist und Informationen abgeliefert hat, habe er überhaupt noch nicht erlebt.²³³

Der Zeuge GEIER bestätigte, dass die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz sehr von den jeweils handelnden Personen abhängig sei.²³⁴ Es sei eher eine Einbahnstraße gewesen. Die Polizei habe Anfragen an das Landesamt für Verfassungsschutz stellen müssen.²³⁵

226 Forster, 09.10.2012, S. 18 ff.

227 Forster, 09.10.2012, S. 55.

228 Forster, 09.10.2012, S. 10 ff.

229 Kammermeier, 16.10.2012, S. 65 ff.

230 Kammermeier, 16.10.2012, S. 95 f.

231 Weber, 19.12.2012, S. 73.

232 Wilfling, 19.02.2013, S. 43.

233 Wilfling, 19.02.2013, S. 44.

234 Geier, 20.02.2013, S. 31.

235 Geier, 20.02.2013, S. 39.

Auf Vorhalt der Antwort der Staatsregierung auf eine Anfrage der Abgeordneten Tausendfreund²³⁶ bestätigte der Zeuge Dr. KÖRNER, dass das Landesamt für Verfassungsschutz weder die Nachfolgeorganisation der BAO Bosphorus noch andere Dienststellen der Polizei über das Lied „Döner-Killer“ der rechtsextremistischen Band „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“ aus dem Jahr 2010 informiert hat.²³⁷ Wegen der Veröffentlichung der Aufnahme des Lieds in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien durch die Bundesprüfstelle im Bundesanzeiger sei nach der Antwort der Staatsregierung davon abgesehen worden.²³⁸

A.2.1.1. Welche gesetzlichen und/oder verwaltungsin- ternen Vorschriften gab es im Untersuchungszeitraum über die Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den bayerischen Polizeibehörden und die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und mit dem Bundesamt für den Verfassungsschutz (BfV) und den Verfassungsschutzäm- tern der anderen Bundesländer?

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat dazu in einem Schreiben²³⁹ folgendes geantwortet:

„I. Gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften für die Zusammenarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz mit der bayerischen Polizei

Die Informations- und Datenübermittlung ist gesetzlich geregelt im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (vgl. Art 39 Abs. 4 PAG):

Art. 12 f. BayVSG:

Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz. Die genannten Vorschriften stellen insoweit eine Besonderheit dar, als sie öffentliche Stellen des Freistaates Bayern (u. a. bayerische Polizeibehörden) zur Informationsübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz verpflichten, sei es von Amts wegen (Art. 12 BayVSG) oder auf Ersuchen des Landesamts für Verfassungsschutz (Art. 13 BayVSG).

Art. 4 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 BayVSG:

Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz.

Folgende untergesetzliche Bestimmungen und Regelwerke konkretisieren die genannten gesetzlichen Regelungen:

- *Richtlinien des StMI über den Informationsaustausch in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (IVS-Richtlinien; IMBek vom 04.01.1993, AllMBl S. 51): Diese enthalten nähere Bestimmungen zu Informationsübermittlungen an und durch das Landesamt für Verfassungsschutz.*

236 Drucksache 16/11831.

237 Dr. Körner, 17.04.2013, S. 98.

238 Drucksache 16/11831, S. 2.

239 Schreiben des StMI vom 04.09.2012 (GZ: IC5-1334.1-338), Akte 65.

- § 24 der Dienstvorschrift des Landesamts für Verfassungsschutz für die Extremismusbeobachtung vom 24.09.2010 (VS-NfD), zuvor § 24 der Dienstvorschrift des Landesamts für Verfassungsschutz für die Extremismusbeobachtung vom 08.04.1999 (VS-NfD) bzw. § 10 der Dienstvorschrift des Landesamts für Verfassungsschutz für die Auswertung vom 12.03.1991 (VS-Vertr.): Nähere Modalitäten der Informationsübermittlungen wie Aktenkundigmachung, Form, Unterscheidung Tatsachenfeststellungen – Bewertungen, Quellenschutz, bei Quellenerkenntnissen: Grad des Wahrheitsgehalts der Information und der Zuverlässigkeit des geheimen Mitarbeiters.
- Leitfaden des AK II und AK IV zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz (Stand 15.10.2009; VS-NfD).

Bundesweite polizeiliche Meldedienste, an denen das Landesamt für Verfassungsschutz beteiligt ist:

- Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)
- Sondermeldedienst über anarchistisch motivierte Straftaten und Ereignisse (WE-Meldung/Gewalttäter)
- Meldedienst Gefährdungsdaten

Bayernweiter polizeilicher Meldedienst, an dem das Landesamt für Verfassungsschutz beteiligt ist (neben der Berichterstattung nach den IVS-Richtlinien):

- Meldung wichtiger Ereignisse durch die Polizei (WE-Meldung).

II. Gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften für die Zusammenarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Länder:

Die länderübergreifende Informations- und Datenübermittlung zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Polizeibehörden ist gesetzlich vor allem im Bundesverfassungsschutzgesetz, aber auch im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz sowie in anderen Fachgesetzen geregelt:

§ 18 BVerfSchG:

Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz (z. T. ergänzt durch andere Fachgesetze, z. B. § 10 Abs. 2 BKAG).

§ 21 Abs. 1 BVerfSchG:

Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes.

Art. 4 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 BayVSG:

Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in sonstigen Angelegenheiten.

Die genannten Normen werden wiederum durch folgende untergesetzliche Bestimmungen und Regelwerke erläutert:

- § 24 der Dienstvorschrift des Landesamts für Verfassungsschutz für die Extremismusbeobachtung vom 24.09.2010 (VS-NfD), zuvor § 24 der Dienstvorschrift des Landesamts für Verfassungsschutz für die Extremismusbeobachtung vom 08.04.1999 (VS-NfD) bzw. § 10 der Dienstvorschrift des Landesamts für Verfassungsschutz für die Auswertung vom 12.03.1991 (VS-Vertr.; siehe oben Nr. I)
- Leitfaden des AK II und AK IV zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz (siehe oben Nr. I)
- Bundesweite polizeiliche Meldedienste, an denen das Landesamt für Verfassungsschutz beteiligt ist (siehe oben Nr. I)

III. Gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften für die Zusammenarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den anderen Landesämtern für Verfassungsschutz

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben in Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b, c GG sind Bund und Länder im Bereich des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes zur Zusammenarbeit verpflichtet. Einfachgesetzlich konkretisieren dies die §§ 1 ff. BVerfSchG. Das Bundesamt für Verfassungsschutz fungiert im Verfassungsschutzverbund als Zentralstelle (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG). Besondere Bedeutung besitzt im Verfassungsschutzverbund der umfassende Informationsaustausch, dem folgende Vorschriften zugrunde liegen:

§ 5 Abs. 1 BVerfSchG:

Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an das Bundesamt für Verfassungsschutz und die anderen Landesämter für Verfassungsschutz sowie von anderen Landesämtern für Verfassungsschutz an das Landesamt für Verfassungsschutz.

§ 5 Abs. 3 BVerfSchG:

Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an das Landesamt für Verfassungsschutz.

§ 6 BVerfSchG:

Führung der gemeinsamen Datei NADIS zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 5 BVerfSchG.

Eine umfassende Übermittlung von Informationen wird teilweise dadurch verhindert, dass NADIS nach wie vor überwiegend als Aktenfundstellendatei aus-gestaltet ist (§ 6 Satz 2 BVerfSchG). Eine weitergehende NADIS-Nutzung bis hin zu direkten Recherchen in Textdokumenten ist nur für bestimmte „eng umgrenzte Anwendungsgebiete“ zulässig (§ 6 Satz 8 BVerfSchG). NADIS genügt damit nicht den Anforderungen an ein modernes Wissensmanagement.

An untergesetzlichen Bestimmungen sind zu nennen:

- Richtlinie der IMK für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz (Koordinierungsrichtlinie – KR) vom 26.11.1993 in der Fassung vom 15.12.2011 (nicht veröffentlicht, VS-NfD): Sie regelt Art und Verfahren der Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesämter für Verfassungsschutz im Rahmen des § 5 BVerfSchG (siehe auch Antwort auf Frage A.2.2.2).
- § 24 der Dienstvorschrift des Landesamts für Verfassungsschutz für die Extremismusbeobachtung vom 24.09.2010 (VS-NfD), zuvor § 24 der Dienstvorschrift des Landesamts für Verfassungsschutz für die Extremismusbeobachtung vom 08.04.1999 (VS-NfD) bzw. § 10 der Dienstvorschrift des Landesamts für Verfassungsschutz für die Auswertung vom 12.03.1991 (VS-Vertr.) (siehe oben Nr. I).

IV. Für personenbezogene Daten, die durch den Einsatz besonders eingriffsintensiver nachrichtendienstlicher Mittel erhoben wurden, z.B. Eingriffe in Art. 10 GG, gelten spezielle Übermittlungsregelungen (z. B. § 4 Abs. 4 G 10, Art. 6 f Abs. 3 Satz 7 BayVSG).

V. Die Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (Zusammenarbeitsrichtlinien) vom 18.09.1970 i. d. F. v. 22.6.1973 haben, obwohl nicht formell außer Kraft gesetzt, keinen praktischen Anwendungsbereich mehr, da die von ihr erfasste Materie inzwischen aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben (Volkszählungsurteil) einer gesetzlichen Regelung zugeführt wurde.“

A.2.1.2. Welche Rechtsgrundlagen und internen Dienst-anweisungen sind für die Zusammenarbeit zwischen der bayerischen Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz maßgeblich?

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat hierzu folgendes mitgeteilt:²⁴⁰

„Die Datenübermittlung zwischen bayerischen Polizeidienststellen und dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt gemäß Art. 39 Abs. 4 PAG nach den Art. 12 und 13 BayVSG i. V. m. den Nummern 2 und 3 der IVS-Richtlinien der IMBek. vom 04.01.1993 (s. o. Antwort Nr. 1 zu Frage A.2.1.1.).

Im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes existieren insbesondere folgende bayern- bzw. bundesweiten Meldedienste und Regelungen:

IVS – Berichterstattung – bayernweite Meldeverpflichtung

Die IVS-Berichterstattung der Bayerischen Polizei basiert auf der gesetzlich festgelegten Informationsweitergabeverpflichtung des Art. 12 BayVSG und wird in den hierzu erlassenen IVS-Richtlinien näher erläutert. In diesen Richtlinien enthaltene Vollzugshinweise regeln die Mitteilungswege (je nach Eilbedürftigkeit schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich) bzw. den zu verwendenden Informationsverteiler.

Leitfaden des AK II und AK IV zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz (Stand 15.10.2009; VS-NfD)

Der Leitfaden des AK II und AK IV zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz regelt die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden in den Bereichen Information/Kommunikation, Umgang mit Verschlusssachen, Quellenschutz und – über die informationelle Zusammenarbeit hinausgehend – die Zusammenarbeit bei der Anwendung offener sowie verdeckter operativer Maßnahmen.

Meldung wichtiger Ereignisse durch die Polizei (WE-Meldung)

Gem. IMBek vom 04.12.1985, Nr. IC5-2911.5/9, geändert durch IMBek vom 28.03.1989, hat die Bayerische Polizei über bestimmte meldepflichtige Sachverhalte, die sich aus vorgenannter IMBek ergeben, mittels einer WE-Meldung zu berichten. Sofern der Verteiler die nach den IVS-Richtlinien zu informierenden Behörden, insbesondere also das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, enthält, ersetzt die WE-Meldung den IVS-Bericht.

Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) – bundesweit einheitlicher Meldedienst zur PMK

Der KPMD-PMK gewährleistet die einheitliche und systematische Erhebung der gesamten Daten zur politisch motivierten Kriminalität im Bundesgebiet und im Ausland, soweit hierzu in Deutschland ein Ermittlungsverfahren geführt wird. Er soll durch eine mehrdimensionale Erfassung eine differenzierte Betrachtung der politisch motivierten Kriminalität ermöglichen. Somit können Aussagen zu Deliktsqualität, Themenfeldern, Phänomenbereichen, internationalen Bezügen und extremistischen Ausprägungen getroffen werden. Meldepflichtig sind die in der Ziffer 2 der Richtlinien zum KPMD-PMK genannten politisch motivierten Straftaten. Grundlage für die Erfassung der „politisch motivierten Kriminalität“ ist das mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder (IMK) vom 10.05.2001 rückwirkend zum 01.01.2001 eingeführte und bundesweit gültige Definitionssystem „PMK“. Die Staatsschutzdienststellen melden unverzüglich dem zuständigen Landeskriminalamt (in Bayern: BLKA) meldepflichtige Straftaten. Dies erfolgt durch Übersendung der in Fällen politisch motivierter Kriminalität obligatorischen „Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen politisch motivierter

²⁴⁰ Schreiben des StMI vom 04.09.2012 (GZ: IC5-1334.1-338), Akte 65.

Kriminalität (KTA-PMK)“. Das jeweilige LKA leitet nach einer Qualitätsprüfung die KTA-PMK an das BKA weiter. In Ziffer 14 der KTA-PMK-Meldung sind Aussagen zur extremistischen Motivation des Täters zu tätigen. Hierbei orientiert sich der Begriff „extremistische Kriminalität“ am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung. Alle KTA-PMK-Meldungen der Staatsschutzdienststellen der Bayer. Polizei wer-den sowohl dem Landeskriminalamt, als auch dem Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt. Somit ist gewährleistet, dass auch solche Informationen das Landesamt für Verfassungsschutz erreichen, die in der Erst-analyse des zuständigen polizeilichen Sachbearbeiters noch nicht als extremistisch motiviert bewertet worden sind.

WE-Meldung/Gewalttäter

Überdies besteht eine weitere bundesweite Meldeverpflichtung in Form des „Sondermeldedienst über anarchistisch motivierte Straftaten und Ereignisse (WE-Meldung/Gewalttäter)“. Sie kommt zur Anwendung in Fällen von Straftaten (einschließlich Vorbereitungs- oder Teilnahmehandlungen), die als anarchistisch motiviert erscheinen bzw. bei Straftaten der Beschaffungskriminalität, soweit ein Zusammenhang mit der extremistischen/terroristischen Logistik nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Der Verfassungsschutz ist wegen der extremistischen/terroristischen Ziele regelmäßig in die Informationssteuerung einzubinden.

Meldedienst Gefährdungsdaten

Der Meldedienst Gefährdungsdaten (AKII-Beschluss vom 25./26.03.1993) dient dem frühzeitigen Erkennen von Gefährdungen für Personen und Institutionen/Objekte, bei denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sie als mögliche Angriffsziele extremistischer/terroristischer Kriminalität gefährdet sein könnten. Meldepflichtige Ereignisse sind den in den einschlägigen Richtlinien genannten Polizeidienststellen zu übermitteln. Der Verfassungsschutz ist wegen der extremistischen/terroristischen Ziele regelmäßig in die Informationssteuerung einzubinden.

Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (Zusammenarbeitsrichtlinien) vom 18. September 1970 i. d. Fassung vom 22.6.1973 (s. o. unter Antwort Nr. V. auf Frage A.2.1.1.)

Die Datenübermittlung in einem konkreten Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.“

A.2.1.3. Welche datenschutzrechtlichen Vorschriften hatten und haben das Landesamt für Verfassungsschutz, die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaft bei der Zusammenarbeit zu beachten und haben entsprechende Vorschriften den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den genannten Behörden erschwert?

Teil 1:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat dazu folgendes geantwortet:²⁴¹

„Polizei

Im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen polizeilichen Bundes- und Landesbehörden sind im präventiven Bereich insbesondere folgende im Untersuchungszeitraum unverändert gebliebene gesetzliche Regelungen relevant:

Die Datenübermittlung von der Bayerischen Polizei zur Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und den Polizeien der Länder richtet sich nach Art. 40 Abs. 1 PAG. Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 PAG kann die Polizei personenbezogene Daten an andere (bayerische) Polizeidienststellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 bis 4 PAG) erforderlich ist. Diese Übermittlungsgeneralklausel gilt gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 2 PAG auch für Datenübermittlungen an Polizeidienststellen anderer Länder oder des Bundes. Unter letztere fallen aufgrund der unterschiedlichen Behördenorganisation in Bund und Ländern alle Dienststellen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die innerhalb des Bundesgebietes zumindest auch vollzugs-polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

Die Datenübermittlung nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 PAG umfasst dabei sowohl die Initiativ-, als auch die Anlassübermittlung. Die Datenübermittlung ist dabei nicht „erforderlich“ im Sinn dieser Vorschrift, wenn es sich um eine rein vorsorgliche Datenübermittlung auf Vorrat für etwaige künftige Gefahrensituationen handelt, die noch nicht einmal abstrakt eingetreten sind. Die Datenübermittlung an Strafverfolgungsbehörden nach der Strafprozessordnung bleibt hiervon unberührt (vgl. Nummer 40.1 S. 3 VollzBek).

Die Datenübermittlung zwischen bayerischen Polizeidienststellen und dem Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt gemäß Art. 39 Abs. 4 PAG nach den Art. 12 und 13 BayVSG. Diese werden in den Nummern 2 und 3 der IVS-Richtlinien näher erläutert (s. o. Antwort zu A.2.1.2. a. A.)

Verfassungsschutz

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat bei der Zusammenarbeit mit Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, die im Wesentlichen in der Übermittlung von personenbezogenen Informationen und Daten besteht (s. o. unter A.2.1.1.), diejenigen Vorschriften zu beachten, die den Umgang mit personenbezogenen Daten (insbesondere deren Übermittlung) regeln und damit dem Datenschutzrecht angehören. Dies trifft auf nahezu alle oben unter A.2.1.1. aufgeführten Bestimmungen zu.

Diese Vorschriften beinhalten auch die Grenzen der Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt

²⁴¹ Schreiben des StMI vom 04.09.2012 (GZ: IC5-1334.1-338), Akte 65.

für Verfassungsschutz, die sich insbesondere aus dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit ergeben: Die Kenntnis der Daten muss für die Aufgabenerfüllung der empfangenden öffentlichen Stelle erforderlich sein (vgl. z.B. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayVSG, § 21 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Sätze 1, 2 BVerfSchG). Eine Datenübermittlung „auf Vorrat“ ist demnach unzulässig. Auch die Übermittlungsverbote nach Art. 17 Abs. 1 BayVSG sowie § 23 BVerfSchG stellen jeweils insofern datenschutzrechtliche Regelungen dar, als sie die Übermittlung von Informationen und Daten für unzulässig erklären, wenn das schutzwürdige Interesse der Betroffenen das Interesse an Übermittlung überwiegt (Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayVSG und § 23 Nr. 1 BVerfSchG).

Auch für gemeinsame Dateien von Verfassungsschutz und Polizei nach § 22 a BVerfSchG existieren datenschutzrechtliche Vorschriften (vgl. etwa § 22 a Abs. 2 BVerfSchG). Solche gemeinsamen Dateien gibt es aber im Bereich Rechtsextremismus aktuell nicht.

Staatsanwaltschaft (Beitrag des StMJV):

Die Übermittlung von Daten aus einem Strafverfahren für verfahrensexterne Zwecke (d. h. über das konkrete Strafverfahren hinaus) richtet sich im Falle eines Ersuchens grundsätzlich nach §§ 474 ff. StPO, die durch Nrn. 182 ff. der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) ergänzt werden. Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen (ohne Ersuchen) sehen neben § 479 StPO etwa die §§ 12 ff. EGGVG vor:

§ 474 Abs. 1 StPO regelt die Gewährung der Einsicht in Strafakten – wozu als Minus auch die Erteilung von Auskünften gehört – an alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden einschließlich der strafverfolgend tätigen Polizei für verfahrensexterne Zwecke. Ergänzende verfahrensrechtliche Regelungen und Beschränkungen enthalten §§ 477, 478 StPO.

Die Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaft an Polizeibehörden, soweit sie nach Maßgabe der Polizeigesetze präventiv tätig werden, richtet sich nach § 477 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und § 481 StPO. Für die Auskunftserteilung an die «Nachrichtendienste» des Bundes und der Länder und damit auch an das Landesamt für Verfassungsschutz gelten § 10 MADG, § 8 BNDG sowie § 18 BVerfSchG und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften (vgl. § 474 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 13 Abs. 1 Nr. 2 EGGVG) sowie § 477 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 StPO. Die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit den Behörden für Verfassungsschutz auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (BVerfSchG, BayVSG) wird dabei durch Nr. 205 RiStBV ergänzt, der die Zusammenarbeit mit bzw. die Unterrichtung der Behörden für den Verfassungsschutz in Staatsschutz- und anderen Verfahren betrifft. Bis 31. Mai 2003 wurde Nr. 205 RiStBV außerdem in einzelnen Punkten durch die nicht-veröffentlichten ergänzenden Richtlinien für die Bearbeitung von Staatsschutzstrafsachen und verwandten Strafsachen (politischen Straftaten) konkretisiert, die anschließend außer Kraft getreten sind.

§§ 483 ff. StPO ergänzen §§ 474 ff. StPO und enthalten Dateienregelungen, die die Voraussetzungen und Grenzen bestimmen, innerhalb derer personenbezogene Daten, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, in Dateien verarbeitet und verwendet werden dürfen.

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 474 ff. und §§ 483 ff. StPO gehen den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder als *leges speciales* vor (§ 1 Abs. 3 BDSG).

Da die bereichsspezifischen Regelungen der Strafprozessordnung jedoch nicht abschließend sind, ist im Einzelfall ein Rückgriff auf allgemeines Datenschutzrecht nicht ausgeschlossen (vgl. Meyer-Goßner; StPO, 55. Auflage, vor § 474 Rz. 3).

Die §§ 474 ff und §§ 483 ff StPO wurden durch das – im Wesentlichen am

1. November 2000 in Kraft getretene – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) neu in die StPO eingefügt. Damit sollten im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 zum Volkszählungsgesetz insbesondere die verfassungsrechtlich gebotenen präzisen Rechtsgrundlagen für die strafprozessuale Ermittlungstätigkeit und die Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Informationen geschaffen werden. Seit Inkrafttreten des StVÄG 1999 wurden bei den §§ 474 ff. und §§ 483 ff. StPO einzelne Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen (z.B. in § 474 Abs. 2, § 478 und § 481 StPO), die die Vorschriften im Kern jedoch unverändert gelassen haben.

Vor dem Inkrafttreten des StVÄG 1999 waren Akteneinsicht und Auskunft aus Strafverfahren in der Strafprozessordnung nicht umfassend, sondern nur in Bezug auf Verfahrensbeteiligte geregelt.

Im Übrigen musste auf Nrn. 182 ff. RiStBV zurückgegriffen werden, die ebenfalls eine weitgehende Erteilung von Akteneinsicht und Auskunft ermöglichten. Im Anschluss an das StVÄG 1999 wurden die Nrn. 182 ff. RiStBV zum 1. Juli 2002 überarbeitet und sind seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben. Die zuvor im Untersuchungszeitraum bis zum 1. Juli 2002 geltende Fassung der Nrn. 182 ff. RiStBV ist ebenso wie die bis zum 1. Februar 1997 geltende Fassung der Nr. 205 RiStBV als Anlage beigelegt.

Die Mitteilung von personenbezogenen Informationen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in einem konkreten Strafverfahren für verfahrensinterne Zwecke ist – abgesehen von der Regelung des § 482 StPO – nicht in §§ 474 ff. StPO geregelt. § 482 StPO legt i. V. m. Nr. 11 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) fest, dass bzw. in welcher Form die Staatsanwaltschaft der mit der Angelegenheit befassten Polizeibehörde das Aktenzeichen und den Ausgang des Verfahrens mitteilt.

Im Übrigen richtet sich die verfahrensinterne Informationsübermittlung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Wesentlichen nach den Vorschriften der §§ 161, 163 StPO. § 161 StPO enthält insbesondere eine Ermittlungsgeneral-

klausel zugunsten der Staatsanwaltschaft, die von allen Behörden (und damit auch von der Polizei) Auskunft über die dort vorhandenen Daten verlangen kann. § 163 Abs. 2 StPO verpflichtet die Polizei ferner zur unverzüglichen Übersendung ihrer Verhandlungen, d.h. der entstandenen Ermittlungsvorgänge (Akten, Beweismittel, etc.) an die Staatsanwaltschaft.

Die Vorschriften der §§ 161, 163 StPO wurden durch das StVAG 1999 ebenfalls geändert und von Organisationsnormen hin zu generellen Ermächtigungsgrundlagen für Ermittlungen jeglicher Art umgestaltet. Bereits zuvor wurden jedoch bereits im Wesentlichen identische Befugnisse aus den Organisationsnormen abgeleitet.“

Teil 2:

Der Datenschutz habe laut den Angaben des Zeugen SAGER die Informationsweitergabe an die Polizei nicht verhindert.²⁴²

Nach den Angaben des Zeugen Dr. WEBER sei das Landesamt für Verfassungsschutz regelmäßig und intensiv vom Landesbeauftragten für den Datenschutz kontrolliert worden. Diesem sei man bei der Übermittlung einschlägiger Daten Rechenschaft schuldig gewesen, warum man konkret diese Daten übermittelt habe. Es habe natürlich auch eine gewisse Sorge gegeben, dass man vom Datenschutzbeauftragten beanstandet werde. Wenn der Verfassungsschutz etwas Datenschutzwidriges tun würde, sei das viel schlimmer, als wenn das irgendeine andere Behörde täte.²⁴³

A.2.1.4. Aus welchen Gründen haben die AK II und AK IV der IMK am 03./04.12.2009 einen Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden vorgelegt und welchen Inhalt hat dieser Leitfaden?

Teil 1:

Hierzu konnten die befragten Zeugen, insbesondere auch Staatsminister HERRMANN, keine Angaben machen.

Teil 2:

Der betreffende Leitfaden wurde dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 04.09.2012 vorgelegt.

Inhaltlich befasst sich der Leitfaden mit der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz. Hierbei steht der Informationsaustausch – Anlass, Art und Weise, Form und Regeln der Kooperation und gegenseitigen Unterrichtung sowie Schnittstellen bei verdeckten Maßnahmen der Informationsgewinnung und Kooperationen im Bereich der Technik – im Mittelpunkt der Ausführungen.²⁴⁴

²⁴² Sager, 16.10.2012, S. 52.

²⁴³ Dr. Weber, 19.12.2012, S. 110 f.

²⁴⁴ Schreiben des StMI vom 04.09.2012 (GZ: IC5-1334.1-338), Anlage 3.

A.2.1.5. Wie ist die Pflicht des Landesamts für Verfassungsschutz, Polizeibehörden über Erkenntnisse zu informieren, gesetzlich und/ oder verwaltungsintern geregelt und wie wird dies in der Praxis umgesetzt?

Teil 1:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat zum ersten Teil der Frage folgendes mitgeteilt:²⁴⁵

„Die Vorschriften, die eine Informationsübermittlung durch das Landesamt für Verfassungsschutz an die Polizei regeln, sind – mit Ausnahme des „länderübergreifenden“ § 21 Abs. 1 BVerfSchG – als Ermessensnormen ausgestaltet („darf [...] übermitteln“). Eine Übermittlungspflicht des Landesamts für Verfassungsschutz besteht in den Fällen des § 138 StGB und ansonsten nur bei Reduzierung des Entschließeremessens auf Null, etwa bei Kenntnis des Landesamts für Verfassungsschutz von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Übermittlungsverbote bestehen nach Art. 17 Abs. 1 BayVStG, § 23 BVerfSchG.

Die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz ist – im Rahmen der jeweils einschlägigen Übermittlungsvorschriften – stets darauf ausgerichtet, möglichst alle relevanten Informationen frühzeitig mit Erkenntnissen der Polizei zusammenzuführen und im Sinn eines Frühwarnsystems auf die rechtzeitige Einleitung gefahrenabwehrender Maßnahmen hinzuwirken. Das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Polizei stets dann in geeigneter Form, wenn sich eine polizeiliche Gefahrenlage abzeichnet und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn der Verdacht besteht, dass eine Straftat, insbesondere eine politisch motivierte Straftat, geplant ist oder bereits begangen wurde. Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft dabei u. a., wie unter Anlegung eines strengen Maßstabs Verschlussachen niedriger eingestuft werden können. Auch bei Informationen, die dem Quellenschutz (z. B. dem Schutz eines geheimen Mitarbeiters) oder Verwendungsbeschränkungen unterliegen (weil sie z. B. von einem ausländischen Partnerdienst stammen) prüft das Landesamt für Verfassungsschutz, inwieweit eine Unterrichtung der Polizei möglich ist.

Diese Grundsätze waren für das Informationsverhalten des Landesamts für Verfassungsschutz seit jeher maßgeblich und haben 2009 Eingang in den Leitfaden des AK II und AK IV zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz gefunden (siehe Antwort auf Frage A.2.1.1.).

Ansonsten wird auf die Antwort Nrn. I, II, IV zu Frage A.2.1.1. verwiesen.“

²⁴⁵ Schreiben des StMI vom 04.09.2012 (GZ: IC5-1334.1-338), Akte 65.

Teil 2:

Der Zeuge FORSTER gab an, dass wöchentlich oder zumindest monatlich Treffen zwischen Sachbearbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz und den Beamten des Staatsschutzes stattgefunden hätten. Der Verfassungsschutzbericht sei dagegen nur für die Öffentlichkeit bestimmt.²⁴⁶ Es habe zudem eine große Staatsschutztagung gegeben, die vom Landesamt zusammen mit den Staatsschutzdienststellen ausgerichtet worden sei.²⁴⁷ Generell sei die Sachgebietsebene für die Informationsweitergabe an die Polizei zuständig gewesen. Das sei Alltagsgeschäft gewesen. Es seien jeden Tag mehrere Informationen an die Polizei übermittelt worden. Wenn es schwerwiegende Sachen gewesen seien, zum Beispiel bei einer Verschlussache oder einer Quellengefährdung, dann seien der Abteilungsleiter und die Amtsleiter eingebunden worden.²⁴⁸

Es sei Routine gewesen, die Polizei über Veranstaltungsplanungen und Veranstaltungstermine zu informieren, um entsprechende Maßnahmen durchzuführen, entweder zur Verhinderung von Straftaten während dieser Veranstaltungen oder auch um im Hinblick auf die Anzahl der Teilnehmer das Kontingent an Einsatzkräften abschätzen zu können. Bei Großveranstaltungen erfolge ein überregionaler Austausch mit den anderen Landesämtern und dem Bundesamt, wobei auch die entsprechenden Erkenntnisse der anderen Ämter mit in eine Lagedarstellung eingebracht würden, die dann an die Polizei und an das Innenministerium / Lagezentrum weiter gesteuert werden würden.²⁴⁹ Im Prinzip habe es einen ständigen Austausch mit den Außendienstlern im bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz gegeben, die in regelmäßigen Abständen auch die Staatsschutz-Dienststellen der Polizei besucht hätten, um Informationen auszutauschen. Seit 1996 oder 1997 tausche man sich in regelmäßigen Abständen mit allen Staatsschutz-Dienststellen in Bayern über die Potenziale der Rechtsextremisten aus und gebe die entsprechenden Broschüren heraus, die dann auch den Staatsschutz-Dienststellen wieder als Nachschlagswerke zur Verfügung gestellt würden.²⁵⁰

Es gebe auch Fälle, bei denen man von Seiten des Landesamtes ohne entsprechendes Ersuchen Erkenntnisse an die Polizeidienststellen übermittelt habe. Dies sei der Fall gewesen, wenn man zum Beispiel Erkenntnisse über Waffen oder Sprengstoffe gewonnen habe. Aber auch dann, wenn man Erkenntnisse oder Hinweise auf Straftaten gemäß § 138 Strafgesetzbuch gehabt habe. Dazu sei man gesetzlich verpflichtet und das würde auch entsprechend so gemacht.²⁵¹

Nach Angaben des Zeugen KAMMERMEIER sei dagegen der Staatsschutz der Zuträger des Verfassungsschutzes gewesen und hätte über seine Erkenntnisse immer akribisch an das bayerische Landesamt berichtet. Vertreter des Ver-

fassungsschutzes bzw. V-Mann-Führer hätten hingegen lediglich insgesamt drei bis vier Mal im Jahr mündlich beim Staatsschutz vorgesprochen. Schriftliche Berichte seien die Ausnahme gewesen.²⁵² Vorträge durch das Landesamt für Verfassungsschutz in der Dienststelle oder der Direktion der Polizei für den Staatsschutz seien nicht gehalten worden. Man sei auch nicht auf andere Weise über Erscheinungsformen des Rechtsextremismus in Bayern oder etwa über Radikalisierung der Rechten in Bayern seitens des Verfassungsschutzes informiert worden. Man habe dies dann aus dem abschließenden Verfassungsschutzbericht ersehen. Dieser sei Grundlage und Erkenntnisquelle für die Arbeit des Staatsschutzes gewesen.²⁵³

A.2.1.5.1. Ist das Landesamt für Verfassungsschutz berechtigt, unter Hinweis auf den Schutz ihrer Quellen Informationen gegenüber den Polizeibehörden zurückzuhalten und hat es dies in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand getan und wenn ja, in welchen Fällen?

Teil 1:

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage A.2.1.5. verwiesen.

Teil 2:

Eine allgemein gültige Erkenntnis konnte insoweit nicht gewonnen werden. Es kommt dabei auf den jeweiligen Einzelfall an.

Nach der Aussage des Zeugen Dr. REMMELE sei der Quellenschutz absolut hochrangig für die Verfassungsschutzbehörden. Wenn man den Quellenschutz nicht gewährleiste, dann bekomme man eben auch keine Quellen mehr. Die Zusammenarbeit mit der Polizei wurde so gehandhabt, dass Informationen so aufbereitet werden, dass die Quellen geschützt blieben. In jedem Fall sei immer eine Abwägung vorzunehmen, inwieweit eine Quelle der Polizei offenbart werde, wobei die Praxis in Bayern absolut großzügig und offen sei.²⁵⁴

Es habe Methoden und Wege gegeben, auch dann Informationen an die Polizei weiterzugeben, wenn eigentlich der Quellenschutz dagegen gesprochen habe. Eine wirklich substantielle Information einer Quelle, bei der es um Leib und Leben von Personen gehe, bleibe nicht im Landesamt für Verfassungsschutz wegen dem Quellenschutz stecken.²⁵⁵ Man habe es dann eben so formuliert, dass die Quelle nicht in Gefahr geriet. Man habe es umschrieben.

Nach Angaben des Zeugen SAGER sei dies aber nicht allzu oft vorgekommen und es sei auch nur dann gemacht worden, wenn es wirklich relevant gewesen sei, dass die entsprechenden Informationen weitergeleitet wurden.²⁵⁶

246 Forster, 09.10.2012, S. 71.

247 Forster, 09.10.2012, S. 55; Wingerter, 09.10.2012, S. 111.

248 Forster, 09.10.2012, S. 21.

249 Hegler, 23.10.2012, S. 13.

250 Hegler, 23.10.2012, S. 38.

251 Hegler, 23.10.2012, S. 51; Dr. Weber, 19.12.2012, S. 88.

252 Kammermeier, 16.10.2012, S. 76.

253 Kammermeier, 16.10.2012, S. 95 f.

254 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 22.

255 Dr. Weber, 19.12.2012, S. 87.

256 Sager, 16.10.2012, S. 51.

Der Zeuge BIBER gab an, dass das Landesamt stets bemüht sei, die Polizei so weit wie möglich mit relevanten Informationen zu versorgen. Dabei sei auch der Quellenschutz, also die Vertraulichkeit die man V-Personen zugesagt habe, kein absolutes Hindernis. Es gebe in vielen Fällen Mittel und Wege, der Polizei die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, ohne die dahinter stehenden V-Personen zu verraten.²⁵⁷

Der Zeuge HEGLER sagte aus, dass es ein Vorurteil bei der Polizei sei, dass das Landesamt für Verfassungsschutz mit der Begründung Quellenschutz Informationen blockieren oder nicht weitergeben würde.²⁵⁸

A.2.1.5.2. Wer war im Untersuchungszeitraum innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz für die Entscheidung, ob Informationen an die Polizeibehörden weitergegeben werden, zuständig und ist hierbei das StMI in die Entscheidung eingebunden und wer war hierfür ggf. jeweils zuständig?

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat hierzu folgendes mitgeteilt²⁵⁹:

„Der intensive Informationsaustausch mit der Polizei gehört zum „Tagesgeschäft“ des Landesamts für Verfassungsschutz.

Entscheidungen über die Informationsübermittlung an die Polizei werden im Regelfall auf Sachgebietsebene getroffen. Die Sachbearbeiter unterstehen dabei der laufenden Dienstaufsicht der Sachgebietsleiter, über deren steuernde Tätigkeit (z. B. im Rahmen des Postein- und -auslaufs oder von täglichen Dienst-besprechungen) sichergestellt wird, dass in besonders bedeutsamen Fällen die Abteilungs- und ggf. die Amtsleiterebene in die Entscheidung über Art und Umfang einer Informationsübermittlung eingebunden werden. Ein besonders bedeutsamer Fall liegt z. B. dann vor, wenn VS-Vertraulich oder höher eingestufte Informationen an die Polizei übermittelt werden sollen oder wenn die Informationsübermittlung zur Einleitung exekutiver Maßnahmen der Polizei dienen soll. In derartigen Fällen unterrichtet das Landesamt für Verfassungsschutz auch das StMI im Zuge der laufenden Berichterstattung.“

A.2.1.6. Welche Speicher-, Prüf- und Löschungsvorschriften galten im Untersuchungszeitraum für die Akten des Landesamts für Verfassungsschutz?

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat dazu folgendes geantwortet²⁶⁰:

„Speicher-, Prüf- und Löschungsvorschriften für das Landesamt für Verfassungsschutz (über den in der Fragestellung verwendeten Begriff „Akten“ hinaus) sind geregelt in:

§ 6 i.V.m. §§ 10, 11 BVerfSchG, konkretisiert durch die Arbeitsanweisung des Landesamts für Verfassungsschutz für die Speicherung und Löschung personenbezogener Daten zur Extremismusbeobachtung (Arbeitsanweisung Extremismusbeobachtung; VS-NfD) vom 23.06.1999, zuvor Arbeitsanweisung für die Auswertung des Landesamts für Verfassungsschutz für die Speicherung und Löschung personenbezogener Daten vom 23.07.1991 (Arbeitsanweisung Auswertung; VS-Vertr.): Speicherung personenbezogener Daten in der gemeinsamen Datei NADIS.

Art. 7 BayVSG, konkretisiert durch die Arbeitsanweisung Extremismusbeobachtung, zuvor Arbeitsanweisung Auswertung: Speicherung personenbezogener Daten in der Amtsdatei IBA.

Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 BayVSG, konkretisiert durch die Arbeitsanweisung Extremismusbeobachtung, zuvor Arbeitsanweisung Auswertung:

Erforderlichkeitsprüfung und Löschung personenbezogener Daten in der gemeinsamen Datei NADIS und der Amtsdatei IBA.

Im Bereich der Extremismusbeobachtung darf das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen oder dies für die Erforschung oder Bewertung solcher Bestrebungen erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayVSG).

Das Landesamt für Verfassungsschutz muss personenbezogene Daten löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Ob die Voraussetzungen der Löschung vorliegen, ist bei jeder Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen (Wiedervorlagefristen) zu entscheiden (Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayVSG). Die Dauer der Speicherung ist nach Art. 7 Abs. 3 BayVSG auf das Maß festzulegen, das zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (Speicherfristen).

Der „speicherfähige“ Personenkreis sowie die Wiedervorlage- und Speicherfristen sind für den Bereich der Extremismusbeobachtung in der Arbeitsanweisung Extremismusbeobachtung, zuvor Arbeitsanweisung Auswertung, konkretisiert. Konkrete gesetzliche Festlegungen gibt es insoweit nur für Minderjährige (Art. 7 Abs. 2 BayVSG).

Für den Fall einer verpflichtenden Informationsübermittlung einer bayerischen öffentlichen Stelle an das Landesamt für Verfassungsschutz gemäß Art. 12 Abs. 1 BayVSG hat das Landesamt für Verfassungsschutz die übermittelten Informationen unverzüglich nach Eingang auf Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung zu prüfen und ggf. zu vernichten (Art. 12 Abs. 2 BayVSG). Entsprechendes gilt bei Informationsübermittlungen bayerischer öffentlicher Stellen an das Landesamt für Verfassungsschutz auf Ersuchen (Art. 13 Abs. 4 BayVSG).

257 Biber, 17.04.2013, S. 5.

258 Hegler, 25.04.2013, S. 15.

259 Schreiben des StMI vom 04.09.2012 (GZ: IC5-1334.1-338), Akte 65.

260 Schreiben des StMI vom 04.09.2012 (GZ: IC5-1334.1-338), Akte 65.

Für personenbezogene Daten, die durch den Einsatz besonders eingriffsintensiver nachrichtendienstlicher Mittel erhoben wurden, z. B. Eingriffe in Art. 10 GG, gilt ein spezielles Prüfungs- und Lösungsregime (z. B. § 4 Abs. 1 G 10, Art. 6 f Abs. 3 Satz 7 BayVSG).“

A.2.1.6.1. Welche Prüfungsfristen gelten gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayVSG?

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat hierzu folgendes mitgeteilt²⁶¹:

„Bei der Extremismusbeobachtung gelten die nachfolgend dargestellten Regelfristen (Wiedervorlage- sowie Speicherfristen), deren Lauf mit dem jüngsten materiellen Erkenntnisdatum (der Tag, an dem letztmalig tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass extremistische Bestrebungen von der betroffenen Person ausgehen, oder Umstände vorlagen, die für die Erforschung solcher Bestrebungen relevant sind) beginnt:

		WV-Frist (Prüfung der Erforderlichkeit) ...	Speicherfrist ...	Rechtsgrundlagen
		... ab dem jüngstem materiellen Erkenntnisdatum		
Minderjährige	14- und 15-Jährige	---	2 Jahre	Art. 7 Abs. 2 BayVSG
	16- und 17-Jährige	2 Jahre	5 Jahre	
Volljährige	wenn nur in der Amtsdatei IBA gespeichert: grundsätzlich	---	5 Jahre	Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 2 Sätze 1, 2 BayVSG
	wenn nur in der Amtsdatei IBA gespeichert: bei gewaltorientiertem Extremismus einschl. Terrorismus	2 bis 5 Jahre	10 Jahre	i.V.m. Arbeitsanweisung Extremismusbeobachtung
	wenn in der Amtsdatei IBA und in der gemeinsamen Datei NADIS gespeichert	2 bis 7 Jahre	15 Jahre	

A.2.1.6.2. Müssen aufgrund gesetzlicher Vorgaben auch interne Vermerke, Protokolle über Dienstbesprechungen etc. gelöscht werden und falls ja, innerhalb welcher Fristen?

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat dazu folgendes geantwortet:²⁶²

„Die gesetzlichen Löschungsvorschriften (siehe Antworten auf Fragen A.2.1.6, A.2.1.6.1.) gelten für alle Arten von Datenträgern bzw. von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, z. B. auch für interne Vermerke zu Einzelpersonen.

Soweit interne Vermerke und Protokolle allgemeiner Art keine personenbezogenen Daten enthalten, gelten keine gesetzlichen Löschungsvorschriften.“

A.2.1.7. Sind Informationen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand unter Verstoß gegen gesetzliche oder verwaltungsinterne Vorschriften gelöscht worden?

Der Zeuge DR. KÖRNER erklärte, dass es das Wesen der Löschungsvorschriften sei, dass man nicht mehr nachvollziehen könne, was in den vernichteten Daten enthalten sei. Das sei auch der Sinn der Löschungsvorschriften. Deshalb könne er zu dem Inhalt der vor dem Jahr 2011 gelöschten Daten keine Aussage machen.²⁶³

Am 11.11.2011 habe er sofort, nachdem er von dem rechts-extremen Hintergrund der Mordserie erfahren habe, bei Abteilungsleiterbesprechungen und Personalversammlungen darauf hingewiesen, dass keine Daten mit Bezug zum NSU oder einem Kontakt mit der BAO Bosphorus gelöscht werden dürfen. Bei einer darauf folgenden Überprüfung habe er das dann von den Abteilungsleitern auch ausdrücklich bestätigt bekommen. Das sei dann auch Gegenstand einer Presseerklärung des Staatsministers des Innern geworden. Am 04.07.2012 habe es dann nach dem Schreiben des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, MdL Franz Schindler, aufgrund der Vorfälle im Zusammenhang mit der Vernichtung von Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz, die Anordnung gegeben, dass die Daten unabhängig davon, ob Fristen anfallen oder nicht, nicht mehr gelöscht oder vernichtet werden dürfen.²⁶⁴

Laut dem Zeugen HEGLER seien im Landesamt für Verfassungsschutz ab dem 04.11.2011 keine Akten oder Daten im Zusammenhang mit NSU-Ermittlungen oder – Bezug mehr gelöscht worden. Dies habe der Präsident des Landesamtes spätestens dann, als die Aktenvernichtung im Bundesamt bekannt geworden sei, im Mai 2012 angeordnet. Später habe er das sogar – in Absprache – mit dem Ministerium – schriftlich angeordnet. Zwischen dem 04.11.2011 und dem Mai oder Juni 2012 seien nur Akten bzw. Daten gelöscht worden, die

262 Schreiben des StMI vom 04.09.2012 (GZ: IC5-1334.1-338), Akte 65.

263 Dr. Körner, 17.04.2013, S. 83.

264 Dr. Körner, 17.04.2013, S. 84 f.

261 Schreiben des StMI vom 04.09.2012 (GZ: IC5-1334.1-338), Akte 65.

nichts mit dem NSU zu tun gehabt hätten und auch nichts mit den Personen, die im Umfeld der NSU-Ermittlungen eine Rolle gespielt hätten. Daten zu „ganz normalen“ sonstigen Rechtsextremisten, die mit diesem Ermittlungsverfahren nichts zu tun hätten, seien weiter entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gelöscht oder auch vernichtet worden. Später, ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Weisung, seien generell keine Akten aus dem gesamten Rechtsextremismus-Bereich mehr gelöscht oder vernichtet worden.²⁶⁵

A.2.1.8. Hat das Landesamt für Verfassungsschutz zu irgendeinem Zeitpunkt Löschungsmitteilungen betreffend Daten über die am 26.01.1998 untergetauchten Personen an andere Verfassungsschutzbehörden geschickt?

Aus den Akten und den Aussagen der Zeugen haben sich hierzu keine Erkenntnisse ergeben.

A.2.2. Wie gestaltete sich im Untersuchungszeitraum die Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzämtern des Bundes und der Länder und den weiteren Nachrichtendiensten des Bundes?

a) Allgemein

Der Zeuge FORSTER gab an, dass es nach dem Gesetz und der Koordinierungsrichtlinie vorgeschrieben sei, dass, wenn der Zuständigkeitsbereich eines Landes berührt sei, die entsprechenden Berichte automatisch gesteuert werden müssten, das andere Amt verständigt werden müsse.²⁶⁶ Diese Steuerungspflicht gelte auch für das Bundesamt für Verfassungsschutz und den MAD. Der MAD habe die zuständigen Ämter zu informieren. Das sei zum Teil über das Bundesamt für Verfassungsschutz, zum Teil direkt gelaufen.²⁶⁷ In der Praxis sei der Informationsaustausch mit den anderen Behörden – außer mit den Staatsschutzdienststellen der Polizei – aber lückenhaft gewesen. Der Zeuge vermutete, dass das daran gelegen habe, dass man bei diesen Behörden nicht immer im täglichen Geschäft an das Landesamt für Verfassungsschutz gedacht habe. Vielmehr habe das Landesamt für Verfassungsschutz immer auf die anderen Behörden zugehen müssen, Informationen seien nicht automatisch gesteuert worden, so der Zeuge FORSTER.²⁶⁸

Nach der Aussage des Zeugen HEGLER hätten die V-Leute Erkenntnisse im Hinblick auf Veranstaltungen übermittelt, die die rechte Szene durchgeführt habe. Bei Großveranstaltungen erfolge ein überregionaler Austausch mit den anderen Landesämtern und dem Bundesamt, wo auch die entsprechenden Erkenntnisse der anderen Ämter in die Lagedarstellung eingebracht würden, die dann an die die Polizei und an das Innenministerium/ Lagezentrum gesteuert würden.²⁶⁹ Es habe gewisse Erkenntnisaustauschmaßnahmen mit den anderen Landesämtern und dem Bundesamt gegeben, um eine

gewisse Kontrolle zu haben, was die Berichterstattung der V-Männer anbelangt.²⁷⁰ Näher dargestellt hat der Zeuge diese Erkenntnisaustauschmaßnahmen aber nicht.

Der Zeuge SEILER gab an, wenn eine Person aus dem Extremismusbereich ihren Wohnsitz wechsle und das zuständige Wohnsitz-Landesamt für Verfassungsschutz oder das Bundesamt für Verfassungsschutz davon erfahre, dann werde das selbstverständlich an das neue Wohnsitz-Landesamt für Verfassungsschutz gemeldet. Das gelte sowohl für Zielpersonen als auch für Quellen.²⁷¹

Der Zeuge DR. REMMELE führte aus, dass es zwei Ebenen im Verfassungsschutzverbund gebe. Die eine Ebene sei der Arbeitskreis IV der Innenministerkonferenz. Im Arbeitskreis IV der Innenministerkonferenz säßen die Abteilungsleiter der Länder, die für den Verfassungsschutz verantwortlich seien. Unter dem Arbeitskreis IV gebe es die Amtsleitertagung. In der säßen die Präsidenten der Landesämter für Verfassungsschutz. Unter dieser Amtsleitertagung gebe es noch eine ganze Reihe von Gremien im Verfassungsschutzverbund: die Auswertertagung, die Beschaffertagung, etc.²⁷² Es gebe im Verfassungsschutzverbund vom Grundsatz her zwei Richtungen: Das eine sei die Information des Bundesamts für Verfassungsschutz, das im Besitz von allen wesentlichen Informationen sein müsse, um die Gesamtbewertung vorzunehmen, und dann die unmittelbare Zusammenarbeit der Landesämter für Verfassungsschutz untereinander. Nach der Einschätzung des Zeugen DR.REMMELE habe es im Untersuchungszeitraum keinen wesentlichen Klagen über die Zusammenarbeit der Landesämter untereinander gegeben. Es sei selbstverständlich und routinemäßig, dass sich die Ämter bei Veranstaltungen austauschen, wenn hier zu erwarten sei, dass sich die Szene grenzüberschreitend formieren werde, dass also Extremisten von einem Land in das andere Land kommen würden. Da sei in der Regel das Amt, wo die Veranstaltung stattfindet, das informiert, wer von der anderen Seite hier die Schlüssel- und die Führungsfiguren seien.²⁷³

b) Tagungen

Laut Aussage des Zeugen FORSTER hätten regelmäßig (im vierteljährigen Turnus) Treffen stattgefunden, die sogenannten Amtsleiter-Tagungen vom Bundesamt für Verfassungsschutz mit sämtlichen Chefs der Landesämter für Verfassungsschutz. Darüber hinaus seien vom Bundesamt für Verfassungsschutz immer wieder Fachbesprechungen zu bestimmten Themen einberufen worden. Ansonsten sei mit den Nachbarländern wie Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen laufend über Probleme gesprochen worden.²⁷⁴ Daneben habe es eine Nord- und Südamsleitertagung gegeben, wo sich jeweils die Amtsleiter der Nord- bzw. der Südländer getroffen hätten. Dazu seien anlassbezogene Dienstbesprechungen und einmal jährlich eine Auswerter- und Beschaf-

265 Hegler, 23.10.2012, S. 21 ff.

266 Forster, 09.10.2012, S. 11.

267 Forster, 09.10.2012, S.11.

268 Forster, 09.10.2012, S. 10.

269 Hegler, 23.10.2012, S. 13.

270 Hegler, 23.10.2012, S. 14.

271 Seiler, 18.12.2012, S.71 (nichtöffentlich).

272 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 15 ff.

273 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 57.

274 Forster, 09.10.2012, S. 29.

fertagung gekommen, immer getrennt zwischen Links- und Rechtsextremismus.²⁷⁵

Es sei aber nicht gesagt worden, wen die Ämter als V-Mann führen.²⁷⁶ V-Leute seien grundsätzlich nicht den anderen Ämtern mitgeteilt worden.²⁷⁷

Auch der Zeuge HEGLER berichtete, dass es bundesweit regelmäßig Besprechungen gegeben habe, die sog. A- und B-Tagungen, Auswerter- und Beschaffertagungen, die in der Regel einmal jährlich stattgefunden hätten. Zusätzlich habe es die süddeutsche A- und B-Tagung gegeben, die zweimal jährlich stattgefunden hätten, an der auch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz teilgenommen und man sich entsprechend austauscht habe. Seit 2001 oder 2002 gebe es noch extra die Beschaffungsleitertagung.²⁷⁸ Bei diesen Tagungen sei über konkrete Dinge gesprochen worden, nicht nur über ein allgemeines Lagebild. Bei der bundesweiten Tagung seien die Schwerpunkte der Arbeit des Verfassungsschutzes festgelegt worden. Auch seien die Ziele für das nächste Jahr hier abgesprochen worden.²⁷⁹

c) Zusammenarbeit mit anderen Landesämtern für Verfassungsschutz

Der Zeuge HEGLER beurteilte die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Landesämtern und auch dem Bundesamt insgesamt als ganz vernünftig, es könne aber nicht geleugnet werden, dass es möglicherweise auch Abstimmungsprobleme im Einzelfall gegeben habe.²⁸⁰ Z. B. sei festgestellt worden, dass Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt an der Demonstration gegen die Wehrmachtausstellung am 01.03.1997 in München teilgenommen hätten. Damals seien Bilder gefertigt worden. Thüringen habe hier wohl entsprechende Erkenntnisse gehabt, die aber nicht nach Bayern übermittelt worden seien.²⁸¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz habe eine ganze Menge von Quellenberichten aus Thüringen bekommen, in denen sehr oft auch Wohlleben und andere Personen aufgetaucht seien, speziell auch im NPD-Zusammenhang, bei Großveranstaltungen in diesem Bereich. Aber diese drei Personen – Zschäpe, Mundlos, Bönnhardt – seien nirgends dabei gewesen.²⁸²

Der Zeuge SAGER dagegen war der Ansicht, dass es zum Landesamt für Verfassungsschutz in Thüringen eigentlich sehr wenig Kontakt gegeben habe, man habe eher Kontakt nach Sachsen gehabt. Dort seien mehr bayerische Beamte hingeschickt worden, die dort versucht hätten, den Verfassungsschutz aufzubauen.²⁸³

Der Zeuge WINGERTER wiederum sagte aus, dass im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz ehemalige bayeri-

sche Beamte eingesetzt worden seien, die einen sehr engen persönlichen Kontakt zu ihren bayerischen Kollegen von früher gehalten hätten. Auf diesem Weg sei das Landesamt für Verfassungsschutz durchaus daraufhin gewiesen worden, dass man ein Auge auf den nordbayerischen Raum haben müsse, da die rechtsradikale Szene in Thüringen radikaler und extremistischer gewesen sei als in Bayern und versucht habe, auf Bayern überzugreifen.²⁸⁴ Der Kontakt sei intensiv gewesen, man habe sich ausgetauscht.²⁸⁵ Auch nach Sachsen seien Beamte aus Bayern geschickt worden, so dass auch dorthin ein guter Kontakt bestanden habe.²⁸⁶

d) Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz

Mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dessen Beschaffer ständig im Bundesgebiet unterwegs seien, habe man sich ebenfalls mehrfach getroffen. Es sei wohl keine Woche ohne Besuch des Bundesamts für Verfassungsschutz beim Landesamt für Verfassungsschutz vergangen. In anderen Bundesländern sei das Landesamt für Verfassungsschutz immer um den guten Kontakt beneidet worden, den es zu den anderen Sicherheitsbehörden hatte, so der Zeuge WINGERTER.²⁸⁷

e) Zusammenarbeit mit MAD

Nach der Einschätzung des Zeugen SEILER sei die Zusammenarbeit mit dem MAD sehr eng gewesen, und es sei selbstverständlich gewesen, dass der MAD das Landesamt für Verfassungsschutz über Initiativen, Beobachtungen, Einsatz von V-Leuten informiert und auch die Ergebnisse mitgeteilt habe.²⁸⁸

Beim MAD habe das Landesamt für Verfassungsschutz laut Aussage des Zeugen FORSTER einen Verbindungsmann gehabt, mit dem jeden Monat oder vielleicht sogar noch öfter mal Gespräche geführt worden seien. Dabei seien Informationen über bestimmte Personen aus dem bayerischen Bereich oder bei der Bundeswehr ausgetauscht worden.²⁸⁹

Dies bestätigte der Zeuge WINGERTER. Mit dem MAD habe man sich regelmäßig getroffen. Man habe persönliche Kontakte entwickelt, auch privat. Vertreter des Bundesamts für Verfassungsschutz hätten auch an den gemeinsamen Besprechungen mit der Polizei teilgenommen.²⁹⁰

f) Datenverarbeitung

Der Zeuge HEGLER gab an, das Bundesamt für Verfassungsschutz führe die Datenbank NADIS, auf die das Landesamt für Verfassungsschutz Zugriff habe. In dieser Datenbank würden Personen gespeichert, die im Zusammenhang

275 Forster, 09.10.2012, S. 55.

276 Forster, 09.10.2012, S. 30.

277 Forster, 09.10.2012, S. 56.

278 Hegler, 23.10.2012, S. 49.

279 Hegler, 23.10.2012, S. 50.

280 Hegler, 23.10.2012, S. 26.

281 Hegler, 23.10.2012, S. 25.

282 Hegler, 23.10.2012, S. 31.

283 Sager, 16.10.2012, S. 29.

284 Wingerter, 09.10.2012, S. 96.

285 Wingerter, 09.10.2012, S. 99.

286 Wingerter, 09.10.2012, S. 105.

287 Wingerter, 09.10.2012, S. 106.

288 Seiler, 18.12.2012, S. 43 (nichtöffentlich).

289 Forster, 09.10.2012, S. 11.

290 Wingerter, 09.10.2012, S. 106.

mit der rechtsextremen Szene in Erscheinung treten. Aus der Datenbank werde ersichtlich, welches Land die Person dort gespeichert habe. Um dann an konkrete Erkenntnisse zu gelangen, was Speichergrundlage für diese Fundstelle gewesen sei, müsste man diese Erkenntnisse bei dem anderen Landesamt für Verfassungsschutz oder beim Bundesamt für Verfassungsschutz abfragen.²⁹¹

Wenn das Landesamt für Verfassungsschutz von einem anderen Landesamt für Verfassungsschutz oder vom Staatsschutz eine Liste mit den Namen von Teilnehmern an einer Neonazi-Veranstaltung bekommen habe, sei in den Dateien IBA und NADIS geschaut worden, ob bereits Erkenntnisse zu diesen Personen vorliegen. Wenn nicht sei ein neuer Personensatz angelegt und die entsprechenden Informationen eingespeist worden. Wenn die Person bereits bekannt gewesen sei, sei das Ergebnis dazu gespeichert worden, so der Zeuge FORSTER.²⁹²

A.2.2.1. Welche Rechtsgrundlagen und internen Dienst-anweisungen sind für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch des Landesamts für Verfassungsschutz mit den VS-Behörden der anderen Bundesländer und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den anderen Nachrichtendiensten des Bundes maßgeblich?

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat mit Schreiben vom 04.09.2012 dazu folgendes geantwortet²⁹³:

„I. Gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften für die Zusammenarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den anderen Landesämtern für Verfassungsschutz:

Es wird auf Antwort Nr. III zu Frage A.2.1.1 verwiesen.

II. Gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften für die Zusammenarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz mit dem MAD und dem BND:

- § 3 Abs. 1 und 2 MADG:
Zusammenarbeitspflicht des MAD mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.
- § 21 Abs. 2 BVerfSchG:
Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an den BND und den MAD.
- § 18 BVerfSchG:
Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch den BND und den MAD an das Landesamt für Verfassungsschutz (ergänzt durch § 9 Abs. 1 BNDG und § 11 Abs. 1 MADG).
- § 24 der Dienstvorschrift des Landesamts für Verfassungsschutz für die Extremismusbeobachtung vom 24.09.2010 (VS-NfD), zuvor § 24 der Dienstvorschrift des Landesamts für Verfassungsschutz für die Extremismusbeobachtung vom 08.04.1999 (VS-NfD) bzw. § 10 der Dienstvor-

schrift des Landesamts für Verfassungsschutz für die Auswertung vom 12.03.1991 (VS-Vertr.; siehe Antwort Nr. I auf Frage A.2.1.1).“

A.2.2.2. Welchen Inhalt hat und welche Bedeutung ist der Koordinierungsrichtlinie gemäß Beschluss der IMK vom 26.11.1993 beizumessen?

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat mit Schreiben vom 04.09.2012 dazu folgendes geantwortet²⁹⁴:

„Die Koordinierungsrichtlinie (KR; siehe Antwort Nr. III auf Frage A.2.1.1) regelt Art und Verfahren der Zusammenarbeit des Bundesamts für Verfassungsschutz und der Landesämter für Verfassungsschutz im Rahmen des § 5 BVerfSchG bei der Erfüllung ihrer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben. In ihrem allgemeinen Teil regelt die KR das Koordinierungsverfahren, in ihrem besonderen Teil die Zusammenarbeit des Bundesamts für Verfassungsschutz und der Landesämter für Verfassungsschutz bei der Beschaffung von Informationen, bei der Auswertung, in Fällen der Strafverfolgung und bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten. In der Praxis der Zusammenarbeit ist die Koordinierungsrichtlinie von großer Bedeutung, etwa bei der Festlegung von Beobachtungsobjekten sowie von Beschaffungs- und Auswertungsschwerpunkten. Für die Beobachtung des islamistischen Terrorismus wurde im Mai 2004 ein engeres Koordinierungsverfahren zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesämtern für Verfassungsschutz eingeführt (§ 6 a KR). Für die anderen Bereiche der Extremismusbeobachtung gab es bis Ende 2011 kein gleichartiges Verfahren. Im Dezember 2011 wurde im Bereich des gewaltbereiten Rechtsextremismus eine engere Koordinierung vorgegeben (Einfügung des § 6 b KR).“

A.2.2.3. Wer war im Untersuchungszeitraum innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz zuständig für die Entscheidung, ob und welche Informationen an die VS-Behörden anderer Bundesländer und/oder das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergegeben werden und ist hierbei das StMI in die Entscheidung eingebunden und wer war ggf. jeweils zuständig?

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat mit Schreiben vom 04.09.2012 dazu folgendes geantwortet²⁹⁵:

„Im Verfassungsschutzverbund bestehen umfassende Zusammenarbeits- und folglich Übermittlungspflichten (§§ 1 ff. BVerfSchG; siehe Antwort Nr. III auf Frage A.2.1.1). Der gegenseitigen Information der Verfassungsschutzbehörden über relevante Personen dienen in erster Linie Speicherungen in der gemeinsamen Datei NADIS (§ 6 BVerfSchG). Aber auch darüber hinausgehende Informationsübermittlung (insbesondere die Übermittlung personenbezogener Einzelerkenntnisse an das Bundesamt für Verfassungsschutz und die anderen Landesämter für Verfassungsschutz) gehören zu den Kernaufgaben des Landesamts für Verfas-

291 Hegler, 23.10.2012, S. 64.

292 Forster, 09.10.2012, S. 46.

293 Akte Nr.65, S. 19 ff.

294 Akte Nr. 65, S. 20.

295 Akte Nr. 65, S. 21.

sungsschutz. Entscheidungen über die Informationsübermittlung an die anderen Verfassungsschutzbehörden werden im Regelfall auf Sachgebietsebene getroffen. Auch hier stellt die steuernde Tätigkeit der Sachgebietsleiter sicher, dass in besonders bedeutsamen Fällen die Abteilungs- und ggf. die Amtsleiterebene in die Entscheidung über Art und Umfang einer Informationsübermittlung eingebunden werden und das StMI informiert wird.“

Der Zeuge FORSTER erläuterte, es seien grundsätzlich die Sachgebiete zuständig gewesen. Von dort seien jeden Tag mehrere Informationen an die Polizei gegangen. Bei schwerwiegenden Sachen, z.B. VS eingestufte oder bei Quellengefährdung, seien der Abteilungsleiter und die Amtsleitung eingebunden worden. Informationen, die an die Polizei gegeben worden seien, seien je nach Gewicht auch an das Ministerium gegeben worden. Der Kontakt zum Ministerium sei über die Abteilungsleiter gelaufen, um die Amtsleitung zu entlasten.²⁹⁶

Der Zeuge WINGERTER gab an, dass der Präsident das Ministerium unterrichte, wenn man das Gefühl habe, es könnte etwas passieren (z.B. bei Mordaufrufen).²⁹⁷

A.2.3. Welche Berichtspflichten obliegen dem Landesamt für Verfassungsschutz gegenüber dem StMI und inwieweit nimmt das StMI Einfluss auf die Arbeit und Schwerpunktsetzung des Landesamts für Verfassungsschutz?

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat die Frage nach den Berichtspflichten mit Schreiben vom 04.09.2012 wie folgt beantwortet²⁹⁸:

„Das Landesamt für Verfassungsschutz ist dem StMI unmittelbar nachgeordnet (Art. 1 Abs. 4 Satz 1 BayVSG) und hat dieses regelmäßig, aber auch anlassbezogen über Maßnahmen, die es zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben trifft, zu informieren. Die umfassenden Berichtspflichten des Landesamts für Verfassungsschutz betreffen sowohl seine allgemeine Tätigkeit als auch Vorgänge von besonderer Bedeutung (z. B. politisch besonders bedeutsame oder öffentlichkeitsrelevante Informationen), über die das BayStMI das Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) zu unterrichten hat (vgl. Art. 18 BayVSG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 PKGG). Das BayStMI koordiniert ferner die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz mit der anderer Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden.

Im Zusammenhang mit besonders eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mitteln, z. B. Eingriffe in Art. 10 GG, bestehen umfassende spezielle Berichtspflichten des Landesamts für Verfassungsschutz, die zum einen in der Aufsichtsfunktion des BayStMI und zum anderen darin begründet sind, dass das BayStMI über derartige Maßnahmen die G 10-Kommission bzw. den Landtag (Plenum / PKG) zu

unterrichten hat (vgl. z.B. Art. 2 f. AGG 10, Art. 6 f Abs. 3 Sätze 1 bis 6, Art. 6 h Abs. 1 BayVSG).“

Der Zeuge FORSTER gab an, dass grundsätzlich der Präsident das Landesamts für Verfassungsschutz für die Festlegung der Beobachtungsobjekte und der Prüffälle zuständig sei nach vorheriger Rücksprache mit dem StMI.²⁹⁹

Der Zeuge DR. REMMELE führte aus, dass das Landesamt für Verfassungsschutz nachgeordnete Behörde zum Innenministerium sei. Es gebe aber keine Ausarbeitung oder Dienstanweisung für die Berichtspflicht des Landesamts für Verfassungsschutz gegenüber dem Innenministerium. Aber es sei immer klar gewesen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz wesentliche Punkte zu berichten gehabt habe. Natürlich seien alle laufenden aktuellen Dinge besprochen worden und wenn es notwendig gewesen sei, sei ein Bericht seitens des Innenministerium angefordert worden oder das Landesamt für Verfassungsschutz habe von sich aus einen Bericht angeboten.³⁰⁰

A.2.3.1. Nach welchen Kriterien erfolgte bzw. erfolgt die Information der politischen Spitze des StMI?

Das hänge immer vom Thema ab, so der Zeuge DR. REMMELE. Was dem Landtag berichtet würde, würde auch dem Minister vorgelegt, da er wissen müsste, wie das Ministerium seiner Berichtspflicht, z. B. im PKG, nachkomme. Grundsätzliche Fragen des Verfassungsschutzes, also die Frage der Beobachtung oder Nichtbeobachtung sowie wesentliche Entwicklungen von Beobachtungsobjekten, würden auch dem Minister vorgelegt.³⁰¹

Nach Angaben des Zeugen DR. BECKSTEIN seien nur ganz bestimmte Fragen vom Landesamt für Verfassungsschutz im Innenministerium angekommen.³⁰² Die Ämter würden laut DR. BECKSTEIN auch nur ungern die Hilfe von Politikern in Anspruch nehmen.³⁰³

A.2.4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungsbeamten?

Nach Aussage des Zeugen VÖGELER seien bei den Besprechungen zur Koordinierung der weiteren Ermittlungen nach den ersten vier Morden immer auch die Staatsanwälte, die für die in Bayern begangenen Morde zuständig gewesen seien (Dr.Kimmel für Özudogru, Knorr für Simsek, Boie für Kilic), anwesend gewesen.³⁰⁴ Es habe regelmäßige Kontakte gegeben, in Form von beinahe täglichen Telefonaten und etwa wöchentlichen Besprechungen. Der Austausch sei recht eng gewesen.³⁰⁵

296 Forster, 09.10.2012, S. 21.

297 Wingerter, 09.10.2012, S. 113.

298 Akte Nr.65, S. 21 ff.

299 Forster, 09.10.2012, S. 7.

300 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 13.

301 Dr. Remmele, 18.12.2013, S. 25.

302 Dr. Beckstein, 11.06.2013, S. 96.

303 Dr. Beckstein, 11.06.2013, S. 80.

304 Vögeler, 22.01.2013, S. 65.

305 Vögeler, 22.01.2013, S. 70.

Der Zeuge HÄNSSLER beurteilte das Verhalten der Staatsanwaltschaft bei den Besprechungen als zurückhaltend. Sie sei immer mit dabei gewesen, habe aber eher eine Beobachterrolle eingenommen. Bei internen Besprechungen seien aber auch Ideen von der Staatsanwaltschaft gekommen.³⁰⁶

Der Zeuge DR. KIMMEL erklärte anlässlich seiner Vernehmung beim Bundestag, er habe in der Zusammenarbeit mit der BAO Bosphorus die Erfahrung gemacht, dass es wesentlich einfacher sei, wenn er an Sitzungen der Polizei selbst teilnehme, damit nicht hinterher ein Beamter gesondert ihm berichten müsse, was in der Besprechung geschehen sei. Daher habe er im Einvernehmen mit den Polizeiführern aller Polizeidienststellen an deren Sitzungen teilgenommen, soweit es ihm zeitlich möglich gewesen sei.³⁰⁷ Er habe sich aber in keiner Weise aufdrängen wollen. Er wäre selbstverständlich nur einmal im halben Jahr oder auch in größeren Abständen zu Besprechungen erschienen. Umgekehrt wäre er aber auch bereit gewesen, öfter teilzunehmen, um dadurch zu vermeiden, hinterher von einem Beamten der BAO ausführlich unterrichtet werden zu müssen oder nur anhand der Protokolle die Situation kennenzulernen. Polizeiintern sei man damit einverstanden gewesen, dass er an den Sitzungen regelmäßig teilnehme.³⁰⁸

Konkreten Einfluss habe er aber auf die Ermittlungsarbeit der Polizei nicht genommen.³⁰⁹ Die Polizei schildere ihre Ermittlungen, ihre Maßnahmen, und die Polizei komme zur Staatsanwaltschaft, wenn sie in irgendeiner Form einen richterlichen Beschluss oder eine staatsanwaltschaftliche Anordnung benötige.³¹⁰

Weitere Erkenntnisse dazu liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

A.2.4.1. Haben die Polizeibehörden der jeweils sachleitenden Staatsanwaltschaft sämtliche, auch die ihnen vom BayLfV oder anderen VS-Behörden bekannt gewordenen Informationen, übermittelt?

Aus den Akten und den Aussagen der Zeugen haben sich hierzu keine Erkenntnisse ergeben.

A.2.4.2. Hat das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag direkt an die jeweils zuständige sachleitende Staatsanwaltschaft übermittelt und falls ja, um welche Informationen hat es sich hierbei gehandelt, wie wurde sichergestellt, dass die Informationen in die Ermittlungen einfließen und falls nein, aus welchen Gründen ist dies nicht erfolgt?

Der Zeuge FORSTER sagte aus, dass es nach dem Gesetz keine Weitergabepflichtung gebe, sondern dort heiße es nur, dass das Landesamt für Verfassungsschutz an andere

Behörden des Freistaates Bayern weitergeben dürfe, wenn dies für die Erfüllung seiner (d.h. wohl das Landesamts für Verfassungsschutz) Aufgaben erforderlich sei oder wenn die empfangende Behörde die Daten z.B. zur Strafverfolgung benötigt würden.³¹¹ In der Praxis sei daraus eine Weitergabe geworden, wenn nicht Gründe entgegenstünden, wie z.B. das gesetzliche Verbot des Art.17 BayVSG, das es verbiete, Informationen weiterzugeben, wenn dadurch eine Quellengefährdung entstehe und nicht überragende oder überwiegende öffentliche Interessen an der Weitergabe die schutzwürdigen Interessen der Quelle überwiegen.³¹² Man habe so viel wie möglich an die Polizei weitergeben, da die meisten Mitarbeiter des Verfassungsschutzes aus der Polizei kämen, und man ein Interesse daran gehabt habe, dass die Polizei ihre Arbeit machen könne.³¹³

Es seien Gespräche mit der Staatsanwaltschaft geführt worden, aber der eigentliche Ansprechpartner sei immer die Polizei gewesen.³¹⁴

Der Zeuge DR. REMMELE gab an, dass, wenn Erkenntnisse gekommen wären, diese natürlich sofort an die Polizei und über die Polizei an die Staatsanwaltschaft gegangen wären.³¹⁵ Ob es sich dabei um eine direkte Kommunikation zwischen der Staatsanwaltschaft und Landesamt für Verfassungsschutz gehandelt hat, blieb jedoch offen.

Der Zeuge DR. KIMMEL sagte bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages aus, dass man sich an das Landesamt für Verfassungsschutz gewandt habe, um zu prüfen, ob es einen fremdenfeindlichen Hintergrund gebe, da es sich bei den Opfern um Mitbürger mit ausländischen Wurzeln gehandelt habe.³¹⁶

A.2.5. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der jeweils örtlich zuständigen StA und vorgesetzten Dienststellen?

Der Zeuge DR. KIMMEL gab bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages an, er habe gelegentlich des einen oder anderen Telefonats mit Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz oder bei Sitzungen über den Fall gesprochen. Er könne sich aber an keine Veranstaltung erinnern, bei der ein Tagesordnungspunkt ausdrücklich „Ceska-Morde“ gelautet hätte.³¹⁷

Die Berichte, die die Staatsanwaltschaft Nürnberg an den Generalstaatsanwalt und dieser dann weiter an das Bayerische Staatsministerium der Justiz geliefert habe, hätten im Wesentlichen zusammenfassende Ermittlungen des letzten Zeitraumes beinhaltet. Am Anfang sei häufiger berichtet worden; im Laufe der Zeit, als man gesehen habe, dass man nicht weiterkomme, sei dann nur noch jährlich berichtet

306 Hänbler, 05.02.2013, S. 133.

307 Akte Nr. 67, Dr. Kimmel, 10.05.2012, S. 4.

308 Akte Nr. 67, Dr. Kimmel, 10.05.2012, S. 39.

309 Akte Nr. 67, Dr. Kimmel, 10.05.2012, S. 41.

310 Akte Nr. 67, Dr. Kimmel, 10.05.2012, S. 42.

311 Akte Nr. 65, Anlage 1.

312 Forster, 09.10.2012, S. 19.

313 Forster, 09.10.2012, S. 19.

314 Forster, 09.10.2012, S. 30.

315 Dr. Remmele, 18.12.2012, S. 34.

316 Akte Nr. 67, Dr. Kimmel, 10.05.2012, S. 29.

317 Akte Nr. 67, Dr. Kimmel, 10.05.2012, S. 34.

worden mit dem Hinweis, dass bei Anlass, spätestens bis einem bestimmten Datum wieder berichtet werde.³¹⁸

Im Übrigen habe er mit seinem Vorgesetzten, dem Leiter der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth über die Frage der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts in dieser Mordserie diskutiert, in ihren Augen hätten aber die Voraussetzungen für eine Übernahme durch den Generalbundesanwalts nicht vorgelegen.³¹⁹

Weitere Erkenntnisse dazu liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

A.2.5.1. Welche Rechtsgrundlagen und internen Dienstanweisungen bestanden im Untersuchungszeitraum über Art und Umfang von Berichten der Staatsanwaltschaften an den Generalstaatsanwalt (GenStA) und Art und Umfang von Berichten des GenStA an das StMJ?

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat dazu mit Schreiben vom 22.08.2012 folgendes geantwortet³²⁰:

„Die Staatsanwaltschaften sind grundsätzlich gehalten, dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in allen Strafsachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung oder der Gesetzgebung Anlass geben können, zu berichten. Diese Berichtspflicht in Strafsachen wird in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Berichtspflicht in Strafsachen festgelegt; die aktuelle Fassung der Bekanntmachung (JMBl 2006, 2) liegt als Anlage 2 bei. Die Erstfassung dieser Bekanntmachung datiert vom 9. Dezember 1960 (JMBl 1960, 167). Zu wesentlichen Änderungen ist es nicht gekommen. Mit der Neufassung, die am 1. Februar 2006 in Kraft trat, erfolgten lediglich sprachliche Anpassungen und Straffungen. Einzelheiten zum Inhalt können der beigefügten Bekanntmachung entnommen werden. Die Berichte sind auf dem Dienstweg – in Eilfällen unmittelbar – zu erstatten; bei unmittelbarer Erstattung ist der Generalstaatsanwalt gleichzeitig zu informieren.

Darüber hinaus sind die im Untersuchungszeitraum bis 31. Mai 2003 geltenden ergänzenden – nicht öffentlichen – Richtlinien für die Bearbeitung von Staatsschutzstrafsachen und verwandten Strafsachen (politischen Strafsachen) zu erwähnen (Gz. 4021 – II – 742/97). Diese Richtlinien weisen darauf hin, dass der allgemeinen Berichtspflicht auf der Grundlage der oben genannten Bekanntmachung in politischen Strafsachen besondere Bedeutung zukommt und auf die Einhaltung der geltenden Grundsätze sorgfältig zu achten ist. Die Voraussetzungen der Berichtspflicht waren demnach in allen Verfahren als gegeben anzusehen, die Verbrechen

und Vergehen nach dem ersten Abschnitt des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hatten (Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats) sowie bei Verfahren wegen politischer übler Nachrede (§ 187a a.F. StGB). Bei sonstigen Verfahren wegen Straftaten, die auf politischen Beweggründen beruhen, die politischen Zwecken dienen oder die Auswirkungen im politischen Raum haben konnten, war zu berichten, wenn die Straftat in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hatte oder wenn ihr wegen der Art der Beschuldigung, wegen der Persönlichkeit eines Beteiligten oder aus sonstigen Gründen besondere Bedeutung zukam. Darüber hinaus war zu berichten über Verfahren, die dem Generalbundesanwalt oder dem Bundesgerichtshof zu Prüfung der Frage vorgelegt wurden, ob das Verfahren nach § 153c Abs.4, §§ 153d, 153e stopp einzustellen war. Nach dem Außerkrafttreten dieser ergänzenden Richtlinien mit Ablauf des 31. Mai 2003 ist für die betroffenen Fälle die allgemeine Bekanntmachung über die Berichtspflicht einschlägig.

Eine Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften gegenüber dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz besteht ferner auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 23. November 1956 (JMBl S.361) in Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltdtaten. Zu berichten ist insoweit über die Einleitung, den Fortgang und den Ausgang einschlägiger Verfahren.“

A.2.5.2. Wurde und wird der GenStA und dem StMJV regelmäßig über Ermittlungsverfahren mit rechtsextremistischem Hintergrund berichtet und welche Berichte wurden bezogen auf den Untersuchungsgegenstand wann und mit welchem Inhalt abgegeben und wie haben der GenStA und das StMJV hierauf reagiert?

Hierzu haben sich weder aus den Zeugaussagen noch aus den Akten Erkenntnisse ergeben.

A.2.6. Welche gesetzlichen Grundlagen und internen Dienstanweisungen bestanden im Untersuchungszeitraum für die Abgabe von Ermittlungsverfahren an den GBA und für die Zuständigkeit des BKA und gab es im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Meinungsverschiedenheiten zwischen den Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften und dem BKA hierüber und falls ja, wegen welcher Fragen?

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz³²¹ sowie das Staatsministerium des Innern³²² haben hierzu zusammengefasst folgendes geantwortet:

I. Der Generalbundesanwalt (GBA) hat eine eigene Zuständigkeit als Ermittlungsbehörde nur im Bereich des strafrechtlichen Staatsschutzes und bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch. Gemäß § 142a Abs. 1 GVG übt der Generalbundesanwalt in den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen

318 Akte Nr. 67, Dr. Kimmel, 10.05.2012, S. 34.

319 Akte Nr. 67, Dr. Kimmel, 10.05.2012, S. 6 ff.

320 Akte Nr. 64, S. 4 und **Anlage 4**

321 Akte Nr. 64, S. 5 ff.

322 Akte Nr. 65, S. 22 f.

nach § 120 Abs. 1 und 2 GVG das Amt der Staatsanwaltschaft auch bei diesen Gerichten aus. Darunter fällt u.a. der Straftatbestand der Bildung einer terroristischer Vereinigungen im Sinne des § 129a StGB. Darüber hinaus kann der Generalbundesanwalt in den Fällen des § 120 Abs. 2 GVG wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernehmen. Bei Mord können die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt übernommen werden, wenn der Generalbundesanwalt die besondere Bedeutung bejaht und

- ein Zusammenhang mit der Tätigkeit einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden Vereinigung besteht, deren Zweck die Begehung von Straftaten dieser Art war oder
- wenn die Tat dazu bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen, Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu untergraben oder die Sicherheit hier stationierter NATO-Truppen oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen.

Bis zum 03. August 2009 lautete § 120 Abs. 2 Nr. 3a) GVG: „den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen.“ Daneben sieht § 74 Abs. 2 GVG für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Staatsschutzkammer beim Landgericht die Möglichkeit vor, dass der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernehmen kann.

Ergänzende verfahrensrechtliche Regelungen zur Abgabe von Verfahren an den Generalbundesanwalt finden sich in Nrn. 202 – 204 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV).

II. Die Aufgaben des BKA sind in den §§ 1 – 6 BKAG gesetzlich geregelt. Zusätzliche interne Dienstanweisungen sind nicht vorhanden.

Die Zuständigkeiten für polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung finden sich in § 4 BKAG. § 4 Abs. 1 BKAG hat die originäre Ermittlungszuständigkeit zum Gegenstand. Sie besteht insbesondere bei bestimmten international organisierten Straftaten, bei Attentaten mit bundespolitischem Bezug und bei bestimmten Fällen der Computersabotage (§ 303b StGB).

Die Auftragszuständigkeit ist demgegenüber in § 4 Abs. 2 BKAG normiert. Die Strafverfolgung wird danach durch das BKA wahrgenommen, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- eine zuständige Landesbehörde ersucht um Wahrnehmung der Aufgaben durch das BKA (Nr. 1) oder
- der Bundesminister des Innern ordnet die Übernahme der Aufgaben nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwerwiegenden Gründen an (Nr. 2) oder
- der Generalbundesanwalt ersucht darum oder erteilt einen Auftrag (Nr. 3).

Bei einer Übernahme sind die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden nach § 4 Abs. 3 BKAG unverzüglich zu benachrichtigen, ebenso die zuständigen Landeskriminalämter und der Generalbundesanwalt bzw. die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist.

Rechtsfolge der Übernahme ist, dass das BKA den zuständigen Landeskriminalämtern Weisungen für die Zusammenarbeit geben kann (§ 4 Abs. 4 BKAG). Auch insofern muss die oberste Landesbehörde unverzüglich benachrichtigt werden.

III. Zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften und dem BKA hierüber wird auf die Beantwortung der Fragen B 2.3.2, B 3.5, B 3.13, B 3.14., B 3.14.1., B 3.14.2., B 4.18., B 4.18.1., 4.18.2., B 4.19.1., verwiesen.

A.2.7 Welche Dateien werden von welchen Sicherheits- und Justizbehörden im Zusammenhang mit Rechtsextremismus bzw. rechtsextremistisch motivierten Straftaten geführt?

Das Staatsministerium des Justiz und für Verbraucherschutz³²³ sowie das Staatsministerium des Innern³²⁴ haben hierzu zusammengefasst folgendes geantwortet:

I. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wirkt an der Erstellung der Statistik „Rechtsextremistische/fremdenfeindliche Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland“ mit (vergleiche hierzu die Antwort zu Frage A.1.2.).

Bei den bayerischen Staatsanwaltschaften erfolgt daneben eine statistische Erfassung über Staatsschutzverfahren. Eine Differenzierung nach Motivationslage und Gesinnung wird nicht ausgewiesen, weshalb daraus keine Deliktzahlen zum Rechtsextremismus entnommen werden können.

Darüber hinaus werden bei den Staatsanwaltschaften Verfahrenslisten geführt und es besteht Zugriff auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV). Diese Datei ist jedoch nicht geeignet eine Zuordnung der Straftaten zum Rechtsextremismus zu erfassen, da weder Motivationslage noch Gesinnung der Täter erfasst werden.

II. In Bayern sind im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes für den Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität (PMK) Rechts“ derzeit folgende Dateien im Wirkbetrieb:

- **Innere Sicherheit Informationssystem (ISIS)**

In der Datei werden staatschutzrelevante Erkenntnisse aus polizeilich bedeutsamen Sachverhalten erfasst, insbesondere aus Ermittlungs- und Auswerteverfahren.

323 Akte Nr. 64, S. 8 f.

324 Akte Nr. 65, S. 23 ff.

- INPOL Fall – Innere Sicherheit (IFIS)
Die Verbunddatei „Innere Sicherheit“ dient insbesondere der Verhütung und Aufklärung von politisch motivierten Straftaten, die länderübergreifende, internationale oder erhebliche Bedeutung haben bzw. im Zusammenhang mit anderen Informationen der Zentralstelle haben können.
- Lagefallanwendung BAO „Trio“ (LF ST TRIO)
Die im November 2011 eingerichtete Verbunddatei Lagefall ST TRIO dient der Strafverfolgung, insbesondere der Verarbeitung von Hinweisen und Spuren im aktuellen von der BAO Trio polizeilich geführten Ermittlungsverfahren.
- Gemeinsame Ermittlungsdatei ST TRIO (GED ST TRIO)
Die im November 2011 eingerichtete gemeinsame Ermittlungsdatei GED ST TRIO dient bei der Verarbeitung von Ermittlungserkenntnissen im aktuellen Ermittlungsverfahren der BAO Trio als Verbunddatei zur Strafverfolgung.
- Asservatenfunde/Gefährdungserkenntnisse (ASGE)
Die Datei „Asservatenfunde/Gefährdungserkenntnisse (ASGE)“ dient der Sammlung, Auswertung und Zusammenführung polizeilich relevanter Erkenntnisse im Zusammenhang mit Gefährdungseignissen im Sinne des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes „Gefährdungsdaten“.
- Gewalttäter Rechts
Die Datei dient der Polizei zur Verhinderung und Verfolgung politisch motivierter Straftaten im Sinne des Definitionssystems politisch motivierter Kriminalität (Phänomenbereich „politisch motivierte Kriminalität – rechts“), insbesondere zur Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen und sonstiger Straftaten im Zusammenhang mit einschlägigen Musikkonzerten, öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Veranstaltungen, insbesondere Aufmärschen sowie zur Abwehr von Gefahren, die von Ansammlungen gewaltbereiter Personen ausgehen.
- PB 07 – Rechts (ebenso PB 40)
INPOL-Anwendung – Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung
- Fallzahlendatenbank PMK
Die Fallzahlendatenbank PM wird zentral beim Landeskriminalamt geführt und dient der Erhebung von statistischen Aussagen zur politisch motivierten Kriminalität in Bayern. Die hierzu notwendigen Informationen werden den im Wege des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ eingehenden KTA-PMK-Meldungen entnommen und gemäß den bundesweit einheitlich geltenden Vorgaben der „Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Bereich der PMK“ ausgewertet.
- IGVP
Vorgangsverwaltungssystem der Bayer. Polizei.

- INPOL-Land und INPOL-Z (einschl. SIS)
Gemeinsames Informationssystem der Polizeien des Bundes und der Länder.
- ExtraPolmit den Closed-User-Groups/CUG
Polizeiliche Informationsdatenbanken Bund.
- IntraPol
Polizeiliche Informationsdatenbanken Bayern.
- SVII
System zur verdeckten Informationsgewinnung in Internet –BfV– Zugriff (auch) durch das BLKA.
- Europäisches Informationssystem EUROPOL (EIS)
Automatisiert geführtes Informationssystem von EUROPOL, das einen schnellen Nachweis über die bei EUROPOL und in den Mitgliedsstaaten (MS) vorhandenen Informationen ermöglicht.

Im Bereich des Verfassungsschutzes lassen sich folgende Systeme herausstellen:

- Bundesamt für Verfassungsschutz und alle LfV: gemeinsame Datei NADIS (§ 6 BVerfSchG).
- BayLfV: Amtsdatei IBA.
- BayLfV: seit 2010 Dokumentenmanagementsystem DMS, 2001 bis 2010 DOMEA (Schriftgutverwaltung und elektronische Archivierung), bis 2001 REGA (nur Schriftgutverwaltung); diese Dateien dienen der Vorgangsverwaltung und damit nur mittelbar der Aufgabenerfüllung.

Eine speziell auf rechtsextremistische Straftaten bezogene Datei führt das BayLfV nicht. Der verbesserten Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus soll seit Herbst 2012 die Rechtsextremismus-Datei (RED) dienen, eine standardisierte zentrale, gemeinsame Datei von Polizei und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern auf der Grundlage des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes (RED-G), dienen.

A.2.8. Über welche Erkenntnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) über den Aufenthalt und die Aktivitäten von Mitgliedern oder mutmaßlichen Unterstützern des NSU in Bayern sind welche bayerischen Sicherheitsbehörden wann unterrichtet worden?

Der Untersuchungsausschuss konnte keine Erkenntnisse darüber gewinnen, dass bayerische Sicherheitsbehörden durch den MAD oder das Bundesamt für Verfassungsschutz über Aufenthalt und Aktivitäten von Mitgliedern oder mutmaßlichen Unterstützern des NSU in Bayern unterrichtet worden sind.

A.2.9. Welche Kenntnisse hatten bayerische Sicherheitsbehörden über den Hintergrund und die Erkenntnisse der Operation „Rennsteig“, die zu Verbindungen von Rechtsextremisten zwischen Thüringen, Bayern und Soldaten einer bayerischen Kaserne durchgeführt wurde und bei der MAD eingebunden war?

Die Operation „Rennsteig“ sei, nach Aussage des ehem. Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Heinz Fromm, im Bundestagsuntersuchungsausschuss „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“, ein gemeinsames Unternehmen des LfV Thüringen, des MAD und des Bundesamts für Verfassungsschutz gewesen. Sie habe im Jahr 1996 begonnen und bis zum Jahr 2003 angedauert. Ziel dieses Vorhabens sei es gewesen, die Informationslage hinsichtlich der zum damaligen Zeitpunkt besonders aktiven Thüringer Neonaziszene bei den Verfassungsschutzbehörden zu verbessern.³²⁵ Auch die NPD und deren Jugendorganisation „JN“ waren Zielobjekt des Vorhabens.³²⁶

Im Untersuchungsausschuss des Bundestages erläuterte der Zeuge CREMER, ehemaliger Leiter der Abteilung Rechtsextremismus im Bundesamt für Verfassungsschutz, bei der Operation „Rennsteig“ habe man V-Personen im „Thüringer Heimatschutz“ werben wollen. Die „Thüringer Heimatschutz“-Sektion Jena, zu der auch das spätere NSU-Trio gehörte, sei vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz operativ bearbeitet worden.³²⁷

Das BayLfV hat zumindest an zwei Beratungen zu der Operation „Rennsteig“ teilgenommen.

- Am 17.10.1996 fand eine Besprechung zwischen dem BayLfV, dem MAD und dem Bundesamt für Verfassungsschutz in Nürnberg statt³²⁸. Aus dem Besprechungsvermerk geht hervor, dass der Vertreter des BayLfV die Aktivitäten eines V-Manns in Coburg als Provokation bewertete, „da in dessen Schlepptau viele Rechtsextremisten von Thüringen nach Bayern mitlaufen“.³²⁹ Hierbei handelte es sich um das Verhalten des Tino Brandt, der damals für das Thüringische Landesamt für Verfassungsschutz als V-Mann arbeitete und in Nordbayern den Fränkischen Heimatschutz als Ableger des von ihm geführten Thüringischen Heimatschutzes etablieren wollte.³³⁰
- Am 20.03.1997 hat eine Besprechung zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem MAD, dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz in München stattgefunden.³³¹ In der Anlage zu dem Besprechungsvermerk des Termins findet sich eine mit „OPERATION RENN-STEIG“ überschriebene Liste mit – mutmaßlich als denk-

bare Zielpersonen³³² – 73 Personen. Darunter auch Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt.³³³ Ferner sind auf dieser Liste auch Personen genannt, die damals in Bayern gewohnt hatten.³³⁴

Der Zeuge FORSTER berichtete, dass er in die „Operation Rennsteig“ persönlich eingeschaltet gewesen sei und sich oft über Quellen mit anderen Kollegen von anderen Landesämtern ausgetauscht habe. Er erklärte, dass damals an das BayLfV das Ansinnen herangetragen worden sei, im Rahmen der „Operation Rennsteig“ V-Leute im Fränkischen Heimatschutz zu werben. Der Fränkische Heimatschutz und der Thüringische Heimatschutz seien im Grunde ein und dieselbe Organisation gewesen, da der Fränkische Heimatschutz in Anlehnung an den Thüringischen Heimatschutz gegründet worden sei. Nach Aussage des Zeugen habe sich das Landesamt für Verfassungsschutz an dieser Operation nicht beteiligt. Das Interesse des Landesamts für Verfassungsschutz habe bei der Einstellung aller Aktivitäten Thüringer Neonazis, angetrieben durch Tino Brandt, in Bayern gelegen. Die Vorgänge um den Fränkischen Heimatschutz seien von bayerischer Seite als thüringisches Problem bewertet worden. Entgegen der sonstigen Gepflogenheiten habe das Landesamt für Verfassungsschutz dem Bundesamt für Verfassungsschutz mehrfach sein Benehmen gemäß § 9 der Koordinierungsrichtlinie (Richtlinie für die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz) erteilt, wenn dieses in Bayern, im Rahmen dieser Operation „Rennsteig“, Anwerbeversuche unternommen hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz sei durch die Benehmensherstellung in der Lage gewesen, Quellen, die sich z. B. in bayerischen Kasernen aufgehalten hatten oder die den Nebenwohnsitz in Bayern gehabt hatten, anzuwerben. Dem Zeugen ist nicht mehr erinnerlich, ob die Werbungen des Bundesamts für Verfassungsschutz erfolgreich waren.³³⁵

Dem Untersuchungsausschuss liegen Unterlagen zu Benehmensherstellungen anlässlich solcher Werbeversuche vor. Es sind Benehmensherstellungen erfolgt. Die Akten sind hinsichtlich der Namen der Zielpersonen von Werbeansprachen geschwärzt vorgelegt worden.³³⁶

Auf Nachfrage erklärt der Zeuge HEGLER, dass ihm nicht bekannt sei, ob sich unter den damals befragten Personen auch in Bayern stationierte Soldaten befinden. Über die Benehmensherstellungen hinaus sei kein weiterer Austausch zwischen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz und anderen Verfassungsschutzbehörden über Inhalt und Ergebnisse der „Operation Rennsteig“ erfolgt. Zu den Nachfolgeoperationen der „Operation Rennsteig“, namentlich den Operationen „Saphira“ und „Treibgut“, lägen nach Wissen des Zeugen beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz keine Erkenntnisse vor.³³⁷

325 Akte Nr. 68, ZV Fromm, 24. Sitzung des 2. UA der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag, 5. Juli 2012, S. 6.

326 Akte Nr. 346, S. 207/1 (VS-NfD).

327 Akte Nr. 68, ZV Cremer, 24. Sitzung des 2. UA der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag, 5. Juli 2012, S. 65.

328 Akte Nr. 346, S. 207.1 f. (VS-NfD), Akte Nr. 21, S. 1 f. (VS-V).

329 Akte Nr. 21, S. 1 f. (VS-V).

330 Forster, 09.10.2012, S. 25; Hegler, 23.10.2012, S. 46.

331 Akte Nr. 346, S. 207.1 f. (VS-NfD).

332 Akte Nr. 346, S. 207.2 f. (VS-NfD).

333 Akte Nr. 346, S. 207.1 f. (VS-NfD).

334 Hegler, 23.10.2012, S. 44.

335 Forster, 09.10.2012, S. 32 ff.

336 Akte Nr. 100 (VS-Geheim).

337 Hegler, 23.10.2012, S. 66 f.

Der Zeuge CREMER bewertete die „Operation Rennsteig“ im Untersuchungsausschuss des Bundestags als Misserfolg, die zwar viele Ressourcen verschlungen, aber letztlich keine Ergebnisse geliefert habe. Letztlich sei es nicht gelungen, verlässliche Quellen im Thüringer Heimatschutz zu gewinnen. Die Ursache dafür liege im Potenzial der Szene. Deren Mitglieder seien gewaltbereit und zu Straftaten bereit gewesen. Der Zeuge beschrieb sie wörtlich als „in der Wolle gefärbte Rechtsextremisten“. Man habe stets damit rechnen müssen, dass sie Straftaten begehen oder lügen. Eine Zusammenarbeit sei mit solchen Leuten nicht möglich.³³⁸

B. Mordanschläge in Bayern

B.1. Welche Erkenntnisse haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie die jeweils vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung seit dem Untertauchen der mutmaßlichen Täter Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe am 26.01.1998 über diese Personen erlangt und welche Aktivitäten haben sie daraufhin entwickelt?

B.1.1. Wann haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden von wem und wie Kenntnis von dem Untertauchen der o.g. Personen und von dem gegen sie gehegten Verdacht der Vorbereitung von Sprengstoffanschlägen erlangt und welche Behörde hat daraufhin welche Maßnahmen ergriffen?

Zum Informationsaustausch zwischen den Landesämtern für Verfassungsschutz wird auf die Beantwortung der Fragen B.1.1.2 bis B.1.1.4 verwiesen.

Zum Informationsaustausch der Strafverfolgungsbehörden wird auf die Beantwortung der Frage B.1.1.5. verwiesen.

Ob der Begriff „NSU – Nationalsozialistischer Untergrund“ den bayerischen Sicherheitsbehörden vor dem 04.11.2011 bekannt war, konnte nicht abschließend geklärt werden. Die Aktenlage bietet keinen Anhaltspunkt für eine Kenntnis vor diesem Datum. Auch die Aussagen der vernommenen Zeugen sind insoweit, bis auf eine Ausnahme, einheitlich.

Abweichend davon erklärte der Zeuge PITZ, dass bei einer Besprechung der BAO Bosphorus der Begriff „NSU – Nationalsozialistischer Untergrund“ im Zusammenhang mit einer rechtsextremistischen Gruppierung gefallen sei. Ein Teilnehmer der Besprechung, an dessen Name sich der Zeuge aber nicht mehr erinnern konnte, habe damals mitgeteilt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz aus entweder Sachsen oder Thüringen sich an die BAO Bosphorus mit dem Hinweis auf eine rechtsradikale Gruppierung dieses Namens gewandt habe. Der Zeuge hat angegeben, er könne sich an das Kürzel wegen der Namensgleichheit mit einer Fahrradmarke erinnern. Dem Zeugen war nicht mehr erinnerlich, in welchem Jahr die Besprechung stattgefunden haben soll. Das von ihm eingegrenzte Zeitfenster erstreckte sich auf die

Jahre 2007-2008 bzw. Anfang 2008. Auch an den vollständigen Teilnehmerkreis der Besprechung konnte er sich nicht mehr erinnern. Nach dieser Besprechung habe er sich telefonisch beim Zeugen Richter informiert, wie nun in Hinblick auf die rechte Spur verfahren werde. Der Zeuge Richter habe ihm geantwortet, dass diese Spur gestorben sei.³³⁹

Der Zeuge RICHTER, der nach Aussage des Zeugen Pitz jedenfalls auch Teilnehmer der Besprechung gewesen sein soll, widersprach dieser Aussage: Der Begriff NSU sei der BAO Bosphorus nicht bekannt und nie Gegenstand von Besprechungen gewesen. Es habe darüber hinaus zu keinem Zeitpunkt aus Sachsen oder Thüringen Hinweise zu rechtsradikalen Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ceska-Mordserie gegeben. Auch ein gemeinsames Telefonat, in dem er sich gegenüber dem Zeugen Pitz zu einer angeblichen Beendigung der Ermittlungen in Bezug auf eine rechtsextremistische Spur geäußert haben soll, habe es nach seiner Erinnerung definitiv nicht gegeben.³⁴⁰

Auch der Zeuge SCHALKHAUSSER, der nach Erinnerung des Zeugen Pitz wohl bei der fraglichen Besprechung anwesend gewesen sein soll, sagte aus, dass ihm die Begriffe „Nationalsozialistischer Untergrund – NSU“ vor dem 04.11.2011 nicht bekannt waren.³⁴¹

Erkenntnisse über weitere Maßnahmen und Erkenntnisse der bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

B.1.1.1. Welche Erkenntnisse hatten bayerische Sicherheitsbehörden seit dem 28.01.1998 über den Aufenthalt der o.g. Personen in Bayern ab 1994 und über Gerhard Ittner, Matthias Fischer und Mandy Struck sowie weitere Unterstützer und Sympathisanten dieser Personen und wie sind ggf. diese Erkenntnisse verwertet worden?

Nach Angaben der befragten Zeugen habe es zwischen dem 28.01.1998 und dem 04.11.2011 keine Erkenntnisse über den Aufenthalt der mutmaßlichen Täter Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in Bayern gegeben. Ansonsten wird auf die Antwort zu Frage A.1.4.1. verwiesen.

Zu den bekennenden Rechtsextremisten Ittner und Fischer liegt den Zeitraum betreffend umfangreiches Aktenmaterial beim Landesamt für Verfassungsschutz vor, das bis auf die folgenden Begebenheiten aber keinen unmittelbaren Bezug zu den mutmaßlichen Tätern Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe erkennen lässt:

- Matthias Fischer gehörte zur Redaktion der Neonazi Publikation „Der Landser“. In der Ausgabe Nr. 8 vom Sept./Okt. 2001 findet sich der Hinweis „Dank geht an: (...) Mandy und die Sachsen“.³⁴² Bereits in der Ausgabe Nr. 7 von Anfang 2001 wurde unter der Überschrift „Na-

338 Akte Nr. 68, ZV Cremer, 24. Sitzung des 2. UA der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag, 5. Juli 2012, S. 95.

339 Pitz, 18.06.2013, S. 8 ff.

340 Richter, 18.06.2013, S. 57 ff.

341 Schalkhauser, 18.06.2013, S. 145.

342 Akte Nr. 19, S. 33-34.

tionalisten Nürnberg“ umringt von mehreren Fotos mit faschistischem Inhalt der Spruch „Mehr als Worte zählen die Taten!“ veröffentlicht, weswegen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) am 27.06.2001 die Wohnungen des Matthias Fischer und seiner damaligen Freundin und jetzigen Ehefrau durchsucht worden waren.³⁴³ Weitere Unterlagen zu diesem Ermittlungsverfahren konnten vom Untersuchungsausschuss wegen des Ablaufs der Legislaturperiode nicht angefordert werden.

- Nach den Ausführungen des Sachverständigen PD Dr. habil. Steffen KAILITZ³⁴⁴ handelt es sich bei Matthias Fischer und Mandy Struck um die wahrscheinlichsten Kontaktpersonen des NSU im Raum Nürnberg. Fischer ist zudem auf der Kontaktliste des Uwe Mundlos zu finden, die nach dessen Flucht in der Garage der Beate Zschäpe gefunden wurde (siehe Antwort auf Frage A.1.4.1). Mandy Struck, wohnte zwischenzeitlich in Franken und habe sich dort, u.a. zusammen mit Gerhard Ittner, in der von Matthias Fischer angeführten „Fränkischen Aktionsfront“ engagiert. Dem Untersuchungsausschuss liegen Belege für diese gegenseitigen Kontakte vor. So ist Mandy Struck am 14.07.2001 bei einer Verteilung von NPD-Flugblättern auf dem Schlesiertreffen in Nürnberg aufgefallen. Anwesend waren auch Ralf Ollert und Gerhard Ittner.³⁴⁵ In Gräfenberg, Landkreis Forchheim, nahm sie mit Fischer und Ittner am 10.11.2002 am Aufzug der Aktion „Ahnenehre“ teil.³⁴⁶

Der Zeuge HEGLER räumte ein, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass es sich bei den Erkenntnissen, die über „Mandy Struck“ vorliegen, um Erkenntnisse handelt, die Beate Zschäpe betreffen. Da diese offenbar im Untergrund teilweise unter dem Namen Mandy Struck aufgetreten sei, sei zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehbar, ob damals Informationen über Zschäpe oder Struck erfasst worden seien.³⁴⁷

B.1.1.2. Trifft es zu, dass sich das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 03.02.1998 mit einer Sachverhaltsdarstellung zu den den Flüchtigen vorgeworfenen Straftaten und der Durchsuchung vom 26.01.1998 u.a. auch an das BayLfV mit der Bitte um Erkenntnismitteilung gewandt hat und falls ja, was hat es daraufhin unternommen?

Das ist zutreffend.

Das Thüringische Landesamt für Verfassungsschutz hat sich mit Schreiben vom 03.02.1998 an das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie alle Landesämter für Verfassungsschutz gewandt und um Erkenntnismitteilung zu dem übermittelten Sachverhalt gebeten.³⁴⁸ Das vom Thüringischen Landesamt

für Verfassungsschutz übermittelte Dokument liegt dem Untersuchungsausschuss nicht vor. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz habe, nach Aussage des Zeugen SEILER, daraufhin mit einem Thüringer Kollegen Kontakt aufgenommen und Lichtbilder der Untergetauchten angefordert, um die Anfrage bearbeiten zu können.³⁴⁹

B.1.1.3. Trifft es zu, dass sich das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mit weiterem Schreiben vom 04.02.1998 u.a. an das BayLfV unter Beifügung von Fotos der Gesuchten zur dortigen Quellenvorlage gewandt hat und falls ja, was hat das BayLfV daraufhin unternommen?

Das ist im Grundsatz zutreffend.

Ein Schreiben des Thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 04.02.1998 liegt dem Untersuchungsausschuss nicht vor. Die Lichtbilder wurden vom Thüringischen Landesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 05.02.1998 übermittelt³⁵⁰ und seien nach Angaben der Zeugen FORSTER und HEGLER im Anschluss allen Quellen mit Kontakten und Verbindungen in den fränkischen Raum und darüber hinaus vorgelegt worden.³⁵¹ Nach Auskunft des Zeugen FORSTER sind vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz zum damaligen Zeitpunkt keine Aktenvermerke angefertigt worden, wenn die Quellenbefragung ohne positives Ergebnis durchgeführt wurde. Dies sei seiner Ansicht nach ein Fehler, der vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz zu korrigieren sei.³⁵² Der Zeuge HEGLER hat insoweit bestätigt, dass über die Ergebnisse der jeweiligen Quellenbefragungen keine Unterlagen existieren.³⁵³

Nach Darstellung des Zeugen HEGLER, habe eine Quelle Mundlos identifiziert und von einer Verbindung zu Ernst Tag in Rheinland-Pfalz berichtet. Diese Erkenntnis sowie eine mögliche Verbindung zu dessen „Internationalen Hilfskomitee für nationale politisch Verfolgte und deren Angehörige e.V.“ (IHV) ist mit Kurzmitteilung vom 03.03.1998 an das Thüringische Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt worden.³⁵⁴ Dieses Schreiben trägt in dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten einen Eingangsstempel des Thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz mit Datum vom 09.03.1998.³⁵⁵

Es liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse über weitere Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz vor.

B.1.1.4. Trifft es zu, dass am 13.02.1998 ein Telefongespräch zwischen einem Beamten des Thüringer Landes-

343 Akte Nr. 19, Bl. 40 f.

344 Dr. Kailitz, 27.11.2012, S. 9.

345 Hegler, 23.10.2012, S. 57; Akte Nr. 4, Reg. 7, Bl. 4.

346 Akte Nr. 4, Reg. 7, S. 11 ff.

347 Hegler, 23.10.2012, S. 57.

348 Akte Nr. 208, Reg. 3.11, Bl. 53 (VS-NfD).

349 Seiler, 18.12.2012 – geheim, S. 4 (VS-Geheim).

350 Akte Nr. 208, Reg. 3.11, Bl. 53 (VS-NfD).

351 Forster, 9.10.2012, S. 31; Hegler, 23.10.2012, S. 43.

352 Forster, 9.10.2012 – nichtöffentlich, S. 2 (VS-NfD).

353 Hegler, 23.10.2012, S. 43.

354 Akte Nr. 19, Bl. 18; Akte Nr. 208, Reg. 3.11, Bl. 51.

355 Akte Nr. 19, Bl. 18.

amtes für Verfassungsschutz und dem BayLfV zu Informationen über mögliche Kontakte des gesuchten Uwe Mundlos zu dem Neonazi und Gründer der „Deutschen Bürgerwehr“ Ernst Tag stattgefunden hat und dass das BayLfV mit Antwortschreiben vom 09.03.1998 mitgeteilt hat, Mundlos habe gute Kontakte zu Ernst Tag und könnte dort untergetaucht sein und auf welche Erkenntnisse stützte das BayLfV seine Auskunft und was hat es anschließend unternommen?

Gesprächspartner und Inhalt des auf der Kurzmitteilung des Bayerische Landesamts für Verfassungsschutz vom 03.03.1998 vermerkten Telefonats vom 13.02.1998³⁵⁶ sind nicht bekannt. Die hierzu befragten Zeugen konnten insoweit keine Angaben machen.

B.1.1.5. Sind bayerische Polizeibehörden nach dem 26.01.1998 über das Verschwinden der o.g. Personen und den Fund von Sprengstoff und der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen durch diese Personen unterrichtet worden und falls ja, wann und von wem und welche Maßnahmen sind daraufhin ergriffen worden?

Laut den Feststellungen im Gutachten der Schäfer-Kommission vom 14.05.2012 informierte das Thüringer Landeskriminalamt mit Schreiben vom 28.01.1998 die KPI Jena, alle Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt über die Fahndung nach dem Trio. Am 29.01.1998 veranlasste die Staatsanwaltschaft Gera die Fahndungsausschreibung im SIS, im INPOL und in den europäischen Nachbarstaaten.³⁵⁷ Dem Untersuchungsausschuss liegen hierzu keine eigenen Unterlagen vor. Insbesondere liegen keine Unterlagen über in Bayern ergriffene Maßnahmen vor.

Für die gegen die Untergetauchten erhobenen Vorwürfe ist mit Ablauf des 22.06.2003 Verfolgungsverjährung eingetreten. Die Vollstreckungsverjährung betreffend Uwe Böhnhardt wegen des Urteils des Landgerichts Gera vom 26.10.1997 ist mit Ablauf des 09.12.2007 eingetreten.³⁵⁸

B.1.1.6. Trifft es zu, dass sich das Thüringer Innenministerium am 20.02.1998 zum Informationsaustausch in Staatsschutzsachen u.a. auch an das LKA Bayern gewandt und mitgeteilt hat, dass sich der sog. Thüringer Heimatschutz und der sog. Nationale Widerstand von den so genannten Terroristen aus Jena distanzierten und falls ja, was hat das LKA daraufhin unternommen?

Die dazu befragten Zeugen konnten diesbezüglich keine Angaben machen.

B.1.2. Welche Erkenntnisse hatten das BayLfV und bayerische Polizeibehörden über die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen „Thüringer Heimatschutz“ und „Fränkischer Heimatschutz“ und die in diesen Or-

ganisationen tätigen Personen und über ihre eventuellen Verbindungen zu den mutmaßlichen Tätern der Mordanschläge und deren Unterstützern?

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz geht in seiner Broschüre Neonazismus in Bayern mit Stand Ende Dezember 1999 davon aus, dass der „Fränkische Heimatschutz“ im Jahr 1996 auf Initiative von Tino Brandt als Pendant zum „Thüringer Heimatschutz“ entstanden ist. Die Vereinigung soll hauptsächlich auf dem Papier existiert und abgesehen von einigen Versammlungsmeldungen und der Verbreitung von Aufklebern (sog. „Spukis“) keine nennenswerten Aktionen veranstaltet haben. Im Januar 1999 sei die Bezeichnung „Fränkischer Heimatschutz“ von einer Gruppe von 50 Skinheads aus dem Coburger Raum verwendet worden, deren inoffizieller Führer der Coburger Skinhead Mario Krauß gewesen sein soll.³⁵⁹

Auch für den Zeugen GÄRTNER hat es sich so dargestellt, dass der „Fränkische Heimatschutz“ von Tino Brandt initiiert wurde. Es habe zuerst den „Thüringer Heimatschutz“ gegeben. Wegen seiner beruflichen Tätigkeit in Coburg habe Tino Brandt sich dort etabliert und den „Fränkischen Heimatschutz“ parallel zum Thüringer ins Leben gerufen. Gegenüber der Polizei habe der Zeuge GÄRTNER zu Beginn des Bestehens des „Fränkischen Heimatschutzes“ häufig schweigen müssen, da er gewusst habe, dass dieser von einer Quelle, die nicht zum Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz gehört, aufgebaut wurde.³⁶⁰

Die Zeugen FORSTER und HEGLER haben bestätigt, dass der „Fränkische Heimatschutz“ von Tino Brandt in Anlehnung an den „Thüringer Heimatschutz“ nach dessen beruflich bedingtem Umzug nach Coburg im Jahr 1996 gegründet worden sei.³⁶¹ Im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz sei nach Angaben des Zeugen FORSTER bekannt gewesen, dass Tino Brandt eine V-Person des Thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz gewesen sei. Während das Bundesamt für Verfassungsschutz mit dem Ansinnen an das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz herangetreten war, im Rahmen der Operation „Rennsteig“ Quellen im „Fränkischen Heimatschutz“ zu werben, sei das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz der Meinung gewesen, dass Tino Brandt seine Aktivitäten in Bayern einstellen solle. Der Zeuge FORSTER habe diesen Wunsch dem damaligen Präsidenten des Thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz Roewer mitgeteilt. Herr Roewer habe dem Zeugen FORSTER zugesagt, dass Tino Brandt seine Aktivitäten in Bayern einstellen werde. Im Jahr 1999 habe es dann praktisch nur noch den Namen als Skinheadstamm-tisch gegeben.³⁶²

Der Zeuge KELLNER hat angegeben, dass der „Fränkische Heimatschutz“ nach der Gründung durch Tino Brandt nicht auch durch diesen geführt worden sein soll.³⁶³ Inoffizieller

356 Akte Nr. 19, Bl. 18.

357 Akte Nr. 355, Rn. 227 f.

358 Akte Nr. 355, Rn. 429.

359 Akte Nr. 333, Bl. 21 (VS-V).

360 Gärtner, 23.10.2012 – geheim, S. 72 (VS-Geheim).

361 Forster, 9.10.2012, S. 25; Hegler, 23.10.2012, S. 46.

362 Forster, 9.10.2012, S. 25.

363 Kellner, 22.01.2013, S. 22.

Führer sei stattdessen Mario Krauß gewesen.³⁶⁴ Nach dem Eindruck des Zeugen KELLNER sei die oberfränkische rechte Szene nach dem Zuzug von Tino Brandt auffälliger geworden. Etwaige Gegenmaßnahmen hätten sich als nicht wirkungsvoll erwiesen. Erst als Mario Krauß des „Fränkischen Heimatschutzes“ überdrüssig geworden sei, sei auch der „Fränkische Heimatschutz“ tot gewesen.³⁶⁵ Ein Treffen mit Beate Zschäpe, Uwe Mundlos oder Uwe Böhnhardt im Zuständigkeitsbereich der damaligen Polizeidirektion Coburg sei dem Zeugen KELLNER nicht bekannt.³⁶⁶

Der Sachverständige KAILITZ hat berichtet, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in den Jahren 1995 und 1996 über ihr Engagement beim „Thüringer Heimatschutz“ hinaus auch bei der Gründung des „Fränkischen Heimatschutzes“ anwesend gewesen seien.³⁶⁷

Der Sachverständige FUNKE hat die Kontakte und die Kooperation, insbesondere der Neonazis um Matthias Fischer und anderer Personen aus Mittel- und Oberfranken, Nürnberg und Coburg, mit den Thüringer Neonazis und ihrer großen Formation „Thüringer Heimatschutz“ als eng beschrieben.³⁶⁸

Die Sachverständige RÖPKE ist der Ansicht, dass der „Thüringer Heimatschutz“ als Vorbild für die bayerischen Nazis gedient und sich die Szenen ausgetauscht hätten über die Fragen, wer die größeren Qualitäten habe und wer hierarchischer oder straffer organisiert sei.³⁶⁹

B.1.3. Mit welchen Mitteln hat das Landesamt für Verfassungsschutz ab dem 26.01.1998 Informationen über die untergetauchten Personen und ggf. ihre Unterstützer in Bayern gesammelt und welche Erkenntnisse konnten dadurch gewonnen werden?

Siehe zunächst die Ausführungen zu Frage A.1.4.

Darüber hinaus hatte das Landesamt für Verfassungsschutz nach Aktenlage keine Informationen über die untergetauchten Personen und ihre mutmaßlichen Unterstützer. Mit Beschluss Nr. 60 hat der Untersuchungsausschuss die Beziehung der Personenliste, die Namen von relevanten Personen im NSU-Verfahren enthält (sog. 129er Liste) und gegebenenfalls ihren Aktualisierungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe beim Innenministerium des Bundes und beim Bundesamt für Verfassungsschutz angefordert. Das Staatsministerium des Innern wurde aufgefordert, dem Ausschuss darüber Auskunft zu erteilen, ob sich unter den 129 Personen auch V-Leute oder sonstige Quellen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz oder anderer bayerischer Sicherheitsbehörden befänden. Nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern waren keine der auf der

Liste aufgeführten Personen als V-Leute des Landesamts für Verfassungsschutz eingesetzt.³⁷⁰

Der Zeuge HEGLER bestätigte dies und gab an, dass seiner Erinnerung nach kein bayerischer V-Mann im mutmaßlichen Unterstützerkreis des Trios im Einsatz gewesen sei.³⁷¹ Daher hätten auf diesem Weg keine Informationen über das Trio gewonnen werden können. Auch im Rahmen der späteren Aufarbeitung habe das Landesamt für Verfassungsschutz keine entsprechenden Erkenntnisse gewinnen können. Zur Frage, ob er Kenntnis von der 1998 gefundenen sog. Rucksackliste habe, sagte er aus, dass ihm die Existenz dieser Liste erst im Rahmen der NSU-Ermittlungen bekannt geworden sei.³⁷²

B.1.3.1. Sind hierbei Informationen mittels sog. V-Leute, Informanten und/oder Gewährspersonen beschafft worden und falls ja, wie viele dieser Personen waren in Einsatz, wie sind sie ausgewählt worden, wer hat sie „geführt“ und welches Honorar oder geldwerte Vorteile haben sie jeweils erhalten und auf welcher rechtlichen Grundlage sind sie eingesetzt worden?

Siehe Ausführungen zu Frage B.1.3. zu Beschluss Nr. 60 (129er Liste).

B.1.3.2. Welche Erkenntnisse hat das Landesamt für Verfassungsschutz durch den Einsatz von sog. V-Leuten gewonnen und wie wurden die Erkenntnisse verwertet?

Nach Aktenlage ergibt sich ein Hinweis darauf, dass nach dem Abtauchen des Trios eine Anfrage des Landesamts für Verfassungsschutz Thüringen an das Landesamt für Verfassungsschutz ergangen ist. Das Landesamt für Verfassungsschutz beantwortet diese insoweit, dass Uwe Mundlos Kontakt zu einer Person hatte und hegte die Vermutung, dass dieser dort untergetaucht sein könnte. Nähere Informationen hatte das Landesamt für Verfassungsschutz in diesem Zusammenhang nicht.³⁷³

Der Zeuge DR. WEBER sagte dazu aus, dass man spätestens seit 2001 mehrfach die Quellen des Landesamts für Verfassungsschutz, die im Bereich Rechtsextremismus eingesetzt worden seien, nach den Mordserie befragt habe, was aber ohne Erkenntnis geblieben sei.³⁷⁴ Eigene Ermittlungen des Landesamtes für Verfassungsschutz zu den Hintergründen der Mordserie seien aufgrund fehlender Anhaltspunkte über Motiv und Täter sowie fehlender Bekennung zu den Morden ohne Erkenntnisse geblieben.³⁷⁵

Die vom Zeugen geschilderten Negativauskünfte sind in den Akten nicht dokumentiert. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage B.1.1.3. verwiesen.

364 Kellner, 22.01.2013 – nichtöffentlich, S. 29.

365 Kellner, 22.01.2013, S. 25.

366 Kellner, 22.01.2013, S. 20.

367 Kailitz, 27.11.2012, S. 5.

368 Prof. Funke, 27.11.2012, S. 16.

369 Röpke, 27.11.2012, S. 26.

370 Beschluss Nr.60, Protokoll der Sitzung vom 10.04.2013 .

371 Hegler, 23.10.2012, S.17.

372 Hegler, 23.10.2012, S. 76.

373 Akte 19, Bl. 17f. (VS-Vertraulich).

374 Dr. Weber, 19.12.2012; S. 59.

375 Dr. Weber, 19.12.2012, S.59.

B.1.3.2.1. Trifft es zu, dass in Coburg anlässlich des Konzerts eines rechtsextremen Liedermachers Ende 1998 oder Anfang 1999 Spenden für die Untergetauchten gesammelt worden sind und falls ja, wann haben bayerische Sicherheitsbehörden hiervon Kenntnis erlangt?

Es liegen nach Aktenlage keine Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden darüber vor, dass Spenden für die Untergetauchten bei dem Konzert in Coburg gesammelt worden sind.

Der Zeuge FORSTER gab an, es sei ihm bekannt, dass ein solches Konzert in Coburg stattgefunden habe. Er könne sich jedoch nicht erinnern, dass dabei gezielt für das untergetauchte Trio gesammelt worden sei. Bei Konzerten im rechten Spektrum seien häufiger Spendenaktionen durchgeführt worden. Die Zielrichtung und ob für das Trio gesammelt worden sei, sei ihm nicht bekannt gewesen.³⁷⁶

Der Zeuge HEGLER sagte aus, er wisse, dass es bei rechtsextremen Konzerten oder Musikveranstaltungen Sammlungen gegeben habe, die aber in der Regel für die Finanzierung des Liedermachers oder der Band genutzt worden seien. Über Spenden, die in Coburg speziell für das NSU-Trio gesammelt worden seien, sei ihm nichts bekannt.³⁷⁷

B.1.3.2.2. Hatten bayerische Sicherheitsbehörden Kenntnis davon, dass in der rechtsextremistischen Szene ein Spiel namens „Pogromly“ verkauft wurde und der Erlös für die untergetauchten Personen bestimmt war und falls ja, was haben sie in diesem Zusammenhang unternommen?

Es liegen nach Aktenlage keine Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden darüber vor, dass Spenden für die Untergetauchten bei den Konzerten in Coburg gesammelt worden sind. Der MAD hatte allerdings Kenntnis darüber, dass das Spiel verkauft wurde, um die „Bombenbastler“ zu unterstützen.³⁷⁸ Ob diese Information an die bayerischen Sicherheitsbehörden weitergegeben worden war, geht aus den Akten nicht hervor.

Auch der Zeuge HEGLER sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass dem Landesamt für Verfassungsschutz das Spiel „Pogromly“ nicht bekannt gewesen sei.³⁷⁹

B.1.4. Hatte das Landesamt für Verfassungsschutz Kontakt zu dem als „Quelle 2045“ bzw. „Quelle 2150“ des Thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz bezeichneten V-Mannes Tino Brandt, insbesondere während seines Aufenthalts in Bayern und falls ja, welche Informationen hat das Landesamt für Verfassungsschutz von ihm vor und nach dem 26.01.1998 insbesondere über den Verbleib der untergetauchten Personen und ihrer Unterstützer in Bayern erhalten?

In den Akten finden sich keine Hinweise darauf, dass Tino Brandt für den bayerischen Verfassungsschutz gearbeitet hat. Hinweise, ob Herr Brandt Informationen über das unterge-

tauchte Trio an das Landesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet hat, ergeben sich nicht aus den Akten.

Fest steht, dass dem bayerischen Verfassungsschutz Tino Brandt als Person und als Rechtsextremist bekannt war. Im Rahmen der Berichterstattung wurde dem bayerischen Verfassungsschutz mitgeteilt, dass es sich bei Herrn Brandt um eine rechtsextremistische Person mit fremdenfeindlicher Einstellung handeln würde. Bekannt war auch, dass er Gründer und Organisator der „Anti-Antifa- Ostthüringen“ und in einschlägigen Zeitschriften namentlich und mit Anschrift aufgeführt war.³⁸⁰ Ferner wusste der bayerische Verfassungsschutz über die persönlichen Daten, Wohnorte in Bayern und Thüringen sowie seine Arbeitsstelle in Coburg Bescheid. Auf Grund der Berichterstattung war auch bekannt, dass Tino Brandt an Veranstaltungen der NPD in Coburg und Thüringen sowie des Thüringer Heimatschutzes teilgenommen hat und im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung in Coburg und Thüringen u.a. Nazi-Plakate und Aufkleber sichergestellt worden waren.³⁸¹ Der bayerische Verfassungsschutz hatte aufgrund der Berichterstattung auch Kenntnis darüber, dass Herr Brandt bei einer Auseinandersetzung in Thüringen im Jahr 1996 aktiv beteiligt war und hierbei auch Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe ermittelt wurden.³⁸²

Der Zeuge FORSTER führte aus, dem Landesamt für Verfassungsschutz sei bekannt gewesen, dass Tino Brandt ein V-Mann des Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz gewesen sei. Woher diese Kenntnis stamme, wisse er nicht. Von Seiten des Landesamts für Verfassungsschutz hätte man Brandt nie als V-Mann geführt, da dieser in der Thüringer Neonaziszene die absolut führende Figur gewesen sei.³⁸³ Er habe ein Gespräch mit dem Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, Herrn Roewer, geführt, mit dem Inhalt, dass Tino Brandt seine Aktivitäten in Bayern einstellen solle. Daraufhin habe Tino Brandt seine Aktivitäten reduziert beziehungsweise wieder nach Thüringen verlagert und sei somit nicht mehr der bayerischen Zuständigkeit unterlegen.³⁸⁴

Der Zeuge HEGLER sagte aus, dass Tino Brandt ein führender Mann im „Thüringer Heimatschutz“ gewesen sei und sich in Bayern aufgehalten habe. Entsprechende Aktivitäten von Tino Brandt habe man versucht zu unterbinden. Man habe das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen gebeten, Tino Brandt aus Bayern zurückziehen, damit er in Bayern keine politischen Aktivitäten entwickeln könne. Dies sei auch erfolgreich gewesen, da es keine Hinweise auf Aktivitäten des „Fränkischen Heimatschutzes“, deren Initiator zunächst Brandt war, mehr gegeben habe. Erst im Jahr 1999/2000 habe es eine neue Gruppierung von ungefähr 50

³⁷⁶ Forster, 09.10.2012, S. 74.

³⁷⁷ Hegler, 23.10.2012, S.72.

³⁷⁸ Akte 245, Bl. 54 (Akte- VS-Vertraulich).

³⁷⁹ Hegler, 23.10.2012, S.72.

³⁸⁰ Akte 08/BY-2/Anlagen/2.Teillieferung_3.2Band_PP Oberfranken, S. 446.

³⁸¹ Akte 08/BY-2/Anlagen/2.Teillieferung_3.2.Band_PP Oberfranken, S. 221.

³⁸² Akte 08/BY-2/Anlagen/2.Teillieferung_3.2Band_PP Oberfranken, S.303.

³⁸³ Forster, 09.10.2012, S. 30.

³⁸⁴ Forster, 09.10.2012, S. 25.

Skinheads mit dem Namen „Fränkischer Heimatschutz“ gegeben.³⁸⁵

Auf die Frage, ob ihm der Name Tino Brandt im Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“ etwas sage, gab der Zeuge WINGERTER an, dass er lediglich wisse, dass es sich bei Tino Brandt um einen V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes handle, der dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht aufgefallen sei.³⁸⁶

B.1.5. Hatten bayerische Sicherheitsbehörden Kenntnis von den Aktivitäten des bekennenden Neonazis Gerhard Ittner, der wenige Tage vor dem ersten Mordanschlag in Nürnberg u.a. ein Flugblatt mit dem Text „1. September 2000, von jetzt an wird zurückgeschossen“ verteilt hat?

Aus den Akten ergeben sich Hinweise, dass den bayerischen Sicherheitsbehörden bekannt war, dass Gerhard Ittner am 26.08.2000 in Nürnberg ein Flugblatt verteilt hat, in dem unter dem Titel „Unternehmen Flächenbrand“ die Nachricht „1. September 2000, von jetzt an wird zurückgeschossen“ ausgegeben wurde. Die Flugblattaktion zog auch ein Ermittlungsverfahren nach sich. Dies ergibt sich aus den Aktenbeständen der PP Mittelfranken an die Staatsanwalt Nürnberg-Fürth.³⁸⁷

Der Zeuge FORSTER gab an, dass dem Landesamt für Verfassungsschutz Gerhard Ittner bekannt gewesen sei und dieser Zielperson von Beobachtungen gewesen sei. Zu dem „Unternehmen Flächenbrand“ und der Flugblattverteilung könne er in Zusammenhang mit Gerhard Ittner keine Angaben machen.³⁸⁸

B.1.6. Hatten bayerische Sicherheitsbehörden Kenntnisse über die Verbindungen des Verlegers Peter Dehoust zu den Untergetauchten und eventueller Geldzahlungen für und an die Gesuchten?

Unmittelbare Erkenntnisse der bayerischen Sicherheitsbehörden über Verbindungen von Herrn Dehoust zu den Untergetauchten und evtl. Geldzahlungen an das Trio ergeben sich nach Aktenlage nicht.

Der Zeuge FORSTER gab an, er habe zwar gewusst, dass Peter Dehoust an Tino Brandt 1.500 DM gezahlt habe, damit dieser ein Grundstück für eine rechtsextremistische Gruppierung in Thüringen kaufen könne. Ob diese Zahlung dazu gedient habe, das NSU Trio zu unterstützen, sei ihm nicht bekannt.³⁸⁹

Der Zeuge HEGLER berichtete, dem Landesamt für Verfassungsschutz sei nicht bekannt gewesen, dass von Peter Dehoust oder seitens seines Verlages „Nation Europa“, der in

Coburg angesiedelt gewesen sei, Finanzierungen an das Trio erfolgt seien.³⁹⁰

B.1.7. Hatten bayerische Sicherheitsbehörden Informationen über ungeklärte Banküberfälle vom 06.10. und 27.10.1999 in Chemnitz und über weitere zwölf später begangene Banküberfälle und die jeweilige Vorgehensweise der Täter hierbei?

Aus den Akten ergibt sich nicht, dass bayerischen Sicherheitsbehörden Informationen über die o.g. Banküberfälle vorlagen.

Der Zeuge HEGLER gab an, dass dem Landesamt für Verfassungsschutz die Raubüberfälle nicht bekannt gewesen seien.³⁹¹

Weiterhin konnte keiner der befragten bayerischen Polizeibeamten Angaben zu den Banküberfällen machen.³⁹²

B.1.8. Trifft es zu, dass das Landesamt für Verfassungsschutz am 06.10.2003 ein Schreiben des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz an das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Vorbereitung einer Tagung mit dem Thema „Gefahr der Entstehung weiterer terroristischer Strukturen in der BRD“ nachrichtlich erhalten hat und dass in diesem Zusammenhang der Fall der seit dem 26.01.1998 untergetauchten Personen erwähnt worden ist?

Dem Landesamt für Verfassungsschutz liegt dieses Schreiben nicht vor. Laut dem Protokoll zur Arbeitstagung und der beigelegten Anlage vom 08.10.2003 ergibt sich aber, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz über die untergetauchten Personen Hinweise gegeben hat.³⁹³ Weiterhin werden die untergedachten Personen im Rahmen des Rohrbombenanschlages in Jena in zwei Ausgaben der Broschüre BfV-Spezial erwähnt.³⁹⁴

Der Zeuge JÄGER sagte dazu aus, dass im Vorfeld zur Tagung vom Bundesamt für Verfassungsschutz Anfragen an andere Landesämter für Verfassungsschutz bezüglich der in den einzelnen Ländern vorhandenen Gruppierungen gestellt worden seien und die Landesämter dies beantwortet hätten.³⁹⁵ Er bestätigte, dass die untergetauchten Personen auf den von den Ländern gemeldeten Gruppierungen enthalten waren.³⁹⁶

385 Hegler, 23.10.2012, S. 45.

386 Wingerter, 09.10.2012, S. 88.

387 Akte 111/5, PP Mittelfranken, Beweisbeschluss Nr.6, Bl. 1563 ff.

388 Forster, 09.10.2012, S. 73.

389 Forster, 09.10.2012, S. 73.

390 Hegler, 23.10.2012, S. 72.

391 Hegler, 23.10.2012, S. 73.

392 Befragte Polizeibeamten: Kammermeier am 16.10.2012, Kellner, Vögeler, Stich, Weinmann(alle am 22.01.2013), Störzer, Kiene, Keller, Hänbler (alle am 05.02.2013), Wilfing, Hausch Pickert (alle am 19.02.2013) Geier am 20.02.2013, Mähler, Horn (alle am 06.03.2013), Witkowski, Hirschmann (alle am 19.03.2013), Pfister, Schabel (alle am 21.03.2013).

393 Akte 20 (Akte – geheim).

394 Akte 216, BfV-Spezial Nr. 19 Bl. 19; Nr. 21 Bl. 73 (Akte – VS-Vertraulich).

395 Jäger, 25.04.2013, S.4.

396 Jäger, 25.04.2013, S. 10.

B.2. Welche Aktivitäten haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie ihre jeweils vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung nach dem ersten Mordanschlag vom 09.09.2000 in Nürnberg (Opfer: Enver Simsek) entwickelt?

B.2.1. Wer war bei der StA Nürnberg-Fürth zuständig für die Ermittlungen zur Aufklärung des Mordes an Enver Simsek?

Der Zeuge DR. KIMMEL sagte aus, dass im Mordfall Simsek zunächst Oberstaatsanwalt Knorr zuständig gewesen sei. Der Behördenleiter habe ihm dann nach dem zweiten Mord an Abdurrahim Özüdogru die einheitliche Sachbearbeitung übertragen.³⁹⁷

B.2.2. Wie war die Sonderkommission (SoKo) „SIMSEK“ beim Polizeipräsidium Mittelfranken personell besetzt?

Aus einem Sachstandsbericht der Kriminaldirektion Nürnberg an das Polizeipräsidium Mittelfranken vom 29. September 2000 ergibt sich, dass zu diesem Zeitpunkt die bei der Kriminaldirektion Nürnberg eingerichtete Sonderkommission Simsek mit ca. 30 Beamten der Kriminaldirektion und Polizeidirektion Nürnberg besetzt gewesen sei.³⁹⁸

Laut dem Zeugen STÖRZER habe die SoKo Simsek in den ersten Tagen aus rund 20 Beamten bestanden und sei dann sukzessive auf circa 30 Beamte aufgestockt worden.³⁹⁹

Laut dem Zeugen VÖGELER seien es zunächst 18 und später 30 Beamte gewesen.⁴⁰⁰

B.2.3. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Spurenauswertung, Zeugenbefragung, Rasterfahndungen, TKÜ, Einsatz verdeckter Ermittler etc.) sind ergriffen worden und mit welchem Ergebnis?

Der Zeuge VÖGELER führte hierzu aus:

Zunächst habe es eine gründliche Tatortaufnahme gegeben: Das Fahrzeug, in dem Enver Simsek erschossen wurde, sei sichergestellt worden. Hier seien über Wochen Spurensicherungsmaßnahmen durchgeführt worden, um möglicherweise Fingerabdrücke, DNA-Spuren und Ähnliches zu finden.

Weiter hätte die Polizei am Tatort Projektile und Patronenhülsen sicherstellen können. Durch eine Untersuchung im BKA sei dann festgestellt worden, dass als Tatwaffe eine Ceska Typ 83, Kaliber 7,65 Millimeter, verwendet worden sei und auch noch eine zweite Waffe, eine kleinere Pistole mit dem Kaliber 6,35 Millimeter. Man habe dann überprüft, ob mit dieser Waffe schon andere Tötungsdelikte oder

andere Straftaten verübt worden seien. Das sei aber nicht der Fall gewesen.

Außerdem habe man Reifenspuren, Fußabdruckspuren und Ähnliches gesichert.

Um mögliche Zeugen zu finden, habe man mehrere Befragungsaktionen in der Umgebung des Tatorts durchgeführt und habe dabei verschiedene Zeugen feststellen können, die Wahrnehmungen gemacht hätten.⁴⁰¹

Es seien auch verschiedene Fingerabdrücke gefunden worden, die aber Berechtigten zugeordnet werden hätten können.⁴⁰²

Auf Nachfrage, ob auch die Familie befragt worden sei, erklärte der Zeuge VÖGELER, dass die Familie Simsek ausführlich vernommen worden sei.

Hieraus hätten sich verschiedene Hinweise auf Tatmotive ergeben, die sich aber alle als nicht zutreffend erwiesen hätten:

So habe es als Erstes die Information gegeben, dass ein Großhandelskonkurrent des Enver Simsek, angeblich einen Killer gesucht hätte, der ihn umbringe. Dieser Spur sei man mit einem erheblichen Arbeitsaufwand nachgegangen.⁴⁰³

Auf Nachfrage, ob die türkische Herkunft des Opfers als Motiv in Betracht gezogen worden sei, erklärte der Zeuge VÖGELER, dass diese Ermittlungsrichtung innerhalb der SoKo sehr wohl diskutiert worden sei, und zwar in Richtung Familie, in Richtung Organisierte Kriminalität und in Richtung Rauschgifthandel. Auch in Richtung Fremdenfeindlichkeit sei innerhalb der SoKo diskutiert worden, man habe hier aber keine Ermittlungsansätze finden können.⁴⁰⁴

Man habe andere Spuren gehabt, für die es konkrete Ermittlungsansätze gegeben habe. Es habe aber keine Hinweise gegeben, dass der Grund für dieses Tötungsdelikt im rechten Bereich zu suchen wäre. Das sei zwar trotzdem intern auch diskutiert worden, aber letztlich wieder verworfen worden.⁴⁰⁵ Man habe das immer wieder diskutiert, aber keine weiteren Maßnahmen ergriffen.⁴⁰⁶ Belege für diese Diskussionen finden sich nicht in den Akten.

Man sei auch gewissen Spuren in der Familie nachgegangen, habe aber niemals einen Familienangehörigen als Beschuldigten geführt. Es habe kein Verfahren bei der Familie Simsek gegeben und auch nicht bei den entfernteren Angehörigen. Letztendlich sei diese Ermittlungsrichtung Familie noch im Herbst 2000 abgelegt und definitiv ausgeschlossen worden.⁴⁰⁷

397 Dr. Kimmel, 10.4.2013, S. 3-4.

398 Akte Nr. 08 – Akten Bund Offen oder VS NfD\ohne Beschluss\StMI-Akten\2_Anlagen\1.Übersendung\1.IC5-1116.14-186_Band_1, Blatt 0026 f.

399 Störzer, 5.2.2013, S. 6.

400 Vögeler, 22.01.2013, S. 50.

401 Vögeler, 22.01.2013, S. 50f.

402 Vögeler, 22.01.2013, S. 54.

403 Vögeler, 22.01.2013, S. 55 f.

404 Vögeler, 22.01.2013, S. 60 f.

405 Vögeler, 22.01.2013, S. 61.

406 Vögeler, 22.01.2013, S. 77.

407 Vögeler, 22.01.2013, S. 77 f.

Als Beispiel für die Ermittlungsmaßnahmen in der Familie nannte der Zeuge TKÜ-Maßnahmen bei der Witwe und dem Schwager des Mordopfers.⁴⁰⁸

Der Zeuge STÖRZER erklärte, dass ein eigener Ermittlungsweg in Richtung Rechtsextremismus nicht verfolgt worden sei. Dies habe den einfachen Grund, dass es genügend Spuren gegeben habe, bei denen auch Hinweise und Anhaltspunkte vorhanden gewesen seien.⁴⁰⁹

Man habe sich in den ersten Tagen darauf konzentriert, so schnell wie möglich in Schlüchtern und in Friedberg Ermittlungen im Umfeld des Wohn- und Geschäftsortes zu tätigen.⁴¹⁰ Hinweise in die Richtung eines ausländerfeindlichen Hintergrunds habe es nicht gegeben.⁴¹¹ Der Zeuge ergänzte, dass es eine Einzelfallbetrachtung sei. Man müsse jeden Fall für sich anschauen, bei jedem Tötungsdelikt – Versuch oder vollendet – werde nicht automatisch ein ausländerfeindlicher Hintergrund ermittelt oder in Erwägung gezogen. Da müsse schon mehr dazukommen.⁴¹²

Der Zeuge schilderte sodann verschiedene Spuren, für die es konkrete Anhaltspunkte und Hinweise gegeben und aus den man schließlich geschlossen habe, dass die Tat einen Hintergrund in Rauschgiftgeschäften oder der organisierten Kriminalität haben könnte.⁴¹³

Als ein Beispiel für die Ermittlungsmaßnahmen im familiären Umfeld des Mordopfers nannte der Zeuge eine Abhörmaßnahme im Fahrzeug der Witwe.⁴¹⁴

Dies bestätigte auch der Zeuge DR. KIMMEL.⁴¹⁵

B.2.3.1. Was haben die objektiven Spuren und Zeugenbefragungen ergeben?

Letztlich haben alle objektiven Spuren und Zeugenbefragungen zu keinem Ermittlungserfolg geführt.

B.2.3.2. Ist das BKA in die Ermittlungen eingebunden worden und falls ja, in welcher Weise und falls nein, warum nicht?

Das BKA hat die am Tatort aufgefundenen Munitionsteile kriminaltechnisch untersucht (siehe oben 2.3). Über eine darüber hinausgehende Beteiligung des BKA vor Bildung der SoKo „Halbmond“ (Besprechung vom 12.09.2001) konnten durch den Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse gewonnen werden.

408 Vögeler, 22.01.2013, S. 78

409 Störzer, 05.02.2013, S. 12.

410 Störzer, 05.02.2013, S. 12 – 13.

411 Störzer, 05.02.2013, S. 13.

412 Störzer, 05.02.2013, S. 15.

413 Störzer, 05.02.2013, S. 35 – 38; Prot. 5.2.2013 – nicht öffentlich, S. 19 f.

414 Störzer, 05.02.2013, S. 17

415 Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 16.

B.2.4. Hat die StA über die Ermittlungen an den GenStA berichtet und sind von dort Weisungen zu den Ermittlungen erteilt oder Hinweise gegeben worden und falls ja, mit welchem Inhalt?

Nach Aktenlage berichtete die Staatsanwaltschaft München I erstmals am 19.09.2001 an den Generalstaatsanwalt in München.⁴¹⁶

Im Übrigen siehe Antworten zu 3.8.1.

B.2.5. Hat die SoKo „SIMSEK“ an das LKA und das StMI berichtet und falls ja, wer war dort zuständig und sind Weisungen zu den polizeilichen Ermittlungen erteilt oder Hinweise gegeben worden und falls ja, mit welchem Inhalt?

Siehe Antworten zu 3.8.3.

B.2.6. Wer hatte im StMI, beim LKA, bei der SoKo „SIMSEK“ und bei der StA Nürnberg-Fürth Kenntnis von der handschriftlichen Anmerkung „Bitte genau berichten. Ist ausländerfeindlicher Hintergrund denkbar?“ des damaligen StMI Dr. Beckstein am Rande eines Zeitungsartikels erhalten und wie haben das StMI, die Polizeibehörden und die StA hierauf reagiert und trifft es zu, dass der damalige StMI Dr. Beckstein im Jahr 2006 noch einmal eine entsprechende handschriftliche Anmerkung auf einen Pressebericht gesetzt hat?

Zeitungsartikel vom 12.09.2000

Nach Aktenlage notierte der damalige Staatsminister Dr. Beckstein auf einem Zeitungsartikel der Nürnberger Nachrichten vom 12.09.2000: „IC: Bitte mir genau berichten. Ist ausländerfeindlicher Hintergrund denkbar? B 12/9“. Am Rande des Zeitungsartikels findet sich dann noch ein weiterer Vermerk „in meiner Nachbarschaft“.⁴¹⁷

Mit Schreiben vom 05.10.2000 legte das Referat IC5, vertreten durch den Zeuge DATHE „zu dem handschriftlichen Auftrag des Herrn Staatsministers“ dem Ministerbüro einen zweiseitigen Sachstandsbericht der Kriminaldirektion Nürnberg vor. Das Informationsschreiben an das Ministerbüro enthält den ausdrücklichen Hinweis, dass derzeit keine Anhaltspunkte für einen ausländerfeindlichen Hintergrund der Tat bestehen.⁴¹⁸

Der Zeuge DATHE gab hierzu an, dass man die Anfrage des Staatsministers weitergegeben und mit entsprechendem Nachdruck in der ermittlungsführenden Dienststelle eingebracht habe. Die Antwort sei gewesen, dass ein fremdenfeindlicher Hintergrund geprüft worden sei, es aber keine

416 Akte Nr. 378, Bl. 2 ff.

417 Akte Nr. 08 – Akten Bund Offen oder VS NfD\ohne Beschluss\StMI-Akten\2_Anlagen\1.Übersendung\1.IC5-1116.14-186_Band_1, Blatt 0002.

418 Akte Nr. 08 – Akten Bund Offen oder VS NfD\ohne Beschluss\StMI-Akten\2_Anlagen\1.Übersendung\1.IC5-1116.14-186_Band_1, Blatt 0023 ff.

Hinweise gebe, die eine solche Motivlage ermittlungsmäßig untermauern würde.⁴¹⁹ Wer letztlich in der Mitarbeiterschaft der Sonderkommission von der Notiz auf dem Zeitungsartikel selbst Kenntnis gehabt hätte, entziehe sich seiner Kenntnis.⁴²⁰

Der Zeuge VÖGELER gab an, dass er konkret diesen Zeitungsartikel nicht gesehen habe.⁴²¹ Auf Nachfrage, ob man den handschriftlichen Vermerk des Innenministers nicht zum Anlass für Ermittlungsmaßnahmen genommen habe, sagte der Zeuge, man habe dieses Motiv auch vorher schon diskutiert, im Vergleich auch zu den anderen Ermittlungsrichtungen. Aber man habe hier keine Ansätze gesehen und habe auch keine konkreten Personenüberprüfungen oder andere Ermittlungen geführt. Parallel sei eine allgemeine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz gelaufen.⁴²² Der Zeuge verneinte nochmals die Nachfrage, ob ihm eine Aktennotiz des Innenministers bekannt sei.⁴²³

Der Zeuge STÖRZER erklärte, dass er den Zettel mit einer handschriftlichen Notiz des Innenministers gestern (= 04.02.2013) das erste Mal gesehen habe.⁴²⁴ Auf Nachfrage, ob er eine Zeitungsnotiz mit der Anmerkung „Ist da fremdenfeindlicher Hintergrund möglich? Bitte mir genau berichten!“ des Innenministers gesehen habe, gab der Zeuge an, davon sei ihm nichts bekannt.⁴²⁵

Der Zeuge KIENEL erklärte, von dem Vermerk, den der damalige Innenminister Herr Beckstein gemacht habe, erst später erfahren zu haben und zwar aus der Presse.⁴²⁶

Der Zeuge WILFLING erklärte auf die Nachfrage, dass ihm die Notiz des damaligen Innenministers Dr. Beckstein nicht bekannt sei. Die Aktennotiz sei nicht zu ihm vorgelegten.⁴²⁷

Der Zeuge MÄHLER erklärte auf Nachfrage, dass er während seiner Zeit bei der BAO „Bosporus“ von diesem Vermerk nichts gewusst habe. Er habe von dem Vermerk erstmals im Vorlauf auf seine Vernehmung im Untersuchungsausschuss des Bundestages erfahren.⁴²⁸

Zeitungsartikel vom 07.05.2006

In den Akten befindet sich ein weiterer Zeitungsartikel aus der „Bild am Sonntag“ vom 07.05.2006, auf dem der damalige Innenminister Dr. Beckstein handschriftlich vermerkt hat: „Könnte bei den Türken-Morden Fremdenfeindlichkeit das Motiv sein?“⁴²⁹

419 Dathe, 23.04.2013, S. 11 f.

420 Dathe, 23.04.2013, S. 38.

421 Vögeler, 22.01.2013, S. 63.

422 Vögeler, 22.01.2013, S. 67.

423 Vögeler, 22.01.2013, S. 115.

424 Störzer, 05.02.2013, S. 25.

425 Störzer, 05.02.2013, S. 50.

426 Kienel, 05.02.2013, S. 85, 86 f.

427 Wilfling, 19.02.2013, S. 38.

428 Mähler, 06.03.2013, S. 58.

429 Akte Nr. 08 – Akten Bund Offen oder VS NfD\ohne Beschluss\StMI-Akten\2_Anlagen\1.Übersendung\ 4. BAO_Bosporus_I, Bl. 0183.

Mit Schreiben vom 18.05.2006 bat das Ministerbüro daraufhin die Abteilung I C des Innenministeriums um ein Stellungnahme zu den Anmerkungen des Ministers. Diesem Schreiben lag der Zeitungsartikel als Anlage bei.⁴³⁰

Mit Email vom 24.05.2006 forderte das Referat I C 5 eine Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mittelfranken an. Nach Aktenlage war dieser Email der Zeitungsartikel nicht beigefügt.⁴³¹

Das Referat IC 5 des Staatsministeriums des Innern beantwortete die Anfrage des Staatsministers sodann mit einer ausführlichen Stellungnahme vom 13.06.2006, in der die Ergebnisse der 2. Operativen Fallanalyse dargelegt wurden.⁴³²

B.2.7. Hat sich die SoKo „SIMSEK“ wegen der Aufklärung des Mordes an das Landesamt für Verfassungsschutz gewandt und falls ja, mit welchem Ansinnen und falls nein, warum nicht?

Der Zeuge VÖGELER gab an, die Soko Simsek habe mehrfach Anfragen zur Abklärung beim Landesamt für Verfassungsschutz gestartet. Diese Anfragen hätten aber auf Erkenntnisse über das Mordopfer gezielt. Eine konkrete Anfrage zu einem möglichen rechtsextremistischen Hintergrund der Tat habe es nicht gegeben.⁴³³ Er habe sich aber schon erwartet, dass das Landesamt für Verfassungsschutz von sich aus entsprechende Erkenntnisse mitteile, sofern diese dort vorhanden seien.⁴³⁴

Der Zeuge STICH erklärte, dass er nach der Tat an Herrn Simsek am 9.9.2000 am 11.9.2000 von seinem Kommissariatsleiter angewiesen worden sei, sich mit dem Kommissariat 11 in Verbindung zu setzen, um den Sachverhalt über die Tat und Opferpersonalien zu eruieren, damit man sofort staatschutzmäßige Anfragen durchführen könne. Danach habe sein K-Leiter aber die Erkenntnisanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz übernommen. Ergebnis sei gewesen, dass über das Opfer keine Erkenntnisse im staatschutzmäßigen Bereich vorlägen.

B.2.8. Hat sich das Landesamt für Verfassungsschutz nach dem Mordanschlag vom 09.09.2000 in Nürnberg auf eigene Initiative, ohne entsprechende Anfrage der SoKo „SIMSEK“ um Informationen über einen eventuellen rechtsextremistischen und/oder ausländischerfeindlichen Hintergrund des Mordes bemüht und falls ja, auf Grund welcher Umstände und mit welchen Ergebnissen und wie sind ggf. die Erkenntnisse verwertet worden?

Der Zeuge FORSTER berichtete, dass das Landesamt für Verfassungsschutz nach dem Mord an Enver Simsek Quellen

430 Akte Nr. 08 – Akten Bund Offen oder VS NfD\ohne Beschluss\StMI-Akten\2_Anlagen\1.Übersendung\ 4. BAO_Bosporus_I, Bl. 0182.

431 Akte Nr. 08 – Akten Bund Offen oder VS NfD\ohne Beschluss\StMI-Akten\2_Anlagen\1.Übersendung\ 4. BAO_Bosporus_I, Bl. 00205 ff.

432 Akte Nr. 08 – Akten Bund Offen oder VS NfD\ohne Beschluss\StMI-Akten\2_Anlagen\1.Übersendung\ 4. BAO_Bosporus_I, Bl. 00277 ff.

433 Vögeler, 22.01.2013, S. 61.

434 Vögeler, 22.01.2013, S. 62.

im rechtsextremistischen Bereich befragt habe. Diese Befragungen seien aber negativ verlaufen.⁴³⁵

Wann und in welchem Umfang diese Befragungen stattgefunden haben, konnte in den Akten nicht nachvollzogen werden, da hierüber keine Dokumentationen vorhanden sind.

B.3. Welche Aktivitäten haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie die jeweils vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung nach den Mordanschlägen vom 13.06.2001 in Nürnberg (Opfer: Abdurrahim Özüdogru) und vom 29.08.2001 in München (Opfer: Habil Kilic) sowie den weiteren Mordanschlägen vom 27.06.2001 in Hamburg und vom 25.02.2004 in Rostock entwickelt?

B.3.1. Wer war bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und München I zuständig für die Ermittlungen zur Aufklärung der Morde an Abdurrahim Özüdogru und Habil Kilic?

Mordfall Özüdogru: OStA Dr. Walter Kimmel (Staatsanwaltschaft Nürnberg Fürth);

Mordfall Kilic: Bis 28. Februar 2002 StAGrL Peter Boie, ab 15. April 2002 StAGrL Dr. Wolfgang Beckstein, ab März 2005 StAGrL Bott (Staatsanwaltschaft München I)⁴³⁶.

Hinweis: Am 24.06.2005 hat das StMJV entscheiden, dass die Münchner Verfahren von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth übernommen werden. Ab diesem Zeitpunkt bestand keine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I mehr⁴³⁷.

B.3.2. Wie waren die SoKo „Schneider“ beim PP Mittelfranken und die Mordkommission 5 der Münchner Kriminalpolizei jeweils personell besetzt?

Der Kern der SOKO „Schneider“ habe aus ungefähr 20-30 Leuten bestanden, so der Zeuge STÖRZER. Dies sei eine übliche Größenordnung gewesen. Die Sonderkommissionen seien aber immer wieder temporär, auch teils massiv, aufgestockt worden. Es seien hierzu geschlossene Einheiten zugeführt worden über einen Zeitraum von 3-4 Tagen, die dann aber auch wieder abgezogen worden seien.⁴³⁸

Der Zeuge VÖGELER gab an, dass anfangs 18 Beamte in der SoKo „Schneider“ tätig gewesen seien, diese dann aber auf 30 Beamte aufgestockt worden sei.⁴³⁹

Über die personelle Besetzung der Mordkommission 5 in München hat der Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse.

B.3.3. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Spurenauswertung, Zeugenbefragung, Rasterfahndungen, TKÜ, Ein-

satz verdeckter Ermittler etc.) sind ergriffen worden und mit welchem Ergebnis?

Mordfall Özüdogru/SoKo „Schneider“

Laut Sachstandsbericht vom 23.07.2001 habe die SoKo „Schneider“ in möglichen Gebrauchtwa-gengeschäften des Opfers ein mögliches Tatmotiv gesehen. Auch eine Verstrickung in Rauschgiftgeschäfte wurde zunächst für möglich gehalten. Anhaltspunkte für eine politisch oder religiös motivierte Tat hätten sich nicht ergeben.⁴⁴⁰

Neben den üblichen Ermittlungen seien umfangreiche Ermittlungen in der Umgebung des Tatorts, sowie auch im persönlichen Umfeld des Tatopfers durchgeführt worden. Es sei auch eine Belohnung zur Ergreifung des Täters von 5000 DM ausgesetzt worden. Auch sei bereits in diesem Stadium der Ermittlungen die Operative Fallanalyse einbezogen worden.⁴⁴¹

Gefragt nach der Intensität der Ermittlungen im sozialen Umfeld der Mordopfer Simsek und Özüdogru gab der Zeuge STÖRZER an, dass die Ermittlungen sehr intensiv gewesen sein, weil es genügend Ermittlungsansätze gegeben habe, die die Länge und Intensität dieser Ermittlungen gerechtfertigt hätten.⁴⁴²

Der Zeuge KIENEL konnte sich an mehrere Befragungsaktionen im Umfeld des Tatorts des Mordfall Özüdogru erinnern, an denen er teilgenommen habe.⁴⁴³ Man habe auch eine Tatortrekonstruktion mit Schusswaffenproben durchgeführt. Außerdem habe man eine Befragung in der Firma durchgeführt, in der das Mordopfer gearbeitet habe.⁴⁴⁴ Er habe auch die Frau und die Tochter des Mordopfers als Zeuginnen vernommen.⁴⁴⁵

Mordfall Kilic/Mordkommission 5

Nach dem Sachstandsbericht vom 29.05.2002 habe die Mordkommission 5 bis dato zu folgenden Motivlagen ermittelt:⁴⁴⁶

- Raubmord
- Beziehungstat
- Außereheliche Beziehung
- Glücksspiele
- Schutzgelderpressung
- Politische oder religiöse Hintergründe
- Drogenhandel

Der Bericht kam damals zu dem Ergebnis, dass die Opfer einen Bezug zur Drogenszene gehabt haben dürften. Eine

435 Forster, 09.10.2013, S. 35.

436 Akte Nr. 8/BY3, Schreiben des StMJV vom 04.04.2012, S. 6; Boie, Prot. 09.04.2013, S. 72f.

437 Boie, 09.04.2013, S. 74.

438 Störzer, 05.02.2013, S. 61.

439 Vögeler, 22.01.2013, S. 50.

440 Akte Nr. 8 (DVD)/ohne Beschluss/STMI_Akten/2_Anlagen/1. Über-sendung/2. IC5-1116.14-227_Mord Kilic, Bl. 0034 ff.

441 a.a.O.

442 Störzer, 05.02.2013, S. 56.

443 Kienel, 05.02.2013, S. 72 und S. 74.

444 Kienel, 05.02.2013, S. 74.

445 Kienel, 05.02.2013, S. 75.

446 Akte Nr. 8 (DVD)/ohne Beschluss/STMI_Akten/2_Anlagen/1. Über-sendung/2. IC5-1116.14-227_Mord Kilic, Bl. 0251 bis 0260.

Klärung der Tat auf regionaler Ebene wurde für nicht möglich gehalten.⁴⁴⁷

Der Zeuge WILFLING schilderte die Ermittlungen direkt nach der Tat. Es hätten die bei Tötungsdelikten üblichen Ermittlungen begonnen. Das Eine seien der Tatort, der Sachbeweis und das Andere die Personenbeweise. Man hätte den Tatort abgesperrt. Ein Schusswaffenexperte, eine Rechtsmediziner und der zuständige Staatsanwalt seien hinzugezogen worden. Außerdem sei eine sofortige Befragung der Anwohner durchgeführt worden.⁴⁴⁸ Im weiteren Verlauf der Ermittlungen habe man dann verschiedene Spuren angelegt. Beispielhaft zählt der Zeuge WILFLING hier die Organisierte Kriminalität, politische Aktivitäten und Hintergründe sowie den Arbeitsplatz des Mordopfers in der Großmarkthalle auf. Die Großmarkthalle sei als Umschlagplatz für Drogengeschäfte bekannt.⁴⁴⁹ Man habe im Verlauf der Ermittlungen an die 100 Zeugen vernommen.⁴⁵⁰

Der Zeuge BOIE berichtete zu den Ermittlungen, dass er am späten Vormittag des 29.08.2001 über den Mordfall Kilic informiert worden sei. Er sei sofort zum Tatort gefahren, um sich ein Bild zu verschaffen und zusammen mit der Mordkommission München mit den Ermittlungen zu beginnen. Auffallend sei neben dem Gebrauch einer Schusswaffe, der in München bei Tötungsdelikten sehr selten sei, gewesen, dass die Tat am helllichten Tag an einem für jedermann zugänglichen Ort mit Publikumsverkehr begangen worden sei. Spuren seien am Tatort außer Patronenhülsen und Blutspuren nicht vorhanden gewesen. Direkte Tatzeugen habe es nicht gegeben. Es hätten jegliche Anhaltspunkte für den Hintergrund der Tat gefehlt. Gegenstand der weiteren Ermittlungen seien insbesondere Beobachtungen im Bereich des Tatorts sowie das berufliche und private Umfeld des Opfers gewesen. Verdachtsmomente hätten sich nicht ergeben.⁴⁵¹

Befragt zu den Ermittlungsrichtungen erklärte der Zeuge BOIE, dass eine Festlegung auf einen bestimmten Tathintergrund zu keinem Zeitpunkt erfolgt sei, sondern offen ermittelt wurde. Auch sei keine Festlegung auf organisierte Kriminalität erfolgt. Es habe nur keine anderen Ansatzpunkte für Ermittlungen in andere Richtungen gegeben. Aufgrund der Tatsache, dass die Opfer jeweils Kleingewerbetreibende waren und einem ähnlichen Milieu entstammten, habe man gedacht, dass die Opfer von den Tätern gezielt ausgesucht worden waren. Dies habe aus damaliger Sicht dafür gesprochen, dass sehr wahrscheinlich irgendeine Verbindung zwischen den Opfern bestanden habe und nach dieser Verbindung wollte man suchen. Als mögliche Hintergründe seien z. B. Schutzgelderpressung oder Schuldeneintreibung angedacht worden. Die Verwendung der gleichen Waffe sei dem Zeugen BOIE als Indiz dafür erschienen, dass hier eine Einschüchterung bzw. eine Botschaft erfolgen sollte. Das Motiv Fremdenfeindlichkeit sei ebenfalls eine diskutierte Alternative gewesen, für das es jedoch außer der Tatsache, dass die

Opfer Ausländer bzw. Personen mit ausländischen Wurzeln waren, keine konkreten Indizien oder auch keine konkreten Ermittlungsansätze gab. Die Ermittlungsrichtung auf fremdenfeindlichen Hintergrund sei letztlich erst Ende 2005 in Zusammenhang mit dem zweiten OFA-Bericht im Rahmen der BAO Bosphorus verstärkt worden. Bis dahin hätten sich in dieser Richtung aber keine ausreichenden Anhaltspunkte gefunden.⁴⁵²

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge BOIE, dass zu seiner Zeit keine verdeckten Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt worden seien.⁴⁵³

B.3.4. Was haben die objektiven Spuren und Zeugenbefragungen ergeben?

Mordfall Özüdogru /SoKo „Schneider“

Laut Sachstandsbericht vom 23.07.2001 hätten die bis dahin durchgeführten Ermittlungen und Spurenauswertungen keinen Hinweis auf den oder die Täter ergeben.⁴⁵⁴

Gefragt nach einem möglichen rechtsextremistischen Hintergrund der Mordtaten, gab der Zeuge STÖRZER an, dass man diese Möglichkeit schon in Erwägung gezogen habe, es habe hierzu aber außer spekulativen Überlegungen keinen konkreten Ansatz gegeben. Es habe hierzu keine Informationen und Erkenntnisse von Seiten des Verfassungsschutzes gegeben.⁴⁵⁵ Im Mordfall Özüdogru hätten die Art und Weise des Tatobjekts und vor allem die Tatausführung für einen Auftragsmord gesprochen. Wenn ein Mord als professionell bezeichnet werden könne, dann sei es dieser Mord gewesen.⁴⁵⁶ Die Annahme, es würde sich um einen professionellen Auftragsmord einer kriminellen Gruppierung handeln, sei auch durch das Aussageverhalten vieler türkischer Zeugen bestärkt worden. Man habe eine gewisse Zurückhaltung in türkischen Kreisen gespürt, überhaupt eine Aussage in dieser Sache zu machen.⁴⁵⁷ Man sei dann zu dem Schluss gelangt, dass es der oder die Täter durch die Verwendung der gleichen Tatwaffe, die Auswahl der Tatorte und Tatzeiten (tagsüber in einer Großstadt) auch darauf angelegt haben könnten, einen Abschreckungseffekt zu erreichen, was das Aussageverhalten möglicher Zeugen anbelange.⁴⁵⁸

Der Zeuge KIENEL gab an, dass man in Koffern des Mordopfers Özüdogru Anhaftungen von Rauschgift gefunden habe.⁴⁵⁹ Auf einen rechtsextremistischen Hintergrund hätte es keine Hinweise gegeben. Die ersten Ermittlungsansätze hätten in Richtung Rauschgift und organisierte Kriminalität gedeutet.⁴⁶⁰ Für einen rechtsextremen Hintergrund hätte es an „typischen Hinweisen“ wie einem Bekenner schreiben

447 Akte Nr. 8 (DVD)/ohne Beschluss/STMI_Akten/2_Anlagen/1. Übersendung/2. IC5-1116.14-227_Mord Kilic, Bl. 0260.

448 Wilfling, 19.02.2013, S. 4.

449 Wilfling, 19.02.2013, S. 47.

450 Wilfling, 19.02.2013, S. 11.

451 Boie, 09.04.2013, S. 70.

452 Boie, 09.04.2013, S. 76 ff.

453 Boie, 09.04.2013, S. 82 f.

454 Akte Nr. 8 (DVD)/ohne Beschluss/STMI_Akten/2_Anlagen/1. Übersendung/2. IC5-1116.14-227_Mord Kilic, Bl. 0049.

455 Störzer, 05.02.2013, S. 25.

456 Störzer, 05.02.2013, S. 47.

457 Störzer, 05.02.2013, S. 51.

458 Störzer, 05.02.2013, S. 51.

459 Kienel, 05.02.2013, S. 73.

460 Kienel, 05.02.2013, S. 80.

oder Hinweisen auf Personen mit Kleidung, wie sie typischerweise von Rechtsextremisten getragen wird, gefehlt.⁴⁶¹

Mordfall Kilic/Mordkommission 5

Zwei Zeuginnen hätten in Tatortnähe zwei Radfahrer beobachtet. Eine Zeugin hätte die Radfahrer zum Tatort hinfahren, die andere die Radfahrer wegfahren sehen. Die Zeuginnen hätten die Radfahrer als dunkel gekleidet beschrieben. Einer habe einen Rucksack getragen und hätte wie ein Kurierfahrer gewirkt. Die Gesichter der Radfahrer hätten die Zeuginnen nicht erkannt, so der Zeuge WILFLING.⁴⁶² Man habe damals auch eine Sofortfahndung nach den Radfahrern eingeleitet. Nach dem jetzigen Erkenntnisstand müsse man davon ausgehen, dass es sich bei den Radfahrern um die Täter gehandelt habe.⁴⁶³ Zum damaligen Zeitpunkt hätte man aber aus dem Hinweis auf die beiden Radfahrer keinen Hinweis auf eine bestimmte Tätergruppierung ziehen können.⁴⁶⁴

Am Tatort habe man Projektile des Kalibers 765 sichergestellt. Ansonsten habe es aber keine auswertbaren Spuren am Tatort gegeben.⁴⁶⁵

Alle Hinweise, die man im Verlauf der Ermittlungen von Zeugen bekommen habe, seien ausnahmslos von türkischstämmigen Personen gekommen und hätten auf türkischstämmige Personen hingewiesen. Kein Einziger hätte dabei einen fremdenfeindlichen Hintergrund der Taten vermutet. Nur ein Zeuge hätte als Täter einen „Türkenhasser“ vermutet, habe dabei aber einen Täter aus dem Bereich der PKK gemeint, so der Zeuge WILFLING.⁴⁶⁶

Der Zeuge DATHE sagte hierzu aus, dass man auf Anfragen des Innenministeriums nach einem etwaigen rechtsextremistischen Hintergrund der Taten, immer die Antwort bekommen habe, dass es dafür keine Anhaltspunkte gebe. Ausgeschlossen habe man einen solchen Hintergrund aber nie.⁴⁶⁷

B.3.5. Trifft es zu, dass im September 2001 in München eine Besprechung zwischen den in Nürnberg und München ermittelnden Polizeibeamten, der StA Nürnberg-Fürth, Vertretern des BKA und des StMI stattgefunden hat und falls ja, wer hat daran teilgenommen, welche Inhalte wurden besprochen und welche Absprachen über die Ermittlungsmaßnahmen sind hierbei getroffen worden?

Die Besprechung fand am 12.09.2001 nicht in München, sondern in Nürnberg beim Polizeipräsidium Mittelfranken statt.

461 Kienel, 05.02.2013, S. 82.

462 Wilfling, 19.02.2013, S. 5.

463 Wilfling, 19.02.2013, S. 6.

464 Wilfling, 19.02.2013, S. 14.

465 Wilfling, 19.02.2013, S. 6.

466 Wilfling, 19.02.2013, S. 11.

467 Dathe, 23.04.2013, S. 37.

Zu der Besprechung wurde mit Fernschreiben vom 04.09.2001 durch das Polizeipräsidium Mittelfranken eingeladen. Das Fernschreiben ging laut Verteiler an das Bayerische Staatsministerium des Innern, das Bayerische Landeskriminalamt, das Polizeipräsidium München, das Polizeipräsidium Mittelfranken, die Kriminaldirektion Nürnberg, das Landeskriminalamt Hamburg und an das Bundeskriminalamt.⁴⁶⁸

Folgende Themen sollten laut Einladungsschreiben gesprochen werden:

- Abgleichen des Ermittlungsstandes,
- Weiteres Ermittlungsvorgehen,
- Absprachen über die Koordinierung der Sachbearbeitungen und der Pressearbeit.⁴⁶⁹

Laut Anwesenheitsliste nahmen 24 Beamte von folgenden Dienststellen an dieser Besprechung teil:⁴⁷⁰

- Bayerisches Staatsministerium des Innern,
- Bundeskriminalamt,
- Bayerisches Landeskriminalamt,
- Landeskriminalamt Hamburg,
- Polizeipräsidium Mittelfranken,
- Polizeipräsidium München,
- Kriminaldirektion Nürnberg,
- Staatsanwaltschaft München I,
- Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Ein Protokoll der Besprechung befindet sich nicht in den Akten.

Der Zeuge BOIE gab an, dass die Besprechung dem Informationsaustausch über bisherige Ermittlungsergebnisse und der Festlegung des organisatorischen Rahmens der Ermittlungen gedient habe. Der Informationsaustausch sei umfassend gewesen. Bei der ersten und dritten Mordtat sei jeweils eine zweite Schusswaffe verwendet worden. Die Ermittlungen in den drei vorangegangenen Mordfällen hätten keine konkreten Verdachtsmomente ergeben. Jedoch sei berichtet worden, dass es in allen vorangegangenen Fällen gewisse Hinweise auf Verbindungen des Opfers zur Rauschgiftkriminalität gegeben habe. Eine Verstrickung der Opfer in Rauschgiftgeschäfte sei als ein möglicher Hintergrund der Tat angesehen worden, den es abzuklären gegolten habe. Was den organisatorischen Rahmen betraf, habe es laut dem Zeuge BOIE unterschiedliche Positionen gegeben. Eine große Mehrheit der Anwesenden habe sich für eine Koordinierungslösung ausgesprochen, bei der die einzelnen Dienststellen von Polizei und Staatsanwaltschaft selbstständig weiterermitteln und die Ermittlungsergebnisse zusammengeführt werden. Eine Minderheit habe eine sofortige Konzentration der Ermittlungen in allen Fällen auf den Ebenen von Polizei und Staatsanwaltschaft befürwortet. Es sei dann

468 Akte Nr. 8 (DVD)/ohne Beschluss/STMI_Akten/2_Anlagen/1. Übersendung/2. IC5-1116.14-227_Mord Kilic, Bl. 0010 f.

469 a.a.O.

470 Akte Nr. 8 (DVD)/ohne Beschluss/STMI_Akten/2_Anlagen/1. Übersendung/2. IC5-1116.14-227_Mord Kilic, Bl. 0022 ff.

die Koordinierungslösung mit der Option einer späteren Änderung bei weiterem Ermittlungsfortschritt beschlossen worden. Federführend im Rahmen der Koordinierungslösung sei die Staatsanwaltschaft Nürnberg gewesen.⁴⁷¹

Der Zeuge WILFLING gab an, dass man damals besprochen habe, die Operative Fallanalyse (OFA) in die Fallbearbeitung einzubeziehen.⁴⁷²

B.3.6. Aus welchen Gründen wurde ab dem 01.09.2001 beim PP Mittelfranken eine neue SoKo „Halbmond“ geschaffen, wie kam es zu der Namensfindung, was war ihre Aufgabe und inwieweit sind die bisherigen Mitarbeiter der SoKo „SIMSEK“ und der SoKo „Schneider“ in der neuen SoKo „Halbmond“ tätig geworden?

Die Einrichtung der SoKo „Halbmond“ war das Ergebnis der Besprechung vom 12.09.2001. Diese sollte eine Koordinierungsstelle sein und die Fortführung der dezentralen Sachbearbeitung der Mordkommissionen in München, Nürnberg und Hamburg koordinieren.⁴⁷³

Zur Namensfindung gab der Zeuge KIENEL an, dass der Name der SoKo „Halbmond“ vom Direktions- oder Dezernatsleiter gekommen sei. Man versuche immer, den Sonderkommissionen einen eindeutigen Namen zu geben. Die Bezeichnung „Halbmond“ sei leicht zu merken gewesen.⁴⁷⁴

B.3.7. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der nach dem Mordanschlag vom 27.06.2001 in Hamburg dort gebildeten SoKo „061“ und wer hat entschieden, dass die SoKo „Halbmond“ die Arbeit der Tatortdienststellen in Nürnberg, München und Hamburg koordiniert und aus welchen Gründen?

Der Zeuge STÖRZER äußerte sich kritisch zur Zusammenarbeit mit den Hamburger Kollegen. Aufgrund der Terroranschläge in New York am 11.09.2001 habe man in Hamburg einen Mindestpersonaleinsatz gefahren. Er habe zu diesem Zeitpunkt nur noch mit einem Beamten der Mordkommission in Hamburg Kontakt gehabt, der nach seiner Auffassung mit dem Mordfall Tasköprü völlig überfordert gewesen sei. Die Mordkommission in Hamburg sei zu diesem Zeitpunkt ziemlich unterbesetzt gewesen.⁴⁷⁵

Nach Einsetzung der SoKo „Halbmond“ hätte ein täglicher Kontakt per Telefon oder E-Post mit der zuständigen SoKo in Hamburg stattgefunden, gab der Zeuge HAUSCH an. Es sei jedoch kein Personal zusammengezogen worden. Vielmehr hätte jede Dienststelle die jeweilige Mordtat bearbeitet.⁴⁷⁶

471 Boie, 09.04.2013, S. 71.

472 Wilfling, 19.02.2013, S. 18.

473 Akte Nr. 8 (DVD)/ohne Beschluss/STMI_Akten/2_Anlagen/1. Über-sendung/2. IC5-1116.14-227_Mord Kilic, Bl. 0209.

474 Kienel, 05.02.2013, S. 85.

475 Störzer, 05.02.2013, S. 55.

476 Hausch, 19.02.2013, S. 70.

B.3.7.1. Welche Befugnisse zur Koordination hatte die SoKo „Halbmond“?

Die hierzu befragten Zeugen konnten insoweit keine Angaben machen.

B.3.8. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen den an den jeweiligen Tatorten in Nürnberg, München und Hamburg zuständigen Staatsanwaltschaften und inwieweit haben die Staatsanwaltschaften die Ermittlungsmaßnahmen koordiniert?

Die Ermittlungen seien in enger Abstimmung mit der Polizei erfolgt und es habe nahezu täglich Telefonate und wöchentliche persönliche Besprechungen zwischen ihm und der Polizei über die neuesten Erkenntnisse und die weiteren notwendigen Schritte gegeben, so der Zeuge DR. KIMMEL.⁴⁷⁷

Auf die Frage, wie er die Ermittlungen geleitet habe, gab der Zeuge DR. KIMMEL an, dass er sich im Wesentlichen über die polizeilichen Ermittlungen informiert habe, da er als Staatsanwalt über keinen Ermittlungsapparat verfüge, sondern die Polizei sein Ermittlungsapparat sei. Er habe hierzu in der Regel einmal in der Woche an Besprechung bei der Polizei teilgenommen, um sich aus erster Hand zu informieren. Er habe wissen wollen, was passiert sei und welche weiteren Ermittlungsschritte geplant gewesen seien.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge DR. KIMMEL seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages, dass er sich an einen konkreten Fall, in dem er auf die Ermittlungsarbeit der Polizei Einfluss genommen hätte, nicht erinnern könne. Die Polizei schildere ihre Ermittlungen und Maßnahmen. Sie komme zur Staatsanwaltschaft, wenn sie einen richterlichen Beschluss oder eine staatsanwaltschaftliche Anordnung benötige. Man habe aber durchaus auch eigene Ideen vonseiten der Staatsanwaltschaft in die Ermittlungen eingebracht, die dann mit der Polizei erörtert worden seien.⁴⁷⁸

Bei Vernehmungen sei in der Regel kein Staatsanwalt dabei gewesen, so der Zeuge STÖRZER. Eine Ausnahme sei eine Vernehmung in den Niederlanden gewesen.⁴⁷⁹

B.3.8.1. Haben die Staatsanwaltschaften Nürnberg und München I jeweils an ihre GenStAen berichtet und welche Weisungen oder Hinweise sind ggf. von dort erteilt oder gegeben worden und falls ja, mit welchem Inhalt?

Nach Aktenlage hat die Staatsanwalt Nürnberg-Fürth regelmäßig an den Generalstaatsanwalt in Nürnberg berichtet. Der erste Bericht datiert vom 25.09.2001. Berichte sind dann bis 2005 in etwa jährlichem Abstand erfolgt. Ab 2005 wurden dem Generalstaatsanwalt regelmäßig die Sachstandsberichte der BAO Bosphorus übersandt.⁴⁸⁰ Weisungen wurden nach Aktenlage nicht erteilt.⁴⁸¹

477 Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 4.

478 Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 14.

479 Störzer, 05.02.2013, S. 65.

480 Akte Nr. 1.

481 Akten Nr. 1 und 35.

Der Zeuge BOIE gab hierzu an, dass er den Generalstaatsanwalt in München unmittelbar nach der Besprechung am 12.9.2001 (siehe hierzu Frage 3.5) über den Handlungsstand und über die Überlegungen bzw. Beschlüsse zur organisatorischen Handhabung Bericht erstattet habe. Weitere Berichte an den Generalstaatsanwalt seien im Februar 2002 über den erfolglosen Abschluss der Ermittlungen im Fall Kilic und im Juni 2005 in Folge des Falles Boulgarides zum Thema „Weitere Zuständigkeitskonzentration“ erfolgt. Ermittlungsanregungen des Generalstaatsanwalts an die zuständige Staatsanwaltschaft hat es laut dem Zeugen BOIE nicht gegeben. Solche seien auch in anderen Fällen nicht erfolgt, da solche Anregungen eine umfassende Akten- und Detailkenntnis voraussetzen, die aufgrund eines solchen Berichts nicht gegeben sei.⁴⁸²

B.3.8.2. Haben die GenStAen Nürnberg und München an das StMJ berichtet und falls ja, sind von dort ggf. Weisungen erteilt oder Hinweise gegeben worden und falls ja, mit welchem Inhalt?

Die Sachstandsberichte der Staatsanwaltschaften wurden regelmäßig von den Generalstaatsanwälten in Nürnberg und München an das Justizministerium weitergeleitet. Weisungen wurden nach Aktenlage und nach Angaben der Zeugen DR. MERK und DR. KIMMEL nicht erteilt.⁴⁸³

B.3.8.3. Haben die „SoKoen“ regelmäßig an das LKA und das StMI berichtet und falls ja, wer war dort zuständig und sind Weisungen zu den polizeilichen Ermittlungen erteilt oder Hinweise gegeben worden und falls ja, mit welchem Inhalt?

Es findet sich eine Vielzahl von Berichten in den Akten.⁴⁸⁴ Zuständig im Bayerischen Staatsministerium des Innern war der Referatsleiter IC5, Herr Leitender Polizeidirektor Peter Dathe.

Die Mordserie sei von Anfang an im Innenministerium unter besonderer Begleitung gestanden, insbesondere auch durch Minister Dr. Beckstein und den Landespolizeipräsidenten, so der Zeuge DATHE. Minister Dr. Beckstein, Landespolizeipräsident Kindler und er selbst hätte sich regelmäßig bei den Mitarbeitern vor Ort über den Fortgang der Ermittlungen erkundigt. Diese Ermittlungen hätten innerhalb der bayerischen Polizei und der Polizeiabteilung des Innenministeriums oberste Priorität gehabt.⁴⁸⁵ Man führe aber im Innenministerium keine eigenen Ermittlungen, sondern sei auf Beratung und Berichterstattung von Polizei und Staatsanwaltschaften angewiesen. Man habe keine Veranlassung gesehen, an diesen Berichten zu zweifeln und andere Erkenntnisse einzubringen.⁴⁸⁶ Man habe sich auch vonseiten

des Ministeriums nicht konkret („Im Sinne von Controlling...“) in die Ermittlungsarbeit der Polizei eingemischt.⁴⁸⁷

Der Zeuge KINDLER sagte hierzu aus, dass die Ermittlungen Sache der Mordkommissionen und der Staatsanwaltschaft seien und sich das Innenministerium hier im Regelfall nicht einmische. Aufgabe sei es vielmehr, die Polizei zu unterstützen, wenn diese personelle oder sachliche Unterstützung benötigte.⁴⁸⁸

Einmal sei Minister Dr. Beckstein selbst zur Sonderkommission in Nürnberg gegangen und habe dort „enormen Druck“ gemacht, so der Zeuge KINDLER.⁴⁸⁹

B.3.9. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Einsatz verdeckter Ermittler, TKÜ, Rasterfahndung etc.) sind von der SoKo „Halbmond“ ergriffen worden und welche Ergebnisse haben sie jeweils erbracht?

Folgende Ermittlungen seien nach Bildung der SoKo „Halbmond“ durchgeführt worden (Sachstandsbericht vom 21.05.2002).⁴⁹⁰

- Abgleich mit anderen Tötungsdelikten über die Falldatei des BKA;
- Waffenvergleichsuntersuchungen in den Niederlanden und in Polen;
- Datenabgleich ausländischer Handynummern (ca. 12.000 Stück);
- Abklärungen zu einem Tötungsdelikt in Heilbronn;
- Ermittlungen zu Festnahme in Kassel;
- Auslandsermittlungen in den Niederlanden;
- Zusammenarbeit mit EUROPOL;
- Einbindung der Operativen Fallanalyse;

Die Ermittlungen seien erfolglos geblieben.

B.3.10. Welche Konsequenzen haben die SoKoen und die Staatsanwaltschaften gezogen, nachdem festgestellt worden war, dass die drei Morde in Bayern und der Mord in Hamburg mit derselben Tatwaffe begangen worden sind?

Der Zeuge STÖRZER führte hierzu aus, dass man in der SoKo «Schneider» aus dieser Tatsache in erster Linie die Konsequenz gezogen habe, dass die beiden Morde zusammen gehörten. Man sei möglicherweise von dem gleichen Täter ausgegangen, habe dies aber nicht als zwangsläufig angesehen. Bei den Ermittlungen sei im Vordergrund gestanden, eine Verbindung zwischen den beiden Mordopfern Simsek und Özüdogru herzustellen.⁴⁹¹ Es hätten sich aber keinerlei Verbindungen zwischen den Tatopfern ergeben, außer der Tatsache, dass beide türkische Staatsangehörige gewesen und mit derselben Waffe erschossen worden seien.⁴⁹² Nach dem Mord an Kilic sei festgestanden, dass man es mit einer

482 Boie, 09.04.2013, S. 74, 83 ff.

483 Akte Nr. 1 und Nr. 378; Dr. Kimmel, 18.06.2013, S. 209 f., Merk, 20.06.2013, S. 5.

484 Akte Nr. 8 (DVD)/ohne Beschluss/STMI_Akten/2_Anlagen/1. Übersendung/2. IC5-1116.14-227_Mord Kilic.

485 Dathe, 23.04.2013, S. 4.

486 Dathe, 23.04.2013, S. 10.

487 Dathe, 23.04.2013, S. 15.

488 Kindler, 23.04.2013, S. 79 f.

489 Kindler, 23.04.2013, S. 98.

490 Akte Nr. 8 (DVD)/ohne Beschluss/STMI_Akten/2_Anlagen/1. Übersendung/2. IC5-1116.14-227_Mord Kilic, Bl. 0205 ff.

491 Störzer, 05.02.2013, S. 22.

492 Störzer, 05.02.2013, S. 23.

Mordserie zu tun gehabt habe. Das Täterpotenzial sei aber überhaupt nicht abzuschätzen gewesen. Ein Teil der Ermittler hätte die Ansicht vertreten, dass es sich nicht um Profis gehandelt haben könnte, wenn diese die gleiche Waffe verwendet hätten. Andere wiederum hätten daraus geschlossen, dass die Tatsache derselben Waffe darauf hingedeutet habe, dass es Profis gewesen sein könnten und durch die Verwendung derselben Waffe eine Abschreckungswirkung erzeugt werden sollte.⁴⁹³

Der Zeuge BOIE gab an, dass der Mordfall Kilic durch die kriminaltechnischen Feststellungen zur Tatwaffe eine neue Dimension erhalten habe. Allen Beteiligten sei somit klar gewesen, dass es sich bei der Tat in München um die vierte Tat im Rahmen einer Mordserie handelte und dass eine große Wiederholungsgefahr bestand. Es sei unverzüglich Verbindung mit den Polizeidienststellen in Nürnberg und Hamburg aufgenommen worden, die mit den vorausgegangenen Taten befasst waren. Der Zeuge BOIE wies hierbei auf die Besprechung am 12.09.2001 in Nürnberg hin, in der neben einem umfassenden Informationsaustausch die federführende Koordinierung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg beschlossen worden sei (siehe hierzu auch Frage 3.5).⁴⁹⁴

Der Zeuge DATHE führte aus, dass man es vor dem 01.03.2003 nicht für notwendig erachtet habe, die Ermittlungen in einer einheitlichen Sonderkommission zusammenzuführen, da der Informationsaustausch zwischen den Sonderkommission durch Gespräche und Besprechungen gesichert gewesen sei. Ein Defizit in den Ermittlungen habe es aus damaliger Sicht nicht gegeben.⁴⁹⁵

B.3.11. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um die Herkunft der Tatwaffe aufzuklären?

Laut einem Vermerk vom 22.06.2005 wurde bereits im Jahr 2001 im Rahmen der Tätigkeit der Soko „Halbmond“ ein Tatmunitionsvergleich durch das BKA durchgeführt. Hierbei wurde ein Zeitraum bis 1990 abgedeckt und die Vergleiche bis 2005 fortgeführt. Es haben sich keine Übereinstimmungen zu anderen Straftaten außerhalb der Mordserie ergeben.⁴⁹⁶ Aus den Akten und den Aussagen der Zeugen haben sich hierzu keine weiteren Erkenntnisse ergeben.

B.3.12. Welche Erkenntnisse sprachen dafür, als Täter der bis dahin vier Mordanschläge eine international agierende kriminelle Vereinigung zu vermuten?

Nach der Aussage des Zeugen VÖGELER habe man eine verdeckte Information gehabt, wonach evtl. (Rauschgift-) Geschäfte mit holländischen und / oder französischen Händlern zu Auftragsmorden an Enver Simsek und Abdurrahim Özüdogru geführt hätten.⁴⁹⁷

Zudem würde es nach den Angaben des Zeugen WILFLING eine türkische Drogenmafia mit Sitz in Holland geben, die ihre Finger „wie eine Krake“ über ganz Europa ausstrecke. Aus verschiedenen Richtungen sei der Hinweis auf die PKK gekommen.⁴⁹⁸

Laut dem Zeugen KELLER habe es auch Hinweise von Vertrauenspersonen auf Kontakte in das Wett- oder Glückspielmilieu gegeben.⁴⁹⁹

B.3.13. Lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme der vier Ermittlungsverfahren durch das BKA vor und falls ja, warum sind die Verfahren nicht abgegeben worden?

Nach Aktenlage hätte die Möglichkeit zur Schaffung der Voraussetzungen für die Übernahme durch das BKA bestanden.

Zu den gesetzlichen Voraussetzungen kann hier auf die Ausführungen im Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30.04.2013 Bezug genommen werden:

„Als Ermächtigungsgrundlagen kamen §§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 18 Abs. 1 BKAG und Nr. 25 ff. RiStBV in Betracht.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG

§ 4 Abs. 2 BKAG eröffnet dem BKA die Befugnis, die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahrzunehmen, wenn

1. eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder

2. der Bundesminister des Innern es nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder

3. der Generalbundesanwalt darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.

Schwerwiegende Gründe i. S. v. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG liegen insbesondere vor, wenn die Schwere der Straftaten, die ungewöhnliche kriminelle Energie der (vermuteten) Täter und die Auswirkungen der Straftaten ein öffentliches Interesse an Ermittlungen durch das BKA begründen.

Die Serie von neun Morden in fünf Bundesländern offenbart eine besonders hohe kriminelle Energie der Täter.

Die Auswirkungen der Straftaten wiegen bereits deshalb schwer, weil von den Morden ausschließlich Menschen mit Migrationshintergrund betroffen waren und die Taten damit eine besondere politische Bedeutung erhalten.

Aus Sicht der Kommission hätte die Aufgabenwahrnehmung i. S. v. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG auf Anordnung des BMI durch das BKA erfolgen können oder sogar müssen. (...)

493 Störzer, 05.02.2013, S. 24.

494 Boie, 09.04.2013, S. 70 ff.

495 Dathe, 23.04.2013, S. 7/8.

496 Akte Nr. 8 (DVD)/ohne Beschluss/STMI_Akten/2_Anlagen/1. Über-sendung/1. IC5-1116.14-186_Band_2, Blatt 0406 f.

497 Vögeler, 22.01.2013, S. 56 ff., 84 f.

498 Wilfling, 19.02.2013), S. 32.

499 Keller, 05.02.2013, S. 106 f.

18 Abs. 1 BKAG

Daneben hatte das BKA die Befugnis der Koordinierung der Strafverfolgung im Sinne von § 18 Abs. 1 BKAG. Nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit zentral geführter Ermittlungen durch Zuweisung an eine Landespolizeibehörde.

§ 18 Abs. 1 BKAG lautet:

„Berührt eine Straftat den Bereich mehrerer Länder oder besteht ein Zusammenhang mit einer anderen Straftat in einem anderen Land und ist angezeigt, dass die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrgenommen werden, so unterrichtet das Bundeskriminalamt die obersten Landesbehörden und die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist.

Das Bundeskriminalamt weist im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde eines Landes diesem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit der Maßgabe zu, diese Aufgaben insgesamt wahrzunehmen.“

Voraussetzung für eine Zuweisung der Ermittlungen durch das BKA sind demnach länderübergreifende, strafrechtliche Bezüge sowie die Indikation einer einheitlichen Strafverfolgung. Letztere ist bereits dann geboten, wenn durch die Zusammenfassung mehrerer Ermittlungsverfahren nicht unerhebliche rechtliche, kriminologische oder organisatorische Verbesserungen im Interesse einer zügig abzuwickelnden und wirksamen Strafverfolgung erwartet werden können. Dies kann der Fall sein, wenn sich der Schwerpunkt der polizeilichen Strafverfolgung in einem bestimmten Land befindet oder die Zuweisung aus personellen, technischen oder kriminaltaktischen Gründen erforderlich ist.

Für die Erkennung eines Tatschwerpunktes kann dabei auf die für die Übernahme von Sammelverfahren durch die Staatsanwaltschaft geltenden Grundsätze zurückgegriffen werden. Hierbei sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Es kommt insoweit also z. B. auf die Zahl der Einzeltaten, die Zahl der Täter oder der Zeugen an. Personelle, technische oder kriminaltaktische Gründe können dann bestehen, wenn „die Zuweisung wegen bei der Verfolgung erforderlicher und einheitlich einsetzbarer Spezialkenntnisse oder technischer Ausstattung oder sonst günstiger Ausgangslage für die Durchführung erforderlich werdender repressiver Maßnahmen notwendig erscheint.

Nach Auffassung der Kommission lagen bei den Ermittlungen zur Česká-Mordserie die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 BKAG vor; denn die Morde berührten den Bereich mehrerer Länder. Auch ein Tatzusammenhang war wegen derselben Tatwaffe und vergleichbaren Begehungsweise gegeben. Es war zudem auch und bereits aus der damaligen Perspektive angezeigt, die polizeilichen Ermittlungen zur Mordserie einheitlich im Sinne des § 18 Abs. 1 BKAG wahrzunehmen, weil durch die Zusammenfassung der verschiedenen Ermittlungsverfahren Verbesserungen im Interesse einer zügig abzuwickelnden und wirksamen Aufklärung und Strafverfolgung zu erwarten gewesen wären.(...)

Insbesondere bei der Česká-Mordserie wäre die Koordinierung der Strafverfolgung nach § 18 BKAG geboten gewesen. Der vom Gesetzgeber angedachte Zweck der Erkenntnisbündelung und der sich daraus ergebenden Auswertung in einer Hand bietet den Strafverfolgungsbehörden den Vorteil einer konzentrierten Ermittlungsarbeit.“⁵⁰⁰

Die Zeugen sagten dazu wie folgt aus:

Rechtstheoretisch sei es nach den Angaben des Zeugen HOPPE schon nach dem ersten Mord möglich gewesen, das Verfahren durch das BKA zu übernehmen, wenn die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth um das Verfahren ersucht hätte. Die Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs. 1 des BKA-Gesetzes wären dann erfüllt gewesen. Die Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs. 2 Ziffer 2 seien laut dem Zeugen HOPPE aber spätestens im Jahre 2006 mit neun Toten erfüllt gewesen.⁵⁰¹

Zur Frage der Zuständigkeit des BKA hat die Polizeiabteilung des Staatsministeriums des Innern am 26.04.2006 eine rechtliche Stellungnahme⁵⁰² verfasst:

„1.

Die Zuständigkeiten des BKA für die Strafverfolgung sind in § 4 BKAG geregelt.

Absatz 1 hat die originäre Ermittlungszuständigkeit zum Gegenstand.

Sie besteht insbesondere bei bestimmten international organisierten Straftaten, bei Attentaten mit bundespolitischem Bezug und bei bestimmten Fällen der Computer-Sabotage (§ 303b StGB).

2.

Die Auftragszuständigkeit ist demgegenüber in Absatz 2 normiert.

Die Strafverfolgung wird danach durch das BKA wahrgenommen, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- *eine zuständige Landesbehörde ersucht um Wahrnehmung der Aufgaben durch das BKA (Nr. 1)*

oder

- *der Bundesminister des Innern ordnet die Übernahme der Aufgaben nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwerwiegenden Gründen an (Nr. 2) oder*

- *der Generalbundesanwalt ersucht darum oder erteilt einen Auftrag (Nr. 3).*

⁵⁰⁰ Abschlussbericht BLKR, Rn. 490 ff.

⁵⁰¹ Hoppe, 09.04.2013, S. 6.

⁵⁰² Akte Nr. 8/ohne Beschluss/StMI-Akten/ 2_Anlagen/ 1.Übersendung/1. IC5-1116.14-186_Band_3.pdf, Bl. 0954 ff.

Die Befugnis in Ziffer 2 war bereits in der früheren Fassung des BKAG enthalten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Rahmen der Novellierung des BKAG sah eine Erweiterung vor; wonach nicht mehr der Bundesminister, sondern das Bundesministerium des Innern die Anordnung trifft (BR-Drs. 94/95, S. 5).

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme daraufhin die komplette Streichung der Regelung gefordert und betont, dass die Anordnung einen massiven Eingriff in die Länderhoheit darstellt (BT-Drs. 13/1550, S. 43).

Der Rechtsausschuss des Bundestages hat den ursprünglichen Gesetzentwurf abgeändert und die jetzige Fassung beschlossen.

Er hat zwar darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit von der Befugnis nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht worden sei, aber keine Veranlassung zur Streichung gesehen (BT-Drs. 13/7208, S. 40).

Schwerwiegenden Gründe im Sinn des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG liegen nach einer Kommentarauffassung (Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, BKAG, § 4, Rn. 19; die Kommentatoren waren bei Erstellung ausnahmslos im BKA bzw. im BMI tätig) dann vor, wenn durch die beabsichtigte Strafverfolgung Bundesbelange in besonderer Weise berührt werden.

Der Grund dafür kann in der Schwere der Tat, in den Besonderheiten der (vermuteten) Täterschaft oder in den Auswirkungen liegen.

Die Entscheidung trifft der Bundesinnenminister unter Abwägung aller Belange, einschließlich der Länderinteressen. Die Verfassungsmäßigkeit der Bundeskompetenz in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG wird in der Literatur zum Teil angezweifelt (Lisken/Denniner, Handbuch des Polizeirechts, Kap. C, Rn. 151, m.w.N.).

Für eine nähere Prüfung dieser Frage wäre die Einbindung des Sachgebiets IAI erforderlich.

Folgende Gesichtspunkte sind im Zusammenhang mit der Anschlagserie auf türkische Ladenbesitzer zu berücksichtigen:

- besondere Schwere der Taten;
- kontinuierliches Vorgehen des Täters bzw. der Täter über einen umfassenden Zeitraum;
- Tatorte liegen in verschiedenen Bundesländern;
- besondere Medienwirksamkeit, die vom Täter wohl auch beabsichtigt ist;
- Drohpotential für Personen, die zur Gruppe potentieller Tatopfer gehören;

- *Mutmaßlicher Auslandsbezug;*

- *Notwendigkeit eines intensiven Informationsaustausches zwischen allen beteiligten Dienststellen.*

Ob diese Aspekte allerdings ausreichen, um die Annahme schwerwiegender Gründe im Sinn des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG zu rechtfertigen, ist eine Frage der Abwägung.

Dem könnten folgende Aspekte entgegengehalten werden:

- *Schwere des Eingriffs in die Länderhoheit und die Länderkompetenz;*

- *§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG stellt eine Ausnahmeregelung dar; die vor dem Hintergrund des Verfassungsgrundsatzes des länderfreundlichen Verhaltens des Bundes eng zu interpretieren ist;*

- *reibungslose Kooperation zwischen den ermittlungsführenden Dienststellen der Ländern und dem BKA;*

- *Schwerpunkt der Ermittlungen vor Ort durch zuständige Ermittlungsdienststellen zu führen (Aufklärung nicht „von oben nach unten“);*

- *Fachkompetenz der Ermittlungsdienststellen der Länder im Vordergrund;*

- *bislang keine ausreichend gewichtigen Besonderheiten der (vermuteten) Täterschaft zu konkretisieren;*

- *Auswirkungen der Taten auf die betroffenen Rechtsgüter rechtfertigen keine bundespolizeilichen Initiativen (keine Rechtsgüter mit besonderem Bundesbezug, vergleichbar den in § 4 Abs. 1 BKAG genannten, berührt);*

- *auch sonst sind Bundesbelange nicht besonders berührt.*

Zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Anordnung müssen die Gesamtumstände vom Bundesinnenminister abgewogen werden. Es erscheint im Rahmen der hier nur möglichen kursorischen Prüfung einerseits nicht zwingend geboten, schwerwiegende Gründe im Sinn des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG anzunehmen, auf der anderen Seite aber auch nicht unvertretbar.

Maßgeblich ist die Gewichtung der oben dargelegten Belange im Entscheidungszeitpunkt.

3.

Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BKAG unverzüglich zu benachrichtigen, ebenso die zuständigen Landeskriminalämter und der Generalbundesanwalt bzw. die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Rechtsfolge der Übernahme ist, dass das Landeskriminalamt den zuständigen Landeskriminalämtern Weisungen für die Zusammenarbeit geben kann (§ 4 Abs. 4

BKAG). Auch insofern muss die oberste Landesbehörde unverzüglich benachrichtigt werden. Ein Gebrauch machen von dieser besonderen Kompetenz dürfte aber nur in seltenen Fällen gerechtfertigt sein. Der einvernehmlichen Regelung ist der Vorzug zu geben (Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, BKAG, § 4, Rn. 23).“

B.3.14. Haben nach den vier Mordanschlägen Gespräche mit dem BKA und ggf. dem GBA zur Übernahme der Ermittlungen stattgefunden und falls ja, auf wessen Initiative, wer hat daran teilgenommen und wer hat entschieden, dass die Verfahren nicht abgegeben werden?

In den Akten sind offenbar diesbezüglich nicht alle Besprechungen dokumentiert worden.

Die erste Besprechung an der das BKA teilgenommen habe, habe es laut dem Zeugen HOPPE nach dem Fall vier in München gegeben. Eine weitere gemeinsame Besprechung habe im März 2004 nach dem Fall fünf stattgefunden. Dort sei zum ersten Mal die Idee entstanden, die Ermittlungen zentral im BKA zu führen. Nach zahlreichen Besprechungen des BKA im März und April mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und den Kollegen aus Nürnberg, insbesondere eines Treffens auf Polizeiebene im BKA in Wiesbaden am 20.04.2004, sei am 29.04.2004 bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth einvernehmlich beschlossen worden einen spezifischen Ermittlungsauftrag zur Aufnahme ergänzender struktureller Ermittlungen an das BKA zu richten. Die Vorbereitungen im BKA im Jahre 2004 seien zwar dergestalt verlaufen, dass man sich auf Polizeiebene schon habe vorstellen können, unter Umständen das Verfahren zu übernehmen. Das Ergebnis der Erörterung mit der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens sei jedoch der spezifische Ermittlungsauftrag an das BKA gewesen.⁵⁰³

Dem entspricht der dem Untersuchungsausschuss vorliegende Aktenvermerk zur Besprechung im BKA vom 20.04.2004 von Herrn KOR Schlüter. Danach sehe der zuständige Oberstaatsanwalt Dr. Kimmel nicht die Notwendigkeit, ein neues Verfahren nach § 129 StGB in Nürnberg zu eröffnen. Auch sehe er im damaligen Stadium keinen Anlass für ein Sammelverfahren für alle Tötungsdelikte bei der StA Nürnberg-Fürth zu führen, da die Verwendung derselben Waffe noch kein Indiz für ein und denselben Täter wäre.

Abschließend heißt es in dem Vermerk:

„Nachdem sich somit keine Staatsanwaltschaft bereit erklärt, die für die Einschaltung des BKA erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, bleibt es beim status quo. Die Ermittlungen der KD Nürnberg zu den hiesigen Tötungsdelikten sind mit den vorhandenen Möglichkeiten quasi beendet. Nach meiner Meinung ist eine Einbindung des BKA

- aufgrund der überörtlichen und internationalen Bezüge
- der personellen und finanziellen Ressourcen des BKA
- und der vorhandenen Ermittlungsinfrastruktur

⁵⁰³ Hoppe, 09.04.2013, S. 3 ff.

dringend notwendig und absolut zielführend. Zudem ist nach Meinung aller an der Besprechung in Wiesbaden teilnehmenden Beamten damit zu rechnen, dass die etwa 2 ½ Jahre unterbrochene Serie von Tötungsdelikten fortgesetzt wird.“⁵⁰⁴

Am 19.04.2006, nach dem neunten Mord, habe der Zeuge HOPPE laut seinem eigenen Bekunden bei einer Besprechung vorgeschlagen, die Ermittlungen zentral im BKA zu führen. Dies habe er bereits zuvor bei einer Telefonkonferenz am 13.04.2006 erwähnt. Man habe versucht das Einvernehmen mit den Länderdienststellen herzustellen. Dies sei nicht gelungen. Deswegen sei die Übertragung gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 BKA-Gesetz eine weitere Option gewesen, falls auch am Rande der bevorstehenden Innenministerkonferenz kein Einvernehmen hätte erzielt werden können. Nach dieser Vorschrift genüge auch eine Unterrichtung der Landesbehörden, für den Fall, dass der Bundesminister des Innern die Zuständigkeit des BKA anordnen würde. Man habe dies in einem Bericht vom 02.05.2006 auch so vorgeschlagen. Das sei aber trotz nicht erfolgreicher Herstellung des Einvernehmens am Rande der Innenministerkonferenz vom 04.05.2006 bei einem Kaminesgespräch in Garmisch nicht passiert.⁵⁰⁵ Es sei damals offensichtlich gewesen, dass die Übernahme des Verfahrens durch das BKA in Bayern nicht gern gesehen worden sei.⁵⁰⁶

Dies wurde bestätigt vom Zeugen DR. KIMMEL, der angab, dass sich die BAO in Nürnberg dahingehend geäußert habe, dass es keinen Sinn mehr mache diese Ermittlungen abzugeben, weil damit angefallenes Know-How verloren ginge.⁵⁰⁷

Auch der Zeuge MÄHLER hat angegeben, dass man das Staatsministerium des Innern im Jahr 2006 dahingehend beraten habe, die Ermittlungen nicht an das BKA abzugeben, weil man davon ausgegangen sei, dass der neue Ermittlungsansatz „rechter Bereich, Serientäter, Einzeltäter“ nicht in der Konsequenz verfolgt würde, wie das Bayern vor hatte, weil das BKA zu diesem Zeitpunkt den Hintergrund im Bereich der Organisierten Kriminalität priorisiert hätte.⁵⁰⁸

B.3.14.1. Trifft es zu, dass das BKA bzw. der GBA die Übernahme der Ermittlungen abgelehnt haben und falls ja, aus welchen Gründen?

Dies trifft so nicht zu.

Aus den Akten ergibt sich keine abschließende Erkenntnis. Auch die Zeugenaussagen ergeben für die Übernahmegespräche im Jahre 2004 kein eindeutiges Bild. Im Jahre 2006 hat es keine Ablehnung, sondern vielmehr eine Initiative zur Übernahme seitens des BKA gegeben, welche von der BAO Bosporus kritisch gesehen wurde, vgl. oben unter B.3.14.

⁵⁰⁴ Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/1.Teillieferung, 1. Führungsakte Nr.06a der BAO Bosporus_Teilauszug, Seiten 34 f.

⁵⁰⁵ Hoppe, 09.04.2013, S. 10 ff; Mähler, 06.03.2013, S. 45.

⁵⁰⁶ Hoppe, 09.04.2013, S. 19.

⁵⁰⁷ Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 73.

⁵⁰⁸ Mähler, 06.03.2013, S. 54.

Nach den Ausführungen des Zeugen GEIER habe man im Jahre 2004 über die Kriminaldirektion Nürnberg und das Staatsministerium des Innern beim BKA einen Antrag auf vollständige Übernahme gestellt. Dieser sei dort zunächst zurückgestellt worden, dann sei die endgültige Absage bzw. der Kompromissvorschlag zur Übernahme ergänzender struktureller Ermittlungen gekommen.⁵⁰⁹

Auch der Zeuge DR. KIMMEL hat angegeben, dass eine förmliche Übertragung aller Fälle auf das BKA von diesem abgelehnt worden sei.⁵¹⁰

(Siehe hierzu aber auch die Angaben des Zeugen HOPPE bei der Antwort zu Frage B.3.14.).

B.3.14.2. Trifft es zu, dass nach einem weiteren Mordanschlag vom 25.02.2004 bei einem Gespräch oder anschließendem schriftlichen Austausch zwischen dem BKA, dem StMI und der StA Nürnberg-Fürth vereinbart worden ist, dass das BKA zentrale Aufgaben unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB, insbesondere hinsichtlich der Suche nach der Tatwaffe übernehmen, ansonsten die Struktur der Ermittlungen aber bleiben solle, wie sie war und falls ja, wann haben das Gespräch oder der schriftliche Austausch mit welchem genauen Inhalt stattgefunden und wer hat daran teilgenommen?

Siehe Antwort zu B.3.14.

B.3.15. Lagen der SoKo „Halbmond“ Informationen über die jetzt nachträglich den mutmaßlichen Tätern des NSU zugeordneten Überfälle vor?

Die Zeugen VÖGELER und STÖRZER sagten übereinstimmend aus, dass man dazu damals keine Erkenntnisse gehabt hätte. Man habe von den Überfällen laut dem Zeugen STÖRZER das erste Mal erfahren, als der NSU aufgedeckt worden sei.⁵¹¹

B.3.16. Hat sich das Landesamt für Verfassungsschutz nach den drei Mordanschlägen in Bayern auf Personen türkischer Herkunft auf eigene Initiative, ohne entsprechende Anfrage der SoKo „Halbmond“ um Informationen über einen eventuellen rechtsextremistischen und/oder ausländerfeindlichen Hintergrund der Morde bemüht und falls ja, auf Grund welcher Umstände und mit welchen Ergebnissen und wie sind ggf. die Erkenntnisse verwertet worden?

Aus den Akten ergeben sich dazu keine Erkenntnisse.

Nach den Angaben des Zeugen HEGLER seien zweimal die Quellen des Landesamtes befragt worden, ob es irgendwelche Erkenntnisse zu den Morden geben würde. Ansonsten

habe man keinen Ansatz gesehen, weitere Nachforschungen zu betreiben.⁵¹²

B.3.17. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit der SoKo „Halbmond“ mit dem Landesamt für Verfassungsschutz und anderen Nachrichtendiensten?

Laut den Angaben des Zeugen HAUSCH habe es im Jahre 2006 eine Unterredung mit zwei Personen vom BND zu dem Fall gegeben. Am 11.03.2008 habe man sich in Amberg mit Angehörigen des MAD zur Besprechung der Mordserie getroffen. Es sei damals die Serie dargestellt worden und die Überlegung angestellt worden, ob der Täter aus dem Bereich der Kommando-Spezialkräfte (KSK) oder ob es ein traumatisierter Soldat sein könnte.

Der entsprechende Aktenvermerk findet sich bei den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten.⁵¹³

B.3.17.1. Hat sich die SoKo „Halbmond“ mit dem Ersuchen um Übermittlung von Informationen über Erkenntnisse über organisierte Kriminalität an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz oder andere Nachrichtendienste gewandt oder Kontakt zu diesen aufgenommen und falls ja, mit welchen Ergebnissen und falls nein, warum nicht?

Im Gegensatz zur Soko Theo⁵¹⁴ befinden sich bezüglich der Soko Halbmond keine Unterlagen zu Kontaktaufnahmen mit dem Verfassungsschutz hinsichtlich organisierter Kriminalität in den vorgelegten Akten.

Der Zeuge WILFLING hat jedoch von einem Kontakt mit dem Landesamt für Verfassungsschutz berichtet:

Kurz nach der Gründung der SoKo Halbmond am 12.09.2001, nämlich am 10.10.2001, habe es eine Besprechung in München gegeben. Dort seien auch zwei Leute vom Landesamt für Verfassungsschutz dabei gewesen. Man habe wissen wollen, ob es im Bereich Organisierter Kriminalität, beispielsweise militärisch oder bei den Grauen Wölfen, Anhaltspunkte gibt.⁵¹⁵

B.3.17.2. Hatten die SoKo „Halbmond“ und/oder das Landesamt für Verfassungsschutz Kenntnis darüber, dass in der rechtsextremistischen Szene, insbesondere in Veröffentlichungen des Netzwerkes „Blood and Honour“ und im „Thule- Netzwerk“, in direktem zeitlichen Zusammenhang mit den Mordanschlägen über den bewaffneten Kampf und Mordanschläge auf Ausländer diskutiert worden ist?

512 Hegler, 25.04.2013), S. 13 f.

513 Hausch, 19.02.2013, S. 99 f.; Akte Nr. 8/BY-6/3_Anlagen/1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-6, Bl. 91

514 Akte Nr. 8/BY-6/3_Anlagen/1 Geheft des PP München zu BY-6, Bl. 1ff.

515 Wilfling, 19.02.2013.

509 Geier, 20.02.2013, S. 32 f.

510 Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 69.

511 Vögeler, 22.01.2013, S. 100 f; Störzer, 05.02.2013, S. 30 f.

Laut der Aussage des Zeugen HAUSCH sei zumindest ihm dies, als Mitglied der SoKo Halbmond, nicht bekannt gewesen.⁵¹⁶

Dem Zeugen HEGLER war die Thematik zumindest unter dem Begriff „führerloser Widerstand“ bekannt.⁵¹⁷

B.3.17.3. Hatten die SoKo „Halbmond“ und/oder das Landesamt für Verfassungsschutz Kenntnis über einen Beitrag in dem neonazistischen Blatt „Der Weiße Wolf“ Nr. 1/2002, in dem u.a. der Satz zu finden ist „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen der Kampf geht weiter“ und falls ja, wie wurde dieser Artikel bewertet und falls nein, wann haben bayerische Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und ihre jeweils vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung hiervon erfahren?

Nach den Angaben des Zeugen HEGLER habe dieses Blatt dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz damals nicht vorgelegen. Das Zitat sei ihm erst jetzt im Rahmen der Ermittlungen bekannt geworden.⁵¹⁸

B.3.18. Hatte die SoKo „Halbmond“ Kenntnis von dem Bombenanschlag vom 09.06.2004 in Köln und falls ja, welche Hinweise gab es, dass hinter den Mordanschlägen und dem Bombenanschlag von Köln die gleichen Täter stecken könnten und wie wurden die Hinweise in den Ermittlungsverfahren wegen der Mordanschläge verwertet?

Nach Aktenlage meldete sich am 21.06.2005 der Arbeitsgruppenleiter der Kripo Köln, „EG-Sprengstoff“ bei dem Zeugen Vögeler und gab an, dass die veröffentlichten Phantombilder eine grundsätzliche Ähnlichkeit mit dem in Köln vorhandenen Phantombild des Täters aus Nürnberg hätten. Zudem wies er daraufhin, dass auch die Täter in Köln mit einem Fahrrad unterwegs gewesen seien. Daher habe er mit der Dienststelle in Nürnberg Kontakt aufnehmen und die Sachverhalte abklären wollen. Der Einsatzgruppenleiter bat dann, dass der Nürnberger Zeugin Keller die Videosequenz aus Köln vorgezeigt werde (Aktenvermerk vom 22.06.2005 von Herrn Vögeler).⁵¹⁹

Der Zeuge VÖGELER gab im Untersuchungsausschuss an, dass die Videoaufnahmen zu dem Kölner Anschlag den Zeugen in Nürnberg vorgespielt worden seien und umgekehrt habe man ein Phantombild der Täter aus Nürnberg nach Köln geschickt.

Es seien laut dem Zeugen HÄNSSLER dabei sehr große Ähnlichkeiten zwischen den Tätern festgestellt worden.

Das Phantombild stammt aus den Beschreibungen der Zeugin Keller.

Die Zeugin KELLER hat ausgesagt, dass sie auf die Polizeistelle zitiert worden sei, da man ihr ein Video zeigen möchte. Sie habe sich dort dann das Video zweimal komplett angesehen. Dann habe sie darum gebeten, das Video zu stoppen und den einen Mann, den ersten, ein bisschen heranzuzoomen, also zu vergrößern. Dann habe sie gesagt: „Das ist einer der Männer, die ich in Nürnberg gesehen habe.“ Sie habe gesagt: „Das ist er.“ Insgesamt habe sie das Video sieben, acht Mal angesehen. Sie habe gesagt, dass sie sich sehr sicher sei, dass es einer der Männer gewesen sei. Ein Polizeibeamter habe dann auf Nachfrage seines Kollegen gesagt, dass man das nicht ganz so in das Protokoll aufnehmen könne, da es nur eine Vermutung der Zeugin sei.⁵²⁰

Im vom Zeugen Ruppe erstellten Protokoll der betreffenden Vernehmung vom 23.05.2006 steht dann auch tatsächlich nur, dass sich die Zeugin ziemlich sicher sei, dass jeweils eine Person aus dem Kölner Video mit einem von ihr in Nürnberg gesehenen Radfahrer identisch sei.

Die Zeugin erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, dass es seitens der Polizei geheißsen habe, man schreibe „ziemlich sicher“ in das Protokoll, weil man es nicht so aufnehmen könne, wie sie es gesagt habe.⁵²¹

Der Zeuge RUPPE gab dazu an, dass die Zeugin Keller zwar tatsächlich gesagt habe: „Der war es!“. Er habe die Formulierung „ziemlich sicher“ damals jedoch für ausreichend angesehen. Er sehe heute schon einen Unterschied zwischen dem was die Zeugin gesagt habe und dem was da im Protokoll stehe. Er habe dafür aber keine Erklärung.⁵²²

Letztlich habe man nach den Angaben des Zeugen VÖGELER sämtliche Modellbaugeschäfte aufgesucht und dort die Phantombilder vorgezeigt. Hintergrund dafür sei gewesen, dass die Bombe mit Kenntnissen aus dem Modellbau gebastelt worden sei. Die Ermittlungen – auch der Datenabgleich – hätten aber keinen großen Treffer ergeben, so dass man festgehalten habe, die Tat könne, müsse aber nicht dazugehören.

Der Zeuge HÄNSSLER gab an, dass auch eine vergleichende Analyse von der BAO Bosphorus gewünscht worden sei. Die beiden OFA-Einheiten in Köln und München hätten jedoch übereinstimmend gesagt, dass man Äpfel nicht mit Birnen vergleichen könne.⁵²³

Im Protokoll einer Sitzung der Steuerungsgruppe vom 14./15.03.2007 heißt es dazu lediglich:

„Eine weitere vergleichende Fallanalyse zu einem möglichen Zusammenhang des Kölner Nagelbombenattentats mit der Mordserie ist nach Einschätzung der OFA BKA, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg nicht

516 Hausch, 19.02.2013, S. 97.

517 Hegler, 23.10.2012, S. 60.

518 Hegler, 23.10.2012, S. 70.

519 Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/3. Teillieferung/Band 02/P-BAO Bosphorus Nr. 24, S. 9 f.

520 Keller, 05.06.2013, S. 45f.

521 Keller, 05.06.2013, S. 52.

522 Ruppe, 05.06.2013, S. 81 f.

523 Vögeler, 22.01.2013, S. 99; Hänslar, 05.02.2013, S. 114 ff.

*zielführend und nicht erfolversprechend zu leisten. Auf eine Beauftragung wurde daher verzichtet...*⁵²⁴

Der Versuch einer biometrischen Gesichtserkennung sei laut dem Zeugen GEIER fehlgeschlagen.⁵²⁵

Laut dem Zeugen GEIER seien Untersuchungen in Nürnberger Fachgeschäften nach Elektronikteilen durchgeführt worden, da ein Zünder verwendet worden sei, der in Modellbaubereichen Verwendung finde. Aber auch diese Spur habe keine neuen Hinweise erbracht. Eine Verbindung zwischen den beiden Taten habe anhand objektiver Beweise nicht hergestellt, aber auch nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb sei der ständige Abgleich aller Tatortspuren durchgeführt und auch bei allen folgenden Taten wieder vorgenommen worden. Man habe weiterhin engen Kontakt zu den Kölner Kollegen gehalten.⁵²⁶

B.4. Welche Aktivitäten haben welche bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie die vorgesetzten Dienststellen und die Staatsregierung nach den Mordanschlägen vom 09.06.2005 in Nürnberg (Opfer: Ismail Yasar) und vom 15.06.2005 in München (Opfer: Theodoros Boulgarides) und den weiteren Mordanschlägen vom 04.04.2006 in Dortmund, vom 06.04.2006 in Kassel und vom 25.04.2007 in Heilbronn entwickelt?

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ergibt sich folgendes:

Nach den Fällen 6 und 7 übernahm die BAO Bosphorus am 01.07.05 die zentrale Koordination, die Sonderkommissionen Halbmond (Nürnberg) und Theo (München) wurden in den folgenden Monaten in die BAO integriert.

Die daran anknüpfenden organisatorischen Fragen wurden auf politischer Ebene mit der Einrichtung einer Steuerungsgruppe gelöst, die sich aus den Leitern aller beteiligten Einheiten zusammensetzte und die strategisch-taktische Ermittlungsausrichtung einvernehmlich festlegte. Zu diesem Zeitpunkt der Mordserie ermittelten fünf Staatsanwaltschaften und sechs Polizeieinheiten aus fünf verschiedenen Bundesländern.

In allen Fällen wurden von den regionalen Mord- bzw. Sonderkommissionen die bei Mordfällen üblichen umfassenden Standardermittlungen durchgeführt.

Mit Fortsetzung der Serie im April 2006 in Dortmund und Kassel waren die Ermittlungseinheiten von fünf Bundesländern und des BKA zu koordinieren.

Dazu wurde eine Steuerungsgruppe vereinbart, die aus Leitungsbeamten der beteiligten Länder und des BKA bestand und die Ermittlungsstrategie bestimmte.

Vorsitzender der Steuerungsgruppe war der Leiter der BAO Bosphorus, alle Länder blieben für ihre Fälle zuständig und es gab keine Unterstellungsverhältnisse.

Zusätzlich eingerichtet wurde bei der BAO eine Geschäftsstelle für die Steuerungsgruppe.

Die fünf bayerischen Taten wurden von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, die übrigen von den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bearbeitet.

Maßnahmen und Beschlüsse, die sich auf die Gesamtserie oder zumindest mehrere Taten beziehen, wurden zentral von der StA Nürnberg-Fürth übernommen. Gleiches galt für die Festlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit. Der sachleitende OStA Dr. Kimmel nahm regelmäßig an den Besprechungen der Steuerungsgruppe und, einmal wöchentlich, auch an denen der BAO teil.

Im Zeitraum 2005 bis April 2007 beliefen sich die polizeilichen Gesamtkosten auf rund 300.000 Euro.

Alle bayerischen Verbänden ordneten Mitarbeiter zur BAO Bosphorus ab, teilweise über Monate und Jahre.

Mit zunehmender Ermittlungsdauer wurden neben der Hypothesenbildung auch Schwerpunkte in Bereichen gesetzt, die im Rahmen standardisierter Mordermittlungen nicht zwangsläufig einzubeziehen sind.

Dazu gehörten die verdeckte Informationserhebung durch Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen ebenso wie die umfassenden Finanzermittlungen zu den Opfern, ihrem Umfeld und ihren Geschäften und die Analyse von Massendaten.

Aufgrund der Opfernationalitäten fand ein Großteil der Ermittlungen im Bereich der türkischen bzw. türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland statt.

Die Ermittlungen zu den Opfern wurden zentral koordiniert, aber teilweise dezentral geführt und erbrachten im Ergebnis keine möglichen Motive oder Klärungsansätze.

Nachdem sich Tatwaffe und Schalldämpfereinsatz als zwei der wenigen feststehenden Fakten darstellten und gerade mit Blick auf die Serientätertheorie nicht auszuschließen war, dass der Täter eine legale Waffe benutzt, wurden zunächst für Bayern und später für das gesamte Bundesgebiet alle legalen Pistolen des Herstellers Ceska, Typ 83, festgestellt und nach bestimmten Merkmalen überprüft.

Die Erhebung bei den bayerischen Ordnungsbehörden gestaltete sich problematisch, da teilweise noch mit Karteikarten gearbeitet wurde und Informationen ungenau bzw. unvollständig waren. So war die Eingrenzung der zu überprüfenden Waffen anhand der vorliegenden Informationen nicht möglich, da die Daten teilweise ungeprüft und unbezogen von den Antragstellern übernommen worden waren und Angaben zu Typ, Kaliber und den Verbleib der Waffe

⁵²⁴ Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/1. Teillieferung/4. Führungsakte Nr. 20 der BAO Bosphorus_Protokolle Steuerungsgruppe (Band 1).

⁵²⁵ Geier, 20.02.2013, S. 7.

⁵²⁶ Geier, 20.02.2013, S. 7.

fehlten. Vielfach war der Verbleib registrierter Waffen unbekannt, ohne dass dies der Polizei mitgeteilt worden war.

Die Analyse von rund 32 Millionen Daten war ein Schwerpunkt der Ermittlungen.

Ausgehend von der Überlegung, dass der oder die Täter an und um die Tatorte „Anwesenheitsspuren“ in Form elektronischer Daten hinterlassen haben könnten, wurden unter dem Blickwinkel „Wer war zu den jeweiligen Tatzeiten an den Tatorten präsent?“ rund 16 Millionen Funkzellendaten, 13 Millionen Transaktionsdaten aus Einsätzen von Kredit- oder Debitkarten, 1 Million Autovermietungsdaten, über 100.000 Verkehrsdaten und 30.000 Hotelübernachtungsdaten erhoben und analysiert. Zu diesen Hauptbeständen kamen noch diverse kleinere Datenpools zum Anwesenheitsnachweis, wie Pannen-, Flug- und Fahrdaten.

Darüber hinaus wurden zur Rasterfahndung anhand hypothetischer Kriterien und Merkmale Massendaten erhoben und ausgewertet. Dabei handelte es sich hauptsächlich um rund 600.000 Einwohnermeldedaten, 900.000 Haftdaten sowie 80.000 Waffenbesitz und -deliktsdaten.

Insgesamt wurden über 130 Rasterfahndungsbeschlüsse gemäß § 98a StPO erwirkt und in Abstimmung mit dem sachleitenden Staatsanwalt eine Vielzahl von Datenabgleichen nach § 98 c StPO durchgeführt.

Die Erhebung und Auswertung von Massendaten in oben genanntem Umfang war die zeitintensivste Einzelmaßnahme.

Nach Bildung der BAO vereinbarte die Steuerungsgruppe zur Frage der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit allen beteiligten Staatsanwaltschaften, dass jede Ermittlungseinheit zum eigenen Fall Stellung nimmt und die Gesamtserie betreffende Anfragen durch die BAO in Nürnberg beantwortet werden.

Intern waren die Pressestelle des PP Mittelfranken und der BAO räumlich getrennt, der nötige Informationsaustausch erfolgte, mit Ausnahme der Nachtatphasen, anlassbezogen im Rahmen des täglichen Dienstbetriebes.

Im Zuge der fortschreitenden Ermittlungen wurden zeitversetzt verschiedene Informationen von beteiligten Dienststellen in unterschiedlichen Medien veröffentlicht.

Taktischer Bestandteil des im Sommer 2006 umgesetzten Medienkonzepts zur Serientätertheorie war unter anderem das sukzessive Lancieren bestimmter Fakten zu Tathergang und vermutetem Täterprofil.⁵²⁷

B.4.1. Wer war bei der StA München I zuständig für die Ermittlungen zur Aufklärung des Mordes an Theodor Boulgarides?

⁵²⁷ Akte 8/BY-2/3_Anlagen, 1. Teillieferung, 6. Führungsakte Nr. 22 der BAO Bosphorus_Protokolle Steuerungsgruppe (Band3), Erfahrungsbericht 2007.

Nach den Angaben des Zeugen BOIE habe sich Staatsanwalt Heilmann aus seiner Abteilung im Rahmen des Bereitschaftsdienstes an den Tatort begeben. Die weitere Sachbearbeitung habe Staatsanwalt als Gruppenleiter Bott übernommen. Am 24.06.2005 habe das bayerische Justizministerium entschieden, dass die Münchner Verfahren von der Staatsanwaltschaft Nürnberg übernommen werden. Ab diesem Zeitpunkt habe keine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I mehr bestanden.⁵²⁸

B.4.2. Wie war die SoKo „Theo“ bei der Münchner Kriminalpolizei personell besetzt?

Nach den Angaben des Zeugen PICKERT war die SoKo „Theo“ mit etwa 40 Beamten fest besetzt. Er selbst sei der Leiter der Sonderkommission gewesen und der Zeuge Wilfling habe ihn in der Anfangsphase vertreten. Später sei der Zeuge Wilfling wieder auf die Dienststelle zurückgekehrt und man habe mit einer festen Besetzung von etwa 40 Kolleginnen und Kollegen, die aber phasenweise immer noch von anderen Kolleginnen und Kollegen unterstützt worden seien, an diesem Fall gearbeitet.⁵²⁹

B.4.2.1. Sind die Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren wegen des Mordanschlags auf Habil Kilic vom 29.08.2001 und der in Nürnberg verübten Mordanschläge in das Ermittlungsverfahren wegen des Mordanschlags auf Theodor Boulgarides eingeflossen und falls ja, mit welchen Informationen?

Der Zeuge PICKERT führte aus, dass man sich relativ schnell mit den Nürnberger Kollegen getroffen habe. Diese seien dafür nach München gekommen. Damals sei dann bereits die Entscheidung getroffen worden, dass man eine besondere Aufbauorganisation, die BAO, einrichtete. Zu Beginn der Serie sei bereits die SoKO Halbmond für die bayerischen Fälle als Koordinierungsstelle eingerichtet worden.⁵³⁰

B.4.3. Wie kam es zu der Einrichtung der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „Bosphorus“ ab dem 01.07.2005 beim PP Mittelfranken, welche Zuständigkeiten und Befugnisse hatte sie und wie kam es zu der Namensfindung?

Bereits zum 01.07.2005 wurde nach der Aussage des Zeugen GEIER die BAO in Nürnberg als zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet.⁵³¹ Die SoKo Theo sei zunächst noch der BAO unterstellt gewesen, mit dem Auftrag die Tatortarbeit, die üblichen Mordermittlungen in München weiterzuführen.

Die SoKo Theo habe laut dem Zeugen PICKERT bis zum 01.11.2005 existiert. Im Oktober seien schon die SoKo Halbmond und die SoKo Yasar in die BAO integriert worden. Die SoKo Theo sei dann zum 01.11.2005 gefolgt. Es seien einige Kollegen nach Nürnberg gewechselt und in München, in den SoKo-Räumen, sei eine Gruppe

⁵²⁸ Boie, 09.04.2013, S. 73 f.

⁵²⁹ Pickert, 19.02.2013, S. 114.

⁵³⁰ Pickert, 19.02.2013, S. 114.

⁵³¹ Geier, 20.02.2013, S. 5.

von neun Kolleginnen und Kollegen zurückgeblieben, die dann die Restspuren aus München bearbeitet hätten. Die Nacherfassung der Altfälle habe ein halbes Jahr gedauert und sei Anfang 2006 abgeschlossen gewesen.⁵³²

Nach dem Zeugen VÖGELER habe man mit dem Namen der Soko Bosphorus wie auch bei der Soko Halbmond den Bezug zu den türkischen Opfern ausdrücken wollen. Das sei ohne Hintergedanken gemacht worden. Es hätte aber jederzeit auch ein anderer Name genommen werden können.⁵³³

B.4.3.1. Wie war die BAO „Bosphorus“ personell besetzt?

Der Zeuge GEIER führte aus, dass die BAO „Bosphorus“ am 01.06.2006 über eine Personalstärke von 60 Beamten verfügt habe. Bundesweit seien im Sommer 2006 phasenweise bis zu 160 Beamte eingesetzt gewesen.

Dies deckt sich mit den entsprechenden Sachstandsberichten der BAO Bosphorus.

B.4.3.2. Inwieweit sind die Mitarbeiter der bisherigen SoKo „SIMSEK“, „Schneider“, „Halbmond“ und „Theo“ in die BAO „Bosphorus“ eingegliedert worden?

Siehe Antwort zu B.4.3.

B.4.3.3. Waren in der BAO „Bosphorus“ auch Mitarbeiter der Staatsschutzabteilungen der jeweiligen Polizeibehörden tätig?

Nach der Aussage des Zeugen SCHABEL kamen aus dem Bereich Staatsschutz die Mitarbeiter Pfister, Witkowski und Hirschmann zur BAO. Dies wurde von den betreffenden Zeugen jeweils bestätigt.⁵³⁴

B.4.4. Wie ist die BAO „Bosphorus“ vorgegangen, um die bisherigen Ermittlungen zu den fünf Mordanschlägen in Bayern zu optimieren und welche Ermittlungsmaßnahmen (Spurenauswertung, Zeugenbefragung, Rasterfahndungen, TKÜ; Einsatz verdeckter Ermittler etc.) hat sie konkret ergriffen und mit welchen Ergebnissen?

Verwertbare Tatortspuren seien nach den Angaben des Zeugen GEIER nicht vorhanden gewesen. Eine Verbindung zwischen den Opfern habe nicht hergestellt werden können. Die Erschließung der täterprofilbezogenen Datenerhebungen habe zu einer Flut von 32 Millionen unterschiedlichster Daten geführt. Diese Daten seien in ein einheitliches Format gebracht, dann elektronisch gefiltert und sich daraus ergebende Verdächtige als Ermittlungsspuren erfasst und im Nachgang auch überprüft worden. Auf dieser Grundlage seien von der BAO „Bosphorus“ 3.500 Ermittlungsspuren gebildet und dabei ca. 11.000 Personen bundesweit überprüft worden.⁵³⁵

Es seien nach der Aussage des Zeugen PICKERT darüber hinaus zum Teil die Telefonanschlüsse der Angehörigen überwacht worden. Ferner sei eine verdeckte Observation durchgeführt worden.⁵³⁶

Zudem seien laut dem Zeugen MÄHLER im Jahre 2006 verdeckte Ermittlungen in der Form durchgeführt worden, dass sich verdeckte Ermittler als Journalisten ausgegeben und versucht hätten bestimmte Personen anzusprechen. Der zweite Ansatzpunkt sei der gewesen, dass ein Dönerstand von sonstigen Vertrauenspersonen betrieben worden sei um evtl. Schutzgelderpressungen zu provozieren.⁵³⁷ Als die ganzen Spuren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität ohne das erwartete Ergebnis abgearbeitet gewesen seien, habe man laut dem Zeugen MÄHLER festgestellt, dass es eine andere Option geben müsse.⁵³⁸

Nach den Ausführungen des Zeugen DR. KIMMEL habe es drei größere Bereiche gegeben. Das Eine sei der Einsatz von verdeckten Ermittlern als Journalisten, das Zweite als Privatdetektive und das Dritte der Betrieb von Dönerbuden gewesen, wobei sowohl in München als auch in Nürnberg jeweils eine Dönerbude betrieben worden sei. Man habe gehofft, dass auf diese Weise Personen Hinweise geben würden. Aufgrund dessen habe man versucht, an diese Personen unter einer Legende, eben als Journalist oder als Privatdetektiv heranzutreten. Das Ergebnis sei leider gleich null gewesen, auch im Hinblick auf den Betrieb der Dönerbuden.⁵³⁹

Die Angaben der Zeugen decken sich mit den Akteninhalten.

Es sollte eine Art „Spiegelbild“ zu dem Dönerladen des Nürnberger Opfers Ismail Yasar geschaffen werden.

Zudem wurden in bundesweit erscheinenden Medien von der Polizei Annoncen geschaltet, die auf eine freiberufliche Mitarbeit in einem Rechercheteam bezüglich der Mordserie abzielten. Aus der Menge der 117 Anrufer wurden 5 Anrufer hinsichtlich einer weiteren Kontaktaufnahme als relevant eingestuft. Nach Abstimmung mit der BAO Bosphorus und der Soko Theo erfolgten anschließend Kontakte zu zwei Personen. Auch hier stellte sich heraus, dass die Personen keine Informationen geben konnten, die geeignet waren die Ermittlungen voranzutreiben.

Am Ende heißt es in dem betreffenden Abschlussvermerk zum Einsatz Verdeckter Ermittler: *„Abschließend ist festzustellen, dass sich aus dem VE-Einsatz bislang keine Anhaltspunkte für weiterführende offene Ermittlungen ergeben haben.“*⁵⁴⁰

532 Pickert, 19.02.2013, S. 114-116 ff.

533 Vögeler, 22.01.2013, S. 90.

534 Schabel, 21.03.2013, S. 73; Protokoll 19.03.13

535 Geier, 20.02.2013, S. 5, 14.

536 Pickert, 19.02.2013, S. 126.

537 Mähler, 06.03.2013), S. 7 f.

538 Mähler, 06.03.2013, S. 18, 31.

539 Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 17 ff.

540 Akte 30, S. 77 ff.

B.4.4.1. Was haben die objektiven Spuren und Zeugenbefragungen und sonstigen Ermittlungsmaßnahmen ergeben?

Siehe Antwort zu B.4.26.

B.4.4.2. Ist der Tatsache nachgegangen worden, dass sich der Tatort in München in örtlicher Nähe zur Wohnung von Martin Wiese befunden hat und falls ja, mit welchem Ergebnis und falls nein, warum nicht?

Aus den Akten ergeben sich hierzu keine Erkenntnisse.

Der Zeuge WILFLING führte dazu auf Nachfrage aus, dass alle Hinweise abgeklärt worden seien und man keinen Ansatzpunkt für weitergehende Ermittlungen gefunden habe.⁵⁴¹

Die weiteren Zeugen konnten hierzu keine Angaben machen.

B.4.5. Trifft es zu, dass alle bisherigen Erkenntnisse der einzelnen Sonderkommissionen in ein einheitliches Fallerfassungssystem eingegeben worden sind und dass hierfür ein Zeitaufwand von etwa einem halben Jahr erforderlich war?

Der Zeuge GEIER sagte aus, dass er die Erfassung und die Nacherfassung aller bisherigen bayerischen Fälle und auch der außerbayerischen Fälle in ein einheitliches Fallerfassungssystem nach Eingliederung der SoKo's aus Nürnberg und München in die BAO Bosphorus im Oktober 2005 anordnete, um elektronische Datenabgleiche durchführen zu können. Die ersten Taten seien alle in unterschiedlichen Formaten erfasst gewesen, so dass dies notwendig gewesen sei. Nach langwierigen Absprachen habe man sich letztlich für das bayerische Fallerfassungssystem namens EASy und nicht für INPOL-Fall entschieden. Die Nacherfassung dieser Altfälle sei durch die bayerischen OK-Dienststellen geleistet worden und habe ein halbes Jahr gedauert. Der Vorgang sei also Anfang 2006 abgeschlossen gewesen.⁵⁴²

B.4.6. Trifft es zu, dass bei Europol, Interpol und dem FBI wegen eventueller weiterer Fälle mit ähnlicher Tatbegehung nachgefragt worden ist und falls ja, mit welchen Ergebnissen?

Dies trifft für Europol und Interpol zu, nicht aber für das FBI.

Nach den Angaben des Zeugen GEIER sei eine Abfrage bei Europol und Interpol getätigt worden, nicht jedoch beim FBI.⁵⁴³

Dies bestätigte schließlich der Zeuge HORN. Das FBI habe vielmehr ungefragt nach einer gemeinsamen Besprechung

zu dem Fall über den Legal Attaché in Berlin seine Einschätzung nach Deutschland geschickt.⁵⁴⁴

Dies deckt sich mit den Unterlagen in den Akten des Untersuchungsausschusses.

B.4.7. Welche der für die einzelnen Tatorte zuständigen Staatsanwaltschaft hat nach der Einrichtung der BAO „Bosphorus“ die Ermittlungsverfahren übernommen, wie war sie personell besetzt?

Das Staatsministerium der Justiz hat auf Anregung der Staatsanwaltschaft München I mit Verfügung vom 30.06.2005 gemäß § 147 Nr. 2 GVG der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth auch die Ermittlungsverfahren für die Mordfälle in München übertragen.⁵⁴⁵

Laut den Ausführungen des Zeugen PICKERT habe die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, in Person von Herrn Dr. Kimmel, als Sammelverfahren alle bayerischen Fälle übernommen.⁵⁴⁶

B.4.8. Wie viele Dienstbesprechungen zwischen der BAO „Bosphorus“, dem StMI, dem BKA und/oder den beteiligten Staatsanwaltschaften haben seit dem Mordanschlag vom 15.06.2005 in München wann stattgefunden, welche Inhalte und Ergebnisse hatten diese, wer hat hierzu jeweils eingeladen und wer hat daran teilgenommen?

Es wurden von den Zeugen mehrere verschiedene Dienstbesprechungen erwähnt, deren Anzahl aber nicht exakt festgestellt werden konnte.

B.4.8.1. Wer hat zu der Dienstbesprechung vom 17.06.2005 im StMI mit den Polizeipräsidien München und Mittelfranken, dem LKA sowie Vertretern der StA München I und Nürnberg eingeladen, welche Inhalte und Ergebnisse hatte diese und wer hat hieran teilgenommen?

Laut Aussage des Zeugen BOIE habe zu der Besprechung im Innenministerium am 17.06.2005 das Bayerische Innenministerium eingeladen.⁵⁴⁷ Dies wurde durch den Zeugen GEIER bestätigt.⁵⁴⁸ An dieser Besprechung hätten Vertretern des Ministeriums, des Polizeipräsidiums Mittelfranken, BayLKA, des Polizeipräsidiums München und der Zeuge als Vertreter der Staatsanwaltschaft München I teilgenommen, so der Zeuge BOIE.⁵⁴⁹ Inhaltlich sei es um die Klärung der Federführung gegangen. Es habe Einigkeit darüber geherrscht, dass eine Zusammenführung der Ermittlungen erforderlich sei. Der Zeuge BOIE habe damals darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg bis dahin bereits faktisch als zentrale Ermittlungsstelle fungiert habe, und sich dafür

⁵⁴¹ Wilfling, 19.02.2013, S. 16.

⁵⁴² Geier, 20.02.2013, S. 5.

⁵⁴³ Geier, 20.02.2013, S. 6.

⁵⁴⁴ Horn, 06.03.2013, S. 83.

⁵⁴⁵ Akten Nr. 1 und 378

⁵⁴⁶ Pickert, 19.02.2013, S. 128.

⁵⁴⁷ Boie, 09.04.2013, S. 73 ff.

⁵⁴⁸ Geier, 20.02.2013, S. 17.

⁵⁴⁹ Boie, 09.04.2013, S. 73 ff.

ausgesprochen, das ermittelnde Polizei und Staatsanwaltschaft an einem Ort angesiedelt sein sollten.⁵⁵⁰ Man habe einen besseren Abgleich zwischen den Sokos Halbmond und Theo herstellen wollen.⁵⁵¹ Es sei so dann beschlossen worden, das Polizeipräsidium Mittelfranken mit der zentralen Sachbearbeitung zu beauftragen. Die BAO Bosphorus habe deshalb den Auftrag bekommen, Koordinierungsmaßnahmen durchzuführen.⁵⁵² Auch die Übernahme der Ermittlungen durch das BKA sei Gegenstand der Besprechung im Innenministerium gewesen. Aus Sicht des Zeugen BOIE sei eine solche Übernahme aber nicht erforderlich, sondern eine Konzentration in Nürnberg vorzuziehen gewesen.⁵⁵³

B.4.8.2. Trifft es zu, dass das BKA und das Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu der Dienstbesprechung geladen worden sind und falls ja, warum nicht?

Es konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob Vertreter des BKA und das Landesamt für Verfassungsschutz an der Dienstbesprechung am 17.06.2005 im StMI teilgenommen haben.

Der Zeuge PICKERT gab an, dass das BKA vertreten gewesen sei.⁵⁵⁴

Dem Zeugen BOIE war laut eigener Aussage nicht bekannt, ob BKA und Landesamt für Verfassungsschutz zu dieser Besprechung eingeladen gewesen seien.⁵⁵⁵

B.4.8.3. Wie wurde bei dieser Besprechung die Lage beurteilt, dass seit dem 09.09.2000 in Bayern fünf Ausländer mit derselben Waffe getötet worden sind und es trotz erheblichen ermittlungstaktischen und personellen Aufwands keine Spuren zu dem Täter oder den Tätern gegeben hat und welche Konsequenzen sind hieraus gezogen worden?

Laut Aussage des Zeugen GEIER habe sich nach den beiden Morden im Jahr 2005 zum Nachteil von Ismail Yasar und Theodor Boulgarides der Schwerpunkt der Ermittlungsführung in der Gesamtserie geändert. Bis dahin habe es sieben Opfer gegeben, alle männlich, sechs davon türkische Kleingewerbetreibende ein griechischer, die alle mit der gleichen Waffe in ihren Geschäften hingerichtet worden seien. Es habe kein offensichtliches Motiv gegeben, keinerlei verwertbare Tatortspuren und auch keine Tatbekennung in irgendeiner Richtung. Die bisherigen Ermittlungen hätten auch keine direkten Verbindungen zwischen den Opfern herstellen können. Deshalb habe der Zeuge die nochmalige Überprüfung aller Altfälle durch die BAO Bosphorus und die nochmalige Kontaktaufnahme zu den SoKos vor Ort in Hamburg und in Mecklenburg-Vorpommern angeordnet. Es seien Abfragen bei Europol und Interpol getätigt und die erste Fallanalyse bei der OFA Bayern in Auftrag gegeben

550 Boie, 09.04.2013, S. 73 ff.

551 Geier, 20.02.2013, S. 17.

552 Geier, 20.02.2013, S. 17.

553 Boie, 09.04.2013, S. 74.

554 Pickert, 19.02.2013, S. 114.

555 Boie, 09.04.2013, S. 74.

worden. Als weiterer Schwerpunkt sei festgelegt worden, Verbindungen zwischen den Opfern zu ermitteln. Dabei seien unter anderem eine gemeinsame Herkunft aus Regionen der Türkei, gleiche politische oder ethnische Ausrichtung, gleiche Militärdienstleistung sowie geschäftliche Beziehungen und gemeinsame Lieferanten umfangreich überprüft worden. Keine dieser Überprüfungen habe zu einer Übereinstimmung bei allen Opfern geführt. Es habe lediglich partielle Übereinstimmungen gegeben. Um ein Motiv zu finden, seien auch Finanzermittlungen mit dem Schwerpunkt, die finanzielle Situation aller Opfer zu beleuchten, um möglicherweise finanzielle Beziehungen zwischen den Opfern aufzudecken, eingeleitet worden. Die langwierigen Ermittlungen hätten aber zu keinem motivgebenden Ansatz für diese Tötungen geführt.⁵⁵⁶

B.4.8.4. Haben das BKA und/oder der Bundesnachrichtendienst (BND) die BAO „Bosphorus“ im Jahr 2006 zu einer Tagung über Rechtsextremismus eingeladen und haben Mitarbeiter der BAO daran teilgenommen und falls nein, warum nicht?

Unterlagen über eine Einladung zu bzw. Teilnahme an einer Tagung über Rechtsextremismus im Jahr 2006, ausgehend von BND und/oder BKA, existieren nach heutiger Auskunft des PP Mittelfranken dort nicht. Allerdings ist beim PP Mittelfranken ein Eintrag in EPSWeb vorhanden, wonach die BND-Verbindungsstelle damals anfragte, ob eine Teilnahme seitens der BAO Bosphorus an einer Besprechung mit BKA und BND am 22.03.2006 beim BND in Pullach erfolge. Ausweislich dieses EPSWeb-Eintrages ist als Thema der Besprechung die Mordserie genannt, der Begriff „Rechtsextremismus“ findet sich nicht. Den Änderungsprotokollen im EPSWeb zufolge war ursprünglich die Teilnahme des BAO-Angehörigen KHK Hausch geplant, die dann aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen jedoch nicht erfolgte.⁵⁵⁷ Zudem weist das EPSWeb ein Treffen von Angehörigen der BAO Bosphorus mit dem BND („Informationsaustausch“) am 17.02.2006 aus.⁵⁵⁸ Darüber hinaus sind beim PP Mittelfranken keine Teilnahmen bzw. Einladungen zu Besprechungen in diesem Sinne bekannt.

B.4.9. Waren die Ermittlungsverfahren auch Gegenstand der IMK oder ihrer Arbeitskreise im Jahr 2005 und falls ja, mit welchen genauen Besprechungsinhalten und Ergebnissen?

Die Ermittlungsverfahren waren nicht im Jahr 2005, sondern im Jahr 2006 Gegenstand der IMK, die vom 05.05.2006 bis 06.05.2006 in Garmisch-Partenkirchen auf der Zugspitze stattfand.

Der Zeuge MÄHLER gab an, dass im Rahmen einer Innenministerkonferenz bei dem Kamingsgespräch entschieden worden sei, dass es keine Zusammenführung beim BKA

556 Geier, 20.02.2013, S. 5 ff.

557 Akte 8/BY-6/3 Anlagen/I Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-6, S. 58.

558 Akte 8/BY-6/3 Anlagen/I Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-6, S. 55.

gäbe, sondern dass die Fälle in den Ländern bleiben und eine Führungsgruppe eingerichtet werde, deren Vorsitz Herr Geier übernehmen sollte.⁵⁵⁹

Der Zeuge GEIER sagte aus, dass die Einrichtung einer bundesweiten Steuerungsgruppe am Rande einer IMK in Bayern auf der Zugspitze Anfang Mai 2006 auf der Ebene der Abteilungsleiter Polizei, der Innenministerien der beteiligten Bundesländer und des Bundesministeriums des Inneren beschlossen worden sei. Bei dieser auf AK-II-Ebene stattfindenden Besprechung sei entschieden worden, dass nicht das BKA mit der zentralen Ermittlungsführung beauftragt werde, sondern dass zwischen den beteiligten Bundesländern und dem BKA eine Steuerungs- und Koordinierungsgruppe, bestehend aus den jeweiligen Leitern der einzelnen SoKos der Bundesländer und dem BKA, unter dem Leiter der BAO Bosphorus einzurichten sei. Alle beteiligten Bundesländer blieben für ihre jeweiligen Fälle verantwortlich. In der Steuerungsgruppe sei eine einheitliche fachliche Abstimmung herzustellen.⁵⁶⁰

B.4.10. Aufgrund welcher Umstände ist das Polizeipräsidium München in der ersten Operativen Fallanalyse (OFA) vom August 2005 zu der Annahme gelangt, dass eine kriminelle Organisation Urheberin der Mordanschläge sein könnte?

Der Zeuge HORN, der als verantwortlicher Fallanalytiker bereits an der Erstellung der ersten Fallanalyse mitgewirkt hat, gab an, dass in der Analyse die Frage der sog. Ansprachen ein sehr wichtiger Punkt gewesen sei. Es habe im Vorfeld der Tötungsdelikte nach Zeugenaussagen bei allen Fällen seltsame Kontaktaufnahmen im Zusammenhang mit den späteren Tatopfern gegeben, die als Streitgespräche, Auseinandersetzungen gewertet worden seien.⁵⁶¹ Ermittlungsempfehlung im Zusammenhang mit dieser ersten Fallanalyse sei daher gewesen, den Versuch zu unternehmen, genau diese Ansprachen zu verifizieren, ob diese „Ansprachen“ identifiziert werden könnten, denn das hätte ein Hinweis darauf sein können, dass es evtl. tatsächlich im Vorfeld Auseinandersetzungen oder Ähnliches gab, was den Verdacht erhärten könnte, dass es sich in irgendeiner Art und Weise um Delikte im Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität handeln könnte. Es sollte aufgeklärt werden, ob diese Delikte etwas mit Organisierter Kriminalität zu tun haben oder nicht.⁵⁶² Bezüglich des Opferhintergrundes habe es zwar keine Anzeichen für Organisierte Kriminalität gegeben. Aber es sei auch nicht so gewesen, dass es keine Konfliktfelder gegeben hätte, die es zu beleuchten gelogten habe.⁵⁶³

Der Zeuge WILFLING gab an, er habe diese Art der eiskalten, gezielten Tötung eigentlich nur im Bereich OK erlebt. Der Rechtsradikalismus habe nur diese primitive Art, diese

offene Art, diese offene Gewalt: also jemanden tottreten, totschlagen zum Beispiel – ganz selten mit Schusswaffen.⁵⁶⁴

Der Zeuge LINDER gab an, man sei von einem professionellen Killer ausgegangen, weil die Taten am helllichten Tag und an Orten, wo jederzeit Zeugen hätten hinzukommen können, begangen worden seien.⁵⁶⁵ Außerdem seien an den Tatorten keine Hülsen gefunden worden. Hülsen seien individualmerkmalsbehaftet und könnten zur Waffe und damit zum Täter führen. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass sich der Täter nach der Tat die Zeit genommen habe, die Hülsen einzusammeln. Wenn die Hülsen nicht ausgeworfen werden, dann müsse der Täter entsprechende Vorkehrungen getroffen haben, damit sie eben gar nicht erst herausfielen, wie z.B. das Umwickeln der Waffe mit einer Plastiktüte. Das diene einerseits zur Tarnung gegenüber dem Opfer wie auch gegenüber möglichen Zeugen und verhindere andererseits, dass die Hülsen am Tatort zurückblieben.⁵⁶⁶

B.4.10.1. Hat die BAO „Bosphorus“ die Annahmen der OFA geteilt und welche Konsequenzen sind hieraus für die weiteren Ermittlungen gezogen worden?

Zu der Frage, ob die BAO die Annahme der OFA geteilt hat, liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor. Für die weiteren Ermittlungen wurde als Konsequenz der OFA gezogen, dass weiterhin in die Richtung Organisierte Kriminalität intensiv ermittelt wurde.

Der Zeuge MÄHLER gab an, die erste Fallanalyse habe zum 01.07.2005 vorgelegen mit dem Ergebnis, dass der mögliche Tathintergrund im Bereich der Organisierten Kriminalität zu suchen sei. Daraufhin seien bis Ende des Jahres 2005 die Ermittlungen ausschließlich in diesem Bereich geführt und die ganzen Spurenkomplexe peu à peu abgearbeitet worden, ohne dass es zu den gewünschten Ergebnissen, Aufschlüssen und insbesondere nicht zur Klärung der Tötungsdelikte geführt hätte. Um die Jahreswende 2005/2006 sei die BAO Bosphorus daher zu dem Ergebnis gekommen, dass etwas anderes denkbar sein müsste als der bisher verfolgte Ermittlungsansatz. Daraufhin sei der Auftrag an Herrn Horn, den Leiter der OFA Bayern erteilt worden, eine Alternativhypothese zu erarbeiten.⁵⁶⁷

Der Zeuge HORN gab an, dass es bei den Ermittlungen im Nachgang der ersten Fallanalyse nicht gelungen sei, die „Anspracher“ in irgendeiner Weise zu verifizieren.⁵⁶⁸ Diese Ermittlungen, ob Kontaktaufnahmen im Vorfeld denn tatsächlich stattgefunden haben, seien mit großen Anstrengungen unternommen worden.⁵⁶⁹

Der Zeuge DR. KIMMEL gab bei seiner Vernehmung im Bundestag an, dass, obwohl in der ersten Analyse im Wesentlichen die Organisationstheorie bestätigt worden sei, die

559 Mähler, 06.03.2013, S. 45.

560 Geier, 20.02.2013, S. 11.

561 Horn, 06.03.2013, S. 64.

562 Horn, 06.03.2013, S. 65.

563 Horn, 06.03.2013, S. 72.

564 Wilfling, 19.02.2013, S. 60.

565 Linder, 14.05.2013, S. 73.

566 Linder, 14.05.2013, S. 83.

567 Mähler, 06.03.2013, S. 15.

568 Horn, 06.03.2013, S. 66.

569 Horn, 06.03.2013, S. 72.

Ermittlungen trotzdem nicht ausschließlich auf diese hätten verlagert werden dürfen: Man habe bereits lange genug in diese Richtung ermittelt. Man habe aber auch in Betracht ziehen müssen, dass es sich um einen Einzeltäter handelt, um einen Serientäter, der aus welchen Gründen auch immer, losziehe und irgendwelche Opfer kaltblütig ermorde.⁵⁷⁰

B.4.10.2. Trifft es zu, dass sich verdeckte Ermittler der Polizei und/oder V-Leute des Landesamts für Verfassungsschutz zur Überprüfung der Hypothese, es könne sich um Taten der organisierten Kriminalität handeln, als Journalisten oder unter einer anderen Legende getarnt an die Angehörigen der Opfer gewandt haben und dass eine Vertrauensperson der SoKo „Bosporus“ zu Ermittlungszwecken monatelang in Nürnberg einen Döner-Imbiss betrieben hat und falls ja, wer hat diese Ermittlungsmaßnahmen beschlossen, war die Staatsanwaltschaft hierbei eingebunden und welche Erkenntnisse sind hierbei gewonnen worden?

Zutreffend ist, dass Verdeckte Ermittler und V-Personen der Polizei, nicht aber des Landesamts für Verfassungsschutz eingesetzt wurden.

Der Zeuge GEIER bestritt jedoch, dass verdeckte Ermittler gegen die Opferfamilien geführt worden seien.⁵⁷¹ In der Zeit von Juli 2005 bis Oktober 2005 sei von der BAO Bosporus ein genehmigter VE-Einsatz mit zwei Varianten durchgeführt worden:

Bei Variante 1 sollten als Privatdetektive getarnte Beamte in einschlägigen türkischen Kreisen vorgeben, dass sie von einer türkischen Organisation beauftragt wären, eigene Ermittlungen zu dieser Mordserie anzustellen. Ziel war, von der Täterseite eine Reaktion zu erhalten im Sinne: „Lasst einmal gefälligst die Finger davon, schaut da nicht nach. Wir wollen unsere Ruhe haben.“ Das zweite Ziel sei gewesen, Hinweise zu erhalten, die die Polizei auf dem offenen Wege, wenn man als Polizei auftritt, einfach nicht bekommen würde. Und das Dritte sei gewesen, zu erfahren, was in einschlägigen türkischen Kreisen über die Mordserie gesprochen werde. Daraus hätten sich keine sachdienlichen Hinweise ergeben.

Daraufhin sei die zweite Variante vorgeschlagen worden, der Einsatz von verdeckten Ermittlern, die als Journalisten getarnt gewesen seien. Ziel sei es gewesen, Personen mit Hintergrundwissen und Beziehungen zu einschlägigen Szenen zu animieren, sich zu melden, um dann evtl. Zugang und Wissen über diese Gruppe zu erhalten. Dieser Einsatz sei aber nach kurzer Zeit abgebrochen worden, weil sich keine Erfolgsmöglichkeiten gezeigt hätten.⁵⁷²

Durch den Betrieb von Döner-Ständen habe man versucht, herauszufinden, ob es Schwierigkeiten beim Dönerhandel gebe, z. B. in Bezug auf Gebietsschutz.⁵⁷³

Der Zeuge MÄHLER gab an, dass von der BAO versucht worden sei, Informationen zu den Tötungsdelikten aus allen möglichen Bereichen zu bekommen. Dazu habe insbesondere gehört, dass V-Personen, Informanten, die die bayerische Polizei geführt habe, angestoßen oder bei ihnen nachgefragt worden sei, um Informationen zu bekommen, wo sich evtl. irgendwelche Erkenntnisse ergeben könnten, die weiterhelfen.⁵⁷⁴ Anfangs habe sich die Informationsbeschaffung ausschließlich auf V-Personen und Informanten beschränkt. Später, etwa ab dem Jahr 2006, seien auch verdeckte Ermittler eingesetzt worden. Ermittlungsauftrag dieser verdeckten Ermittler sei gewesen, unter einer Legende zu versuchen, Informationen zu erhalten, die Erkenntnisse zu den Tötungsdelikten bringen.⁵⁷⁵ Ein Ansatz sei gewesen, dass verdeckte Ermittlungen in der Form durchgeführt wurden, dass sich verdeckte Ermittler als Pressevertreter ausgeben und versuchen, bestimmte Personen anzusprechen und darauf warten, ob und in welcher Form Reaktionen kommen. Es seien Personen aus im Umfeld von markanten Gruppierungen angesprochen worden, denen man solche Tötungsdelikte hätte unterstellen können, um zu recherchieren, ob in diesem Zusammenhang irgendwelche Informationen vorliegen, die sie als Presse hätten erfahren können. Der zweite Ansatz sei der Betrieb von Dönerständen gewesen, da man vor allem zu Anfang angenommen habe, dass der Hintergrund dieser Tötungsdelikte irgendetwas mit dem Betrieb von Geschäften zu tun hätte, aus denen sich eine Art Forderung ergeben könnte in der Art, dass eine Summe im Sinne eines Schutzgeldes bezahlt werden müsse bzw. nur bestimmte Waren von bestimmten Leuten geliefert werden dürften. Durch den Betrieb des Dönerstandes habe man entsprechende Personen anlocken wollen.⁵⁷⁶

Laut Aussage des Zeugen STÖRZER habe man versucht, Dönerbuden mit V-Leuten zu besetzen, um möglicherweise hier Täter anzulocken. Er habe in diese Entscheidungsfindung aber nicht selbst eingreifen können, da er hierfür nicht die entsprechende Position gehabt habe.⁵⁷⁷

Der Zeuge WILFLING gab an, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass verdeckte Ermittler die Angehörigen aushorchen sollten. Der Döner-Stand sei betrieben worden. Man habe sich davon versprochen, so Informationen zu bekommen. Aber dass Angehörige von V-Leuten ausspioniert worden seien, schloss der Zeuge definitiv aus. Das sei unter seiner Führung nicht geschehen und auch nicht angeordnet worden.⁵⁷⁸ Davon, dass verdeckte Ermittler als Journalisten im Einsatz gewesen wären, hat der Zeuge nur gehört. Selbst habe er davon nichts gewusst.⁵⁷⁹

570 Akte Nr. 67, Dr. Kimmel, 10.05.2012, S. 3.

571 Geier, 20.02.2013, S. 7.

572 Geier, 20.02.2013, S. 2 (nichtöffentlich).

573 Geier, 20.02.2013, S. 7 (nichtöffentlich).

574 Mähler, 06.03.2013, S. 5.

575 Mähler, 06.03.2013, S. 6.

576 Mähler, 06.03.2013, S. 7.

577 Störzer, 05.02.2013, S. 58.

578 Wilfling, 19.02.2013, S. 23 f.

579 Wilfling, 19.02.2013, S. 25.

Es habe sich dabei aber überhaupt nichts ergeben, was in Bezug auf die Tötungsdelikte weitergeholfen hätte, so der Zeuge MÄHLER.⁵⁸⁰

Der Zeuge DR. KIMMEL bestätigte, den entsprechenden Beschluss beim Ermittlungsrichter beantragt zu haben. Man habe gehofft, auf diese Weise irgendwelche Hinweise von Personen zu bekommen, die diese gegenüber Ermittlungsbeamten nicht gegeben hätten. Die Erfahrung habe gezeigt, dass Befragte gegenüber der Polizei sehr schnell gesagt hätten, dass sie nichts wüssten.⁵⁸¹ Man habe aufgrund dessen versucht, an diese Personen, die etwas wissen könnten, unter einer Legende als Journalist oder als Privatdetektiv heranzutreten in der Hoffnung, dass der eine oder andere eher bereit sei, noch etwas mitzuteilen, was die Ermittlungsbehörden auf irgendeine Spur hätte bringen können. Dieser Einsatz Verdeckter Ermittler habe sich aber nicht nur gegen Angehörige der Opfer gerichtet. Ergebnisse wurde durch diese Ermittlungsmaßnahmen aber nicht erzielt.⁵⁸²

Der Zeuge BLUMENRÖTHER habe sowohl von der Witwe des Theodor Boulgarides als auch von der Schwiegertochter des Habil Kilic von derartigen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen erfahren. Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft in Nürnberg, Dr. Kimmel, seien diese Verdeckten Ermittler eingesetzt worden unter der Maßgabe, unter der Legende „Journalisten“ aufzutreten und an die Angehörigen heranzugehen.⁵⁸³

B.4.10.3. Aufgrund welcher Erkenntnisse sind die Ermittler davon ausgegangen, dass ein politischer Hintergrund der Mordanschläge deshalb ausgeschlossen werden könne, weil kein Bekennerschreiben bekannt geworden ist?

Der Zeuge DR. KIMMEL gab an, dass es natürlich bereits Fälle von Rechtsextremen gegeben habe, die andere zu Tode getreten oder mit massiver Gewalt gegen andere vorgegangen seien und die natürlich keine Bekennerschreiben hinterlassen haben. Aber die Erfahrung habe gezeigt, dass es bei einem politischen Hintergrund in der Regel irgendeinen Hinweis in Form einer Mitteilung an eine Zeitung oder ans Fernsehen gegeben habe, um deutlich zu machen, wer dahinter steckt.⁵⁸⁴

Dies bestätigte der Zeuge DR. KÖRNER. Es sei ein ganz wesentlicher Aspekt terroristischer Tatbegehung, dass der politische Wille in irgendeiner Weise nach außen getragen werde.⁵⁸⁵

Der Zeuge DATHE gab an, dass der Rückschluss, dass man aufgrund des fehlenden Bekennerschreibens ein rechtsextremistisches Tatmotiv ausgeschlossen habe, so nicht richtig sei. Ein Bekennerschreiben wäre natürlich das Beweisstück

schlechterdings gewesen. Man habe aber keinesfalls deshalb einen fremdenfeindlichen, ausländerfeindlichen Hintergrund faktisch gestrichen und nicht mehr weiterverfolgt, weil kein Bekennerschreiben vorgelegen habe.⁵⁸⁶

B.4.11. Wurden bayerische Ermittlungsbehörden darüber informiert, dass sich im Zusammenhang mit dem Mord an Halit Yozgat in Kassel am 06.04.2006 ein Mitarbeiter des hessischen Verfassungsschutzes im Nebenraum des Tatorts aufgehalten hatte, wenn ja wann, und welche Schritte wurden daraufhin eingeleitet?

Dieser Umstand war nach Aktenlage den bayerischen Ermittlungsbehörden bekannt. Dies ergibt sich aus den jeweiligen Sachstandsberichten der BAO Bosphorus.

Der Zeuge GEIER gab an, dass die örtliche Dienststelle in Kassel durch Beamte der BAO unterstützt worden sei.⁵⁸⁷ Dort habe sich ein Zeuge im Internetcafé vor Eintreffen der Polizei bereits entfernt, habe aber mittels Auswertung des von ihm benutzten PCs ermittelt werden können. Bei dieser Person habe es sich um einen Mitarbeiter des Hessischen Verfassungsschutzes gehandelt.⁵⁸⁸

Laut Aussage des Zeugen STÖRZER sei der Mordfall Yozgat in Kassel am 06.04.2006 ein Quantensprung gewesen. Danach habe man endgültig diese Ermittlungsrichtung des Einzeltäters favorisiert, denn bei dieser Tat um 17:10 Uhr in einem Internetcafé, in dem gleichzeitig mehrere Kunden aufgehalten haben, sei man davon überzeugt gewesen, dass das kein Profi sein könne, sondern das müsse ein Durchgeknallter sein. Das habe der Ermittlungsrichtung Einzeltätertheorie noch mal einen kräftigen Schub verliehen, zumal ein Mann des Verfassungsschutzes am Tatort gewesen sei und sich äußerst dubios verhalten habe.⁵⁸⁹ Das sei Anlass für die 2. OFA mit der entsprechenden Schlussfolgerung gewesen.⁵⁹⁰

B.4.12. Wann hat die BAO „Bosphorus“ erstmals mit welchen Verfassungsschutzbehörden Kontakt aufgenommen und mit welchem Ersuchen (Informationen über die Opfer und ihr Umfeld oder über die möglichen Täter)?

Zusammenfassung der Kontakte zwischen der BAO Bosphorus und dem Landesamt für Verfassungsschutz:

Schon bevor die zweite Operative Fallanalyse (OFA) vorlag kam es zu einer Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den jeweils zuständigen Mordkommissionen. Hierbei wurde das Landesamt für Verfassungsschutz mehrmals von den ermittelnden Mordkommissionen über mögliche Bezüge der Mordopfer in sogenannte „ausländerextremistische“ Bereiche und zur Organisierten Kriminalität befragt. Die Zusammenarbeit in diesen Themenbereichen verlief reibungslos, Probleme wurden dem Untersuchungsausschuss insoweit nicht bekannt.

580 Mähler, 06.03.2013, S. 8.

581 Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 19.

582 Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 19 f.

583 Blumenröther, 14.05.2013, S. 3 (nichtöffentlich).

584 Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 52.

585 Dr. Körner, 17.04.2013, S. 74.

586 Dathe, 23.04.2013, S. 35.

587 Geier, 20.02.2013, S. 10.

588 Geier, 20.02.2013, S. 12.

589 Störzer, 05.02.2013, S. 33.

590 Störzer, 05.02.2013, S. 34.

Hier sei insbesondere auf die Anfrage vom 18.07.2005 an alle Landesverfassungsschutzbehörden, an das BfV, den BND, den MAD und auch ausländische Dienste zu Informationen über die Opfer im nachrichtendienstlichen Bereich verwiesen.

Nach der zweiten OFA kam es nun auch zu Anfragen im Beobachtungsbereich „Rechtsextremismus“.

Die Anfragen der BAO Bosphorus beim Landesamt und deren Beantwortung von Juli 2006 bis Februar 2007 im Einzelnen:

- Am 07.07.2006 fand ein „Arbeitsgespräch“ zwischen Mitarbeitern des Landesamtes und Mitarbeitern der BAO Bosphorus statt (siehe unter B.4.12.4.). Dabei wurde den Mitarbeitern des Landesamtes "kurz der Denkansatz der Einzeltätertheorie dargelegt", wonach es sich "möglicherweise um eine Tat mit fremdenfeindlichem Hintergrund oder noch allgemeiner gesprochen um einen oder mehrere Täter aus der rechtsextremistischen Szene handeln könnte. [...]"
- Am 12.07.2006 fragte der Zeuge Pfister beim Landesamt telefonisch an, ob Daten zur „IVS-Berichterstattung“ recherchierbar seien.
- Am 14.07.2006 erfolgte der Rückruf des Landesamtes, der vom Zeugen Pfister in einem Vermerk festgehalten wurde. Dort heißt es:

„Es wird mitgeteilt, dass ohne entsprechende Personennamen eine Abfrage oder Recherche im System schwer durchzuführen ist. Ein zufriedenstellendes Ergebnis ist nicht zu erwarten. Mit Herrn [...] wurde deshalb so verblieben, dass er zumindest die bis zum Jahr 2000 (Beginn der Mordserie) als rechte Szenenangehörige erkannten und festgestellten Personen zusammenstellt und mitteilt.“

Eine Beschränkung auf den Nürnberger Raum war demnach zunächst von der BAO Bosphorus nicht beabsichtigt. Man wollte vielmehr zu Beginn die Daten aller Rechtsextremisten in Bayern haben. Dies wurde von den Zeugen Pfister in seiner Vernehmung bestätigt. Die Beschränkung wurde vom Landesamt für Verfassungsschutz selbst vorgenommen.

Begründet wurde dies von den Zeugen Hegler und Biber mit rechtlichen Bedenken. Verwiesen wurde dabei auf die Art. 14 und 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (siehe oben) bzw. auf die fehlende Konkretisierung der Anfrage, so dass eine Prüfung der Anfrage auf ihre Rechtmäßigkeit mangels Angaben schon gar nicht möglich gewesen sei.

- Am 20.07.2006 lehnte das Landesamt die Übermittlung der angeforderten Daten ab. Die BAO Bosphorus hat dieses Telefonat wie folgt in ihren Akten vermerkt:

„Nach Rücksprache mit der hausinternen Rechtsabteilung /Datenschutzbeauftragter ist eine Datenübermittlung in dem angefragten Umfang nicht möglich.“

Gründe:

- die Anfrage betrifft für den Zeitraum 1995 —2002 etwa zwischen 3000 bis 3500 personenbezogene Datensätze - darunter ein bestimmter Umfang an „sensiblen Daten“ (nicht offen eingestufte Erkenntnisse) in Einzelfällen bestünde demnach eine Gefährdung hinsichtlich „Quellenschutz“.

- Im Herbst 2006 wurden die Ergebnisse der zweiten OFA bei der Dienstbesprechung auf der Schwarzenkopfhütte durch die BAO Bosphorus vorgestellt. Beim diesem Treffen auf der Schwarzenkopfhütte war u.a. auch der damalige Präsident des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz, Dr. Weber, anwesend.⁵⁹¹
- Nach Aktenlage gab sich die BAO Bosphorus damit unverständlich bis zum Dezember 2006 zufrieden, da in der Zwischenzeit keine weiteren Kontaktaufnahmen dokumentiert sind. Der Zeuge Hegler hat diese "Kontaktpause" zwischen dem Landesamt und der BAO Bosphorus auch eingeräumt (siehe oben unter B.4.12.5.).
- Der nächste Vermerk der BAO Bosphorus stammt vom 4. Dezember 2006 über ein Gespräch zwischen dem Zeugen Pfister und dem Zeugen Hegler. Dort heißt es:

„Während des Gesprächs mit Herrn Hegler wurde nochmals auf den Ermittlungsansatz EZT eingegangen. Als Fahndungsansatz / Hauptaugenmerk für die Datenerhebung beim Bayer. LfV sind die „rechten“ Szene-/ Organisationsangehörigen zu nehmen.“

Zusammengefasster Gesprächsinhalt:

Herr Hegler führte aus, dass nach Erhebung der Daten Rücksprache mit der juristischen Abteilung im eigenen Hause genommen wurde, ob man das Ergebnis der BAO Bosphorus übermitteln kann/darf

Beim LfV kam man nach der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Daten der Polizei nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen, da

- die Anfrage nicht konkret genug war
- eine Gefährdung von „Quellen“ nicht ausgeschlossen werden kann

Herr Hegler wurde deshalb nochmals der EZT-Ansatz mit den Erläuterungen zum Täterprofil (Alter, geografische Ableitung, Zugehörigkeit/Ausstieg rechte Szene) vorgebracht, wobei auch der Hinweis gegeben wurde, dass die Anfrage aus hiesiger Sicht „konkret“ und genau definiert sei. Herr Hegler blieb trotz vorgebrachter Bedenken bei seiner ersten Aussage, dass die Anfrage nicht konkret genug sei. Letztlich wird durch die Absage die Vermutung des Unterzeichners verstärkt, dass das Bayer. LfV die Herausgabe von Personendaten eher deshalb verneint, da

⁵⁹¹ Anwesenheit bestätigt durch Email des Staatsministeriums des Innern vom 27.06.2013.

man davor zurückschreckt, durch die Herausgabe von Personalien auch Quellen mitzuteilen.

Zum Abschluss des Gesprächs konnte Herrn Hegler das Einverständnis abgerungen werden, zumindest die Daten der beim LfV bekannten Skinheads mitzuteilen. Soweit noch erfasst, soll sich der Zeitraum ebenfalls auf die Daten von 1995 bis 2002 erstrecken. Entsprechende Daten sollen in der 50. KW vorliegen und übergeben werden können.“

- Am 14.07.2006 händigte dann das Landesamt der BAO Bosphorus Informationsbroschüren aus. Dazu hat der Zeuge Pfister folgendes vermerkt:

„Wie mit dem LfV vereinbart, wurden am 14. Dezember 2006 die angeforderten Info-Broschüren mit Personendaten zu den Skinhead-Szenen in Bayern dem Unterzeichner ausgehändigt. Insgesamt wurden 6 Broschüren, welche Infos zu den Jahren 1997, 1998, 22 1999/2000, 2001, 2002 und 2003 beinhalten, überreicht. Die Broschüren sind VS- Nur für den Dienstgebrauch eingestuft! Da die Broschüren nur in Papierform übergeben wurden lag es aus Gründen der Effektivität nahe, die Daten – soweit vorhanden – auch in elektronischer Form zu bekommen. Hierzu wurde mit Herrn Lothar ZEIHNER, Bayer. LfV – Außenstelle Nbg. –, ein Telefonat mit dem Ergebnis geführt, dass er sich der Sache annehmen wird. Sollten die Daten in elektronischer Form vorhanden sein, so werden diese überspielt. Einen Termin, wann die Sache erledigt sein könnte, konnte Herr ZEIHNER nicht nennen. Er wird sich jedenfalls persönlich der Sache annehmen und den Unterzeichner über den Fortgang/Ausgang seiner Bemühungen informieren.“

- Am 22.12.2006 erstellte der Zeuge Pfister folgenden Aktenvermerk mit der Überschrift „Gesprächsnotiz“:

„Der Leiter der BAO Bosphorus wurde am 22. Dezember 2006 durch Leiter Erm. EZT und Unterzeichner darüber in Kenntnis gesetzt, dass seitens des BLfV keine Daten im Sinne der bekannten Anfrage übermittelt werden. Leiter BAO Bosphorus behält sich daraufhin vor, nochmals beim zuständigen Leiter der Abt. 3 im BLfV unter der Maßgabe anzurufen, doch noch relevante Daten zu erhalten. Einige Minuten später wurde dem Unterzeichner mitgeteilt, erneut eine Anfrage an das Bayer. LfV zu senden. Vorausgegangen war das eingangs erwähnte Telefonat Ltr. BAO mit BLfV. Mit Datum vom 28. Dezember 2006 wurde eine entsprechende schriftliche Anfrage postalisch dem Bayer. LfV übermittelt.“

- Am 28.12.2006 wurde vom Zeugen Pfister ein "Auskunftersuchen" an das Landesamt für Verfassungsschutz verfasst, indem auf die OFA des Zeugen Horn und die entsprechende Theorie ausführlich Bezug genommen wurde. Aufgrund des dargestellten Ermittlungsansatzes wurde gebeten, die beim Landesamt für Verfassungsschutz im Zeitraum 1995 bis 2002 bekannten Rechtsextremisten, Neonazis, NPD-Mitglieder und Skinheads für den Großraum Nürnberg mitzuteilen.

Schließlich wurde die Bearbeitung vom Landesamt ausgehend in Absprache mit der BAO Bosphorus noch weiter eingegrenzt, nämlich auf den Bereich der zwei Postleitzahlenbereiche 90xxx und 91xxx.

- Dem letztlich vom Landesamt an die BAO übermittelten Schreiben war eine Liste mit den Namen und Geburtsdaten (soweit vorhanden) von 682 Personen beigelegt.

Anfragen an andere Landesämter oder das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgten nicht.

Bei dem Abgleich der 682 Personen mit den Daten des Einwohnermeldeamtes Nürnberg entfielen alle weiblichen Personen und solche, die nicht im Alter von 18 bis 35 Jahren waren. Letztlich verblieb es bei noch 160 Personen, die einzeln überprüft wurden. Eine weitere Nachfrage der BAO Bosphorus bei dem Landesamt für Verfassungsschutz zu den gefilterten 160 Personen fand nicht statt. Der Zeuge Biber gab dazu im Untersuchungsausschuss an: „Weshalb man da nicht einmal hier nachgefragt habe, wisse er auch nicht.“⁵⁹²

Laut Aussage des Zeugen GEIER habe die erste Kontaktaufnahme zu den Diensten sowohl zum Bundesamt für Verfassungsschutz als auch zum Landesamt für Verfassungsschutz, zum BND und im Nachgang auch zum MAD, im Juli 2005 stattgefunden. Der erste Besprechungstermin mit dem Landesamt für Verfassungsschutz sei im September 2005 gewesen. Damaliger Ermittlungsansatz sei die mögliche Verstrickung eines ausländischen Geheimdienstes, einer rechten türkischen Organisation wie der MHP oder der PKK oder anderer linksorientierter Organisationen, zum Beispiel die Devrimci Sol gewesen. Zum anderen seien die Dienste um Auskünfte zu den Opfern gebeten worden.⁵⁹³

Kurz nach der Einrichtung der BAO 2005 sei nach Geheimdienstinformationen über die Opfer gefragt worden. Dafür sei eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz gestartet worden, mit der Bitte, in ganz Deutschland und auch bei den Bundesverfassungsschutzbehörden und beim BND anzufragen, ob es zu den Opfern Hinweise gäbe. Bei der Gelegenheit sei auch darum gebeten worden, die Anfrage auch ins Ausland, in die Türkei zu steuern.⁵⁹⁴ Anschließend sei mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Kontakt aufgenommen worden mit der Bitte, mögliche Rechtsextremisten aus Bayern, Ankerpunkt Nürnberg mitzuteilen. In dem Anschreiben der BAO an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 28.12.2005 sei auch nach Musikveranstaltungen gefragt worden, die zeitnah zu den Taten stattgefunden haben, bezogen nicht nur auf die bayerischen Tatorte, sondern auch auf die außerbayerischen Tatorte.⁵⁹⁵ Es hätten auch Gespräche mit den anderen Landesämtern für Verfassungsschutz stattgefunden, ebenso mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem BND und dem MAD.⁵⁹⁶

592 Biber, 17.04.2013, S. 34.

593 Geier, 20.02.2013, S. 9.

594 Geier, 20.02.2013, S. 24.

595 Geier, 20.02.2013, S. 25.

596 Geier, 20.02.2013, S. 51.

Aus Sicht des Zeugen STÖRZER habe der Mord an Ismail Yasar am 09.06.2005 eine komplette Zäsur dargestellt, so dass man sich daraufhin selbstverständlich an die Staatschutzabteilung und an das Landesamt für Verfassungsschutz gewandt habe. Das habe in erster Linie der Zeuge Vögeler übernommen. Der Staatsschutz sei intensiv eingebunden worden. Soweit er informiert gewesen sei, sei man von Anfang an davon ausgegangen, dass die Täter in Nürnberg einen logistischen Stützpunkt haben müssten, nachdem drei Mordfälle in Nürnberg passiert seien, speziell primär im Verfassungsschutz sei im Bereich Nürnberg und im nord-bayerischen Raum abgeprüft worden. Es seien auch mehrere Personen überprüft worden, die in diesem Raum bekannt gewesen seien. Der Rückfluss der Informationen sei äußerst spärlich gewesen.⁵⁹⁷

Die vom Zeugen STÖRZER geschilderte Einbindung des Staatsschutzes und des Landesamts für Verfassungsschutz ist in den vorliegenden Akten nicht dokumentiert.

Der Zeuge MÄHLER sagte aus, dass neben dem Landesamt für Verfassungsschutz auch alle anderen Verfassungsschutzämter im Bundesgebiet angefragt worden seien, dass aber z. B. vom Bundesamt für Verfassungsschutz bis zum Herbst des vergangenen Jahres, 2012, keine Antwort gekommen sei.⁵⁹⁸ Zunächst habe man sich nur an das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz gewandt, da man davon ausgegangen sei, das Landesamt für Verfassungsschutz werde die anderen Landesämter für Verfassungsschutz einbeziehen. Das sei aber nicht erfolgt. Die anderen Landesämter seien erst zu einem späteren Zeitpunkt einbezogen worden.⁵⁹⁹ Neben dem Landesamt für Verfassungsschutz habe man auch noch BND und MAD kontaktiert.⁶⁰⁰

B.4.12.1. Hat sich das Landesamt für Verfassungsschutz nach den Mordanschlägen eigenständig, ohne entsprechende Anfrage der SoKo „Bosporus“, um Informationen über einen eventuellen rechtsextremistischen und/oder ausländerfeindlichen Hintergrund der Morde bemüht und falls ja, auf Grund welcher Umstände und mit welchen Ergebnissen und wie sind die Erkenntnisse ggf. verwertet worden?

Der Zeuge ZEIHNER gab an, das Landesamt für Verfassungsschutz habe auf eigene Initiative seine Quellen befragt, ob etwas zu diesen Mordanschlägen bekannt sei. Das werde grundsätzlich so gemacht. Wenn darüber hinaus konkrete Fragen der Polizei aufkommen, werden diese entsprechend umgesetzt. Nach dem Profilergespräch seien dann erneut die Quellen befragt worden.⁶⁰¹

Dies bestätigte der Zeuge HEGLER. Man habe bereits nach dem zweiten oder dritten Mord die eigenen Zugänge nach Erkenntnissen zu diesen Morden befragt, ob hier in der Szene irgendwelche Erkenntnisse vorhanden seien, und die

597 Störzer, 05.02.2013, S. 32.

598 Mähler, 06.03.2013, S. 26.

599 Mähler, 06.03.2013, S. 40.

600 Mähler, 06.03.2013, S. 40.

601 Zeiher, 19.03.2013, S. 23 (nichtöffentlich).

Quellen entsprechend sensibilisiert. Das habe aber keine Erkenntnisse gebracht. Ansonsten habe man keinen Anlass gesehen, weitere Nachforschungen anzustellen. Man habe keinen Stand gehabt, was die Ermittlungen anging. Da sei man nicht einbezogen gewesen und habe nicht gewusst, in welche Richtung die Polizei ermittle.⁶⁰²

Man sei davon ausgegangen, dass sich die Polizei mit dem Landesamt für Verfassungsschutz in Verbindung setzen werde, wenn Unterstützung gewollt sei.⁶⁰³

Der Zeuge MÄHLER gab dagegen an, er habe den Eindruck gehabt, dass im Bereich Rechtsextremismus, der ab Herbst 2006 nach Vorliegen der zweiten Fallanalyse schwerpunktmäßig behandelt worden sei, Informationen seitens des Landesamts für Verfassungsschutz zumindest nicht selbstständig gekommen seien, sondern dass man seitens der BAO schon habe Druck machen müssen.⁶⁰⁴ Man habe damals aber nicht den Eindruck gehabt, das Landesamt für Verfassungsschutz würde Informationen vorenthalten, man habe *auch nicht* den Eindruck gehabt, nicht unterstützt zu werden.

B.4.12.2. Trifft es zu, dass die BAO „Bosporus“ im September 2005 Kontakt zum BayLfV aufgenommen hat und falls ja, weshalb und mit welcher Anfrage?

Das trifft zu.

Aus den Akten ergibt sich, dass am 13.09.2005 die Anfrage des K4, Nürnberg, im Auftrag der BAO Bosporus an das Landesamt für Verfassungsschutz gestellt wurde, die Opferdaten abprüfen zu lassen.⁶⁰⁵

B.4.12.3. Wie und wann hat das Landesamt für Verfassungsschutz hierauf reagiert?

Laut Aktenlage wurde eine entsprechende Inlandsabfrage eingeleitet bzw. umgesetzt.⁶⁰⁶ Wann und mit welchem Inhalt eine Meldung mit den Opferdaten an die BAO Bosporus erfolgte, konnte nicht festgestellt werden.

B.4.12.4. Trifft es zu, dass sich die SoKo „Bosporus“ im Juli 2006 telefonisch wegen eventueller Erkenntnisse über die rechtsextremistische Szene in Bayern an das Landesamt für Verfassungsschutz gewandt hat und, falls ja, wie hat das Landesamt für Verfassungsschutz hierauf reagiert?

Das ist zutreffend.

Nach Aktenlage fand zunächst am 07.07.2006 eine Besprechung statt, an der vier Beamte der BAO Bosporus (die Zeugen Schabel, Hirschmann, Witkowski und Pfister)

602 Hegler, 25.04.2013, S.14.

603 Hegler, 25.04.2013, S. 14.

604 Mähler, 06.03.2013, S. 31.

605 Akte 8/BY-6/3 Anlagen/I Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-6, S. 32.

606 Akte 8/BY-6/3 Anlagen/I Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-6, S. 32.

und zwei Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz (neben dem Zeugen Zeiher noch Herr Kropp) teilnahmen. Bei dieser Besprechung stellten die Beamten der BAO Bosphorus den Denkansatz der Einzeltätertheorie vor unter der Maßgabe, dass es sich aufgrund der ausländischen Mordopfer möglicherweise um Taten mit fremdenfeindlichem Hintergrund oder Täter aus der rechtsextremistischen Szene handeln könnte. Von den Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz konnten keine Personen mit einem begründeten Tatverdacht belegt oder genannt werden. Weder in der rechten noch in der linken Szene wurde damals über die Mordserie gesprochen.⁶⁰⁷

Laut einem Aktenvermerk vom 14.07.2006 fand an diesem Tag ein Telefonat statt, in dem seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz erklärt wurde, dass ohne entsprechende Personennamen eine Abfrage oder Recherche im System schwer durchführbar sei. Man verblieb deshalb so, dass zumindest die bis zum Jahr 2000 (Beginn der Mordserie) als rechte Szeneangehörige erkannten und festgestellten Personen zusammengestellt und mitgeteilt würden. Dieser Personenkreis wurde auf den nordbayerischen Raum beschränkt.⁶⁰⁸

Der Zeuge WITKOWSKI bestätigte, dass er Mitte Juli 2006 nach einem ersten Kontaktgespräch bei der Besprechung am 07.07.2006 mit dem Landesamt für Verfassungsschutz etwa eine Woche vorher beauftragt worden sei, persönlich mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Kontakt aufzunehmen. Er habe daraufhin einen ersten Anruf beim Landesamt für Verfassungsschutz getätigt, worauf ihm geantwortet worden sei, er möchte seine Anfrage doch bitte schriftlich stellen. Das habe er am darauffolgenden Tag in Form einer E-Mail gemacht. Das müsse etwa der 19.07.2006 gewesen sein. Diese E-Mail sei an die Poststelle des Landesamtes für Verfassungsschutz gerichtet worden mit dem Ersuchen, Datensätze über Skinheads, über Neonazis und NPD-Mitglieder im Zeitraum von 1995 bis 2002 anzuliefern oder mitzuteilen, die dem Landesamt für Verfassungsschutz als Rechtsextremisten bekannt geworden seien.⁶⁰⁹ Diese Anfrage sei aber nicht auf die in Bayern wohnhaften Rechtsextremisten beschränkt gewesen. Es sei um die Übermittlung von Skinhead-, Neonazi- und NPD-Mitgliedern gebeten worden, die im Zeitraum 1995 bis 2002 als Extremisten beim Landesamt für Verfassungsschutz bekannt geworden seien.⁶¹⁰ Aufgrund dieser E-Mail habe der Zeuge am darauffolgenden Tag einen Rückruf vom damaligen Abteilungsleiter des Landesamtes für Verfassungsschutz erhalten, der ihm zur Antwort gegeben habe, dass dieser angeforderte Datensatz oder diese Übermittlung von Daten, die die BAO Bosphorus hier wünsche, so in der Form nicht möglich sei, da es sich vom Umfang her um etwa 3 000 bis 3 500 personenbezogene Daten handle, die man aus bestimmten Gründen in dieser Form nicht übermitteln könne.⁶¹¹

Dies geht auch aus einem Aktenvermerk über das Telefonat hervor, der vom Zeugen WITKOWSKI angefertigt wurde. Nach Rücksprache mit der hausinternen Rechtsabteilung und dem Datenschutzbeauftragten wurde mitgeteilt, dass eine Datenübermittlung in dem angefragten Umfang nicht möglich ist. Als Gründe wurden genannt, dass die Anfrage für den Zeitraum 1995 bis 2002 etwa zwischen 3.000 und 3.500 personenbezogene Datensätze beträfe, darunter ein bestimmter Umfang an sensiblen Daten, als nicht offen eingestufte Erkenntnisse. In Einzelfällen bestünde deshalb eine Gefährdung hinsichtlich „Quellenschutzes“. Für die als offen verwertbaren Unterlagen bestanden aus Sicht des Landesamtes für Verfassungsschutz keine Hindernisse für eine Übermittlung. Im Übrigen erklärte sich das Landesamt für Verfassungsschutz jederzeit bereit, die BAO zu unterstützen.⁶¹² Die Anfrage sei nicht in Gänze abgelehnt worden, es sei nur nicht möglich gewesen, sie in diesem Umfang zu beantworten, so der Zeuge WITKOWSKI weiter. Daraufhin sei die Anfrage konkretisiert worden, indem man die ganze Analyse dargestellt und die Bedeutung dieser Ermittlungen dargelegt habe.⁶¹³ Es seien die wesentlichen Eckpunkte der Analyse dargestellt worden, wie die Alterspriorisierungen, der geografische Ansatz mit dem Bereich Nürnberger Südosten, Waffenaffinität und spezielle Schießfertigkeiten.⁶¹⁴ Auf die Frage, welche Organisationen oder welche Einzelpersonen mit dieser Mordserie in Zusammenhang stehen könnten, sei seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz geantwortet worden, dass man der BAO Bosphorus keine konkreten Namen nennen könne, weil es keine Belege, keine Hinweise gäbe auf bestimmte Personen oder Organisationen.⁶¹⁵

Der Zeuge HIRSCHMANN bestätigte, dass am 07.07.2006 ein Gespräch stattgefunden habe, an dem neben ihm auch die Herren Witkowski, Pfister und Schabel sowie zwei Mitarbeiter der Außenstelle Nürnberg des Landesamtes für Verfassungsschutz teilgenommen hätten. Dieses Gespräch habe die erste Kontaktaufnahme der BAO mit dem Landesamt für Verfassungsschutz dargestellt und es sei letzten Endes darum gegangen, dass man die Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz gefragt habe, ob dort Hinweise vorlägen auf eine eventuelle Täterschaft, oder ob dort sonst etwas bekannt sei, was zur Aufklärung der Sache dienen könnte. Es seien seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz keine konkreten Verdachtsmomente geäußert worden. Vielmehr seien „ältere“ Fälle genannt worden, wie z.B. die „Wehrsportgruppe Hoffmann“. Aber konkrete Verdachtsmomente in Bezug auf die Mordserie seien nicht geäußert worden. Es sei stattdessen vereinbart worden, dass sich die BAO nochmal direkt mit dem Landesamt für Verfassungsschutz in München in Verbindung setzen und dort eine weiterführende Besprechung abgehalten würde.⁶¹⁶

607 Akte 8/BY-6/3 Anlagen/1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-6, S. 69 ff.

608 Akte 8/BY-6/3 Anlagen/1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-6, S. 71.

609 Witkowski, 19.03.2013, S. 5.

610 Witkowski, 19.03.2013, S. 42.

611 Witkowski, 19.03.2013, S. 5.

612 Akte 8/BY-6/3 Anlagen/1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-6, S. 73.

613 Witkowski, 19.03.2013, S. 32.

614 Witkowski, 19.03.2013, S. 36.

615 Witkowski, 19.03.2013, S. 25.

616 Hirschmann, 19.03.2013, S. 61.

Der Zeuge PFISTER bestätigte, dass aufgrund der neuen OFA-Analyse, die die Einzeltätertheorie verfolgte, die im Abschnitt „Einzeltäter“ tätigen Kollegen Kontakt zum Landesamt für Verfassungsschutz aufgenommen hätten. Das sei Anfang Juli durch den Kollegen Witkowski geschehen, nachdem der Zeuge selbst davor noch mit einem anderen Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz telefonischen Kontakt gehabt habe. Man habe Ereignisse mit Staatsschutz hintergrund abgefragt wie etwa Demonstrationen oder Konzerte, die irgendwie mit den Tatorten in Verbindung zu bringen seien.⁶¹⁷ Das Täterbild, das sich aus der zweiten OFA-Analyse ergeben habe, sei dem Landesamt für Verfassungsschutz bei der Anfrage konkret dargestellt worden, auch wenn die Analyse nicht herausgegeben worden sei. Es sei aber durchaus deutlich gemacht worden, nach welchem Täterprofil auf Grund der zweiten OFA-Analyse gesucht werde.⁶¹⁸

Man habe aufgrund der OFA-Analyse nach einem männlichen Täter gefragt, der zur ersten Tatzeit im Jahr 2000 etwa 18 bis 40 Jahre alt gewesen sei, und Beziehungen zur rechts-extremistischen Szene habe oder gehabt habe. Auch die anderen Punkte der OFA-Analyse seien abgefragt worden, wie Waffenaffinität, Mobilität und ob es Erkenntnisse zu den anderen Tatorten beim Landesamt für Verfassungsschutz Dortmund oder Rostock gäbe. Man sei immer davon ausgegangen, dass eine solche Anfrage zu länderübergreifenden Ermittlungen führen werde.⁶¹⁹ Es sei zunächst mitgeteilt worden, dass verschiedene Daten – etwa 3 000 bis 3 500 – teilweise aufgrund Quellenschutzes nicht mitgeteilt werden könnten. Letztendlich habe sich das Landesamt für Verfassungsschutz jedoch bereit erklärt, mit der BAO zusammenzuarbeiten. Dennoch seien zunächst keine Daten geliefert worden, obwohl der Zeuge zumindest einmal im Monat nachgefragt habe. Im Dezember 2006 habe das Landesamt für Verfassungsschutz erklärt, dass die Daten, die offensichtlich bereits erhoben gewesen seien, nicht mitgeteilt werden könnten, dass man sich mit der Juristischen Abteilung im Landesamt für Verfassungsschutz unterhalten habe und demnach die Anfrage nicht konkret genug sei.⁶²⁰ Man habe den Eindruck gehabt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die Herausgabe der Personendaten vor allem aus Quellenschutzgründen verneint habe.⁶²¹

Dies bestätigte auch der Zeuge GEIER, laut dessen Aussagen bereits im Juli 2006 erste Abklärungen sowohl in persönlichen Gesprächen als auch telefonisch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz zur Datenerlangung geführt worden seien. Eine Datenübermittlung sei aus Quellenschutzgründen, und weil die Anfrage zu unkonkret gewesen sei, abgelehnt worden.⁶²² Man habe dem Landesamt für Verfassungsschutz daraufhin mitgeteilt, dass man davon ausgehe, der Täter stamme möglicherweise aus dem rechten Spektrum. Daher benötige man die Daten aller Rechtsmoti-

vierten, die dem Landesamt für Verfassungsschutz bis 2000 in Bayern bekannt seien.⁶²³

Der Zeuge MÄHLER bestätigte, die Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz habe im Wesentlichen in der Wiedergabe der Punkte bestanden, die in der zweiten Fallanalyse enthalten gewesen seien, ob also Erkenntnisse vorlägen zu Personen, auf die diese Merkmale zutreffen könnten.⁶²⁴

Es habe immer wieder Rückfragen gegeben. Laut Landesamt für Verfassungsschutz könne man diese Anfrage nicht beantworten, das müsse weiter eingeschränkt werden, so der Zeuge GEIER. Nach Absprachen sei dann die Variante gewählt worden, die beiden Postleitzahlbereiche 90xxx und 91xxx herzunehmen.⁶²⁵ Die Einschränkung auf die beiden Postleitzahlbezirke sei auf die Anfrage des Landesamts für Verfassungsschutz zurückgegangen, das den Großraum Nürnberg weiter konkretisiert haben wollte. Dann habe man seitens der BAO die beiden Bezirke gewählt, die genau den Bereich um Nürnberg erfassen würden.⁶²⁶

Der Zeuge ZEIHNER, der laut eigener Aussage einer der beiden Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz war, die an der Besprechung am 07.07.2006 in Nürnberg teilgenommen haben, gab an, dass bei dieser Besprechung den beiden Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz das erste Mal eröffnet worden sei, dass eine neue Einzeltätertheorie durch einen Profiler erstellt worden sei. In diesem Profil sei letztendlich die Möglichkeit herausgearbeitet worden, dass der Täter nicht im organisierten Verbrechensbereich ansässig sei, sondern evtl. auch ein fremdenfeindlicher Hintergrund möglich sei. Sie seien daher gebeten worden, diesbezüglich Erkenntnisse auszutauschen, was aber eigentlich die Jahre zuvor auch schon gemacht worden sei.⁶²⁷ Im Nachgang zu diesem Gespräch habe die Polizei vom Landesamt für Verfassungsschutz Daten über Personen erheben wollen, die möglicherweise als Täter nach der Analyse infrage kämen.⁶²⁸

Der Zeuge HEGLER gab an, das Landesamt für Verfassungsschutz sei Anfang/Mitte Juli erstmalig von der BAO Bosphorus kontaktiert worden mit der Bitte um Übersendung aller Daten und der dazugehörigen Unterlagen, betreffend die rechtsextremistische Szene ab dem Jahr 2002 zurückgehend. Der Sachbearbeiter im Landesamt für Verfassungsschutz habe darauf bestanden, dass diese Anfrage schriftlich gestellt werde. Daraufhin habe man eine schriftliche Anfrage erhalten, mit der Bitte um Übersendung der entsprechenden Daten an die BAO Bosphorus. Innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz sei man sich aber einig gewesen, dass ohne Konkretisierung und Präzisierung der gesamte Datenbestand nicht übermittelt werden dürfe, was man der

617 Pfister, 21.03.2013, S. 10.

618 Pfister, 21.03.2013, S. 32 ff.

619 Pfister, 21.03.2013, S. 14.

620 Pfister, 21.03.2013, S. 13.

621 Pfister, 21.03.2013, S. 19.

622 Geier, 20.02.2013, S. 14.

623 Geier, 20.02.2013, S. 47.

624 Mähler, 06.03.2013, S. 40.

625 Geier, 20.02.2013, S. 47.

626 Geier, 20.02.2013, S. 49.

627 Zeiher, 19.03.2013, S. 18 ff (nichtöffentlich).

628 Zeiher, 19.03.2013, S. 32 (nichtöffentlich).

BAO dann auch so mitgeteilt habe.⁶²⁹ Man habe der BAO Unterstützung bereits im ersten Telefonat zugesagt, soweit es die rechtlichen Möglichkeiten zuließen. Die Anfrage der BAO sei aber zu unkonkret gewesen, außerdem habe man nicht den gesamten Datenbestand herausgeben können.⁶³⁰ Der Zeuge bestritt, dass Mitarbeiter der BAO sehr präzise nachgefragt hätten. Erst bei der schriftlichen Übermittlung sei nach Erkenntnissen über Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum gefragt worden, die gewaltbereit seien, denen man es zutrauen könne, solche Mordanschläge zu begehen. Ebenso wurden erst in dieser schriftlichen Übermittlung Erkenntnisse über Skinhead-Konzerte oder sonstige rechtsextremistische Veranstaltungen in der Nähe der Tatorte in Bayern in zeitlicher Nähe zu den Tatzeitpunkten abgefragt.⁶³¹

Der Zeuge BIBER gab an, er sei vom Leiter der für Rechts extremismus zuständigen Abteilung III im Landesamt für Verfassungsschutz, Herrn Hegler, Mitte Juli 2006 über die telefonische Anfrage der BAO Bosphorus informiert worden. Die BAO habe einen Großteil der Daten des Landesamts für Verfassungsschutz zum Rechtsextremismus angefordert, und zwar alle Erkenntnisse aus den Jahren 1995 bis 2002. Dies seien nach seinen Informationen Daten zu 3.000 bis 3.500 Personen gewesen. Dabei sollten nicht nur die Namen und gegebenenfalls andere identifizierende Daten wie Geburtsdatum oder Wohnort übermittelt werden, sondern ausdrücklich der gesamte Datenbestand im Zusammenhang mit diesen etwa 3.500 Personen, also auch beispielsweise deren Kontakte, Aktivitäten, Äußerungen etc. Als Begründung des Übermittlungsersuchens sei dem Landesamt für Verfassungsschutz nur der Denkansatz „Einzeltäter mit fremdenfeindlichem Mordmotiv“ genannt worden. Welchen Zweck die Daten bei der Polizei konkret erfüllen sollten, sei nicht mitgeteilt worden.⁶³²

Weiter gab der Zeuge BIBER an, dass Herr Hegler angesichts des betroffenen Datenvolumens und der äußerst vagen und pauschalen Begründung des Übermittlungsersuchens rechtliche Hindernisse gesehen habe.⁶³³ Herr Hegler habe die BAO telefonisch noch im Juli 2006 darüber informiert, dass die Anfrage konkretisiert werden müsse, damit die Voraussetzungen des Art. 14 BayVSG geprüft werden könnten. Außerdem forderte man eine schriftliche Anfrage für eine ordnungsgemäße Dokumentation der Übermittlungsvorgänge. Diese sei insbesondere erforderlich, da das Landesamt für Verfassungsschutz dem Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber darlegungspflichtig sei. Ein entsprechendes Schreiben der BAO Bosphorus sei erst am 28.12.2006 beim Landesamt für Verfassungsschutz eingegangen.⁶³⁴

B.4.12.5. Trifft es zu, dass das Landesamt für Verfassungsschutz erst am 04.12.2006 geantwortet und die Be-

antwortung der Anfrage aus Datenschutzgründen, wegen Quellenschutzes und wegen fehlender Konkretheit abgelehnt und stattdessen Broschüren über die Skinhead-Szene übersandt hat und falls ja, wer war innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz hierfür verantwortlich und hatte das StMI Kenntnis von der Anfrage der BAO „Bosphorus“ und den Umgang des Landesamts für Verfassungsschutz hiermit?

Das ist zutreffend.

Laut Aktenlage fand am 04.12.2006 ein Telefonat zwischen dem Zeugen Pfister von der BAO Bosphorus und Herrn Hegler vom Landesamt für Verfassungsschutz statt. In diesem Gespräch führte der Zeuge Hegler aus, dass man nach eingehender Prüfung im Landesamt für Verfassungsschutz zu der Erkenntnis gekommen sei, dass die Daten der Polizei nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen, da die Anfrage einerseits nicht konkret genug war und andererseits eine Gefährdung von Quellen nicht ausgeschlossen werden kann. Laut der Gesprächsnotiz über dieses Telefonat wurde durch die Absage die Vermutung des Zeugen Pfister verstärkt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die Herausgabe von Personendaten eher deshalb verneint, da man davor zurückschreckt, durch die Herausgabe von Personalia auch Quellen mitzuteilen. Zum Abschluss dieses Gesprächs konnte dem Zeugen Hegler das Einverständnis abgerungen werden, zumindest die Daten der beim Landesamt für Verfassungsschutz bekannten Skinheads mitzuteilen.⁶³⁵ Am 14.12.2006 wurden insgesamt sechs Info-Broschüren mit den Personendaten zu den Skinhead-Szenen in Bayern zu den Jahren 1997, 1998, 1999/2000, 2001, 2002 und 2003 der BAO ausgehändigt.⁶³⁶

Der Zeuge GEIER gab an, dass am 04.12.2006 in einem Telefonat mit dem Leiter der Abteilung III vom Landesamt für Verfassungsschutz, Herrn Hegler, die Datenübermittlung aus Quellenschutzgründen und aufgrund mangelnder Konkretisierung abgelehnt worden sei. Am 14.12.2006 seien dann sechs Broschüren von Skinheads aus Bayern für die Zeit von 1997 bis 2003 übergeben worden.⁶³⁷

Der Zeuge WITKOWSKI bestätigte, dass die Anfrage vom 19.07.2006 mit der Begründung des Quellenschutzes und der Gefährdung von entsprechenden Quelleninformationen abgelehnt worden sei.⁶³⁸ Diese 3.000 bis 3.500 personenbezogenen Daten haben laut Begründung des Landesamts für Verfassungsschutz in der Form über den angeforderten Zeitraum nicht an die BAO Bosphorus übermittelt werden können, weil sensible, nicht offen verwertbare Daten enthalten gewesen seien und der Quellenschutz die Weitergabe verhindert habe.⁶³⁹

629 Hegler, 25.04.2013, S. 4.

630 Hegler, 25.04.2013, S. 11.

631 Hegler, 25.04.2013, S. 12.

632 Biber, 17.04.2013, S. 4 (nichtöffentlich).

633 Biber, 17.04.2013, S. 4 (nichtöffentlich).

634 Biber, 17.04.2013, S. 5 ff.

635 Akte 8/BY-6/3 Anlagen/1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-6, S. 74 ff.

636 Akte 8/BY-6/3 Anlagen/1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-6, S. 76.

637 Geier, 20.02.2013, S. 14 ff.

638 Witkowski, 19.03.2013, S. 27.

639 Witkowski, 19.03.2013, S. 28.

Der Zeuge PFISTER gab an, dass das Landesamt für Verfassungsschutz immer wieder auf Quellenschutz und die fehlende Konkretetheit der Anfrage der BAO verwiesen habe. Ein klares Nein habe es aber nie gegeben. Ein klares Nein wäre gewesen, wenn aus Quellenschutzgründen definitiv die Weitergabe von Daten abgelehnt worden wäre.⁶⁴⁰ Nachdem man trotz mehrfacher Nachfrage nichts bekommen habe, habe man zum Schluss versucht, zumindest Informationen über Skinheads zu bekommen.⁶⁴¹ Diese sog. Skinhead-Broschüren seien dann im Anschluss an dieses letzte Telefonat mit einem leitenden Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz übersandt worden. Dabei handle es sich um Broschüren, die das Landesamt für Verfassungsschutz in Zusammenarbeit mit der Polizei erstellt, so dass die darin genannten Personen der Polizei bereits bekannt gewesen seien.⁶⁴²

Der Zeuge BIBER bestätigte, dass die Anfrage im Landesamt für Verfassungsschutz zunächst wegen fehlender Konkretetheit nicht beantwortet werden konnte. Man habe die Erforderlichkeit nach Art. 14 BayVSG nicht prüfen können. Daher habe man sich mit der Frage des Quellenschutzes erst gar nicht befasst.⁶⁴³

Der Zeuge ZEIHNER gab an, dass das Thema Quellenschutz ein ganz wesentlicher Punkt gewesen sei. Die Polizei habe einen Zugriff auf den kompletten Datenbestand gewollt. Das sei aber nicht möglich gewesen, vielmehr hätten Daten herausgefiltert werden müssen, die man der Polizei habe zur Verfügung stellen können.⁶⁴⁴

Nachdem man seitens des Landesamts für Verfassungsschutz die BAO Bosphorus darauf hingewiesen habe, dass man eine nähere Erläuterung und Konkretisierung brauche, habe man erst wieder Anfang Dezember einen Anruf der BAO von Herrn Pfister bekommen, in dem erneut die Datenübermittlung eingefordert worden sei.⁶⁴⁵ Dazwischen habe kein Kontakt zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und der BAO bestanden, so der Zeuge HEGLER.⁶⁴⁶ Auf die Broschüren, umfangreiche Datensammlung über die Skinhead-Szene, die das Landesamt für Verfassungsschutz zusammen mit den KS-Dienststellen erstellt habe, sei bereits frühzeitig hingewiesen worden. Man habe angeboten, diese zu übermitteln, falls sie bei der Polizei nicht mehr vorhanden seien. Damit habe sich die BAO Bosphorus aber nicht zufrieden gegeben.⁶⁴⁷

B.4.12.5.1. Trifft es zu, dass das Landesamt für Verfassungsschutz nach der ersten Anfrage der BAO „Bosphorus“ ein Rechtsgutachten zur Frage der Übermittlungspflichten erstellen ließ und falls ja, welches Ergebnis hatte das Gutachten erbracht?

Ein schriftliches Gutachten gab es nicht.⁶⁴⁸

640 Pfister, 21.03.2013, S. 35 ff.

641 Pfister, 21.03.2013, S. 21.

642 Pfister, 21.03.2013, S. 22.

643 Biber, 17.04.2013, S. 27.

644 Zeiher, 19.03.2013, S. 33 (nichtöffentlich).

645 Hegler, 25.04.2013, S. 4 ff.

646 Hegler, 25.04.2013, S. 7.

647 Hegler, 25.04.2013, S. 5.

648 Biber, 17.04.2013, S. 50.

Der Zeuge WITKOWSKI gab an, dass ihm vom zuständigen Abteilungsleiter im Landesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt wurde, dass man dort die hausinterne Rechtsabteilung sowie den Datenschutzbeauftragten diesbezüglich gefragt habe und wegen des Umfangs der personenbezogenen Daten (etwa 3.000 bis 3.500) diese nicht übermittelt werden könnten.⁶⁴⁹

Der Zeuge BIBER gab an, er habe gemeinsam mit Herrn Hegler Art. 14 Abs. 1 BayVSG als einschlägige gesetzliche Bestimmung geprüft. Durch diese Vorschrift seien dem Landesamt für Verfassungsschutz bei der Datenübermittlung an die Polizei insoweit Grenzen gesetzt, als das Landesamt für Verfassungsschutz die Erforderlichkeit und die Zweckbestimmung der zu übermittelnden personenbezogenen Daten zu prüfen habe. Andernfalls würde es sich um unzulässige Vorratsdaten handeln.⁶⁵⁰

Auf Nachfrage gab der Zeuge PFISTER an, er habe nicht gewusst, dass eine Datenweitergabe in diesem Umfang rechtswidrig gewesen wäre. Er habe auch nichts von dem erwähnten Rechtsgutachten gewusst.⁶⁵¹

B.4.12.5.2. War das Landesamt für Verfassungsschutz der Auffassung, dass der Beantwortung der Anfrage der BAO „Bosphorus“ ein besonderes Übermittlungsverbot gem. Art. 17 BayVSG entgegenstand?

Der Zeuge BIBER gab an, dass aufgrund der sehr pauschalen Anfrage der BAO schon die Voraussetzungen des Art. 14 BayVSG nicht geprüft werden hätten können. Da von der BAO keine näheren Informationen hinsichtlich der angeforderten umfangreichen Daten genannt und auch keine Angaben zur Verwendung dieser Daten gemacht worden seien, habe man weder die Voraussetzungen des Art. 14 BayVSG, insbesondere Erforderlichkeit und Zweckbestimmung prüfen können, noch habe man die von Art. 17 BayVSG vorgeschriebene Abwägung von Geheimhaltungsinteressen vornehmen können.⁶⁵² Man habe also die Frage eines konkreten Übermittlungsverbotes i. S. v. Art. 17 BayVSG nicht prüfen können, da man schon die Vorstufe, die Frage der Erforderlichkeit i. S. v. Art. 14 BayVSG, nicht habe prüfen können.⁶⁵³

B.4.12.6. Trifft es zu, dass das Landesamt für Verfassungsschutz erst nach nochmaliger Nachfrage und Konkretisierung der Anfrage vom 28.12.2006 schließlich mit Schreiben vom 27.02.2007 eine Liste mit 682 Namen von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene im Großraum Nürnberg übersandt hat?

Das ist zutreffend.

Am 28.12.2006 wurde eine entsprechende schriftliche Anfrage postalisch an das Landesamt für Verfassungsschutz

649 Witkowski, 19.03.2013, S. 5.

650 Biber, 17.04.2013, S. 4.

651 Pfister, 21.03.2013, S. 64.

652 Biber, 17.04.2013, S. 6.

653 Biber, 17.04.2013, S. 16.

übermittelt⁶⁵⁴, die dann mit Schreiben vom 27.02.2007 beantwortet wurde.⁶⁵⁵

Der Zeuge HÄNSSLER sagte aus, dass nach der Profileranalyse des Herrn Horn eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz gestellt worden sei, auf die ziemlich schnell die Zusage gekommen sei, dass die BAO mit Informationen versorgt werde. Das habe sich dann aber doch über Monate hingezogen, bis letztendlich diese 682 Personen mitgeteilt worden seien.⁶⁵⁶

Der Zeuge GEIER gab an, dass er erst nach einem Telefonat zwischen dem Leiter der Abteilung III im Landesamt für Verfassungsschutz, Herrn Hegler, und dem Zeugen Geier in einem dort besprochenen schriftlichen Kompromissantrag mit Datum vom 28.12.2006 die BAO Bosphorus am 02.03.2007 eine Liste mit 682 Namen, Vornamen und Geburtsdaten von Personen aus der rechtsextremistischen Szene aus dem Großraum Nürnberg bekommen habe. Bei der Anforderung von allen bayerischen Rechtsextremisten wäre nach Aussage des Landesamts für Verfassungsschutz mit circa 3.500 Namen zu rechnen gewesen. Die Übermittlung aller dieser Namen sei vom Landesamt für Verfassungsschutz abgelehnt worden.⁶⁵⁷

Der Zeuge WITKOWSKI gab an, dass man mit der Übersendung der Liste mit den 682 Namen nicht zufrieden gewesen sei, da man sich etwas anderes erwartet und erhofft habe. Um tief in die Ermittlungen einsteigen zu können, habe man den gesamten Umfang der vorhandenen Daten benötigt. Die Erwartungshaltung sei die gewesen, dass man das bekommt, was man ursprünglich beim Landesamt für Verfassungsschutz angefordert habe.⁶⁵⁸

Der Zeuge HEGLER gab an, dass erst Ende Dezember 2006 eine schriftliche Anforderung beim Landesamt für Verfassungsschutz eingegangen sei, in der das Profiling in etwa dargestellt worden sei. Diese Anfrage habe man nicht ohne weiteres beantworten können. Daher habe Herr Biber nochmal Kontakt zur BAO aufgenommen. In diesem Gespräch habe man sich geeinigt, dass man bestimmte Postleitzahlbereiche über ein Programm aus dem Datenbestand abfragen und dann der BAO zur Verfügung stellen werde.⁶⁵⁹

B.4.12.7. Nach welchen Kriterien hatte das Landesamt für Verfassungsschutz die Namen ausgewählt und trifft es zu, dass wesentliches Kriterium der Postleitzahlbereich war, der aber nicht den gesamten Raum Nürnberg umfasst hatte?

Der Zeuge WITKOWSKI sagte aus, dass man sich aufgrund der Analyse, die ihr Augenmerk auf den Ankerpunkt im

Nürnberger Südosten gelegt habe, auf diesen Bereich fokussiert habe.⁶⁶⁰

Der Zeuge BIBER hat angegeben, dass er von der Beschränkung der Anfrage auf den Raum Nürnberg angesichts der damaligen Kenntnisse überrascht gewesen sei und sich gefragt habe, warum nicht auch der Raum München einbezogen worden sei. Wegen der Zuständigkeit der Polizei als Ermittlungsbehörde habe er es nicht für angezeigt gehalten, auf seine Zweifel hinzuweisen.⁶⁶¹

B.4.12.8. Hat das Landesamt für Verfassungsschutz über Namen, Anschriften und Geburtsdaten hinaus Zusatzinformationen zu den einzelnen Personen übermittelt und/oder Unterstützung bei der Auswertung geleistet, und falls nein, aus welchen Gründen?

Es wurden nur Namen und – wo vorhanden – die Geburtsdaten übermittelt.

Der Zeuge GEIER gab an, dass Zusatzinformationen zu Waffenaffinität oder Sprengstoff seitens des Landesamts für Verfassungsschutz nicht mitgeteilt worden seien.⁶⁶²

Ein Grund hierfür wurde von den Zeugen nicht genannt.

B.4.12.9. Trifft es zu, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die Anfrage der BAO „Bosphorus“ nicht an die VS-Behörden des Bundes und der anderen Bundesländer weitergeleitet hat und falls ja, aus welchen Gründen?

Dies ist zutreffend.

Der Zeuge GEIER sagte aus, dass die BAO Bosphorus wie selbstverständlich davon ausgegangen sei, wenn man sich an das Landesamt für Verfassungsschutz wende, dass dann die Informationen an die Verfassungsschutzämter der anderen Länder und des Bundes weitergeleitet würden.⁶⁶³

B.4.12.10. In welcher Weise sind die Angaben des Landesamts für Verfassungsschutz über 682 Personen aus der rechten Szene ausgewertet worden und trifft es zu, dass die Auswertung fast ein ganzes Jahr beansprucht hat und welches Ergebnis hat sie erbracht?

Der Zeuge HÄNSSLER gab an, dass die 682 Personen nach internen Kriterien gefiltert worden seien⁶⁶⁴, welche von dem Zeugen nicht weiter erläutert wurden. Diese 682 Personen seien in der Spur 195 gemündet, die dann bis 2008 verfolgt worden sei.⁶⁶⁵

Der Zeuge GEIER sagte aus, dass diese 682 Namen zunächst mit allen bei der bayerischen Polizei vorhandenen

654 Akte 8/BY-6/3 Anlagen/1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-6, S. 77.

655 Akte 8/BY-6/3 Anlagen/1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-6, S. 84.

656 Hänbler, 05.02.2013, S. 143.

657 Geier, 20.02.2013, S. 15.

658 Witkowski, 19.03.2013, S. 41.

659 Hegler, 25.04.2013, S. 6.

660 Witkowski, 19.03.2013, S. 43.

661 Biber, 17.04.2013, S. 28.

662 Geier, 20.02.2013, S. 50.

663 Geier, 20.02.2013, S. 26.

664 Hänbler, 05.02.2013, S. 143.

665 Hänbler, 05.02.2013, S. 152.

Datentöpfen gerastert worden seien, um festzustellen, ob eine dieser Personen an einem oder mehreren Tatorten zur jeweiligen tatrelevanten Zeit zugegen gewesen sei. In einem zweiten Schritt seien aus der Liste dieser 682 Personen anhand des Serientäterprofils der 2. OFA 161 Personen herausgefiltert worden. Diese seien dann als Ermittlungsspur angelegt worden, anschließend büromäßig in Bezug auf ein Alibi überprüft worden. Bei neun dieser Personen hätten dann persönliche bzw. telefonische Ansprachen und Kontaktaufnahmen stattgefunden, die als sog. Gefährderansprachen bezeichnet worden seien. Keine dieser neun Personen sei an irgendeinem Tatort zugegen gewesen.⁶⁶⁶ Die Abarbeitung dieser 161 Personen habe bis etwa Anfang 2008 gedauert.⁶⁶⁷

B.4.12.11. Trifft es zu, dass auf der vom BayLfV übermittelten Namensliste auch „Mandy Struck“ genannt war, die zeitweise Beate Zschäpe ihre Identität überlassen hatte, und dass diese Person nicht überprüft worden ist und falls ja, warum nicht?

Der Zeuge GEIER gab an, dass der Name „Mandy Struck“ aus der Liste herausgefiltert worden sei, wie alle weiblichen Personen und ebenso diejenigen, die nicht ins Altersschema von 18 bis 35 gepasst hätten.⁶⁶⁸

Der Zeuge HIRSCHMANN antwortete auf die Frage, warum Mandy Struck nicht überprüft wurde, obwohl ihr Name auf der Liste mit den 682 Namen stand, dass zum damaligen Zeitpunkt niemand bei der Polizei etwas Genaues zur Person Mandy Struck gewusst habe und die Liste nur nach männlichen Personen gerastert worden sei, weil das Profil nach der zweiten Analyse von einem männlichen Täter ausgegangen sei.⁶⁶⁹

B.4.12.12. Welche Erkenntnisse lagen bis zum 04.07.2012 im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag über die Personen vor, deren Daten von der BAO „Bosporus“ im Juli 2006 angefordert worden sind?

Der Zeuge GEIER hat angegeben, dass die BAO Bosporus im Juli 2006 zunächst die Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz zu den diesem im Zeitraum 1995 bis 2000 bekannten Rechtsextremisten in Bayern angefordert habe. Das BayLfV habe der BAO mitgeteilt, dass es sich dabei um ca. 3.500 Personen handle und eine Übermittlung der entsprechenden Erkenntnisse aus Daten- und Quellenschutzgründen nicht zulässig sei. Nach zahlreichen Telefonaten und persönlichen Gesprächen habe die BAO Bosporus auf die in dem Schreiben von KHK Pfister vom 28.12.2006 konkretisierte Anforderung vom Landesamt für Verfassungsschutz eine Antwort in Form einer Liste mit 682 Namen, Vornamen und Geburtsdaten erhalten.⁶⁷⁰ Erkenntnisse zu dieser Liste sind Gegenstand der Fragen Nr. 4.12.10 und 4.12.13.

⁶⁶⁶ Geier, 20.02.2013, S. 15.

⁶⁶⁷ Geier, 20.02.2013, S. 50.

⁶⁶⁸ Geier, 20.02.2013, S. 15.

⁶⁶⁹ Hirschmann, 19.03.2013, S. 78.

⁶⁷⁰ Geier, 20.02.2013, S. 14.

B.4.12.13. Welche Erkenntnisse lagen bis zum 04.07.2012 im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag über die Personen vor, die in der Liste mit 682 Personen enthalten waren?

Die konkreten Erkenntnisse, die die BAO Bosporus zu der vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Liste mit 682 Personen gewonnen hat, werden in Frage Nr. 4.12.10 dargestellt. Im Folgenden wird daher auf die nach Auffliegen des NSU-Trios erlangten Erkenntnisse der bayerischen Sicherheitsbehörden eingegangen.

Das BKA hat im Rahmen der Ermittlungen des Generalbundesanwalts nach Auffliegen des NSU-Trios zunächst eine sogenannte „100er-Liste“ erstellt. Diese Liste enthält 100 Personen und ist unterteilt in die Kategorien Täter (Böhnhardt und Mundlos), Beschuldigte (13 Personen) und Personen mit nachgewiesenen Kontakten zu Tätern oder Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens (87 Personen).⁶⁷¹ Später wurde diese Liste um zwei Kategorien und 29 Personen erweitert. In die Kategorie „Personen, die im Rahmen der Ermittlungen überprüft wurden und die Erkenntnisse aus dem Phänomenbereich PMK -rechts- aufgewiesen haben“ wurden 17 Personen und in die Kategorie „Personen, die aus nachrichtendienstlicher Perspektive wegen örtlichem und zeitlichem Zusammenhang sowie Szenezugehörigkeit für etwaige Bezüge zum Trio oder weiteren Beschuldigten in Betracht kommen“ weitere 12 Personen aufgenommen.⁶⁷²

Zwei Personen sind sowohl auf der vom BayLfV im Jahr 2007 übermittelten „682er-Liste“ als auch auf der „100er-“ und „129er-Liste“ des BKA: Mandy Struck in der Kategorie „Beschuldigte“ und Matthias Fischer in der Kategorie „Personen mit nachgewiesenen Kontakten zu Tätern oder Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens“.⁶⁷³

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Ermittlungen des Generalbundesanwalts nach Auffliegen des NSU-Trios bekannt, dass im Jahr 1998 bei der Durchsuchung vor dem Untertauchen des Trios zwei sogenannte „Garagenlisten“ von Uwe Mundlos aufgefunden worden waren. Diese enthält mehrere Personen und Gaststätten aus Bayern. Eine Person ist sowohl auf beiden „Garagenlisten“ mit Telefonnummer als auch auf der vom BayLfV übermittelten „682er-Liste“ enthalten: Matthias Fischer.⁶⁷⁴

B.4.13. Trifft es zu, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz auf die Bitte der BAO „Bosporus“ vom 17.02.2006, einen Ansprechpartner zu benennen, nie geantwortet hat?

Der Zeuge GEIER konnte sich zwar nicht daran erinnern, wann die BAO Bosporus das Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Bitte um Nennung eines Ansprechpartners

⁶⁷¹ Akte Nr. 101 (VS-Vertraulich).

⁶⁷² Akte Nr. 366 (VS-Vertraulich).

⁶⁷³ Akte Nr. 366, Bl. 1 (VS-Vertraulich).

⁶⁷⁴ Akte Nr. 307, Bl. 156 (VS-NfD).

angeschrieben hatte, war sich aber sicher, dass die BAO nie eine Antwort erhalten hatte.⁶⁷⁵

Der Zeuge MÄHLER hat berichtet, dass vom Bundesamt für Verfassungsschutz bis zum Herbst 2012 keine Reaktion auf diverse Anfragen der BAO Bosphorus erfolgt sei.⁶⁷⁶

B.4.13.1. Ist die BAO „Bosphorus“ davon ausgegangen, dass das BayLfV von Amts wegen das Bundesamt für Verfassungsschutz und die VS-Behörden der anderen Bundesländer über Anfragen der BAO informiert?

Der Zeuge GEIER sei natürlich davon ausgegangen, dass es eine Stelle gebe, die als Schnittstelle zu den VS-Behörden fungiere und dass das BayLfV diese Aufgabe wahrnehme.⁶⁷⁷ Die BAO Bosphorus habe kurz nach deren Einrichtung im Jahr 2005 eine Anfrage an das BayLfV gestartet, ob dort oder bei anderen VS-Behörden in Bund und Ländern Erkenntnisse zu den jeweiligen Mordopfern vorliegen.⁶⁷⁸ Außerdem habe die BAO Bosphorus die Erfahrung gemacht, dass nach einer Inlandsabfrage des BayLfV Anfang 2005 die VS-Behörden der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg sich unmittelbar an die BAO gewandt hatten.⁶⁷⁹

Da sich die Frage nach rechtsextremen Musikveranstaltungen in räumlicher und zeitlicher Nähe zu den Taten in dem Schreiben der BAO Bosphorus vom 28. Dezember 2006 auch auf die außerbayerischen Tatorte bezogen hat, wären nach Ansicht des Zeugen GEIER auch andere VS-Behörden vom BayLfV anzufragen gewesen.⁶⁸⁰

Dementsprechend sei der Zeuge GEIER zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen und ginge heute immer noch davon aus, dass eine deutschlandweite Abfrage stets über das BayLfV gemacht werde, das diese Abfrage steuert und die gesamten Erkenntnisse dann der Polizei wieder zukommen lässt.⁶⁸¹

Der Zeuge MÄHLER habe bereits in seiner Zeit als OK-Dienststellenleiter mit dem BayLfV zusammengearbeitet. Dort habe man einen Ansprechpartner gehabt, an den man sein Anliegen gerichtet habe. Auf die Bitte, das Anliegen in seiner Organisation umzusetzen, sei dies erledigt worden und man habe von dem Ansprechpartner die entsprechende Antwort zurückerhalten. Der Zeuge habe dies auch in seiner Zeit in der BAO so gehandhabt, als er als BAO-Vertreter im Rahmen einer OK-Dienststellenleiter-Besprechung die Ergebnisse der zweiten OFA-Analyse vorgestellt hatte und einen anwesenden Mitarbeiter der BayLfV gebeten habe, diese Erkenntnis innerhalb der Struktur der Landesämter umzusetzen und entsprechende Anfragen von Bayern aus weiterzuleiten.⁶⁸²

Der Zeuge PFISTER hat angegeben, dass er das BayLfV mehrmals ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass Erkenntnisse zu nichtbayerischen Tatorten Gegenstand seiner Anfragen gewesen seien.⁶⁸³

Darüber hinaus habe die Geschäftsstelle der BAO auch direkt sämtliche Verfassungsschutzämter in Deutschland angefragt, weil im Raum gestanden habe, dass auf frühere Anfragen keine Reaktionen ersichtlich gewesen waren. Vom Bundesamt für Verfassungsschutz sei bis zum Herbst 2012 darauf nicht reagiert worden.⁶⁸⁴

B.4.14. Trifft es zu, dass die BAO „Bosphorus“, nachdem das BayLfV lange Zeit keine Daten über Rechtsextremisten aus dem Raum Nürnberg geliefert hatte, auf sog. „Staatschutzdaten“ zurückgegriffen hat, und falls ja, nach welchen Kriterien werden sog. „Staatschutzdaten“ von welcher Behörde, auf welcher Rechtsgrundlage erhoben, und sind im konkreten Fall entsprechende Daten ausgewertet worden, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Nach den Angaben des Zeugen GEIER habe die BAO Bosphorus nach Erhalt der Liste des Landesamts für Verfassungsschutz mit 682 Namen begonnen, durch Heranziehung der Staatsschutzdatei der Polizei namens ISIS die dünnen vom Landesamt für Verfassungsschutz erhaltenen Daten anzureichern.⁶⁸⁵ Außerdem habe die BAO alle relevanten Daten aus dem polizeilichen Dokumentationssystem herausgeholt, beispielsweise diejenigen der Personen, die vor dem Jahr 2000 entweder Opfer einer von Türken begangenen Straftat oder diejenigen, die ausländerfeindliche Gewalttaten begangen haben. Es seien auch die Datensätze aller Täter eines Sprengstoff- oder Waffendelikts mit den Datensätzen der BAO abgeglichen worden.⁶⁸⁶

B.4.14.1. Finden sich in den sog. „Staatschutzdaten“ der bayerischen Polizei und/oder in sonstigen Dateien der bayerischen Sicherheits- und Justizbehörden die Namen der mutmaßlichen Täter der Mordanschläge und eventueller Unterstützer und Sympathisanten, und falls ja, in welchen Zusammenhängen und um welche Personen handelt es sich hierbei?

Der Untersuchungsausschuss hat zahlreiche Akten aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern sowie des Staatsministeriums für Justiz und Verbraucherschutz beigezogen. Die Zulieferung seitens des Staatsministeriums des Innern erfolgte personenbezogen unter Nennung der Herkunftsbehörde. Es war jedoch nicht in jedem Einzelfall nachvollziehbar, aus welchem Bereich der jeweiligen Behörde die jeweiligen Dokumente stammten.

Was das NSU-Trio betrifft sind die jeweiligen aktenkundigen Bezüge zu Bayern in der Antwort zu Frage A 1.4.1. dargestellt. Darüber hinaus wurden in einer undatierten

675 Geier, 20.02.2013, S. 26.

676 Mähler, 06.03.2013, S. 26.

677 Geier, 20.02.2013, S. 26.

678 Geier, 20.02.2013, S. 24.

679 Geier, 20.02.2013, S. 25.

680 Geier, 20.02.2013, S. 25.

681 Geier, 20.02.2013, S. 46.

682 Mähler, 06.03.2013, S. 20, 40.

683 Pfister, 21.03.2013, S. 38.

684 Mähler, 06.03.2013, S.26.

685 Geier, 20.02.2013, S. 48.

686 Geier, 20.02.2013, S. 50.

Aufstellung der damaligen Polizeidirektion Nürnberg über „Personen, die der „rechten“ Szene zuzurechnen sind“ u.a. folgende aufgeführt: Holger Apfel, Uwe Böhmhardt (sic!), Mario Brehme, Holger Gerlach, André Kapke, Thomas Kubiak, Uwe Mundlos, Jens Pühse, Sascha Roßmüller, Falko Schübler, Sandro Tauber und Ralf Wohlleben. Ergänzt wurde diese Aufstellung durch eine zweiseitige maschinenschriftliche Aufstellung von 25 Personen, ohne dass aus dem Dokument der Grund für diese Aufteilung hervorging. In dem zusätzlichen Teil wurden u.a. folgende Personen aufgeführt: Andreas Kehrberger und Matthias Fischer mit dem Zusatz „(PTB-Schuszwaffe (sic!) ungeladen, 1 leeres Magazin)“.⁶⁸⁷

Mandy Struck und Matthias Fischer als eventuelle Unterstützer und Sympathisanten wurden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern häufig aktenkundig.

B.4.15. Aus welchen Gründen ist im Dezember 2005 von wem eine weitere OFA in Auftrag gegeben worden, wann ist sie vorgelegt worden und auf Grund welcher Umstände ist in dieser OFA die Theorie vertreten worden, Urheber der Mordanschläge könne auch ein „missionsgeleiteter“ Einzeltäter mit Hass auf Ausländer, im Speziellen auf Türken, sein?

Der Zeuge GEIER hat angegeben, dass Mitte 2005 damit begonnen worden sei, die Altfälle zu überprüfen, um sich innerhalb der BAO Bosphorus eine Meinung bilden zu können.⁶⁸⁸ Es habe dann bereits im Herbst 2005 innerhalb der BAO Bosphorus Diskussionen gegeben, ob die Tatserie nicht doch einen anderen Hintergrund als die Verstrickung in die organisierte Kriminalität haben könnte. Dies führte im Dezember 2005 zunächst zu einem Auftrag an die OFA Bayern, die Arbeitshypothese „Sniper“ zu untersuchen. Diese sei jedoch als sehr unwahrscheinlich eingestuft worden. Der Zeuge GEIER habe dann in der Folge die OFA Bayern beauftragt, weitere Alternativhypothesen zu entwickeln.⁶⁸⁹

Unter Einbeziehung der beiden Taten in Kassel und Dortmund sei die sogenannte Serientätertheorie in ihrer endgültigen Fassung von der OFA Bayern im Juni 2006 präsentiert worden.⁶⁹⁰ Bereits am 9. Mai 2006 sei der BAO Bosphorus die zweite Analyse im Entwurfsstadium vorgestellt worden.⁶⁹¹ Der Zeuge VÖGELER hat angegeben, dass nach den Mordfällen Yasar und Boulgarides im Jahr 2005 aufgrund der Tatortsituation und entsprechender Diskussionen mit der OFA ein Umdenken stattgefunden habe.⁶⁹²

Nach den Angaben des Zeugen MÄHLER seien bis Ende 2005 die Ermittlungen auf Grundlage der ersten OFA-Analyse im OK-Bereich forciert worden und die ganzen Spurenkomplexe nach und nach abgearbeitet worden. Verwertbare Erkenntnisse hätten jedoch so nicht gewonnen werden können. Einer Aufklärung der Tötungsdelikte sei man nicht

näher gekommen. Um die Jahreswende 2005/2006 sei die BAO dann in mehreren Besprechungen zu dem Ergebnis gekommen, dass eine neue Ermittlungsrichtung denkbar sein müsse, die über die erste OFA-Analyse hinausgeht. Es sei dann der Wunsch der BAO entstanden, sich mit dem Zeugen Horn von der OFA Bayern auszutauschen, ob es denkbar sei, dass eine Alternativhypothese erarbeitet werden könne. Dies habe dann zur Vorstellung der Serientätertheorie geführt.⁶⁹³

B.4.15.1. Aufgrund welcher Umstände ist in der zweiten OFA die Vermutung angestellt worden, der oder die „missionsgeleitete“ Einzeltäter könne im Bereich der Stadt Nürnberg einen „Ankerpunkt“ haben und gleichwohl eine hohe Mobilität aufweisen?

Nach den Angaben der Zeugen GEIER und SCHABEL seien folgende Argumente zur Untermauerung der Annahme eines möglichen Ankerpunkts in Nürnberg herangezogen worden: Beginn der Serie, Häufung der Taten, relative Nähe der Tatorte im Nürnberger Südosten.⁶⁹⁴

Der Zeuge Horn legte dar, wie das Team der OFA Bayern zu der Annahme eines „Ankerpunkts“ in Nürnberg gekommen war. Nürnberg habe für die Serie eine relativ große Bedeutung gehabt. Bei Serienstraftaten sei zunächst der Beginn der Serie immer von Relevanz. Zudem habe die zweite Tat auch in Nürnberg stattgefunden. Alle Nürnberger Tatorte seien im Südosten der Stadt gelegen. Der Tatort Özüdogru sei darüber hinaus so gelegen, dass aus Sicht der OFA Bayern gewisse Ortskenntnisse als sehr, sehr wahrscheinlich anzusehen gewesen seien. Außerdem habe sich die Serie nach der zweiten längeren Pause zwischen dem fünften Mord im Februar 2004 in Rostock und dem sechsten Mord im Juni 2005 in Nürnberg fortgesetzt, woraufhin in weniger als einer Woche der siebte Mord in München begangen worden sei.⁶⁹⁵

B.4.15.2. Haben die Mitarbeiter der BAO „Bosphorus“ und die sachleitende Staatsanwaltschaft diese Einschätzung geteilt, und welche Konsequenzen sind hieraus hinsichtlich der Gewichtung des Ermittlungsaufwands in Richtung der beiden Theorien gezogen worden?

Der Zeuge MÄHLER hat ausgeführt, dass die BAO aus einer Geschäftsstelle und mehreren Ermittlungsabschnitten gebildet worden sei. Der Abschnitt Ermittlungen sei im Zusammenhang mit der Serientätertheorie deutlich vergrößert worden.⁶⁹⁶ Es seien neue Kollegen hinzugekommen, die zum Teil Erkenntnisse aus den Bereichen Waffen und Staatsschutz mitbrachten.⁶⁹⁷ Er meint, dass acht bis zehn Kollegen mit Erfahrungen im rechtsextremistischen Bereich des Staatsschutzes neu zur BAO hinzugekommen seien.⁶⁹⁸ Insgesamt sei es im Sommer 2006 so gewesen, dass sich ca. zwei Drittel der BAO mit dem Abarbeiten von den Spuren aus den Tötungsdelikten bzw. dem OK-Bereich und ca.

687 Akte Nr. 309, Bl. 113 ff.

688 Geier, 20.02.2013, S. 29.

689 Geier, 20.02.2013, S. 9 f.

690 Geier, 20.02.2013, S. 12.

691 Geier, 20.02.2013, S. 13.

692 Vögeler, 22.01.2013, S. 62.

693 Mähler, 06.03.2013, S. 15 f., 24.

694 Geier, 20.02.2013, S. 13; Schabel, 21.03.2013, S. 112.

695 Horn, 06.03.2013, S. 83f.

696 Mähler, 06.03.2013, S. 4.

697 Mähler, 06.03.2013, S. 25.

698 Mähler, 06.03.2013, S. 26.

ein Drittel mit dem neuen Ermittlungsansatz beschäftigt haben.⁶⁹⁹

Der Zeuge GEIER hat dies insoweit konkretisiert, dass auf die zweite OFA-Analyse hin im Bereich der besonderen Ermittlungskomplexe der Abschnitt „Serientäter“ eingerichtet worden sei. An diesen sei sodann der Auftrag ergangen, gemeinsam mit der OFA Bayern deren Aussagen in der Analyse zu operationalisieren, also Datenquellen zu erschließen, um durch Rasterungen überprüfbar Personengruppen zu erlangen, die auf das neue Täterprofil zutreffen.⁷⁰⁰

Der Zeuge WITKOWSKI hat angegeben, dass darüber hinaus in dem neuen Ermittlungskomplex auch Beamte aus dem polizeilichen Staatsschutz eingebunden worden seien.⁷⁰¹

Auch der Zeuge HORN hat bestätigt, dass der Erkenntniswert seitens der BAO nach der zweiten OFA-Analyse sich durch die Aufnahme eines eigenen Einsatzabschnitts „missionsgeleiteter Täter“ manifestiert habe. Dieser Einsatzabschnitt sei auch entsprechend befüllt und mit Maßnahmen durchgesetzt worden.⁷⁰²

B.4.15.3. Haben das StMI und das StMJ von dem Inhalt der zweiten OFA Kenntnis erlangt, und falls ja, wurde dort die Theorie vom Serientäter mit Hass auf Ausländer etc. geteilt?

Staatsministerium des Innern:

Der Zeuge GEIER hat angegeben, dass er am 09.05.2006 ein vorläufiges Konzept der weiteren Ermittlungen im Rahmen einer Besprechung der BAO im StMI mit den bayerischen Polizeipräsidenten vorgestellt habe. Bereits zu diesem Zeitpunkt habe er bekannt gegeben, dass die BAO eine weitere Ermittlungsrichtung Serientäter auf Grundlage der zweiten OFA auf tun wolle.⁷⁰³

Am Samstag, den 03.08.2006, habe der Zeuge GEIER dann dem damaligen Innenminister Dr. Beckstein die zweite, auf der Serientätertheorie basierende, Ermittlungsstrategie vorgestellt. Zunächst habe der Zeuge HORN die Serientätertheorie vorgestellt. Im Anschluss habe der Zeuge GEIER die Umsetzung in eine neue Ermittlungsstrategie vorgestellt.⁷⁰⁴

Staatsministerium der Justiz:

Die Zeugin DR. MERK gab an, dass sie mit der zweiten OFA nicht befasst worden sei.⁷⁰⁵

Der Zeuge KORNPBST erklärte, bei der Dienstbesprechung auf der Schwarzenkopfhütte am 20.11.2006 seien die Ergebnisse der zweiten OFA vorgestellt worden. An dieser Besprechung hätten seitens des Staatsministeriums der Justiz

mit Sicherheit der Abteilungsleiter der Strafrechtsabteilung und mehrere Referenten teilgenommen.⁷⁰⁶

Der Zeuge DR. STRÖTZ gab an, dass bei dem Treffen auf der Schwarzenkopfhütte die zweite operative Fallanalyse vorgestellt worden und er von ihrem Inhalt elektrisiert gewesen sei.⁷⁰⁷

Überdies findet sich eine wenige Zeilen umfassende Zusammenfassung der zweiten OFA im 13. Sachstandsbericht der BAO Bosphorus, der dem Staatsministerium der Justiz durch die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im Rahmen ihrer Berichtspflicht übersandt worden ist.⁷⁰⁸

B.4.15.4. Trifft es zu, dass nach der Vorlage der zweiten OFA zwar über 900 Ansprachen von zumeist ausländischen Kleingewerbetreibenden durchgeführt worden sind, aber lediglich neun sog. Gefährderansprachen im Bereich des Rechtsextremismus?

Der Zeuge GEIER hat angegeben, dass in der zweiten Jahreshälfte 2005 in Nürnberg und München ca. 900 türkische Kleingewerbetreibende von der Polizei – teilweise von Beamten mit Migrationshintergrund – aufgesucht worden seien. Die BAO Bosphorus habe mit diesen Besuchen sachdienliche Hinweise erlangen, zur Beruhigung beitragen und Verhaltenstipps geben wollen.⁷⁰⁹

Demgegenüber hat die BAO Bosphorus im Rahmen der Spurarbeit der Spurenummer 195 im Jahr 2007 bei neun Personen sogenannte Gefährderansprachen von rechten Szeneangehörigen durchgeführt (Gerd A., Rainer B., Andreas K., Thomas K., Florian K., Michael L., Rechtsanwalt Frank M., Ralf Ollert und Mike T.) Es habe bei keiner der angesprochenen Personen ein Bezug zur Mordserie hergestellt werden können. Innerhalb der rechten Szene sei demnach die Meinung vorherrschend, dass sich die Opfer wohl selber im kriminellen Milieu bewegt haben dürften und einer Vergeltungs-/Rachetat zum Opfer gefallen sein könnten. Eine fremdenfeindlich motivierte Straftat liege nicht vor, da die Mordopfer für ihren Unterhalt selber sorgten und aufgrund ihrer Berufstätigkeit den deutschen Staat (Steuerzahler) nicht ausnützten.⁷¹⁰

Die neun Gefährderansprachen seien von dem Zeugen PFISTER durchgeführt worden. Er habe die Angesprochenen nicht systematisch vernommen, sondern sei auf „rechte Prominente“ in der Stadt zugegangen, von denen er aufgrund früherer Sachbearbeitungen angenommen hat, dass sie mit ihm auch sprechen würden.⁷¹¹ Zu dem Inhalt der

699 Mähler, 06.03.2013, S. 37.

700 Geier, 20.02.2013, S. 13.

701 Witkowski, 19.03.2013, S. 6.

702 Horn, 06.03.2013, S. 87.

703 Geier, 20.02.2013, S. 12.

704 Geier, 20.02.2013, S. 42.

705 Dr. Merk, 20.06.2013, S. 16.

706 Kornprobst, 18.06.2013, S. 175 ff.

707 Dr. Strötz, 18.06.2013, S. 127.

708 Akte Nr. 1 (nicht paginiert).

709 Geier, 20.02.2013, S. 9.

710 Ermittlungsbericht zu Spurenr. 195 von KHK Manfred Pfister vom 19. November 2007; übergeben von dem Zeugen Pfister in Kopie in der 19. Sitzung am 21. März 2013.

711 Pfister, 21.03.2013, S. 24.

Gefährderansprachen im Einzelnen hat der Zeuge PFISTER keine gesonderten Angaben gemacht.

B.4.15.5. Trifft es zu, dass die BAO „Bosporus“ bei der sog. „Gefährderansprache“ u.a. auch mit Ralf Ollert gesprochen hat, der die Meinung vertreten haben soll, dass Schutzgeldeintreiber hinter den Morden stecken würden und falls ja, welches Gewicht hat die BAO dieser Einschätzung beigemessen?

Eine Gefährderansprache wurde auch bei Ralf Ollert vorgenommen.⁷¹² Eine Zuordnung der einzelnen Aussagen zu Ralf Ollert lässt sich dem entsprechenden Vermerk nicht entnehmen. Zum Gesprächsinhalt mit Ralf Ollert hat der Zeuge PFISTER keine gesonderten Angaben gemacht.

B.4.16. Hat die Staatsanwaltschaft geprüft, ob bei der Weiterverfolgung der Annahme, es könne sich um einen Täter mit ggf. rechtsextremistischem Hintergrund handeln, die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts (GBA) gegeben wäre und falls ja, mit welchem Ergebnis, und falls nein, warum nicht?

Nach Aussage des Zeugen DR. KIMMEL sei die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts durch die Staatsanwaltschaft-Nürnberg Fürth wiederholt geprüft worden.⁷¹³ Eine Abgabe an den Generalbundesanwalt sei jedoch zu keinem Zeitpunkt der Ermittlungen möglich gewesen, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten: Es habe kein Anhaltspunkt und kein Verdacht bestanden, dass es sich bei der Mordserie um die Taten einer terroristischen Vereinigung handele.⁷¹⁴

Auch die Hypothese der zweiten Operativen Fallanalyse (OFA), es könne sich um einen „missionsgeleiteten Einzel-täter“ handeln, habe keine andere Bewertung nach sich gezogen, da auch sie nicht zu einem Verdacht auf die Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung geführt habe.⁷¹⁵

Demgegenüber ist im Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 18.05.2006 festgehalten, dass die Frage der Einzeltätertheorie vor dem Hintergrund einer möglichen Zuständigkeit des Generalbundesanwalts kritisch hinterfragt wurde. Da sich konkrete Anhaltspunkte für eine politische Motivation aus dem OFA-Ergebnis nicht zwingend ableiten lassen, sollte bis auf weiteres im Rahmen von Darstellungen nach außen auf entsprechende Hinweise verzichtet werden.⁷¹⁶

712 Ermittlungsbericht zu Spurennr. 195 von KHK Manfred Pfister vom 19. November 2007; übergeben von dem Zeugen Pfister in Kopie in der 19. Sitzung am 21. März 2013.

713 Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 27.

714 Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 27 f.

715 Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 28.

716 Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/1. Teillieferung/4. Führungsakte der BAO Bosporus, Bl. 9.

Ein internes Schreiben des BKA, das die Ergebnisse der 3. Sitzung der Steuerungsgruppe am 05.07.2006 beschreibt, hält in diesem Zusammenhang fest:

„Der Vorschlag von Herrn Geier (BAO-Bosporus) die Einzeltätertheorie aktiv in der Öffentlichkeit zu diskutieren, um so Vermutungen/Behauptungen der Presse zuvor zu kommen, wurde von allen anderen Dienststellen aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Die StA Nürnberg-Fürth verwies zudem darauf, dass bei allzu intensiver Diskussion dieser Hypothese dann auch eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts greifen könnte.“⁷¹⁷

B.4.16.1. Welche Behörde hat entschieden, dass die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des GBA nicht vorliegen und aus welchen Erwägungen sind hierbei die vorgesetzten Dienstbehörden einbezogen worden?

Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts sei durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth geprüft und verneint worden, erklärte der Zeuge DR. KIMMEL in seiner Vernehmung. Es sei dabei die politische Abteilung des Hauses, wie auch der damalige Generalstaatsanwalt Dr. Hilgert, einbezogen worden.⁷¹⁸

Die Zeugin DR. MERK gab hierzu an, dass die Abgabe eines Verfahrens eine rechtlich gebundene Entscheidung sei. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth habe, ebenso wie alle anderen betroffenen Staatsanwaltschaften, aus Rechtsgründen keinen Abgabefall gesehen, und das Ministerium habe keine Anhaltspunkte gehabt, dass diese Entscheidung nicht korrekt gewesen sei.⁷¹⁹

B.4.16.2. Trifft es zu, dass die StA Nürnberg-Fürth den GBA trotz eines möglichen terroristischen Hintergrunds der Morde aus den Ermittlungen heraushalten wollte?

Dem Untersuchungsausschuss liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu irgendeinem Zeitpunkt die Möglichkeit eines terroristischen Hintergrunds der Mordserie gesehen hätte.

B.4.17. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um der Vermutung nachzugehen, Urheber der Mordanschläge könne ein „missionsgeleiteter“ Einzeltäter sein?

Der Ermittlungsansatz „missionsgeleiteter Täter“ wurde der BAO Bosporus und dem sachleitenden OStA Kimmel am 12.06.2006 durch den Leiter der Operativen Fallanalyse, KHK Horn, vorgestellt.⁷²⁰

Daraufhin sollten folgende Maßnahmen unternommen werden: Das Täterprofil sollte auf der Grundlage der 2. Fallanalyse vom 09.05.2006 verfeinert werden. Dazu wurden drei Beamte der BAO i. d. Z. vom 19. bis 21.06.2006 zur

717 Akte Nr. 384, Bl. 3.

718 Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 28.

719 Dr. Merk, 20.06.2013, S. 8.

720 Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/1 Aktenordner PP Mittelfranken, Bl. 14.

OFA entsandt. Eine Medienstrategie sollte entwickelt und eine vergleichende Fallanalyse zwischen der Mordserie und dem Nagelbombenattentat in Köln vorgenommen werden.

Am 07.07.2006 erfolgte ein Arbeitsgespräch der BAO Bosphorus mit Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz in Nürnberg. Laut Besprechungsprotokoll wurde den Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz der Denkansatz der Einzeltheorie dargelegt unter der Maßgabe, dass es sich aufgrund der ausländischen Mordopfer möglicherweise um eine Tat mit fremdenfeindlichem Hintergrund oder um einen oder mehrere Täter aus der rechtsextremistischen Szene handeln könnte.⁷²¹ Von den Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz konnten keine Personen mit einem begründeten Tatverdacht belegt und genannt werden. Zudem wurde vermerkt, dass in der vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten rechten Szene nicht über die Mordserie gesprochen wurde.

Am 12.07.2006 nahm der Zeuge Pfister laut Aktenvermerk erstmals Kontakt mit dem Landesamt für Verfassungsschutz auf, um staatsschutzrelevante Daten zurückgehend bis in das Jahr 2000 anzufordern.⁷²²

Am 20.07.2006 erklärte das Landesamt für Verfassungsschutz telefonisch gegenüber der BAO Bosphorus, dass nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung bzw. eine Datenübermittlung in dem angefragten Umfang nicht möglich sei. Begründet wurde dies damit, dass für den angefragten Zeitraum, also zwischen 1995 — 2002, etwa zwischen 3000 bis 3500 personenbezogene Datensätze vorhanden sind. Für die als offen verwertbaren Unterlagen bestanden keine Bedenken einer Übermittlung.⁷²³

Der Zeuge MÄHLER erklärte, er habe darüber hinaus im Herbst 2006 auf einer OK-Dienststellenleiterbesprechung den neuen Ermittlungsansatz der OFA seinen Kollegen aus dem Landesamt für Verfassungsschutz vorgestellt. Er erinnerte sich daran, einem Kollegen des Landesamts für Verfassungsschutz darum gebeten zu haben, diesen neuen Ermittlungsansatz auch an andere Landesämter für Verfassungsschutz weiterzuleiten. Dies sei die übliche Praxis gewesen.⁷²⁴

Der Zeuge PFISTER hat angegeben, im zweiten Halbjahr 2006 mindestens einmal pro Monat bei seinem Ansprechpartner im Landesamt für Verfassungsschutz angerufen und sich erkundigt zu haben, wann die von der BAO Bosphorus gewünschten Daten übermittelt werden können.⁷²⁵

Am 04.12.2006 fand ein weiteres Telefonat zwischen der BAO Bosphorus und dem Landesamt für Verfassungsschutz statt. Laut Aktenvermerk des Mitarbeiters der BAO Bosphorus, Pfister, hat das Landesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt, dass die Daten der Polizei nicht zur Verfügung

gestellt werden dürften, da die Anfrage nicht konkret genug gewesen wäre und eine Gefährdung von „Quellen“ nicht ausgeschlossen werden könne. Dem Vermerk zufolge hat der Zeuge PFISTER daraufhin dem Landesamt für Verfassungsschutz nochmals den Einzeltäteransatz mit den Erläuterungen zum Täterprofil, also Alter, geografische Ableitung, Zugehörigkeit/Ausstieg aus der rechten Szene vorgetragen. Das Landesamt für Verfassungsschutz sei vom Zeugen PFISTER darauf hingewiesen worden, dass die Anfrage aus Sicht der BAO Bosphorus konkret und genau definiert sei. Der Aktenvermerk enthält folgende wörtliche Aussage:

„Letztlich wird durch die Absage die Vermutung des Unterzeichners verstärkt, dass das Bayer. LfV die Herausgabe von Personendaten eher deshalb verneint, da man davor zurückschreckt, durch die Herausgabe von Personalien auch Quellen mitzuteilen.“

Laut dem Telefonvermerk konnte dem Landesamt für Verfassungsschutz letztlich nur das Einverständnis abgerungen werden, zumindest die Daten der beim Landesamt für Verfassungsschutz bekannten Skinheads im Zeitraum 1995 bis 2002 mitzuteilen.⁷²⁶ Diese Broschüren zur Skinheadszenen, mit Informationen zu den Jahren 1997, 1998, 1999/2000, 2001, 2002 und 2003, wurden der BAO Bosphorus am 14.12.2006 übergeben.⁷²⁷

Am 22.12.2006 wurde der Leiter der BAO Bosphorus, Herr GEIER, durch den Leiter des Ermittlungsansatzes Einzeltäter über die ablehnende Haltung des Landesamts für Verfassungsschutz zur Datenübermittlung informiert. Vor dem Untersuchungsausschuss berichtete der Zeuge GEIER, dass sich sein Mitarbeiter sinngemäß mit der Aussage „Da geht nichts mehr. Die blockieren, die mauern.“⁷²⁸ an ihn gewandt habe. Der Zeuge GEIER habe daraufhin persönlich mit dem Landesamt für Verfassungsschutz telefoniert. Es wurde vereinbart, dass die BAO Bosphorus ihre Anfrage schriftlich an das Landesamt für Verfassungsschutz übersenden sollte. Diese Anfrage erfolgte mit Schreiben vom 28.12.2002. Die Anfrage der BAO Bosphorus enthält eine umfassende Schilderung des Sachverhalts, stellt den Ermittlungsansatz „Einzeltäter“ detailliert dar und endet mit einem Auskunftersuchen, das wörtlich lautet:

„Aufgrund des dargestellten Ermittlungsansatzes wird gebeten, die beim BLfV im Zeitraum 1995 bis 2002 bekannten Rechtsextremisten, Neonazis, NPD-Mitglieder und Skinheads für den Großraum Nürnberg mitzuteilen. Die Auskunft sollte sich nicht nur auf die angeführten Geburtsjahre 1960 bis 1982 und das Geschlecht männlich beschränken. Liegen Erkenntnisse zu örtlich und zeitlich fallverbindenden Ereignissen/Veranstaltungen, abzielend auf die Mobilität des/der Täter, vor?“⁷²⁹

721 Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/1 Aktenordner PP Mittelfranken, Bl. 54 f.

722 Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/1 Aktenordner PP Mittelfranken, Bl. 52.

723 Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/1 Aktenordner PP Mittelfranken, Bl. 58.

724 Mähler, 06.03.2013, S. 20 f.

725 Pfister, 21.03.2013, S. 13.

726 Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/1 Aktenordner PP Mittelfranken, Bl. 59 f.

727 Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/1 Aktenordner PP Mittelfranken, Bl. 61.

728 Geier, 20.02.2013, S. 49.

729 Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/1 Aktenordner PP Mittelfranken, Bl. 63-66.

Der Zeuge GEIER erklärte, das BayLfV habe den Bereich „Großraum Nürnberg“ weiter konkretisieren wollen. Man habe sich letztlich auf zwei Postleitzahlenbezirke geeinigt.⁷³⁰

Mit Schreiben vom 06.03.2007 wurde der BAO Bosphorus durch das Landesamt für Verfassungsschutz eine Personenauflistung von 682 Personen aus dem Großraum Nürnberg mit rechtsextremistischem Bezug übergeben.⁷³¹ Diese 682 Personalien wurden mit EWO-Daten-Nürnberg abgeglichen. Als Restbestand blieben 161 Personen mit WS-Bezug Nürnberg übrig.⁷³² Diese Personen wurden unterverspurt und büromäßig, teilweise persönlich überprüft. Es erfolgte eine Alibiüberprüfung über Haftdaten oder Arbeitgeberanfragen. In die Ermittlungen einbezogen wurden auch im Internet publizierte politisch „wichtige“ Termine. Bei neun Szeneangehörigen wurde eine Gefährderansprache durchgeführt.⁷³³

Vor dem Untersuchungsausschuss gab der Zeuge GEIER an, er habe mit dem BND ein bis zwei Gespräche geführt, und auch der MAD sei durch die BAO Bosphorus kontaktiert worden.⁷³⁴

B.4.17.1. Trifft es zu, dass nach dem Vorliegen der zweiten OFA 16 Mio. Funkzellendaten aus Nürnberg, München, Kassel und Dortmund, 13 Mio. Kreditkartendaten, 600.000 Verkehrsdaten, 27.000 Meldemittellungen von Hotels, 900.000 Haftdaten und eine Million Daten über Waffenbesitzkarten erhoben und ausgewertet worden sind und falls ja, nach welchen Kriterien und mit welchen Ergebnissen?

Der Zeuge MÄHLER bestätigte dies vor dem Untersuchungsausschuss.⁷³⁵ Laut dem vorläufigen Abschlussbericht des Ermittlungsabschnitts „Einzeltäter“ wurden 32 Millionen Massendaten aus Einwohnermelde-, Funkzellen-, Transaktionsdaten aus Bank- und Debitkarten, Hotelübernachtungs-, Verkehrs-, Haft-, Waffenbesitz und Waffendeliktsdaten zu Rasterfahndungszwecken erhoben.⁷³⁶ Die riesige Datenfülle führte laut dem Bericht bei Erhebung und Auswertung der Daten zu erheblichen Problemen.

B.4.17.2. Trifft es zu, dass in der zweiten OFA auch empfohlen worden ist, eine vergleichende Fallanalyse mit dem Nagelbombenattentat im Jahr 2004 in Köln vorzunehmen, weil es auch dort, ebenso wie bei vier Mordanschlägen Hinweise auf zwei Radfahrer als mögliche Täter gegeben hat, und falls ja, ist dieser Empfehlung nachgegangen worden, und falls nein, warum nicht („Spurnummer 349“)?

Das ist zutreffend. Dieser Auftrag sei jedoch, nach Aussage des Zeugen GEIER, wegen der beauftragten erneuten Ana-

lyse durch die OFA Baden-Württemberg zurückgestellt worden.⁷³⁷

Die vergleichende Fallanalyse wurden im weiteren Verlauf nicht durchgeführt, da diese von den beteiligten OFA-Dienststellen als nicht zielführend erachtet wurde.⁷³⁸

B.4.17.3. Haben die bayerischen Ermittlungsbehörden bundesweite Abfragen vorgenommen, um nach Straftaten zu forschen, die hinsichtlich der Tatumstände (Tatwaffe Ceska, zwei männliche Radfahrer in Tatortnähe etc.) Ähnlichkeiten mit den bekannten Mordanschlägen aufgewiesen haben, und falls ja, mit welchen Ergebnissen und falls nein, warum nicht?

Ein Tatwaffenvergleich wurde durchgeführt. Durch diesen ist der Zusammenhang der Mordserie erkannt worden.

Der Zeuge DR. KIMMEL gab an, dass eine Abfrage nach Taten, bei denen Fahrräder zur An- und Abfahrt an den Tatort benutzt wurden, praktisch nicht möglich sei, da so etwas nicht abfragbar registriert werde.⁷³⁹

B.4.17.4. Trifft es zu, dass das LKA vom BKA den Hinweis erhalten hatte, dass nach Angaben eines Informanten auch Banküberfälle mit einer Ceska begangen worden sein sollen und falls ja, welchen konkreten Inhalt hatte dieser Hinweis und welche Maßnahmen sind hierauf ergriffen worden?

Dazu haben die Zeugen keine Angaben gemacht.

B.4.18. Trifft es zu, dass auf Initiative des BKA im März 2006 in Fürth und am 19.04.2006 in Kassel Strategiebesprechungen stattgefunden haben und falls ja, wer hat seitens der bayerischen Sicherheits- und Justizbehörden daran teilgenommen, welche Inhalte hatten diese und welche Ergebnisse haben die Besprechungen erbracht?

Zu einem Treffen des BKA im März 2006 in Fürth liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

Am 19.04.2006 hat beim BKA in Wiesbaden eine Strategiebesprechung stattgefunden.⁷⁴⁰ An dieser Besprechung haben Vertreter des Bundeskriminalamts Wiesbaden, des Landeskriminalamts Hamburg, des hessischen Landeskriminalamts, des Polizeipräsidiums Nordhessen, des Polizeipräsidiums Südhessen, des Polizeipräsidiums Frankfurt/Main, der RKI Rüsselsheim, der Kriminalpolizeiinspektion Rostock, des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz, des Polizeipräsidiums Mainz, des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, der Kriminaldirektion Dortmund (BAO „Kiosk“), des Polizeipräsidiums Mittelfranken, der Kriminalpolizeiinspektion

730 Geier, 20.02.2013, S. 49.

731 Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/1 Aktenordner PP Mittelfranken, Bl. 68 ff.

732 Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/1 Aktenordner PP Mittelfranken, Bl. 70.

733 Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/1 Aktenordner PP Mittelfranken, Bl. 227.

734 Geier, 20.02.2013, S. 51.

735 Mähler, 06.03.2013, S. 55.

736 Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/1 Aktenordner PP Mittelfranken, Bl. 208.

737 Geier, 20.02.2013, S. 14.

738 Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/1. Teillieferung/4. Führungsakte Nr. 20 der BAO Bosphorus Protokolle, S. 156.

739 Dr. Kimmel, 18.06.2013, S. 197ff.

740 Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/3. Teillieferung/Band 21, Führungsakte Nr. 41, Bl. 53 ff.

Augsburg K11 und der Landespolizeidirektion Saarbrücken teilgenommen.⁷⁴¹

Bei dieser Besprechung schlug das BKA die Übernahme der zentralen Ermittlungsführung vor und kündigte an, über die Amtsleitung im BMI anzuregen das BKA als ermittlungsführende Dienststelle gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG zu beauftragen. Die Teilnehmer diskutierten über den Sachstand der Mordserie und den Vorschlag des BKA. Laut dem Besprechungsprotokoll hat der Teilnehmer Mikulasch, PP Mittelfranken, dahingehend zugestimmt, dass ein Informationsaustausch dringend erforderlich sei, dem Vorschlag der Verfahrensübernahme aber widersprochen. Er betonte demnach den erheblichen Aufwand, den eine Zentralisierung bedeuten würde und lehnte eine Ermittlungsführung „von oben nach unten“ ab.⁷⁴²

Der Zeuge DR. BECKSTEIN führte aus, dass er sich an Diskussionen über eine mögliche Abgabe an das BKA erinnern könne, dass es zwischen ihm und dem damaligen BKA-Präsidenten Ziercke oder einer anderen Person darüber aber nie zu einem ernsthaften Krach gekommen sei.⁷⁴³

B.4.18.1. Trifft es zu, dass das BKA nach den weiteren Mordanschlägen vom 04.04.2006 in Dortmund und 06.04.2006 in Kassel vorgeschlagen hat, gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG die Ermittlungen zu übernehmen und entsprechende Vorbereitungen getroffen hat?

Das ist zutreffend, siehe Antwort auf die vorhergehende Frage.

Der Zeuge HOPPE führte aus, dass beim BKA im Jahr 2006, nach den Morden acht und neun, eine neue Lagebewertung erfolgt sei. Man sei zum Ergebnis gekommen, dass die Ermittlungen auf polizeilicher und justizieller Seite bei den Staatsanwaltschaften, zentral durch eine Ermittlungsdienststelle zu führen seien.⁷⁴⁴

Mit Schreiben vom 02.05.2006 regte das BKA beim BMI die Übernahme der zentralen Ermittlungsführung an. Es stellte dar, dass zum damaligen Zeitpunkt mit der Bearbeitung der Serie fünf Staatsanwaltschaften und sechs Polizeibehörden befasst seien und brachte seine Befürchtung zum Ausdruck, dass bei Fortführung der Serie von weiteren Ermittlungsstellen auszugehen sei. Nach Auffassung des BKA sprach das Nebeneinander der Zuständigkeiten der verschiedenen Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften in Verbindung mit fehlenden Ermittlungserfolgen unter kriminalistischen Gesichtspunkten für eine einheitliche zentrale Ermittlungsführung durch das BKA. Das BKA bemängelte zudem, dass es bisher noch nicht einmal gelungen sei, ein staatsanwaltliches Sammelverfahren (Nr. 25 ff. RiStBV) sicherzustellen, das – so das BKA – in jedem Fall geboten sei. Im Schreiben an den BMI brachte das BKA auch zum Ausdruck, dass mit einem Einvernehmen der betroffenen Bundesländer die Strafverfolgung zentral zu übernehmen, eher nicht zu

rechnen sei, obwohl dies die vorzugswürdigere Lösung sei. Das BKA kündigte schließlich an, dass der Sachverhalt am Rande der Innenministerkonferenz (IMK) am 04.05.2006 in Garmisch-Partenkirchen erörtert werden sollte.⁷⁴⁵

B.4.18.2. Trifft es zu, dass es in den Ländern gegen die Absicht des BKA, die Ermittlungen zu übernehmen, Widerstand gegeben hat und falls ja, wie haben sich die Vertreter bayerischer Behörden, das StMI und das BMI und die jeweiligen politischen Spitzen zu der geplanten Übernahme der Ermittlungen durch das BKA verhalten?

Das ist zutreffend (siehe auch die Beantwortung der vorstehenden Fragen).

Auch der Zeuge GEIER gab in seiner Vernehmung an, dass am Ende der Besprechung vom 19.04.2006 zwischen den Fachleuten der Bundesländer und dem BKA unterschiedliche Meinungen über die zukünftige Organisation der Ermittlungen bestanden hätten.⁷⁴⁶

B.4.18.3. Trifft es zu, dass der damalige Leiter der Polizeiabteilung im StMI, Kindler, in einem Telefongespräch mit dem BKA sinngemäß ausgeführt hat, dass der Bayerische Innenminister eine Übernahme durch das BKA als „Kriegserklärung“ gegenüber den bayerischen Polizeibehörden bewerten würde und falls ja, warum?

Am 21.04.2006 telefonierte der damalige Leiter der Polizeiabteilung im StMI (I C), Waldemar Kindler, mit dem Präsidenten des BKA, Jörg Ziercke.⁷⁴⁷ Gegenstand des Telefonats war die durch das BKA beabsichtigte zentrale Übernahme der polizeilichen Ermittlungen in der Mordserie nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG.

Der Zeuge Ziercke hat vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages hierzu wörtlich folgendes ausgesagt:

„Ich habe dann auch noch vor der Versendung des Schreibens an das Bundesinnenministerium zur Übernahme nach § 4 Abs. 2 mit dem Landespolizeipräsidenten von Bayern, Herrn Kindler, telefoniert. Ich spürte schon in diesem Gespräch, dass eine Übernahme durch den Bund für Bayern nicht zur Diskussion stand. Ähnlich war ja die Resonanz auch in der AG Kripo und auch im AK II gewesen. Das galt auch für die anderen Länder. Ich habe diesen Eindruck aus dem Gespräch mit Herrn Kindler dann an Herrn Falk mit der inzwischen problematisierten Bemerkung weitergegeben, dass ich den Eindruck hatte, dass die Bayern diese Übernahmeabsichten als eine Art „Kriegserklärung“ verstehen würden. Ich meine, dass ich diesen Begriff gebrauchte und nicht Herr Kindler.“⁷⁴⁸

Weiter führte der Zeuge Ziercke dort aus, dass Kindler den Standpunkt vertreten habe, dass dieses Vorhaben am Rande

741 Akte Nr. 385, Bl. 226-229 (VS-NfD).

742 Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/3. Teillieferung/Band 21, Führungsakte Nr. 41, Bl. 56.

743 Dr. Beckstein, 11.06.2013, S. 34 f.

744 Hoppe, 09.04.2013, S. 4.

745 Akte Nr. 383, Bl. 9 ff.

746 Geier, 20.02.2013, S. 10.

747 Akte Nr. 8/ohne Beschluss/StMI-Akten/2_Anlagen/2. Übersendung, Bl. 101; Akte Nr. 367, Anlage 2, Bl. 352.

748 Akte Nr. 68, ZV Ziercke, 21. Sitzung des 2. UA der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag, 26.06.2012, S. 8.

der Innenministerkonferenz zwischen den Ministern oder Staatssekretären erörtert werden müsse.⁷⁴⁹

Im Protokoll einer Besprechung im BKA am 24.04.2006 wird festgehalten, wie der damalige Vizepräsident des BKA, Herr Falk, den übrigen Teilnehmern der Besprechung über jenes Telefonat zwischen Ziercke und Kindler berichtete. Laut dieser vom Zeugen Hoppe angefertigten Protokollierung beschrieb Herr Falk das Gespräch als eher unerfreulich. Eine Zuweisung des Falls an das BKA nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG würde von bayerischer Seite eher als „Kriegserklärung“ verstanden.⁷⁵⁰

Der Zeuge Kindler erklärte vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuss, er habe das Wort „Kriegserklärung“ nach seiner Erinnerung nicht verwendet.⁷⁵¹

Auch der Zeuge HOPPE führte aus, dass er heute nicht mehr mit Sicherheit nachvollziehen könne, ob der Begriff „Kriegserklärung“ ein von ihm oder Präsident Ziercke gewählter Begriff zur Beschreibung des Gesprächsverlauf war, oder ob Herr Ziercke ausdrücklich erklärt habe, dass Herr Kindler diesen Begriff selbst verwendet habe.⁷⁵²

B.4.18.4. Trifft es zu, dass das BKA in einem Vermerk von April 2006 an den BMI ausgeführt hat, dass es undenkbar sei, dass das Verfahren bei den Ländern bleiben könne, wenn es Hinweise auf einen politischen Hintergrund der Taten gebe und falls ja, wie hat der BMI hierauf reagiert?

Das ist zutreffend.

Dem Untersuchungsausschuss liegt das Schreiben des BKA zur Anregung der zentralen Ermittlungsführung durch das BKA gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BKAG vor. Es stammt tatsächlich vom 02.05.2006.

Zum Tatmotiv der Mordserie führte das BKA aus, dass derzeit zwar einige Anzeichen dafür sprächen, dieses mit Bezug zum illegalen Drogenhandel oder Glücksspiel zu suchen, stellte jedoch klar, dass auch andere, z.B. politisch motivierte, Hintergründe bislang nicht auszuschließen seien.⁷⁵³

Bei der Darlegung seiner Argumentation für eine zentrale Ermittlungsführung durch das BKA wird wörtlich ausgeführt :

„Es ist kaum vorstellbar, dass die Ermittlungen noch immer dezentral geführt würden, gäbe es hier Anhaltspunkte für das Vorliegen eines politischen Tatmotivs.“⁷⁵⁴

749 Akte Nr. 68, ZV Ziercke, 21. Sitzung des 2. UA der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag, 26.06.2012, S. 33.

750 Akte Nr. 367, Anl. 2, Bl. 352.

751 Kindler, 23.04.2013, S. 101.

752 Hoppe, 09.04.2013, S. 15.

753 Akte Nr. 386, Bl. 12.

754 Akte Nr. 386, Bl. 17.

B.4.19. Welche Vereinbarungen zur Zuständigkeit und zur Stoßrichtung der weiteren Ermittlungsarbeit sind bei der IMK vom 04.05.2006 getroffen worden und aus welchen Erwägungen?

Aus den Akten ergibt sich, dass seitens des Zeugen Kindler, der seit 2004 Vorsitzender des AK II der IMK war, angeregt wurde, auf AK II Ebene am Rande der IMK die Erhöhung der Auslobung auf 300.000 Euro und die weitere Fortführung der Ermittlung zu erörtern.⁷⁵⁵ Tage vor der IMK, am 27.04.2006 wurde dem StMI durch die BAO Bosphorus der Vorschlag unterbreitet, dass für die künftige Organisation, die originäre Zuständigkeit bei den jeweiligen Ländern und Staatsanwaltschaften bleiben und die Zusammenarbeit durch koordiniertes Vorgehen sowie regelmäßige Strategiebesprechungen erfolgen sollte. Zur Durchführung und Umsetzung von Entscheidungen sollte eine Informations- und Lagezentrale eingerichtet werden.⁷⁵⁶ Das Besprechungsergebnis auf AK II Ebene am Rande der IMK in Garmisch-Patenkirchen bestätigt, dass unter Beteiligung der Länder und des BKA eine Steuerungs- und Koordinationsgruppe mit Vorsitz des Leiters der BAO Bosphorus eingerichtet werden sollte. Die Zuständigkeit für die einzelnen Mordfälle sollte primär bei den jeweiligen Ländern bleiben. Das BKA/EG Ceska wurde der Steuerungs- und Koordinationsgruppe nicht untergeordnet. Eine beim BKA einzurichtende Lage- und Informationsstelle war für den Informationsaustausch zwischen den Ländern, dem BKA und dem Ausland zuständig.⁷⁵⁷ Die BAO Bosphorus hat auf Grund der am Rande der IMK vorgenommenen Absprachen eine neue Organisationsstruktur u. a. mit Einrichtung der Steuerungsgruppe vorgenommen.⁷⁵⁸

Der Zeuge GEIER sagte dazu aus, dass am Rande dieser Innenministerkonferenz auf der Zugschleife im Mai 2006 bei einer Besprechung entschieden worden sei, dass das BKA nicht die zentrale Ermittlungszuständigkeit erhalten solle, sondern diese bei den Sokos der jeweiligen Länder bzw. bei der BAO Bosphorus verbleiben solle.⁷⁵⁹

Der Zeuge KINDLER gab im Hinblick auf eine Übernahme der Ermittlungen durch das BKA an, dass der damalige Innenminister Dr. Beckstein den Vorschlag des Polizeipräsidiums Mittelfranken gebilligt habe, die Ermittlungen trotz der inzwischen über fünf Bundesländer verstreuten Taten bei den jeweiligen Ländern zu belassen. Ein Grund hierfür sei gewesen, dass man in Bayern bereits sechs Jahre mit Ermittlungen zu den Taten befasst gewesen sei.⁷⁶⁰

755 Akte Nr. 8/ohne Beschluss/StMI-Akten/2_Anlage/1.Übersendung_4. BAO_Bosphorus_I., Bl. 159.

756 Akte Nr. 8/ohne Beschluss/StMI-Akten/2_Anlage/1.Übersendung_3. Band , Bl.894.

757 Akte Nr. 8/ohne Beschluss/StMI-Akten/2_Anlage/1.Übersendung_4. BAO Bosphorus_VII , Bl. 2893

758 Akte Nr. 8/ohne Beschluss/StMI-Akte/2_Anlage/1.Übersendung_4. BAO_Bosphorus_I., Bl. 261 f.

759 Geier, 20.02.2013, S.11.

760 Kindler, 23.04.2013, S. 74

B.4.19.1. Trifft es zu, dass bei dieser Konferenz entschieden worden ist, die Ermittlungsverfahren nicht an das BKA abzugeben, sondern eine gemeinsame Steuerungsgruppe („SG“) unter Leitung des Leiters der BAO „Bosporus“ einzurichten, die Zuständigkeit für die Ermittlungen zu den einzelnen Mordfällen aber bei den jeweiligen Ländern zu belassen und falls ja, aus welchen Erwägungen?

Es trifft laut Aktenlage zu, dass eine gemeinsame Steuerungs- und Koordinationsgruppe unter der Leitung der BAO „Bosporus“ eingerichtet wurde. Die primäre Zuständigkeit blieb bei den betroffenen Ländern und es kam zu keinem Unterstellungsverhältnis. Dies ergibt sich aus dem Protokoll einer Besprechung am Rande der IMK.⁷⁶¹

Der Zeuge GEIER sagte hierzu aus, dass bei der IMK auf AK II Ebene entschieden worden sei, bei der BAO Bosporus eine Steuerungs- und Koordinierungsgruppe (SG) einzurichten. Alle beteiligten Bundesländer hätten für ihre jeweiligen Fälle verantwortlich bleiben sollen und in der SG sei eine einheitliche fachliche Abstimmung herzustellen gewesen. Dies sei der BAO Bosporus dann im Rahmen eines Gespräches mit dem Zeugen Kindler am 08.05.2006 mitgeteilt worden.⁷⁶² Zur Erwägung dieser Entscheidung führte er aus, dass sich der Ermittlungsschwerpunkt nach dem sechsten und siebten Mord in Kassel und Dortmund geändert hätte. Durch eine Entscheidung des StMI seien die polizeilichen Ermittlungen damals durch Gründung einer BAO in Nürnberg (BAO Bosporus) zusammengeführt worden. Die SoKos der anderen Bundesländer seien zwar dazu gekommen, aber man habe dennoch entschieden, die Ermittlungen nicht dem BKA zu übertragen, sondern eine SG, in der auch das Bundeskriminalamt vertreten gewesen sei, einzurichten.⁷⁶³

Der Zeuge MÄHLER gab ebenfalls an, dass im Rahmen der Konferenz entschieden worden sei, die zentrale Zuständigkeit nicht dem BKA zu übertragen, sondern die jeweilige Ermittlungszuständigkeit bei den einzelnen Ländern zu belassen. Er bestätigte, dass eine Steuerungsgruppe eingerichtet werden sollte, deren Vorsitzender Herr Geier sein sollte.⁷⁶⁴ Auf die Frage, warum aus seiner Sicht das BKA die alleinige Zuständigkeit habe übernehmen wollen, und ob es von bayerischer Seite Widerstand hiergegen gegeben habe, führte der Zeuge aus, dass es Widerstand weniger aus Bayern und mehr aus Hessen gegeben habe. Das Verständnis, weshalb das BKA, das seit 2004 die Ermittlungen sehr konsequent im Bereich Rauschgiftkriminalität/OK geführt habe, eine neue Ermittlungsrichtung einschlagen wollte, sei nicht sehr groß gewesen.⁷⁶⁵

B.4.19.2. Ab wann hat die SG ihre Tätigkeit aufgenommen, wie war sie personell besetzt, welche neuen Ermittlungsansätze hat sie verfolgt und welche Befugnisse gegenüber den Polizeibehörden der anderen betroffenen Bundesländer hatte die SG und wie wurde sichergestellt, dass die Sachleitung bei den betroffenen Staatsanwaltschaften verbleibt?

Laut einer Zusammenfassung der Besprechung am Rande der IMK wurde festgelegt, dass die primäre Zuständigkeit bei den betroffenen Ländern bleiben und es keine Unterstellungsverhältnisse geben soll. Die Entscheidungen sollten allerdings einzig in der Steuerungs- und Koordinationsgruppe getroffen werden.⁷⁶⁶ Die BAO Bosporus hat darüber hinaus mit Schreiben vom 27.04.2006 an das StMI vorgeschlagen, dass sowohl die jeweiligen Länder als auch Staatsanwaltschaften ihre Zuständigkeit behalten sollten.⁷⁶⁷ Inwieweit dieser Vorschlag umgesetzt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Der Zeuge GEIER gab an, dass die konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe am 17. und 18.05.2006 stattgefunden habe. Zur personellen Besetzung führte er aus, dass die SG aus den jeweiligen Leitern der einzelnen SoKos der Bundesländer und dem BKA, unter dem Vorsitz des Leiters der BAO Bosporus, bestanden habe.⁷⁶⁸ Zur Frage, welche neuen Ermittlungsansätze die SG verfolgt habe, sagte er aus, dass er bereits am 09.05.2006 dem StMI ein vorläufiges Konzept zur Umsetzung der in der IMK getroffenen Entscheidungen vorgestellt habe. Hier sei bekannt gegeben worden, dass in der SG eine weitere Ermittlungshypothese, und zwar die Ermittlungshypothese Serientäter zu verfolgen sei.⁷⁶⁹ Auf die Frage, wie sichergestellt worden sei, dass die Sachleitung bei den betroffenen Staatsanwaltschaften verbleiben solle, gab der Zeuge an, dass der Zeuge Dr. Kimmel, der nach Konzentration der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bei der StA Nürnberg-Fürth für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bei allen fünf bayerischen Mordfällen der Serie zuständig war, an allen Steuerungsgruppensitzungen teilgenommen habe.⁷⁷⁰

Dies wurde vom Zeugen HÄNSSLER so bestätigt. Die ermittelnden Staatsanwaltschaften seien bei den Sitzungen der Steuerungsgruppe fast immer anwesend und von polizeilicher Seite in alle Ermittlungen eingebunden gewesen.⁷⁷¹

Der Zeuge DR. KIMMEL bekräftigte, dass er sich stets darum bemüht habe, an den Sitzungen der polizeilichen Ermittler, später an den Sitzungen der Steuerungsgruppe der BAO, teilzunehmen. Er habe nicht erst aus zweiter Hand informiert

761 Akte Nr. 8/ohne Beschluss/StMi-Akten/2_Anlage/1.Übersendung_4.BAO-Bosporus_VII, Bl. 2893.

762 Geier, 20.02.2013, S. 11.

763 Geier, 20.02.2013, S.18.

764 Mähler, 06.03.2013, S. 45/ 46.

765 Mähler, 06.03.2013, S. 46.

766 Akte Nr. 8/ohne Beschluss/StMi-Akten/2_Anlage/1.Übersendung_4.BAO-Bosporus_VII, Bl. 2893.

767 Akte Nr. 8/ohne Beschluss/StMi-Akten/2_Anlage/1.Übersendung_3.Band, Bl. 894.

768 Geier, 20.02.2013, S.10.

769 Geier, 20.02.2013, S. 12.

770 Geier, 20.02.2013, S. 69.

771 Hänßler, 05.02.2013, S. 130.

werden wollen, sondern selbst einen Eindruck vom Verlauf der polizeilichen Ermittlungen gewinnen wollen.⁷⁷²

B.4.19.3. Trifft es zu, dass es beim Datenaustausch zwischen den Polizeibehörden des Bundes und der Länder von Anfang an massive technische Probleme gegeben hat, weil ein nur in Bayern verwendetes Softwareprogramm verwendet worden ist, und falls ja, sind deshalb Informationen verlorengegangen und ist versucht worden, dieses technische Problem zu beheben und mit welchem Ergebnis?

Es trifft zu, dass unterschiedliche Datenverarbeitungssysteme verwendet wurden und es Klärungsbedarf bezüglich der zentralen Datenerfassung und -verwaltung gab.⁷⁷³ Das Problem wurde durch die Schaffung einer Schnittstelle der Systeme des BKA mit der BAO Bosphorus gelöst, damit der aufwendige Datenabgleich so gering wie möglich gehalten werden konnte.⁷⁷⁴ Die endgültige Klärung und Realisierung einer einheitlichen Datenplattform sollte laut Aktenlage im Gespräch in Wiesbaden vom 10.10.2005 erfolgen.⁷⁷⁵ Die Akten enthalten keine Hinweise darauf, ob durch die unterschiedlichen Datensysteme, Informationen verloren gegangen sind.

Zur Frage, welche Probleme sich aus seiner Sicht durch die unterschiedlichen Datenverarbeitungssysteme ergeben hätten, bestätigte der Zeuge HOPPE zunächst, dass die Sammlung der Daten im Rahmen von Ermittlungsverfahren bei den Tatortdienststellen in Bayern in einem isolierten System (System Easy) erfolgt sei. Aufgrund der Altfälle habe es eine große Menge an Daten gegeben, die in das bundesweit genutzte Inpol-Fall-System hätten übertragen werden müssen. Über das isolierte System hätte den Tatortdienststellen teilweise mit großem Aufwand der Anschluss an das Inpol-Fall-System ermöglicht werden müssen. Um das technische Problem zu beheben, habe das BKA eine Schnittstelle konstruiert und nach einem gewissen Zeitverzug dafür gesorgt, dass die Daten in das Inpol-Fall-System migriert worden seien, sodass sie letztlich allen Ländern zur Verfügung gestanden hätten.⁷⁷⁶ Die Frage, ob es zutrefte, dass zwei Datenverarbeitungssysteme parallel im Einsatz gewesen seien, bejahte der Zeuge HOPPE.⁷⁷⁷

Der Zeuge GEIER sagte hierzu aus, dass die bayerischen Polizeidienststellen ab Mitte 2005 aufgrund der neuen Ermittlungsrichtung, der Serientätertheorie, begonnen hätten, die Altfälle nochmals zu überprüfen. Die Übertragung der Altfälle in ein überprüfbares Fallbearbeitungssystem sei für die bisher nur im OK-Bereich ermittelnden Polizeidienststellen mit erheblichem Zeitaufwand verbunden gewesen.

⁷⁷² Dr. Kimmel, 10.04.2013, S.10.

⁷⁷³ Akte Nr. 8/BY-2/Anlagen/3.Teillieferung, 1. Band_Nr.41, S.51.

⁷⁷⁴ Akte Nr. 8/BY-2/Anlagen/1.Teillieferung_Nr.25, S.10.

⁷⁷⁵ Akte Nr. 8/BY-2/Anlagen/3. Teillieferung, 3.Band_Nr.10, S.53.

⁷⁷⁶ Hoppe, 09.04.2013, S. 23.

⁷⁷⁷ Hoppe, 09.04.2013, S. 24.

Es habe ein halbes Jahr gedauert, um die Altfälle in das INPOL-System einzugeben, damit Vergleichsabfragen hätten gemacht werden können.⁷⁷⁸

B.4.20. Aus welchen Gründen ist von wem kurz nach Vorlage der zweiten OFA eine weitere OFA beim LKA Baden-Württemberg in Auftrag gegeben worden, wann ist diese vorgelegt worden und welchen Inhalt hatte sie?

Zu den Gründen, warum eine weitere operative Fallanalyse beim LKA Baden-Württemberg kurz nach Vorlage der zweiten OFA in Auftrag gegeben wurde, ergeben sich aus den Akten keine näheren Erkenntnisse. Die OFA-Baden-Württemberg wurde wegen der „Bedeutung der Gesamtserie“ am 11.08.2006 über das Bayerische Staatsministerium des Inneren beauftragt. Das Ergebnis dieser OFA wurde im Januar 2007 präsentiert und stellte auf die Organisationstheorie ab.⁷⁷⁹

Zur Frage, ob er Auskünfte zu der dritten OFA machen könne, gab der Zeuge HOPPE an, dass diese seitens des BKA und in der Steuerungsgruppe diskutiert worden sei. Da die dritte OFA die OK-Theorie gestützt hätte, habe man sich bekräftigt gefühlt, den ursprünglichen Ermittlungsauftrag weiter zu verfolgen.⁷⁸⁰

Zum weiteren Inhalt der dritten OFA machte der Zeuge keine Angaben.

Der Zeuge DR. KIMMEL gab an, dass die dritte OFA-Analyse bei einer bisher noch nicht mit den Taten befassten OFA-Dienststelle in Baden-Württemberg in Auftrag gegeben worden sei, weil die bisherigen Ermittlungen nicht weiter zum Erfolg geführt hätten.⁷⁸¹

Die Spurenbearbeitung zur Arbeitshypothese Einzeltätertheorie befand sich zu diesem Zeitpunkt noch im Anfangsstadium.

B.4.21. Trifft es zu, dass zur Information der Öffentlichkeit eine Medienstrategie entwickelt worden ist, und falls ja, welche Zielrichtung hatte diese?

Nach Aktenlage wurde die Öffentlichkeit durch mehrere Presseinformationen, Veröffentlichung des Fahndungspaketes, ein Interview mit einem türkischen Fernsehsender sowie die Ausstrahlung der Sendungen „Aktenzeichen XY“ und „Glasklar“ über die Mordserie informiert und um sachdienliche Hinweise gebeten. Es wurde dabei insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass bei den Morden Fahrräder zum Einsatz gekommen sein könnten.⁷⁸² Die Medienstrategie legte unter anderem viel Wert auf die Darstellung von Phantomfotos, der verwendeten Waffe und der Suche nach zwei Radfahrern auf Trekkingrädern.⁷⁸³

⁷⁷⁸ Geier, 20.02.2013, S. 29.

⁷⁷⁹ Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen_Aktenordner PP Mittelfranken, S.3 f.

⁷⁸⁰ Hoppe, 09.04.2013, S. 64.

⁷⁸¹ Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 10.

⁷⁸² Akte Nr. 8/BY-7/3_Anlagen_Aktenordner PP Mittelfranken, S.3 ff.

⁷⁸³ Akte Nr. 8/BY-7, Anlagen, 1 Aktenordner PP Mittelfranken, S. 106 ff.

Auf die Frage, wie die Medienstrategie gestaltet worden sei, gab der Zeuge HÄNSSLER an, dass diese zwei Hauptzielrichtungen gehabt hätte. Bei der 2. OFA sei ein Täterprofil erstellt worden und man habe sich entschlossen, Einzelheiten dieses Täterprofils zu veröffentlichen. Dies sei die erste Zielrichtung gewesen. Die zweite Zielrichtung sei gewesen durch diese Fülle an Informationen, die man dann nach außen getragen habe, eventuell die potenziellen Täter auf gewisse Homepages zu locken; vor allem auf die Homepage des Bundeskriminalamts. Über die entsprechenden Klicks habe man sich erhofft, Rückschlüsse auf Personen ziehen zu können, die sich auf der Homepage über den Ermittlungsstand informierten.⁷⁸⁴

B.4.22. Wer war Adressat des Schreibens des US Department of Justice/FBI aus dem Jahr 2007, wie kam es zu diesem Schreiben und haben bayerische Sicherheits- und Justizbehörden hiervon Kenntnis erhalten und inwieweit ist die dort vertretene Annahme eines rassistischen Hintergrunds der Mordanschläge überprüft worden?

Die sechsseitige FBI-Analyse⁷⁸⁵ entstand nach Aktenlage aufgrund eines Besuches von FBI-Analysten bei der OFA München, ohne dass die BAO oder OFA dies in Auftrag gegeben hat. Nach einhelliger Meinung der Steuerungsgruppe konnten dadurch keine neuen Ermittlungssätze gewonnen werden.⁷⁸⁶

Die FBI-Analyse vom 15.06.2007 stellt in chronologischer Reihenfolge die neun Tötungsdelikte dar. Es wird jeweils aufgezeigt, um wen es sich handelt und ein grober Umriss der Tatortsituation sowie der Mordwaffe und der Tatausführung gegeben. Im Anschluss an die chronologische Darstellung der Tötungsdelikte wird festgestellt, dass die neun Tötungsdelikte mit derselben Waffe begangen worden sind und Gemeinsamkeiten des Opferumfeldes aufgeführt. Die Wahrscheinlichkeit an diesen Tatorten, Opfer von Gewaltverbrechen werden zu können, war laut der Analyse nicht groß gewesen. Die FBI-Analyse kommt zu dem Fazit, dass es sich um einen Täter handeln könnte, der gezielt türkisch oder türkisch aussehende Mitbürger aus persönlichen Gründen heraus und aus Groll gegen türkische Gruppen tötet. Es wird empfohlen, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit darauf einzugehen, dass der Täter eine ungewöhnlich alte Waffe gewählt hat und er sehr stolz auf seine Waffe ist sowie, dass er einen Groll gegen türkische Gruppen hegen könnte.⁷⁸⁷

Zur Frage, wie es zu dem Schreiben kam, erklärte der Zeuge HORN, dass die ermittelnden Polizeibehörden einen sehr engen Austausch mit ihren Kollegen vom FBI gehabt hätten. Es sei üblich gewesen, dass man ungeklärte Fälle gemeinsam besprochen hätte. Im Rahmen eines solchen Austausches sei

auch die ungeklärte Mordserie thematisiert worden. Dies sei jedoch nicht außergewöhnlich gewesen, da dies mit anderen Fällen genauso gehandhabt werde. Das Schreiben, indem das FBI seine Einschätzung kundgetan hätte, sei an den Legal Attache´ nach Berlin gesendet worden. Von dort sei das Schreiben an das BKA weitergeleitet worden. Wie dann damit verfahren worden sei, wisse er nicht.⁷⁸⁸

B.4.23. Sind beim BayLfV oder einer Polizeibehörde zu irgendeinem Zeitpunkt Dateien mit Informationen über die Mitglieder oder den Unterstützerkreis des NSU gelöscht worden und falls ja, wann und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Dies kann heute nicht mehr nachvollzogen werden.

Hierzu gab der Zeuge DR. KÖRNER an, dass es das Wesen der Lösungs- und Vernichtungsvorschriften sei, dass nach der Löschung bzw. Vernichtung die entsprechenden Inhalte nicht mehr nachvollziehbar seien. Daher könne er auch keine Auskunft darüber geben, ob zum NSU-Trio bzw. deren möglichen Unterstützern Daten beim Landesamt für Verfassungsschutz gespeichert gewesen seien.⁷⁸⁹

Von dem rechtsextremistischen Hintergrund der Mordserie habe das Landesamt für Verfassungsschutz am 11.11.2011 erfahren. Daraufhin habe er umgehend die Löschung möglicherweise für die BAO Trio relevanter Daten untersagt. Am 04.07.2012 habe er ein weitgehendes Lösungs- und Vernichtungsverbot angeordnet, das sich auf den gesamten Bereich des Rechtsextremismus erstreckt hätte, da der bayerische Untersuchungsausschuss einen weit größeren Untersuchungszeitraum habe als die BAO Trio, die nunmehr mit der Aufarbeitung der Taten betraut sei.⁷⁹⁰

B.4.24. Wann sind die BAO „Bosporus“ und die SG aufgelöst worden und aus welchen Gründen und wer wurde anschließend mit den weiteren Ermittlungen betraut?

Die BAO „Bosporus“ ist laut den Akten am 31.01.2008 zurückgeführt worden und von der Mordkommission Bosporus fortgeführt worden.⁷⁹¹ Die genauen Gründe der Rückführung werden hierbei nicht erwähnt.

Auf die Frage, wie die Ermittlungen nach Auflösung der BAO Bosporus im Jahr 2008 bis November 2011 geführt worden seien, gab der Zeuge GEIER an, dass er hierzu nicht viel sagen könne. Die BAO Bosporus sei zurückgeführt worden im Januar 2008 und als Mordkommission 3 bei der Kriminaldirektion Nürnberg angesiedelt worden. Der Grund hierfür sei gewesen, dass die Massenspurenabklärungen, d.h. die 11.000 Personen, die alibimäßig überprüft worden seien,

784 Hänßler, 05.02.2013, S. 136 ff.

785 Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-4.

786 Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/1.Teillieferung_4. Führungsakte Nr.20 BAO, Bl. 397.

787 Akte 08/ BY-2/3.Anlage/1.Teillieferung/4. Führungsakte Nr. 20, S.448 ff.

788 Horn, 06.03.2013, S. 82.

789 Dr. Körner, 17.04.2013, S. 82.

790 Dr. Körner, 17.04.2013, S. 85.

791 Akte Nr. 1/5 Bay.StMI-GZ.II-9914/2001, BAO Bosporus-30.Sachstandsbericht, S.1.

so gut wie fertiggestellt gewesen seien. Im Wesentlichen noch ungeklärt sei die Waffenspur gewesen, die es zu verfolgen gegolten habe, und die federführend durch das Bundeskriminalamt bearbeitet worden sei. Er selbst sei Mitte 2008 zum PP Unterfranken versetzt worden und nicht mehr mit dem Ermittlungen befasst gewesen.⁷⁹²

B.4.25 Trifft es zu, dass das Polizeipräsidium Mittelfranken im Oktober 2011 verlangt hat, dass auf der Homepage des BKA mit der Darstellung der ungeklärten Mordfälle die Hinweise auf Fahrräder und Phantombilder mutmaßlicher Täter entfernt werden, und falls ja, weshalb?

Die hierzu befragten Zeugen konnten zu dieser Frage keine Angaben machen.

B.4.26. Welchen Inhalt hatte der abschließende Bericht der BAO „Bosporus“ von 2008?

Der letzte Sachstandsbericht der BAO Bosporus von Mai 2008 stellt den Verlauf der Ermittlungen ausführlich dar und gibt abschließend zum Ermittlungsstand folgendes wieder:

„Trotz der umfangreichen und mit hohem Personalansatz geführten Ermittlungen gelang es bisher nicht, die Täter bzw. die Auftraggeber zu ermitteln. Eine faktisch belegbare Präferenz für eine der beiden Hauptermittlungsrichtungen ist ebenfalls nicht möglich.“⁷⁹³

B.5. Geheimdienstliche Erkenntnisse und Information des Landtags

B.5.1. Ist das PKG (vormals PKK) des Landtags vom StMI vor dem 04.11.2011 über die Möglichkeit eines rechtsextremistischen oder rechtsterroristischen Hintergrunds bzw. die Möglichkeit eines OK-Hintergrunds der ungeklärten fünf Mordanschläge in Bayern, der durchgeführten Maßnahmen und eventuellen Erkenntnissen das Landesamts für Verfassungsschutz hierzu informiert worden und falls ja, wann und mit welchen Inhalten und falls nein, warum nicht?

Die Frage kann aus Geheimenschutzgründen nicht öffentlich beantwortet werden.

B.5.2. Sind im Laufe der Ermittlungen zu den fünf Mordfällen in Bayern Maßnahmen im Sinne des sog. G-10-Gesetzes durchgeführt worden und falls ja, gegen welche Personen, und ist der G-10-Kommission des Landtags hierüber berichtet worden?

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass gegenüber unterschiedlichen Personen aus der rechten Szene G-10 Maßnahmen durchgeführt worden und die G-10-Kommission

im Landtag hierüber in Kenntnis gesetzt worden war.⁷⁹⁴ G-10-Maßnahmen im Rahmen der Ermittlungen zur Mordserie gab es nicht.

B.5.3. Haben im Laufe der Ermittlungen seit dem Untertauchen des Trios nachrichtendienstliche Maßnahmen in Bayern stattgefunden, die nicht vom BayLfV veranlasst worden sind, wenn ja, um welche hat es sich gehandelt und wer hat sie veranlasst?

In dem Schäfer-Gutachten wird eine G-10-Maßnahme des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz erwähnt, die nach dem Untertauchen des NSU-Trios in einer öffentlichen Telefonzelle in Coburg durchgeführt wurde.⁷⁹⁵ Weitere Informationen hierzu können aus Gründen des Geheimenschutzes nicht veröffentlicht werden.

B.6. Umgang mit den Angehörigen der Opfer

B.6.1. Trifft es zu, dass verdeckte Ermittler und/oder V-Leute zur Überprüfung der Hypothese, es könne sich um Taten der organisierten Kriminalität handeln, unter Legenden getarnt an die Angehörigen der Opfer herantreten sind und falls ja, um welche Maßnahmen handelte es sich hierbei im Einzelnen?

Die Zeugen DR. KIMMEL und GEIER bestätigten, dass verdeckte Ermittler unter der Legende als Journalisten oder Privatdetektive auch an die Angehörigen der Opfer herantreten seien.⁷⁹⁶ Die verdeckten Ermittler seien aber nicht gezielt gegen Angehörige der Opfer eingesetzt gewesen, so der Zeuge GEIER.⁷⁹⁷

Der Zeuge BLUMENRÖTHER bestätigte, dass in einem Fall zwei verdeckte Ermittler die Witwe des Mordopfers Theodorus Boulgarides in ihrer Wohnung aufgesucht und sich als Privatdetektive ausgegeben hätten.⁷⁹⁸

Erkenntnisse über weitere Einzelfälle des Auftretens verdeckter Ermittler gegenüber den Angehörigen hat der Untersuchungsausschuss nicht.

B.6.2. War die zuständige Staatsanwaltschaft hierüber informiert?

Der Zeuge DR. KIMMEL bestätigte dies und gab an, dass er den Einsatz der verdeckten Ermittler beim zuständigen Ermittlungsrichter beantragt und dieser den Einsatz auch genehmigt habe.⁷⁹⁹

⁷⁹² Geier, 20.02.2013, S. 27 ff.

⁷⁹³ Akte Nr. 1/5, Bay.StMI-Gz:II-9914/2001, BAO Bosporus-30.Sachstandsbericht, S.1ff.

⁷⁹⁴ Akte 335-345 (Akte – VS- Vertraulich)

⁷⁹⁵ Akte Nr. 355, S. 166.

⁷⁹⁶ Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 20; Geier, 20.02.2013, S. 2 f. (nicht-öffentlich).

⁷⁹⁷ Geier, 20.02.2013, S. 2 f. (nicht-öffentlich).

⁷⁹⁸ Blumenröther, 14.05.2013, S. 15 f.

⁷⁹⁹ Dr. Kimmel, 10.04.2013, S. 19.

Der Zeuge Dr. KÖRNER gab auf die Frage hin, ob die BAO Trio das Landesamt für Verfassungsschutz um Hilfestellung gebeten habe an, dass sie vielfältige Anfragen von Justizbehörden und Polizeibehörden bekämen und diese selbstverständlich beantworteten würden.⁸⁰⁹

B.7.3. Welche organisatorischen und ggf. personellen Veränderungen sind im BayLfV und ggf. im StMI vorgenommen worden?

Im Staatsministerium des Innern wurde am 01.08.2012 eine organisatorische Veränderung vorgenommen. Die bisherige Abteilung I D, die für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen und Staatsschutz zuständig gewesen ist, wurde in zwei Abteilungen aufgeteilt. Es wurde eine neue Abteilung I E für den Verfassungsschutz eingerichtet mit einem eigenen Sachgebiet für den Rechtsextremismus.⁸¹⁰

Der Zeuge HERRMANN sagte hierzu aus, dass er eine eigene Abteilung für den Verfassungsschutz für richtig gehalten und sich diese Änderung aufgrund des Ruhestandseintritts des bisherigen Abteilungsleiters Dr. Remmele angeboten habe. Der neue Abteilungsleiter Herr Andrä stamme aus der Polizei und die persönliche und organisatorische Veränderung solle eine bessere Verzahnung zwischen der Polizeiabteilung und der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums sicherstellen.⁸¹¹

Zu den Veränderungen im Landesamt für Verfassungsschutz wies der Zeuge DR. KÖRNER darauf hin, dass innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz die Projektgruppe „Lageorientierte Sonderorganisation NSU“ eingerichtet worden sei. Diese sei zur Begleitung der Untersuchungsausschüsse und anderer mit der Aufarbeitung befassten Gremien geschaffen worden. Diese habe zunächst aus 14 Mitarbeitern bestanden und werde entsprechend dem jeweiligen Bedarf personell angepasst. Im Schnitt seien allerdings ständig mindestens 10 Mitarbeiter in dieser Sonderorganisation beschäftigt. Die Sonderorganisation habe die Aufgabe, die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden und der Gerichte zu unterstützen, den Untersuchungsausschüssen von Bund und Land sowie der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus das angeforderte Material zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Materialien für die Analyse der Arbeit des Verfassungsschutzes und die hieraus erwachsenen Reformüberlegungen zur Verfügung zu stellen. Die lageorientierte Sonderorganisation solle auch nach Beendigung der Untersuchungsausschuss fortgesetzt werden.⁸¹²

Als Herzstück der eingeleiteten Reformen des Verfassungsschutzes bezeichnete der Zeuge DR. KÖRNER die Intensivierung der Beobachtung des gewalttätigen Rechtsextremismus und hier vor allem den personen- und fallorientierten Beobachtungsansatz. Hierzu habe man im letzten Jahr

Personalverschiebungen vorgenommen, so dass derzeit über 2/3 der im Inlandextremismus tätigen Personen im Bereich des Rechtsextremismus eingesetzt seien. Neben der personellen Verstärkung der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus und hier speziell im Bereich des Rechtsextremismus seien auch die Aussteigerbetreuung intensiviert und die Internetkompetenz im Bereich Rechtsextremismus gestärkt worden. Darüber hinaus sei auch ein völlig neues Sachgebiet geschaffen worden, dem die Aufgabe obliege, den gewalttätigen Rechtsextremismus personen- und fallorientiert zu beobachten. Dieses Sachgebiet habe die Aufgabe, als gewaltbereit oder gewalttätig bekannte Personen und Personenzusammenschlüsse im Vorfeld polizeilicher und ermittlungsverfahrensrechtlicher Maßnahmen zu beobachten, sich mit den Polizei- und den Ermittlungsbehörden abzustimmen und zu koordinieren und ihre Maßnahmen auch darauf auszurichten, dass eine mögliche Verwertung für spätere polizeiliche Maßnahmen bzw. Ermittlungsverfahren möglich sei. Dieses Sachgebiet solle von Anfang an darauf hinwirken, Erkenntnisse zu erlangen, die später auch in polizeilichen Ermittlungen und in Strafverfahren eingeführt werden könnten. Weiter habe man eine Arbeitsgruppe der Abteilungen Rechtsextremismus und Organisierte Kriminalität eingerichtet, die spezielle Bezüge zwischen Rechtsextremisten und Motorradclubs verfolge. Zur Verbesserung des Informationsaustausches mit der Polizei habe man zwischen dem Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz eine Arbeitsgruppe gegründet, die zum Ziel habe, eine gemeinsame strategische Lenkungsgruppe Terrorbekämpfung Bayern zu installieren. Es sei angedacht, an dieser Lenkungsgruppe neben dem Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz auch die entsprechenden Sachgebiete Kriminalitätsbekämpfung der Polizeipräsidien, der Kriminalpolizeiinspektionen und der KPZ zu beteiligen. Weiter seien vom Landesamt für Verfassungsschutz zwei Verbindungsbeamte zur Koordinierungsgruppe Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus im Landeskriminalamt abgeordnet worden, um den Informationsfluss sicherzustellen. Das Landesamt für Verfassungsschutz sei auch durch einen ständigen Vertreter im Gemeinsamen Abwehrzentrum Rechts vertreten. Weiter sei eine Verbunddatei Rechtsextremismus zwischen Polizei und Verfassungsschutz geschaffen worden, in die aus Bayern annähernd 800 Datensätze eingestellt worden seien.⁸¹³

B.7.4. Welche Erkenntnisse hat die ab dem 19.12.2011 innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz zur Aufarbeitung des Fallkomplexes eingerichtete Projektgruppe „Lageorientierte Sonderorganisation NSU“ bisher erbracht und welche Konsequenzen sind hieraus beim BayLfV gezogen worden?

Welche Erkenntnisse diese Sonderorganisation im Einzelnen erbracht hat, konnte nicht geklärt werden.

Der Zeuge Körner gab hierzu an, dass das Landesamt für Verfassungsschutz über das Staatsministerium des Innern zahlreiche Anfragen des Bundeskriminalamts und des Generalbundesanwalts bekommen habe, die durch das Landes-

⁸⁰⁹ Dr. Körner, 17.04.2013, S. 79.

⁸¹⁰ Akte Nr. 8 – Akten Bund Offen oder VS NfD\ohne Beschluss\StMI-Akten\2_Anlagen\1.Übersendung\7.1 Organigramm des Bayer. Staatsministerium des Innern.

⁸¹¹ Herrmann, 11.06.2013, S. 120 ff.

⁸¹² Körner, Prot.vom 17.04.2013, S.61.

⁸¹³ Körner, 17.04.2013, S. 63 ff.

amt für Verfassungsschutz beantwortet worden seien. Man habe alle Erkenntnisse in der Gesamtheit dem Generalbundesanwalt für die Ermittlungen zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen könne er hierzu aber keine Angaben machen. Es habe aber verschiedene Anfragen zu Personen aus Bayern, insbesondere zu mutmaßlichen Unterstützern des NSU gegeben.⁸¹⁴

B.7.5. Welche Tätigkeiten hat die beim LKA zusätzlich eingerichtete KG ReTeEX Bayern bisher entfaltet und mit welchen Ergebnissen?

Das Staatsministerium des Innern hat hierzu schriftlich Folgendes mitgeteilt⁸¹⁵:

„Beim Bayerischen Landeskriminalamt wurde die Koordinierungsgruppe Rechtsterrorismus und Extremismus (KG ReTeEx Bayern) eingerichtet. Sie gewährleistet in Bayern den Informationsfluss zwischen allen beteiligten Behörden in enger Abstimmung und in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz, dem BKA und den anderen Ländern. In diesem Zusammenhang prüfte bzw. prüft das Bayerische Landeskriminalamt, ob den Tatverdächtigen noch weitere schwere (Gewalt-)Straftaten in Bayern zuzuordnen sind. Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass die NSU Helfer oder Mitwisser aus der rechtsextremistischen Szene in Bayern gehabt hätte.“

Weitere Erkenntnisse hat der Untersuchungsausschuss nicht.

B.7.6. Welches Ergebnis haben die Ermittlungen über die Hersteller, Absender und Verteiler einer comicartigen „Bekennner“- DVD mit Hinweisen auf die ungeklärten Sprengstoffanschläge in Köln in den Jahren 2001 und 2004, die sog. Ceska-Morde sowie den Mord an einer Polizistin in Heilbronn erbracht und gibt es insbesondere Hinweise darauf, wer eine dieser DVD in den Briefkasten einer Tageszeitung in Nürnberg eingeworfen hat?

Das Bekennervideo wurde nach den Ermittlungen des Generalbundesanwalts von den Mitgliedern des NSU gemeinsam erstellt.⁸¹⁶ Ob darüber hinaus weitere Personen in den Herstellungsprozess involviert waren, lässt sich nach den durchgeführten Ermittlungen nicht hinreichend belegen. Es gibt lediglich gewisse Anhaltspunkte für die Mitwirkung weiterer Personen.⁸¹⁷

35 Exemplare der DVD wurden in der Wohnung in Zwickau aufgefunden, 6 weitere in dem Wohnmobil in Eisenach. Diese DVDs waren an Medienanstalten, politische Parteien und ausländische Einrichtung adressiert. 15 DVDs wurden von Beate Zschäpe an folgende Adressaten verschickt⁸¹⁸:

- „PDS Geschäftsstelle“ in Halle.
- Türkisches Generalkonsulat in München.
- „TeleVision Zwickau GmbH“ in Reinsdorf.

- Redaktion der „Westdeutschen Allgemeinen Zeitung“ in Berlin.
- „Axel Springer Verlag“ in Halle.
- „Ali-Pasa-Moschee Wandsbek Türkisch-Islamischer Kulturverein e. V.“ in Hamburg.
- Redaktion der Zeitung "Nürnberger Nachrichten" in Nürnberg.
- Ehemaliger Kreisverband der Partei "PDS" in Riesa-Großenhain.
- Gruppe "Kommunistische Arbeiterzeitung" (KAZ) in Nürnberg.
- "Deutsch-Türkischer Kulturverein" in Köln/Mühlheim.
- Internetversandhandel "Patria-Versand" in Kirchberg.
- „Islamische Union Verein für Einrichtung und Unterstützung der Selimiye-Moschee“ in Völklingen.
- Fernsehsender "Phoenix" in Bonn.
- "Lippische Landes-Zeitung" in Detmold.
- "Verein Türkisch Islamischer Kultur" in München.

Die einzelnen Adressaten der übrigen DVD's, die nicht verschickt, sondern in der Wohnung bzw. dem Wohnmobil aufgefunden worden sind, sind dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt.

B.7.7. Welche Informationen zum Untersuchungsgegenstand lagen der Staatsregierung zu welchem Zeitpunkt vor und wie gestaltete sie ihre Informationspolitik gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit?

Teil 1:

Die Frage, welche Informationen zum Untersuchungsgegenstand der Staatsregierung zu welchem Zeitpunkt vorlagen, kann zum Einen aufgrund der Fülle an Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, und zum Anderen aufgrund der Tatsache, dass der Untersuchungsausschuss nur partiell Einsicht in die Ermittlungsakten nehmen konnte, nicht sinnvoll beantwortet werden.

Teil 2:

Die NSU-Mordserie und ein mögliches Fehlverhalten bayerischer Sicherheitsbehörden waren nach dem 04.11.2011 und bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 04.07.2012 wiederholt Gegenstand der parlamentarischen Beratungen im Landtag. Zu den Einzelheiten wird auf folgende Drucksachen verwiesen:

Datum	Drucksache	Vorgangsart	Ergebnis
23.11.2011	16/10403	Dringlichkeitsantrag	Bericht Staatsregierung
23.11.2011	16/10404	Dringlichkeitsantrag	Ablehnung
15.12.2011	16/10801	Anfrage zum Plenum	Antwort Staatsregierung
03.01.2012	16/10915	Schriftliche Anfrage	Antwort Staatsregierung

⁸¹⁴ Körner, 17.04.2013, 80 ff.

⁸¹⁵ Anlage 2, S. 3.

⁸¹⁶ Akte Nr. 189, S. 312.

⁸¹⁷ Akte Nr. 189, S. 315.

⁸¹⁸ Akte Nr. 189, S. 285f.

01.02.2012	16/11136	Dringlichkeitsantrag	Ablehnung
02.02.2012	16/11150	Dringlichkeitsantrag	Ablehnung
03.03.2012	16/11788	Schriftliche Anfrage	Antwort Staatsregierung
03.03.2012	16/11789	Schriftliche Anfrage	Antwort Staatsregierung
03.03.2012	16/11791	Schriftliche Anfrage	Antwort Staatsregierung
06.03.2012	16/11827	Schriftliche Anfrage	Antwort Staatsregierung
17.04.2012	16/12201	Dringlichkeitsantrag	Bericht Staatsregierung
10.05.2012	16/12526	Anfrage zum Plenum	Antwort Staatsregierung
05.06.2012	16/12769	Schriftliche Anfrage	Antwort Staatsregierung

Darüber hinaus war die Thematik nach dem 04.11.2011 auch wiederholt Gegenstand von Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKG). Weitere Informationen hierzu können aus Gründen des Geheimschutzes nicht veröffentlicht werden.

Am 24.11.2011 gab der Staatsminister des Innern Joachim Herrmann eine Erklärung zur Mordserie im Landtag ab. Am 07.03.2012 berichtete der Staatsminister des Innern zusammen mit den zuständigen Abteilungsleitern des Innenministeriums im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit.

B.II. Gemeinsame Bewertungen aller Mitglieder des Untersuchungsausschusses

1. Vorbemerkung (Untersuchungsauftrag: Umfang und Schranken)

Der Untersuchungsausschuss hat sich im Schwerpunkt damit befasst,

- ob es in Bayern rechtsextremistische Strukturen gegeben hat, die das Entstehen des Terrortrios „NSU“ begünstigt und deren Mordtaten unterstützt und ermöglicht haben,
- ob die Gefahr des Rechtsextremismus von den politisch Verantwortlichen in Bayern und den bayerischen Behörden richtig eingeschätzt worden ist, und
- ob es Fehler bayerischer Sicherheitsbehörden gegeben hat, die dafür ursächlich gewesen sind, dass das NSU-Trio nicht vor dem 04.11.2011 ermittelt und deren Mordtaten nicht verhindert werden konnten.

Dem Untersuchungsausschuss oblag die Untersuchung und Bewertung der Frage, ob und inwieweit es Fehler auf Bun-

desebene oder der Ebene anderer Länder hat, nur insoweit, als Bezüge zu Bayern bestanden.

Dem Untersuchungsausschuss war es aufgrund der begrenzten Zeit nicht möglich, das Phänomen des Rechtsextremismus vollständig zu beleuchten. Der vorliegende Bericht kann deshalb für sich keine absolute Vollständigkeit beanspruchen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Laufe der weiteren Ermittlungen der Bundesanwaltschaft und im Laufe des NSU-Prozesses vor dem OLG München neue Erkenntnisse zum NSU-Komplex ergeben. Es kann sich deshalb die Notwendigkeit ergeben, in der nächsten Legislaturperiode einen weiteren Untersuchungsausschuss zur Aufarbeitung der NSU-Problematik einzurichten.

2. Untersuchungskomplex A.: Rechtsextremistische Strukturen in Bayern vom 01.01.1994 bis 04.07.2012

Der Untersuchungsausschuss hatte hier der Frage nachzugehen, ob vonseiten der bayerischen Sicherheitsbehörden und der Bayerischen Staatsregierung die Gefahr des Rechtsextremismus insgesamt richtig eingeschätzt oder unterschätzt wurde und, ob es organisatorische und personelle Mängel in der Sicherheitsarchitektur des Freistaats Bayern gegeben hat, die insgesamt zu einer Fehleinschätzung der Situation geführt haben. In diesem Zusammenhang ist auch die Zusammenarbeit der bayerischen Behörden untereinander und mit den anderen Bundesländern zu bewerten.

2.1. Erkenntnisse, Einschätzungen und Maßnahmen bayerischer Behörden in Bereichen des Rechtsextremismus

2.1.1. Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz

Eine zentrale Rolle bei der Beobachtung und Bekämpfung des Rechtsextremismus kam im Untersuchungszeitraum dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz zu.

Über die bisherige Arbeitsweise und zukünftige Ausgestaltung des Verfassungsschutzes bestehen teilweise unterschiedliche Auffassungen im Untersuchungsausschuss. Insoweit wird auf das Sondervotum verwiesen. Einigkeit besteht jedoch darin, dass es verschiedene Kritikpunkte gibt, die Anlass für Reformen sein sollten.

2.1.1.1. Defizite bei der Auswertung von Informationen

Defizite sieht der Untersuchungsausschuss darin, dass bei der Auswertung der Informationen eine wissenschaftliche Durchdringung der Phänomene des Rechtsextremismus unterblieb. Die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen aus dem Landesamt für Verfassungsschutz hatten nur einen unzureichenden Kenntnisstand über die in der rechtsextremistischen Szene diskutierten Strategien wie beispielsweise das „Werwolfkonzept“ oder das Konzept des „führerlosen Widerstandes“ (leaderless resistance). Phänomenbezogene Analysen, die diesen Strategien, deren Kern jeweils die Bildung terroristischer Kleinzellen ist, mehr Aufmerksamkeit geschenkt hätten, lagen nicht vor. Die im Landesamt für Ver-

fassungsschutz vorhandenen Informationen zum „Werwolfkonzept“ oder zum „führerlosen Widerstand“ wurden nicht mit der Mordserie in Verbindung gebracht. Eine wissenschaftliche Diskussion entsprechender analytischer Ansätze hätte – eine entsprechende Information aus anderen Bundesländern vorausgesetzt – möglicherweise zu einem neuen Ermittlungsansatz für die Polizei führen können.

Der Untersuchungsausschuss hält es für sinnvoll, die wissenschaftliche Durchdringung des Phänomens Rechtsextremismus zu verstärken und die Analysefähigkeiten des Verfassungsschutzes zu verbessern, die dann auch stärker mit der Auswertung verknüpft werden muss. Kritisch ist in diesem Zusammenhang auch zu sehen, dass Ausführungen zu den Gefahren, die von Organisationen wie „Blood & Honour“ ausgingen, erstmals überhaupt im Verfassungsschutzbericht des Jahres 2000 enthalten waren und dort auch Ausführungen zu deren terroristischen Strategien fehlten, obwohl diese Organisationen damals schon länger auch in Bayern aktiv waren.

2.1.1.2. Organisation

2.1.1.2.1 Organisation

Im Landesamt für Verfassungsschutz gab es im Untersuchungszeitraum mehrere organisatorische Änderungen.

Der Untersuchungsausschuss hält die bis Mitte der 90er-Jahre vorhandene Arbeitsaufteilung bzw. Zersplitterung der jeweiligen Aufgabengebiete innerhalb des Bayerischen Verfassungsschutzes für ineffektiv. So waren bis 1995 die Bereiche „Informationsbeschaffung“ und „Informationsauswertung“ getrennt, was sich im Nachhinein für die Koordinierung der Arbeitstätigkeiten als unpassend erwies. Diese Mängel wurden 1995 erkannt und die Organisationsstruktur entsprechend angepasst.

Seit 01.04.1995 gab es eine eigene Abteilung Rechtsextremismus, in der Informationsbeschaffung und Informationsauswertung zusammen gefasst waren.

Ab 01.08.1998 wurden nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Organigrammen des Landesamtes für Verfassungsschutz die Abteilungen Linksextremismus und Rechtsextremismus in einer Abteilung für Inlandsextremismus zusammengeführt. Zwei Sachgebiete beschäftigten sich ab dann mit dem Rechtsextremismus. Ein Sachgebiet war zuständig für den militanten Rechtsextremismus, Neonazismus und Skinheads, ein weiteres Sachgebiet für den organisierten Rechtsextremismus, Publizistik und Revisionismus. Diese Struktur wurde grundsätzlich bis 01.10.2011 beibehalten. Anschließend sind die Sachgebiete organisierter und unorganisierter Rechtsextremismus zu einem einzigen Sachgebiet der Abteilung Inlandsextremismus zusammengefasst worden.

Auch wenn dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass durch die damalige Organisationsstruktur ein Informationsdefizit beim Landesamt für Verfassungsschutz entstanden ist, so erscheint es im Nachhi-

nein aber fragwürdig, warum im Jahr 1998 die bis dahin getrennt bestehenden Abteilungen „Rechtsextremismus“ und „Linksextremismus“ in der Abteilung Inlandsextremismus zusammengelegt worden sind. Der Untersuchungsausschuss würde es wegen der vom Rechtsextremismus ausgehenden Gefährdung für sinnvoll halten, wieder eine eigene Abteilung für den Rechtsextremismus im Landesamt für Verfassungsschutz einzurichten.⁸¹⁹

Die zum 15.03.2012 erfolgte Einrichtung eines eigenen Sachgebiets für den „Gewalttätigen Rechtsextremismus und – Terrorismus“, das den gewaltbereiten Rechtsextremismus personen- und fallorientiert beobachten soll, hält der Untersuchungsausschuss für sinnvoll.

Exakte Angaben zur Personalausstattung im Bereich Rechtsextremismus sind nicht möglich, da die genaue Verteilung des Personals im Landesamt für Verfassungsschutz als Verschlussache – vertraulich eingestuft ist und deshalb hier nicht veröffentlicht werden kann.

Anhaltspunkte dafür, dass im Untersuchungszeitraum im Landesamt für Verfassungsschutz zu wenige Mitarbeiter im Bereich des Rechtsextremismus eingesetzt waren, haben sich nicht ergeben.

Dem Untersuchungsausschuss liegen keine Erkenntnisse vor, ob und inwieweit der Verfassungsschutz über wissenschaftliches Personal zur Auswertung und Einschätzung der Phänomene des Rechtsextremismus verfügt. Die Defizite bei der Auswertung deuten aber darauf hin, dass es hier Nachbesserungsbedarf gibt.

2.1.1.3. Quellenauswahl und -führung

Bei der Auswahl und Führung der Quellen durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz haben sich im Untersuchungszeitraum verschiedene Kritikpunkte ergeben. Der Untersuchungsausschuss hat – soweit eine Überprüfung möglich war – keine Erkenntnisse darüber erlangen können, dass Quellen des Landesamts für Verfassungsschutz, insbesondere V-Leute, von den Mordtaten des NSU gewusst, diese sogar unterstützt und/oder das Landesamt für Verfassungsschutz informiert haben. Festgestellt worden ist aber, dass mindestens eine Quelle des Landesamts für Verfassungsschutz vor dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe diese zumindest aus der Szene gekannt hat. Bei einer weiteren Quelle liegen Indizien vor, die auf eine Bekanntschaft hinweisen.⁸²⁰

2.1.1.3.1 Rechtslage

Die Auswahl und Führung von V-Leuten ist bislang nicht gesetzlich, sondern nur in Dienstvorschriften des Landesamts für Verfassungsschutz geregelt.

⁸¹⁹ vgl. Sachverhalt A.1.3.1.

⁸²⁰ vgl. Sachverhalt A.1.4.1.

Entscheidend sind hier insbesondere die Regelungen, inwieweit V-Leute innerhalb des jeweiligen Beobachtungsobjekts eine steuernde oder führende Funktion haben dürfen. Die Problematik der steuernden Einflussnahme ist schon in der Dienstvorschrift von 1991 angesprochen. Die entsprechende Regelung wurde in zwei Schritten 1999 und 2010 verschärft.

Die maßgeblichen Dienstvorschriften (VS-NfD) enthalten hierzu für den Untersuchungszeitraum folgende Regelungen:

1991	1999	2010
Ein VM darf weder die Zielsetzung noch die Tätigkeit des Beobachtungsobjektes entscheidend bestimmen.	Die Auftragserteilung darf nicht dazu führen, dass der geheime Mitarbeiter Zielsetzung bzw. Tätigkeit des Beobachtungsobjekts maßgeblich bestimmt.	Die Auftragserteilung oder das eigeninitiierte Verhalten des geheimen Mitarbeiters dürfen nicht dazu führen, dass dadurch Zielsetzung bzw. Tätigkeit des Beobachtungsobjekts maßgeblich (mit-) bestimmt werden.

Zur Frage ob V-Leute als nachrichtendienstliches Mittel auch künftig beibehalten werden sollten, bestehen im Untersuchungsausschuss unterschiedliche Auffassungen. Insoweit wird auf die Sondervoten verwiesen. Soweit am Einsatz von V-Leuten festgehalten werden soll, gilt nach einheitlicher Ansicht des Untersuchungsausschusses folgendes:

Die obigen Regelungen, die sich nur in den Dienstvorschriften finden, müssen aufgrund ihrer elementaren Bedeutung für den V-Mann-Einsatz für die Zukunft im BayVSG geregelt werden.

Dies entspricht auch einer Anregung der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus, wonach der Einsatz von V-Leuten künftig gesetzlich und nicht wie bisher nur in Dienstvorschriften geregelt werden sollte.

2.1.1.3.2 Praxis

Dem Untersuchungsausschuss war es aus Gründen der Geheimhaltung nicht möglich, sich ein umfassendes Bild über die Praxis der Führung von V-Leuten zu verschaffen. Es wurde dem Untersuchungsausschuss aber ermöglicht, sich durch die Kenntnisnahme von als Verschlussache eingestuften Quellenberichten und mittels der Aussage von in der Quellenwerbung und Quellenführung tätiger Zeugen des Landesamts für Verfassungsschutz in geheimer Sitzung partielle Erkenntnisse über Umfang und Praxis der V-Mann-Führung in Bayern zu gewinnen. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses hatten die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Landesamts für Verfassungsschutz Einsicht in die Führungsakten eines V-Mannes zu nehmen.

Insgesamt hat der Untersuchungsausschuss den Eindruck, dass das Landesamt für Verfassungsschutz über viele Zugänge in die rechtsextremistische Szene verfügte und damit

weitgehend flächendeckend über Quellen verfügte. Dies führte aber nicht dazu, dass das Landesamt für Verfassungsschutz von diesen Quellen Erkenntnisse über die Existenz und die Aktivitäten des NSU erlangt hätte.

Kritikwürdig erscheint dem Untersuchungsausschuss aber, dass Mitte/Ende der 90er-Jahre offensichtlich ein V-Mann im Einsatz war, der zum einen von außen erst in die rechtsextremistische Szene eingeschleust worden ist und zum anderen dort auch eine maßgeblich steuernde Funktion innehatte.⁸²¹

Dem Untersuchungsausschuss ist bewusst, dass sich der Einsatz von V-Leuten immer in einem Spannungsfeld zwischen den Grenzen rechtsstaatlichen Handels und dem Interesse an bestmöglicher Informationsgewinnung bewegt. Er stellt fest, dass nach der aktuellen Dienstanweisung das Verhalten von V-Leuten die Zielsetzung des Beobachtungsobjekts nicht maßgeblich mitbestimmen darf.

Dennoch sieht der Untersuchungsausschuss umfangreichen Verbesserungsbedarf bei der Führung der V-Leute durch das Landesamt für Verfassungsschutz. Die aktuelle Dienstvorschrift für die Extremismusbeobachtung vom 24.09.2010 sieht verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen an die Quelle und deren Führung vor. Insbesondere ist dort eine Einbindung der Vorgesetztenbene bis hin zum Präsidenten in die Werbung und Führung der V-Person aufgrund laufender Berichtspflichten „von unten nach oben“ vorgesehen. Quelleneinsätze werden zudem bereits jetzt jährlich evaluiert, angesichts dessen auch eine Prognose über den weiteren Quelleneinsatz erfolgt. Eine spezielle zentrale, außerhalb der Linienorganisation angesiedelte Organisationseinheit, die sich mit der Überprüfung von Quelleneinsätzen befasst, gibt es jedoch im Landesamt für Verfassungsschutz nicht; über deren Schaffung muss nach Ansicht des UA nachgedacht werden.

2.1.2. Bayerische Polizei (Staatsschutz)

Es gibt nahezu bei jeder Dienststelle der Kriminalpolizei in Bayern Staatsschutzkommissariate. Der Untersuchungsausschuss hat sich auf die Frage konzentriert, welche Erkenntnisse den Staatsschutzdienststellen bei den Polizeibehörden in Bayern über die Mitglieder des NSU und deren mögliches Unterstützernetzwerk vorlagen. Hierzu lag dem Untersuchungsausschuss umfangreiches Aktenmaterial vor und es wurden entsprechende Zeugen vernommen.

Festzustellen ist, dass der polizeiliche Staatsschutz – soweit sich dies aus den vorliegenden Akten beurteilen lässt – aufgrund seiner hohen Kontrolldichte genaue Kenntnisse über öffentliche Treffen von Rechtsextremisten hat und durch intensive Personenkontrollen auch genau feststellt und dokumentiert, welche Personen an den einzelnen Veranstaltungen teilnehmen. So verfügte der polizeiliche Staatsschutz zum Beispiel auch über sehr umfangreiche Erkenntnisse über die Person und die Aktivitäten des Rechtsextremisten Tino Brandt.

⁸²¹ vgl. Sachverhalt A.1.4.

Zu begrüßen ist aus Sicht des Untersuchungsausschusses auch, dass es in Bayern zwischen der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz klare Absprachen gibt, was die Führung von V-Personen in der rechtsextremistischen Szene anbelangt. Der polizeiliche Staatsschutz führt, soweit für den Untersuchungsausschuss nachprüfbar, hier zwar Gelegenheitsinformanten aber keine V-Leute, sondern ausschließlich das Landesamt für Verfassungsschutz. Dies vermeidet Abstimmungsprobleme. Jedoch muss der Informationsaustausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei erheblich verbessert und dokumentiert werden (siehe unten).

Verbesserungsbedarf sieht der Untersuchungsausschuss auch im Bereich der Fortbildung. So waren den vernommenen Zeugen die in der rechtsextremistischen Szene schon seit den neunziger Jahren diskutierten Strategien, wie zum Beispiel das „Werwolfkonzept“ oder der „Führerlose Widerstand“ entweder gar nicht oder nur sehr rudimentär bekannt. Kein gutes Bild machte auch die Aussage eines Zeugen, dass sich der polizeiliche Staatsschutz vor allem aus den öffentlichen Verfassungsschutzberichten über die Neuerungen in der Szene informiere. Dies erscheint dem Untersuchungsausschuss deutlich zu wenig, auch wenn die Aussage nicht verallgemeinerungsfähig sein mag. Negativ aufgefallen ist, dass die Broschüren des Bundesamts für Verfassungsschutz zum Rechtsterrorismus (BFV-Spezial) aus dem Jahr 2004 zwar auch an das Bayerische Landeskriminalamt übersandt worden sind, den aus dem Bereich des Staatsschutzes der Polizei vernommenen Zeugen des Untersuchungsausschusses aber weitgehend unbekannt waren.

2.1.3 Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei

Über die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei haben die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses ein uneinheitliches Bild ergeben. Der Untersuchungsausschuss sieht hier grundsätzlichen Verbesserungsbedarf.

2.1.3.1 Rechtslage

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) enthält in Ausgestaltung des Trennunggebots zwischen Polizei und Verfassungsschutz Rechtsvorschriften, wann das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen an die Polizei weitergeben darf.

Art. 4 Abs. 1 BayVSG enthält als allgemeine Befugnisnorm auch die grundsätzliche Befugnis einer Informationsübermittlung, eingeschränkt jedoch durch die weiteren Bestimmungen des BayVSG.

Art. 4

Allgemeine Befugnisse

(1) 1 Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz die dazu erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Gruppierung oder Person erheben und in Akten und Dateien verarbeiten, diese Informationen nutzen sowie aus Akten und Dateien übermitteln, soweit nicht nachfolgend besondere Bestimmungen gelten. 2 Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung nutzen und verarbeiten. 3 Ist zum Zweck der Datenerhebung die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich, so darf ein entsprechendes Ersuchen des Landesamts für Verfassungsschutz nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. 4 Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayVSG darf das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Aufgabenerfüllung des Landesamts für Verfassungsschutz erforderlich ist, oder wenn die öffentliche Stelle die Daten zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Strafverfolgung benötigt. Diese Vorschrift betrifft damit insbesondere die Informationsübermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaft. Die Übermittlung ist in das Ermessen des Landesamts für Verfassungsschutz gestellt. Eine Einschränkung auf bestimmte Delikte oder Phänomenbereiche (namentlich Staatsschutzdelikte) enthält das Gesetz ebenso wenig wie eine Übermittlungsverpflichtung für das Landesamt für Verfassungsschutz in bestimmten Bereichen.

Art. 14

Personenbezogene Datenübermittlung durch das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) 1 Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn das zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist oder wenn die öffentliche Stelle die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Strafverfolgung benötigt; das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen. 2 Gleiches gilt, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben benötigt, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat. 3 Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden, es sei denn, dass das Landesamt für Verfassungsschutz einer

anderen Verwendung für Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 zugestimmt hat. 4 Satz 1 gilt auch für die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz.

(2) 1 Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen von Art. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl II 1961 S. 1183) personenbezogene Daten übermitteln; das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen. 2 Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(3) 1 Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- oder zwischenstaatliche öffentliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist; das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen. 2 Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. 3 Sie ist aktenkundig zu machen. 4 Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(4) 1 Personenbezogene Daten dürfen außer in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Satz 3 an andere Empfänger als öffentliche Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz vor den in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Bestrebungen, Gefahren und Tätigkeiten erforderlich ist. 2 Die Übermittlung nach Satz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums des Innern; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden. 3 Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen. 4 Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. 5 Das Landesamt für Verfassungsschutz hat den Empfänger darauf hinzuweisen.

(5) 1 Übermittlungspflichten nach bundesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. 2 Das Landesamt für Verfassungsschutz kann andere Verfassungsschutzbehörden auch dadurch unterrichten, dass es diesen den Abruf von Daten im automatisierten Verfahren ermöglicht, soweit deren gesetzliche Aufgaben identisch sind.

(6) Zur Übermittlung personenbezogener Daten nach Abs. 1 bis 4 ist unter den dort genannten Voraussetzungen auch das Staatsministerium des Innern befugt.

Eingeschränkt wird die Möglichkeit einer Informationsübermittlung durch in Art. 17 Abs. 1 BayVSG geregelte Übermittlungsverbote.

Art. 17

Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen durch das Landesamt für Verfassungsschutz nach den Art. 4 und 14 hat zu unterbleiben, wenn

1. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung das schutzwürdige Interesse der Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegt oder
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.

(2) Besondere Rechtsvorschriften, die Informationsübermittlungen zulassen oder verbieten, bleiben unberührt.

Besondere praktische Relevanz kommt hierbei Abs. 1 Nummer 2 zu, denn hierunter fallen der Quellenschutz, der Schutz operativer Maßnahmen oder sonstige Geheimhaltungsgründe. Auch der in der internationalen Zusammenarbeit geltende Grundsatz der sogenannten „Third Party Rule“ fällt unter diese Vorschrift; danach dürfen Informationen nur mit vorheriger Einwilligung des Nachrichtengebers an dritte Stellen weitergegeben. In der Praxis unterbleibt die Übermittlung von Informationen auch, um politische Implikationen zu vermeiden.⁸²²

Zusätzlich bestehen verschiedene Dienstvorschriften, die die Informationsweitergabe regeln.

Grundsätzlich lassen die bestehenden Rechtsvorschriften eine sehr weitgehende Informationsübermittlung zu. Die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus ist der Ansicht, dass nicht das Trennungsgebot in rechtlicher Hinsicht, sondern vielmehr ein „Trennungsgebot in den Köpfen“ ursächlich gewesen sei für die zahlreichen erkannten Schnittstellenprobleme bzw. Defizite in der Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz- und Polizeibehörden. Diese Bewertung der Kommission teilt grundsätzlich auch der Untersuchungsausschuss.

2.1.3.2 Informationsaustausch

Hinsichtlich des Informationsaustausches zwischen den Sicherheitsbehörden haben die Untersuchungen ein uneinheitliches Bild ergeben.

Allgemein befragt, haben die Zeugen aus dem Landesamt für Verfassungsschutz, vor allem die Zeugen FORSTER und HEGLER, den Informationsaustausch zwischen dem Verfassungsschutz und der Polizei als sehr gut beschrieben. Es würden fast immer Wege gefunden, Quellenschutz und notwendige Informationsweitergabe in Einklang zu bringen.⁸²³

⁸²² Akte Nr. 381, S. 52.

⁸²³ vgl. Sachverhalt A.1.3.2.

Im konkreten Fall der Informationsanforderung der BAO Bosphorus beim Landesamt für Verfassungsschutz hat die Zusammenarbeit nicht ausreichend funktioniert. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 3.7. verwiesen.

Zusammengefasst hat der Untersuchungsausschuss durchaus Zweifel, ob die Informationsweitergabe in der Praxis in allen Fällen so gut funktioniert, wie sie von den Zeugen beschrieben wurde. Der Untersuchungsausschuss sieht deshalb rechtlich und im Vollzug Verbesserungsbedarf an der Schnittstelle zwischen Polizei und Verfassungsschutz.

2.1.4. Bayerische Staatsregierung

2.1.4.1. Staatsregierung allgemein

Das Thema Rechtsextremismus war während des gesamten Untersuchungszeitraums wiederholt Gegenstand der Beratungen im Ministerrat. Es sind auch zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus ergriffen worden. Im Einzelnen wird hierzu auf die **Anlage 3** zu diesem Bericht verwiesen (Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern vom 25.06.2013, IE1-1334.10-151).

2.1.4.2. Staatsministerium des Innern

2.1.4.2.1 Allgemeines

Insbesondere Staatsminister Dr. Beckstein hat die Möglichkeit eines fremdenfeindlichen Hintergrunds der Mordserie bereits frühzeitig für denkbar gehalten und auch bei den Ermittlungsbehörden entsprechend nachgefragt. Leider ist diese Nachfrage weder bei den als Zeugen vernommenen Ermittlungsbeamten, noch bei den als Zeugen vernommenen Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz angekommen. Ansonsten hat im Innenministerium niemand einen möglichen fremdenfeindlichen Hintergrund der Mordserie erkannt oder gar die Existenz einer rechtsterroristischen Terrorzelle für möglich gehalten.

2.1.4.2.2 Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz

Das Landesamt für Verfassungsschutz ist organisatorisch als obere Landesbehörde dem Staatsministerium des Innern als oberste Landesbehörde nachgeordnet und untersteht insoweit der Dienst- und Fachaufsicht durch das Staatsministerium des Innern.

Die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses, ob und inwieweit ein Informationsaustausch zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem Landesamt für Verfassungsschutz stattgefunden hat und wie die Dienst- und Fachaufsicht durch das Staatsministerium des Innern ausgeübt worden ist, beruhen neben Zeugenaussagen auch auf den zu den in Beweisbeschluss Nr. 6 genannten Personen zugelieferten Akten insbesondere des StMI. In diesen Vorgängen finden sich regelmäßig Unterrichtungsschreiben des Landesamts für Verfassungsschutz an das StMI bezüglich wich-

tiger Sachverhalte. Das entspricht der in der Dienstabweisung vom 30.10.1990 i.d.F.v. 01.10.1996 in §15 normierten und auch in der Folge nach formellem Außerkrafttreten derselben geübten Praxis, dass das Landesamt für Verfassungsschutz dem Staatsministerium des Innern unverzüglich über speziell normierte oder bedeutsame Sachverhalte, darüber hinaus auf Anforderung und über sonstige bedeutsame Erkenntnisse unterrichtet.

Die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen haben den Informationsaustausch und den Kontakt zwischen der zuständigen Abteilung des Staatsministeriums des Innern und dem Landesamt für Verfassungsschutz als eng und vertrauensvoll beschrieben. Nach den Zeugenaussagen gäbe es allerdings keine allgemeine schriftliche Berichtspflicht, sondern der Informationsaustausch habe im Wesentlichen telefonisch oder im Rahmen von Dienstbesprechungen stattgefunden.

Aus heutiger Sicht erscheint die 1996 erfolgte Entscheidung, die Zuständigkeiten für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen und Staatsschutz in einer Abteilung des Innenministeriums zusammenzufassen, nicht optimal. Es sind dem Untersuchungsausschuss zwar keine Defizite bei der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht des Innenministeriums über das Landesamt für Verfassungsschutz bekannt geworden. Im Sinne einer weiteren Optimierung der Dienst- und Fachaufsicht, des Informationsaustausches zwischen Verfassungsschutz und Polizei und der durch den NSU hervorgerufenen Gefährdungslage durch den Rechtsextremismus ist es aber sehr zu begrüßen, dass durch Staatsminister Herrmann zum 01.08.2012 wieder eine eigene Abteilung I E für den Verfassungsschutz mit einem eigenen Sachgebiet I E1 für den Rechtsextremismus eingerichtet worden ist.

2.1.4.2.3 Dienst- und Fachaufsicht über die Polizei

Das Staatsministerium des Innern übt als oberste Dienstbehörde auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Polizei aus (Abteilung IC). Strukturelle Änderungen im Bereich der Aufsicht über die Polizeibehörden sind aus Sicht des Untersuchungsausschusses nicht veranlasst.

2.2. Zusammenarbeit mit Bundesbehörden oder den Behörden anderer Länder

Probleme waren für den Untersuchungsausschuss in der Zusammenarbeit mit Bundesbehörden oder den Behörden anderer Länder erkennbar. Anlass für eine grundsätzliche Kritik an der föderalen Sicherheitsarchitektur hat sich nicht ergeben. Gleichwohl sind einige Punkte aufgefallen, die Reformen notwendig erscheinen lassen.

Als Beispiele seien hier genannt:

- Der Rechtsextremist Tino Brandt war ein V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes, hat aufgrund seines Arbeitsplatzes in Coburg mehrere Jahre in Bayern gelebt und hier aktiv am Aufbau von rechtsextremistischen

Strukturen mitgewirkt. Dies war ein nicht zu rechtfertigender Vorgang und geeignet, das Vertrauen in den Verfassungsschutz insgesamt infrage zu stellen. Deswegen war es auch richtig und wichtig, dass vonseiten des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz nachdrücklich auf eine Einstellung der Aktivitäten dieses V-Mannes hingewirkt worden ist, wobei eine weitergehende Beobachtung der Aktivitäten des Tino Brandt durch das Landesamt für Verfassungsschutz wünschenswert gewesen wäre.

- Nach dem Untertauchen des NSU-Trios im Jahr 1998 wurde zwar das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz von den thüringischen Behörden um Erkenntnisse ersucht, gleichwohl wurden wichtige Unterlagen, wie die in der Garage sichergestellte "Garagenliste", auf der sich Kontakte zu bayerischen Rechtsextremisten nachweisen ließen, nicht an bayerische Behörden weitergeleitet.
- Die Einschätzung des sächsischen Landesamts für Verfassungsschutz, wonach das untergetauchte Trio als rechtsterroristisch Gruppierung zu bewerten sei (Beantragung der G10 Maßnahme in Sachsen) wurde dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz nicht mitgeteilt.
- Den bayerischen Polizeibehörden wurde auch nicht mitgeteilt, dass es in den neuen Bundesländern eine Serie von Banküberfällen gab, bei denen teilweise Fahrräder zur Flucht benutzt worden sind.

3. Untersuchungskomplex B: Ceska-Mordserie – Polizeiliche Ermittlungen und Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Untersuchungen haben hier verschiedene Fehler und Fehleinschätzungen der beteiligten bayerischen Behörden ergeben.

3.1. Einzelne Sonderkommissionen und Besondere Aufbauorganisation (BAO) Bosphorus

3.1.1 Zusammenfassung der Ermittlungen:

Nach dem Mord an dem Blumenhändler Enver Simsek am 09.09.2000 in Nürnberg wurde zunächst bei der Kriminaldirektion Nürnberg die Sonderkommission „Simsek“ gebildet.

Der Mord an Abdurrahim Özüdogru am 13.06.2001 in Nürnberg führte zur sog. Sonderkommission „Schneider“. Der Name entstand aufgrund der Nebentätigkeit des Opfers als Änderungsschneider.

Nach den Morden an Süleyman Tasköprü am 27.06.2001 in Hamburg und Habil Kilic am 29.08.2001 in München wurden beim Polizeipräsidium Mittelfranken, Kriminaldirektion Nürnberg, die bayerischen Fälle in der sog. Sonderkommis-

sion „Halbmond“ als Koordinierungsstelle gebündelt und mit der Sonderkommission in Hamburg abgestimmt.⁸²⁴

Nach dem Mord an Mehmet Turgut am 25.02.2004 in Rostock⁸²⁵ und dem Nagelbombenanschlag in Köln am 09.06.2004 schlossen sich am 09.06.2005 und 15.06.2005 unmittelbar aufeinander folgend die Morde sechs und sieben an Ismail Yasar in Nürnberg und Theodoros Boulgarides in München an.

Nach diesen sieben Mordanschlägen wurde zunächst die bereits existierende Sonderkommission Halbmond in Nürnberg als Koordinierungsstelle personell verstärkt und die Sonderkommission Theo in München eingerichtet.

Am 01.07.2005 wurde dann letztlich die sog. Besondere Aufbauorganisation (BAO) Bosphorus beim Polizeipräsidium Mittelfranken als Gesamtermittlungsgruppe ins Leben gerufen.⁸²⁶ Die BAO arbeitete zunächst mit den bestehenden Sonderkommissionen in Nürnberg, München, Rostock und Hamburg zusammen. Zum Oktober 2005 wurden dann die Sonderkommissionen Halbmond in Nürnberg und Theo in München in die BAO überführt.

3.1.2 Organisation der Ermittlungen und Personaleinsatz

Die Ermittlungen der Polizei erfolgten allgemein mit einem hohen personellen und sachlichen Ermittlungsaufwand.

Eine frühere Zusammenführung der Ermittlungen in einer „Besonderen Aufbauorganisation (BAO)“ wäre nach Auffassung des Untersuchungsausschusses sinnvoll gewesen. Die BAO zur Koordination aller Ermittlungen wurde erst am 01.07.2005, also nach dem siebten Mord der Mordserie, eingerichtet. Obwohl die verbindenden Elemente der Mordserie schon seit Juni 2001 (nach dem 2. Mord) offensichtlich waren, weil es sich bei den Mordopfern jeweils um türkischstämmige Menschen handelte und dieselbe Tatwaffe, Typ Ceska, verwendet worden war.

Zwar hatte die SoKo „Halbmond“ bereits eine Koordinierungsfunktion, jedoch liegen dem Untersuchungsausschuss kaum Erkenntnisse vor, inwieweit diese auch ausgeübt worden ist.

3.1.3 Ermittlungsrichtung Organisierte Kriminalität

Von Beginn an wurden die Ermittlungen auf die Verbindungen und das Umfeld der Opfer konzentriert, insbesondere in Richtung Betäubungsmittelkriminalität und Beziehungstaten sowie Schutzgelderpressungen und Spielschulden. Die Polizei vermutete eine wie auch immer geartete organisierte kriminelle Organisation hinter den Mordanschlägen.

⁸²⁴ Pickert, 19.02.2013, S. 114.

⁸²⁵ Zunächst wurde auf Grund einer Verwechslung mit seinem Bruder, der Name des Mordopfers als Yunus Turgut veröffentlicht.

⁸²⁶ Hausch, 19.02.2013, S. 72

Es ist kritisch zu sehen, dass man sich aufgrund der Anhaltspunkte und Spuren, die sich jedoch meist bald als unzutreffend erwiesen, zu sehr auf die Ermittlungsrichtung organisierte Kriminalität konzentrierte und eine Offenheit für Ermittlungen in andere Richtungen fehlte.

Tatsächlich ergaben die in Richtung der Organisierten Kriminalität geführten Ermittlungen nie eine wirklich belastbare Spur. Sie beruhten größtenteils nur auf zweifelhaften Angaben von Zeugen oder anderweitigen Quellen.

3.1.4 Arbeitshypothese in Richtung Rechtsextremismus oder Fremdenfeindlichkeit

Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses ist kritisch zu sehen, dass im Vergleich mit den Ermittlungen zur Organisierten Kriminalität zu spät, nämlich erst nach dem neunten Mord der Serie am 06.04.2006, und mit zu wenig Nachdruck in Richtung eines rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Tatmotivs ermittelt worden ist.

Nach Angaben der Zeugen sei ein rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Hintergrund der Morde zwar nie ausgeschlossen worden, konkrete Ermittlungen in diese Richtung sind aber zunächst nicht erfolgt, weil man außer der Tatsache, dass alle Opfer türkischer bzw. griechischer Herkunft waren, keine tatsächlichen Anhaltspunkte gehabt habe. (siehe oben unter B.2.3.1.).

Der Untersuchungsausschuss hat jedoch – wie bereits ausgeführt – den Eindruck gewonnen, dass zum damaligen Zeitpunkt die gebotene Offenheit für alle Ermittlungsrichtungen fehlte.

Es ist zwar richtig und nicht zu kritisieren, dass die Polizei nach den ersten Mordanschlägen intensiv auch im Umfeld der Opfer ermittelt hat, da nach kriminalistischen Erfahrungen Täter und Motiv bei den allermeisten Mordfällen im Umfeld des Opfers zu finden sind. Spätestens nach dem dritten Mord mit derselben Waffe an einem Mitbürger mit türkischem Migrationshintergrund hätte jedoch seitens der Ermittlungsbehörden auch in Richtung eines ausländerfeindlichen Hintergrundes ermittelt werden müssen, zumal die Witwe des ersten Opfers nach Angaben des Zeugen Vögeler bereits im Jahre 2000 Fremdenfeindlichkeit als Motiv vermutet hatte.⁸²⁷

Zwar hat beispielsweise der Zeuge Vögeler angegeben, dass seitens der Polizei durchaus auch an ein ausländerfeindliches Motiv gedacht worden sei.⁸²⁸ Diesem möglichen Motiv wurde jedoch nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses nicht weiter nachgegangen.

Zur Abklärung der Arbeitshypothese Fremdenfeindlichkeit sind zwar nach Angaben einiger Zeugen auch Quellen des Landesamts für Verfassungsschutz befragt worden, von denen aber keine Hinweise gekommen seien. Leider sind diese Negativauskünfte der Quellen nirgends dokumentiert,

sodass aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar ist, in welchem Umfang solche Quellenbefragungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt sind. Erkenntnisse des Staats- und Verfassungsschutzes über eventuelle Verbindungen des Opfers zur Organisierten Kriminalität wurden hingegen wie selbstverständlich nachgefragt und auch dokumentiert.⁸²⁹ Warum dies bei den Quellenbefragungen in Richtung Rechtsextremismus nicht erfolgt ist, bleibt unerklärlich.

Daran hat sich auch bis zur Vorstellung der 2. Operativen Fallanalyse (2. OFA) des Zeugen Horn im Juni 2006 nichts geändert, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits fünf Mordanschläge auf Mitbürger mit Migrationshintergrund in Bayern mit immer derselben Tatwaffe verübt worden waren.

Am deutlichsten wird die einseitige Ausrichtung der Ermittlungen in Richtung Organisierte Kriminalität in einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.06.2004 an die Behörde für Inneres Hamburg, das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und nachrichtlich an das BKA im Hinblick auf § 129 StGB, das die Fehleinschätzung der Polizei wiedergab. In dem insoweit gleichlautenden Sachstandsbericht der BAO Bosphorus vom 30.11.2005 heißt es:

„Nach Betrachtung der Gesamtermittlungen ist bei dem aktuellen Tötungsdelikt [Anm.: Rostock] sowie auch bei den vorgehenden Tötungen von Schuldeneintreibung, entstanden durch vorherige Rauschgiftgeschäfte sowie Geldverschiebungen auszugehen. (...)

Mit hoher Wahrscheinlichkeit, dies bekräftigen nachdrücklich die bisherigen Ermittlungen, sind internationale BTM-Geschäfte als Motiv für die Auftragsmorde zu sehen.“

Im Sachstandsbericht der BAO vom 30.11.2005 werden zunächst zahlreiche Ausführungen zu den bisherigen Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität gemacht. Letztlich stellen die Ermittler aber fest:

„Über das Motiv kann beim derzeitigen Ermittlungsstand nur spekuliert werden. Die Ermittlungen im Umfeld der Opfer brachten keine Hinweise, woraus sich eine gezielte Ermittlungsrichtung hätte ergeben können.“

Unverständlich ist daher, weshalb sich dann im nächsten Satz folgende Mutmaßung anschließt: „Aufgrund der Gesamtermittlungen ist davon auszugehen, dass in allen Fällen durch den oder die Täter ein konkreter Auftragsmord verübt wurde, ...“

Auch noch nach dem Mord an Ismail Yasar (6. Mord der Serie) hat die Polizei trotz der fehlenden Ermittlungserfolge weiterhin lediglich in Richtung Organisierte Kriminalität ermittelt.

827 Vögeler, 22.01.2013, S. 60.

828 Vögeler, 22.01.2013, S. 61

829 Vögeler, 22.01.13, S. 60 f.

Vermutungen auf Rechtsextremismus als Tatmotiv gab es aus der Öffentlichkeit (durch Demonstrationen u. ä.) immer wieder, dennoch wurde weiterhin nicht in diese Richtung ermittelt. Dies ist insbesondere deshalb unverständlich, weil die Zeugen Störzer und Hänslar angegeben haben, dass sich nach dem Mordfall Yasar ein rechter Hintergrund aufgedrängt habe.⁸³⁰

Vermutungen seitens der Angehörigen zu einem möglichen rechtsextremistischen Hintergrund sind nicht nachgegangen worden. Beispielsweise gab der Bruder des Mordopfers Boulgarides, Herr Gavril Voulgaridis, in seiner Vernehmung am 18.01.2006 auf die Frage nach einem Verdacht oder einer Vermutung zum Tatmotiv an, dass er der Meinung sei, dass da ein „ausgetickter Typ“ unterwegs sei, der „Ausländer umbringe“, aus welchen Gründen auch immer.⁸³¹ Der vernehmende Polizeibeamte und Zeuge Blumenröther fragte diesbezüglich jedoch mit keinem Wort nach. Seine Fragen gingen weiterhin ausschließlich Richtung Organisierter Kriminalität. Aus der Angabe des Bruders des Opfers wurde nicht einmal eine Spur generiert, obwohl sonst jeder noch so kleine und merkwürdige Hinweis zu einer Spur und damit weiteren Ermittlungen führte.⁸³² Daraus wird deutlich, wie sehr die einzelnen Beamten auf allen Ebenen trotz der jahrelangen erfolglosen Ermittlungen auf einen Hintergrund der Taten der organisierten Kriminalität fixiert waren.

Die Zeugin Keller hat dazu einen Satz gesagt, der dies verdeutlicht. Dieser lautet: Aus meinen Befragungen hatte ich den Eindruck: „Es kann nicht sein, was nicht sein darf.“⁸³³

Die Ermittlungsbehörden haben das Aggressionspotenzial und die strategischen Debatten von Rechtsextremisten entweder nicht gekannt oder falsch eingeschätzt. Immer wieder fiel die Aussage seitens der Polizeibeamten, dass man sich so etwas nicht habe vorstellen können, weil es keine Bekennerschriften gegeben habe. Die Strategie des führerlosen Widerstandes – die damals in Szene-Kreisen diskutiert wurde und als Blaupause für die Mordserie bezeichnet werden kann – war der Polizei nicht bekannt.

Es gab bereits lange vorher rechtsterroristische Aktivitäten – auch ohne Bekennerschriften – in Bayern. Rechtsterrorismus in Bayern war kein völlig neues Phänomen, sondern bereits früher traurige Realität. Parallelen zur Mordserie wurden nicht erkannt.

Es wird an dieser Stelle exemplarisch nur an folgende Vorkommnisse in Bayern erinnert, die es aus heutiger Sicht unverständlich erscheinen lassen, warum man ein rechtsterroristisches Motiv nicht in Erwägung gezogen hat:

- Das Oktoberfestattentat am 26.09.1980 war ein rechtsterroristischer Anschlag in München. Es starben 13 Menschen bei der Explosion einer Bombe am Haupteingang

des Oktoberfests, 211 wurden zum Teil schwer verletzt. Der Anschlag gilt als der schwerste Terrorakt der deutschen Nachkriegsgeschichte.

- Am 19.12.1980 wurden Shlomo Levin und seine Lebensgefährtin Frida Poeschke in Erlangen von einem Mitglied der rechtsextremen Wehrsportgruppe Hoffmann ermordet. Die Gruppe wurde am 30.01.1980 durch den Bundesinnenminister Gerhart Baum als verfassungsfeindlich verboten und offiziell aufgelöst.
- Am 17.12.1988 kommt es zu einem Brandanschlag in der oberpfälzischen Stadt Schwandorf. Ein Neonazi setzte ein Haus – in dem überwiegend türkischstämmigen Menschen wohnten – in Brand. Bei dem Anschlag kamen vier Menschen ums Leben.
- Im Jahre 2003, also nach dem 4. Anschlag der Ceska-Mordserie konnte gerade noch ein Anschlag des rechtsextremen Terroristen Martin Wiese auf die Grundsteinlegung der neu eröffneten Münchner Synagoge vereitelt werden.

Bei keinem dieser Anschläge gab es ein Bekennerschriften.

Fehlende Kenntnisse der neonazistischen Szene traten bei den Zeugen der Polizei im Laufe des Untersuchungsausschusses oftmals zutage.

Weder der führerlose Widerstand, Combat 18, und das sog. Werwolf-Konzept noch die Untersuchungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten in der Broschüre „BfV Spezial“ aus dem Jahre 2004 zu den Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004 waren den ermittelnden Beamten, die im Untersuchungsausschuss vernommen wurden, bekannt.

Immer wieder wurde der enorme Unterschied im Aufwand zwischen den Ermittlungen im Bereich Organisierter Kriminalität und den Ermittlungen in Richtung Ausländerfeindlichkeit deutlich:

- So wurden in Nürnberg und München ca. 900 türkische Kleingewerbetreibende persönlich aufgesucht, um zu Hinweisen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität zu gelangen⁸³⁴.
- Dagegen erfolgten lediglich neun sog. Gefährderansprachen im Bereich der rechten Spur, der sog. Spur 195 (nähere Ausführungen siehe unten).⁸³⁵ Zudem konnte die Polizei bei der Ansprache von Gefährderten aus dem rechten Bereich aus Sicht des Untersuchungsausschusses wohl nicht ernsthaft erwarten, Hinweise und Erkenntnisse zu rechtsextremen Kontaktpersonen zu erhalten.

830 Störzer, 05.02.2013, S. 28; Hänslar, 05.02.2013, S. 115.

831 Akte 314, Bl. 3858.

832 Blumenröther, 14.05.2013, S. 8.

833 Keller, 05.06.2013, S. 60.

834 Geier, 20.02.2013, S. 9.

835 Pfister, 21.03.2013, S. 24.

3.2. Nagelbombenanschlag in Köln

Auch bei der Bewertung einer möglichen Verbindung des Nagelbombenanschlags in Köln mit der Mordserie kam es zu Fehlern und Fehleinschätzungen. Man hat Parallelitäten nicht erkannt:

3.2.1 Späte Einbeziehung in die Ermittlungen

Nach der Explosion einer Nagelbombe in der Keupstraße in Köln am 09.06.2004 hat sich erst am 21.06.2005 der Leiter der Einsatzgruppe „Sprengstoff“ in Köln an die BAO Bosphorus gewandt und auf die Ähnlichkeiten der Täter und das gemeinsame Merkmal der verwendeten Fahrräder verwiesen, um die Überprüfung eines Tatzusammenhangs mit dem Mord an Ismail Yasar in Nürnberg zu veranlassen. Der Einsatzgruppenleiter war es auch, der darum bat, der Zeugin aus Nürnberg die Videosequenz aus Köln vorzuzeigen.

Eine von der BAO Bosphorus ausgehende Erst-Initiative zur Suche nach Verbindungen zwischen den Taten in Nürnberg und Köln war hingegen nicht feststellbar.

3.2.2 Aussagen der Zeugin Keller

Der Zeugin aus Nürnberg wurde der Film aus der Videoüberwachung des Kölner Tatorts dann erst am 23.05.2006, also fast ein Jahr später, gezeigt.

Sie sagte bei dem Vorspielen der Videoaufnahme und im Rahmen ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, glaubhaft und deutlich aus, dass jeweils ein Täter beim Mord an Yasar identisch gewesen sei mit einem Täter des Nagelbombenanschlags („Der war es!“, siehe oben unter B.3.18.). Dies wurde vom Zeugen Ruppe nachdrücklich und glaubwürdig bestätigt. Im vom Zeugen Ruppe erstellten Protokoll der Vernehmung wurde die Aussage dann nur in abgeschwächter Form wiedergegeben. Dort heißt es nur, dass sich die Zeugin „ziemlich sicher“ sei, dass jeweils eine Person aus dem Kölner Video mit einem von ihr in Nürnberg gesehenen Radfahrer identisch sei. Ein Polizeibeamter habe die Abschwächung der Aussage laut der Zeugin Keller auf Nachfrage des Protokollführers veranlasst. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht feststellen, wer dieser Polizeibeamte war. Der Zeuge Ruppe räumte schließlich im Rahmen seiner Vernehmung den Unterschied zwischen dem was die Zeugin gesagt habe und dem was im Protokoll stehe ein. Eine Erklärung für dieses Vorgehen erhielt der Untersuchungsausschuss nicht.

Aus heutiger Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum dem konkreten Hinweis der Zeugin Keller so wenig Bedeutung beigemessen wurde, während vagere Vermutungen und letztlich haltlose Gerüchte über angebliche kriminelle Machenschaften der Opfer umfängliche Untersuchungen nach sich zogen.

Im gesamten Ermittlungszeitraum war die Aussage dieser Zeugin eine der heißesten Spuren.

3.2.3 Keine vergleichende Fallanalyse

Trotz der klaren und eindeutigen Aussage der Zeugin kam es nicht zu einer vergleichenden Fallanalyse zwischen den Taten in Nürnberg und Köln, obwohl dies mehrmals angedacht und empfohlen bzw. in Aussicht gestellt wurde.

So heißt es in einem Aktenvermerk der BAO Bosphorus, erstellt durch den Zeugen Vögeler, vom 21.09.2006 am Ende:

„Im Weiteren ist beabsichtigt, eine vergleichende OFA-Analyse des Verfahrens Bombenanschlag Köln sowie der Tötungsserie durchzuführen.“⁸³⁶

Bereits zuvor wurde eine solche Analyse innerhalb der zweiten Operativen Fallanalyse (OFA) des Zeugen Horn vom 09.05.2006 angeregt.⁸³⁷

Am 12.06.2006 wurde sogar vom Zeugen Geier an die OFA Bayern der Auftrag erteilt, eine solche vergleichende Analyse zwischen der Mordserie und dem Nagelbombenanschlag zu erstellen. Schließlich kam es jedoch nicht dazu. Im Protokoll einer Sitzung der Steuerungsgruppe vom 14./15.03.2007 heißt es dazu lediglich:

„Eine weitere vergleichende Fallanalyse zu einem möglichen Zusammenhang des Kölner Nagelbombenattentats mit der Mordserie ist nach Einschätzung der OFA BKA, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg nicht zielführend und nicht erfolgsversprechend zu leisten. Auf eine Beauftragung wurde daher verzichtet...“⁸³⁸

Weshalb man dies damals so eingeschätzt hat und daher die angezeigte vergleichende Analyse unterlassen hat, bleibt für den Untersuchungsausschuss nicht aufklärbar und letztlich unerklärlich. Nicht erklärbar bleibt auch, weshalb man – wie vom Zeugen Kimmel eingeräumt – nicht bundesweit sämtliche Straftaten mit dem Einsatz von Fahrrädern, eventuell im Zusammenhang mit der Verwendung von Sprengstoff, überprüft hat.

3.3. Abgabe der zentralen Ermittlungen an das BKA

Nach Angaben des Zeugen HOPPE sei es bereits nach dem ersten Mord möglich gewesen, das Verfahren durch das BKA zu übernehmen, wenn die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth um das Verfahren ersucht hätte. Die Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs. 1 des BKA-Gesetzes wären dann erfüllt gewesen.⁸³⁹

Eine Zentralisierung der polizeilichen Ermittlungen auf das Bundeskriminalamt (BKA) wurde erstmals im Jahr 2004, nach dem fünften Mord der Serie, diskutiert. Man kam

⁸³⁶ Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/3.Teillieferung/Band 02/P-BAO Bosphorus Nr 24, Seite 18.

⁸³⁷ Akte Nr. 8/BY-6/3_Anlagen/ 1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-4.

⁸³⁸ Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/1.Teillieferung/ 4. Führungsakte Nr.20 der BAO Bosphorus_Protokolle Steuerungsgruppe (Band1)

⁸³⁹ Hoppe, 09.04.2013, S. 6.

damals bei einer Arbeitsbesprechung beim Bundeskriminalamt zu der Bewertung, dass eine zentrale Ermittlungsführung durch das BKA nicht zwingend angezeigt sei.⁸⁴⁰ Am 01.07.2004 nahm das BKA deshalb lediglich ergänzende Strukturermittlungen unter dem Gesichtspunkt der Bildung einer kriminellen Vereinigung, § 129 StGB, durch die EG Ceska auf. Der Untersuchungsausschuss hat keine Hinweise darauf, dass das BKA eine vollständige Übernahme der Ermittlungen im Jahr 2004 abgelehnt hat. Eine formelle Ablehnung gab es mangels eines formellen Übernahmeersuchens an das Bundeskriminalamt nicht. Demgegenüber verfügt der Untersuchungsausschuss über tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die ermittelnden Staatsanwaltschaften die Abgabe an das BKA im Jahr 2004 nicht gefördert haben:

Dem Untersuchungsausschuss liegt ein Aktenvermerk zur Besprechung im BKA vom 20.04.2004 von Herrn KOR Schlüter vor, demzufolge keine Staatsanwaltschaft die Voraussetzung für eine Abgabe an das BKA schaffen wollte:

„Nachdem sich somit keine Staatsanwaltschaft bereit erklärt, die für die Einschaltung des BKA erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, bleibt es beim status quo. Die Ermittlungen der KD Nürnberg zu den hiesigen Tötungsdelikten sind mit den vorhandenen Möglichkeiten quasi beendet. Nach meiner Meinung ist eine Einbindung des BKA – aufgrund der überörtlichen und internationalen Bezüge – der personellen und finanziellen Ressourcen des BKA – und der vorhandenen Ermittlungsinfrastruktur dringend notwendig und absolut zielführend. Zudem ist nach Meinung aller an der Besprechung in Wiesbaden teilnehmenden Beamten damit zu rechnen, dass die etwa 2 ½ Jahre unterbrochene Serie von Tötungsdelikten fortgesetzt wird.“⁸⁴¹

Im Mai 2006, nach mittlerweile neun Morden, drängte das BKA mit Nachdruck auf die Zusammenführung der Ermittlungen. Die ausbleibenden Ermittlungserfolge der Landesbehörden führten zu dieser Neubewertung. Zu diesem Zeitpunkt waren mit der Mordserie fünf Staatsanwaltschaften und sechs Polizeibehörden befasst. Das BKA kritisierte u. a., dass die beteiligten Dienststellen kein einheitliches Ermittlungs- und Fahndungskonzept verfolgten und nicht sichergestellt sei, dass alle Informationen an einer Stelle zusammengeführt und zentral ausgewertet würden.⁸⁴² Es regte beim BMI an, die Mordserie an das BKA zu übertragen, unabhängig vom Einvernehmen der betroffenen Länder.

Am Rande der IMK in Garmisch-Partenkirchen am 04./05. Mai wurde entschieden, dass eine zentrale Ermittlungsführung durch das BKA nicht erfolgen sollte. Stattdessen wurde eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Diese konstituierte sich erstmals am 07. 06. 2006.

⁸⁴⁰ Akte 386, Bl. 14. (Vs-NfD)

⁸⁴¹ Akte Nr. 8/BY-2/3_Anlagen/1.Teillieferung, 1. Führungsakte Nr.06a der BAO Bosphorus_Teilauszug, Seiten 34 f.

⁸⁴² Akte 386, Bl. 15.

Der Untersuchungsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Anstrengungen zentrale polizeiliche Ermittlungen einzurichten, zu spät erfolgten. Auch aus einer ex-ante Perspektive der Ermittler wäre entweder eine zentrale Ermittlungsübernahme durch das BKA oder zumindest die Errichtung einer Steuerungsgruppe bereits im Jahr 2004 das richtige Mittel gewesen. Nur so hätte gewährleistet werden können, dass alle relevanten Informationen zentral gebündelt und bearbeitet werden, was einen Mehrwert für die kriminalistische Arbeit bedeutet hätte. Zumindest aber hätten die beteiligten Stellen in regelmäßigen Abständen überprüfen müssen, jedenfalls nach jedem neuen Mordfall der Serie, ob eine zentralisierte Ermittlungsleitung vielversprechendere Ergebnisse hätte liefern können. Es ist für den Untersuchungsausschuss nicht erklärlich, weshalb diese Fragestellung nur in den Jahren 2004 und 2006 diskutiert worden ist.

Bei den Zeugen aus dem Bereich der bayerischen Polizei begegneten dem Untersuchungsausschuss teilweise Vorbehalte gegenüber der fachlichen Kompetenz des Bundeskriminalamts. Es kann daher nicht sicher festgestellt werden, dass es ausschließlich sachliche Gründe waren, die zu der Entscheidung geführt haben, das Verfahren nicht an das Bundeskriminalamt abzugeben. Ob nun diese Vorbehalte zutreffend sind oder nicht, vermag der Untersuchungsausschuss nicht zu beurteilen. Wenn solche Vorbehalte bestanden, hätten sie jedoch im Rahmen der Übernahmediskussion offen angesprochen werden müssen, was jedoch nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses nicht der Fall war.

3.4. Verdeckte Ermittlungen

Im Rahmen der verdeckten Ermittlungen der Polizei wurde massiv in die Persönlichkeitsrechte der Angehörigen der Opfer eingegriffen, indem man die Telefonanschlüsse der Angehörigen überwacht und eine verdeckte Observation, durch das Anbringen einer Wanze im Fahrzeug der Familie Simsek, durchgeführt hat. Es bestehen aus heutiger Sicht Zweifel, ob die Vielzahl und der Vollzug dieser Maßnahmen im familiären Umfeld der Opfer in manchen Fällen noch verhältnismäßig war.

Es wurden weitere verdeckte Ermittlungen getätigt, die zwar Engagement und Phantasie der Ermittler zeigen, aber aus heutiger Sicht fraglich erscheinen.

- Verdeckte Ermittler haben sich als Journalisten ausgegeben und freie Mitarbeiter geworben, um Informationen von diesen und über diese zu erhalten.
- Verdeckte Ermittler haben als angebliche Privatdetektive Angehörige der Opfer besucht und auf diese Weise ausgehört.
- In Nürnberg und München wurde jeweils ein „Dönerstand“ von sonstigen Vertrauenspersonen betrieben, um eventuelle Schutzgelderpressungen zu provozieren.

Durch letztere Maßnahmen wurden die Vertrauenspersonen einem enorm hohen Risiko ausgesetzt. Dieses Risiko bewegt

sich nach der Einschätzung des Untersuchungsausschusses trotz der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen durch die Polizei an der Grenze des Vertretbaren.

Alle diese Maßnahmen brachten kein Ergebnis, was auch der Zeuge Kimmel vor dem Untersuchungsausschuss eingeräumt hat und im Abschlussvermerk zu den Einsätzen von den Beamten festgestellt wurde.

Im Abschlussvermerk heißt es am Ende:

„Abschließend ist festzustellen, dass sich aus dem VE-Einsatz bislang keine Anhaltspunkte für weiterführende offene Ermittlungen ergeben haben.“⁸⁴³

Eine gleichartige Bereitschaft, in Richtung eines möglichen ausländerfeindlichen Motives zu ermitteln, wäre nach Ansicht des Untersuchungsausschusses wünschenswert gewesen.

3.5. Operative Fallanalyse (OFA)

3.5.1. Erste OFA vom 22.08.2005

Ein ausländerfeindlicher Hintergrund wurde hier noch nicht thematisiert. Die Überlegungen mündeten in der Annahme, dass eine kriminelle Organisation offenbar gezielt Auftragsmorde verüben lässt.⁸⁴⁴

3.5.2 Zweite OFA vom 09.05.2006

Die zweite OFA wurde am 12.06.2006 der BAO vorgestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits neun Morde mit derselben Tatwaffe auf Bürger mit Migrationshintergrund in Deutschland verübt worden. In dieser Analyse wurde nun als Hypothese die sog. Einzeltäter- / Serientätertheorie vorgestellt, wonach „der“ Täter einen Hass gegen türkische Ladenbesitzer sowie eine ablehnende Haltung gegenüber Türken entwickelt habe und vor der Tat wahrscheinlich zur rechten Szene zugehörig gewesen sei, sich dann aber zurückgezogen habe, da ihm diese nicht radikal genug erschien. Den sog. Ankerpunkt sah man damals im Raum Nürnberg, dieser sei jedoch entsprechend der OFA nicht unbedingt als möglicher Wohnort der Täter zu verstehen, sondern beziehe sich auch auf mögliche soziale oder berufliche Kontakte. Die Hypothese dieser 2. OFA führte zu einem Ermittlungskonzept der BAO vom 14.07.2006 mit der Grundlage der obigen Theorie und der sog. Spur 195 (Ermittlungsabschnitt 03, Unterabschnitt 01, Serientäter) unter der Bezeichnung „Rechtsextremisten“. Somit befand man sich aus heutiger Sicht – bis auf den möglicherweise falsch interpretierten Ankerpunkt – zum ersten Mal auf dem richtigen Weg. Doch selbst nach dieser Analyse standen die Ermittlungen im Bereich Organisierter Kriminalität nach dem Ergebnis des Untersuchungsausschusses im Vordergrund, wenn man sich den jeweils getätigten Aufwand betrachtet. Die ablehnende Haltung gegenüber dieser Analyse, insbesondere auch sei-

⁸⁴³ Akte 30, S. 77 ff.

⁸⁴⁴ Akte Nr. 8/ohne Beschluss/StMI-Akten\2_Anlagen\1.Übersendung\1.IC5-1116.14-186_Band_2, Blatt 0555 ff.

tens der OFA Hamburg und des BKA⁸⁴⁵, wird am besten ersichtlich durch die kurz darauf, am 11.08.2006, also nicht einmal einen Monat nach der Erstellung der zugehörigen Ermittlungskonzeption, folgenden Beauftragung der OFA Baden-Württemberg durch das Bayerische Staatsministerium des Innern.

3.5.3 Dritte OFA vom 30.01.2007

Innerhalb dieser dritten Analyse durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg wurde die Hypothese in Richtung ausländerfeindliches Motiv abgelehnt und wieder die Organisierte Kriminalität als wahrscheinlichstes Motiv dargestellt. Einzelne Formulierungen in der Operativen Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg lassen Vorurteile und z. B. eine diskriminierende, latent ausländerfeindliche Haltung erkennen. So heißt es dort: „Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltensystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.“⁸⁴⁶ Weiter wird ausgeführt, dass „alle Opfer weitere Gemeinsamkeiten aufweisen, die von außen für einen Täter ohne Opferbezug nicht erkennbar sind“. Als Beispiel dafür wird eine „undurchsichtige Lebensführung“ der Opfer genannt.⁸⁵¹

3.6. Medienstrategie

In der sog. Medienstrategie der BAO Bosphorus wurde bewusst der mögliche rechte Hintergrund der Mordserie ausgeklammert. In der Empfehlung der OFA Bayern zu einer Medienstrategie vom 12.07.2006 heißt es:

„Eine denkbare Nähe zur rechten Szene ist vorstellbar, jedoch nicht Voraussetzung für die Taten, daher soll dies im Beitrag auch mit entsprechend geringer Priorität platziert werden, da vermutlich die Persönlichkeitsstruktur des Täters der ausschlaggebende Faktor ist und die fremdenfeindliche Gesinnung lediglich als Vehikel fungiert ...“⁸⁴⁷

Im 13. Sachstandsbericht der BAO Bosphorus vom 19.06.2006 wird allerdings bereits zuvor zum Medienkonzept ausgeführt, dass eine konkrete Fahndung nach dem in der zweiten OFA-Analyse beschriebenen Tätertypus im Moment aus zweierlei Gründen zurückgestellt worden sei. „Zum einen soll erst durch den Ermittlungsbereich „Einzeltäter“ und die OFA ein individualisierbarer Ansatz entwickelt werden, zum anderen birgt die Veröffentlichung der Einzeltätertheorie die Gefahr emotionaler Reaktionen in der türkischen Bevölkerung.“⁸⁴⁸

⁸⁴⁵ Vgl. „Gegenüberstellung der Arbeitsthesen „Einzeltäter“ und „Organisation“ des BKA vom 17.08.2006, Akte Nr. 8 (DVD)/ohne Beschluss/STMI_Akten\2_Anlagen\1.Übersendung\4. BAO_Bosphorus_III, Bl. 01100 ff.

⁸⁴⁶ Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/ 1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-4., Bl. 00093 ff., 000173.

⁸⁴⁷ Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/ 1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-4., Bl. 00093 ff., 000188.

⁸⁴⁸ Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/ 1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-4., Bl. 00075 ff.

Daher ist anzunehmen, dass diese Darstellung der BAO Bosphorus im Sachstandsbericht bereits die Grundlage für die spätere Empfehlung der OFA Bayern zur Medienstrategie und schließlich für das Ergebnis war.

Diese Konzeption für die Medien wurde sowohl mit der Staatsanwaltschaft als auch dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgesprochen. Dies haben die Zeugen Dr. Kimmel und Dr. Günther Beckstein vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt.

Der Untersuchungsausschuss bewertet die bewusst nachrangige Behandlung des möglichen ausländerfeindlichen Hintergrundes als Fehler der Behörden im Rahmen einer falsch verstandenen Rücksichtnahme. Die Chance auf zielführende Hinweise aus der Bevölkerung hätte im Rahmen der Abwägung mit dem Risiko einer Beunruhigung der türkischen Bevölkerung zu einer transparenten und zielgerichteten Medienstrategie mit einer die rechte Spur umfassenden Information der Öffentlichkeit führen müssen.

3.7. Probleme in der Zusammenarbeit zwischen der BAO Bosphorus und dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz

3.7.1. Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz

Bei dem sog. Trennungsgebot handelt es sich nicht um ein Kooperationsverbot zwischen den Behörden.

Der „Polizeibrief“ der West-Alliierten vom 14. April 1949 gilt als Grundlage des Trennungsgebotes. Dort heißt es:

Bereits nach dem Wortlaut soll also der Verfassungsschutz keine Polizeibefugnis erhalten. Nach Sinn und Zweck der Vorgabe soll jedoch über den Wortlaut hinaus im Gegenzug die Polizei nur mit polizeilichen und nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln arbeiten dürfen.

Artikel 87 Absatz 1, Satz 2 des Grundgesetzes enthält die Unterscheidung zwischen Polizeibehörden und dem Verfassungsschutz und voneinander getrennt unterhaltenen Zentralstellen.

In einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1998⁸⁴⁹ wurde unter Bezugnahme auf Art. 87 Absatz 1, Satz 2 des Grundgesetzes klargestellt, dass sich das Trennungsgebot auch aus dem im Grundgesetz enthaltenen Rechtsstaatsprinzip, dem Bundesstaatsprinzip und dem Schutz der Grundrechte ergibt.

Ausfluss des Trennungsgebotes sind die Regelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz. Dort heißt es:

§ 2 Verfassungsschutzbehörden

(1) ...Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

§ 8 Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

Das Trennungsgebot verbietet zunächst in organisatorischer Hinsicht die Angliederung des Verfassungsschutzes an die Polizeidienststellen und untersagt den Gebrauch polizeilicher Zwangsbefugnisse.

Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Antiterrordatei-Gesetz folgendes aus:

*„Die Rechtsordnung unterscheidet damit zwischen einer grundsätzlich offen arbeitenden Polizei, die auf eine operative Aufgabenwahrnehmung hin ausgerichtet und durch detaillierte Rechtsgrundlagen angeleitet ist, und den grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld zur politischen Information und Beratung beschränkt sind und sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen können. Eine Geheimpolizei ist nicht vorgesehen.“*⁸⁵⁰

Zum Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendiensten ermöglichen, unterliegen angesichts dieser Unterschiede gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig. Soweit sie zur operativen Aufgabenwahrnehmung erfolgen, begründen sie einen besonders schweren Eingriff. Der Austausch von Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für ein mögliches operatives Tätigwerden muss deshalb grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen, wie sie den Nachrichtendiensten zu Gebot stehen, rechtfertigt. Dies muss durch hinreichend konkrete

⁸⁴⁹ Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/ 1 Aktenordner des PP Mittelfranken zu BY-4., Bl. 00318.

⁸⁵⁰ BVerfG vom 28.01.1998, BVerfGE 97, S. 198, 217.

*und qualifizierte Eingriffsschwellen auf der Grundlage normenklarer gesetzlicher Regelungen gesichert sein; auch die Eingriffsschwellen für die Erlangung der Daten dürfen hierbei nicht unterlaufen werden.*⁸⁵¹

Neben dem Trennungsgebot gibt es sowohl die gesetzlich verankerte Verpflichtung zur Übermittlung von Daten als auch Übermittlungsverbote. Die Verpflichtungen zum Austausch von Informationen sind in § 18 – § 22 BVSG bzw. in Art. 14 BayVSG geregelt.

Dies ergibt sich auch aus der Pflicht zur Zusammenarbeit beim Schutz der Verfassung (Art. 73 Nr. 10 b GG).

Die entsprechenden Übermittlungsverbote finden sich im § 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und in Art. 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes.

Art. 14 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) lautet auszugswise wie folgt:

„Personenbezogene Datenübermittlung durch das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) 1 Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn das zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist oder wenn die öffentliche Stelle die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Strafverfolgung benötigt; das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen. 2 Gleiches gilt, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben benötigt, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat. 3 Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden, es sei denn, dass das Landesamt für Verfassungsschutz einer anderen Verwendung für Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 zugestimmt hat. 4 Satz 1 gilt auch für die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz. [...]

(5) 1 Übermittlungspflichten nach bundesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. 2 Das Landesamt für Verfassungsschutz kann andere Verfassungsschutzbehörden auch dadurch unterrichten, dass es diesen den Abruf von Daten im automatisierten Verfahren ermöglicht, soweit deren gesetzliche Aufgaben identisch sind.“

Art. 17 BayVSG lautet wie folgt:

„Art. 17 Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen durch das Landesamt für Verfassungsschutz nach den Art. 4 und 14 hat zu unterbleiben, wenn

1. erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung das schutzwürdige Interesse der Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegt oder

2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.

(2) Besondere Rechtsvorschriften, die Informationsübermittlungen zulassen oder verbieten, bleiben unberührt.“

3.7.2. Konkrete Zusammenarbeit zwischen der BAO Bosphorus und dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz

Der Untersuchungsausschuss ist der Auffassung, dass der Rechtsrahmen bei einer Mordserie wie dieser eine umfangreiche Informationsübermittlung vom Landesamt für Verfassungsschutz an die Polizei erlaubt hätte.

Die erste Anfrage der Polizei im Juli 2006, die auf die Übermittlung von sämtlichen Erkenntnissen gut 3500 Personen, die beim Landesamt für Verfassungsschutz als Rechtsextremisten registriert waren, zielt, hält auch der Untersuchungsausschuss für zu pauschal.

Nicht nachvollziehbar ist aber, warum das Landesamt für Verfassungsschutz die Informationsanfrage der BAO Bosphorus abgelehnt hat, ohne bei der Polizei nachzufassen, wie diese mit Informationen unterstützt werden kann. Hier wäre bei einer Mordserie, wie dieser, von einer Sicherheitsbehörde mehr Engagement und Eigeninitiative zu erwarten gewesen. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang aber auch, warum die BAO Bosphorus bis zum Dezember 2006 untätig geblieben ist und die Meinungsverschiedenheiten mit dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht auf höherer Ebene, zum Beispiel durch das Innenministerium, klären ließ.

Erst am 28.12.2006 übersandte die BAO Bosphorus dann eine konkretisierte Informationsanforderung an das Landesamt für Verfassungsschutz, woraufhin das Landesamt für Verfassungsschutz erst März 2007 zwar eine Liste mit Namen und Geburtsdaten von 682 Personen aus dem Raum Nürnberg, aber keine näheren Informationen zu diesen Personen übermittelte. Warum sich die BAO Bosphorus mit der wenig aussagekräftigen Liste der 682 Personen zufriedengegeben und keine weitergehende Informationen angefordert hat, ist unerklärlich.

Zusammenfassend stellt der Untersuchungsausschuss deshalb zu diesem Komplex fest:

851 BVerfG, Urteil vom 24.04.2013, 1 BvR 1215/07, Rn. 122.

- Die Datenanforderung wurde durch die BAO Bosphorus nicht mit der notwendigen Priorität und dem notwendigen Nachdruck verfolgt.
- Das Landesamt für Verfassungsschutz verhielt sich sehr bürokratisch und zeigte keine Eigeninitiative, die BAO Bosphorus zu unterstützen.
- Es hätten rechtlich mehr Daten und Informationen geliefert werden können, als tatsächlich geliefert wurden.
- Die zögerliche Informationsübermittlung war ein Fehler der beteiligten Behörden, und zwar von beiden Seiten.

3.8. Überlastung mit Daten/Unterschiedliche Programme auf Bundes- und Landesebene

Die Erhebung und Auswertung von ca. 32 Mio. Massedaten führte bei der BAO zu Problemen, einer personellen Mehrbelastung und barg die Gefahr in sich, dass einzelnen Spuren nur aufgrund des entsprechenden Ergebnisses im Rahmen des Massendatenabgleichs weiterverfolgt bzw. nicht weiterverfolgt wurden (siehe Sachverhalt Frage B.4.17.4).⁸⁵² Insbesondere im Hinblick auf die Serientätertheorie scheint die einzige nennenswerte Ermittlungstätigkeit neben der Abklärung der auf 161 Personen eingeschränkten Liste des Landesamts für Verfassungsschutz der Vergleich dieser Daten mit den vorhandenen Massedaten gewesen zu sein.

Durch die Verwendung unterschiedlicher Fallerfassungssysteme in Bayern, dem Bund und anderen Ländern ist es zu Verzögerungen bei den Ermittlungen gekommen (siehe Sachverhalt Frage B.4.5.).⁸⁵³ Es kann angenommen werden, dass die mehr als ein halbes Jahr dauernde Nacherfassung der Altfälle nach Gründung der BAO im Juli 2005 erhebliche Ressourcen der BAO gebunden hat, die in diesem Zeitraum nicht für die Tatort- und Fallermittlungen in den Mordfällen Yasar und Boulgarides zur Verfügung gestanden haben.

3.9. Umgang mit den Opferangehörigen

Eine abschließende Bewertung, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen den Ermittlungsbehörden ein unangemessener Umgang mit Angehörigen der Opfer vorgeworfen werden kann, ist nicht möglich. Dem Untersuchungsausschuss lagen weder die vollständigen Ermittlungsakten vor, noch wurden Angehörige der Mordopfer als Zeugen vernommen. Hierauf wurde im Einvernehmen aller Mitglieder des Untersuchungsausschusses verzichtet, um die traumatisierten Opferhinterbliebenen auch und gerade vor dem Hintergrund des Prozessbeginns vor dem Oberlandesgericht München nicht weiter zu belasten. Der Untersuchungsausschuss hat sich aber durch die Einsichtnahme in die Vernehmungsprotokolle der Opferangehörigen und die Zeugenaussagen der damals vernehmenden Beamten über diesen Komplex ein Bild verschaffen können.

Wegen der fehlenden Ermittlungsakten konnte auch nicht festgestellt werden, welche Angehörigen im Einzelnen von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen betroffen waren. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der richterlichen Beschlüsse, wie sie beispielsweise zum Abhören des außerhalb von Wohnungen gesprochenen Wortes im Mordfall Simsek⁸⁵⁴ und zur Telekommunikationsüberwachung im Fall Boulgarides⁸⁵⁵ notwendig gewesen waren, kann angesichts der richterlichen Unabhängigkeit nicht erfolgen. Welche bestimmten Tatsachen vorgelegen haben, aufgrund derer anzunehmen war, dass – wie es § 100 a S. 2 StPO zum Anordnungszeitpunkt verlangte – die von einer Telekommunikationsüberwachung betroffenen Angehörigen im Mordfall Boulgarides für den Täter bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Täter ihren Anschluss benutzt, blieb offen. Angesichts der Schwere des Eingriffs in grundgesetzlich garantierte Rechtsgüter der Betroffenen begegnet es Bedenken, wenn Telekommunikationsüberwachungen gegenüber den Angehörigen von Mordopfer von Polizeibeamten als Standardmaßnahme bezeichnet werden.

Bei den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Protokollen der zahlreichen Vernehmungen der Angehörigen der Mordopfer handelt es sich um die von den Ermittlungsbeamten angefertigten Verlaufsprotokolle und um keine Wortprotokolle. Die von einigen Angehörigen gegenüber Dritten geschilderten Vorhalte finden sich jedenfalls unmittelbar nicht in den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Protokollen wieder. Auch wenn bei einem Mordfall zunächst in alle Richtungen und deshalb auch im engen familiären Umfeld des Opfers ermittelt werden muss, erscheint es aber im Rahmen der Zeugenvernehmungen von Angehörigen der Mordopfer ab der Kenntnis des verbindenden Elements der Tatwaffe nach mehreren Morden nicht mehr kriminalistisch angezeigt, detailliert nach sexuellen Präferenzen, Scheinehen, Ehrenmorden oder ähnlich persönlichen Dingen nachzufragen, wenn schon bei sämtlichen Mordfällen zuvor aus entsprechenden Fragen keine weiterführenden Erkenntnisse erzielt werden konnten.

Der Untersuchungsausschuss ist zu der Erkenntnis gelangt, dass aufseiten der Opferangehörigen keine „Mauer des Schweigens“ gegenüber den Ermittlungen bestanden hat. Die Opferangehörigen zeigten sich aussagebereit und kooperativ im Umgang mit den Ermittlungsbeamten. Anderslautende Aussagen, wie beispielsweise vom Staatsministerium des Inneren gegenüber der SZ im April 2006 geäußert, stellen eine Fehleinschätzung dar (siehe Sachverhalt Frage B.6.5.).

852 BVerfG, a. a. O., Rn. 123.

853 Akte Nr. 8/BY-4/3_Anlagen/1 Aktenordner PP Mittelfranken, Bl. 208.

854 Geier, 20.02.2013, S. 5.

855 Damalige Rechtsgrundlage: § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO a.F. mit Geltungszeitraum vom 1.1.2000 bis 29.6.2002.

3.10. Rolle der Staatsanwaltschaft und der Justizverwaltung

3.10.1 Sammelverfahren

Der Staatsanwaltschaft obliegt im Ermittlungsverfahren die Sachleitungsbefugnis. Es ist ihre Aufgabe, den rechtlich einwandfreien Ablauf der Ermittlungen sicherzustellen und die ständige rechtliche Kontrolle über die polizeiliche Ermittlungstätigkeit auszuüben. Stehen Straftaten, die in unterschiedlichen staatsanwaltschaftlichen Bezirken begangen wurden, miteinander im Zusammenhang, ist die Errichtung eines Sammelverfahrens, also die Zusammenführung der Verfahren unter das Dach einer einzigen Staatsanwaltschaft, geboten. Siehe hierzu Nr. 25 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

Im Laufe der Mordserie wurde die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mehrmals mit der Anregung konfrontiert, eine Zusammenführung der Ermittlungen in Form eines Sammelverfahrens herbeizuführen. So im September 2001 durch den damaligen Referatsleiter für strafrechtliche Einzelsachen im Bayerischen Staatsministerium der Justiz⁸⁵⁶ und im April 2004 durch die Staatsanwaltschaft Rostock⁸⁵⁷. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat diese Vorstöße stets abgelehnt. Trotz der zum damaligen Zeitpunkt offenkundigen Verbindung der Morde über dieselbe Tatwaffe und die einheitliche Tatbegehung war nach ihrer Einschätzung nicht ausreichend belegt, dass die Morde auch von denselben Tätern verübt worden sind.⁸⁵⁸ Diese Bewertung ist für den Untersuchungsausschuss fachlich nicht überzeugend.

Erst nach dem siebten, am 15. Juni 2005 in München begangenen Mord regte die Staatsanwaltschaft München I mit Bericht vom 21. Juni 2005 eine Verfahrensverbindung der Münchner und Nürnberger Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an. Mit einer Anordnung des Amtschefs des Staatsministeriums der Justiz (§ 147 Abs. 2 GVG) wurden die Ermittlungen in den Münchner Mordfällen am 24. Juni 2005 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth übertragen. Die Errichtung eines Sammelverfahrens für alle Mordfälle unterblieb bis zum Ende der Mordserie. Auch nachdem bereits neun Tote zu beklagen waren, sind die Ermittlungen nebeneinander von fünf verschiedenen Staatsanwaltschaften geführt worden. Der Untersuchungsausschuss bewertet dies als Mangel in der Ermittlungsführung.

Auch die Bund-Länder-Kommission Rechtsextremismus (BLKR) stellt in ihrem Abschlussbericht fest, dass die Bildung eines Sammelverfahrens bei einer Staatsanwaltschaft in den konkreten Fällen geboten gewesen wäre.⁸⁵⁹

„Unabhängig von einer zentralen polizeilichen Ermittlung wäre auch gemäß Nr. 25 RiStBV das Führen eines Sammel-

verfahrens zu den Česká-Morden bei einer Staatsanwaltschaft in Betracht gekommen.“

Nr. 25 RiStBV lautet:

„Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung ist die Führung einheitlicher Ermittlungen als Sammelverfahren geboten, wenn der Verdacht mehrerer Straftaten besteht, eine Straftat den Bezirk mehrerer Staatsanwaltschaften berührt oder ein Zusammenhang mit einer Straftat im Bezirk einer anderen Staatsanwaltschaft besteht. Dies gilt nicht, sofern die Verschiedenartigkeit der Taten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht.“

Aufgrund der offensichtlichen Tatzusammenhänge lagen die Voraussetzungen der Nr. 25 RiStBV zur Führung eines Sammelverfahrens vor. Es sind keine Gründe ersichtlich, die einem Sammelverfahren entgegen gestanden hätten. Diese Einschätzung vertrat auch das BKA in dem oben zitierten Bericht an das BMI vom 2. Mai 2006:

„Bisher ist es noch nicht einmal gelungen, ein staatsanwaltschaftliches Sammelverfahren (Nr. 25 ff. RiStBV) sicherzustellen, das nach Lage der Dinge am ehesten bei der StA Nürnberg anzusiedeln wäre. Ein solches Sammelverfahren ist in jedem Fall geboten. Es wäre im Übrigen die wesentliche und geeignete Voraussetzung für ein Ersuchen der dann federführenden Staatsanwaltschaft an das BKA gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BKAG, was eine Anordnung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG obsolet machte.“

Die BLKR hat die Justizministerien Bayern, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen um Mitteilung gebeten, ob die zu den Morden ermittelnden örtlichen Staatsanwaltschaften versucht haben, die Ermittlungen nach Nr. 25 RiStBV zu zentralisieren oder in Erwägung gezogen haben, den Generalbundesanwalt nach § 142 a GVG zu beteiligen. (...) Zum gleichen Sachverhalt führte das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern aus, nach der Begehung des Mordes am 25. Februar 2004 sei die Übersendung der Akten mit Verfügung vom 1. April 2004 an die Staatsanwaltschaft Nürnberg erfolgt und darum ersucht worden, das Verfahren nach Nr. 25 RiStBV zu übernehmen. Die Übernahme des Verfahrens sei dort abgelehnt worden. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nahm auf eine Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg Bezug. Darin heißt es, mit den zuständigen Staatsanwaltschaften München und Hamburg sei abgesprochen gewesen, die Verfahren bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften zu belassen. Zwar sei dieselbe Waffe verwendet worden, jedoch sei nicht geklärt gewesen, ob die Taten vom selben Täter begangen worden seien.

Die BLKR kann die Argumentation der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg nicht nachvollziehen. Ein Sammelverfahren im Sinne von Nr. 25 RiStBV setzt nicht zwingend voraus, dass die Taten vom selben Täter begangen werden. Bereits die Kenntnis darüber, dass dieselbe Tatwaffe zur Begehung im Bezirk anderer Staatsanwaltschaften verwendet worden

856 Damalige Rechtsgrundlage: § 100a S. 1 StPO a.F. mit Geltungszeitraum vom 19.2.2005 bis 29.11.2007.

857 Akte 378.

858 Akte 8, BY-2, Anlagen, 1. Teillieferung, 1. Führungsakte Nr. 06a der BAO Bosporus, S. 34f.

859 ZV Kimmel, 10.04.2013, S. 71.

ist, begründet den tatbestandlich vorausgesetzten Zusammenhang der Straftat und gebietet die Führung einheitlicher Ermittlungen, wie die Staatsanwaltschaft Rostock zu Recht angenommen hat.

Der Untersuchungsausschuss schließt sich in diesem Punkt vollumfänglich dem Votum der BLKR an. Für ein Sammelverfahren im Sinne von Nr. 25 RiStBV ist es gerade nicht erforderlich, dass die Taten vom selben Täter begangen werden. Bereits der Umstand, dass bei allen Morden dieselbe Tatwaffe verwendet worden ist, begründet einen klaren Tat-zusammenhang und damit zwingend ein einheitliches Verfahren.

3.10.2. Berichtspflicht

Nach Ziffer 1 der Berichtspflicht in Strafsachen (BeStra), berichten die Staatsanwaltschaften dem Justizministerium u. a. über solche Verfahren, die wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden. Den ersten Bericht hat die Staatsanwaltschaft München I im September 2001, nach dem Mord an Habil Kilic, dem vierten Mordserie, über den Generalstaatsanwalt an das Justizministerium geleitet. Erst auf Anforderung des Justizministeriums berichtete daraufhin auch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth über die beiden bereits zuvor in Nürnberg verübten Morde.

Die Berichte liegen dem Untersuchungsausschuss vor, und sind allesamt als wenig aussagekräftig zu beurteilen. Nicht akzeptabel ist, dass die Berichte den Sachstand der Ermittlungen zum Teil unzutreffend wiedergegeben haben. Im 17. Sachstandsbericht der BAO Bosphorus vom Oktober 2006, der ohne weitere Erläuterungen durch die Staatsanwaltschaft als Bericht an das STMJ weitergeleitet wurde, findet sich als in Bezug auf eine mögliche Verbindung zum Nagelbombenattentat in Köln folgende Ausführung:

„Zwei Zeuginnen aus Nürnberg und Dortmund wurden die Aufnahmen aus Köln vorgelegt – mehr als eine Ähnlichkeit konnte jedoch nicht festgestellt werden.“⁸⁶⁰

Im Protokoll der Zeugenvernehmung der Augenzeugin Beate Keller ist demgegenüber vermerkt:

„Wenn ich die auf dem Video gezeigten Personen nun mit den beiden vergleiche, die ich im Mordfall des Ismail Yasar in der Scharrerstraße gesehen habe, kann ich dazu sagen, dass ich mir ziemlich sicher bin, dass jeweils eine Person aus dem Kölner Video mit einem von mir in der Scharrerstraße gesehenen Radfahrer identisch ist.“⁸⁶¹

Wie diese Abschwächung der Zeugenaussage Keller Einzug in den Bericht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth finden konnte, konnte der zuständige Staatsanwalt Dr. Kimmel nicht

erklären. Zumal der Untersuchungsausschuss die Erkenntnis gewonnen hat, dass bereits das Vernehmungsprotokoll die tatsächliche Zeugenaussage der Frau Keller („Der war es!“), siehe oben unter B.3.18.) nur abgeschwächt darstellt. Der Bericht enthält also eine doppelte Abschwächung der ursprünglichen Aussage. Der eigentliche Aussagegehalt wird erheblich verzerrt wiedergegeben. Die Ergebnisse der OFA 2 wurden zwar einmalig berichtet, sind allerdings derart verkürzt wiedergegeben, dass die Arbeitshypothese eines möglicherweise rechtsextremistischen Hintergrundes der Taten aus dieser Zusammenfassung nicht mehr ersichtlich ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg der ihr nach Nr. 1 BeStra (Berichtspflichten in Strafsachen) obliegenden Berichtspflicht zu spät, nur auf Anforderung und inhaltlich zuweilen den tatsächlichen Ermittlungsstand verkürzend, nachgekommen ist.

3.10.3. Kompetenzstreit zum Generalbundesanwalt

Darüber hinaus bleiben erhebliche Zweifel, ob die Theorie des missionsgeleiteten Einzeltäters, die im Jahr 2006 nach der OFA II als neue Ermittlungshypothese verfolgt worden ist, durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg mit dem erforderlichen Antrieb verfolgt wurde. Aus einem Vermerk des BKA⁸⁶² ergibt sich der Eindruck, dass eine allzu intensive Konzentration auf diese Ermittlungsrichtung nicht erwünscht war, da in diesem Fall die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts gegeben gewesen wäre (siehe Sachverhalt Frage B.4.16). Der zuständige Staatsanwalt Dr. Kimmel hat diesem Verdacht vor dem Untersuchungsausschuss ausdrücklich widersprochen. Er führte aus, auch bei Zugrundelegung dieser Hypothese sei eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts nicht gegeben. Dagegen sprechen die Protokolle und Aufzeichnungen von Besprechungen der Steuerungsgruppe der BAO Bosphorus, in denen festgehalten worden ist, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth darauf hingewiesen habe, bei allzu intensiver Diskussion dieser Hypothese könne eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts greifen.⁸⁶³ In der Gesamtschau hat insbesondere die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ihre Sachleitungsbefugnis über die Ermittlungen nicht im wünschenswerten Umfang ausgeübt. Die Mordserie wurde nicht entsprechend ihrer bundesweiten Dimension behandelt. Das Bayerische Staatsministerium für Justiz ist in dieser Hinsicht seiner Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft nicht im erforderlichen Maße nachgekommen.

B.III. Gemeinsame Schlussfolgerungen aller Mitglieder des Untersuchungsausschusses

1. Einleitung

Gemäß dem Untersuchungsauftrag vom 04.07.2012 hatte der Untersuchungsausschuss auch der Frage nachzugehen, welche Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Bekämpfung des Rechtsextremismus für die Struktur und Organisa-

860 Bericht BLKR vom, Rn. 507-508.

861 Akte 1, 17. Sachstandsbericht der BAO Bosphorus vom Oktober 2006, S. 4.

862 Akte 8, BY-2, Anlagen, 3. Teillieferung, 2. Band, S. 91.

863 Fundstelle ergänzen

tion der Sicherheits- und Justizbehörden in Bayern und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Sicherheits- und Justizbehörden auf Bundesebene und den anderen Bundesländern gezogen werden müssen.

2. Bereits umgesetzte Reformen in Bayern

Hierzu wird auf die **Anlage 5** verwiesen (Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern vom 25.06.2013, IE1-1334-10-170).

3. Handlungsempfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus

Auf Initiative des Bundesministeriums des Innern (BMI) hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz, IMK) am 8./9. Dezember 2011 in Wiesbaden die Einsetzung einer von Bund und Ländern paritätisch besetzten Regierungskommission beschlossen. Die von den Ländern benannten Experten waren die Senatoren a. D. Dr. Ehrhart Körting (SPD) und Heino Vahldieck (CDU). Ersterer schied zum 17.09.2012 aus der Kommission aus. Nachfolger wurde Staatsminister a. D. Karl Peter Bruch (SPD). Die vom Bund benannten Experten waren Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof Bruno Jost und Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckhart Müller.

Die Kommission hatte den Auftrag, die Formen der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden der Länder untereinander und mit den Bundesbehörden zu analysieren und zu bewerten. Sie hatte hierzu die Schnittstellen zwischen Behörden oder Arbeitsbereichen innerhalb von Behörden zu benennen und auf dieser Grundlage die Behördenzusammenarbeit zu beurteilen.

Am 26.02.2013 traf sich der Untersuchungsausschuss mit Vertretern der Kommission zu einem Informationsaustausch in nicht-öffentlicher Sitzung. Von Seiten der Kommission nahmen Rechtsanwalt Professor Dr. Eckart Müller und Staatsminister a.D. Karl Peter Bruch (SPD) teil.⁸⁶⁴

Die Kommission legte ihren Abschlussbericht vom 30.04.2013 am 23.05.2013 der Innenministerkonferenz (IMK) vor.

Die Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (im Folgenden BLKR) sind auch für Bayern von besonderer Relevanz. Um insofern Wiederholungen zu vermeiden, soll im folgenden dargelegt werden, ob und inwieweit sich die Empfehlungen der Kommission mit den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses in Einklang bringen lassen.

Zu den Einzelheiten der Empfehlungen der BLKR wird auf die **Anlage 6** verwiesen (Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013 – Zusammenfassung der Empfehlungen –).

4. Bewertung der bereits umgesetzten Reformen und der Empfehlungen der BLKR; weitergehende Handlungsempfehlungen für Bayern

Im folgenden werden die bereits umgesetzten Reformen in Bayern und die Empfehlungen der BLKR bewertet und dargestellt, ob und inwieweit aus bayerischer Sicht weitergehender Reformbedarf gesehen wird.

4.1. Zu den bereits umgesetzten Reformen

Die in **Anlage 5** dargestellten Reformen waren dringend geboten, sie gehen in die richtige Richtung und werden vom Untersuchungsausschuss grundsätzlich begrüßt. Diese Reformen können jedoch nicht abschließend sein, sondern es bedarf weiterer Veränderungen. Soweit kein Einvernehmen besteht, wird auf die Ausführungen zu B IV. verwiesen.

4.2. Zu den Empfehlungen der BLKR

Die Empfehlungen der Kommission werden in vielen Punkten begrüßt, zu einigen Vorschlägen bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.IV. verwiesen.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen in folgenden Punkten:

- Zukunft des Verfassungsschutzes
- Zentrale/Dezentrale Ermittlungsführung
- Verdeckte Informationsgewinnung durch V-Leute

Einvernehmlich merkt der Untersuchungsausschuss zu den Vorschlägen der BLKR folgendes an.

4.2.1 Trennungsgebot

Es sollte auch aus Sicht des Untersuchungsausschusses am verfassungsrechtlich verankerten Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz- und Polizeibehörden festgehalten werden.

Fraglich ist allerdings, ob die Vorschläge der BLKR zum Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei wegen der zeitlich später ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Anti-Terror-Datei in dieser Form umgesetzt werden können.

Gemäß der o. g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste an die Polizei für operative polizeiliche Zwecke der Ausnahmefall sein und vom Vorliegen eines herausragenden öffentlichen Interesses abhängig gemacht werden.

Der Untersuchungsausschuss ist der Auffassung, dass der Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei und damit die praktische Umsetzung des Trennungsgebots verbessert werden müssen. Hier sollte durch regelmäßige gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für die

⁸⁶⁴ Protokoll vom 26.02.2013 (nicht-öffentlich).

Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz und der anderen Sicherheits- und Justizbehörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaften, auf alle Ebenen Verständnis für die wechselseitigen Belange geweckt werden, um die nach den gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorhandenen Informationsspielräume offensiver zu nutzen.

4.2.2 Zentralstellenfunktion des Bundesamts für Verfassungsschutz

Eine effektive Wahrnehmung der Zentralstellenfunktion des Bundesamts für Verfassungsschutz setzt zwar nicht zwingend eine gesetzliche Regelung voraus. Das Bundesamt für Verfassungsschutz konnte und kann bereits aufgrund der Regelungen der Koordinierungsrichtlinie (nunmehr Zusammenarbeitsrichtlinie) die ihm durch die §§ 2 und 5 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) im Grundsatz zugewiesene Zentralstellenfunktion im Verfassungsschutzverbund wahrnehmen. Eine gesetzliche Normierung der Zentralstellenfunktion des BfV erscheint aber erwägenswert. Die Planung, zunächst in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu prüfen, ob eine gesetzliche Ausgestaltung der wesentlichen Aspekte der Zentralstellenfunktion des Bundesamts für Verfassungsschutz im BVerfSchG gegenüber der untergesetzlichen Regelung Vorteile bietet, wird deshalb unterstützt.

4.2.3 Harmonisierung bestehender gesetzlicher Übermittlungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene/ Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und Verfassungsschutz in der Praxis

Entscheidende Bedeutung kommt bei den anstehenden Reformen der Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Verfassungsschutzbehörden und den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden zu. Die Empfehlungen der BLKR zur Harmonisierung der entsprechenden Rechtsvorschriften und zur Übermittlungspraxis gehen in die richtige Richtung.

Der Rechtsauffassung der BLKR, wonach das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung in diesem Zusammenhang allerdings eine voraussetzungslose und verpflichtende Übermittlung aller in den jeweiligen Bereichen anfallenden und für den jeweiligen Empfänger nützlichen oder in irgendeiner Weise hilfreichen Informationen von den Verfassungsschutzbehörden an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden ausschließe, steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.⁸⁶⁵

Die Regelungen zur Informationsübermittlung durch den Verfassungsschutz an die Polizei sollten im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts geprüft und umgestaltet werden. Hierzu müsste zum Beispiel die bisher alleine im Ermessen des Landesamts für Verfassungsschutz stehende Informationsübermittlung um eine Übermittlungspflicht bei besonders schweren Straftaten erweitert werden. Diese Übermittlungspflicht sollte nur dann entfallen, wenn ge-

wichtige Gründe entgegenstehen. Hier könnte deshalb der Gesetzgeber im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses klarstellen, dass bei sehr schweren Delikten das Landesamt für Verfassungsschutz als Herausgeber der Daten nicht die Notwendigkeit der Übermittlung für die Aufgabenerfüllung des Empfängers zu prüfen hat, sondern grundsätzlich immer die Notwendigkeit einer möglichst umfassenden Informationsübermittlung besteht. Die Übermittlungsverbote in Art. 17 BayVSG sollten grundsätzlich bestehen bleiben, aber gemäß den Empfehlungen der BLKR überarbeitet werden.⁸⁶⁶ Hierzu wird jedoch auf die Ausführungen zum ATD-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in Nr. 4.2.2 verwiesen.

4.2.4 Geheimschutz und Verwertbarkeit von eingestuftem Informationen.

Die BLKR spricht in den Feststellungen von einer „oftmals überzogenen Einstufungspraxis“. Auch aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen wurde deutlich, dass Akten immer so hoch in der Geheimhaltung eingestuft werden, wie das höchste darin vorkommende Schriftstück, auch wenn sämtliche andere Schriftstücke keiner oder einer geringeren Geheimhaltungsstufe unterliegen. Diese Geheimhaltungspraxis muss aus Sicht des Untersuchungsausschusses im Interesse einer höheren Transparenz geändert werden. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die Regelungen der Verschlusssachenanweisung einer Überarbeitung bedürfen.

4.2.5. Quellenschutz

Die ausführlichen Empfehlungen der BLKR zum Quellenschutz, wonach der Quellenschutz nicht absolut gesetzt werden kann und der Schutz von Leib und Leben der Quellen und die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden mit den berechtigten Belangen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen sind, werden begrüßt.

Der Untersuchungsausschuss empfiehlt, die diesbezüglichen Regelungsvorschläge der BLKR – gegebenenfalls nach redaktioneller Anpassung – in das Bayerische Verfassungsschutzgesetz zu übernehmen.

4.2.6. Informationsauswertung

Die Empfehlungen der BLKR für einheitliche Standards bei der Informationsauswertung im Verfassungsschutz sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, gehen aber aus bayerischer Sicht nicht weit genug. Neben der von der BLKR geforderten stetigen effektiven und effizienten Kontrolle der Auswertung und einer vertieften „interdisziplinären“ Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Informationsauswertung bedarf es aus bayerischer Sicht auch einer verstärkten wissenschaftlichen Durchdringung der Phänomene des Rechtsextremismus.⁸⁶⁷ Hierzu sollte die wissenschaftliche Aufbereitung des Rechtsextremismus verstärkt und die Analysefähigkeiten

865 BVerfG, a.a.O.

866 Abschlussbericht BLKR, Rn. 721.

867 vgl. Bewertungsteil, 2.1.2.1.1

des Verfassungsschutzes verbessert werden. Hierfür bedarf es auch eines entsprechend qualifizierten wissenschaftlichen Personals.

4.3. Weitergehende Reformempfehlungen für Bayern

Der Untersuchungsausschuss empfiehlt über die Vorschläge der BLKR hinaus einvernehmlich folgende weitere Reformschritte:

4.3.1 Eigene Abteilung für den Rechtsextremismus im Landesamt für Verfassungsschutz

Da sich die möglichen Begutachtungsobjekte im Rechts- und Linksextremismus in ihren Strukturen und Aktivitäten deutlich voneinander unterscheiden, empfiehlt der Untersuchungsausschuss wegen der vom Rechtsextremismus ausgehenden Gefährdung wieder eine eigene Abteilung für den Rechtsextremismus im Landesamt für Verfassungsschutz einzurichten.

4.3.2. Verstärkte Dokumentation im Landesamt für Verfassungsschutz

Die rechtliche Einschätzung des Landesamts für Verfassungsschutz zur Informationsanfrage und die telefonischen Nachfragen der BAO Bosphorus im Jahr 2006 wurden nicht schriftlich dokumentiert, ebenso wenig wie die Negativ-Auskünfte von V-Leuten, die im Zusammenhang mit der Ceska-Mordserie befragt worden sind, dokumentiert wurden.

Es ist künftig darauf zu achten, dass derartige Vorgänge auch entsprechend schriftlich in den Akten dokumentiert sind.

4.3.3. Prüfung eines möglichen rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrunds als „Standardprogramm“ bei Ermittlungsverfahren bei Gewaltdelikten gegen Opfer mit Migrationshintergrund

Die ausführliche Prüfung eines möglichen rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrunds bei Gewaltdelikten gegen Opfer mit Migrationshintergrund sollte genauso zum Standard bei Ermittlungsverfahren gehören, wie die intensive Überprüfung des sozialen und familiären Hintergrunds der Opfer.

Hierauf sollte bei Staatsanwaltschaften und Polizei durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen und Dienstweisungen bzw. Handlungsleitfäden hingewirkt werden, die Standards für die Einbeziehung des Landesamts für Verfassungsschutz, der Staatsschutzdienststellen und der politischen Abteilungen der Staatsanwaltschaften beinhalten.

Die eingeleiteten Ermittlungsmaßnahmen in Richtung Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit müssen auch durchgängig entsprechend dokumentiert werden.

Die standardmäßige Prüfung durch die angesprochenen Fachdienststellen wird jedoch nicht personalneutral, son-

dern nur mit einer personellen Verstärkung der Staatsschutzdienststellen zu bewerkstelligen sein.

B.IV. Unterschiedliche Bewertungen und Schlussfolgerungen

Zusätzlich zu den oben dargestellten und von allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gemeinsam getroffenen Bewertungen und Schlussfolgerungen kommen einzelne Mitglieder des Untersuchungsausschusses teilweise zu unterschiedlichen Ergebnissen. Diese werden im folgenden dargestellt:

1. Abgeordnete Dr. Otmar Bernhard (CSU), Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU), Manfred Ländner (CSU), Martin Neumeyer (CSU) und Dr. Andreas Fischer (FDP):

1.1. Bewertung:

Dass das NSU-Terrortrio nicht früher gefasst wurde und solange seine furchtbare und menschenverachtende Mordserie fortsetzen konnte, macht tief betroffen. Auch bei bayerischen Sicherheitsbehörden kam es zu Fehlern und Fehleinschätzungen.

In der öffentlichen Diskussion wurde trotz großer Anstrengungen der Ermittlungsbehörden viel von einem Versagen der Sicherheitsbehörden gesprochen. Dieser Aussage können sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses von CSU und FDP nicht uneingeschränkt anschließen. Es sind zwar Fehler und Fehlereinschätzungen passiert, jedoch haben die Untersuchungen keinen einzigen Punkt ergeben, von dem man sagen kann, hätten die Behörden hier etwas anders gemacht, wäre die Serie mit Sicherheit aufgeklärt worden. Einen solchen Kardinalfehler gab es nach heutigem Wissen nicht. Gleichwohl muss die Politik durch wohlüberlegte Reformen sicherstellen, dass sich die gemachten Fehler nicht wiederholen.

Die Aussage des „Versagens der Sicherheitsbehörden“ kann in ihrer Pauschalität auch nicht auf die einzelnen handelnden Beamten übertragen werden. Der Untersuchungsausschuss hat in der Beweisaufnahme viele hoch engagierte Beamte erlebt, die erkennbar auch persönlich schwer enttäuscht waren, dass es ihnen trotz intensivster Ermittlungsarbeit über Jahre hinweg nicht gelungen ist, die Mordserie aufzuklären. Ein in der Presse (Nürnberger Nachrichten vom 02.07.2013) unterstellter „alltäglicher, latenter Rassismus“ als Ursache dafür, dass Spuren in Richtung Rechtsextremismus nicht verfolgt worden seien, war in keinem Fall festzustellen. Selbst die beteiligten türkischen Sicherheitsbehörden vermuteten stets einen Hintergrund der Taten im Bereich der Organisierten Kriminalität.

Der Untersuchungsausschuss hat auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Bayerische Staatsregierung die Gefahren des Rechtsextremismus entgegen der durch die Sicherheitsbehörden gelieferten Erkenntnisse unterschätzt oder verharmlost hätte. Man hat auf Ebene der Staatsregie-

Die Entwicklung einer rechtsterroristischen Terrorzelle wie dem NSU bis 04.11.2011 nicht für möglich gehalten, da bundesweit die Sicherheitsbehörden nicht über entsprechende Erkenntnisse verfügten. Davon, dass die Bayerische Staatsregierung „auf dem rechten Auge blind“ gewesen sei, kann keine Rede sein.

Das Thema Rechtsextremismus war während des gesamten Untersuchungszeitraums ein wichtiges Thema der Regierungsarbeit der Bayerischen Staatsregierung, wie diese in **Anlage 3** zu diesem Bericht überzeugend dargelegt hat. Es sind zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus ergriffen worden, die im Ergebnis dazu geführt haben, dass sich in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern kein allgemeiner Schwerpunkt rechtsextremistischer Aktivitäten entwickeln konnte. Allerdings konnten trotzdem die rechtsterroristischen Verbrechen des NSU nicht verhindert werden.

1.2. Schlussfolgerungen

1.2.1. Zukunft des Verfassungsschutzes:

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses von CSU und FDP sind der Auffassung, dass sich der Verfassungsschutz als Instrument der wehrhaften Demokratie grundsätzlich bewährt hat und auch in Zukunft ein wesentlicher Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik bleiben sollte.

Die Verfassungsschutzbehörden, unter ihnen auch das Landesamt für Verfassungsschutz, wurden zu Recht dafür kritisiert, dass ihnen die Existenz der Terrorgruppe NSU nicht bekannt geworden ist. Daraufhin wurden bereits entsprechende Reformen eingeleitet, die zu einer intensiveren Beobachtung des gewaltbereiten Rechtsextremismus führen sollen. Diese Reformen werden ausdrücklich begrüßt. Der Verfassungsschutz darf nicht abgeschafft, sondern muss durch Reformen gestärkt werden, so wies dies im Übrigen auch von den Innenministern der SPD-regierten Länder gesehen wird.

Eine wehrhafte Demokratie kann auf einen Nachrichtendienst, der ohne Exekutivbefugnisse verfassungsfeindliche Bestrebungen im Vorfeld aufklärt, die verfassungsmäßige Ordnung schützt und Ansprechpartner für andere Nachrichtendienste im In- und Ausland ist, nicht verzichten.

Die Polizei kann die Aufgabe des Verfassungsschutzes nicht übernehmen, da sie Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhindern oder aufklären muss und an das Legalitätsprinzip gebunden ist. Ihr kann auch nicht in gleicher Weise wie dem Verfassungsschutz der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel übertragen werden, da dies ein Verstoß gegen das Trennungsgebot wäre. Aufgaben und Funktion des Verfassungsschutzes können auch nicht von Akteuren der Zivilgesellschaft, etwa wissenschaftliche Dokumentationsstellen wahrgenommen werden, weil ihnen hoheitliche Befugnisse fehlen und ihre Arbeit nicht durch die Legislative kontrolliert werden kann.

Deshalb war es notwendig, Reformen für den Verfassungsschutz einzuleiten, die insbesondere zu einer intensiveren

Beobachtung des gewaltbereiten Rechtsextremismus und der hier agierenden Personen sowie zu einer Optimierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden führen sollen.

Im Einzelnen sind dies u. a.:

- Die Rechtsextremismusdatei (RED).
- Das Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) und das Gemeinsame Extremismus- und Terrorabwehrzentrum (GETZ).
- Die Fortschreibung des „Leitfadens für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“.
- Die Neukonzeption des Verfassungsschutzes, die beinhaltet
 - die Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit des Bundesamts für Verfassungsschutz und der Landesämter für Verfassungsschutz,
 - die Standardisierung des Einsatzes von V-Leuten und Errichtung einer zentralen Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz, und
 - die Nutzung der Verfassungsschutzdatei NADIS-WN als Volltextdatei.
- Die weiteren Maßnahmen im Verfassungsschutzverbund, wie
 - die Verstärkung der Präventionsarbeit des Verfassungsschutzes,
 - die Weiterentwicklung der Schule für Verfassungsschutz
 - die Verbesserung der Ausbildung der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes
 - die verbindliche Festlegung von gemeinsamen Standards und Ausschlusskriterien für die Werbung und den Einsatz von V-Leuten im Verfassungsschutz,
 - die Schaffung einer Dokumentation über den Einsatz aller V-Leute in den Beobachtungsobjekten des Verfassungsschutzes durch Einrichtung einer zentralen V-Leute-Datei,
 - die stärkere Koordination der Internetaufklärung, und
 - die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für operative Sicherheit im Internet beim Bundesamt für Verfassungsschutz.

Diese Reformen werden ausdrücklich begrüßt.

Da sich gezeigt hat, dass sich die derzeitigen Strukturen mit 16, teilweise sehr kleinen, Landesämtern für Verfassungsschutz und einem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht bewährt haben, sollten diese Strukturen einer weiteren Überprüfung unterzogen werden, wobei Bayern alleine aufgrund seiner Fläche und Bevölkerungszahl und der leistungsfähigen Größenordnung seines Verfassungsschutzes auch in Zukunft über ein eigenes Landesamt für Verfassungsschutz verfügen muss.

Die Verfassungsschutzbehörden müssen zudem verloren gegangenes Vertrauen der Bürger in ihre Arbeit zurückgewinnen. Zu begrüßen ist deshalb, dass auch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, daran mitarbeitet, wieder Vertrauen aufzubauen. Dies muss insbesondere dadurch geschehen, dass der Verfassungsschutz seine Aufgabe, extremistische Bestrebungen zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung zu beobachten, in der Öffentlichkeit offensiv und transparent darstellt und sich zum Zwecke der Bekämpfung des Rechtsextremismus noch intensiver mit relevanten gesellschaftlichen Akteuren und auch mit der Wissenschaft vernetzt. Die nach Aufdeckung des NSU intensiviertere Arbeit der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus im Landesamt für Verfassungsschutz muss deshalb weiter ausgebaut werden.

1.2.2. Verdeckte Informationsgewinnung

1.2.2.1. Beibehaltung der V-Leute als nachrichtendienstliches Mittel

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses von CSU und FDP sind der Auffassung, dass die Befugnis der Sicherheitsbehörden zum Einsatz von Vertrauensleuten beibehalten werden sollte.

Auch wenn in dem Zusammenhang mit dem NSU-Komplex teils auch in Bayern Sachverhalte bekannt geworden sind, die Anlass für Zweifel an dem nachrichtendienstlichen Mittel des V-Mannes geben können, können die Vertrauensleute trotz der systemimmanenten Unzulänglichkeiten mangels Alternative nicht abgeschafft werden. Einsatz, Führung und Abschaltung der V-Leute müssen aber weiter reformiert werden.

Die Taten des NSU zeigen deutlich, wie wichtig es ist, die rechtsextremistische Szene auch weiterhin mit sämtlichen nachrichtendienstlichen Mitteln zu beobachten. Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht vergessen werden, dass V-Leute in der Vergangenheit auch dazu beigetragen haben, rechtsterroristische Anschläge zu verhindern, wie z. B. das von der Gruppe um den Rechtsextremisten Martin Wiese geplante Attentat auf das jüdische Gemeindezentrum in München.

Der Einsatz menschlicher Quellen ist für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden unersetzbar. Sie stellen in bestimmten Bereichen das wesentliche Mittel zur Aufklärung dar. Vor allem der unorganisierte Rechtsextremismus, dessen Ziel häufig die Anwendung von massiver Gewalt und die Begehung von erheblichen Straftaten ist, agiert regelmäßig konspirativ. Dieser Gefahr kann wirksam nur mit einer aufmerksamen Aufklärung der rechtsextremistischen Szene, insbesondere unter Einsatz von V-Leuten begegnet werden. Nur hierdurch können Funktionen der Szeneangehörigen, deren Personalien und die Fluktuationen in deren Sozialgefüge (Kern und Umfeld) festgestellt und rechtsextremistische Gruppenaktivitäten einer laufenden begleitenden Beobachtung unterzogen werden. Damit sind von solchen Gruppierungen ausgehende Gefährdungspotenziale

einschätzbar und eine gegebenenfalls zunehmende das ideologische Radikalisierung oder Gewaltbereitschaft einzelner Szeneaktivisten oder der gesamten Gruppierung frühzeitig erkennbar. Indem der Verfassungsschutz beabsichtigte Gewalttaten oder gar Verabredungen zu Verbrechen in Erfahrung bringt und an die Polizei berichtet, können Leib und Leben geschützt und erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dies schließt nicht aus, dass es Sachverhalte gibt, bei denen ein Quellenzugang in eine Gruppierung nicht möglich ist.

Verdeckte Ermittler, also unter einer Legende agierende Beamte der Sicherheitsbehörden, können V-Leute nicht ersetzen:

- Die rechtsextremistische Szene ist weit verzweigt und teilt sich in viele Klein- und Kleinstgruppen (Kameradschaften) auf. Es wären also eine Vielzahl von verdeckten Ermittlern für eine flächendeckende Beobachtung der Szene notwendig. Abgesehen von den damit verbundenen Kosten, die um ein Vielfaches über den an V-Leute bezahlten Honoraren liegen dürfte, ist auch zweifelhaft, ob sich für diese mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben verbundene Aufgabe überhaupt genug geeignetes und bereites Personal finden ließe.
- V-Leute gehören im Normalfall der Szene an, verdeckte Ermittler müssen von außen in die Szene eingeschleust werden. Bis diese innerhalb der Szene ein entsprechendes Vertrauen aufgebaut haben, um überhaupt an relevante Informationen herankommen zu können, können Jahre vergehen.
- Extremistische Szenen zeichnen sich durch die Begehung von Straftaten aus. Ein Externer wird auf dem Weg zu einem anerkannten Mitglied der Szene kaum umhinkommen, ggf. auch in Straftaten hineingezogen zu werden. Hier stößt der Einsatz eines unter Beamteneid stehenden verdeckten Ermittlers schnell an rechtsstaatliche Grenzen.

Gleiches gilt auch für den verstärkten Einsatz von technischen Überwachungsmaßnahmen oder Observationen:

- Abgesehen davon, dass technische Überwachungsmaßnahmen (G10-Maßnahmen) jeweils mit massiven Grundrechtseingriffen verbunden sind, stoßen diese auch in weiten Teilen der Bevölkerung – auch aufgrund der Erfahrungen mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR – auf erhebliche Vorbehalte. Würde man die V-Leute durch technische Maßnahmen ersetzen wollen, müsste man die Telefonüberwachung, Abhörmaßnahmen in Wohnungen und sonstigen Versammlungsorten, Sattelitenüberwachung und die Überwachung im Internet massiv ausbauen, was abgesehen von den rechtlichen Schwierigkeiten – auch in Anbetracht der aktuellen Diskussionen um Überwachungsprogramme wie PRISM – kaum geeignet sein dürfte, das Vertrauen der Bevölkerung in die Nachrichtendienste zu erhöhen. Technische Überwachungsmaßnahmen sind auch alleine zudem wenig effektiv, da nicht zu erwarten ist, dass rechtsextremistische Aktivisten über

Telefon oder Internet offen über extremistische Sachverhalte oder Absichten zur Begehung von Straftaten kommunizieren.

- Observationen stellen für sich nur eine Außenansicht auf äußere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum dar. Nicht öffentlich geführte Gespräche von Rechtsextremisten, deren Kontakte zu anderen und Handlungen in geschützten Räumen wie zum Beispiel Wohnungen lassen sich durch Observationen nicht feststellen. Zudem sind Observationen sehr personalintensiv und auch nicht für längere Zeit ohne Offenbarungsrisiko praktikierbar.

1.2.2.2. Standards für die Führung von V-Leuten

Die diesbezüglichen Empfehlungen der BLKR werden grundsätzlich begrüßt, wobei die von der BLKR erwähnten „Vorschläge des AK IV im Bericht zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes vom 3. Dezember 2012“ dem Untersuchungsausschuss nicht im Detail bekannt sind, da das Land Niedersachsen einer Freigabe des Berichts widersprochen hat.

Darüber hinaus wird die Empfehlung der Kommission, die Rahmenbedingungen für den Einsatz von V-Leuten in die Verfassungsschutzgesetze – das hieße für Bayern in das Bayerische Verfassungsschutzgesetz – aufzunehmen, aus Gründen der Transparenz und im Sinne der Rechts- und Handlungssicherheit für das Landesamt für Verfassungsschutz ausdrücklich unterstützt. Es sollten die Auswahl- und Ausschlusskriterien für V-Leute, die Anwerbung von V-Leuten, die Führung von V-Leuten, die Beendigung des Einsatzes, die Leistungen an V-Leute und die Kontrolle des Einsatzes in den Grundzügen klar und unmissverständlich geregelt werden. Dabei muss ein Weg gefunden werden, der das Interesse an möglichst weitgehender Transparenz und Rechtssicherheit mit dem Interesse des Landesamts für Verfassungsschutz an der Geheimhaltung seiner Arbeitsweisen in Einklang bringt.

Für die Führung von V-Leuten sollte ein von der normalen Behördenhierarchie unabhängiges und nur der Amtsleitung unterstelltes „Controlling“ eingerichtet werden, das den Einsatz der V-Leute neben dem V-Mannführer und dem zuständigen Sachgebiets- bzw. Abteilungsleiter regelmäßig und engmaschig überwacht.

1.2.2.3. V-Mann-Register

Die zwar nicht von der BLKR geforderte, aber bundesweit diskutierte Einführung eines zentralen Registers für V-Leute wird als notwendig angesehen, um Paralleleinsätze von V-Leuten verschiedener Verfassungsschutzbehörden zu vermeiden. Dabei ist dem grundrechtlich gebotenen Schutzanspruch im Behördenauftrag tätiger menschlicher Quellen und der daraus resultierenden Fürsorgepflicht des Staates, insbesondere zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der V-Leute, ausreichend Rechnung zu tragen.

1.2.4. Zentrale/Dezentrale Ermittlungsführung

Ebenso wenig wie die BLKR sehen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses von CSU und FDP Reformbedarf bei den Rechtsvorschriften zur Durchführung von staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren oder einer zentralen Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt.

Da man auch heute ex post nicht sagen kann, dass ein staatsanwaltschaftliches Sammelverfahren oder eine Übernahme der polizeilichen Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt einen früheren Ermittlungserfolg bedeutet hätte, muss es auch für die Zukunft immer eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaften bleiben, ob ein Sammelverfahren durchgeführt wird oder zentrale Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt erfolgen. Denn gerade bei einem Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter zu einer bundesweiten Mordserie, wie dem Verfahren bei der Ceska-Mordserie, muss man immer im Einzelfall beurteilen, ob es praktisch sinnvoll ist, wenn ein Staatsanwalt die Ermittlungsführung zentral in der Hand hält und damit von den Tatorten und den örtlich ermittelnden Polizeibehörden weit entfernt ist, oder ob es nicht sinnvoller ist, wenn die Ermittlungen zunächst von den Staatsanwaltschaften vor Ort geleitet und erst dann in einem Sammelverfahren zusammengeführt werden.

2. Abgeordnete Franz Schindler (SPD), Helga Schmitt-Bussinger (SPD), Susanna Tausendfreund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

2.1. Grundsätzliche Vorbemerkung

Der vorliegende Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses kann nicht beanspruchen, alle Facetten der Entwicklung des Rechtsextremismus in Bayern seit 1994 und alle Einzelheiten der Tätigkeit des BayLfV zur Beobachtung des Rechtsextremismus in Bayern seit dieser Zeit und die Fragen, weshalb es nicht gelungen ist, die fünf in Bayern verübten Mordanschläge aufzuklären, abschließend zu beantworten.

Aus zeitlichen Gründen mussten einzelne Fragen, wie z.B. danach, wann bayerische Sicherheitsbehörden erstmals von der Existenz des rechtsterroristischen NSU Kenntnis hatten und ob dem NSU-Trio weitere Anschläge in Bayern zugeordnet werden müssen, offen bleiben.

Insoweit liegt lediglich ein Zwischenbericht vor und es wird Aufgabe des nächsten Landtags sein, auch im Lichte der in dem Verfahren vor dem OLG München gewonnenen neuen Erkenntnisse zu prüfen, ob ein weiterer Untersuchungsausschuss eingerichtet werden muss.

Dass der NSU mehr als 13 Jahre lang unentdeckt Morde, Sprengstoffanschläge und Raubüberfälle begehen konnte, offenbart gravierende Mängel bei den Sicherheitsbehörden in Deutschland. Die Sicherheitsbehörden müssen deshalb so umgebaut werden, dass sie von rassistischer Gewalt bedrohte Menschen in unserem Land und die freiheitliche Verfassung effektiv schützen können.

Es müssen sowohl individuell zurechenbare Fehlentscheidungen einzelner Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden und der Justiz als auch strategische Fehlentscheidungen der Leitungsebenen und Fehleinschätzungen der politisch Verantwortlichen festgestellt werden.

So war z.B. die im Jahr 1996 erfolgte Zusammenlegung der Abteilungen für Verfassungsschutz und Katastrophenschutz deutlicher Beweis dafür, dass das Gefahrenpotential des Rechtsextremismus im StMI sträflich falsch eingeschätzt worden ist. Zwar wird anerkannt, dass der damalige Innenminister die Möglichkeit eines ausländerfeindlichen Motivs der unbekanntes Täter in Betracht gezogen hat, doch war es falsch, sich mit einer oberflächlichen Stellungnahme von Mitarbeitern des StMI und der Führungsebene der Polizei zu begnügen. Fehler waren es z.B. auch, dass die Öffentlichkeit auch noch nach dem Nagelbombenanschlag von Köln und dem Vorliegen der sog. 2. Operativen Fallanalyse über ein mögliches ausländerfeindliches Motiv der unbekanntes Täter im Ungewissen gelassen wurde, dass sich die Leitung der BAO Bosphorus wegen der äußerst zögerlichen Bearbeitung einer konkreten Anfrage beim BayLfV nicht an die zuständige Abteilung im StMI oder die politische Spitze gewandt hat und dass die einzelnen Mitarbeiter auf der Ebene der Spurensachbearbeiter keine Kenntnis von strategischen Entscheidungen der Leitungsebene hatten.

Nicht nachvollziehbar ist auch, dass der für die Sachleitung der Ermittlungen zuständige Staatsanwalt strategische Entscheidungen der Polizeibehörden nicht ausreichend hinterfragt und beeinflusst, kein Sammelverfahren eingeleitet und die mögliche Option auf eine Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft verkannt hat und dass sich das Justizministerium mit der periodischen Fortschreibung von Berichten des Generalstaatsanwalts zufrieden gegeben hat, ohne jemals nachzufragen und die Einleitung eines Sammelverfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu forcieren. Es konnte nicht festgestellt werden, dass das StMJ eine sachgerechte Fachaufsicht ausgeübt hat. Dass sich die Ministerin nicht aus eigenem Antrieb um Informationen über die Mordserie bemüht hat, zeigt, dass die Dimension der Verbrechen nicht erkannt worden ist.

Es wird anerkannt, dass jedenfalls die politischen Spitzen des Innenministeriums und des Justizministeriums im Gegensatz zu den meisten sonstigen Zeugen ihr Bedauern über die Mordanschläge und den ausgebliebenen Ermittlungserfolg zum Ausdruck gebracht und sich gegenüber den Angehörigen der Opfer entschuldigt haben. Dennoch bleiben die politischen Spitzen für ihre eigenen Fehleinschätzungen und das Versagen nachgeordneter Mitarbeiter politisch verantwortlich. Die bayerischen Sicherheitsbehörden sind im Zusammenhang mit den NSU-Morden dem selbst gesetzten Anspruch, „Marktführer“ im Bereich der inneren Sicherheit sein zu wollen, nicht gerecht geworden.

Das Bedauern gegenüber den Angehörigen der Opfer reicht nicht aus, das den Opfern und ihren Angehörigen zugefügte Leid ungeschehen zu machen. Vielmehr ist es erforderlich, die strukturellen Ursachen des Versagens zu analysieren und

Konsequenzen zu ziehen, die die Gewähr dafür bieten, dass sich Ähnliches nicht mehr wiederholen kann.

2.2. Strukturelle Probleme

Die sog. „Sicherheitsarchitektur“ in Deutschland mit insgesamt 38 verschiedenen Sicherheitsbehörden (16 Landesämter für Verfassungsschutz, 16 Landespolizeien, Zollkriminalamt, Bundespolizei, BKA, BfV, MAD und BND) ist das Ergebnis des föderalen Staatsaufbaus und des sog. Trennungsgebotes und erfordert einen hohen Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand. Zwar sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der Länderpolizeien und der Verfassungsschutzbehörden der Länder gesetzlich exakt von den Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für den Verfassungsschutz abgegrenzt, doch ist es bei der Informationsbeschaffung über rechtsextremistisch motivierte Aktivitäten, der polizeilichen Abwehr daraus entstehender Gefahren und der Ermittlung eventueller Straftaten mehrfach zu Überschneidungen und unkoordinierter Parallelarbeit gekommen.

Sofern die bisherige Sicherheitsarchitektur beibehalten werden sollte, erscheint es zumindest erforderlich, die bisherigen Abstimmungs- und Koordinierungsprozesse zu optimieren.

Nicht erst das offensichtliche Versagen von Verfassungsschutzbehörden bei der Beobachtung des über 100 Personen umfassenden Neonazi-Netzwerkes, aus dem heraus das sog. NSU-Trio über dreizehn Jahre hinweg unbemerkt zehn Mordanschläge und eine Vielzahl von Raubüberfällen begehen konnte, sondern eine lange Reihe von Skandalen und Pannen bis hin zum gescheiterten ersten NPD-Verbotsverfahren zwingen dazu, die bisherige Struktur des sog. Verfassungsschutzes und seine Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweisen grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen.

Schon der Begriff „Verfassungsschutz“ ist irreführend. Es handelt sich um Inlandsgeheimdienste, die auch als solche bezeichnet werden sollten.

Die jetzigen Verfassungsschutzbehörden sind in der Zeit des Kalten Krieges errichtet worden und hatten von Anfang an eine streng antikommunistische Ausrichtung mit der Folge, dass insbesondere linksorientierte Personen, Gruppierungen und Parteien im Mittelpunkt der Beobachtung standen. Das rechtsextremistische Spektrum ist dagegen jahrzehntelang verharmlost worden und wurde erst genauer beobachtet, seitdem es nicht mehr übersehen werden konnte.

Dogmatisches Leitbild der Inlandsgeheimdienste ist die sog. Extremismustheorie.

Obwohl es bis heute keine allgemein anerkannte Definition von „Extremismus“ gibt, prägt die Extremismustheorie die

Arbeit der Geheimdienste und des polizeilichen Staatsschutzes, bestimmt die Förderrichtlinien staatlich geförderter Programme gegen „Extremismus“ und findet in Schulen und in der politischen Bildung Verbreitung.

Der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, wie der Verfassungsschutz im Grundgesetz definiert ist, kann und ist nicht ausschließlich den Verfassungsschutzbehörden überantwortet, sondern ist eine gesamtgesellschaftliche und politische Aufgabe. Der Beitrag der Verfassungsschutzbehörden hierzu beschränkt sich auf die Befugnis, zur Beobachtung von Bestrebungen gegen die o.g. Schutzgüter nachrichtendienstliche Mittel einsetzen zu dürfen. Genau aus dieser Befugnis und dem Fehlen einer effektiven parlamentarischen Kontrolle, erwachsen aber selbst Gefahren für die freiheitliche Demokratie.

Besonders deutlich wird dies am System des Einsatzes von V-Leuten durch den Verfassungsschutz. V-Leute sind die problematischsten nachrichtendienstlichen Mittel. Nach den bisherigen Erkenntnissen war der Einsatz von V-Leuten in der rechtsextremistischen Szene in der Vergangenheit so desaströs, dass zumindest sehr zweifelhaft ist, ob der durch den Einsatz von V-Leuten erzielte Nutzen größer ist als der dadurch verursachte Schaden. Die Tätigkeit der in der rechtsextremistischen Szene bis hin zum Umfeld des NSU eingesetzten und bekannt gewordenen V-Leute hat nicht verhindert, dass die Mitglieder des NSU Morde, Sprengstoffanschläge und Raubüberfälle begehen konnten.

Das BKA führt derzeit eine Liste mit über 129 Personen, die im weitesten Sinne zum NSU-Umfeld gezählt werden. Darunter befinden sich zahlreiche Personen, die als V-Leute verschiedener Verfassungsschutzbehörden tätig waren. Trotz dieser Quellen konnten die Mordanschläge nicht verhindert werden. Vielmehr ist offensichtlich geworden, dass einzelne V-Leute rechtsextremistische Strukturen erst aufgebaut und Aktivitäten maßgeblich beeinflusst haben, deren Entstehung der Verfassungsschutz eigentlich bekämpfen sollte.

Eine mehr als unrühmliche Rolle spielte ein V-Mann des BayLfV, der die bundesweite Vernetzung der rechten Szene in den 1990er Jahren über das Thule-Netz mit vorangetrieben hat. Mittels dieses Mailbox-Verbundsystems, einer Art Internet-Vorläufer, kommunizierten Rechtsextremisten elektronisch und koordinierten so ihre Hass-Aktionen. Zum Beispiel wurden Namen von politischen Gegnern veröffentlicht, mit der Aufforderung gegen diese vorzugehen. Der V-Mann hatte, mit Wissen und Willen des Verfassungsschutzes, einen maßgeblichen Anteil an Betrieb und Aufbau des Thule-Netzes und erhielt nicht nur Geld für die Informationen, die er lieferte, sondern auch zur Anschaffung und für den Betrieb der technischen Einrichtungen. Obwohl das BayLfV dadurch Zugang zu einer Fülle an Informationen bekommen hat, ist nicht erkennbar geworden, wie diese Informationen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus verwendet worden sind.

Es wird grundsätzlich anerkannt, dass V-Leute und sonstige Quellen, wenn sie eingesetzt bzw. genutzt werden, vor der Enttarnung geschützt werden müssen. Der Schutz der Quellen darf aber nicht so weit gehen, dass sie sogar bei schweren Straftaten vor Strafverfolgung geschützt werden.

Der Quellenschutz endet jedenfalls dort wo die demokratische Kontrolle beginnt: Das Auskunftsrecht der parlamentarischen Kontrollgremien und Untersuchungsausschüsse muss über dem Interesse am Geheimschutz stehen.

Das von der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR) konstatierte „Trennungsgebot in den Köpfen“ war auch in Bayern festzustellen.

Hier sollte durch regelmäßige gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz und der anderen Sicherheits- und Justizbehörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaften, auf allen Ebenen Verständnis für die wechselseitigen Belange geweckt werden, um das „Trennungsgebot in den Köpfen“ zu überwinden und die gesetzlich vorhandenen Informationsspielräume zu nutzen.

Unabhängig hiervon fehlte es den Verfassungsschutzbehörden an Analysefähigkeit und es bestand die Gefahr, dass die Inlandsgeheimdienste wegen ihrer geheimen Strukturen ein Eigenleben ohne demokratische Kontrolle entwickelten.

Als problematisch wird auch angesehen, dass das PKG nicht immer in ausreichendem Maße informiert worden ist.

Zur Behebung des Problems reichen die bisherigen Maßnahmen, wie z.B. die Wiedereinrichtung einer eigenen Abteilung Verfassungsschutz im StMI und die Vorschläge des BMI zur Reform des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 03.07.2013 nicht aus. Auch die Präzisierung der Regelungen über die Zusammenarbeit der Inlandsgeheimdienste untereinander und mit den Polizeibehörden sowie der Regelungen über die Auswahl und Führung von V-Leuten und über die Aufbewahrung und Vernichtung von Daten und Akten sind keine ausreichenden Antworten auf das Versagen bei der Beobachtung der rechtsextremistischen Szene und bei der Aufklärung der NSU-Morde.

2.3. Konsequenzen

Zusätzlich und zum Teil anstelle den von der Mehrheit im Untersuchungsausschuss vorgelegten Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen sowie einzelnen Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsextremismus halten wir folgende Maßnahmen für erforderlich:

1. Das BayLfV kann in seiner bisherigen Form nicht mehr weiter bestehen:

- Seine **Aufgaben** müssen klarer definiert und insbesondere auf die Beobachtung gewaltorientierter und rassistisch motivierter Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung konzentriert werden. Die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität und der Cyber-Kriminalität sind keine originären Aufgaben des BayLfV, können besser von Polizeibehörden erfüllt werden und werden deshalb gestrichen.
2. Zur Verbesserung der Analysefähigkeiten des BayLfV muss der in der Zivilgesellschaft und den Sozialwissenschaften vorhandene Sachverstand genutzt werden. Zu diesem Zweck wird beim BayLfV ein **wissenschaftlicher Beirat** installiert.
 3. Die Einrichtung eines unabhängigen, parlamentarisch bestellten **Verfassungsschutzbeauftragten, der jederzeit Zugang zu allen Abteilungen und Dokumenten des BayLfV und die** Aufgabe hat, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Tätigkeit des BayLfV zu überwachen und Beschwerden über das BayLfV zu bearbeiten, ist zu prüfen.
 4. Die **parlamentarische Kontrolle des BayLfV** muss verstärkt werden, damit eine effektive Kontrolle insbesondere über die Festlegung der Beobachtungsobjekte und den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ausgeübt werden kann.
Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sollten nur dann geheim oder nicht-öffentlich stattfinden, wenn bei öffentlichen Beratungen die Gefahr besteht, dass die in Ziff. 1 genannten Aufgaben nicht erfüllt werden können.
Den einzelnen Mitgliedern des PKG werden individuelle Kontrollrechte eingeräumt.
 5. Die jährlichen Verfassungsschutzberichte und sonstigen Veröffentlichungen werden vom BayLfV in Abstimmung mit dem StMI und ggf. dem Verfassungsschutzbeauftragten erstellt und vor Veröffentlichung dem PKG vorgelegt.
Die Befugnisse des BayLfV werden auf das zur Erfüllung der in Ziff. 1 genannten Aufgaben erforderliche Maß beschränkt und dürfen die Schwelle zu den den Strafverfolgungsbehörden vorbehaltenen Eingriffsmaßnahmen nicht überschreiten. Insbesondere wird die Befugnis des BayLfV zur Online-Durchsuchung ersatzlos gestrichen.
 6. Auf den Einsatz von **V-Leuten** durch das BayLfV wird grundsätzlich verzichtet. Zur Erfüllung der in Ziff. 1 genannten Aufgaben werden erforderlichenfalls nach richterlicher Genehmigung verdeckte Ermittler eingesetzt.
 7. Der **Schutz sonstiger Quellen** muss hinter dem Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zurücktreten.
Das BayLfV wird verpflichtet, Informationen über Straftaten von Quellen unverzüglich an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.
 8. **Verfahrens- und Entscheidungsabläufe** innerhalb des BayLfV, insbesondere hinsichtlich der Weitergabe oder Zurückhaltung von Informationen gegenüber den Strafverfolgungs- und/oder sonstigen Behörden, müssen nachprüfbar dokumentiert werden.
Zur Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sind die in den bisherigen Vorschriften enthaltenen Fristen für die Löschung und Vernichtung personenbezogener Daten sowie sonstiger Akten und Dokumente zu überprüfen.
Dies gilt auch für behördeninterne Vorgänge und Vermerke, um Entscheidungsabläufe auch im Nachhinein nachvollziehen zu können.
 9. Es ist zu gewährleisten, dass das BayLfV ggf. historisch bedeutsame **Akten dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv** vollständig anbietet.
Auch Geheimdokumente sollen grundsätzlich nach 30 Jahren für die Öffentlichkeit freigegeben werden. Dazu ist die Vereinbarung zwischen dem BayLfV und dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv vom 01.02.2003 über archivwürdige Unterlagen entsprechend zu ändern.
 10. Politische Bildung ist Aufgabe der Träger von Bildungseinrichtungen und der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, nicht aber des BayLfV. Entsprechende Maßnahmen des BayLfV werden deshalb eingestellt.
 11. Die Pflicht des BayLfV zur **Erteilung von Auskünften** an von Maßnahmen des BayLfV betroffenen Einzelpersonen und Vereinigungen wird ausgeweitet.
 12. Die Mitarbeiter des BayLfV werden zur Teilnahme an regelmäßigen **Fortbildungsveranstaltungen** über die Beobachtungsobjekte verpflichtet.
 13. Die **Ausbildung von Polizeibeamten**, insbesondere derjenigen mit Leitungsfunktionen und im Bereich der Abteilungen für Staatsschutzdelikte, muss im Hinblick auf die Verfolgung von rechtsextremistisch motivierten Straftaten verbessert und die Vermittlung interkultureller Kompetenzen verstärkt werden.
 14. Der Anteil von **Polizeimitarbeitern mit Migrationshintergrund** muss weiter erhöht werden.
 15. Die Polizei wird verpflichtet, bei Ermittlungsverfahren zu Straftaten, bei denen Menschen mit Migrationshintergrund Opfer waren, **standardmäßig** auch ein möglicherweise **fremdenfeindliches Motiv** des oder der Täter in die Ermittlungen einzubeziehen.

16. **Rechtsextremistische Aktivitäten** müssen konsequent **bekämpft, verfolgt und unterbunden** werden. Der Kontrolldruck muss auch im Internet erhöht werden.
17. Die **polizeiliche Kriminalstatistik** soll zur besseren Erfassung und Bewertung rechtsextremistisch motivierter Straftaten stärker ausdifferenziert werden.
18. Die Polizei wird verpflichtet, die **Fahndung nach untergetauchten Rechtsextremisten** zu verstärken und die Zahl der Untergetauchten regelmäßig zu erheben.
19. Bei der **Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten** muss das Thema „rechtsextremistisch motivierte Straftaten“ Teil des Standardprogramms werden.
20. Die Staatsregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für die Angehörigen der Opfer, diesen die ihnen zustehenden Hilfen, auch für die Beteiligung an dem Verfahren vor dem OLG München, unbürokratisch zukommen zu lassen.

Unabhängig von den genannten Maßnahmen wird es für erforderlich gehalten, die Geschichte des BayLfV und insbesondere die Frage, ob und inwieweit dort Mitarbeiter mit nationalsozialistischer und antidemokratischer Vergangenheit tätig waren, von einer unabhängigen Historikerkommission untersuchen zu lassen und die Personalausstattung bei der Polizei und den Staatsanwaltschaften so zu verbessern, dass in vergleichbaren Fällen eine effektive Strafverfolgung gewährleistet werden kann.

2.4. Strategien gegen Rechtsextremismus

Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und die Ausgrenzung von Minderheiten bedrohen unsere Gemeinschaft in den Grundfesten. Wer dieser Gefahr allein mit einem Ausbau der Sicherheitsbehörden entgegentreten will, verharmlost oder unterschätzt sie. Nur eine Politik der sozialen Integration kann im Kampf gegen Rechtsextremismus erfolgreich sein.

Das „Bayerische Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus“ weist in Konzeption wie Umsetzung erhebliche Schwächen auf, da ein wirksames Aktionsprogramm neben repressiven Maßnahmen auch die Unterstützung der Zivilgesellschaft und den Ausbau der Prävention enthalten muss.

Nach einer Studie der Universität Leipzig im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung zu „Rechtsextremen Einstellungen in Deutschland“ sind in Bayern rechtsextreme Einstellungsmuster so verbreitet wie in kaum einem anderen Bundesland.

Das „Bayerische Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus“ muss nachgebessert werden:

1. Der Kampf gegen Rechtsextremismus muss Chefsache werden. In der Staatskanzlei wird deshalb eine Stabsstelle gegen Rechtsextremismus eingerichtet.

2. Auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen muss koordiniert gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus gehandelt werden.
3. Die Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus in der Zivilgesellschaft muss gestärkt werden, weshalb die bestehenden zivilgesellschaftlichen Initiativen und Einrichtungen gegen Rechtsextremismus finanziell besser gefördert werden müssen.

In einem neu aufzulegenden Förder- und Aktionsprogramm gegen Rechtsextremismus müssen die Mittel zur „Prävention gegen den Rechtsextremismus“ verstärkt werden. Die sog. Extremismusklausel in den Richtlinien der Bundesprogramme „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ ist zum einen rechtswidrig und zum anderen gefährdet sie den Kampf gegen Rechtsextremismus. Sie muss deshalb gestrichen werden.

4. Die Eltern- und Opferberatung muss wie auch in anderen Bundesländern ausgegliedert und auf Dauer eigenständig geführt werden. Neben einer Vollzeitstelle für die Koordination sind mobile Beratungsteams notwendig, die ausreichend finanziert sein müssen.
5. Zivilgesellschaftlich organisierte Programme, mit denen der Ausstieg von Neonazis aus der rechtsextremistischen Szene mit einem niederschweligen Angebot unterstützt und begleitet wird, müssen stärker finanziell unterstützt werden, denn mithilfe des bayerischen Programms, angesiedelt bei BayLfV, waren seit 2001 lediglich 90 Ausstiege erfolgreich.
6. Ein weiterer entscheidender Faktor für den erfolgreichen Kampf gegen Rechtsextremismus ist die Förderung der öffentlichen Auseinandersetzung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 04.11.2009 (1 BvR 2150/08) die besondere Rolle zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rechtsextremismus hervorgehoben: „Den hierin begründeten Gefahren entgegenzutreten, weist die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes primär bürgerschaftlichem Engagement im freien politischen Diskurs sowie der staatlichen Aufklärung und Erziehung in den Schulen gem. Artikel 7 GG zu.“
7. Die Staatsregierung muss die Kommunen im Kampf gegen Rechts unterstützen und zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Handlungsleitfaden erstellen, der den Kommunen Orientierungshilfen bietet, wie sie den unterschiedlichen rechtsextremen Aktivitäten (z.B. Anmieten von Gebäuden, Versammlungsanmeldungen) begegnen können. Insbesondere im peripheren, von Abwanderung betroffenen ländlichen Raum dürfen keine Lücken entstehen, die von Rechtsextremisten für ihre „Raumergreifungsstrategien“ genutzt werden könnten.
8. Die Politische Bildungsarbeit und Demokratieerziehung ist zu stärken. Schulen müssen zu Orten lebendi-

ger Demokratie weiterentwickelt werden. Dazu braucht es u.a. einen flächendeckenden Ausbau des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ und die Ausführung der Themen „Demokratieförderung“ sowie „Rechtsextremismus heute“ in den Lehrplänen. Mit der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) greift der bayerische Inlandsgeheimdienst in die Bildungsarbeit des Kultusministeriums und freier Bildungsträger ein, indem er beispielsweise Vorträge an Schulen durchführt. Dies geschieht ohne rechtliche Legitimation und muss zukünftig unterbleiben.

3. Ergänzende Anmerkungen des Abgeordneten Prof. Dr. Piazzolo (FREIE WÄHLER)

1. Vorbemerkung:

Es ist sehr bedauerlich, dass der Teil der gemeinsamen Bewertungen und Schlussfolgerungen nicht umfangreicher ausgefallen ist, obwohl man doch inhaltlich – sogar auch in den Sondervoten (vgl. Teile B IV 1. und 2.) – in vielen Punkten nahe beieinander liegt. Angesichts der Erschütterung, die wir alle beim Bekanntwerden der rechtsterroristischen Taten empfunden haben, hätten wir uns gewünscht, dass auch die in den Sondervoten auftauchenden inhaltlichen Übereinstimmungen in einem gemeinsamen Bericht zum Ausdruck gekommen wären. Das wäre auch ein Zeichen an die Hinterbliebenen gewesen.

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus ist eine Verpflichtung aller demokratischer Parteien, der man am besten durch unterschiedenes und gemeinsames Auftreten Nachdruck verleiht.

2. Zentrale Folgerungen

Der Verfassungsschutz als Instrument der wehrhaften Demokratie soll bestehen bleiben. Hier stimmen wir mit dem Sondervotum von CSU und FDP überein.

Allerdings müssen die gesetzlichen Grundlagen reformiert werden. Die Aufgaben müssen klarer definiert werden und insbesondere auf die Beobachtung gewaltorientierter und rassistisch motivierter Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung konzentriert werden. Insofern schließen wir uns den Forderungen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen an. Die bisher eingeleiteten Reformen werden von uns begrüßt. Es ist aber notwendig, dass die Strukturen einer weiteren Prüfung unterzogen werden, damit mittelfristig wieder Vertrauen in die Arbeit des Verfassungsschutzes zurückgewonnen werden kann.

Aus Sicht der FREIEN WÄHLER kann nicht auf den Einsatz von V-Leuten gänzlich verzichtet werden. Auch wenn der Untersuchungsausschuss gezeigt hat, dass es erhebliche Defizite bei dem Einsatz von V-Leuten gegeben hat und diese keinen Beitrag zur Aufklärung der Mordserie leisten

konnten. Trotzdem können die V-Leute mangels Alternative nicht abgeschafft werden. Insbesondere ihr Einsatz, Führung und Abschaltung müssen reformiert werden.

Verdeckte Ermittler können V-Leute nicht ersetzen.

Im Sondervotum von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen finden sich einige zielführende Handlungsempfehlungen und Vorschläge für Maßnahmen, darunter insbesondere:

- die Installierung eines wissenschaftlichen Beirates beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz
- Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes
- die stärkere Dokumentation von Verfahrens- und Entscheidungsabläufen im Landesamt für Verfassungsschutz
- die Verpflichtung des BayLfV, Informationen über Straftaten von Quellen unverzüglich an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

Genauso begrüßen wir den Vorschlag, die Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz und die zuständigen Polizeibeamten regelmäßig zu schulen. Dies gilt auch für Richter und Staatsanwälte, die mit dem Bereich der politischen Straftaten befasst sind. Insgesamt ist die politische Bildungsarbeit und Demokratieerziehung zu stärken.

Nur durch verstärkte soziale Integration kann der Kampf gegen Rechtsextremismus erfolgreich sein. Deshalb unterstützen wir unter anderem auch die Einstellung von Polizeibeamten mit Migrationshintergrund.

3. Schlussbemerkung

Die Erfolglosigkeit der Ermittlungen bayerischer Behörden ist in erster Linie nicht mit Fehlern im Bereich der einzelnen Ermittlungsbeamten, die es sicherlich auch gab, sondern insbesondere mit Unzulänglichkeiten im Führungsbereich zu erklären.

Seitens der politischen Spitze in Bayern wurde die Möglichkeit eines fremdenfeindlichen bzw. rechtsextremistischen Tatmotivs bereits unmittelbar nach dem ersten Mord als denkbar erkannt und wurde auch in der Folgezeit nie ganz aus dem Auge verloren.

Die besondere politische Verantwortung Bayerns und der Bayerischen Staatsregierung resultiert nicht nur aus der Art und Weise der Medien- und teilweise Ermittlungsstrategie, sondern auch aus dem weitgehenden Heraushalten außerbayerischer Behörden insbesondere des GBAs und des BKAs sowie aus der passiven Rolle der Staatsanwaltschaft. Insbesondere die Staatsanwaltschaft kam in allen Bereichen, in denen ihr von Gesetzes wegen eine Leitfunktion zugewiesen war, über eine Statistenrolle nicht hinaus. Eigene verfahrensfördernde Beiträge und Initiativen oder gar kritische Denkansätze der beteiligten Staatsanwälte sind kaum ersichtlich.

Anlage 1a

SITZUNG	Nr.	Kurzbeschreibung Inhalt
2. Sitzung 10.07.2012	4	Beziehung der gemäß Schreiben vom 09.07.2012 und 10.07.2012 beim StMJV, der gemäß Schreiben vom 09.07.2013 bei der Staatskanzlei und gemäß Schreiben vom 09.07.2012 beim StMI vorhandenen Akten und Unterlagen
3. Sitzung 21.09.2012	6	Beziehung zu Fragenkomplex A.1. von beim LfV und StMI vorhandenen Akten mit Informationen über die Operationen Rennsteig, Treibgut, Saphira sowie über Organisationen und Personen (das NSU-Trio, Beschuldigte im Ermittlungsverfahren bei der Bundesanwaltschaft, Beteiligte an dem Treffen in der Kiesgrube in Straubing im Jahr 1994, Fränkische Aktionsfront, Kameradschaft Süd und Schutzgruppe, Operation Rennsteig, weitere namentlich genannte Personen)
	7	Beziehung Protokolle der Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der hierzu zur Berichterstattung angefertigten Vermerke des LfV und des StMI
	8	Beziehung der vom MAD angefertigten Akten zu Personen und Vorkommnissen in bayerischen Kasernen im Untersuchungszeitraum, die im Organisationsbereich des LfV und des StMI vorhanden waren
	9	Anforderung der vom MAD angefertigten Akten zu Personen und Vorkommnissen in bayerischen Kasernen im Untersuchungszeitraum, die im Organisationsbereich des BMVg vorhanden waren
	10	Anforderung der vom MAD angefertigten Akten zu Personen und Vorkommnissen in bayerischen Kasernen im Untersuchungszeitraum, die im Organisationsbereich BfV und BMI vorhanden waren
	11	Anforderung der vom MAD angefertigten Akten zu Personen und Vorkommnissen in bayerischen Kasernen im Untersuchungszeitraum, die im Organisationsbereich des Thüringer LfV und des Thüringer Innenministerium vorhanden waren
	12	Beziehung „Vereinbarung über die Anbietet archivwürdiger Unterlagen“ zwischen Bayer. Hauptstaatsarchiv und LfV
5. Sitzung 16.10.2012	21	Aufforderung an Staatsregierung sämtliche Akten im Hinblick auf Akten Nr. 72 und 73, insbesondere auch Berichte an das PKG, vorzulegen
	22	Beziehung vorhandener Unterlagen zur sog. Operation Terzett und möglichen weiteren damit zusammenhängenden Operationen bei der Staatsregierung sowie Aufforderung der Benennung aller befassten Mitarbeiter
6. Sitzung 23.10.2012	23	Beziehung der im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand vorhanden G 10-Unterlagen (mit Ausnahme Abhörprotokolle o. ä.) beim StMI
	24	Anforderung der im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts und des BKA angefertigten Akten im Hinblick auf Akten Nr. 72 und 73
	25	Beziehung Richtlinien und Dienstvorschriften betreffend Anwerbung und Führung von V-Leuten und Informanten
	26	Anforderung Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Gera gegen Tino Brandt sowie 11 weitere Personen (vgl. Drs. 5/4198 des Thüringer Landtags, Seite 4)
	27	Anforderung Protokolle des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags über Zeugenvernehmungen Jochen Bode, Jürgen Zweigert, Helmut Roewer, Peter Nocken, Norbert Wiesner, Jürgen Dressler
	28	Anforderung Protokolle der Vernehmung Tino Brandt im Zusammenhang mit der Erstellung des sog. Schäfer-Gutachtens
7. Sitzung 13.11.2012	33	Beziehung Organigramme LfV im Untersuchungszeitraum
	34	Anforderung im Organisationsbereich des Thüringer LfV, Thüringer LKA und des Thüringer Innenministerium vorhandener Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, insbesondere die Beziehungen zwischen Bayern und Thüringen, und die Nutzung von Mailboxen des sog. Thule-Netz zum Gegenstand haben
	35	Beziehung von im Organisationsbereich des LfV, des LKA sowie des StMI vorhandenen Akten zum Treffen von Rechtsextremisten im Untersuchungszeitraum in dem Gasthaus Tiroler Höhe, Nürnberg

Anlage 1a

SITZUNG	Nr.	Kurzbeschreibung Inhalt
7. Sitzung 13.11.2012	36	Beiziehung bei der Staatsregierung vorhandener Schreiben des italienischen Inlandsgeheimdienstes (AISI) zum Untersuchungsgegenstand (hilfsweise Anforderung beim BMI und BfV)
	38	Beiziehung Anklageschrift des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe u.a. beim zuständigen Strafsenat des OLG München
10. Sitzung 19.12.2012	41	Beiziehung im Organisationsbereich des LfV, des LKA und des StMI vorhandener Akten zu den „European Knights of the Ku Klux Klan – Realm of Germany“
	43	In Ergänzung zu Beschluss Nr. 6 Beiziehung Akten mit Informationen zu weiteren namentlich aufgeführten Personen
13. Sitzung 05.02.2013	47	Anforderung verschiedener Unterlagen und Aktenteile vom 6. Strafsenat des OLG München
	50	Anforderung Vernehmungsprotokolle und entsprechend dazugehöriger Vermerke betreffend die Angehörigen der bayerischen Opfer, denen nach § 52 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, beim 6. Strafsenat des OLG München
17. Sitzung 06.03.2013	52	Anforderung von Kopien sämtlicher Adress- und Telefonlisten, die im Januar 1998 in der von Beate Zschäpe angemieteten Garage in Jena sichergestellt worden sind, beim BKA bzw. beim Generalbundesanwalt
18. Sitzung 19.03.2013	56	Anforderung des sog. Schäfer-Gutachtens in der Variante 1, d.h. mit Fußnoten, die am Ende des Gutachtens als Endnoten abgedruckt sind, beim Thüringer Innenministerium
21. Sitzung 10.04.2013	60	Anforderung der sog. 129er Liste beim BMI und beim BfV
	61	Beiziehung der beim LfV oder anderen Sicherheitsbehörden vorhandener Unterlagen zu dem V-Mann mit Decknamen „Primus“
24. Sitzung 25.04.2013	68	Anforderung verschiedener im Geschäftsbereich des BKA angefertigter Aktenstücke: Kopie des Artikels der Zeitung „Die Welt“ vom 08.06.2006 mit handschriftlichen Anmerkungen nebst Verfügungen, Protokoll Besprechung Amtsleitung BKA, „Information zur Vorbereitung Präsidentenzirkel“, Sprechzettel vom 28.08.2006
25. Sitzung 14.05.2013	70	In Ergänzung zu Beschluss Nr. 6 Beiziehung Akten mit Informationen zu einer weiteren namentlich aufgeführten Person
26. Sitzung 05.06.2013	75	Anforderung des Antrags auf Anordnung einer Beschränkungsmaßnahme nach dem Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz (G 10) vom 28.04.2000 durch das Sächsische LfV (Bezug Berichterstattung ARD-Magazin „Report Mainz“ vom 21.05.2013)
	76	Anforderung Protokolle des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags über die Vernehmung sämtlicher Mitarbeiter bayerischer Behörden sowie des Thüringer LfV, des BKA und des BfV
	77	Anforderung der Zeitschrift „Der Weiße Wolf“, Ausgabe 1/2002, Nr. 18 sowie sämtlicher Unterlagen zur Auswertung durch das BfV sowie daraufhin ergriffener Maßnahmen
	78	Beiziehung des sog. „Bekennervideos“ des NSU mit Auswertungsunterlagen beim OLG München
	79	Beiziehung Akten im Hinblick auf die Akten Nr. 373 und 374 des Untersuchungsausschusses zu der Person S. F., geb. E.
	80	Anforderung verschiedener Aktenstücke des BKA: Korrespondenz BKA – BMI zur möglichen Übernahme der Ermittlungen in der Mordserie in den Monaten 02-07/2004 und 03-07/2006, Schriftstück des BKA zur Vorlage beim UA BT, Teilnehmerliste Strategiebesprechung beim BKA vom 19.04.2006
	82	Beiziehung Unterlagen zu Erkenntnissen zum Ku Klux Klan in Bayern (im Hinblick auf Akte Nr. 365)

Anlage 1b

Auflistung aller Beweisbeschlüsse zur Beiziehung bzw. Anforderung von Akten und Unterlagen im WortlautBeschluss Nr. 4 vom 10.07.2012

„1. Die gemäß Schreiben des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 09.07.2012 und 10.07.2012 im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, in der Generalstaatsanwaltschaft in Nürnberg und der Justizpressestelle Nürnberg sowie den Staatsanwaltschaft München I, Nürnberg-Fürth und Regensburg vorhandenen Akten (s. Anlagen 1 und 2) werden beigezogen.

Der Vorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit die im oben genannten Schreiben (Anlage 1) aufgelisteten Akten dem Untersuchungsausschuss baldmöglichst zur Verfügung stehen.

2. Die gemäß Schreiben der Staatskanzlei vom 09.07.2012 in der Staatskanzlei vorhandenen Akten und Unterlagen werden beigezogen (s. Anlage 2).
3. Die gemäß Schreiben des Staatsministerium des Inneren vom 09.07.2012 mit Auflistung im Staatsministerium des Inneren vorhandenen Akten werden beigezogen (s. Anlage 3).“

Beschluss Nr. 6 vom 21.09.2012

„Es wird die Beweiserhebung zum Fragenkomplex A. 1. vorbereitet durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Staatsministeriums des Innern vorliegen, soweit sie

1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über die Operationen Rennsteig, Treibgut und Saphira und / oder folgende Treffen
 - 1.1. Stammtischtreffen in Waldershof in der Gaststätte „Zoiglstuben“ am 06.10.1995
 - 1.2. Treffen in der Kiesgrube in Straubing am 06.08.1994, Ermittlungsverfahren
 - 1.3. Skinhead-Treffen in Schwandorf am 06.07.1996

2. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über folgende Organisationen und Personen:

2.1. das NSU-Trio:

- 2.1.1. ZSCHÄPE, Beate, geb. APEL, geb. 02.01.1975, alias Mandy STRUCK
 - S. D.
 - S. D.
 - L. D.
 - Susann EMINGER
 - L. P.
 - L. P.
 - M. P.
 - S. P.
 - S. P.
 - S. R.
 - S. R.
 - L. M.
 - B. B.

- 2.1.2. MUNDLOS, Uwe, geb. 11.08.1973, alias Holger GERLACH
 - Max-Florian BURKHARDT
 - Max BURKHARDT
 - Andre EMINGER
 - Herr D.

- 2.1.3. BÖHNHARDT, Uwe, geb. 01.10.1977, alias Max-Florian BURKHARDT
 - Herr D.
 - M. D.
 - Holger GERLACH
 - G. F.
 - A. E.

2.2. Beschuldigte im Ermittlungsverfahren bei der Bundesanwaltschaft:

- 2.2.1. EMINGER, André
- 2.2.2. E. S.
- 2.2.3. J. P.
- 2.2.4. W. J. B.
- 2.2.5. STARKE, Thomas
- 2.2.6. WOHLLEBEN, Ralf
- 2.2.7. S. H.
- 2.2.8. GERLACH, Holger
- 2.2.9. SCHULZE, Carsten
- 2.2.10. D. M.
- 2.2.11. STRUCK, Mandy
- 2.2.12. BURKHARDT, Max-Florian

2.3. Beteiligte an dem Treffen in der Kiesgrube in Straubing im Jahr 1994:

- 2.3.1. P. E.
- 2.3.2. R. B.
- 2.3.3. V. R.
- 2.3.4. H. G.

Anlage 1b

- 2.3.5. O. T.
- 2.3.6. S. K.
- 2.3.7. M. M.
- 2.3.8. M. M.
- 2.3.9. T. D.
- 2.3.10. S. C.
- 2.3.11. H. T.
- 2.3.12. P. C.
- 2.3.13. S. F.
- 2.3.14. H. J.
- 2.3.15. H. T.
- 2.3.16. W. M.
- 2.3.17. F. M.
- 2.3.18. K. W.

2.4. Fränkische Aktionsfront:

- 2.4.1. FISCHER, Matthias
- 2.4.2. ITTNER, Gerhard
- 2.4.3. KEMPKEN, Norman
- 2.4.4. S. S.
- 2.4.5. B. R.
- 2.4.6. BRANDT, Tino

2.5. Kameradschaft Süd und Schutzgruppe:

- 2.5.1. BORDIN, Norman
- 2.5.2. GERLACH, Thomas
- 2.5.3. F. J.
- 2.5.4. S. M.
- 2.5.5. S. T.
- 2.5.6. S. K.-H.
- 2.5.7. S. D.
- 2.5.8. WIESE, Martin
- 2.5.9. B. T. D.
- 2.5.10. S. N.-P.
- 2.5.11. S. R.
- 2.5.12. W. C.
- 2.5.13. W. K.
- 2.5.14. M. A.
- 2.5.15. Q. K.
- 2.5.16. S. R.
- 2.5.17. B. D.
- 2.5.18. P. M.

2.6. Operation Rennsteig

- 2.6.1. R. E.
- 2.6.2. S. D.
- 2.6.3. M. P.
- 2.6.4. G. R.
- 2.6.5. S. T. (ab 05.05. Bundeswehr Erlangen)
- 2.6.6. D. N.

3. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über folgende sonstige Personen:

- 3.1. DEHOUST, Peter
- 3.2. R. F.
- 3.3. H. J.

- 3.4. DIENEL, Thomas
- 3.5. BREHME, Mario Ralf
- 3.6. DALEK, Kai
- 3.7. KEHRBERGER, Andreas
- 3.8. K. M.
- 3.9. L. R.
- 3.10. S. K.
- 3.11. T. E.
- 3.12. R. S.
- 3.13. K. A.
- 3.14. H. P.
- 3.15. S. S.
- 3.16. W. H.
- 3.17. WORCH, Christian
- 3.18. V. T. S.
- 3.19. ROSSMÜLLER, Sascha
- 3.20. K. T.

und soweit sie

- 4. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch einen zuvor gefassten Beweisbeschluss bereits beigezogen sind.“

Beschluss Nr. 7 vom 21.09.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

- 1. sämtlicher Protokolle der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission bzw. des Parlamentarischen Kontrollgremiums und
- 2. der zur Berichterstattung durch den Vertreter des Staatsministeriums des Innern in der Parlamentarischen Kontrollkommission bzw. dem Parlamentarischen Kontrollgremium angefertigter Vermerke des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Staatsministeriums des Innern

soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen und sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (01.01.1994 bis 04.07.2012) beziehen.“

Beschluss Nr. 8 vom 21.09.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

sämtlicher vom Militärischen Abschirmdienst angefertigter Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen,

Anlage 1b

insbesondere Personen und Vorkommnisse in bayerischen Kasernen im Untersuchungszeitraum (01.01.1994 bis 04.07.2012) zum Inhalt haben,

und die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Staatsministeriums des Innern als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde im Untersuchungszeitraum vorhanden waren,

soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden

und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern.“

Beschluss Nr. 9 vom 21.09.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Anforderung

sämtlicher vom Militärischen Abschirmdienst angefertigter Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen,

insbesondere Personen und Vorkommnisse in bayerischen Kasernen im Untersuchungszeitraum (01.01.1994 bis 04.07.2012) zum Inhalt haben,

und die im Organisationsbereich des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung als der für den Militärischen Abschirmdienst verantwortlichen obersten Bundesbehörde im Untersuchungszeitraum vorhanden waren,

soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden

und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 UAG und Abs. 25 Abs. 3 BV über das Bundeskanzleramt bei der zuständigen obersten Bundesbehörde.“

Beschluss Nr. 10 vom 21.09.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Anforderung

sämtlicher vom Militärischen Abschirmdienst angefertigter Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen,

insbesondere Personen und Vorkommnisse in bayerischen Kasernen im Untersuchungszeitraum (01.01.1994 bis 04.07.2012) zum Inhalt haben,

und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesministeriums des Innern als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Bundesbehörde im Untersuchungszeitraum vorhanden waren,

soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden

und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 UAG und Abs. 25 Abs. 3 BV über das Bundeskanzleramt bei der zuständigen obersten Bundesbehörde.“

Beschluss Nr. 11 vom 21.09.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Anforderung

sämtlicher vom Militärischen Abschirmdienst angefertigter Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen,

insbesondere Personen und Vorkommnisse in bayerischen Kasernen im Untersuchungszeitraum (01.01.1994 bis 04.07.2012) zum Inhalt haben,

und die im Organisationsbereich des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz und des Thüringer Innenministeriums als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde im Untersuchungszeitraum vorhanden waren,

soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden

und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe über die Thüringer Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.“

Anlage 1bBeschluss Nr. 12 vom 21.09.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

der zwischen dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv und dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz abgeschlossenen „Vereinbarung über die Anmietung archivwürdiger Unterlagen“ aus dem Jahr 2003

beim Staatsministerium des Innern.“

Beschluss Nr. 21 vom 16.10.2012

„1. Die Staatsregierung (Staatsministerium des Innern, Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Staatskanzlei) wird aufgefordert im Hinblick auf die Akten Nr. 72 und 73, dem UA **unverzüglich** sämtliche Akten, Dateien und ggf. sonstige Unterlagen, insbesondere auch Berichte an das PKG, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen,

2. Präs. LfV a.D. Forster und der oder die vom Vorsitzenden in Einvernehmen mit seinem Stellvertreter noch näher zu bestimmenden zuständigen Mitarbeiter des LfV werden als Zeugen vernommen.

Das Beweisthema ergibt sich aus dem Inhalt der Akten Nrn. 72 und 73.“

Beschluss Nr. 22 vom 16.10.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zur Ziffer A. I. 4. - durch

Beziehung

sämtlicher evtl. im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz oder anderen Behörden vorhandenen Unterlagen zur sog. Operation Terzett und möglichen weiteren damit zusammenhängenden Operationen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind.

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert dem Untersuchungsausschuss die Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz und evtl. anderer Behörden, die mit der „Operation Terzett“ und evtl. weiteren damit zusammenhängenden Operationen befasst waren, namentlich zu benennen.

Zur Begründung wird auf die Presseberichterstattung, insbesondere die Berichterstattung der Zeitung „Die Welt“ vom 13.10.2012 (Die heikle Verfassungsschutz-Operation „Terzett“), verwiesen.“

Beschluss Nr. 23 vom 23.10.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

sämtlicher im Bayerischen Staatsministerium des Innern vorhandenen G10-Unterlagen (Anträge, Anordnungen, Berichte an die G10-Kommission, Abschlussberichte und andere nach dem G10-Gesetz vorgesehene Mitteilungen)

soweit

- diese den Untersuchungsgegenstand betreffen,
- sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (01.01.1994 bis 04.07.2012) beziehen und
- des sich nicht um Abhörprotokolle oder ähnliche wörtliche Zusammenfassungen des abgehörten oder abgefangenen Brief, Post- oder Fernmeldeverkehrs handelt.“

Beschluss Nr. 24 vom 23.10.2012

„Im Hinblick auf die Akten Nr. 72 und 73 wird Beweis erhoben durch

Anforderung

sämtlicher diesbezüglich im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamts angefertigter Akten, Dokumente, in Dateien oder auf sonstiger Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 UAG und Art. 25 Abs. 3 BV über das Bundeskanzleramt bei der zuständigen obersten Bundesbehörde.“

Beschluss Nr. 25 vom 23.10.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

sämtlicher Richtlinien und Dienstvorschriften betreffend die Anwerbung und Führung von V-Leuten und Informanten des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Bayerischen Landeskriminalamts und anderer Polizeidienststellen,

soweit sie sich heute noch in behördlichem Besitz befinden und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern.“

Anlage 1b

Beschluss Nr. 26 vom 23.10.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Anforderung

der gesamten Ermittlungsakten des von der Staatsanwaltschaft Gera gegen Tino Brandt sowie elf weitere Personen geführten Ermittlungsverfahrens 116 Js 17874/95 wegen Bildung krimineller Vereinigungen (vgl. Drs. 5/4198 des Thüringer Landtags vom 15. März 2012, S. 4)

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe über die Thüringer Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.“

Beschluss Nr. 27 vom 23.10.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Anforderung

der Protokolle des Untersuchungsausschusses 5/1 – Rechtsterrorismus und Behördenhandeln des Thüringer Landtags über die Vernehmung

- der Herren Jochen Bode und Jürgen Zweigert am 8. Oktober 2012,
- des Herrn Präsidenten a.D. Helmut Roewer am 9. Juli und 7. September 2012,
- des Herrn Vizepräsidenten Peter Nocken am 17. Juli 2012,
- des Herrn Norbert Wiesner vom 9. Juli 2012 und
- des Herrn Jürgen Dressler vom 3. Juli 2012

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe über die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags.“

Beschluss Nr. 28 vom 23.10.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Anforderung

sämtlicher Protokolle über die Vernehmung von Tino Brandt im Zusammenhang mit der Anfertigung des Gutachtens zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“, erstattet von VorsRiBGH a.D. Dr. Gerhard Schäfer u.a. unter dem 14. Mai 2012 im Auftrag des Freistaats Thüringen vertreten durch den Thüringer Innenminister

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe über die Thüringer Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.“

Beschluss Nr. 33 vom 13.11.2012Beziehung

sämtlicher Organigramme/Organisationspläne des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (01.01.1994 bis 04.07.2012) beim Staatsministerium des Innern.“

Beschluss Nr. 34 vom 13.11.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Anforderung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, insbesondere die Beziehungen zwischen Bayern und Thüringen, und die Nutzung von Mailboxen des sogenannten Thule-Netzes durch Rechtsextremisten zum Gegenstand haben, die im Organisationsbereich des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, des Thüringer Landeskriminalamts und des Thüringer Innenministeriums als der für den Verfassungsschutz und die Polizei verantwortlichen obersten Landesbehörde im Untersuchungszeitraum vorhanden waren,

soweit

- sie Bezüge zu Verbindungen zwischen Rechtsextremisten in Bayern und Thüringen und zu Rechtsextremisten, die in Bayern aktiv sind oder waren, oder einen sonstigen Bezug zu rechtsextremistischen Aktivitäten in Bayern aufweisen,
- sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden, und
- sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits angefordert sind

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe über die Thüringer Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.“

Beschluss Nr. 35 vom 13.11.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Treffen von Rechtsextremisten im Untersuchungszeitraum in dem Gasthaus Tiroler Höhe, Sterzinger Straße 4, 90461 Nürnberg, zum Gegenstand haben

und die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Bayerischen Landeskriminalamts

Anlage 1b

sowie des Staatsministeriums des Innern als der für den Verfassungsschutz und die Polizei verantwortlichen obersten Landesbehörde im Untersuchungszeitraum vorhanden waren,

soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern. “

Beschluss Nr. 36 vom 13.11.2012

„1. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

aller Schreiben des italienischen Inlandsgeheimdienstes AISI (Agenzia Informazioni e Sicurezza Interna), die sich im Gewahrsam bayerischer Behörden befinden, soweit sie den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch einen zuvor gefassten Beweisbeschluss bereits beigezogen sind.

2. Hilfsweise für den Fall, dass die Schreiben den bayerischen Behörden nicht vorliegen, wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Anforderung

der vorgenannten Schreiben im Wege des Ersuchens um Amtshilfe beim Innenministerium des Bundes und beim Bundesamt für Verfassungsschutz. “

Beschluss Nr. 38 vom 27.11.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

der Anklageschrift des Generalbundesanwalts gegen Beate ZSCHÄPE u.a. beim zuständigen Strafsenat des Oberlandesgerichts München. “

Beschluss Nr. 42 vom 19.12.2012

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel,

die den Untersuchungsgegenstand betreffen und den „Euro-

pean White Knights of the Ku Klux Klan – Realm of Germany“ zum Gegenstand haben,

sowie im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Bayerischen Landeskriminalamts oder des Staatsministeriums des Innern als der für den Verfassungsschutz und die Polizei verantwortlichen obersten Landesbehörde im Untersuchungszeitraum vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern. “

Beschluss Nr. 43 vom 19.12.2013

„In Ergänzung des Beschlusses Nr. 6 Ziffer 3. des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ (Drs. 16/13150) vom 04.07.2012 wird die Beweiserhebung zum Fragenkomplex A. 1. vorbereitet durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Staatsministeriums des Innern vorliegen

zu den weiteren Personen:

- 3.21 Michael Swierczek (geb 3.10.1961)
- 3.22 B. E. A.
- 3.23 M. C.
- 3.24 B. F.
- 3.25 F. D.
- 3.26 T. G.
- 3.27 R. C.
- 3.28 Ollert, Ralf
- 3.29 Meenen, Uwe
- 3.30 Endres, Silvia
- 3.31 Fischer, Maik
- 3.32 K. M.
- 3.33 R. O.-G. “

Beschluss Nr. 47 vom 05.02.2013

„Es wird Beweis erhoben durch

Anforderung

folgender Unterlagen und Aktenteile im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 UAG und Art. 25 Abs. 3 BV vom 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München:

- 1. Ordner 9, Sachakte 2.1.3, Teil 1 / Ordner 4
– Bl. 37-55: Unterlagen zu Kripo live – Hinweis von

Anlage 1b

- 1998 auf einen David F. aus Nürnberg
– Bl. 203-232: Komplex zur „Operation Rennsteig“
2. Ordner 36, Sachakte 2.2.4, Bl. 2-12, Vermerk vom 25.11.2011: Erkenntnisse zu Mandy Struck
 3. Ordner 43, Sachakte 2.4, Bl. 81-97, Vermerk vom 08.12.2011 und 20.07.2012: Erkenntnisse zu David F.
 4. Ordner 46, Sachakte 3, Ordner 3, Bl. 32-39, Unterlagen zum sog. NSU-Brief und zum Slogan „Taten statt Worte“ (hier zur „Landser“-Zeitschrift, diese erscheint in Nürnberg)
 5. Ordner 99, Sachakte 5.7, Ordner 5,
– Bl. 77 – 80, Vermerk vom 27.12.2011 zur Nummer 0163 – 3262942 beim Mord Boulgarides in der Nähe des Tatortes,
– Bl. 82 – 84, Vermerk vom 21.12.2011 zur Herkunft der Nummer
 6. Ordner 142, Sachakte 6.6, Ordner 1, Bl. 399-401, Vermerke vom 13.03.2012 und 24.11.2011 zu einer in München festgestellten Telefonnummer des Trios (0162-4639557)
 7. Ordner 172, Sachakte 10.1, Ordner 1, Bl. 255-271, Zeugenvernehmung Bozena A. – Lebensgefährtin von David F. (Gaststätte in Oberweißbach)
 8. Ordner 179, Sachakte 10.1, Ordner 8, Bl. 167-195, Zeugenvernehmung David F. vom 22.11.2011 (telefonisch), vom 16.01.2012 und vom 19.02.2012
 9. Ordner 497 bis 503, Sachakte 16, Ordner 1 – 7 komplett, Auskünfte der Verfassungsschutzämter.
 10. Aus der Spur 830 Nr. 4: Zeugenvernehmung Karsten R. und Michael S. in München jeweils vom 18.04.2012; Zeugen aus dem rechten Spektrum, die am 18.06.2005 langsam am Tatort Boulgarides in München vorbeifuhren
 11. Aus den Hinweisakte BAO Trio:
– Hinweis 14: Hinweis auf Wehrsportgruppe Hoffmann
– Hinweis 92: Hinweis auf die Gaststätte „Glaskasten“ in München
– Hinweis 111: Hinweis auf ehemaligen Wohnort von Martin Wiese in München
 12. Spur 56: Abklärung der Kontakte von Mandy Struck in der Umgebung von Nürnberg und Zeugenvernehmung W. zu einer Faschingsfeier 1995 in der Gaststätte „Tiroler Höhe“
 13. Spur 57: Ermittlungen zur 1998 gefundenen Telefonliste mit Bezug nach Bayern, vor allem zur Gaststätte „Tiroler Höhe“

Beschluss Nr. 50 vom 05.02.2013

„Es wird Beweis erhoben durch

Anforderung

folgender Unterlagen und Aktenteile im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 UAG und Art. 25 Abs. 3 BV vom 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München:

Vernehmungsprotokolle und entsprechende dazu gehörige Vermerke betreffend die Angehörigen der bayerischen Opfer, denen nach § 52 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.“

Beschluss Nr. 52 vom 06.03.2013

„Es wird Beweis erhoben durch

Anforderung

von Kopien sämtlicher Adress- und Telefonlisten, die im Januar 1998 in der von Beate Zschäpe angemieteten Garage in Jena sichergestellt worden sind,

im Wege der Amtshilfe beim Bundeskriminalamt bzw. beim Generalbundesanwalt.“

Beschluss Nr. 56 vom 19.03.2013

„Es wird Beweis erhoben durch

Anforderung

des Gutachtens zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“, erstattet von VorsRiBGH a.D. Dr. Gerhard Schäfer u.a. im Auftrag des Freistaats Thüringen in der Variante 1, d. h. mit Fußnoten, die am Ende des Gutachtens als Endnoten abgedruckt sind,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe beim Innenministerium des Freistaats Thüringen.“

Beschluss Nr. 60 vom 10.04.2013

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

1. Anforderung

der Personenliste, die Namen von relevanten Personen im NSU-Verfahren enthält (sog. 129er Liste) und ggf. ihren künftigen Aktualisierungen

Anlage 1b

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe beim Innenministerium des Bundes und beim Bundesamt für Verfassungsschutz.

2.“

Beschluss Nr. 61 vom 10.04.2013

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

sämtlicher evtl. im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz oder anderen Sicherheitsbehörden vorhandenen Unterlagen zu dem V-Mann mit Decknamen „Primus“, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind.“

Beschluss Nr. 68 vom 25.04.2013

„Es wird Beweis erhoben durch

Anforderung

folgender Aktenstücke

1. Kopie des Artikels der Zeitung „Die Welt“ vom 08.06.2006 mit handschriftlichen Anmerkungen nebst Verfügungen (=MAT A BKA-2/23. 09, Seite 66 bis 68)
2. Protokoll Besprechung Amtsleitung BKA (=MAT A BKA-2/19.05, Seiten 352 bis 357)
3. „Information zur Vorbereitung Präsidentenzirkel“ (=MAT A BKA-2/27.013 Seiten 223 bis 227)
4. Sprechzettel vom 28.08.2006 (=MAT A BKA-2/23.09 Seiten 222 bis 224)

der im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamts angefertigten Akten,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 UAG und Art. 25 Abs. 3 BV über das Bundeskanzleramt bei der zuständigen obersten Bundesbehörde.“

Beschluss Nr. 70 vom 14.05.2013

„In Ergänzung des Beschlusses Nr. 6 Ziffer 3. des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ (Drs. 16/13150) vom 04.07.2012 wird die Beweiserhebung zum Fragenkomplex A. 1. vorbereitet durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für

Verfassungsschutz und des Staatsministeriums des Innern vorliegen

zu der weiteren Person: Ilona KÜHNEL.“

Beschluss Nr. 75 vom 05.06.2013

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Anforderung

des Antrags auf Anordnung einer Beschränkungsmaßnahme nach dem Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz (G 10) vom 28. April 2000 durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen an den Staatsminister des Innern Herrn Hardraht und weitere Verantwortliche des sächsischen Staatsministeriums des Innern

soweit dieser im Organisationsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern im Untersuchungszeitraum vorhanden war und sich noch heute in behördlichem Gewahrsam befindet

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe über die Sächsische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde.“

Beschluss Nr. 76 vom 05.06.2013

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Anforderung

der Protokolle des 2. Untersuchungsausschusses „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“ des Deutschen Bundestags über die Vernehmung sämtlicher Mitarbeiter bayerischer Behörden sowie des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Wege des Ersuchens um Amtshilfe.“

Beschluss Nr. 77 vom 05.06.2013

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Anforderung

der Zeitschrift „Der Weiße Wolf“, Ausgabe 1/2002, Nr. 18, sowie sämtlicher Unterlagen zur Auswertung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und der auf diese Auswertung hin ergriffenen Maßnahmen, insbesondere zu den entsprechenden Postfächern der Zeitschrift und den damit verbundenen Personen, soweit diese im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesministe-

Anlage 1b

riums des Innern als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Bundesbehörde im Untersuchungszeitraum vorhanden waren und sich noch heute in behördlichem Gewahrsam befinden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 UAG und Art. 25 Abs. 3 BV über das Bundeskanzleramt bei der zuständigen obersten Bundesbehörde.“

Beschluss Nr. 78 vom 05.06.2013

„Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

des sog. „Bekennervideos“ des NSU bzw. der DVD mit Szenen der Zeichentrickfigur „Paulchen Panther“ kombiniert mit Bildern der Taten des „NSU-Trios“ sowie sämtlicher Unterlagen der zu diesem Video vorgenommenen Auswertung und auf diese Auswertung hin ergriffenen Maßnahmen gemäß Art. 17 BayUAG beim OLG München.“

Beschluss Nr. 79 vom 05.06.2013

„Das Staatsministerium des Innern wird aufgefordert im Hinblick auf die Akten Nr. 373 und 374, dem Untersuchungsausschuss unverzüglich sämtliche Akten, Dateien und ggf. sonstige Unterlagen zu der Person Sylvia Fischer geb. Endres, welche sich aus diesen Akten ergeben und den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen.“

Beschluss Nr. 80 vom 05.06.2013

„Es wird Beweis erhoben zu den Fragen B. 3.14.1., B. 3.1.4., B. 4.16., B. 4.16.1., B. 4.16.2., B. 4.18., 4.18.1., B. 4.18.4. durch

Anforderung

folgender Aktenstücke

- 1. Korrespondenz zwischen dem BKA und dem BMI zur möglichen Übernahme der Ermittlungen in der Mordserie aus den Monaten Februar bis Juli 2004 und März bis Juli 2006,*
- 2. Schriftstück des Bundeskriminalamts, welches von dort dem UA des Deutschen Bundestages vorgelegt wurde (dort Materiale MAT_A_BKA-2-22.08.pdf S. 36 bis 38),*
- 3. die Teilnehmerliste der Strategiebesprechung beim BKA vom 19.04.2006, welche von dort dem UA des Deutschen Bundestages vorgelegt wurde (dort Materiale MAT_A_BKA-2-19.05.pdf, S. 227 bis 229)*

der im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamts angefertigten Akten, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 UAG und Art. 25 Abs. 3 BV über das Bundeskanzleramt bei der zuständigen obersten Bundesbehörde.“

Beschluss Nr. 82 vom 05.06.2013

„Das Staatsministerium des Innern wird aufgefordert im Hinblick auf die Akte 365, dem UA unverzüglich sämtliche Akten, Dateien und ggf. sonstige Unterlagen zu Erkenntnissen zum Ku-Klux-Klan in Bayern, welche sich aus den dort genannten Suchtreffern ergeben, vorzulegen.“

Anlage 2

Aktenliste

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
1	StMJV	1 Band Berichtsakten des StMJV, Gz. II – 9914/01	mit Schreiben vom 20.07.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
2	StMJV	1 Band Berichtsakten des StMJV, Gz. II – 5171/04	mit Schreiben vom 20.07.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
3	StMJV	1 Band Berichtsakten des StMJV, Gz. II – 2626/12	mit Schreiben vom 20.07.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
4	StMI	1 Aktenordner des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz zu BY-1 (1. Teil)	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Vertraulich*
5	StMI	1 Aktenordner des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz zu BY-1 (1. Teil)	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Vertraulich*
6	StMI	1 Aktenordner des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz zu BY-1 (2. Teil)	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Vertraulich*
7	StMI	1 Aktenordner des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz zu BY-1 (2. Teil)	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Vertraulich*
8	StMI	DVD mit elektronisch gespeicherten Anlagen zu Beweisbeschlüssen BY-2, BY-3, BY-4, BY-5, BY-6, BY-7 und BY-9, StMI-Akten	mit Schreiben vom 30.07.2012	offen/VS-NfD
9	StMI	DVD „Lfd. Nr. 25, Aktenzeichen XY“ zu BY-7	mit Schreiben vom 30.07.2012	offen
10	StMI	DVD „Lfd. Nr. 42, Aktenzeichen XY“ zu BY-7	mit Schreiben vom 30.07.2012	offen
11	StMI	DVD „Lfd. Nr. 44, Radio Welt am Morgen“ zu BY-7	mit Schreiben vom 30.07.2012	offen
12	StMI	DVD „Lfd. Nr. 48, Pressekonferenz“ zu BY-7	mit Schreiben vom 30.07.2012	offen
13	StMI	DVD „Lfd. Nr. 50, Glasklar“ zu BY-7	mit Schreiben vom 30.07.2012	offen
14	StMI	DVD „Lfd. Nr. 60, ZDF Mona Lisa“ zu BY-7	mit Schreiben vom 30.07.2012	offen
15	StMI	DVD „Lfd. Nr. 61, Jagd nach dem Phantom“ zu BY-7	mit Schreiben vom 30.07.2012	offen
16	StMI	DVD „Lfd. Nr. 66, Aktenzeichen XY“ zu BY-7	mit Schreiben vom 30.07.2012	offen
17	StMI	DVD „Lfd. Nr. 67, RTL2/DIWA“ zu BY-7	mit Schreiben vom 30.07.2012	offen
18	StMI	1 Aktenordner des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz zu BY-8	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Vertraulich*
19	StMI	1 Geheft des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (1. Nachtrag zu BY-1)	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Vertraulich*
20	StMI	1 Geheft des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (2. Nachtrag zu BY-1)	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Geheim*
21	StMI	1 Geheft des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz zu BY-10	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Vertraulich*
22	StMI	1 Aktenordner des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz zu BY-10	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Vertraulich*

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
23	StMI	1 Geheft Sachakten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Abteilung ID	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Geheim*
24	StMI	1 Aktenordner des Polizeipräsidiums Mittelfranken zu VE-/VP-Akten (Teilakte 1 und Teilakte 2)	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Geheim*
25	StMI	1 Geheft des Polizeipräsidiums München zu VE-/VP-Akten	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Geheim*
26	StMI	1 Aktenordner des Polizeipräsidiums Mittelfranken zu VE-/VP-Akten	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Geheim*
27	StMI	1 Aktenordner des Polizeipräsidiums Mittelfranken zu VE-/VP-Akten	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Geheim*
28	StMI	1 Aktenordner des Polizeipräsidiums Mittelfranken zu VE-/VP-Akten	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Geheim*
29	StMI	1 Aktenordner des Polizeipräsidiums München zu VE-/VP-Akten	mit Schreiben vom 30.07.2012	VS-Geheim*
30	StMI	1 Geheft mit Ersuchen um Herabstufung von VE-/VP-Akten, Beantwortungsschreiben und 10 herabgestufte Blätter	mit Schreiben vom 30.07.2012	offen
31	Deutscher Bundestag	1 CD-R mit Ausschuss-Drs. 111, 113, 114, 123, 126, 132, 155, 170, 171, 172, 174, 214, 216, 217 (Berichte des Ermittlungsbeauftragten)	Per Bote am 01.08.2012 – ohne Anschreiben	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
32	StMJV	1 DVD Nr. 1 (eingescannt durch BT UA) mit Sendungen „Radio Welt am Morgen“ und „Aktenzeichen XY vom 30.06.2005 sowie den nachfolgenden Akten Nr. 35-43 im pdf-Format	mit Schreiben vom 08.08.2012 (und Schreiben BT UA vom 03.08.2012)	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
33	StMJV	1 DVD Nr. 2 (erstellt durch BT UA) mit „RTL II-Sendung“	mit Schreiben vom 08.08.2012 (und Schreiben BT UA vom 03.08.2012)	offen
34	StMJV	1 DVD Nr. 3 (erstellt durch BT UA) mit Sendung „Aktenzeichen XY“	mit Schreiben vom 08.08.2012 (und Schreiben BT UA vom 03.08.2012)	offen
35	StMJV	1 Band Berichtsakten des Generalstaatsanwalts in Nürnberg, Gz. I – G 155/01 (Ausdruck der Datei MAT_A-BY-2-2a der DVD Akten-Nr. 32)	s. Akten-Nr. 32	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
36	StMJV	1 Band Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Regensburg, Gz. 102 Js 4365/95 (Ausdruck der Datei MAT_A_BY_2-b-I der DVD Akten-Nr. 32)	s. Akten-Nr. 32	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
37	StMJV	1 Band Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Regensburg, Gz. 102 Js 4365/95 (Ausdruck der Datei MAT_A_BY_2-b-II der DVD Akten-Nr. 32)	s. Akten-Nr. 32	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
38	StMJV	1 Band Handakten der Staatsanwaltschaft München I, Gz. 121 UJs 717334/01 (Ausdruck der Datei MAT_A_BY-2-a-I der DVD Akten-Nr. 32)	s. Akten-Nr. 32	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
39	StMJV	1 Band Handakten der Staatsanwaltschaft München I, Gz. 121 UJs 717334/01 (Ausdruck der Datei MAT_A_BY-2-a-II der DVD Akten-Nr. 32)	s. Akten-Nr. 32	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
40	StMJV	1 Ordner „Presse“ der Justizpressestelle Nürnberg (Ausdruck der Datei MAT_A_BY-7 der DVD Akten-Nr. 32)	s. Akten-Nr. 32	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
41	StMJV	1 Band Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum Verfahren 103 Js 835/08 (Ausdruck der Datei MAT_A_BY-2-2c der DVD Akten-Nr. 32)	s. Akten-Nr. 32	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
42	StMJV	3 Bände Rechtshilfeakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit 402 AR 231567/06 403 AR 232642/07 405 AR 230284/09 (Ausdruck der Datei MAT_A_BY-2-2b der DVD Akten-Nr. 32)	s. Akten-Nr. 32	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
43	StMJV	2 Bände Rechtshilfeakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit 406 AR 233422/08 406 AR 233423/08 (Ausdruck der Datei MAT_A_BY-2-2d der DVD Akten-Nr. 32)	s. Akten-Nr. 32	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
44	StK	1 Aktenordner „Bayer. Handlungskonzept gg. d. Rechtsextremismus Bd. 1 + 2“	mit Schreiben vom 16.08.2012	VS-NfD
45	StK	1 Aktenordner „Rechtsextremismus Rechtsextremistische Aktivitäten Bd. 2 + 3“	mit Schreiben vom 16.08.2012	VS-NfD
46	StK	1 Aktenordner „Rechtsextremismus Rechtsextremistische Aktivitäten Bd. 4 + 5“	mit Schreiben vom 16.08.2012	VS-NfD
47	StK	1 Aktenordner „Rechtsextremismus Bespr. Maßnahmenpaket“	mit Schreiben vom 16.08.2012	VS-NfD
48	StK	1 Aktenordner „Bayerische Staatskanzlei 1. UA „NSU“ Bundestag 2. UA „NSU“ u. a.“ Landtag“	mit Schreiben vom 16.08.2012	VS-NfD
49	StK	1 Aktenordner „Einzelunterlagen gemäß Aktenliste vom 09.07.2012“	mit Schreiben vom 16.08.2012	VS-NfD
50	StMJV	1 DVD (eingescannt durch BT UA) mit Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg Gz. 103 Js 1136/06, 103 Js 1923/06, 103 Js 167/07, 103 Js 698/07 (2 Bände), 103 Js 256/08 (3 Bände), 103 Js. 927/09 63 Rechtshilfeakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg (AR-Aktenzeichen)	Persönliche Übergabe durch Mitarbeiterin des StMJV am 20.08.2012 – Anschreiben StMJV vom 16.08.2012 (mit Schreiben BT UA vom 08.08.2012)	offen
51	StMJV	1 Band Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum Verfahren 103 Js 1136/06 (Ausdruck von DVD Akten-Nr. 50)	s. Akten-Nr. 50	offen
52	StMJV	1 Band Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum Verfahren 103 Js 1923/06 (Ausdruck von DVD Akten-Nr. 50)	s. Akten-Nr. 50	offen
53	StMJV	1 Band Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum Verfahren 103 Js 167/07 (Ausdruck von DVD Akten-Nr. 50)	s. Akten-Nr. 50	offen
54	StMJV	1. Teilband Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum Verfahren 103 Js 698/07 (Ausdruck von DVD Akten-Nr. 50)	s. Akten-Nr. 50	offen
55	StMJV	2. Teilband Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum Verfahren 103 Js 698/07 (Ausdruck von DVD Akten-Nr. 50)	s. Akten-Nr. 50	offen
56	StMJV	1. Teilband Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum Verfahren 103 Js 256/08 (Ausdruck von DVD Akten-Nr. 50)	s. Akten-Nr. 50	offen

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
57	StMJV	2. Teilband Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum Verfahren 103 Js 256/08 (Ausdruck von DVD Akten-Nr. 50)	s. Akten-Nr. 50	offen
58	StMJV	3. Teilband Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum Verfahren 103 Js 256/08 (Ausdruck von DVD Akten-Nr. 50)	s. Akten-Nr. 50	offen
59	StMJV	1 Band Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum Verfahren 103 Js 967/09 (Ausdruck von DVD Akten-Nr. 50)	s. Akten-Nr. 50	offen
60	StMJV	16 Bände Rechtshilfeakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit 401 AR 231484/09 401 AR 231682/08 402 AR 230224/07 402 AR 231567/06 402 AR 232961/06 402 AR 234272/05 403 AR 230602/07 403 AR 231274/06 403 AR 231869/07 403 AR 231992/06 403 AR 232189/07 403 AR 233100/06 403 AR 233259/06 403 AR 233311/06 403 AR 234273/06 403 AR 234540/06	s. Akten-Nr. 50	offen
61	StMJV	23 Bände Rechtshilfeakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit 403 AR 234893/06 404 AR 231153/07 404 AR 231163/07 404 AR 231231/07 404 AR 231352/07 404 AR 231423/07 404 AR 231758/07 404 AR 231759/07 404 AR 231760/07 404 AR 231761/07 404 AR 231762/07 404 AR 231763/07 404 AR 231764/07 404 AR 231765/07 404 AR 231766/07 404 AR 231767/07 404 AR 231768/07 404 AR 231769/07 404 AR 231770/07 404 AR 231845/07 404 AR 231889/07 404 AR 231903/07	s. Akten-Nr. 50	offen
62	StMJV	16 Bände Rechtshilfeakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit 404 AR 232294/07 404 AR 233900/07 405 AR 230113/08 405 AR 230229/08 405 AR 232793/07 405 AR 233251/06 405 AR 234166/07 405 AR 230001/08	s. Akten-Nr. 50	offen

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
62	StMJV	16 Bände Rechtshilfeakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit 406 AR 230002/08 406 AR 233421/08 406 AR 230246/07 406 AR 231631/06 406 AR 234156/06 406 AR 234157/06 407 AR 234158/06 407 AR 234268/06	s. Akten-Nr. 50	offen
63	StMJV	6 Bände Rechtshilfeakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit 407 AR 234274/06 407 AR 234331/06 497 AR 234407/05 407 AR 235075/06 407 AR 235207/06 407 AR 235387/06	s. Akten-Nr. 50	offen
64	StMJV	Schriftliche Beantwortung der Fragen A 1.2., A 2.5.1., A 2.6. – Teil 1, A 2.7. gemäß Beschluss Nr. 5	Per Email am 24.08.2012 mit Anschreiben vom 22.08.2012	offen
65	StMI	Schriftliche Beantwortung der Fragen gemäß Beschluss Nr. 5	Per Email vom 04.09.2012 mit Anschreiben vom 04.09.2012	offen
66	StMI	Beantwortungsschreiben zu Beweisbeschluss BY-11 (Geheim)	Per Boten am 17.09.2012 mit Anschreiben vom 14.09.2012	VS-Geheim*
67	Deutscher Bundestag	Protokolle 2. Untersuchungsausschuss des Bundestags Zeugenvernehmungen aus öffentlicher Sitzung: 6., 8., 10., 12., 14., 15. und 17. Sitzung	Per Email am 19.09.2012	offen
68	Deutscher Bundestag	Protokolle 2. Untersuchungsausschuss des Bundestags Zeugenvernehmungen aus öffentlicher Sitzung: 19., 21., 22., 24., 27. und 29. Sitzung	Per Email am 19.09.2012	offen
69	StMI	Benennung möglicher Zeugen: Liste möglicher Zeugen der Bayerischen Polizei (Anlage 1); Liste möglicher Zeugen des BayLfV (Anlage 2)	Per Bote am 20.09.2012 mit Anschreiben vom 19.09.2012	Anschreiben und Anlage 1 offen Anlage 2 VS-NfD
70	StMI	1 Geheft des Bay. Landesamts für Verfassungsschutz zu BY-10	Per Boten am 28.09.2012 mit Anschreiben vom 24.09.2012 (offen bzw. VS-NfD)	VS-Geheim*
71	StMI	1 Aktenordner des Bay. Landesamts für Verfassungsschutz zu BY-1	Per Boten am 28.09.2012 mit Anschreiben vom 24.09.2012 (offen bzw. VS-NfD)	VS-Geheim*
72	StMI	1 Schreiben von Staatsminister Herrmann an den 2. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags	Per Boten am 08.10.2012 mit Anschreiben vom 28.09.2012	VS-Geheim*
73	StMI	1 Schreiben des Zeugen Forster an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses	Per Boten am 11.10.2012	VS-Geheim*
74	StMI	1 Geheft Akten „Hinweis auf Beate Zschäpe Vorstadtcafé München“ – Nachsendung einer Akte zu Beweisbeschluss BY-2 an den UA des Bundestags	Per Boten am 15.10.2012 mit Anschreiben vom 12.10.2012	offen
75	StMI	1 Aktenordner Erste Teil-Lieferung Beschluss Nr. 6, Fragenkomplex A.1., Ereignisse 1.1-1.3, Personen 2.3.1.-2.3.6.	Per Boten am 23.10.2012 mit Anschreiben vom 22.10.2012	VS-Geheim*

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
76	StMI	1 Aktenordner Erste Teil-Lieferung Beschluss Nr. 6, Fragenkomplex A.1., Personen 2.3.7.-2.3.18	Per Boten am 23.10.2012 mit Anschreiben vom 22.10.2012	VS-Geheim*
77	StMI	1 Aktenordner Erste Teil-Lieferung Beschluss Nr. 6, Fragenkomplex A.1, Operation RENNSTEIG, Personen 2.6.1.-2.6.6.	Per Boten am 23.10.2012 mit Anschreiben vom 22.10.2012	VS-Geheim*
78	StMI	1 Leitzordner, Beschluss Nr. 6, ID/IF-Akten, I. Teillieferung (01.01.1994-09.09.2000)	Per Boten am 23.10.2012 mit Anschreiben vom 22.10.2012	VS-NfD
79	StMI	1 Geheft Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv	Per Boten am 23.10.2012 mit Anschreiben vom 22.10.2012	VS-NfD
80	Bayerischer Landtag	Tagesordnungspunkte der Sitzungsprotokolle der Parlamentarischen Kontrollkommission bzw. des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 01.01.1994 bis zum 04.07.2012 – in Listenform –	Mit Schreiben Vors. PKG vom 25.10.2012	VS-Vertraulich*
81	StMJV	Strafakte (1 Aktenordner) zu Durchsuchungen und Beschuldigtenvernehmungen der StA Mü. I Gz. 113 Js 4089/89	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
82	StMJV	Strafakte (1 Aktenordner) zu Durchsuchungen und Beschuldigtenvernehmungen der StA Mü. I Gz. 113 Js 4089/89	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
83	StMJV	1 Aktenordner zu Durchsuchungen und Beschuldigtenvernehmungen der StA Mü. I Gz. 113 Js 4089/89	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
84	StMJV	1 Aktenordner zu Durchsuchungen und Beschuldigtenvernehmungen der StA Mü. I Gz. 113 Js 4089/89	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
85	StMJV	1 Aktenordner zu Durchsuchungen und Beschuldigtenvernehmungen der StA Mü. I Gz. 113 Js 4089/89	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
86	StMJV	1 Aktenordner zu Durchsuchungen und Beschuldigtenvernehmungen der StA Mü. I Gz. 113 Js 4089/89	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
87	StMJV	1 Band Strafsakten der StA Coburg Gz. 7 Js 6458/95	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
88	StMJV	1 Band Strafsakten der StA Coburg Gz. 7 Js 3891/97	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
89	StMJV	1 Band Ermittlungsakten der StA Nürnberg-Fürth Gz. 805 Js 17464/08	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
90	StMJV	1 Band Strafsakten der StA Nürnberg-Fürth Gz. 805 Js 17596/09	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
91	StMJV	1 Band Ermittlungsakten der StA Nürnberg-Fürth Gz. 805 Js 20627/09	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
92	StMJV	1 Band Strafsakten der StA Nürnberg-Fürth Gz. 703 Js 68576/09	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
93	StMJV	1 Band Ermittlungsakten der StA Nürnberg-Fürth Gz. 805 Js 14652/10	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
94	StMJV	1 Band Vollstreckungsakten der StA Nürnberg-Fürth, Gz. 1 VRs 213189/10	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
95	StMJV	1 Kopiensatz (Auszug) aus der Strafakte der StA Nürnberg-Fürth, Gz. 904 Js 140050/98	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
96	StMJV	1 Kopiensatz Geheft aus der Berichtsakte des StMJV, Gz. II – 1953/90	Per Boten am 26.10.2012 mit Anschreiben vom 26.10.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
97	StMI	Schreiben zu Beschluss Nr. 21	Per Boten am 06.11.2012 mit Anschreiben vom 05.11.2012	VS-Geheim*
98	StMI	1 Aktenordner: Quellenberichte, Band 1	Per Boten am 06.11.2012 mit Anschreiben vom 05.11.2012	VS-Geheim*
99	StMI	1 Aktenordner: Quellenberichte, Band 2	Per Boten am 06.11.2012 mit Anschreiben vom 05.11.2012	VS-Geheim*
100	StMI	1 Schreiben des Staatsministers Herrmann an den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses des Bundestags 1 Geheft zum „Thüringer Heimatschutz“	Per Boten am 09.11.2012 mit Anschreiben vom 29.10.2012	VS-Geheim*
101	StMI	Sog. 100er-Liste	Per Boten am 09.11.2012 mit Anschreiben vom 07.11.2012	VS-Vertraulich*
102	StMI	1 Aktenordner BLKA, Zeitraum 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	VS-NfD
103	StMI	1 Aktenordner BLKA, Ausdrücke aus den Zentraldateien INPOL Bund, INPOL Fall IS, sonstige INPOL Fall, EWO, KBA Personen 2.2.1- Personen 2.3.18	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
104	StMI	1 Aktenordner BLKA, Ausdrücke aus den Zentraldateien INPOL Bund, INPOL Fall IS, sonstige INPOL Fall, EWO, KBA Personen 2.4.1. – Personen 2.4.6	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
105	StMI	1 Aktenordner BLKA, Ausdrücke aus den Zentraldateien INPOL Bund, INPOL Fall IS, sonstige INPOL Fall, EWO, KBA Personen 2.5.1 – 2.5.6	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	VS-NfD
106	StMI	1 Aktenordner BLKA, Ausdrücke aus den Zentraldateien INPOL Bund, INPOL Fall IS, sonstige INPOL Fall, EWO, KBA Personen 2.5.7 – Personen 2.6.6.	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
107	StMI	1 Aktenordner BLKA, Ausdrücke aus den Zentraldateien INPOL Bund, INPOL Fall IS, sonstige INPOL Fall, EWO, KBA Personen 3.1 – Personen 3.20	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
108	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Mittelfranken, Lfd. Nr. 01-22	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
109	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Mittelfranken, Lfd. Nr. 23-49	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	VS-NfD
110	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Mittelfranken, Lfd. Nr. 50-70	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
111	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Mittelfranken, Lfd. Nr. 71-81	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
112	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 1	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
113	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 2	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
114	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 3	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
115	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 4	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	VS-NfD
116	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 5	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
117	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 6	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
118	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 7	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
119	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 8	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
120	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 9	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
121	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 10	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
122	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 11	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
123	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 12	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
124	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 13	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
125	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 14	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	VS-NfD
126	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium München, Fragenkomplex A.1., Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000; Band 15	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum	
127	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Niederbayern, Personen-/Vorgangszahlen für Beschluss Nr. 6, 01.01.1994-09.09.2000, E 3 Pers.-Nr. 2.6.1 bis Pers.-Nr. 3.20	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	VS-NfD	
128	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Niederbayern, Personen-/Vorgangszahlen für Beschluss Nr. 6, 01.01.1994-09.09.2000, E 3-0223 Pers.-Nr. 3.19 S. R.	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
129	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Niederbayern, Personen-/Vorgangszahlen für Beschluss Nr. 6, 01.01.1994-09.09.2000, E 3-0223 Pers.-Nr. 2.3.7 bis Pers.-Nr. 2.5.18	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
130	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Niederbayern, Personen-/Vorgangszahlen für Beschluss Nr. 6, 01.01.1994-09.09.2000, E 3-0223 Pers.-Nr. 2.3.5 bis Pers.-Nr. 2.3.6	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
131	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Niederbayern, Personen-/Vorgangszahlen für Beschluss Nr. 6, 01.01.1994-09.09.2000, E 3-0223 Pers.-Nr. 2.2.1 bis pers. Nr. 2.3.4.	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
132	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberbayern Nord, Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
133	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberbayern Süd, Suchergebnisse von 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
134	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberfranken, Nr. 2.2.11 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
135	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberfranken, Nr. 2.3.5. 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		VS-NfD
136	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberfranken, Nr. 2.4.3. 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
137	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberfranken, Nr. 2.4.6. 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
138	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberfranken, Nr. 2.6.3. 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
139	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberfranken, Nr. 3.1. 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
140	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberfranken, Nr. 3.6. D. K. 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
141	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberfranken, Nr. 3.6. D. K. 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
142	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberfranken, Nr. 3.6. D. K. 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		
143	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberfranken, Nr. 3.8.K. M. 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012		

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
144	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberfranken, Nr. 3.10 S. K. 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	VS-NfD
145	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberpfalz, Nr. 3.9. L. R.	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
146	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Oberpfalz, Nr. 3.9. L. R.	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
147	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Schwaben Südwest, Zeitraum 01.01.1994-09-09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
148	StMI	1 Aktenordner Polizeipräsidium Unterfranken Suchergebnisse 01.01.1994-09.09.2000	Per Boten am 13.11.2012 mit Anschreiben vom 12.11.2012	
149	Innenministerium des Freistaates Thüringen	1 Geheft zu Beschluss Nr. 28 – Protokoll der Anhörung Tino Brandt durch die Kommission Dr. Schäfer	Einschreiben am 26.11.2012 mit Anschreiben vom 22.11.2012	VS-Geheim*
150	StMI	1 Geheft zu Beschluss Nr. 6 – Ergänzung zu den Akten des Polizeipräsidiums Oberfranken (s. Akten-Nr. 142)	Per Boten am 26.11.2012 mit Anschreiben vom 26.11.2012	VS-Vertraulich*
151	StMI	1 Geheft Unterlagen des LfV (Positionspapier BKA u.a.)	Per Boten am 26.11.2012 mit Anschreiben vom 22.11.2012	VS-Geheim* (auch Anschreiben)
152	Thüringer Landtag	1 Aktenordner mit (öffentlicher) Zeugenvernehmung – Jürgen Dressler, 11. Sitzung am 03.07.2012 – Norbert Wiesner, 12. Sitzung am 09.07.2012 – Helmut Roewer, 12. Sitzung am 09.07.2012	Mit Schreiben vom 22.11.2012	offen
153	Thüringer Landtag	1 Aktenordner mit (öffentlicher) Zeugenvernehmung – Peter Nocken, 14. Sitzung am 17.07.2012 – Helmut Roewer, 15. Sitzung am 10.09.2012 – Reiner Bode, 17. Sitzung am 08.10.2012 – Jürgen Zweigert, 17. Sitzung am 08.10.2012	Mit Schreiben vom 22.11.2012	offen
154	StMI	1 Aktenordner Unterlagen LfV zu Beschluss Nr. 6 – Personen 3.3. bis 3.5 und 3.9. bis 3.10.	Per Boten am 27.11.2012 mit Anschreiben vom 21.11.2012	VS-Geheim*
155	StMI	1 Aktenordner Unterlagen LfV zu Beschluss Nr. 6 – Person 3.6.		VS-Geheim*
156	StMI	1 Aktenordner Unterlagen LfV zu Beschluss Nr. 21 – Band 1		VS-Geheim*
157	StMI	1 Aktenordner Unterlagen LfV zu Beschluss Nr. 21 – Band 2		VS-Geheim*
158	StMI	1 Aktenordner Unterlagen LfV zu Beschluss Nr. 21 – Band 3		VS-Geheim*
159	StMI	1 Aktenordner Unterlagen LfV zu Beschluss Nr. 21 – Band 4		VS-Geheim*
160	StMI	1 Aktenordner Unterlagen StMI ID/IF-Akten zu Beschluss Nr. 21		VS-Geheim*
161-166	Justizministerium des Freistaates Thüringen	6 Bände Duplo-Akten: Ermittlungsakten 116 Js 17874/95 Staatsanwaltschaft Gera (zu Beschluss Nr. 26)	Per Boten am 27.11.2012 mit Anschreiben vom 22.11.2012	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
167-168	Justizministerium des Freistaates Thüringen	2 Duplo-Sonderbände: Ermittlungsakten 116 Js 17874/95 Staatsanwaltschaft Gera (zu Beschluss Nr. 26)		
169	Sächsischer Landtag	Sachverständigenanhörung: Stenografisches Protokoll der Sitzung – vom 15.06.2012 (Prof. Dr. Fabian Virchow) – vom 02.07.2012 (Prof. Dr. Christoph Gusy, Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Grit Hanneforth) – vom 17.09.2012 (Prof. Dr. Uwe Backes, Andrea Röpke)	Am 27.11.2012 – ohne Anschreiben	offen
170	StMI	1 Geheft LfV zu Beschluss Nr. 33 – Organigramme	Mit Schreiben vom 27.11.2012	VS-NfD
171	BMI	BKA-Positionspapier	Anschreiben vom 23.11.2012 – mit Schreiben StMI vom 03.12.2012 (mit Verweis auf Akten Nr. 151)	VS-Geheim*
172	StMI	Richtlinien und Dienstvorschriften des LfV	Per Boten am 05.12.2012 mit Anschreiben vom 04.12.12	VS-Vertraulich*
173	StMI	Richtlinien und Dienstvorschriften aus dem Bereich der Bay. Polizei – 1 Geheft mit landesweit gültigen Richtlinien		offen/VS-NfD
174	StMI	Richtlinien und Dienstvorschriften aus dem Bereich der Bay. Polizei – 1 Aktenordner mit Anordnungen/Umsetzungsschreiben der Landespolizeipräsidien und des Bay. Landeskriminalamts		VS-NfD
175	StMI	1 Aktenordner zu Beweisbeschluss Nr. 7 – Band 1	Per Boten am 13.12.2012 mit Anschreiben vom 11.12.2012	VS-Geheim*
176	StMI	1 Aktenordner zu Beweisbeschluss Nr. 7 – Band 2	Per Boten am 13.12.2012 mit Anschreiben vom 11.12.2012	VS-Geheim*
177	StMI	1 Aktenordner zu Beweisbeschluss Nr. 7 – Band 3	Per Boten am 13.12.2012 mit Anschreiben vom 11.12.2012	VS-Geheim*
178	StMI	1 Aktenordner zu Beweisbeschluss Nr. 7 – Band 4	Per Boten am 13.12.2012 mit Anschreiben vom 11.12.2012	VS-Geheim*
179	StMI	1 Aktenordner zu Beweisbeschluss Nr. 7 – Band 5	Per Boten am 13.12.2012 mit Anschreiben vom 11.12.2012	VS-Geheim*
180	StMI	1 Aktenordner zu Beweisbeschluss Nr. 7 – Band 6	Per Boten am 13.12.2012 mit Anschreiben vom 11.12.2012	VS-Geheim*
181	Thüringer Landtag	4 Vernehmungsprotokolle zu Beschluss Nr. 27	Per Boten am 17.12.2012 überbracht	VS-Geheim*
182	StMI	1 Geheft mit 4 Schreiben des LfV an das BfV Verfassungsschutz bzw. an den Generalbundesanwalt (Mitteilung von NSU-relevanten Erkenntnissen bzw. Schriftstücken des LfV)	Per Boten am 10.01.2013 mit Anschreiben vom 02.01.2013	VS-Geheim* (auch das Anschreiben)
183-184	Thüringer LfV	2 Aktenordner zu Beweisbeschluss Nr. 11 (Schreiben MAD an das Thüringer LfV)	Am 11.01.2013 mit Anschreiben vom 09.01.2013	VS-Vertraulich*
185-186	StMI	2 Aktenordner zu Beweisbeschluss Nr. 8	Am 16.01.2013 mit Anschreiben vom 15.01.2013	VS-Vertraulich*
187	StMI	1 Aktenordner des StMI mit Unterlagen vom 01.01.1994 bis 09.09.2000 der für die Polizei zuständigen Abteilung IC mit vorgehefteter Übersicht (zu Beschluss Nr. 6)	Am 21.01.2013 mit Anschreiben vom 17.01.2013	VS-NfD

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
188	StMI	1 Geheft: 13 Tabellen mit Recherchetreffern vom 10.09.2000 bis 04.07.2012 (zu Beschluss Nr. 6)	Am 21.01.2013 mit Anschreiben vom 17.01.2013	VS-NfD
189	OLG München	1 Aktenordner: Anklageschrift 6 St 3/12 – Zschäpe und vier andere	Am 21.01.2013 mit Anschreiben vom 15.01.2013	VS-NfD/Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
190	Thüringer LfV	1 Aktenordner: Ordner 41 – Aktenzeichen 400 310	Per Boten am 04.02.2013 mit Anschreiben vom 01.02.2013	VS-Geheim*
191		1 Aktenordner: Ordner 42 - Aktenzeichen 400 310	Per Boten am 04.02.2013 mit Anschreiben vom 01.02.2013	VS-Geheim*
192		1 Aktenordner: Ordner 102 – Aktenzeichen 400 300	Per Boten am 04.02.2013 mit Anschreiben vom 01.02.2013	VS-Geheim*
193	Thüringer LfV	1 Aktenordner: Ordner 103 – Aktenzeichen 400 300	Per Boten am 04.02.2013 mit Anschreiben vom 01.02.2013	VS-Geheim*
194		1 Aktenordner: Ordner 104 – Aktenzeichen 400 300	Per Boten am 04.02.2013 mit Anschreiben vom 01.02.2013	VS-Geheim*
195		1 Aktenordner: Ordner 105 – Aktenzeichen 400 300	Per Boten am 04.02.2013 mit Anschreiben vom 01.02.2013	VS-Geheim*
196		1 Aktenordner: Ordner 106 – Aktenzeichen 400 300	Per Boten am 04.02.2013 mit Anschreiben vom 01.02.2013	VS-Geheim*
197		1 Aktenordner: Ordner 107 – Aktenzeichen 400 300	Per Boten am 04.02.2013 mit Anschreiben vom 01.02.2013	VS-Geheim*
198		1 Aktenordner: weitere THULE-Stücke	Per Boten am 04.02.2013 mit Anschreiben vom 01.02.2013	VS-Geheim*
199		Thüringer LKA	1 Aktenordner des Landeskriminalamts Thüringen: Unterlagen zu Beweisbeschluss Nr. 34	Per Boten am 06.02.2013 mit Anschreiben vom 04.02.2013
200	StMI	1 Schreiben Staatsminister Herrmann an den 2. Untersuchungsausschuss des Bundestags mit Schreiben des Hinweisgebers Y. O. vom 16.12.2012 als Anlage	Am 06.02.2013 mit Anschreiben vom 30.01.2013	VS-NfD
201	StMI	1 Geheft PP München	Am 07.02.2013 mit Anschreiben vom 05.02.2013	VS-Vertraulich*
202	StMI	1 Aktenordner PP Mittelfranken	Am 07.02.2013 mit Anschreiben vom 05.02.2013	offen
203	StMI	1 Aktenordner PP Oberfranken	Am 07.02.2013 mit Anschreiben vom 05.02.2013	offen
204	Deutscher Bundestag	Protokoll 2. Untersuchungsausschuss des Bundestags, 51. Sitzung – öffentlich – Zeugeneinvernahme Präsident a.D. LfV TH a.D. Thomas Sippel – Wortprotokoll nicht autorisiert	Mit Email vom 06.02.2013	VS-NfD
205	StMI	Teilübersendung zu Beschluss Nr. 6: Dritte Teillieferung Beschluss Nr. 6 Fragenkomplex A.1. Person 3.1. Band 1	Per Boten am 08.02.2013 mit Anschreiben vom 29.01.2013	VS-Geheim*
206	StMI	Teilübersendung zu Beschluss Nr. 6: Dritte Teillieferung Beschluss Nr. 6 Fragenkomplex A.1. Person 3.1. Band 2		VS-Geheim*

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
207	StMI	Teilübersendung zu Beschluss Nr. 6: Dritte Teillieferung Beschluss Nr. 6 Fragenkomplex A.1. Person 3.1. Band 3	vom 29.01.2013	VS-Geheim*
208	StMI	Teilübersendung zu Beschluss Nr. 6: Fragenkomplex A.1.; Personen: 3.11 bis 3.13; 3.18 bis 3.20		VS-Vertraulich*
209	StMI	Teilübersendung zu Beschluss Nr. 6: Person 3.15; Band 1		VS-Geheim*
210	StMI	Teilübersendung zu Beschluss Nr. 6: Person 3.15; Band 2		VS-Geheim*
211	StMI	Teilübersendung zu Beschluss Nr. 6: Fragenkomplex A.1; Person 3.16.	Per Boten am 08.02.2013 mit Anschreiben vom 29.01.2013	VS-Vertraulich*
212	StMI	Teilübersendung zu Beschluss Nr. 6: Fragenkomplex A.1; Person 3.7.		VS-Vertraulich*
213	StMI	Teilübersendung zu Beschluss Nr. 6: Fragenkomplex A.1; Person 3.8.		VS-Vertraulich*
214	StMI	Teilübersendung zu Beschluss Nr. 6: 1 Heft des LfV zur Person 3.6.		VS-Geheim*
215	StMI	Teilübersendung zu Beschluss Nr. 6: 1 Heft des LfV „Selbstdarstellung“ des PERUCH		VS-NfD
216	StMI	Teilübersendung zu Beschluss Nr. 6: 1 Heft BfV Spezial Nr. 19 und 21		VS-Vertraulich*
217	StMJV	1 Gnadenheft Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth Gz. 3 Gns 182/12	Mit Scheiben vom 04.02.2013	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
218	StMJV	1 Gnadenheft Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth Gz. 10 Gns 233746/12	Mit Schreiben vom 04.02.2013	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
219	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000- 08.11.2011	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-Geheim*
220	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000- 08.11.2011; F.	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
221	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000- 08.11.2011; K.	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
222	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000- 08.11.2011; S.	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
223	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000- 08.11.2011; B., Band 1	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
224	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000- 08.11.2011; B., Band 2	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
225	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000- 08.11.2011; B., Band 3	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
226	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000- 08.11.2011; B., Band 4	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
227	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000- 08.11.2011; B., Band 5	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
228	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; B., Band 6	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
229	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; B., Band 7	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
230	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; S.	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
231	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; W., Band 1	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
232	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; W., Band 2	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
233	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; W., Band 3	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
234	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; W., Band 4	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
235	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; W., Band 5	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
236	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; W., Band 6	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
237	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; W., Band 7	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
238	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; R.	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
239	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; K.	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
240	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; H.	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
241	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; S.	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
242	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; W., Band 1	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
243	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; W., Band 2	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
244	StMI	II. Teillieferung zu Beschluss Nr. 6, Zeitraum 10.09.2000-08.11.2011; R.	Per Boten am 14.02.2013 mit Anschreiben vom 13.02.2013	VS-NfD
245	BMVg	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 9: Auszug aus: Aktenvorlage 2. UA BT gemäß Beweisbeschlüsse MAD-2 und BMVg-5 – 1. Band	Am 01.03.2013 mit Anschreiben vom 28.02.2013	VS-Vertraulich*

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
246	BMVg	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 9: Auszug aus: Aktenvorlage 2. UA BT gemäß Beweisbeschlüsse MAD-2 und BMVg-5 – 2. Band	Am 01.03.2013 mit Anschreiben vom 28.02.2013	VS-Vertraulich*
247	BMVg	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 9: Auszug aus: Aktenvorlage 2. UA BT gemäß Beweisbeschlüsse MAD-4 – 1. Band	Am 01.03.2013 mit Anschreiben vom 28.02.2013	VS-Vertraulich*
248	BMVg	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 9: Auszug aus: Aktenvorlage 2. UA BT gemäß Beweisbeschlüsse MAD-4 – 2. Band	Am 01.03.2013 mit Anschreiben vom 28.02.2013	VS-Vertraulich*
249	BMVg	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 9: Auszug aus: Aktenvorlage 2. UA BT gemäß Beweisbeschlüsse MAD-4 – 3. Band	Am 01.03.2013 mit Anschreiben vom 28.02.2013	VS-Vertraulich*
250	StMI	1 Schreiben des italienischen Auslandsgeheimdienstes AISE (vor 2007 SISMI) vom 20.12.2002	Am 08.03.2013 mit Anschreiben vom 06.03.2013	VS-NfD
251	StMI	1 Schreiben des italienischen Inlandsgeheimdienstes AISI (vor 2007 SISDE) vom 21.02.2003 mit Übersetzung	Am 08.03.2013 mit Anschreiben vom 06.03.2013	VS-NfD
252	StMI	1 Schreiben des italienischen Inlandsgeheimdienstes AISI (vor 2007 SISDE) vom 08.05.2008 mit Übersetzung	Am 08.03.2013 mit Anschreiben vom 06.03.2013	VS-NfD
253	StMI	1 Schreiben des italienischen Inlandsgeheimdienstes AISI (vor 2007 SISDE) vom 14.12.2011 mit Übersetzung	Am 08.03.2013 mit Anschreiben vom 06.03.2013	VS-NfD
254	StMI	1 Email vom der Quästur Bozen vom 18.10.2007	Am 08.03.2013 mit Anschreiben vom 06.03.2013	offen
255	Thüringer Landtag	Thüringer Landtag Drucksache 5/5810 zu Drucksache 5/3902 zu Drucksache 5/3902 07.03.2013 Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses 5/1	7 Ausdrucke gefertigt und verteilt	offen
256	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten I Beschuldigter Z. Band 1	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
257	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten I Beschuldigter Z. Band 2	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
258	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten I Beschuldigter Z. Beiakte 1 zu Band 2	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
259	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten I Beschuldigter Z. Beiakte 2 zu Band 2	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
260	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten II Beschuldigter D. Band 1	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
261	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten III Beschuldigte E. Band 1	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
262	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten IV Beschuldigter K. Band 1	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
263	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten V Beschuldigter E. Band 1	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
264	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten VI Beschuldigte K. Band 1	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
265	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten VII Beschuldigter H. Band 1	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
266	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Z I Zeuge K. Band 1	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
267	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Z I Zeuge K. Band 2	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
268	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Z I Zeuge K. Band 3	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
269	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Z II Durchsuchung der Wohnung M.-str. in W. am 07.05.98 Band 1	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
270	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Z II Durchsuchung der Wohnung M.-str. in W. am 07.05.98 Band 2	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
271	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Sonderheft „Berichte“	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
272	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Grundsatz Band 1	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
273	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Grundsatz Band 2	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
274	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Grundsatz Band 2 Beiakte 1	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
275	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Grundsatz Band 2 Beiakte 2	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
276	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Grundsatz Band 3	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
277	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Grundsatz Band 4	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
278	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Handakte I	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
279	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Handakte II	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
280	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Handakte III	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
281	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u. a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Handakte IV	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
282	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Handakte V	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
283	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u. a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Handakte Sonderheft „TÜ“ I	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
284	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u.a. und Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Handakte Sonderheft „TÜ“ II	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
285	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren StA Koblenz 2101 Js 24426/93	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
286	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 36/96-7 Ermittlungsverfahren gegen F. S. wegen Verdachts des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, Band 1	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
287	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 36/96-7 Ermittlungsverfahren gegen F. S. wegen Verdachts des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, Band 2	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
288	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 36/96-7 Ermittlungsverfahren gegen F. S. wegen Verdachts des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, Band 3	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
289	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 36/96-7 Ermittlungsverfahren gegen F. S. wegen Verdachts eines Vergehens nach § 129a StGB Handakte I	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
290	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 36/96-7 Ermittlungsverfahren gegen F. S. wegen Verdachts eines Vergehens nach § 129a StGB Handakte II	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
291	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 36/96-7 Ermittlungsverfahren gegen F. S. wegen Verdachts eines Vergehens nach § 129a StGB Sachaktenordner-Sonderordner Sonderband TÜ	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
292	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 36/96-7 Kostenheft	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
293	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 36/96-7 Sonderheft Berichte	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
294	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 36/96-7 Sonderheft	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
295	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 150/93-2 Ermittlungsverfahren gegen M. P. u. a. wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Verfasser, Kompilatoren, Herausgeber und Verbreiter der Druckschrift „Der Einblick“) Handakte I	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
296	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 150/93-2 Ermittlungsverfahren gegen M. P. u. a. wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Verfasser, Kompilatoren, Herausgeber und Verbreiter der Druckschrift „Der Einblick“) Handakte II	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
297	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 150/93-2 Ermittlungsverfahren gegen M. P. u. a. wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Verfasser, Kompilatoren, Herausgeber und Verbreiter der Druckschrift „Der Einblick“) Handakte III	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
298	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 150/93-2 Ermittlungsverfahren gegen M. P. u. a. wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Verfasser, Kompilatoren, Herausgeber und Verbreiter der Druckschrift „Der Einblick“) Handakte IV	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
299	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 150/93-2 Ermittlungsverfahren gegen M. P. u. a. wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Verfasser, Kompilatoren, Herausgeber und Verbreiter der Druckschrift „Der Einblick“) Handakte V	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
300	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 106/96-7 Ermittlungsverfahren gegen K.-M. D. u. a. und unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten Handakte VI	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
301	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 150/93-2 Ermittlungsverfahren gegen M. P. u. a. wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Verfasser, Kompilatoren, Herausgeber und Verbreiter der Druckschrift „Der Einblick“) Hafthandakte K.	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
302	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 150/93-2 Sonderheft „Berichte“	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
303	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 150/93-2 Sonderheft „Presse“	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
304	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 150/93-2 Sonderheft zu HA „Eingabe von Bürgern“	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
305	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 150/93-2 Kostenheft	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
306	BMJ	Akten zum Ermittlungsverfahren Az. 2 BJs 150/93-2 „Der Einblick“	Eingegangen am 04.04.2013 (Paketlieferung) mit Anschreiben vom 28.03.2013	VS-NfD
307	StMI	1 Geheft des Bay. Landesamts für Verfassungsschutz, Az. GR-IE1-1551	Per Bote am 05.04.2013 mit Anschreiben vom 03.04.2013	VS-Vertraulich*
308	StMI	1 Geheft des Bay. Landeskriminalamts	Per Bote am 05.04.2013 mit Anschreiben vom 03.04.2013	VS-NfD
309	StMI	1 Aktenordner des Polizeipräsidiums Mittelfranken	Per Bote am 05.04.2013 mit Anschreiben vom 03.04.2013	VS-NfD
310	StMI	1 Geheft des Bay. Landeskriminalamts	Per Bote am 09.04.2013 mit Anschreiben vom 05.04.2013	VS-Vertraulich*/ VS-Geheim*
311	OLG München	1 Tabelle mit Fundstellen Auszüge aus den Ermittlungsakten Mord z. N. KILIC Habil	Mit Behördenpost und Anschreiben vom 03.04.2013 am 10.04.2013	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
312	OLG München	1 Tabelle mit Fundstellen Auszüge aus den Ermittlungsakten Mord z. N. YASAR Ismail	Mit Behördenpost und Anschreiben vom 03.04.2013 am 10.04.2013	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
313	OLG München	1 Tabelle mit Fundstellen Auszüge aus den Ermittlungsakten Mord z. N. SIMSEK Enver	Mit Behördenpost und Anschreiben vom 03.04.2013 am 10.04.2013	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
314	OLG München	1 Tabelle mit Fundstellen Auszüge aus den Ermittlungsakten Mord z. N. BOULGARIDES Theodoros	Mit Behördenpost und Anschreiben vom 03.04.2013 am 10.04.2013	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
315	OLG München	1 Tabelle mit Fundstellen Auszüge aus den Ermittlungsakten Mord z. N. ÖZÜDOGRU Abdurrahim	Mit Behördenpost und Anschreiben vom 03.04.2013 am 10.04.2013	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
316	StMI	1 Aktenordner mit Dokumentenlisten des BayLfV Beschluss Nr. 6 Fragenkomplex A.1. Personen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
317	StMI	1 Aktenordner mit Dokumentenlisten des BayLfV Beschluss Nr. 6 Personen 2.5.1.-2.5.18	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
318	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 6 Person 2.4.6. Band 1	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
319	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 6 Person 2.4.6 Band 2	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
320	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 6 Person 3.17 Band 1	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
321	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 6 Person 3.17 Band 2	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
322	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 6 Person 3.17 Band 3	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
323	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 6 Person 3.17 Band 4	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
324	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 6 Person 3.17 Band 5	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
325	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 6 Person 3.2 Band 1	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
326	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 6 Person 3.2 Band 2	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
327	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 6 Person 3.2. Band 3	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
328	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 6 Person 3.2. Band 4	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
329	StMI	1 Geheft „Nachtrag zu BY-1“	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Vertraulich*
330	StMI	1 Geheft „Dokument Schäfer-Kommission“	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Vertraulich*
331	StMI	1 Aktenordner mit Dokumentenlisten zu Beschluss Nr. 6 Fragenkomplex A.1; Personen 2.4.1-2.4.5, 3.14 u. 3.19	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
332	StMI	1 Geheft mit Dokumentenlisten zu Beschluss Nr. 8	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
333	StMI	1 Geheft „Broschüren Neonazismus in Bayern“	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Vertraulich*
334	StMI	1 Geheft mit G 10-Unterlagen des StMI Beweisbeschluss Nr. 23 - Fall 172	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
335	StMI	1 Geheft mit G 10-Unterlagen des StMI Beweisbeschluss Nr. 23 - Fall 176	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
336	StMI	1 Geheft mit G 10-Unterlagen des StMI Beweisbeschluss Nr. 23 - Fall 182	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
337	StMI	1 Geheft mit G 10-Unterlagen des StMI Beweisbeschluss Nr. 23 - Fall 200	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
338	StMI	1 Geheft mit G 10-Unterlagen des StMI Beweisbeschluss Nr. 23 - Fall 201	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
339	StMI	1 Geheft mit G 10-Unterlagen des StMI Beweisbeschluss Nr. 23 - Fall 209	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
340	StMI	1 Geheft mit G 10-Unterlagen des StMI Beweisbeschluss Nr. 23 - Fall 219	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
341	StMI	1 Geheft mit G 10-Unterlagen des StMI Beweisbeschluss Nr. 23 - Fall 249	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
342	StMI	1 Geheft mit G 10-Unterlagen des StMI Beweisbeschluss Nr. 23 - Fall 252	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
343	StMI	1 Geheft mit G 10-Unterlagen des StMI Beweisbeschluss Nr. 23 - Fall 275	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
344	StMI	1 Geheft mit G 10-Unterlagen des StMI Beweisbeschluss Nr. 23 - Fall 278	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
345	StMI	1 Geheft mit G 10-Unterlagen des StMI Beweisbeschluss Nr. 23 - Fall 294	Per Boten am 18.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Geheim*
346	OLG München	Unterlagen aus Sachakten des Strafverfahrens Az. 6 St 3/12 gegen Beate Zschäpe u.a. des OLG München gemäß Beschluss Nr. 47 Ordner 9 bis 179	Im Behördenaustausch am 22.04.2013 mit Anschreiben vom 10.04.2013	VS-NfD
347	OLG München	Unterlagen aus Sachakten des Strafverfahrens Az. 6 St 3/12 gegen Beate Zschäpe u.a. des OLG München gemäß Beschluss Nr. 47 Ordner 497	Im Behördenaustausch am 22.04.2013 mit Anschreiben vom 10.04.2013	VS-Geheim*
348	OLG München	Unterlagen aus Sachakten des Strafverfahrens Az. 6 St 3/12 gegen Beate Zschäpe u.a. des OLG München gemäß Beschluss Nr. 47 Ordner 498	Im Behördenaustausch am 22.04.2013 mit Anschreiben vom 10.04.2013	VS-Geheim*
349	OLG München	Unterlagen aus Sachakten des Strafverfahrens Az. 6 St 3/12 gegen Beate Zschäpe u.a. des OLG München gemäß Beschluss Nr. 47 Ordner 499	Im Behördenaustausch am 22.04.2013 mit Anschreiben vom 10.04.2013	VS-Geheim*
350	OLG München	Unterlagen aus Sachakten des Strafverfahrens Az. 6 St 3/12 gegen Beate Zschäpe u.a. des OLG München gemäß Beschluss Nr. 47 Ordner 500	Im Behördenaustausch am 22.04.2013 mit Anschreiben vom 10.04.2013	VS-Geheim*
351	OLG München	Unterlagen aus Sachakten des Strafverfahrens Az. 6 St 3/12 gegen Beate Zschäpe u.a. des OLG München gemäß Beschluss Nr. 47 Ordner 501	Im Behördenaustausch am 22.04.2013 mit Anschreiben vom 10.04.2013	VS-Geheim*
352	OLG München	Unterlagen aus Sachakten des Strafverfahrens Az. 6 St 3/12 gegen Beate Zschäpe u.a. des OLG München gemäß Beschluss Nr. 47 Ordner 502	Im Behördenaustausch am 22.04.2013 mit Anschreiben vom 10.04.2013	VS-Geheim*

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
353	OLG München	Unterlagen aus Sachakten des Strafverfahrens Az. 6 St 3/12 gegen Beate Zschäpe u.a. des OLG München gemäß Beschluss Nr. 47 Ordner 503	Im Behördenaustausch am 22.04.2013 mit Anschreiben vom 10.04.2013	VS-Geheim*
354	StMI	Beweisbeschluss BY-16 des 2. Untersuchungsausschusses des Bundestags mit Beantwortungsschreiben zu Beweisbeschluss BY-16	Behördenaustausch am 22.04.2013 mit Anschreiben vom 18.04.2013	VS-Vertraulich* (Beantwortungsschreiben)
355	Innenministerium des Freistaates Thüringen	Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“ vom 14. Mai 2012, erstattet von VorsRiBGH a. D. Dr. Gerhard Schäfer u. a.	Per Einschreiben am 23.04.2013 mit Anschreiben vom 19.04.2013	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
356	Innenministerium des Freistaates Thüringen	Fundstellenverzeichnis zum Gutachten „Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“ vom 14. Mai 2012, erstattet von VorsRiBGH a. D. Dr. Gerhard Schäfer u.a.	Per Einschreiben am 23.04.2013 mit Anschreiben vom 19.04.2013	VS-Geheim*
357	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 6 (Ergebnisse der Recherchen in VS-Unterlagen)	Per Boten am 25.04.2013 mit Anschreiben vom 24.04.2013	VS-Vertraulich* (auch Anschreiben)
358	StMI	1 Aktengeheft Bestand des Bayerischen Landeskriminalamtes	Per Boten am 25.04.2013 mit Anschreiben vom 24.04.2013	VS-Vertraulich*
359	StMI	Bestand des PP Oberbayern Nord Bestand des PP Oberpfalz Bestand des PP Mittelfranken	Per Boten am 25.04.2013 mit Anschreiben vom 24.04.2013	VS-NfD
360	StMI	Bestand des PP Oberbayern Süd	Per Boten am 25.04.2013 mit Anschreiben vom 24.04.2013	VS-NfD
361	StMI	Bestand des PP Unterfranken	Per Boten am 25.04.2013 mit Anschreiben vom 24.04.2013	VS-NfD
362	StMI	Bestand des PP München	Per Boten am 25.04.2013 mit Anschreiben vom 24.04.2013	VS-NfD
363	StMI	Bestand des StMI – Polizei	Per Boten am 25.04.2013 mit Anschreiben vom 24.04.2013	VS-NfD
364	StMI	Bestand des StMI – Verfassungsschutz	Per Boten am 25.04.2013 mit Anschreiben vom 24.04.2013	offen
365	StMI	Bestand des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz in Listenform	Per Boten am 25.04.2013 mit Anschreiben vom 24.04.2013	VS-Vertraulich*
366	StMI	1 Personenliste – sog. 129er Liste	Per Boten am 03.05.2013 mit Anschreiben vom 02.05.2013	VS-Vertraulich*
367	BMI	Anlage 1: Kopie des Artikels der Zeitung „Die Welt“ vom 08.06.2006 mit handschriftlichen Anmerkungen (=MAT A BKA-2/23.09, S. 66-68) Anlage 2: Protokoll Besprechung Amtsleitung BKA (= MAT A BKA-2/19.05, S. 352-357) Anlage 3: „Information zur Vorbereitung Präsidentenzirkel“ (= MAT A BKA-2/27.013, S. 223-227) Anlage 4: Sprechzettel vom 28.08.2006 (=MAT A BKA-2/23.09, S. 222-2244)	Per Email am 07.05.2013 mit Anschreiben vom 06.05.2013	VS-NfD

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
368	StMI	Beantwortungsschreiben zu Beweisbeschluss BY-17 (Dt. BT) Dienstanweisung des LfV vom 30.10.1990 Dienstanweisung des LfV vom 30.10.1990 i. d. F. v. 18.10.1993 Dienstvorschrift für die Außenstelle Nürnberg vom 07.07.1976 Koordinierungsrichtlinie (KR) für die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz vom 30.06.1972 Koordinierungsrichtlinie (KR) für die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz vom 26.11.1993 Koordinierungsrichtlinie (KR) für die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz vom 26.11.1993 i. d. F. v. 01.06.2004 Gemeinsame Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 27.03.1986 (MABl. S. 208)	In der Sitzung vom 14.05.2013 mit Anschreiben vom 07.05.2013 übergeben	VS-Vertraulich*
369	StMI	Zu Beschluss Nr. 43 in Ergänzung des Beschlusses Nr. 6 Suchparameter	Per Bote am 27.05.2013 mit Anschreiben vom 22.05.2013	VS-NfD
370	StMI	Zu Beschluss Nr. 43 in Ergänzung des Beschlusses Nr. 6 Bestand des Bayerischen Staatsministeriums des Innern	Per Bote am 27.05.2013 mit Anschreiben vom 22.05.2013	VS-NfD
371	StMI	Zu Beschluss Nr. 43 in Ergänzung des Beschlusses Nr. 6 Bestand der bayerischen Polizeiverbände (ohne LKA)	Per Bote am 27.05.2013 mit Anschreiben vom 22.05.2013	VS-NfD
372	StMI	Zu Beschluss Nr. 43 in Ergänzung des Beschlusses Nr. 6 VS-Bestand der bayerischen Polizeiverbände	Per Bote am 27.05.2013 mit Anschreiben vom 22.05.2013	VS-Vertraulich*
373	StMI	Zu Beschluss Nr. 43 in Ergänzung des Beschlusses Nr. 6 Bestand des Bayerischen Landeskriminalamtes	Per Bote am 27.05.2013 mit Anschreiben vom 22.05.2013	VS-Vertraulich*
374	StMI	Zu Beschluss Nr. 43 in Ergänzung des Beschlusses Nr. 6 Bestand des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz	Per Bote am 27.05.2013 mit Anschreiben vom 22.05.2013	VS-Geheim*
375	BMVg	MAD-Amt Abt I 2. UA 17. WP Zu Beschluss Nr. 9: Zeitraum 25.07.2007-11.01.2012 1 (Paket 3) UA BY geschwärzt	Per Bote am 29.05.2013 mit Anschreiben vom 27.05.2013	VS-Vertraulich*
376	BMVg	MAD-Amt Abt I 2. UA 17. WP Zu Beschluss Nr. 9: Zeitraum 25.07.2007-11.01.2012 2 (Paket 3) UA BY geschwärzt	Per Bote am 29.05.2013 mit Anschreiben vom 27.05.2013	VS-Vertraulich*
377	BMVg	MAD-Amt Abt I 2. UA 17. WP Zu Beschluss Nr. 9: Zeitraum 25.07.2007-11.01.2012 3 (Paket 3) UA BY geschwärzt	Per Bote am 29.05.2013 mit Anschreiben vom 27.05.2013	VS-Vertraulich*
378	StMJV	Berichtsheft des StMJV, Gz. II – 9037/01	Per Bote am 03.06.2013 mit Anschreiben vom 03.06.2013	offen
379	StMI	Dokument des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz „Rechtsextremistische bayerische Skinhead-Bands, Bandprofile Bayern“ vom 28.12.2000	Per Boten am 04.06.2013 mit Anschreiben vom 03.06.2013	VS-Vertraulich
380	StMI	1 Vorgangsliste des StMI, Abteilung IC 2 Vorgangslisten des StMI, Abteilung ID bzw. IE	Per Boten am 05.06.2013 mit Anschreiben vom 05.06.2013	VS-NfD

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
381	BLKR Berlin	Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission - Rechtsterrorismus vom 30.04.2013	Per Post am 10.06.2013 mit Anschreiben vom 05.06.2013 5 Exemplare	offen
382	Deutscher Bundestag	Deutscher Bundestag/2. UA/17 WP Stenografische Protokolle Stand 11.06.2013 1 DVD	Per Post am 14.06.2013 mit Anschreiben vom 11.06.2013	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
383	BKA	MAT A BKA-2-20.06. Bl. 9-19	Per Email am 17.06.2013	VS-NfD
384	BKA	MAT A BKA-2-22.08 Bl. 38-38	Per Email am 17.06.2013	VS-NfD
385	BKA	MAT A BKA-2-19.05 Bl. 226-229	Per Email am 17.06.2013	VS-NfD
386	StMI	3 Tabellen mit Recherchetreffern des BLKA bzw. des PP Mittelfranken bzw des Bay. LfV zu Beschluss Nr. 70	Per Bote am 18.06.2013 mit Anschreiben (VS-NfD) vom 18.06.2013	VS-Vertraulich*
387	BfV	1 Aktenordner Beweisbeschluss BfV-8 („Weißer Wolf“) vorangeheftet	Per Boten am 20.06.2013 mit Anschreiben vom 17.06.2013	VS-Vertraulich*
388	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 79, Fragenkomplex A.1. – S. F., geb. E.	Per Boten am 21.06.2013 mit Anschreiben vom 21.06.2013	VS-Vertraulich*
389	StMI	1 Aktenordner zu Beschluss Nr. 82, Fragenkomplex A.1. – Ku-Klux-Klan	Per Boten am 21.06.2013 mit Anschreiben vom 21.06.2013	VS-Vertraulich*
390	StMI	1 Schreiben/Stellungnahme zu Beschluss Nr. 81	Per Boten am 21.06.2013 mit Anschreiben vom 21.06.2013	VS-Geheim*
391	StMI	Schriftliche Stellungnahme zu Beschluss Nr. 73 Schreiben des Herrn Staatsministers Herrmann vom 25.06.2013	Per Boten am 25.06.2013	offen
392	StMI	15-Punkte-Programm der Bayerischen Staatsregierung zur Inneren Sicherheit vom 14.01.1994	Per Boten am 25.06.2013 mit Anschreiben vom 25.06.2013	offen
393	StMI	Pressemitteilung Nr. 471/2000 des StMI zu „Maßnahmen gegen Rechtsextremismus in Bayern“ vom 18.08.2000	Per Boten am 25.06.2013 mit Anschreiben vom 25.06.2013	offen
394	StMI	Bayerisches Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus vom 12.01.2009	Per Boten am 25.06.2013 mit Anschreiben vom 25.06.2013	offen
395	StMI	Schreiben von Herrn Staatsminister Herrmann vom 26.07.2012 an die Präsidentin des Bayerischen Landtags	Per Boten am 25.06.2013 mit Anschreiben vom 25.06.2013	offen
396	StMI	Stellungnahme der Staatsregierung zu Reformen seit 04.11.2011 Schreiben von Herrn Staatsminister Herrmann vom 25.06.2013	Per Boten am 25.06.2013 mit Anschreiben vom 25.06.2013	offen
397	BMJ	Zu Beschluss Nr. 24: 1. Vermerk des Generalbundesanwalts beim BGH vom 18.06.2013 (der Vermerk ist dem Ordner vorgeheftet) 2. 1 Band (Aktenordner) Akten zu den Ermittlungsverfahren 2 BJs 106/96-7, 2 BJs 36/96-7 und 2 BJs 150/93-2	Per Postexpress am 01.07.2013 mit Anschreiben vom 27.06.2013	VS-Geheim*
398	OLG München	Sachakte 44 Band 3 Ordner 1 Komplex Terroristische Vereinigung „NSU“	Per Post am 01.07.2013 mit Anschreiben vom 25.06.2013	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3

Anlage 2

Fortl. Akten-Nr.	Behörde	Beschreibung	Übermittelt	Status / Bemerkung *Aufbewahrung im VS-Raum
399	OLG München	Sachakte 229 Band 11 Asservate Grundsatz NSU-Video/NSU_DVDs	Per Post am 01.07.2013 mit Anschreiben vom 25.06.2013	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
400	OLG München	Sachakte 229.1. Ergänzungen seit 17.08.2013 Band 11 Asservate Grundsatz NSU-Video/NSU_DVDs	Per Post am 01.07.2013 mit Anschreiben vom 25.06.2013	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
401	OLG München	Sachakte 447 Band 11 Ass. 26.1.-26.1.1	Per Post am 01.07.2013 mit Anschreiben vom 25.06.2013	Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 3
402	Delegation von Abgeordneten des Ausschusses für Menschenrechte – Große Nationalversammlung der Türkei	Untersuchungsbericht der Neonazi-Morde in Deutschland im Zeitraum 2000-2006, 24. Periode des 2. Gesetzgebungsjahres 2012	Bei einem Treffen am 17.04.2013 im Maximilianeum	offen
403	Internet	Dokument 1 Seite Schreiben, das auf einer Festplatte in der zuletzt von Zschäpe, Bönnhardt, Mundlos bewohnten Wohnung gespeichert war.	Am 03.07.2013	offen
404	Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen	Antrag auf Anforderung einer Beschränkungsmaßnahme nach dem Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz (G 10) des LfV an das sächs. StMI vom 28.04.2000	Per VS-Kurier am 03.07.2013 mit Anschreiben vom 01.07.2013	VS-Geheim*

Akten Nr. 301-395



Der Bayerische Staatsminister
des Innern



Joachim Herrmann, MdL

Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses
„Rechtsterrorismus in Bayern - NSU“
des Bayerischen Landtags
Herrn Franz Schindler, MdL
Maximilianeum
81627 München

München, 25.06.13
IE1-1334.10-151

391 Schriftliche Stellungnahme zu Beschluss Nr. 73

Anlagen

- 392* — 15-Punkte-Programm der Bayerischen Staatsregierung zur Inneren Sicherheit vom 14.01.1994
- 393* — Pressemitteilung Nr. 471/2000 des StMI zu „Maßnahmen gegen Rechtsextremismus in Bayern“ vom 18.08.2000
- 394* — Bayerisches Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus vom 12.01.2009
- 395* — Schreiben von Herrn Staatsminister Herrmann vom 26.07.2012 an die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu Beschluss Nr. 73 des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“, der die Staatsregierung auffordert, zur Frage A.1.3. des Untersuchungsauftrags

„Wie wurde die Gefahr des Rechtsextremismus in Bayern im Untersuchungszeitraum seitens der Staatsregierung eingeschätzt und welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um der Gefahr zu begegnen?“

schriftlich Stellung zu nehmen und hierbei insbesondere darauf einzugehen, wann und zu welchem konkreten Thema sich der Ministerrat im Untersuchungszeitraum

Anlage 3

mit dem Rechtsextremismus befasst hat und welche Maßnahmen ergriffen worden sind, nimmt das Bayerische Staatsministerium des Inneren nach Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, für Unterricht und Kultus, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Die Gefahren, die vom Rechtsextremismus für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, die Sicherheit und Unversehrtheit der Bürger, insbesondere der Mitbürger mit Migrationshintergrund und die Friedlichkeit des Zusammenlebens in einer freiheitlichen und sicheren Gesellschaft ausgehen, stehen nach der Aufdeckung der Mordtaten der NSU deutlicher denn je vor Augen. Diese Gefahren wurden von der Bayerischen Staatsregierung seit jeher sehr ernst genommen. Die Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus in allen seinen Erscheinungsformen und daraus resultierend die ständige Optimierung der Bekämpfung des Rechtsextremismus in allen Politikbereichen hat in Bayern lange Tradition. Bayern war im gesamten Untersuchungszeitraum „Marktführer“ bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus mit Vorbildfunktion für andere Bundesländer.

In Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes ist die Bayerische Staatsregierung im Untersuchungszeitraum mit einem breiten Bündel von Maßnahmen den vom Rechtsextremismus ausgehenden Gefahren erfolgreich entgegengetreten. Sie beginnen bei der Aufklärung junger Menschen über die Ziele und Methoden des Rechtsextremismus in Erziehung und Schule, greifen weit hinein in die gesellschaftlich relevanten Bereiche von Ausbildung und Beruf und beinhalten eine breite Palette an staatlicher Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements gegen Rechtsextremismus. Eine zentrale Rolle für die Bekämpfung des Rechtsextremismus spielt die Vorfeldaufklärung verfassungsfeindlicher rechtsextremistischer Bestrebungen durch den Verfassungsschutz, die präventive und repressive Polizeiarbeit gegen Gefahren, die für die polizeilichen Schutzgüter vom Rechtsextremismus ausgehen sowie die Verfolgung rechtsextremistischer Straf- und Gewalttaten durch die Justiz.

Anlage 3

Im Folgenden sind Maßnahmen der oben genannten Ministerien aus den Jahren 1994 bis Mitte 2012, deren Intention die Bekämpfung des Rechtsextremismus war oder ist, bzw. solche mit bayerischer Beteiligung genannt und kurz erläutert (Ziffer 3). In Ziffer 4 werden Ministerratsbefassungen zum Thema Rechtsextremismus aufgeführt (Ziffer 4.). Um eine fristgemäße Befassung des Untersuchungsausschusses gewährleisten zu können, werden jeweils nur Maßnahmen, die schwerpunktmäßig oder zielgerichtet die Bekämpfung des Rechtsextremismus zum Gegenstand hatten, aufgeführt, so dass Initiativen zur Bekämpfung des Extremismus allgemein außer Betracht blieben. Die Darstellung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auf die mannigfaltigen Reformen, die als Konsequenz aus der Aufdeckung der Terrorgruppe NSU im Bereich von Polizei und Verfassungsschutz sowie der Justiz umgesetzt wurden bzw. werden, gehen wir in Beantwortung des speziellen Beschlusses Nr. 74 gesondert ein.

2. Zur Einschätzung der Gefahren des Rechtsextremismus

Die Bewertung der vom Rechtsextremismus ausgehenden Gefahren erfolgt in Bayern durchgängig aber auch anlassabhängig auf der Grundlage einer entsprechenden fundierten Lageerhebung der Sicherheitsbehörden. Hierzu dienen sowohl polizeiintern als auch verfassungsschutzintern ausgearbeitete Darstellungen und Bewertungen, die an die jeweils andere Behörde weitergegeben werden. Besondere Bedeutung haben die seit den 1990er Jahren gemeinsam durch Polizei und Verfassungsschutz erstellten Lagebilder. Sie waren und sind – zum internen Dienstgebrauch und nicht für die Öffentlichkeit bestimmte – wesentliche Entscheidungshilfen zur Steuerung und Optimierung des sicherheitsbehördlichen Maßnahmeneinsatzes gegen alle Formen und Facetten des Rechtsextremismus.

Der – interne – Jahreslagebericht „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) des Bayerischen Landeskriminalamts beispielsweise enthält unter der Rubrik „PMK – RECHTS“ entsprechende statistische Übersichten (Taten, Tatverdächtige) sowie eine Beschreibung herausragender Einzelfälle und

Anlage 3

Verfahren sowie weitere spezifische Informationen. Darüber hinaus gibt es spezifische Lagemeldungen angesichts besonderer Lagen.

Beispiele für durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz ausgearbeitete Lagebilder sind die dem Ausschuss bereits vorliegenden „Skinheadbroschüren“ sowie die Lagebilder „Neonazismus in Bayern“.

Die jährlichen Verfassungsschutzberichte des StMI enthalten im gesamten Untersuchungszeitraum im Abschnitt über den Rechtsextremismus eine für die Öffentlichkeit aufbereitete gedrängte bewertende Darstellung der wesentlichen Strategien, Strukturen und aktuellen Entwicklungen des Rechtsextremismus. Darüber hinaus erfolgte im gesamten Untersuchungszeitraum eine Information der Öffentlichkeit durch das StMI in halbjährlichen Informationen des Verfassungsschutzes. Insbesondere die zunehmende Gewaltbereitschaft der rechtsextremistischen Szene ist hier immer wieder beschrieben worden.

3. Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus

3.1 Maßnahmen im Geschäftsbereich des StMUK

Der Gesamtansatz des StMUK zur Auseinandersetzung mit Ideengut, Vermittlungsformen und Präsenz des Rechtsextremismus gründet auf

- den Tätigkeiten im schulischen Bereich (Lehrpläne, Lehrerbildung usw.),
- das Angebotsprofil der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,
- in Verbindung damit die Leistungen des Freistaates Bayern für die Stiftung Bayerische Gedenkstätten,
- das Engagement des StMUK für die Jugendarbeit,
- insbesondere in Kooperation mit dem Bayerischen Jugendring.

Für letzteren Bereich wird darauf hingewiesen, dass der einschlägige Mitteleinsatz für das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ allein von 2012 auf 2013 von 81.000 € (netto) auf 136.800 €, das entspricht einer Aufstockung um knapp 70 %, erhöht werden konnte.

Das StMUK ist ferner aktiv in die einzelnen Aktivitäten auf Bundesebene eingebunden, z. B. „biknet“ des Bundesfamilienministeriums zur Vernetzung von Kommunikationen und Aufklärungen im Bundesgebiet.

3.1.1 Prävention im unterrichtlichen Bereich

Die Prävention gegen Rechtsextremismus an bayerischen Schulen ist auf allen Ebenen des Unterrichts und des Schullebens fest verankert und wird von unterschiedlichen Ansatzpunkten her gestaltet, v. a.

- im Fachunterricht aller Schularten (vgl. Fachlehrpläne)
- in der Lehreraus- und -fortbildung
- im Bereich der Gewaltprävention
- in der Medienbildung
- der Leseförderung
- in zahlreichen Einzelprojekten zur Demokratieerziehung und zur interkulturellen Erziehung
- im Bereich der Gedenkstättenpädagogik
- in der Jugendarbeit
- in der allgemeinen politischen Bildungsarbeit

Im Bereich der historisch-politischen Bildung an allen Schulen in Bayern gehören die Aufklärung zum Thema Nationalsozialismus und die Prävention von Rechtsextremismus zu den Kernaufgaben. Die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus und an die Leiden seiner Opfer schärft bei den Schülern das Bewusstsein für Radikalisierungsprozesse. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema wirkt auch präventiv.

Die Behandlung des Themas „Demokratie und Extremismus“ ist gemäß dem „Gesamtkonzept für die politische Bildung in der Schule“ ein fächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsauftrag. An allen weiterführenden Schulen klären Lehrkräfte etwa in den Fächern Geschichte und Sozialkunde, Religion und Deutsch über totalitäre Herrschaften, das Unrechtsregime des Nationalsozialismus, die Vernichtung der Juden im Dritten Reich sowie die existenzielle Bedrohung Israels in der Gegenwart auf.

Anlage 3

3.1.2 Kompetenznetzwerk der Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz

- Das StMUK hat ein Kompetenznetzwerk von 15 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz eingerichtet. Die bei den Staatlichen Schulberatungsstellen angesiedelten Regionalbeauftragten unterstützen die Schulen bei ihrer Erziehungsarbeit gegen Rechtsextremismus und dienen Schülern, Eltern, Lehrkräften und Schulleitungen als kompetente Ansprechpartner für verhaltensorientierte Prävention im Bereich des Rechtsextremismus.
- Sie sind u. a. zuständig für die Durchführung von Beratungsgesprächen mit Lehrkräften, Eltern und betroffenen Jugendlichen, den Aufbau und die Pflege eines Netzwerks im jeweiligen Bezirk – z.B. mit Vertretern der Jugendhilfe, der Polizei sowie mit Vereinen –, die Koordination von Angeboten für Schulen im Bereich der Konfliktbewältigung, der Gewaltprävention und der interkulturellen Pädagogik, das Mitwirken bei Fortbildungsangeboten der staatlichen Schulberatungsstellen und der staatlichen Lehrerfortbildung sowie die Information von Schulen durch Beiträge im Rahmen von Lehrerkonferenzen, Fachsitzungen, Fachbetreuer tagungen, Schulleitertagungen und Elternabenden.
- Die Regionalbeauftragten sind auch Ansprechpartner für Schüler, die mit der gesamten Schulgemeinschaft eine „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ werden möchten. Das StMUK unterstützt dieses Projekt finanziell und ideell.
- Die Arbeit der Regionalbeauftragten wird begleitet durch das Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) München, damit Qualitätssicherung bei Konzeption, Kommunikation und Implementierung von Projekten gewährleistet ist. Das IPP unterstützt sie bei der regionalen Netzwerkarbeit, die darauf abzielt, öffentliche und zivilgesellschaftliche Kräfte gegen Extremismus zu bündeln und zusammenzuführen.

3.1.3 Maßnahmen im weiteren Bereich der politischen Bildungsarbeit

Prävention gegen Rechtsextremismus und Aufklärung über den Nationalsozialismus sind Kernaufgaben der dem StMUK nachgeordneten Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (LZ).

Anlage 3

Zu den wesentlichen Maßnahmen der LZ in diesem Bereich gehören

- Pädagogische Angebote im Bereich der KZ-Gedenkstätten
- Breit gefächertes Veranstaltungsprogramm mit Schwerpunkt im Bereich der Extremismusprävention
- Kooperationen in der Präventionsarbeit
- Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und Multiplikatoren
- Allgemeine Aufklärungsarbeit , v. a. durch Webseite www.bayern-gegen-rechtsextremismus.de und regelmäßige Publikationen (z. B. Zeitschrift Einsichten und Perspektiven)

3.2 Maßnahmen im Geschäftsbereich des StMAS

3.2.1 Mitwirkung des StMAS in Gremien

- Seit März 2010 Mitglied im „Bayerischen Bündnis für Toleranz – Demokratie und Menschenwürde schützen“:
 - o Ziel des Bündnisses ist es, in Bayern ein gesellschaftspolitisches Gegengewicht gegen den Rechtsextremismus zu schaffen. Unter Federführung der evangelischen und katholischen Kirche haben sich Partner aus Politik, Wirtschaft, Bildung und anderen gesellschaftlichen Bereichen zusammengeschlossen. Am 13.10.2011 wurde Herr Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm als neuer Sprecher des Bündnisses gewählt.
 - o Das StMAS beteiligt sich mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 8.300 €.
- Interministerielle Arbeitsgruppe „Bekämpfung des Rechtsextremismus“ (konstituierende Sitzung 22.02.2001): Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Koordinierung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus.
- Beratungsnetzwerk der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus: Vertreter des StMAS nehmen an den halbjährlichen Beratungsnetzwerkstreffen teil. Das Beratungsnetzwerk Bayern ist ein Zusammenschluss staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, von Bündnissen und aktiven Einzelpersonen, die sich gegen Rechtsextremismus und für eine kulturell und politisch vielfältige, offene und partizipative Gesellschaft einsetzen. Die Landeskoordinierungsstelle ist beim Bayerischen Jugendring angesiedelt.

Anlage 3

3.2.2 Bereich Integration und Migration

- 8. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder am 20./21. März 2013 in Dresden/Sachsen: Die Integrationsministerkonferenz beschloss einstimmig einen Beschlussvorschlag „Engagement gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus stärken – Bundesprogramme zur Demokratieförderung fortsetzen“.
- 7. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder am 21./22. März 2012 in Überherrn/Saarland: Im Zusammenhang mit der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrundes beschloss die Integrationsministerkonferenz einstimmig eine Resolution zur Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrundes.
- Austausch zu ressortübergreifenden Präventionsansätzen gegen Extremismus und Radikalisierung:
Im Rahmen der regelmäßig unter Federführung des StMAS tagenden Interministeriellen Arbeitsgruppe „Integration von Zuwanderern“ war betont worden, wie wichtig es sei, ressortübergreifend verstärkt präventive Maßnahmen gegen Extremismus und insb. Salafismus zu ergreifen und dies auch stärker in einen gesamtgesellschaftlichen Integrationseinsatz einzubinden. Teilnehmer aus dem StMAS, StMI, StMUK sowie StMJV und teilweise dem nachgeordneten Bereich (Polizei sowie Verfassungsschutz) tauschten sich am 13.10.2011 zu laufenden Präventionsmaßnahmen im jeweiligen Geschäftsbereich aus.

3.2.3 Bereich Jugendschutz

Bekämpfung des Rechtsextremismus im Internet: „jugendschutz.net“

- „jugendschutz.net“ ist organisatorisch an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden. Die Obersten Landesjugendbehörden stellen für diese länderübergreifende Organisation jährlich insgesamt 350.000 € zur Verfügung. Der Anteil Bayerns beträgt rund 52.000 €. „jugendschutz.net“ überprüft u. a. die Einhaltung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) bei Internet-Angeboten im Hin-

Anlage 3

blick auf eine mögliche Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung gemäß §§ 4, 5 JMStV.

- Seit dem Jahr 2000 beschäftigt sich jugendschutz.net mit Rechtsextremismus im Internet. Neue Erkenntnisse und Gegenstrategien veröffentlicht jugendschutz.net unter www.hass-im-netz.info.
- Handreichungen:
 - o 2004 – CD-ROM "Rechtsextremismus im Internet"
 - o 2005 – Broschüre "Vernetzter Hass im Web – was tun!"
 - o 2007 – Buch und CD-ROM „Erlebnisswelt Rechtsextremismus“
 - o 2009 – Broschüre „Klickt's? Geh Nazis nicht ins Netz!“
 - o 2012 – Fortbildungsreihe „Erlebnisswelt Rechtsextremismus“ (Neuauf-
lage)

Veranstaltungen und Veröffentlichungen des Bayerischen Landesjugendamts

- 2007 – Fachtag „Rechtsextremistische Tendenzen bei Jugendlichen und Präventionsansätze“ in Kooperation mit der AJ. Teilnehmerkreis: Fachkräfte der Jugendhilfe und der freien Träger, Jugendpfleger, Beratungslehrer, Schulsozialarbeiter, Erziehungsberater.
- 2009 – Fachtag in Mittelfranken „Wie rechts sind die Jugendlichen in Bayern? Bestandsaufnahme und Handlungsoptionen für die Jugendhilfe“ im Rahmen der für die Fachkräfte der Jugendämter sowie der Polizei regelmäßig stattfindenden Fachforen Jugendschutz
- 2012 – Fachtag in Oberbayern „Wie rechts ist unsere Jugend? – Entwicklungen, Problemlösungsansätze“ in Kooperation mit der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus im Rahmen der für die Fachkräfte der Jugendämter sowie der Polizei regelmäßig stattfindenden Fachforen Jugendschutz.

Beschlüsse unter Beteiligung des StMAS

- 28/29.09.2000 – Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus.

Neben repressiven Maßnahmen der Staatsgewalt wird vor allem die Jugendhilfepolitik – Schwerpunkt Jugendarbeit – als präventive Strategie gefordert.

Anlage 3

- 25./26.10.2000 – Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) gegen Rechtsextremismus, Diskriminierung und Gewalt – für Toleranz und Zivilcourage. Die ASMK betont, alle der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zu nutzen.
- 17./18.05.2001 – Beschluss der Jugendministerkonferenz zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus

Befassung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden mit einem Grundsatzpapier. Das Grundsatzpapier wird in seiner überarbeiteten Fassung bei der JFMK zustimmend zur Kenntnis genommen. Die JFMK betont, dass die Jugendhilfe sich künftig mit vollem Engagement gegen Rechtsextremismus, Ausgrenzung und Gewalt wenden wird. Erforderlich seien langfristig wirksame Strategien. Dazu gehöre der Ausbau örtlicher Netzwerke und Kooperationsstrukturen, die Unterstützung von Aussteigerprogrammen, die Weiterentwicklung sozialer und politischer Jugendbildung, ein erweitertes Angebot ganztägiger pädagogischer Betreuung, die Unterstützung gefährdeter junger Menschen.

3.2.4 Bereich Gleichstellungspolitik

Beschlüsse unter Beteiligung des StMAS

- 10./11.06.2010 – einstimmig gefasster Beschluss der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK) „Frauen in der rechtsextremen Szene“: „Die GFMK bittet das BMFSFJ, einen Forschungsauftrag zu erteilen, der die Ursachen und Motive für den steigenden Anteil aktiver Mitarbeit von Frauen in der rechtsextremen Szene erhellt. Damit könnte ein wesentlicher Beitrag zur systematischen Ursachenforschung und damit zur Bekämpfung von Rechtsextremismus sowie zur Entwicklung von Ausstiegsszenarien geleistet werden.“
- 14./15.06.2012 – einstimmig gefasster Beschluss der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK) unter Vorsitz von Staatsministerin Haderthauer: Bitte an die Bundesregierung, insbesondere Mädchen und junge Frauen gezielt über Rechtsextremismus aufzuklären. Bitte an das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesverfassungsschutzbehörden, bereits erfolgreich eingesetzte Aussteigerprogramme um geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zu erweitern.

3.3 Maßnahmen im Bereich des StMI

Im Geschäftsbereich des StMI wurden beispielsweise folgende Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus getroffen:

3.3.1 Verbote nach dem Vereinsgesetz

Folgende Verbote rechtsextremistischer Vereine nach Vereinsgesetz durch das StMI bzw. durch das BMI (hier regelmäßig unter Mitwirkung Bayerns) ergingen seit den 1990er Jahren:

	StMI
Nationaler Block	11.06.93
Skinheads Allgäu	22.07.96
Fränkische Aktionsfront (FAF)	22.01.04
	BMI
Nationalistische Front	26.11.92
Deutsche Alternative	08.12.92
Nationale Offensive	21.12.92
Wiking Jugend	10.11.94
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	22.02.95
Blood & Honour	12.09.00
Collegium Humanum	18.04.08
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV)	18.04.08
Heimatreue Deutsche Jugend (HDJ)	09.03.09
Hilfsgemeinschaft Nationale Gefangene (HNG)	21.09.11

Anlage 3

3.3.2 Gesetzesinitiativen

- Im August 1994 wurde eine Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes zur besseren Beobachtung des Rechtsextremismus durch das StMI initiiert. Damit wurde eine Rechtsgrundlage zum Einsatz technischer Mittel zur Informationserhebung im Schutzbereich des Art. 13 GG (Wohnung und Büro) geschaffen.
- Auf Initiative Bayerns im September 1995 (Hintergrund war die gerichtliche Streitigkeit um den Entzug der Waffenerlaubnis für Dr. Frey, DVU) wurde 2003 das Waffengesetz geändert; seitdem gelten Extremisten in der Regel als unzuverlässig, so dass sie keine waffenrechtliche Erlaubnis erhalten.
- 1999 hat Bayern im Bundesrat einen Gesetzesantrag eingebracht, der bewirken sollte, dass Straftaten Heranwachsender in der Regel nach allgemeinem Strafrecht geahndet werden und die Höchstgrenze für schwere Straftaten Heranwachsender von 10 auf 15 Jahre angehoben wird. Weil viele Rechtsextremisten zwischen 18 und 21 Jahre alt sind, wäre mit dieser Strafschärfung ein starkes Signal gegen Rechtsextremismus verbunden gewesen. Leider fand diese Initiative im Bundesrat keine Mehrheit.
- Im März 2005 wurde der Volksverhetzungstatbestand des § 130 Abs. 4 StGB verschärft, um rechtsextremistische Versammlungen, in Bayern insbesondere die sog. „Heiß-Gedenkmärsche“ in Wunsiedel, verhindern zu können. Diese Gesetzesänderung wurde von Bayern maßgeblich unterstützt.
- Zum 1. Januar 2006 wurde mit der Novellierung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes eine präventivpolizeiliche Befugnisnorm zur präventiven Überwachung der Telekommunikation geschaffen.
- Im August 2007 ergriff das StMI die Initiative zur Schaffung des Bayer. Versammlungsgesetzes mit dem Ziel, den verfassungsrechtlichen Re-

gelungsspielraum gegen rechtsextremistische Versammlungen auszu-schöpfen, insbesondere durch den Schutz symbolträchtiger Orte und Tage, aber auch durch ein allgemeines Militanzverbot. Die Regelungen des Bayer. Versammlungsgesetzes sind insoweit Vorbilder auch für andere Bundesländer, die sich an den bayerischen Regelungen orientieren.

3.3.3 Initiativen zu NPD-Verbotsverfahren

Bayern hat maßgeblich beim Antrag auf Einleitung eines Verbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die NPD im Januar 2001 mitgewirkt. Bayern steht auch maßgeblich hinter dem NPD-Verbotsantrag, den der Bundesrat im Dezember letzten Jahres beschlossen hat. Bayern beteiligt sich intensiv an der länderoffenen Arbeitsgruppe, die die Erarbeitung des Verbotsantrages und das anschließende Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht begleitet.

3.3.4 Aussteigerprogramm und Hinweistelefon

Im Februar 2001 wurden im Rahmen der von Bund und Ländern erarbeiteten Aussteigerprogramme für Rechtsextremisten erstmals ein Aussteigerprogramm mit einem Beratungs- und Hinweistelefon für Bürger und ausstiegswillige Extremisten, insbesondere Rechtsextremisten, im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz eingerichtet. Seit 2001 gab es 191 Kontaktaufnahmen von Ausstiegswilligen; 90 Ausstiegsverfahren waren erfolgreich, 80 Aussteiger waren ungeeignet und 10 Verfahren wurden abgebrochen. 11 Aussteiger befinden sich derzeit im Programm. Auf den Bericht des Leiters der BIGE im Innenausschuss am 19.06.2013 wird insoweit Bezug genommen.

3.3.5 Aufdeckung des Anschlags auf das Jüdische Gemeindezentrum in München im Juli 2004

Im Zusammenhang mit der Beobachtung von Aktivitäten der Kameradschaft München, ehemals Kameradschaft Süd-Aktionsbüro Süddeutschland (AS), konnte durch den Einsatz einer Vertrauensperson und die intensive Zusammenarbeit mit der Polizei ein von Martin Wiese und anderen

Anlage 3

Rechtsextremisten geplanter Sprengstoffanschlag auf die Grundsteinlegung des jüdischen Kulturzentrums am 09.11.2003 in München verhindert werden. Die erfolgreiche Exekutivaktion der Bayerischen Polizei hatte bis ins Jahr 2004 eine starke Verunsicherung aller Mitglieder und Sympathisanten des AS zur Folge.

3.3.6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gegen Rechtsextremismus

- Pressekonferenz des IMK-Vorsitzenden Dr. Beckstein und der Projektleitung Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (PL PK) am 17.02.2006 in München zur Vorstellung der Informations- und Aufklärungskampagne gegen Rechtsextremismus „Wölfe im Schafspelz“ mit dem Ziel, Schüler und Jugendliche gegen Extremismus zu immunisieren.
- Im gesamten Untersuchungszeitraum Verfassungsschutzberichte sowie Halbjahresberichte mit ständiger Warnung der Öffentlichkeit vor den Gefahren des Rechtsextremismus, insbesondere vor dem rechtsextremistischen Gewaltpotential mit ins Detail gehender Beschreibung rechtsextremistischer Straf- und Gewalttaten.
- Thematisierung des Rechtsextremismus in vielfältigen Reden der politischen Spitze, etwa beim Besuch des Jüdischen Gemeindezentrums im September 2008 in München oder anlässlich des Volkstrauertags 2009 in München, aber auch auf Tagungen, vor Schulklassen etc..
- Veröffentlichung von verschiedenen Informationsbroschüren zur Gefahr des Rechtsextremismus, etwa der Broschüre „Hellhörig bei braunen Tönen – Rechtsextremistische Jugendszenen in Bayern“ (August 2007), seit Februar 2001 Falblätter der Reihe „Schützt unserer Demokratie“ bzw. „Demokratie in Gefahr“, im Februar 2011 neu überarbeitet (u. a. zu den „Themen Rechtsextremismus“ sowie „Rechtsextremismus & Jugend“), Neonazi-Broschüre „Nein zu Nazis & Co. vom Januar 2012 zu jugendgefährdenden rechtsextremistischen Szenen in Bayern.

3.3.7 Mitwirkung in Bündnissen und Schirmherrschaften

Das StMI wirkt in verschiedenen Bündnissen gegen Rechtsextremismus mit. Das bedeutendste unter ihnen das Bayerische Bündnis „Für Toleranz – Demokratie und Menschenwürde schützen“, das im Jahr 2005 gegründet wurde. Das StMI ist in diesem als ständiger Partner vertreten und gewährt finanzielle Förderungen, die ab 2012 auf 30.000 € pro Jahr erhöht worden ist.

3.3.8 Sicherheitsbehördliche und polizeiliche Maßnahmen

Sicherheitsbehördliche Arbeit gegen Rechtsextremismus nutzt im Sinne einer „Null-Toleranz-Strategie“ alle gesetzlich eröffneten Spielräume, um Rechtsextremisten möglichst keine Möglichkeit zu belassen, ihre Ideologie bei Versammlungen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen zu entfalten.

- Die Versammlungs- und Sicherheitsbehörden prüfen bei rechtsextremistischen Versammlungen und Veranstaltungen intensiv, welche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von diesen ausgehen, und ordnen konsequent entsprechende Maßnahmen an. Allerdings beschränken sich entsprechende Maßnahmen nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bei Versammlungen regelmäßig auf Beschränkungen; Versammlungsverbote kommen nur ausnahmsweise in Betracht.
- Die Versammlungsbehörden nutzen ihre Vollzugsspielräume aus. So verbot das Landratsamt Wunsiedel regelmäßig die sog. „Heiß-Gedenkveranstaltungen“ und nahm dabei auch in Kauf, dass die Veranstalter hiergegen jeweils – erfolglos – den Klageweg bis zum Bundesverfassungsgericht beschritten. Auch die folgenden sog. „Rieger-Gedenkveranstaltungen“ und die „Heldengedenkveranstaltungen“ in der Landeshauptstadt München wurden z. B. von den Versammlungsbehörden verboten, auch wenn die Verwaltungsgerichte die aufschiebende Wirkung der entsprechenden Rechtsmittel jeweils wegen der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes anordneten.

Anlage 3

- Bei allen Versammlungen und Veranstaltungen erfolgt eine umfassende Abstimmung und ein frühzeitiger und umfassender Informationsaustausch zwischen den tangierten Sicherheitsbehörden und Polizeidienststellen.
- Alle rechtsextremistischen Versammlungen und Veranstaltungen werden polizeilich auch intensiv begleitet. Entsprechende präventivpolizeiliche Maßnahmen wie Gefährderansprachen, Abfahrtsüberwachungen, Abfahrtsverhinderungen, Meldeauflagen, Ortsverbote, pass-/ausweisbeschränkende Maßnahmen sowie In-Gewahrsam-Nahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden getroffen. Die Bayerische Polizei geht gegen Straftäter und Störer unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten dieser Versammlungen und Veranstaltungen konsequent vor. Bei Straftaten werden zeitnahe und konsequente Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet.
- Bei rechtsextremistisch geprägten Skinhead- oder „Metal-Konzerten“ sowie als „Geburtstagsfeiern“ oder „Musikveranstaltungen“ getarnte Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene werden von der Bayerischen Polizei in Absprache mit den tangierten Sicherheitsbehörden alle geeigneten Maßnahmen unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten ergriffen, um diese bereits im Vorfeld zu verhindern oder zu unterbinden.
- In den bundesweiten und bayerischen Gremien erarbeitete Konzepte und Vorgaben, Handlungsleitlinien, Leitfäden etc. wurden regelmäßig zeitnah umgesetzt (Dienstanweisungen, interne Schreiben und Anweisungen, Behandlung in Besprechungen der tangierten Stellen und Organisationseinheiten).

Grundlage dieser Maßnahmen ist das Wissen um den rechtsextremistischen Charakter einer Versammlung oder Veranstaltung sowie um die rechtsextremistische Ideologie der Verantwortlichen. Unverzichtbar sind daher:

- der bewährte Austausch aller relevanten Staatsschutzinformationen in der täglichen Staatsschutzlage Bayern und in weiteren spezifischen sowie periodischen Lageberichten.

Anlage 3

- die Nutzung und zielgerichtete Beschickung aller relevanten polizeilichen (Staatsschutz-)Dateien.
- die zielgerichtete Informationssteuerung des Landesamtes für Verfassungsschutz an die betroffenen Sicherheits- und Polizeibehörden.

Dieser Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz gewährleistet in Bayern auch, dass Extremisten grundsätzlich keine Waffenerlaubnisse erhalten. Bayern hat in die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung zudem seit 2007 beim Bayerischen Landeskriminalamt zentralisiert. Das Bayerische Landeskriminalamt gleicht die Daten eines Antragstellers sowie bei jeder späteren turnusmäßigen Wiederholungsprüfung insbesondere auch mit den Staatsschutzdateien ab, in die wegen des engen Informationsaustausches mit dem Landesamt für Verfassungsschutz auch nachrichtendienstliche Erkenntnisse einfließen. Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren hat empfohlen, die waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen nach bayerischem Vorbild auch in den anderen Ländern zu zentralisieren.

Das Landeskriminalamt führt und pflegt über das polizeiinterne Intranet die Aufstellung "Rechtsextremistische Tonträger", auf das alle Polizeibeamten des Freistaates Bayern Zugriff haben.

Bei strafbaren Handlungen gilt es schließlich auf der Grundlage einer niedrigen Einschreitschwelle konsequent polizeilich einzuschreiten und möglichst umgehend Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten.

Die Polizei nutzt zur Überwachung und Durchsetzung des gerichtlichen Kontaktverbotes bei Martin Wiese, Karl-Heinz Statzberger und Alexander Maetzing alle ihr durch den Gesetzgeber rechtlich zur Verfügung gestellten Möglichkeiten.

Unterstützt werden die Maßnahmen durch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex „Rechtsextremismus/Fremdenfeindlichkeit“ mit den entsprechenden Präventionsansätzen in der Aus- und Fortbildung der Bayer. Polizei.

Anlage 3

3.3.9 Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Bayerischen Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus vom Januar 2009

- Als institutionelle Komponente des Bayerischen Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus wurde die Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) im Juli 2009 im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz eingerichtet. Sie hält ein umfassendes Angebot an Information, Aufklärung und Beratung bereit. Ihr gehören neben Mitarbeitern des Verfassungsschutzes auch Polizeibeamte an. Sie berät Schulen und Kommunen bei Problemen mit Rechtsextremisten, hält Fachvorträge und unterstützt und bündelt v. a. auch gesellschaftliche Aktivitäten gegen Rechtsextremismus. Kommunen werden beraten zum Beispiel in Fällen, in denen Rechtsextremisten Immobilien erwerben wollen, bei rechtsextremistischen Aktionen zur Verteilung von so genannten Schulhof-CDs und bei geplanten Konzerten rechts- und links-extremistischer Bands. Das Bayerischen Aussteigerprogramm und das Bürgertelefon wurden erfolgreich in die BIGE integriert.
- Zum Schulbeginn 2009 ging das Portal „bayern-gegen-rechtsextremismus“ online; die Seite bietet detailliertes Fachwissen, ein breit angelegtes Beratungs- und Hilfsangebot an Opfer rechtsextremistischer Gewalt, Aussteiger, Kommunen und Vereine sowie aktuelle regionale Lagebilder.
- Das Bayerische Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus vom Januar 2009 wird mit den Polizeipräsidenten und in den Gremien besprochen. Eine Umsetzung des Handlungskonzepts erfolgt in Einsatzbesprechungen und anlassbezogen vor Versammlungen und Veranstaltungen.

Das StMI hat mit Schreiben von Herrn Staatsminister vom 26.07.2012 an die Präsidentin des Bayerischen Landtags über den aktuellen Stand zur Umsetzung des Bayerischen Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus durch die Bayerische Staatsregierung berichtet (s. Anl.).

3.4 Maßnahmen im Bereich des StMJV

3.4.1 Strafrechtsbezogene Initiativen

- Gesetzesantrag Bayerns: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens vom 26. Mai 1994 (BR-Drs. 510/94)
 - Anlass des Gesetzentwurfs waren die sich häufenden gewalttätigen Ausschreitungen gegen Ausländer, die den Rechtsfrieden gefährdeten und dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in der Welt schweren Schaden zufügten.
 - Lösung: Die Strafdrohung des Landfriedensbruchs nach § 125 StGB sollte angemessen erhöht werden. Der Tatbestand des Landfriedensbruchs sollte außerdem um einen praktikablen und den Belangen effektiver Strafverfolgung entsprechenden Tatbestand ergänzt werden. Dadurch sollte bewirkt werden, dass die Gewalttäter ihre gewaltsamen Ausschreitungen nicht weiterhin aus der Deckung begehen können, die ihnen die Menschenmenge vor dem polizeilichen Zugriff bietet. Es sollte sich auch strafbar machen, wer sich bei Ausbruch von Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen trotz polizeilicher Aufforderungen nicht aus der Menschenmenge entfernt. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) sollte erweitert werden, damit gegen festgenommene Gewalttäter, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, Untersuchungshaft angeordnet werden kann.
 - Behandlung im Ministerrat: 24. April 1994 auf MR-Vorlage des StMJ vom 18. Mai 1994, Az. 4000 - II - 1159/94 (zustimmender/begrüßender Beschluss des MR)
 - Hintergrund und Fortgang: Der Gesetzentwurf griff die erfolglose Bundesratsinitiative Bayerns für ein Gesetz zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens (BR-Drs. 792/92) auf. Unter dem 26. Mai 1994 wurde der Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht. In der Sitzung des Bundesrates vom 8. Juli 1994 wurde die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gegen die Stimme Bayerns abgelehnt.

Anlage 3

- Unterstützung des Antrags des Landes Baden-Württemberg vom 21. September 2000 "Entschließung des Bundesrates zur wirksameren Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" (BR-Drs. 564/00)
 - Anlass waren Gewalttaten gegen Ausländer sowie Anschläge auf Synagogen und Gedenkstätten. Die Entschließung hatte eine effektivere Bekämpfung von Gewalt, Extremismus und Fremdenfeindlichkeit zum Ziel.
 - Lösung: Zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung und der internationalen Zusammenarbeit wurden genannt und die Bundesregierung wurde aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die notwendigen Umsetzungsschritte zu veranlassen.
 - Fortgang: Mit der Stimme Bayerns hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 10. November 2000 die Entschließung gefasst.
- Unterstützung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 4. Juli 2008 (BR-Drs. 458/08)
 - Ziel des von sämtlichen ostdeutschen Ländern im Bundesrat gestellten Antrags war die Schließung von Schutzlücken im Bereich extremistischer Straftaten.
 - Inhalt: Der Umstand, dass ein Beweggrund der Tat die "politische Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, das äußere Erscheinungsbild, eine Behinderung oder die sexuelle Orientierung des Opfers" ist, sollte im Gesetz ausdrücklich als Strafzumessungsgrund genannt werden und sich strafscharfend auswirken (Änderung des § 46 StGB). Bei Vorliegen von Taten, die von einem der genannten Beweggründe getragen sind, sollten darüber hinaus statt Geldstrafen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten verhängt werden können (Änderung des § 47 StGB). Von einer Strafaussetzung zur Bewährung im Bereich von Freiheits-

Anlage 3

trafen ab sechs Monaten bis einschließlich zwei Jahren soll in der Regel abgesehen werden, wenn der Täter aus einem dieser Beweggründe gehandelt hat (Änderung des § 56 StGB).

- Fortgang: Bayern hatte in der Sitzung des Bundesrates vom 4. Juli 2008 (mit der Mehrheit der Länder) der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zugestimmt. Im Deutschen Bundestag wurde der Gesetzentwurf in der 16. Legislaturperiode aber nicht mehr abschließend beraten und unterfiel der Diskontinuität. Der Entwurf wurde zwar in der 17. Legislaturperiode erneut in den Bundesrat eingebracht, dort aber nicht abschließend beraten.
- Unterstützung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als besondere Umstände der Strafzumessung (BR-Drs. 26/12)
 - Ziel des Gesetzesantrags war eine deutlichere Ahndung extremistischer Straftaten.
 - Inhalt: Der Umstand, dass der Täter aufgrund von rassistischen, fremden-feindlichen und sonstigen menschenverachtenden Beweggründen und Zielen gehandelt hat, sollte im Gesetz ausdrücklich als Strafzumessungsgrund genannt werden und sich strafschärfend auswirken. Der Entwurf sah dazu vor, solche Beweggründe bei den in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB beispielhaft aufgeführten Strafzumessungsgründen ausdrücklich zu nennen.
 - Fortgang: Bayern hatte in der Sitzung des Bundesrats vom 2. März 2012 (mit der Mehrheit der Länder) der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zugestimmt. Frau Staatsministerin Dr. Merk hatte insoweit eine Rede zu Protokoll gegeben. Der Deutsche Bundestag lehnte in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2012 den Gesetzentwurf ab.
- Spezialisierte Staatsanwälte und Staatsschutzkammern
Straftaten mit extremistischem Hintergrund werden grundsätzlich von

Anlage 3

spezialisierten Staatsanwälten mit allem Nachdruck verfolgt. Bei den Landgerichten in München, Nürnberg und Bamberg sind für den Straftatenkatalog des § 74a Abs. 1 GVG jeweils für den gesamten OLG-Bezirk zuständige Strafkammern eingerichtet. Ferner ist seit der Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts der Staatsschutzsenat beim Oberlandesgericht München als spezialisierte Spruchgruppe für den gesamten Freistaat Bayern zuständig.

- **Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus**
Zur Umsetzung des Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus im Bereich der Justiz vgl. Schreiben des StMI an die Landtagspräsidentin (Anlage), insbesondere dort unter II., IV. und V.
- **Fortbildung**
Rechtsextremismus ist regelmäßig auch Thema in den Fortbildungsprogrammen für Justizangehörige. Ziel ist vor allem, über neue Entwicklungen und Strukturen innerhalb der Szene zu informieren und die Justizangehörigen weiter zu sensibilisieren.

Der Umgang mit Extremismus und Radikalismus jeder Art ist auch Bestandteil der regelmäßigen Dienstbesprechungen im Justizvollzug und in der Strafjustiz.

3.4.2 Maßnahmen beim Umgang mit rechtsextremistischen Gefangenen im Justizvollzug

- Bei Kenntnis des Justizvollzugs von einem rechtsextremistischen Hintergrund Gefangener werden diese entsprechend statistisch erfasst und grundsätzlich in den Anstalten engmaschig überwacht, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Außenkontakte der Gefangenen gerichtet wird. Zudem wird in diesen Fällen ein enger Kontakt mit den örtlichen Staatsschutzstellen der Polizei sowie dem Verfassungsschutz gesucht.
- Daneben kommt den vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen und insoweit der Zusammenarbeit mit Externen eine besondere Bedeutung zu. Bereits langjährig bewährt hat sich dabei das Projekt "Change" (Inhalt z. B. Gruppendiskussion "Gewalt und Fremdenfeindlichkeit", Identifikati-

Anlage 3

on und Analyse fremdenfeindlichen Gedankenguts, schrittweise Überwindung von Gruppendenken und Erlernen von Respekt, Toleranz und Einfühlungsvermögen) in der Jugendstrafvollzugsanstalt Laufener-Lebenau durch den Verein Power for Peace e.V.

Im Jahr 2012 wurde zudem mit einem Pilotprojekt in der Jugendarrestanstalt München erprobt, ob und inwieweit das Projekt "Change" auch im Bereich des Vollzugs des Jugendarrests sinnvoll eingesetzt werden kann. Derzeit wird geprüft, ob das Projekt im Jugendarrestvollzug erneut durchgeführt oder sogar ausgeweitet werden soll.

In der Jugendstrafvollzugsanstalt Ebrach bestehen mehrere andere Behandlungsmöglichkeiten für Gewalttäter, insbesondere auch aus dem rechtsextremen Spektrum. Auch in den übrigen Anstalten, insbesondere im Erwachsenenvollzug, bestehen auch jenseits des Projektes "Change" geeignete therapeutische Angebote für Gefangene mit rechtsextremem Hintergrund (insbesondere: Anti-Aggressivitäts-Trainings, Anti-Gewalt-Trainings und Reasoning & Rehabilitation-Programme), die Gefangenen mit rechtsextremistischem Hintergrund dort bedarfsgerecht zugänglich gemacht werden.

- Darüber hinaus arbeiten die bayerischen Justizvollzugsanstalten eng mit dem seit dem Jahr 2001 beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz existierenden Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten (seit Mitte 2012 bei der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) im Landesamt für Verfassungsschutz angesiedelt) zusammen, das Rechtsextremisten Hilfe zur Selbsthilfe geben soll.
- Die Ausbildung der Beamten im bayerischen Justizvollzug erfolgt anhand von Rahmenstoffplänen, die in strukturierter Form Umfang und Inhalt der zu vermittelnden Lehrinhalte wiedergeben. Das Problemfeld "Extremismus" in all seinen Ausprägungen, insbesondere auch des Rechtsradikalismus, wird dabei in verschiedenen Hauptfächern wie beispielsweise "Psychologie", "Gesellschaftslehre", "Gestaltung des Strafvollzugs", "Untersuchungshaftvollzug" oder "Vollzugspädagogik" thematisiert und an vollzugsnahen Beispielen erörtert. Im Unterrichtsplan ist

Anlage 3

zudem ein mehrstündiger Vortrag einer fachkundigen Person aus dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz zum Thema "Extremismus und Rechtsextremismus" eingestellt. Ab dem Ausbildungsjahr 2013 wird das Problemfeld zusätzlich im Rahmen eines Projekttages mit dem Schwerpunkt "Rechtsradikalismus" in der fachpraktischen Ausbildung aufgearbeitet.

3.5 Maßnahmen im Bereich des StMF

Im Bereich der Zuständigkeit des Finanzministeriums war die Thematik des Rechtsextremismus im fraglichen Zeitraum in folgenden Zusammenhängen von Bedeutung:

3.5.1 Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Der von den Bewerbern auszufüllende Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue wurde durch Bekanntmachung der Staatsregierung vom 6. Dezember 1994 geändert. Dabei erfolgte auch eine Ergänzung dahingehend, dass neben der Frage nach der Unterstützung von extremistisch oder extremistisch beeinflussten Organisationen nun explizit auch nach der Unterstützung „anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen“ außerhalb von Organisationen gefragt wird. Die Ergänzung erfolgte auf Hinweis des Innenministeriums, dass insbesondere bei rechtsextremistischen, ausländerfeindlichen Gewalttaten häufig kein Organisationsbezug bestehe. Der Fragebogen hat sich als wirksames und rechtlich belastbares Instrument gegen Bewerber auch und gerade mit rechtsextremistischem Hintergrund erwiesen.

Im Kontext mit der Überprüfung der Partei „Die Republikaner“ wurden die Mitglieder der Partei „Die Republikaner“ im öffentlichen Dienst durch Bekanntmachung der Staatsregierung vom 19. Januar 1993, Nr. A I 3/A I 4 – 180- 6- 407, (Hinweise zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst betreffend die Partei „Die Republikaner“) darauf hingewiesen, dass sie bei Einstufung der Partei als extremistisch mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen haben. Die Bekanntmachung wurde durch Bekanntmachung der Staatsregierung vom 27. September 1994, Nr. A I 3/A I 4 -180- 6- 407, ergänzt. Danach war jeder öffentliche Bedienstete, der als Funktions- oder

Mandatsträger der Partei „Die Republikaner“ bekannt war oder sonst als Mitglied öffentlich für die Partei eintrat, im Rahmen eines Personalgesprächs zu befragen, wie er zu den rechtsextremistischen Tendenzen innerhalb der Partei stand. Bewerber für den öffentlichen Dienst sollten befragt werden, ob sie Mitglied der Republikaner waren. Damit wurde die Staatsregierung bereits vor der endgültigen der Aufnahme der Partei „Die Republikaner“ in das vom Innenministerium erstellte Verzeichnis extremistischer und extremistisch beeinflusster Organisationen durch Bekanntmachung des Innenministeriums vom 6. April 1995 mit Maßnahmen zum Schutz des öffentlichen Dienstes in Bayern gegen die Partei „Die Republikaner“ aktiv.

3.5.2 Verwaltung immaterieller Vermögensgegenstände nationalsozialistischer Einrichtungen

Der Freistaat Bayern ist Inhaber sowohl des Urheberrechts als auch der Verlagsrechte an Adolf Hitlers „Mein Kampf“ sowie aller im Eher-Verlag (ehemaliger Zentralverlag der NSDAP) erschienenen Werke. Diese Rechte wurden im Zuge der Entnazifizierungsmaßnahmen der Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg auf den Freistaat Bayern übertragen.

Mit der Übertragung der Urheber- und Verlagsrechte an nationalsozialistischen Werken wurde auch die Verantwortung, die Wiederverbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts durch die Wahrnehmung seiner urheberrechtlichen Position zu unterbinden, in die Hände des Freistaats Bayern gelegt. Bei der Verwaltung seiner Rechte nimmt der Freistaat Bayern eine sehr restriktive Haltung ein. Abdruckgenehmigungen für Gesamtwerke werden weder im In- noch im Ausland erteilt. Gegen Verletzungen seines Urheber- und Verlagsrechts im In- oder Ausland geht der Freistaat Bayern mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vor.

Mit Ablauf des 31.12.2015 läuft die urheberrechtliche Schutzfrist aus, so dass für das StMF keine Möglichkeit mehr besteht, gegen eine Veröffentlichung von Neuauflagen von Hitlers „Mein Kampf“ vorzugehen. Mit Beschluss vom 21.02.2013 (Drs. 16/15763) hat der Landtag die Staatsregierung aufgefordert, eine Expertenkommission einzusetzen, die eine Veröffentlichung von „Mein Kampf“ ergebnisoffen auf urheber-, straf- und völker-

Anlage 3

rechtliche Relevanz hin prüft. Die Federführung für die rein rechtliche Prüfung der Expertenkommission liegt beim StMJV.

Ziel des Freistaats ist es, einer weiteren Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts vorzubeugen und ein deutliches Signal gegen seine Inhalte zu setzen. Diese Haltung ist im Besonderen Ausfluss der Verantwortung und des Respekts gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus.

4. Befassungen des Ministerrats mit dem Rechtsextremismus (Auswahl)

Der Ministerrat hat sich im Untersuchungszeitraum wiederholt mit dem Rechtsextremismus befasst. Besondere Bedeutung kommt entsprechenden Behandlungen in den Jahren 1994, 2000 und 2012 zu:

4.1 15-Punkte-Programm der Bayerischen Staatsregierung vom 14.01.1994

Das 15-Punkte-Programm der Bayerischen Staatsregierung zur Inneren Sicherheit, beschlossen am 14.01.1994 (s. Anl.), richtet sich unter Ziffer 7. unter der Überschrift „Bayern lässt Extremisten und politisch motivierter Gewalt keinen Spielraum“ (S. 21) vor allem auch gegen den Rechtsextremismus und sieht den konsequenten Einsatz des sicherheitsbehördlichen Instrumentariums insbesondere gegen fremdenfeindliche Straftaten und Gewalt vor.

4.2 Ministerratsbericht vom 01.08.2000

Anlässlich der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts für das 1. Halbjahr 2000 am 01.08.2000 erhebt der damalige Innenminister Dr. Beckstein verschiedene Forderungen Bayerns im Kampf gegen den Rechtsextremismus, u. a.

- Forderung an die Bundesregierung, die notwendigen Schritte zur Vorbereitung eines NPD-Verbotes durch das Bundesverfassungsgericht einzuleiten

Anlage 3

- Verschärfung des Strafrechts für Heranwachsende zur höheren Abschreckung gerade auch im rechtsextremistischen Milieu
- Forderung nach besseren Überwachungsmöglichkeiten von Rechtsextremisten durch eine Änderung des G10-Gesetzes sowie durch polizeiliche Videoüberwachung von Straßen und Plätzen an Kriminalitätsbrennpunkten.

Am 18.08.2000 gab das StMI die Pressemitteilung Nr. 471/2000 „Maßnahmen gegen Rechtsextremismus in Bayern“ (s. Anlage) heraus, die im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes ein breites Maßnahmenbündel der Sicherheitsbehörden gegen Rechtsextremismus im präventiven und repressiven Bereich, Maßnahmen im Versammlungs- und Veranstaltungsbe- reich, aber auch im Bereich der Schule sowie im gesellschaftlichen Bereich (Gedenkstättenarbeit, Förderung jüdischer Kultur etc.) beinhaltet. Diese Maßnahmen wurden in der Folge kontinuierlich umgesetzt und weiterent- wickelt.

4.3 Bayerisches Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus vom 12.01.2009

Am 12.01.2009 beschloss der Ministerrat das Bayerische Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus (s. Anl.) mit einem umfassenden Bündel an repressiven Maßnahmen und Schwerpunktsetzung auf der Prävention. Der aktuelle Umsetzungsstand des Konzepts wurde in der Sitzung vom 04.08.2009 erörtert. Die Inhalte des Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus werden von den dort angesprochenen Stellen stetig umgesetzt und weiterentwickelt.

4.4 Weitere Behandlungen (Übersicht)

- ##### **4.4.1**
- Gemeinsame Kabinettsitzung der Sächsischen und der Bayerischen Staatsregierung am 10. Oktober 2000 im Neuen Schloss Schleißheim zum „Kampf gegen Extremismus“

Anlage 3

- 4.4.2 Ministerratssitzung vom Dienstag, 24. Oktober 2000, zum NPD-Verbot; insbesondere zur Antragstellung durch Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat
- 4.4.3 Bericht von StM Dr. Beckstein im Ministerrat am 21. November 2006 über die Innenministerkonferenz am 15. bis 17. November 2006 in Nürnberg, u. a. zum Thema Rechtsextremismus/NPD
- 4.4.4 Ministerratssitzungen vom 29.01.2008 sowie vom 11.03.2008 zum Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Bayerischen Versammlungsgesetzes, welches u. a. erklärtermaßen das Ziel verfolgte, rechtsextremistische Versammlungen soweit wie möglich einzuschränken (s. o. unter 3.3.2)
- 4.4.5 Gemeinsame Kabinettsitzung der Bayerischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsregierung am 13. März 2012 in Dresden zu Sicherheitspolitik und Bekämpfung des Rechtsextremismus

5. Schlussbemerkung

Alle aufgezeigten Maßnahmen belegen mehr als hinreichend, dass die Bayerische Staatsregierung die Gefahren des Rechtsextremismus seit jeher erkannt hat, dass sie die Bekämpfung dieser Gefahren fortwährend ernst nimmt und dass sie hierin über die Jahre des Untersuchungszeitraums hin große Erfolge vorzuweisen hat. Die Mordserie des NSU ist ihr Ansporn, den Kampf gegen den Extremismus, insbesondere den Rechtsextremismus, noch intensiver zu führen als bisher.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Hans-Joachim Lauth". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz



Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz • 80097 München

Per E-Mail

Bayerischer Landtag
Untersuchungsausschuss "NSU"
Herr Vorsitzenden
Franz Schindler, MdL
Maximilianeum
81627 München



Sachbearbeiter
Herr Gramm

Telefon
(089) 5597-3318

Telefax
(089) 5597-3569

E-Mail
Udo.Gramm@stmjv.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
Drs. 16/13150, hier: 5. Beschluss vom 10. Juli 2012	1040 - I - 6216/2012	22. August 2012

**Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags
"Rechtsterrorismus in Bayern - NSU";
Beschluss Nr. 5**

Mit 2 Anlagen ↙

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zum Beschluss Nr. 5 vom 10. Juli 2012 nehme ich für das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

Zu Frage A.1.2.

Wie viele und welche Strafverfahren wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten gab es im Untersuchungszeitraum in Bayern, in wie vielen Fällen führten diese Verfahren zu Verurteilungen, wie viele Verfahren wurden eingestellt und aufgrund welcher Kriterien wird ein rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Hintergrund angenommen?

Bei den bayerischen Staatsanwaltschaften erfolgt seit 1992 auf der Grundlage bundesweit vorgegebener Erfassungsbögen eine statistische Erfassung rechts-

Anlage 4

extremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten, wobei die Zahlen in die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz erstellte bundesweite Gesamtstatistik "Rechtsextremistische/fremdenfeindliche Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland" einfließen.

Aus den als Anlage 1 beigefügten Tabellen, die auf der Grundlage dieser Erfassung erstellt wurden, ergibt sich, wie viele und welche Strafverfahren wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten im Untersuchungszeitraum in Bayern geführt wurden, in wie vielen Fällen Verfahren zu Verurteilungen führten und wie viele Verfahren eingestellt wurden.

Die bayerischen Staatsanwaltschaften wurden mit Schreiben vom 23. Dezember 1992 um die Erhebung der Daten gebeten; die Erhebung erfolgt seit 2006 jährlich. Für die ersten Monate des laufenden Jahres liegen noch keine Zahlen vor. Voraussichtlich im Januar oder Februar des Jahres 2013 wird es möglich sein, die Gesamtzahlen für das laufende Jahr mitzuteilen. Ich werde zu gegebener Zeit hierauf zurückkommen.

Vormals seitens des Bundesministeriums der Justiz und nun durch das Bundesamt für Justiz wurde bzw. wird für jeden Erfassungszeitraum ein Erhebungsbogen erstellt, welcher vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz über die Generalstaatsanwaltschaften des Geschäftsbereichs an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet wird. In der vom Bundesministerium der Justiz zu Beginn der Erhebung mitübersandten Ausfüllhilfe für den Erhebungsbogen, die ebenfalls den Staatsanwaltschaften zugeleitet wurde, werden die Erfassungskriterien näher dargestellt:

- Als rechtsextremistisch motiviert gelten Straftaten, die von Angehörigen oder Sympathisanten rechtsextremistischer Organisationen in Verfolgung der Ziele dieser Organisationen begangen werden; ferner die Verwendung von nazistischen Symbolen usw.
- Als fremdenfeindlich werden Straftaten definiert, die sich gegen das Leben oder die Gesundheit von Ausländern oder gegen deren Eigentum richten und in denen eine fremdenfeindliche Gesinnung als Tathintergrund vermutet werden kann. Eine solche Straftat liegt z.B. vor, wenn der Täter ein Opfer etwa wegen dessen nichtdeutscher Herkunft oder wegen der Haut-

Anlage 4

farbe angreift; ebenso, wenn in der Straftat zum Ausdruck kommt, dass der Täter Fremden das Recht zum Aufenthalt in der Bundesrepublik nicht zugestehen will.

Die Verfahren werden von den bayerischen Staatsanwaltschaften erfasst und über das Staatsministerium dem Bundesamt für Justiz für die bundesweite Gesamtstatistik zur Verfügung gestellt.

Die Statistik bezieht sich jeweils auf die im Erfassungszeitraum eingeleiteten bzw. abgeschlossenen Ermittlungsverfahren; eine retrospektive Erfassung erfolgt nicht. Aus dieser Erfassungsweise ergeben sich Folgen, auf die ich zur Erläuterung hinweisen möchte: Die Statistik bezieht sich jeweils auf die in einem Erfassungszeitraum eingeleiteten bzw. abgeschlossenen Verfahren; die beiden Teilerhebungen (Verfahrenseinleitung und -abschluss) bauen nicht aufeinander auf. Aus der Übersicht (Anlage 1) ergibt sich somit ein Überblick über die Gesamtzahl der Verfahren, nicht jedoch über deren Verlauf. Beispielsweise wird ein Verfahren, welches am Jahresende eingeleitet und im Folgejahr abgeschlossen wird, bei der Einleitung in der Übersicht des Einleitungsjahres und beim Abschluss in der Übersicht des Folgejahres erfasst. Darüber hinaus findet keine retrospektive "Korrektur" der Verfahrenszahlen statt: Sofern beispielsweise bei einem Gewaltdelikt gegen einen Beschuldigten mit rechtsextremistischem Hintergrund Ermittlungen geführt werden und jedoch später ein anderer Täter ohne entsprechenden Hintergrund identifiziert wird, wird deshalb das ursprünglich erfasste Delikt nicht aus der Statistik genommen.

Aus diesem Grund sind in den nun vorgelegten Zahlen auch die dem NSU zuzuordnenden Morde nicht in der Statistik enthalten: Diese Verfahren wurden zur Zeit der Datenerfassung bei den bayerischen Staatsanwaltschaften gegen Unbekannt geführt und mangels damaliger Kenntnis von den Tatmotiven nicht in der Statistik erfasst; eine nachträgliche Korrektur erfolgte aus den angeführten Gründen nicht. Ergänzend weise ich darauf hin, dass die hier geführte Statistik Verfahren, die vom Generalbundesanwalt geführt werden, nicht erfasst.

Anlage 4Zu Frage A.2.5.1.

Welche Rechtsgrundlagen und internen Dienstanweisungen bestanden im Untersuchungszeitraum über Art und Umfang von Berichten der Staatsanwaltschaften an den Generalstaatsanwalt (GenStA) und Art und Umfang von Berichten des GenStA an das StMJ?

Die Staatsanwaltschaften sind grundsätzlich gehalten, dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in allen Strafsachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung oder der Gesetzgebung Anlass geben können, zu berichten. Diese Berichtspflicht in Strafsachen wird in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Berichtspflicht in Strafsachen festgelegt; die aktuelle Fassung der Bekanntmachung (JMBl 2006, 2) liegt als Anlage 2 bei. Die Erstfassung dieser Bekanntmachung datiert vom 9. Dezember 1960 (JMBl 1960, 167). Zu wesentlichen Änderungen ist es nicht gekommen. Mit der Neufassung, die am 1. Februar 2006 in Kraft trat, erfolgten lediglich sprachliche Anpassungen und Straffungen. Einzelheiten zum Inhalt können der beigefügten Bekanntmachung entnommen werden. Die Berichte sind auf dem Dienstweg - in Eilfällen unmittelbar - zu erstatten; bei unmittelbarer Berichterstattung ist der Generalstaatsanwalt gleichzeitig zu informieren.

Darüber hinaus sind die im Untersuchungszeitraum bis 31. Mai 2003 geltenden ergänzenden - nicht veröffentlichten - Richtlinien für die Bearbeitung von Staatsschutzstrafsachen und verwandten Strafsachen (politischen Strafsachen) zu erwähnen (Gz. 4021 - II - 742/97). Diese Richtlinien weisen darauf hin, dass der allgemeinen Berichtspflicht auf der Grundlage der oben genannten Bekanntmachung in politischen Strafsachen besondere Bedeutung zukommt und auf die Einhaltung der geltenden Grundsätze sorgfältig zu achten ist. Die Voraussetzungen der Berichtspflicht waren demnach in allen Verfahren als gegeben anzusehen, die Verbrechen und Vergehen nach dem ersten Abschnitt des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hatten (Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats) sowie bei Verfahren wegen politischer übler Nachrede (§ 187a a.F. StGB). Bei sonstigen Verfahren wegen Straftaten, die auf politischen Beweggründen beruhten, die politischen Zwecken dienten oder die Auswirkungen im politi-

Anlage 4

schen Raum haben konnten, war zu berichten, wenn die Straftat in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hatte oder wenn ihr wegen der Art der Beschuldigung, wegen der Persönlichkeit eines Beteiligten oder aus sonstigen Gründen besondere Bedeutung zukam. Darüber hinaus war zu berichten über Verfahren, die dem Generalbundesanwalt oder dem Bundesgerichtshof zur Prüfung der Frage vorgelegt wurden, ob das Verfahren nach § 153c Abs. 4, §§ 153d, 153e StPO einzustellen war. Nach dem Außerkrafttreten dieser ergänzenden Richtlinien mit Ablauf des 31. Mai 2003 ist für die betroffenen Fälle die allgemeine Bekanntmachung über die Berichtspflicht einschlägig.

Eine Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften gegenüber dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz besteht ferner auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 23. November 1956 (JMBl S. 361) in Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewalttaten. Zu berichten ist insoweit über die Einleitung, den Fortgang und den Ausgang einschlägiger Verfahren.

Zu Frage A.2.6. Teil 1

Welche gesetzlichen Grundlagen und internen Dienstanweisungen bestanden im Untersuchungszeitraum für die Abgabe von Ermittlungsverfahren an den GBA und für die Zuständigkeit des BKA und gab es im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Meinungsverschiedenheiten zwischen den Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften und dem GBA hierüber und falls ja, wegen welcher Fragen?

Der Generalbundesanwalt (GBA) hat kraft Verfassung und Gerichtsverfassungsgesetz eine eigene Zuständigkeit als Ermittlungsbehörde nur im Bereich des strafrechtlichen Staatsschutzes und bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (Art. 96 Abs. 5 GG, §§ 120, 141 ff GVG). Gemäß § 142a Abs. 1 GVG übt der GBA in den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen nach § 120 Abs. 1 und 2 GVG das Amt der Staatsanwaltschaft auch bei diesen Gerichten aus. Hieraus ergibt sich Folgendes:

- Der GBA ist grundsätzlich für die in § 120 Abs. 1 GVG genannten Delikte zuständig; der Straftatenkatalog umfasst neben Landesverrat und Hoch-

Anlage 4

verrat u.a. die Bildung terroristischer Vereinigungen im Sinne des § 129 a StGB (auch i.V.m. § 129b Abs. 1 StGB).

- Des Weiteren kann der GBA in den Fällen des § 120 Abs. 2 GVG wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernehmen (Evokationsrecht), wobei hier seitens des BGH strenge Anforderungen an die "besondere Bedeutung" gestellt werden (vgl. BGH NJW 2009, 1681 ff).

Unteren anderem bei Mord können die Ermittlungen vom GBA übernommen werden, wenn der GBA die besondere Bedeutung bejaht und

- ein Zusammenhang mit der Tätigkeit einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden Vereinigung besteht, deren Zweck die Begehung von Straftaten dieser Art war (im Einzelnen § 120 Abs. 2 Nr. 2 GVG) oder
- wenn die Tat dazu bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen, Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu untergraben oder die Sicherheit hier stationierter NATO-Truppen oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen (im Einzelnen § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG).

Während § 142a GVG im Untersuchungszeitraum unverändert geblieben ist, wurde § 120 GVG mehrfach geändert, allerdings nicht in wesentlichen Punkten. U.a. wurde in § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG ab 30. August 2002 der Verweis auf § 129 b Abs. 1 StGB ergänzt und ab 4. August 2009 § 120 Abs. 2 Nr. 3 d) neu angefügt. Die Formulierung in § 120 Abs. 2 Nr. 3 a) GVG lautete bis 3. August 2009 wie folgt: "den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen".

§ 74a Abs. 2 GVG sieht außerdem für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Staatsschutzkammer beim Landgericht (vgl. § 74a Abs. 1 GVG) ebenfalls die Möglichkeit vor, dass der GBA wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernehmen kann. § 74a GVG wurde im Untersuchungszeitraum nur geringfügig geändert, wobei Abs. 2 unverändert geblieben ist.

Anlage 4

Ergänzende verfahrensrechtliche Regelungen zur Abgabe von Verfahren an den GBA finden sich in Nrn. 202 - 204 der Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV), die im Untersuchungszeitraum unverändert geblieben sind:

Nach Nr. 202 Abs. 1 RiStBV sind Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat nach § 120 GVG ergibt, vom Staatsanwalt unverzüglich mit einem Begleitschreiben dem GBA zu übersenden. Nähere Einzelheiten zum Inhalt des Begleitschreibens finden sich in Nr. 202 Abs. 2 RiStBV, Abs. 3 legt eine vorläufige Eilzuständigkeit des Staatsanwalts bei Gefahr im Verzug fest.

Regelungen zur Abgabe vom GBA an eine Landesstaatsanwaltschaft oder zu einer erneuten Übernahme durch den GBA trifft Nr. 203 RiStBV.

Für die zur Zuständigkeit der Staatsschutzkammer beim Landgericht gehörenden Fälle legt Nr. 204 Abs. 2 RiStBV fest, dass bei einem Anlass zu der Annahme, dass der GBA einem Fall besondere Bedeutung (§ 74a Abs. 2 GVG) beimessen wird, der zuständige Staatsanwalt den GBA möglichst frühzeitig unterrichtet.

Ergänzende interne Dienstanweisungen auf Ebene der bayerischen Generalstaatsanwälte bestehen nicht.

Zu Frage A.2.7.

Welche Dateien werden von welchen Sicherheits- und Justizbehörden im Zusammenhang mit Rechtsextremismus bzw. rechtsextremistisch motivierten Straftaten geführt?

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wirkt an der Erstellung der Statistik "Rechtsextremistische/fremdenfeindliche Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland" mit (vgl. hierzu im Einzelnen die Antwort zu Frage A.1.2.).

Ferner erfolgt bei den bayerischen Staatsanwaltschaften eine statistische Erfassung über Staatsschutzverfahren. Vergleichbar dem Verfahren bei der Statistik "Rechtsextremistische/fremdenfeindliche Straftaten in der Bundesrepublik

Anlage 4

Deutschland" werden die gesammelten Zählergebnisse auch bei der Staatsschutzstatistik vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jährlich dem Bundesamt für Justiz zur Erstellung einer bundesweiten Gesamtstatistik mitgeteilt. Die bundesweit vorgegebenen Erfassungsbögen differenzieren lediglich nach Delikten und Deliktgruppen, weisen jedoch Motivationslage und Gesinnung der Täter nicht aus. Daher können dieser Statistik - anders als der Statistik "Rechtsextremistische/fremdenfeindliche Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland" - keine Deliktszahlen zum Rechtsextremismus entnommen werden.

Darüber hinaus werden bei den Staatsanwaltschaften Verfahrenslisten geführt und es besteht Zugriff auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV). In diesen Dateien werden die Beschuldigten und abstrakt auch die jeweiligen Delikte erfasst, ebenso wie die Staatsschutzstatistik sind auch diese Datenerfassungen jedoch nicht geeignet, Zusammenhänge zwischen verschiedenen Verfahren und/oder Beschuldigten herzustellen und erkennen zu lassen. Denn es werden auch hierbei jeweils nur die jeweiligen Delikte im Sinne einer Zählung, nicht jedoch die dahinterstehende Motivationslage und Gesinnung der Täter erfasst. Beispielsweise ergibt sich aus dem Zählergebnis der wegen Körperverletzung geführten Verfahren nicht die politische Einstellung der Täter und deren Tatmotive. Gleiches gilt im Ergebnis für alle erfassten Delikte. Eine Zuordnung von Straftaten zum Rechtsextremismus ist daher auf der Grundlage dieser Datenerfassung nicht möglich.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass die bayerischen Staatsanwaltschaften dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf der Grundlage der unveröffentlichten Verwaltungsvorschrift vom 26. März 1964 (Gz. 4010a - II -348/64) jährlich die Zahl der noch anhängigen Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewalttaten mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gramm
Ministerialrat

Anlage 1

Tabelle 1: Zahl der Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	Ermittlungsverfahren eingeleitet nach §§ ... StGB											davon wegen Straftaten gegen Ausländer
	86, 86 a	125, 125 a	130, 131	211, 212	223 ff	306 ff	antisem. Bestrebungen	sonst.	insgesamt			
1994	930	4	305	1	44	9	105	289	1687	348		
1995	845	9	201	2	38	7	98	100	1300	205		
1996	769	8	194	1	19	3	75	65	1134	132		
1997	1002	14	217	2	23	0	41	35	1334	149		
1998	997	34	212	1	25	20	6	52	1347	133		
1999	922	21	287	0	81	1	7	62	1381	132		
2000	1370	49	619	0	102	2	10	193	2345	166		
2001	1510	81	667	4	78	2	21	245	2608	123		
2002	1184	23	449	0	81	1	13	385	2136	176		
2003	1118	24	366	0	24	1	22	152	1707	81		
2004	1324	23	474	0	23	1	49	170	2064	215		
2005	1304	13	433	0	29	2	24	161	1966	98		
2006	1618	13	467	0	12	7	2	148	2267	60		
2007	1615	6	448	4	29	4	7	85	2198	78		
2008	1624	8	352	1	16	0	33	82	2115**	35		
2009	1416	11	341	0	33	2	73	74	1950	70		
2010	1221	6	333	4	27	2	24	95	1712	47		
2011	1185	5	219	1	10	1	33	86	1540	56		

* Die Zahlen basieren auf den am Ende des Erfassungszeitraums gemeldeten Fällen und enthalten daher nicht die dem NSU zuzurechnenden Morde (vgl. Antwort zu Frage A.1.2).

** Die Anzahl weicht von der Summe der einzelnen Verfahren um 1 ab, da ein Verfahren sowohl in der Spalte "86, 86 a" wie auch unter "antisemitische Bestrebungen" erfasst wurde.

Anlage 4

Tabelle 2: Strafverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten beendet durch

	Einstellung			Verurteilte insgesamt		Freispruch	sonst. Entsch./ auf sonst. Weise
	nach § 170 II StPO insgesamt	nach §§ 153 ff Täter nicht ermitt.	nach §§ 45 ff JGG	davon wegen Straftaten gg Ausl.			
1994	1006	786	77	260	65	6	173
1995	762	512	122	143	34	4	99
1996	645	395	84	167	42	6	79
1997	689	408	139	190	26	3	121
1998	798	505	86	214	33	3	110
1999	681	381	150	241	39	5	67
2000	1229	583	228	258	20	9	160
2001	1405	913	192	256	41	14	152
2002	1058	665	171	247	36	5	171
2003	874	514	159	189	35	8	130
2004	993	590	218	245	36	12	159
2005	1082	561	217	251	13	6	122
2006	1266	621	219	271	6	10	278
2007	1286	666	300	342	4	8	215
2008	1086	659	245	346	16	9	123
2009	899	548	317	280	22	12	114
2010	972	561	158	275	22	5	76
2011	768	570	120	274	18	9	93

Tabelle 3: Verurteilungen zu Jugend- und Freiheitsstrafen wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	unter 6 Mo.		6 Mo. bis 1 Jahr		1 - 2 Jahre		mehr als 2 J.
	insgesamt	mit Bewähr.	insgesamt	mit Bewähr.	insgesamt	mit Bewähr.	
1994	22	17	13	11	6	3	4
1995	14	8	13	10	3	3	1
1996	12	9	10	10	10	6	2
1997	21	17	17	14	3	1	1
1998	21	15	14	10	3	1	0
1999	13	12	29	26	14	7	1
2000	8	5	22	12	16	8	1
2001	14	11	21	16	24	6	3
2002	12	10	14	9	3	2	0
2003	10	9	6	5	0	0	0
2004	10	10	9	7	4	2	1
2005	14	6	8	5	9	9	4
2006	17	9	4	3	1	1	0
2007	14	10	12	11	3	2	0
2008	22	13	14	8	4	1	3
2009	15	12	22	15	7	4	0
2010	18	9	13	11	3	1	0
2011	21	12	14	7	4	2	3

Anlage 4

I. Amtlicher Teil**1. Bekanntmachungen**

204-J

**Aufhebung der Bekanntmachung über
das Widerspruchsrecht nach Art. 30 Abs. 2
des Bayerischen Datenschutzgesetzes gegen
die Kontrolle von Personalakten und Sicherheits-
akten durch den Landesbeauftragten für
den Datenschutz**

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
vom 2. Dezember 2005 Az.: 1552 - VI - 10525/05

Die Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes gegen die Kontrolle von Personalakten und Sicherheitsakten durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 11. Mai 1994 (JMBl S. 79) wird aufgehoben.

450-J

Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra)

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
vom 7. Dezember 2005 Az.: 1431 - II - 8356/2005

1. Grundsatz

Die Staatsanwaltschaften berichten dem Staatsministerium der Justiz in allen Strafsachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung oder der Gesetzgebung Anlass geben können.
2. Maßnahmen gegen Abgeordnete
 - 2.1 Wird ein Abgeordneter während der Legislaturperiode des Parlaments vorläufig festgenommen oder wird gegen ihn ein Haftbefehl erlassen oder vollzogen, so ist davon das Staatsministerium der Justiz telefonisch oder per Telefax zu unterrichten.
 - 2.2 In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn in einer Strafsache die Vorführung eines Abgeordneten angeordnet oder vollzogen wird.
 - 2.3 Die Berichtspflicht nach Nr. 1 bleibt unberührt.
3. Privatklagesachen

In Privatklagesachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden, übersendet das Gericht dem Staatsministerium der Justiz auf dem Dienstwege eine Abschrift der Privatklage.
4. Beginn und Umfang der Berichterstattung

Die Berichterstattung beginnt möglichst frühzeitig. Sie erstreckt sich in der Regel auf alle wichtigen Maßnahmen, welche die Einleitung, den Gang oder den einstweiligen oder endgültigen Abschluss des Verfahrens betreffen.

5. Vorlage der Berichte
 - 5.1 Die Berichte sind auf dem Dienstweg – in Eilfällen jedoch unmittelbar – zu erstatten. Bei unmittelbarer Berichterstattung ist dem Generalstaatsanwalt gleichzeitig ein Berichtsabdruck vorzulegen.
 - 5.2 Der Generalstaatsanwalt nimmt, soweit erforderlich, zu den Berichten Stellung.
 - 5.3 In besonders eiligen oder bedeutsamen Fällen ist vorweg telefonisch, per Telefax oder persönlich zu berichten.
 - 5.4 Die Berichte sind in einfacher, Berichte nach Nr. 2 in doppelter Fertigung vorzulegen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.
 - 5.5 In Strafsachen, von denen anzunehmen ist, dass sie in der Öffentlichkeit eine besondere Beachtung finden werden, sind zusätzlich die Unterrichtungspflichten gemäß Abschnitt VII Nr. 3 und Abschnitt VIII der Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse vom 17. November 2000 (JMBl S. 178) zu beachten.
6. Vorlage von Entscheidungen

Rechtskräftige Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung – auch auf dem Gebiet des Nebenstrafrechts – sind von den Staatsanwaltschaften dem Staatsministerium der Justiz in drei Stücken vorzulegen.
7. Verhältnis zu anderen Berichtspflichten

Durch andere Anordnungen oder Verwaltungsvorschriften begründete Berichtspflichten bleiben unberührt.
8. In-Kraft-Treten
 - 8.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.
 - 8.2 Mit Ablauf des 31. Januar 2006 tritt die Bekanntmachung über die Berichterstattung in Strafsachen vom 9. Dezember 1960 (JMBl S. 167) außer Kraft.

3003.1-J

**Ausübung der Dienstaufsicht über die Gerichte
und Staatsanwaltschaften**

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
vom 27. Dezember 2005 Az.: 3132 - III - 5416/05
Zum Vollzug der Art. 19 und 20 AGGVG wird bestimmt:

1. Pflichten der Gerichtsvorstände und Abteilungsleiter
 - 1.1 Der Gerichtsvorstand¹ hat sich alsbald nach seinem Dienstantritt im Rahmen seiner Dienstaufsicht (Art. 20 AGGVG) über den Stand der Geschäfte sowie über die Belastung, die Leistungen und die dienstliche Führung aller Bediensteten zu unterrichten.

¹ Sämtliche Bezeichnungen in der männlichen Form verstehen sich auch in der weiblichen Form.

Akten Nr. 396

Der Bayerische Staatsminister
des Innern

Joachim Herrmann, MdL

Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses
„Rechtsterrorismus in Bayern - NSU“
des Bayerischen Landtags
Herrn Franz Schindler, MdL
Maximilianeum
81627 München

München, 25.06.13
IE1-1334-10-170

**Beschluss Nr. 74 - Stellungnahme der Staatsregierung zu Reformen
seit 04.11.2011**

- 396

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu Beschluss Nr. 74 des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern - NSU“, der die Staatsregierung im Hinblick auf den allgemeinen Untersuchungsauftrag, wonach der Untersuchungsausschuss u. a. klären soll,

„welche Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Bekämpfung des Rechtsextremismus für die Struktur und Organisation der Sicherheits- und Justizbehörden in Bayern und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Sicherheits- und Justizbehörden auf Bundesebene und den anderen Bundesländern gezogen werden müssen“

Anlage 5

auffordert Stellung zu nehmen,

- welche gesetzlichen und/oder organisatorischen Reformen seit dem 4. November 2011 im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand auf Bundes- und Landesebene bereits beschlossen worden sind,
- wie deren jeweiliger Umsetzungsstand ist, und
- welche weiteren Reformen derzeit in den Gremien, in denen die Staatsregierung vertreten ist, diskutiert werden und ggf. wie die Haltung der Staatsregierung zu den einzelnen Vorschlägen ist,

nimmt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

Das Bekanntwerden der Mordserie der rechtsterroristischen Terrorzelle NSU im November 2011 hat für die Sicherheitsbehörden bundesweit zu einer grundsätzlichen Neubewertung der Bedrohungslage in puncto Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus geführt. Ausgehend von dieser Neubewertung haben das Bayerische Innenministerium und seine nachgeordneten Behörden sowie die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern bereits eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen, um den Rechtsextremismus noch effektiver zu bekämpfen bzw. die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in diesem Phänomenbereich noch weiter zu optimieren. Die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen verdeutlichen, dass auf die Mordserie des NSU umfassend reagiert wurde und erste Konsequenzen eingeleitet bzw. bereits gezogen wurden. Diese reichen von der nachrichtendienstlichen Früherkennung bis zur Strafverfolgung und umfassen neben verschiedenen Einzelmaßnahmen insgesamt die Optimierung der internen Abläufe wie auch strukturelle Verbesserungen bei der Zusammenarbeit der einzelnen Behörden.

1. Maßnahmen im Bereich bzw. unter Mitwirkung der Bayerischen Polizei

1.1 Koordinierungsgruppe Rechtsterrorismus und Extremismus (KG ReTeEx) im LKA

Beim Bayerischen Landeskriminalamt wurde die Koordinierungsgruppe Rechtsterrorismus und Extremismus (KG ReTeEx Bayern) eingerichtet. Sie gewährleistet in Bayern den Informationsfluss zwischen allen beteiligten Behörden in enger Abstimmung und in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz, dem BKA und den anderen Ländern. In diesem Zusammenhang prüfte bzw. prüft das Bayerische Landeskriminalamt, ob den Tatverdächtigen noch weitere schwere (Gewalt-)Straftaten in Bayern zuzuordnen sind. Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass die NSU Helfer oder Mitwisser aus der rechtsextremistischen Szene in Bayern gehabt hätte.

1.2 Intensivierung der Fahndungsmaßnahmen gegen Rechtsextremisten

Die Bayerische Polizei hat die Fahndungsmaßnahmen nach mit Haftbefehl gesuchten bzw. zur Festnahme ausgeschriebenen rechtsextremistischen Straftätern intensiviert. Das LfV wird regelmäßig über die offenen Haftbefehle gegen rechtsextremistische Täter in Kenntnis gesetzt.

1.3 Einrichtung der AG AKRES im LKA

Das Bayerische Landeskriminalamt hat am 19. April 2012 eine „Arbeitsgruppe Aufklärung krimineller rechtsextremistischer Strukturen“ (AG AKRES) eingerichtet. Die AG AKRES hat die Aufgabe, in Abstimmung mit den regionalen Polizeipräsidien bzw. den Kriminalpolizeiinspektionen mit Zentralaufgaben die Bekämpfung krimineller rechtsextremistischer Strukturen zu optimieren, zu intensivieren und zu harmonisieren sowie zentrale Auswertungs-, Umsetzungs- und Koordinierungsaufgaben zu übernehmen.

Anlage 5**1.4 Kommissariate „Operativer Staatsschutz“**

Zur weiteren Optimierung der Bekämpfung des Rechtsextremismus sowie von herausragenden Staatsschutzdelikten wurde die flächendeckende Schaffung von Kommissariaten „Operativer Staatsschutz“ bei den Kriminalpolizeiinspektionen mit Zentralaufgaben beschlossen. Die detaillierte Ausgestaltung dieser Organisationsänderung wird gegenwärtig von einer Arbeitsgruppe vorbereitet. Einzelmaßnahmen wurden teilweise schon umgesetzt.

1.5 Zusätzliche Stellen

Für den Bereich Bekämpfung des Rechtsextremismus werden über den Doppelhaushalt 2013/2014 zusätzliche Stellen für den Polizeibereich berücksichtigt.

1.6 EDV-Verbundanwendung PIAV

Die Einführung des „Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV)“, soll forciert werden. Bei PIAV handelt es sich um eine umfassende zukunftsweisende EDV-Verbundanwendung von Bund und Ländern auf Grundlage eines einheitlichen technischen Austauschstandards zur Erleichterung der Zusammenführung von Hinweisen und Tatmustern. Sie wird phänomenübergreifende Abfrage- und Recherchemöglichkeiten beinhalten.

2. Maßnahmen im Bereich bzw. unter Mitwirkung des Bayerischen Verfassungsschutzes**2.1 Einrichtung einer separaten Abteilung Verfassungsschutz im StMI**

Im Staatsministerium des Innern wurde zum 1. August 2012 die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz verstärkt und eine eigene Abteilung Verfassungsschutz eingerichtet. Für die Aufgabe „Rechtsextremismus“ besteht ein eigenes Sachgebiet, das sich inten-

siv mit allen Facetten des Phänomenbereichs befasst und u. a. auch das NPD-Verbotsverfahren begleitet.

2.2 Organisatorische Maßnahmen im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV)

- Einrichtung der Projektgruppe „Lageorientierte Sonderorganisation NSU“ mit Wirkung vom 19. Dezember 2011 mit der Aufgabe, die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden, der Untersuchungsausschüsse von Bund und Land sowie der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus zu unterstützen.
- Aufbau eines neuen Sachgebiets zur Intensivierung der Bekämpfung des gewaltorientierten Rechtsextremismus mit personen- und fallorientiertem Beobachtungsansatz. Damit können bereits im Vorfeld polizeilicher oder strafverfahrensrechtlicher Maßnahmen Aktivitäten von einzelnen Neonazis mit besonderem Gewaltpotential noch besser als bisher beobachtet werden. Dies geschieht in enger Abstimmung zwischen Polizei und Verfassungsschutz.
- Personelle Verstärkung der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE). Ein Schwerpunkt der BIGE liegt im Phänomenbereich Rechtsextremismus.

3. **Optimierung der Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz**

3.1 Rechtsextremismusdatei (RED)

Am 1. September 2012 hat der bundesweite Probetrieb der „Rechtsextremismusdatei“ (RED) mit Echtdateien begonnen. Dieses Kontaktabbauinstrument, an dem 36 Sicherheitsbehörden - für Bayern das Landesamt für Verfassungsschutz und das Bayerische Landeskriminalamt - teilnehmen, ermöglicht jeder teilnehmenden Behörde den sofortigen Zugriff auf bestimmte Informationen zu gewaltbereiten Rechtsextremisten. Mit Stand vom 19. Juni 2013 sind Daten von 11.851 Personen in der RED erfasst.

Anlage 5

3.2 Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) und Gemeinsames Extremismus- und Terrorabwehrzentrum (GETZ)

Am 16. Dezember 2011 wurde das GAR in Betrieb genommen, das mittlerweile zu einem GETZ weiterentwickelt wurde. Nach dem Vorbild des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus steht mit dem GAR/GETZ den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder eine gemeinsame Informations- und Kommunikationsplattform zur Verfügung. Aufgabe des GAR/GETZ ist es, Informationen von Bund und Ländern, von Polizei und Verfassungsschutzbehörden zu vernetzen. Im Rahmen des ständigen bundesweiten Informationsaustausches zwischen den Behörden haben sowohl das BayLfV als auch das BLKA jeweils einen ständigen Vertreter in das „Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus“ GAR entsandt. Insgesamt beteiligen sich 39 Behörden des Bundes und der Länder am GAR/GETZ. Neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundeskriminalamt sind dies 16 Landeskriminalämter und 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz sowie der Generalbundesanwalt, der MAD, die Bundespolizei, Europol und im Einzelfall auch der BND.

3.3 Fortschreibung „Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat auf ihrer 196. Sitzung am 6./7. Dezember 2012 unter TOP 22 eine „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes“ beschlossen, Grundlage dieses Beschlusses war ein gleichlautender Bericht des AK IV. Die IMK hat dabei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz besondere Bedeutung beigemessen und unter anderem die Fortschreibung des von ihr in der 189. Sitzung am 3./4. Dezember 2009 zur Kenntnis genommenen „Leitfadens zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“ gefordert.

Vor diesem Hintergrund hat der AK IV in seiner 87. Sitzung am 5. Februar 2013 unter TOP 1.2 eine Arbeitsgruppe zum Thema „Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“ eingerichtet, an der auch Vertreter des AK II teilnahmen. Ein Gesamtbericht dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe sowie der aktualisierte Leitfaden wurden auf der 88. Sitzung des AK IV am 8./9. April 2013 vorgelegt sowie auf der gemeinsamen Sitzung von AK II und AK IV am 25. April 2013 zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013 zum Antiterrordateigesetz und des Berichts der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus wird derzeit geprüft, ob hinsichtlich der im Bericht und im Leitfaden enthaltenen Aussagen Anpassungsbedarf besteht.

4. Beteiligung Bayerns an der Erarbeitung der Neukonzeption des Verfassungsschutzes

Das StMI beteiligt sich intensiv an der Gestaltung der Neukonzeption des Verfassungsschutzes mit dem Ziel, die Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes, vor allem die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund, weiter zu verbessern.

4.1 Beschluss der IMK vom 06./07.12.2012

Die IMK hat in der Sitzung am 6./7. Dezember 2012 in Rostock-Warnemünde in einem ersten Schritt verschiedene Maßnahmen zur Reform des Verfassungsschutzes beschlossen. Diese beruhen sowohl auf Überlegungen der Länder als auch auf den Vorschlägen des Bundesministers des Innern, die auf einer Sonder-IMK im August 2012 vorgestellt wurden.

Wichtigstes Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutz-behörden durch eine umfassende gegenseitige Informationspflicht zu intensivieren und die Zentralstellenfunktion des BfV innerhalb des Verbundes zu stärken. Insbesondere zu nennen sind hierbei:

Anlage 5

(1) Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit des BfV und der LfV

Zur möglichst schnellen Umsetzung des oben genannten Kernanliegens wurde - im Vorgriff auf eine spätere Änderung des BVerfSchG - mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 die „Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz“ (Koordinierungsrichtlinie) neu gefasst. Diese neue „Zusammenarbeitsrichtlinie“ enthält unter anderem folgende Punkte:

- Die LfV übermitteln künftig an das BfV alle relevanten Informationen und nicht nur diejenigen, die die LfV für erforderlich halten. Auch die Ergebnisse ihrer Auswertungen werden an das BfV und im erforderlichen Umfang an andere betroffene Landesbehörden für Verfassungsschutz übermittelt. Außerdem erhält das BfV die Befugnis, künftig die Erkenntnisse in allen Phänomenbereichen des Verfassungsschutzes - unbeschadet der Auswertungsverpflichtung der Länder - zentral auszuwerten.
- Das BfV unterrichtet ebenso die LfV unverzüglich über alle relevanten Informationen sowie die Ergebnisse seiner Auswertung.
- Neben die bestehende Befugnis des BfV zur Informationssammlung in einem Land - mit dessen Benehmen - nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG tritt künftig eine Koordinierungskompetenz des BfV, ebenfalls im Benehmen mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz. Das BfV und die LfV werden künftig bei den Maßnahmen zur Beobachtung extremistischer Bestrebungen stärker arbeitsteilig und unter Koordinierung des BfV vorgehen.

Damit werden die bereits nach der Koordinierungsrichtlinie bestehenden Zusammenarbeitsverpflichtungen weiter ausgebaut.

(2) Standardisierung des Einsatzes von V-Leuten und Errichtung einer zentralen Datei beim BfV

Für den Einsatz von V-Leuten wurden bundesweit einheitliche Standards bzw. Leitlinien zur Anwerbung und Führung von V-Leuten erstellt. Daneben wird eine zentrale V-Mann-Datei im BfV eingerichtet. Diese wird eine bundesweite Übersicht zu den eingesetzten V-Leuten ermöglichen.

(3) Nutzung von NADIS-WN als Volltextdatei

Weiterhin haben die Innenminister und -senatoren im Rahmen der Sitzung der IMK am 6./7. Dezember 2012 zur Verbesserung der Auswertequalität sowie der Auskunftsfähigkeit der 18 Verfassungsschutzbehörden beschlossen, durch Gesetzesänderungen die zukünftige Nutzung des Nachrichtendienstlichen Informationssystems (NADIS WN) als Volltextdatei in allen Phänomenbereichen und die Verlängerung der maximalen Speicherfristen auf 15 Jahre zu erreichen. Die angestrebten Gesetzesänderungen müssen innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden.

Der AK IV wurde beauftragt, die Vorschläge und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus schrittweise umzusetzen; die Umsetzungsphase hat bereits begonnen.

4.2 Weitere Maßnahmen im Verfassungsschutzverbund

Die IMK hat ferner auf ihrer 197. Sitzung am 23./24. Mai 2013 in Hannover unter Einbeziehung des Abschlussberichtes der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus die Umsetzung nachfolgender Vorschläge des AK IV beschlossen:

- Verstärkung der Präventionsarbeit des Verfassungsschutzes durch erweiterte Formen des Informations- und Beratungsangebotes („Verfassungsschutz als Informationsdienstleister“) sowie engere Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen und engere Vernetzung sowohl mit anderen Behörden und Einrichtungen als auch

Anlage 5

mit zivilgesellschaftlichen Akteuren („Verfassungsschutz als Partner in der Mitte der Gesellschaft“).

- Weiterentwicklung der Schule für Verfassungsschutz zu einer Akademie durch ein erweitertes Fortbildungsangebot, die Entwicklung zentraler Informations-Beratungskompetenzen und einen engeren Austausch mit wissenschaftlichen Einrichtungen.
- Implementierung einer gemeinsamen mehrmonatigen und modular strukturierten Zusatzausbildung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Ausbildung aus anderen Behörden und der Privatwirtschaft.
- Verbindliche Festlegung von gemeinsamen Standards und Ausschlusskriterien für die Werbung und den Einsatz von V-Personen (VP) im Verfassungsschutz; sie sollen in den jeweiligen Dienstvorschriften der Verfassungsschutzbehörden normiert werden.
- Schaffung einer Dokumentation über den Einsatz aller VP in den „Beobachtungsobjekten“ des Verfassungsschutzes durch die verbindliche Festlegung von Zielen und Inhalten einer beim BfV geführten zentralen VP-Datei sowie die geplante Erstellung einer entsprechenden Dateianordnung.
- Stärkere Koordination der Internetaufklärung durch eine Neuorganisation im Bereich der Koordinierungstagung Internet (KTI) und die Einrichtung einer Indexdatenbank und einer Mediendatei.
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums für operative Sicherheit im Internet beim BfV.

5. Auftrag an die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus und Schlussfolgerungen aus deren Bericht

Die IMK hatte am 8./9. Dezember 2011 beschlossen, eine aus Bund und Ländern paritätisch besetzte Kommission einzusetzen, um auf der Grundlage einer Faktenerhebung zum NSU-Komplex und einer sich dieser anschließenden Schwachstellenanalyse Verbesserungsvorschläge für den Bereich der Sicherheitsarchitektur zu erarbeiten. Neben sieben weiteren Ländern unterstützte

Anlage 5

auch der Freistaat Bayern die Arbeit der Kommission durch Abordnung eines Beamten. Ferner haben das StMI und das StMJV die Kommission durch Übersendung von Unterlagen sowie durch umfassende Stellungnahmen zu verschiedensten Fragestellungen unterstützt.

Die Kommission hat im Rahmen der 197. Sitzung der IMK (23./24. Mai 2013) ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Vorschläge für den Bereich des Verfassungsschutzes, der Polizei und der Justiz lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Positives Bekenntnis zum föderalen Verfassungsschutz
- Beibehaltung der Trennung zwischen Verfassungsschutz- und Polizeibehörden
- Stärkung der Zentralstelle und Stärkung des Verfassungsschutzverbundes
- Harmonisierung bestehender gesetzlicher Übermittlungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene
- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und Verfassungsschutz
- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz
- Differenzierung zwischen Geheimschutz und der Verwertbarkeit von eingestuften Informationen
- Beibehaltung des V-Manns als nachrichtendienstliches Mittel
- Einheitliche Standards bei der verdeckten Informationsgewinnung
- Keine Notwendigkeit, die Anordnung verdeckter nachrichtendienstlicher Maßnahmen über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinaus unter Richtervorbehalt, eine Zustimmung der G10-Kommission oder Parlamentarischer Kontrollgremien zu stellen
- Bundeseinheitliche, gesetzliche Regelung für den Bereich der menschlichen Quellen und der VM-Führer
- Prüfung der Schaffung eines spezifischen Einstellungsgrundes in der Reihe der §§ 153 ff. StPO zur Problematik der Strafbarkeit von Quellen und Quellenführern
- Differenzierter Umgang mit dem Quellenschutz

Anlage 5

- Einheitliche Standards bei der Informationsauswertung im Verfassungsschutz
- Erweiterung der Zuständigkeit des GBA
- Optimierung der Dienst- und Fachaufsicht
- Optimierung der Aus- und Fortbildung im Verfassungsschutzverbund

Die Vorschläge der BLKR stellen eine tragfähige Diskussionsgrundlage für die weiteren Beratungen in IMK sowie AK II und AK IV dar. Die Vorschläge werden bereits intensiv geprüft, die zuständigen Gremien sind beauftragt, zügig erste Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten. Auch die Justiz wird die sie betreffenden Vorschläge offen und ernsthaft prüfen.

Fraglich ist allerdings, inwieweit mit Blick auf das ATD-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes die Vorschläge zum Informationsaustausch umgesetzt werden können. Die Vorschläge der BLKR zur Informationsweitergabe konnten aufgrund der zeitlichen Abfolge die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im ATD-Urteil nicht mehr berücksichtigen. Die BLKR weist selbst darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung nicht nur ein informationelles Trennungsprinzip geschaffen habe, sondern auch die Aufgaben insbesondere der Nachrichtendienste anders bewertet habe, als dies der bisherigen Auffassung entspricht. Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes soll die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste an die Polizei für operative polizeiliche Zwecke der Ausnahmefall sein und vom Vorliegen eines herausragenden öffentlichen Interesses abhängig gemacht werden. Die BLKR wirft die Frage auf, ob unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes im Zeitpunkt der NSU-Morde die polizeiliche Fahndung nach dem Trio durch den Verfassungsschutz hätte unterstützt werden dürfen.

Die Vorschläge der BLKR insbesondere zum Informationsaustausch enthalten viele unterstützenswerte Ansätze. Gerade vor dem Hintergrund des neuen Urteils des Bundesverfassungsgerichtes ist es jedoch unabdingbar, dass auf Bundesebene und ggf. in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe intensiv überprüft

wird, inwieweit nicht nur diese Vorschläge, sondern vor allem auch die bisher für die Verfassungsschutzbehörden geltenden Übermittlungsvorschriften noch Bestand haben können.

6. Sonstiges

Das StMI hat aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der rechtsextremistischen Terrorzelle NSU das BLKA gebeten, Vorschläge für eine Schwerpunktsetzung bei der Polizeilichen Kriminalprävention im Bereich der Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Fremdenfeindlichkeit zu erarbeiten. Vertreter aller Polizeipräsidien, des Fortbildungsinstituts der Bayer. Polizei (BPFi) sowie des BayLfV und der BIGE erarbeiteten eine Vielzahl an Vorschlägen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus in Bayern. Vorrangig umgesetzt werden soll das Konzept FIRE (Frühintervention bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Zusammenhang mit rechtsextremistischer Auffälligkeit). Außerdem wird ein bayernweit einheitlicher Vortragsordner (Präventionsordner ‚Rechtsextremismus‘) erstellt, der für unterschiedliche Zielgruppen modular aufgebaut ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Hans-Joachim Lauth". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Anlage 6



Bundesministerium
des Innern

**Ständige Konferenz der
Innenminister
und -senatoren der Länder**

Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus

vom 30. April 2013

- Zusammenfassung der Empfehlungen -

Staatsminister a. D.

Karl Peter Bruch

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Bruno Jost

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Eckhart Müller

Senator a. D.

Heino Vahldieck

Zusammenfassung der Empfehlungen

- 1 Die Kommission hat entsprechend ihrem Auftrag die Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden der Länder untereinander und mit den Bundesbehörden analysiert und bewertet. Sie hat hierzu Schnittstellen zwischen Behörden oder Arbeitsbereichen innerhalb von Behörden benannt und beurteilt auf dieser Grundlage die Behördenzusammenarbeit.

Die Kommission versteht sich als wichtige Klammer zwischen den Aufklärungsbemühungen der Regierungen von Bund und Ländern. Eingeflossen in die Überlegungen der Kommission sind auch bisher vorliegende Erkenntnisse der NSU-Untersuchungsausschüsse von Bundestag und Landtagen der Länder Bayern, Sachsen und Thüringen.

Bei der Betrachtung der derzeitigen Sicherheitsarchitektur ist sich die Kommission stets bewusst gewesen, dass die Bewertung der damaligen Sachverhalte in Kenntnis des Gesamtzusammenhangs heute anders ausfallen muss als in der konkreten Ermittlungssituation der Jahre 1998 bis 2007. Die Kommission ist sich zudem darüber im Klaren gewesen, dass sich die deutsche Sicherheitsarchitektur seit 2001 nachhaltig verändert und insoweit auch Einfluss auf die Zusammenarbeitskultur der Sicherheitsbehörden ausgeübt hat. Dennoch ist die Kommission der Auffassung, dass die von ihr anhand der Schnittstellen entwickelten Empfehlungen zur Sicherheitsarchitektur geeignet sind, Verbesserungen – vor allem bei der Verhinderung und Aufklärung extremistisch motivierter Gewalttaten – herbeizuführen.

Nach Einschätzung der BLKR gab es im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex nicht nur bei den Verfassungsschutzbehörden, sondern auch bei den Polizeibehörden und der Justiz, insbesondere in der Zusammenarbeit, Defizite. Ein generelles Systemversagen der deutschen Sicherheitsarchitektur konnte die Kommission dabei zwar nicht erkennen, allerdings hat nach ihrer Ansicht eine Reihe von Sicherungsfunktionen im System versagt.

Im Einzelnen unterbreitet die Kommission nachfolgende Vorschläge:

Anlage 6**1 Verfassungsschutz in Deutschland**

- Eine Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern ist nicht geboten. Ebenso wenig ist eine Zentralisierung von Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden beim Bund oder ein fachliches Weisungsrecht des BfV gegenüber den Landesbehörden für Verfassungsschutz erforderlich. 2
- Die Überlegung, mehrere Landesbehörden für Verfassungsschutz zusammenzufassen, muss den daran beteiligten Ländern überlassen bleiben.

2 Trennungsgebot**2.1 Beibehaltung des Trennungsgebotes**

- Die Trennung zwischen Verfassungsschutz- und Polizeibehörden sollte beibehalten werden. 3
- Ursächlich für die zahlreichen erkannten Schnittstellenprobleme bzw. Defizite in der Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz- und Polizeibehörden war ein „Trennungsgebot in den Köpfen“. Diese „Kopfsperre“ muss bei Polizei und Verfassungsschutz zu Gunsten eines gemeinsamen Verständnisses von Verantwortung für die Sicherheit abgebaut werden.

2.2 Amtshilfe

- Amtshilfe durch eine Verfassungsschutzbehörde für die Polizei mittels nachrichtendienstlicher Maßnahmen, welche mit einem Eingriff in Grundrechte von Bürgern verbunden sind, ist nicht zulässig. 4
- Soweit Verfassungsschutzbehörden in eigener Zuständigkeit anlässlich eines Ersuchens der Polizei tätig werden, ist aus Gründen der Zweck- und Verhältnismäßigkeit zu prüfen, welches nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden darf.
- Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird nicht gesehen. Die Problematik der Amtshilfe sollte in den untergesetzlichen Zusammenarbeitsvorschriften berücksichtigt werden.

3 Verbesserung der Zusammenarbeit

3.1 Stärkung der Zentralstelle – Stärkung des Verfassungsschutzverbundes

- 5
- Das BfV sollte als Zentralstelle sichtbar gestärkt werden. Dazu ist es notwendig, das BfV – vergleichbar mit dem BKA – ausdrücklich im Gesetz als Zentralstelle zu bezeichnen.
 - Über die bestehende untergesetzliche Regelung in der Zusammenarbeitsrichtlinie hinaus ist die Verpflichtung zum Informationsaustausch zwischen der Landes- und der Bundesebene auf gesetzlicher Ebene durch eine Änderung von § 5 BVerfSchG zu regeln und deutlich zu erweitern.
 - Landesbehörden müssen danach zukünftig gesetzlich verpflichtet sein, ihre Informationen aus allen Phänomenbereichen sowie darauf basierenden Auswertungen an das BfV zu übermitteln. Das BfV muss im Gegenzug dazu umfassend die Informationen und Auswertungen an die Landesbehörden übermitteln, bei denen ein Bezug zum jeweiligen Land besteht. Die Informationsübermittlung muss jeweils unverzüglich erfolgen.
 - In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 BVerfSchG (Erstrecken über den Bereich eines Landes hinaus oder eine Landesbehörde für Verfassungsschutz ersucht das BfV um Tätigwerden) besteht die Notwendigkeit, eine gesetzliche Verpflichtung zu einer gemeinsamen Auswertung zu schaffen.
 - Darüber hinaus müssen sich in diesen Fällen das BfV und die jeweils betroffene Landesbehörde für Verfassungsschutz bei operativen Maßnahmen abstimmen, um Doppelarbeit bzw. die parallele Durchführung gleicher Maßnahmen vermeiden. Rechtliche Risiken im Hinblick auf das Übermaßverbot lassen sich damit ebenso wie der nicht erforderliche Einsatz personeller und materieller Ressourcen ausschließen.
 - Zur Umsetzung dieser Vorschläge wird auf den entsprechenden Gesetzentwurf verwiesen.

Anlage 6

3.2 Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden

- Zukünftig sollten alle den ermittelnden Polizeibeamten vorliegenden Informationen auch darauf hin geprüft werden, ob sie für andere Behörden bzw. Strafverfahren von Bedeutung sein könnten. Dabei muss eine lückenlose Dokumentation der Zusammenarbeit sichergestellt sein. Informationen an andere Behörden sollen deshalb grundsätzlich schriftlich erfolgen. 6
- Auf die Pflicht zur Prüfung einer Informationsübermittlung an andere Behörden, die Notwendigkeit der Klarheit der übermittelten Inhalte sowie der grundsätzlich Pflicht zur schriftlichen Dokumentation sollte in der Aus- und Fortbildung für den Polizeivollzugsdienst besonderes Augenmerk gelegt werden.

3.3 Zentrale/Dezentrale Ermittlungsführung

- Unabhängig von der hypothetischen Frage, ob der NSU-Komplex durch eine zentral geführte Ermittlung oder in einem Sammelverfahren bei einer Staatsanwaltschaft frühzeitiger hätte aufgeklärt werden können, lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zusammenführung der Ermittlungen sowohl im Bereich der Staatsanwaltschaften als auch bei den Polizeibehörden schon frühzeitig vor. 7
- Die Regelungen in Nr. 25 RiStBV sind für das Führen von staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren zwar verpflichtend. Die Justiz muss sie aber in entsprechenden Fällen auch anwenden und Rechtspraxis werden lassen. Gleichzeitig wird damit die Frage einer polizeilich zentral geführten Ermittlung i. S. v. § 18 BKAG (Koordination bei der Strafverfolgung) i. V. m. Nr. 28 RiStBV geklärt.
- Das Bundesministerium des Innern und das BKA müssen daneben ihren rechtlichen Handlungsrahmen aus §§ 4 (Wahrnehmen polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung durch das BKA) und 18 BKAG konsequent ausschöpfen.

3.4 Harmonisierung bestehender gesetzlicher Übermittlungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

- 8
- Die Übermittlungsvorschriften in Bund und Ländern müssen vereinheitlicht werden, damit alle Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene von einem einheitlichen Rechtsstandard ausgehen können. Die gesetzlichen Vorschriften zur informationellen Zusammenarbeit müssen dabei sicherstellen, dass Schnittstellenprobleme, unterschiedliche fachliche Standards und unterschiedliche Bewertungen bestimmter Sachverhalte, mangelnde Kenntnisse der Arbeitsweise des jeweiligen Gegenübers bestmöglich überwunden bzw. kompensiert werden können. Behördenegoismen und ein unreflektiertes Streben nach Geheimhaltung müssen unter allen Umständen vermieden werden.
 - Im Vordergrund stehen dabei Vorschriften, die die Informationsübermittlung von Verfassungsschutzbehörden an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden regeln.
 - Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmungen schließt in diesem Zusammenhang allerdings eine voraussetzungslose und verpflichtende Übermittlung aller in den jeweiligen Bereichen anfallenden und für den jeweiligen Empfänger nützlichen oder in irgendeiner Weise hilfreichen Informationen aus.

3.5 Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und Verfassungsschutz in der Praxis

- 9
- Der Kommission ist bewusst, dass die Sicherheitsbehörden ihre Zusammenarbeit nach dem Abtauchen des Trios im Jahr 1998 zwischenzeitlich, etwa nach den Anschlägen vom 11. September 2001, aber auch nach der Aufdeckung der Verbrechen des NSU im November 2011 auf verschiedenen Ebenen, insbesondere die Kooperation von Polizei und Verfassungsschutz, weiter ausgebaut haben.
 - Die im Leitfaden „Optimierung der Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz“ beschriebenen Zusammenarbeitsformen müssen in der Praxis durch die Sicherheitsbehörden weiter intensiviert werden, um das Gefährdungspotenzial von extremisti-

Anlage 6

schen/terroristischen Personen und Gruppierungen frühzeitig zu identifizieren und in gemeinsamer Abstimmung darauf reagieren zu können. Dabei stehen operative Maßnahmen – soweit erforderlich unter Einbindung der sachleitenden Staatsanwaltschaften – im Vordergrund.

- Es wäre sinnvoll, bei der Übermittlung von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden an die Polizei ein standardisiertes Verfahren für eine strukturierte Informationsübermittlung zu entwickeln. Dabei ist darauf zu achten, dass die Inhalte der gegenseitigen Informationsübermittlungen den jeweiligen Bedürfnissen des Empfängers gerecht werden.

3.6 Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz in der Praxis

- Die gesetzlich vorgesehenen Informationsverpflichtungen der Staatsanwaltschaften müssen gegenüber den Verfassungsschutzbehörden in der Praxis konsequent umgesetzt werden. Die Pflicht zur Umsetzung obliegt den sachleitenden Staatsanwälten selbst. 10
- Staatsanwälte sollten deshalb mit den nachrichtendienstlichen Vorschriften und den hierzu existierenden Verwaltungsvorschriften vertraut sein.
- Daneben sollten auf Arbeitsebene regelmäßig zwischen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitern und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden Erfahrungen ausgetauscht werden, um das Verständnis für die Arbeitsweise und die Erfordernisse der jeweils anderen Behörde zu verbessern.
- Um der Nr. 205 RiStBV einen verbindlicheren Charakter zu geben und die Vorschrift zu konkretisieren, sollte sie entsprechend dem Vorschlag umformuliert bzw. erweitert werden.

3.7 Geheimchutz und Verwertbarkeit von eingestuftem Informationen

- Im Sicherheitsüberprüfungsgesetz sollte eine klarstellende Regelung erfolgen, die das „Need to Know“-Prinzip gesetzlich verankert und daneben die Reichweite einer Pflicht zur Informa- 11

Anlage 6

tionsübermittlung („Need to Share“) im Interesse klarer Handlungsanweisungen näher bestimmt. Weiterer Änderungsbedarf besteht nicht.

- Gerade innerhalb der Verfassungsschutzbehörden sollte zudem die Handlungssicherheit der Mitarbeiter bei der Einstufung von geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhöht werden. Ziel muss es sein, die oftmals überzogene Einstufungspraxis nicht fortzuführen, sondern jede Einstufung kritisch im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 SÜG zu hinterfragen.
- Im Bereich von Polizei und Justiz muss sichergestellt sein, dass die tatsächlichen Bedarfsträger nachrichtendienstlicher Informationen über die erforderlichen Ermächtigungen zum Umgang mit Verschlussachen verfügen.
- Die Justiz sollte ihre Möglichkeiten zum Umgang mit Verschlussachen ausschöpfen und Zeugnissen der Verfassungsschutzbehörden i. S. v. § 256 StPO zumindest den Wert einer Anlasstatsache beimessen. Nachrichtendienste müssen auf die Belange einer effektiven Strafrechtspflege Rücksicht nehmen und vor jeder Übermittlung prüfen, ob der gewählte Verschlussgrad unbedingt erforderlich ist oder eine Herabstufung erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall und werden Informationen gesperrt, muss geprüft werden, inwieweit Zeugen vom Hörensagen benannt werden können.

4 Verdeckte Informationsgewinnung

4.1 Beibehaltung des V-Manns als nachrichtendienstliches Mittel

- 12
- Die Befugnis der Sicherheitsbehörden zum Einsatz von Vertrauensleuten ist beizubehalten.

4.2 Einheitliche Standards

- Den Vorschlägen des AK IV im Bericht zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes vom 3. Dezember 2012 ist zu folgen, zum Beispiel im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen, einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Auswahl (u. a. Vorstrafen), Anwerbung und Führung von Vertrauensleuten sowie der Beendigung der Zusammenarbeit.

Anlage 6

- Ergänzend besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, einheitliche Rahmenbedingungen für den Einsatz menschlicher Quellen zur verdeckten Informationsgewinnung zu schaffen.

4.3 Anordnungsbefugnis für verdeckte Maßnahmen

- Es besteht keine Notwendigkeit, die Anordnung verdeckter nachrichtendienstlicher Maßnahmen über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinaus unter Richtervorbehalt, eine Zustimmung der G10-Kommission oder Parlamentarischer Kontrollgremien zu stellen.
- Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollten die Vorschriften zur Anordnung des Einsatzes Verdeckter Ermittler und langfristiger Observationen entsprechend den Regelungen der Strafprozessordnung in den Polizeigesetzen von Bund und Ländern harmonisiert werden.

4.4 Strafbarkeit von Quellen

- Aus Gründen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und im Interesse der menschlichen Quellen und der VM-Führer ist eine baldige, möglichst bundeseinheitliche, gesetzliche Regelung der Materie geboten.
- Ein Freibrief für V-Leute zur Begehung von Straftaten kommt nicht in Betracht. Anstelle der in Brandenburg und Niedersachsen bestehenden und der in Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Rechtfertigungsgründe zur Begehung bestimmter Straftaten wird angeregt, die Schaffung eines spezifischen Einstellungsgrundes in der Reihe der §§ 153 ff. StPO zu prüfen. Es sollte in der Hand der Staatsanwaltschaften liegen, ein mögliches strafbares Verhalten von V-Leuten und deren V-Mann-Führern im Zusammenhang mit der nachrichtendienstlichen Tätigkeit zu bewerten und nach dem Opportunitätsgrundsatz ggf. von einer Strafverfolgung abzusehen.

4.5 Umgang mit Quellenschutz

- Der Quellenschutz ist nicht absolut. Der Schutz von Leib und Leben der Quelle, die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und die berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. § 23 BVerfSchG (Übermittlungsverbote) sollte daher entsprechend den Vorschlägen angepasst werden.

5 Einheitliche Standards bei der Informationsauswertung im Verfassungsschutz

- 13
- Es besteht kein Harmonisierungs- und Änderungsbedarf der Dienstvorschriften für die Auswertung.
 - Allerdings sollte eine stetige effektive und effiziente Kontrolle der Auswertung und eine vertiefte „interdisziplinäre“ Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Informationsauswertung erfolgen.

6 Erweiterung der Zuständigkeit des GBA

6.1 Materielle Zuständigkeit

6.1.1 Neuer Zuständigkeitstatbestand

- 14
- Unter Beachtung der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung sollte eine Erweiterung der materiellen Ermittlungszuständigkeit des GBA angestrebt werden. Dazu sollte in das Gerichtsverfassungsgesetz eine Formulierung aufgenommen werden, die auf den Staatsschutzbezug verzichtet.
 - Vor diesem Hintergrund ist eine erweiterte Zuständigkeit freilich nur für schwerste, in höchstpersönliche Rechtsgüter eingreifende Straftaten vorstellbar. Außerdem ist über das Erfordernis der besonderen Bedeutung hinaus ein weiteres Tatbestandsmerkmal erforderlich, etwa dass die Tat nach den Umständen geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder den Rechtsfrieden in der Bundesrepublik Deutschland in besonders erheblichem Maße zu beeinträchtigen.
 - Die Kommission schlägt hierzu eine gesetzliche Änderung vor.

Anlage 6

6.1.2 Verzicht auf einschränkende Tatbestandsmerkmale

- Die einfachgesetzlichen Einschränkungen des § 120 Abs. 2 15
GVG sollten gelockert werden. Dabei bieten sich die
Merkmale „bestimmt und geeignet“ in § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG an.
Hier könnte – insbesondere im frühen Stadium strafrechtlicher Er-
mittlungen – dem GBA in der Frage seiner eigenen Zuständigkeit
ein größerer Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum eingeräumt
werden als dies jetzt der Fall ist.
- Ergänzend sollte das bisherige gesetzliche Erfordernis, dass „die
Tat den Umständen nach bestimmt und geeignet ist“ durch die
Formulierung „wenn die Tat nach den Umständen bestimmt und
geeignet sein kann“ ersetzt werden.

6.2 Befugnis zur Zuständigkeitsprüfung

- Es ist erforderlich, die Verpflichtung der örtlichen Staats- 16
anwaltschaften zur Information des GBA gemäß Nr. 202
RiStBV in § 142a Abs. 1 GVG als neuen Satz 2 einzufügen.
- Der GBA sollte zudem die gesetzliche Befugnis erhalten, zur Klä-
rung seiner Zuständigkeit bestimmte Ermittlungen anzustellen, wie
z. B. das Recht, bei den örtlichen Behörden Auskünfte einzuholen,
Akten einzusehen und Ermittlungsaufträge an das BKA zu erteilen.
Auch diese Regelung ist sinnvollerweise in § 142a GVG zu veran-
kern.

6.3 Erweiterung des § 143 Abs. 3 GVG

- Der GBA sollte eine gesetzlich verankerte Kompetenz erhalten,
unterschiedliche Ermittlungsverfahren – auch länderübergreifend –
einer einzelnen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung bindend zuzu-
weisen, wenn dies in geeigneten Fällen zur Sicherstellung einer
einheitlichen Verfahrensführung erforderlich und dies auf andere
Weise nicht erreicht werden kann.
- Da die vorstehenden Bewertungen bzw. die Empfehlungen die Jus-
tizressorts betreffen, sollten sie zur weiteren Befassung der
Konferenz der Justizministerinnen und –minister zugeleitet werden.

7 Dienst- und Fachaufsicht

- 17
- Um eine sachgerechte und effiziente Aufsicht zu gewährleisten, ist ausreichendes und ausschließlich in eigens dafür zuständigen Kontrolleinheiten verwendetes Personal einzusetzen, das über ausreichende praktische Erfahrung im nachgeordneten Bereich verfügt.
 - Es besteht dagegen keine Notwendigkeit für eine strukturelle Änderung der Aufsicht über die Polizeibehörden. Allerdings muss der kontinuierliche und vollständige Informationsaustausch zwischen Aufsichts- und nachgeordneter Behörde sichergestellt sein.
 - Im Bereich der Verfassungsschutzbehörden bestehen zwei Möglichkeiten, die Aufsicht zu stärken. Einerseits kommt die Einsetzung eines in seiner Amtsführung unabhängigen im Bereich der Exekutive angesiedelten „Beauftragten zur Kontrolle des Verfassungsschutzes“ in Betracht. Andererseits können sich in Ländern, in denen die Verfassungsschutzbehörde zugleich oberste Landesbehörde ist, die Hausleitungen von besonderen Kontrolleinheiten unterstützen lassen.

8 Aus- und Fortbildung

- 18
- Die IMK hat sich in ihrer Sitzung in Rostock vom 5. bis 7. Dezember 2012 über die bereits bestehenden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten hinaus für eine zeitgemäße, stärker standardisierte Aus- und Fortbildung im Verfassungsschutzverbund ausgesprochen. Die Kommission schließt sich dem an.

